Inhalts-Verzeichniß

zum

amtlichen Theile

des

911

Bütower Kreisblatts

pro 1900.

(Die Nummern bedeuten die Seitenzahl.)

A.	Ansiedelungen	137
	Ansteckende Krankheiten, Anzeige durch Aerzte, Anzeige	23, 25
	Arbeiterwohnungen, Darlehne zur Errichtung	78
	Armenrechtliche Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen	21
B.	Baubeihülfen und Brandentschädigungen, Stempelpflicht der Zeugnisse	63
	Baumpflanzung	236
	Blitzschutz der Gebäude	1, 113
D.	Dampfkessel-Anlagen	118, 128
	Diphtherie-Epidemie	68
E.	Einkommensteuer-Veranlagung pro 1901	333
	Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommission	380
	Einkommensteuer-Deklarationen	401
	Einquartierungsplan	242
	Ersatzgeschäft	61
F.	Fahrräder, Verkehr auf öffentlichen Wegen	175
	Fischzucht	68
	Fundsachen	118
	Fünfmarkstücke, goldne, Außercourssetzung	235
G.	Geisteskranke	97
	Gesinderecht, v. Posseldt	41
	Gewerbe-Unfallversicherung	336
H.	Hasen, Schonzeit (20/1)	415
	Hausirerpferde, Untersuchung	159
I.	Invaliditäts-Versicherung, Quittungsformulare	21
	" " Umtausch der Quittungs-Karten	29
	" " Lohnklassen	73
	Inhaberpapiere, verlorene, Aufgebot	27
K.	Krankenkasse, Kassenarzt	110
	Kreisabgaben-Repartition	368
	Kreistagsabgeordnetenwahl	335
	Kreistag	109, 419
	Kreuzottern	133
	Kuhmilch, Verkehr	129

(Die Nummern bedeuten die Seitenzahl.)

L. Ladenschluß 323
Landwirthschaftliche Betriebe, Verhütung von Unfällen 16, 45
„ Betriebe, Veränderungsanzeige 28
Lohnzahlungsbücher 342
M. Manöver 197
Mädchengewerbeschule 50
Maschinen, Schutzvorrichtungen 45
Maß- und Gewichtsrevision 139
Milchverkauf 129
Militärurlauber, Wiedereinstellung 221
N. Namensänderung 229
Nothtestamente 57
O. Ohererſatzgeschäft 185
P. Pensionsquittungen 359
Pferdevormusterung 371
Polizeiaufsicht, Instruktion 278
Polnische Arbeiter, Beschäftigung 77
Postwerthzeichen 24, 41
Postsendungen, Gewichtsgrenze 79
Postkarten 106
Proviantamt, Ankauf von Hülsenfrüchten 371
Q. Quartierleistung 235
R. Radfahrer 175
Rekrutirungsstammrolle, Revision 19
Rekruten, Einberufung 292
Rekrutirungsstammrolle, Anfertigung 409
Remontenankauf 125
S. Schiedsgericht der Sektion Bütow 126
Schlittengeläute im Kreise Carthaus 17
Schutzpockenimpfung 150
Standesregister, Abschließung 418
T. Tauben, Militärbrieftauben 205
Testamente 57
Tollwuth, Impfungsstation 21
„ Impfung 218
Transmissions-Schutz- und Deckhülse 45
U. Unfälle im landwirthschaftlichen Betriebe 16
„ -Verhütung 45
Unfallversicherung, Pommersche, Schiedsgericht 126
„ „ Vertrauensmänner 143
V. Viehseuche, Verbot des Handels mit Rindvieh im Umherziehen 71
Viehseuche, Anzeigepflicht 412
Viehtaxatoren bei Seuchen 20, 411
Volksschule, Ruhegehaltsbeiträge 89
Volkszählung, Ansprache an die Bevölkerung 383
W. Waldbrände 163
Wagen, Normalspurweite 412
Wegebesserung 86

Bücherei des Staatsarchivs in Stettin
Nb 7, 4
322/42

Druck von W. Dzimski, F. Holz Nachfolger in Bütow.

Bütower Kreisblatt.

911

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 1. Mittwoch den 3. Januar 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Beginn der Schonzeit wird für die Jagd auf Hasen
auf den 21. Januar 1900
festgesetzt.

Köslin, den 14. Dezember 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Köslin. von Tepper Laski.

Die Sitzungen des Bezirks-Ausschusses zu Köslin finden im Jahre 1900 an folgenden Tagen statt:

18. Januar, 22. Februar, 29. März, 26. April, 31. Mai, 12. Juli, 13. September, 11. Oktober, 15. November, 13. Dezember.

Die Sitzungen beginnen um 9 Uhr Vormittags.

Es bleibt vorbehalten, im Bedürfnißfalle einzelne Sitzungen zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Köslin, den 14. Dezember 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Köslin.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat die Abhaltung einer Hauskollekte für Zwecke des Diakonissen- und Kinderhauses — Stift Salem während des Jahres 1900 für den Bereich der Provinz Pommern genehmigt.

Bütow, den 29. Dezember 1899.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Ju dem Verlage von Jul. Springer in Berlin ist ein von dem Baurath Findeisen verfaßtes Werk

Rathschläge über den Blitzschutz der Gebäude unter besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gebäude

zum Preise von 4 Mark erschienen.

Auf Grund eingehender Untersuchungen und langjähriger praktischer Erfahrungen als Techniker der würtembergischen Gebäude-Versicherungs-Anstalt giebt der Verfasser eine ausführliche, leicht faßliche Anleitung wie ein zuverlässiger Blitzschutz mit einfachen Mitteln und geringen Kosten von jedem Bauhandwerker oder Metallarbeiter hergestellt werden kann. Es ist dies um so wichtiger, als somit auch die weniger bemittelten Grundbesitzer auf dem Lande wo Gebäude erfahrungsmäßig in höherem Maße von der Blitzgefahr bedroht sind, in die Lage versetzt werden, sich einen ebenso einfachen, wie brauchbaren und billigen Blitzschutz zu verschaffen. Bei der großen wirthschaftlichen Bedeutung der behandelten Frage ist Anlaß gegeben, ländliche Besitzer, insbesondere auch Bauhandwerker und landwirthschaftliche Vereine auf das von hervorragenden Sachverständigen zustimmend und anerkennend beurtheilte Werk aufmerksam zu machen. Ich bemerke noch, daß sich die Kosten dieses Blitzschutzes wegen Wegfalles der kostspieligen Erdleitungen mit Kupferplatten, Vereinfachung der Auffangestangen, sowie durch Verwendung billigeren Zeitungsdraths um etwa die Hälfte und mehr billiger stellen als die bisher üblichen

Blitzableiter. Auch ist noch hervorzuheben, daß die sonst erforderlichen periodischen Prüfungen der Leitungsfähigkeit durch complicirte Meßapparate in Wegfall kommen.

Mir ist vom Herrn Landeshauptmann die Schrift zum Gebrauche übermittelt, welche Interessenten auf Antrag kurze Zeit zur Einsicht überlassen werden wird.

In besonderen Fällen ist der Herr Landeshauptmann in Stettin erbötig, Kostenüberschläge durch einen Sozietäts-Techniker aufstellen zu lassen

Bütow, den 29. Dezember 1899.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor
Landrath von Puttkamer. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Unter dem Rindvieh des Gutes Stresow und Wussow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bütow, den 29. Dezember 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Der Eigenthümer Karl Selke zu Lupowske ist zum 2. Schöffen der dortigen Gemeinde gewählt und als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 28. Dezember 1899.

Der Landrath. J. V. von Lewinski. Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1900 werden im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt die in Ansehung der niederen Werthe, bis 80 Pfg. einschließlich, an Stelle des bisherigen Markenbildes eine gekrönte, Schwert und Oelzweig haltende Germania und die Ziffer des Pfennig-Nennwerthes aufweisen. Die Zahl der Markenwerthe wird gleichzeitig vermehrt; sie wird nach Fertigstellung sämmtlicher Werthzeichen Freimarken zu 3, 5 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 80 Pfg., zu 1, 2, 3 und 5 Mk. umfassen; daneben werden neue gestempelte Formulare zu Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie in Berlin neue Werthzeichen für Rohrpostsendungen ausgegeben

Zunächst werden zum Verkauf gestellt: Freimarken zu 10 bis 80 Pf., Postkarten zu 5 Pf. Weltpostkarten zu 10 Pfg. und 10 + 10 Pfg, Formulare zu Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie für die Rohrpost. Mit der Ausgabe dieser neuen Postwerthzeichen bezw. einer Gattung derselben dürfen die Verkehrsanstalten nicht vor dem 1. Januar 1900 und erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten — bis zu späterer Bestimmung Gültigkeit behaltenden — Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Als eine Ausnahme und vorübergehend werden aus Anlaß des Jahreswechsels Postkarten der neuen Art, zu 5 Pfg., mit einer bezüglichen Verzierung der Vorderseite versehen zur Ausgabe gelangen. Dieselben werden schon vom 28. Dezember ab, jedoch nur auf besonderes Verlangen an das Publikum verabfolgt werden und haben erst vom 1. Januar ab Gültigkeit.

Der Zeitpunkt für die Ausgabe der übrigen Werthzeichen wird später bekannt gegeben werden.

Berlin, W. den 21. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir mittels gemeinschaftlichen Erlasses der Herren Minister der Finanzen, der Justiz, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 17. Dezember 1899 auf Grund des Artikels 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. Dezember 1899 (Gesetz-Sammlung Seite 177) als

Hinterlegungsstelle für Mündelgelder

in Werthpapieren bestimmt worden sind.

Ebenso kann bei uns die **Anlegung von Mündelgeld** im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß Artikel 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfolgen.

Die Bedingungen hierfür, sowie für die **Vermiethung von Schrankfächern in unserer bedeutend erweiterten feuer- und diebessicheren Stahlkammer** und **für die Annahme offener und verschlossener Depots** sind werktäglich in den Stunden von 9—1 Uhr Vormittags und 3—5 Uhr Nachmittags an unserer Kasse erhältlich oder werden auf Wunsch per Post zugesandt.

Pommersche landschaftliche Darlehnskasse.

Stettin, Paradeplatz 40.

Echte holländische Burgunder-Punsch-Essenz

" " **Ananas-** " "

" " **Arac-** " "

" " **Rum-** " "

sowie

feinste deutsche Punsch-Essenzen

empfiehlt

Gustav Marg.



TROPON

Nahrungs-Eiweiss.

Tropon setzt sich im Körper unmittelbar in Blut und Muskelsubstanz um, ohne Fett zu bilden. Tropon hat aber bei regelmässigem Genuss eine bedeutende Zunahme der Kräfte bei Gesunden und Kranken zur Folge und kann allen Speisen unbeschadet ihres Eigengeschmacks zugemischt werden. 1 Kilo Tropon hat dengleichen Ernährungswert wie 5 Kilo Rindfleisch oder 180–200 Eier und kostet dabei nur Mk. 5.40 pro Kilo, ist also um die Hälfte billiger als Fleisch. Bei diesem niedrigen Preise ermöglicht die Anwendung von Tropon im Haushalt ganz bedeutende Ersparnisse.

Vorräthig in Apotheken, Drogengeschäften, Delicatess- und Colonialwaaren-Handlungen.

Tropon-Werke, Mülheim-Rhein.

Depot in Bütow: **H. Dietrich.**

Gasanzünder

empfiehlt

E. Gündel,

Drogenhandlung.

Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank.

Haupt-Agentur

einer alten bestfundirten Lebens- und Unfallversicherungs-Gesellschaft für Bütow und Umgegend zu vergeben.

Bewerbungen unter D. G. 5 in der Expe

Die Deutsche Cognac-Compagnie Löwenwarter & Cie.

(Commandit-Gesellschaft) zu Köln a. Rhein

Lieferantin zahlreicher Apotheken, sowie staatlicher und städtischer Krankenanstalten, empfiehlt

COGNAC

von vielen Aerzten als Stärkungsmittel empfohlen,

*	zu M.	2.—	pr. Fl.
**	" "	2.50	" "
***	" "	3.—	" "
****	" "	3.50	" "

Verkauf in 1/2 und 1/1 Flaschen.

Die Analyse des vereideten Chemikers lautet: Der Cognac ist ähnlich zusammengesetzt wie die meisten französischen Cognacs und ist derselbe vom chemischen Standpunkte aus als rein zu betrachten.

● Alleinige Niederlage für: ●

Bütow, Verkauf in 1/1 und 1/2 Flaschen bei Herrn **Paul Kempe.**

Keuch- u. Krampf-

Husten sowie **chronische Katarrhe** werden **schnell** und **sicher** beseitigt durch **Isleibs** berühmte

Asthma-Bonbons

12% Alliumsaft, 88% Raffinade

Ueberraschende Erfolge ihrer Heilkraft

in Beuteln à 30 Pf. bei

H. Dietrich, Langest.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder die Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen jungen Leute, welche auf Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, das zur Begründung derselben erforderliche Schulzeugniß vorzulegen.

Diejenigen jungen Leute dagegen die nicht mit einem den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Befähigung versehen sind, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf Sprachen und Wissenschaften erstreckt.

Die sprachliche Prüfung umfaßt neben der deutschen noch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen der lateinischen, griechischen, französischen und englischen Sprache.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die Prüfungs-Kommission, welche für den nächstjährigen Frühjahrstermin behufs Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung am **Freitag, den 30. und Sonnabend, den 31. März 1900** im Dienstgebäude der Königlichen Regierung hierselbst zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung zum einjährigen Militärdienst durch eine abzulegende Prüfung erwerben wollen, resp. deren Eltern oder Vormünder auf, ihr die desfallsigen Gesuche bis spätestens zum 1. Februar k. Js. einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, dem ein selbstverfertigter und eigenhändig geschriebener und unterzeichneter Lebenslauf beizufügen, ist gleichzeitig anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will.

Nach dem 1. Februar k. Js. eingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung können erst für den nfolgenden Herbsttermin berücksichtigt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militärdienst und die Prüfung zur Erlangung des Berechtigungsscheines für denselben sind in den §§ 88.–94 des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 und in der Anlage 2 zu § 91 ebendaselbst enthalten.

Köslin, den 18. Dezember 1899.

Der Vorsitzende der Königlichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Rave, Regierungs-Rath.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die geänderte Fassung der mit den Anträgen vorzulegenden Verpflichtungserklärungen der gesetzlichen Vertreter der Bewerber, mit dem Ersuchen aufmerksam, bei Beglaubigungen derartiger Erklärungen darauf zu achten, daß die letzteren zutreffend ausgestellt sind.

Bütow, den 3. Januar 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Mit dem 31. Dezember 1899 erlischt das Amt der von uns bestellten **Vertrauensmänner,** da das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 solche örtliche Organe der Versicherungsanstalten nicht vorsieht.

Indem wir den Herren Vertrauensmännern für ihre Mitwirkung bei der Durchführung der Invaliditäts- und Alters-Versicherung unseren Dank aussprechen, ersuchen wir sie, die etwa noch in ihren Händen befindlichen Aufträge und Anfragen alsbald nach dem 1. Januar 1900 an die Behörden, von denen sie ausgegangen sind, zurückzugeben. Die ihnen von uns übersandten Benachrichtigungen und Drucksachen können vernichtet werden.

Stettin, den 22. Dezember 1899.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Pommern. Denhard.

Nachstehend bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 31. August 1895 — Kreisblatt No. 70 für 1895 — das Verzeichniß der während der Zeit vom 1. bis Ende Dezember v. Js. ertheilten Jagdscheine zur öffentlichen Kenntniß.

A. Jahresjagdscheine:

1.	Ruhnke Franz, Gastwirthssohn in Tangen,	gültig vom	2.	Dezember	1899 ab,
2.	Klawitter Jakob, Musiker in Reckow,	„ „	8.	„	„ „
3.	von Maltzahn Fritz, Gutsbesitzer in Gr. Gustkow	„ „	15.	„	„ „
4.	Dr. von Puttkamer, Kgl. Landrat, in Bütow,	„	18.	„	„ „
5.	Gutzmer Friedrich, Landwirth in Stüdnitz,	„	18.	„	„ „
6.	Wagner Erich, Einjährig-Freiwilliger, Landwirt in Adl. Damerkow,	„	23.	„	„ „
7.	Wolff, Oberinspektor in Jassen,	„	27.	„	„ „
8.	v. d. Lancken Moritz, Rittergutsbesitzer in Adl. Wusseken	„	30.	„	„ „

B. Tagesjagdscheine.

1.	Freiherr von Rechenberg, Regierungsrath in Köslin, z. Zt. Bütow,	gültig vom	7	bis 9.	Dezember 1899.
2.	Moldenhauer, Kgl. Obersteuerkontroleur in Bütow,	„ „	21.	bis 23.	„ „

Bütow, den 3. Januar 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Die hiesige Polizeiverwaltung und die **Herren Amtsvorsteher** des Kreises werden auf die Sonderbeilage zum Amtsblatt pro 1899 Stück 52, enthaltend die Anweisung betreffend **Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten,** mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, sich mit dem Inhalt der Anweisung genau vertraut zu machen.

Bütow, den 1. Januar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den Bezirk Gersdorf ist zum **Amtsvorsteher** der Rittergutsbesitzer Ehrlich zu Gersdorf auf weitere 6 Jahre, und zum Amtsvorsteher-Stellvertreter der Gutsbesitzer Schröder zu Bernsdorf an Stelle des Gutsbesitzers Müller, welcher die weitere Uebernahme des Amtes abgelehnt hat, ernannt worden.

Bütow, den 28. Dezember 1899.

Der Landrath.

Zum **Amtsdiener** für den **Bezirk Gustkow** ist der Ortsdiener Ferdinand Geffe zu Gr. Gustkow bestellt worden.

Bütow, den 31. Dezember 1899.

Der Landrath. von Puttkamer.

Der Katasterkontroleur Zeidler hierselbst ist behufs Wiederherstellung seiner Gesundheit weiterhin bis zum 1. März 1900 beurlaubt worden. Die Vertretung behält der Katasterlandmesser Bernhardt.

Bütow, den 4. Januar 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1900 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt worden, die in Ansehung der niederen Werthe, bis 80 Pfg. einschließlich, an Stelle des bisherigen Markenbildes eine gekrönte, Schwert und Oelzweig haltende Germania und die Ziffer des Pfennig-Nennwerthes aufweisen. Die Zahl der Markenwerthe wird gleichzeitig vermehrt; sie wird nach Fertigstellung sämmtlicher Werthzeichen Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 80 Pfg., zu 1, 2, 3 und 5 Mk. umfassen; daneben werden neue gestempelte Formulare zu Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie in Berlin neue Werthzeichen für Rohrpostsendungen ausgegeben.

Zunächst werden zum Verkauf gestellt: Freimarken zu 10 bis 80 Pfg., Post

karten zu 5 Pfg., Weltpostkarten zu 10 Pfg. und 10 + 10 Pfg., Formulare zu Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie für die Rohrpost. Mit der Ausgabe dieser neuen Postwerthzeichen bezw. einer Gattung derselben dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten — bis zu späterer Bestimmung Gültigkeit behaltenden — Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden.

Der Zeitpunkt für die Ausgabe der übrigen Werthzeichen wird später bekannt gegeben werden.

Berlin, den 2. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Bekanntmachung.

Nachdem die Uebernahme der Karolinen, Marianen und Palau-Inseln in die Verwaltung des Deutschen Reichs erfolgt ist, finden auf Briefsendungen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten einerseits und jenen Inselgruppen andererseits die für die übrigen Deutschen Schutzgebiete geltenden Taxen Anwendung.

Berlin W., den 29. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Die Lieferung des Feuerungsmaterials für das Amtsgericht für das Rechnungsjahr 1900 veranschlagt auf 160 Raummeter Buchenklobenholz und 40 Millen Torf, soll an den Mindestfordernden vergeben werden.

Angebote sind bis 1. März d. Js. einzureichen.

Bütow, den 2. Januar 1900.

Königliches Amtsgericht.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir mittels gemeinschaftlichen Erlasses der Herren Minister der Finanzen, der Justiz, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 17. Dezember 1899 auf Grund des Artikels 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. Dezember 1899 (Gesetz-Sammlung Seite 177) als

Hinterlegungsstelle für Mündelgelder

in Werthpapieren bestimmt worden sind.

Ebenso kann bei uns die **Anlegung von Mündelgeld** im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß Artikel 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfolgen.

Die Bedingungen hierfür, sowie für die **Vermiethung von Schrankfächern in unserer bedeutend erweiterten feuer- und diebessicheren Stahlkammer** und **für die Annahme offener und verschlossener Depots** sind werktäglich in den Stunden von 9—1 Uhr Vormittags und 3—5 Uhr Nachmittags an unserer Kasse erhältlich oder werden auf Wunsch per Post zugesandt.

Pommersche landschaftliche Darlehnskasse.

Stettin, Paradeplatz 40.

Auerlicht!

Auerstrümpfe und Cylinder

stets vorräthig

Leopold Thurow.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Arbeiten und Lieferungen zum Neubau des Arbeiter-Wohnhauses und Stall-Gebäudes in Fließhof bei Parchau der Oberförsterei Sullenschin veranschlagt auf **3309 Mark**, sollen ausschließlich der Lieferung des Bauholzes nach den Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen vom 17. Juli 1885 in öffentlicher Ausschreibung,

am 15. Januar 1900,
Vormittags 11 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Bahnhofstraße 2, an **einen** geeigneten Unternehmer vergeben werden.

Ebendaselbst sind die Verdingungs-Unterlagen werktäglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags einzusehen.

Versiegelte und mit Aufschrift versehene Angebote sind postfrei bis zu dem oben angegebenen Eröffnungs-Termin an mich einzusenden.

Zuschlagsfrist 6 Wochen.

Carthaus, 31. Dezember 1899.

Der Kreis-Bauinspektor.
Schulteß.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 3. Mittwoch den 10. Januar 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Von dem Regierungs-Supernumerar Henning in Köslin ist eine „Sammlung der für den Regierungsbezirk Köslin geltenden Provinzial- und Regierungs-Polizei-Verordnungen" fertig gestellt und in übersichtlicher Fassung in einem handlichen Buch im Selbstverlage zum Preise von 1,60 Mk, pro Exemplar herausgegeben worden.

Die Benutzung dieser Sammlung ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten als zweckmäßig empfohlen worden.

Ich ersuche die Herren **Amtsvorsteher** mir **binnen 8 Tagen** mitzutheilen, ob, bezw. wieviele Exemplare dieser Sammlung sie zu haben wünschen. Ich werde dann die Beschaffung derselben vermitteln.

Bütow, den 5. Januar 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Die Berichtigung der Gemeindegliederlisten betreffend.

Nach § 39 der Landgemeindeordnung ist die Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder alljährlich im Monat Januar zu berichtigen.

Indem ich auf diese Bestimmung hiermit aufmerksam mache, veranlasse ich die Herren **Gemeindevorsteher** in deren Ortschaften Gemeindeversammlungen bestehen, die Berichtigung der Gemeindeglie erliste, soweit dies die eingetretenen Veränderungen nothwendig machen, **sofort** vorzunehmen und die Liste sodann nach zuvoriger ortsüblicher Bekanntmachung vom **15. bis 28. Januar 1900 öffentlich auszulegen.**

Listen, welche erheblich beschädigt oder unübersichtlich, sind sofort durch neue zu ersetzen.

Ueber die stattgefundene Auslegung ist auf den berichtigten bezw. neuaufgestellten Listen ein Vermerk zu machen.

Bütow, den 5. Januar 1900.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Krankenversicherung.

Die **Auszüge** aus dem Heberegister pro Oktober/Dezember 1899 bezw. Vakatanzeige sind bestimmt bis zum **13. Januar cr.** hier einzureichen.

Bütow, den 5. Januar 1900.

Der Landrath.

Bekanntmachung.

Packetverkehr nach Brasilien und den Laplata-Staaten.

Vom 1. Januar 1900 ab wird eine neue und billige Packetbeförderung nach Brasilien und den Laplata-Staaten (Argentinische Republik, Paraguay, Uruguay) für Sendungen bis zum Gewicht von 10 kg und mit einer Werthangabe bis 300 Mk. eingerichtet. Die Packet werden in Hamburg und Bremen den Dampfschiffsgesellschaften direkt, ohne Vermittelung von Spediteuren, übergeben und am Bestimmungs-Hafenorte

durch die Agenten der Gesellschaften aufs Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Packete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben.

Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin W, den 28. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Bekanntmachung.

Nachnahmeverkehr nach Portugal.

Vom 1. Januar 1900 ab hat die Angabe des Nachnahmebetrags auf Einschreibbriefsendungen, Werthbriefen und Werthkästchen nach Portugal (einschließlich der Azoren und Madeira) nicht mehr in portugiesischer, sondern in deutscher Währung zu erfolgen. Die Umwandlung in die portugiesische Währung geschieht durch die hierzu bestimmten portugiesischen Postanstalten nach dem Durchschnittskurse der dem Eingange der Nachnahmesendungen vorangegangenen Woche.

Berlin W, den 29. Dezember 1899.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung. Krätke.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Oberförsterei Borntuchen.

Die Holzversteigerungen für das Vierteljahr Januar-März 1900 finden am

Freitag, den 26. Januar
" " 16 Februar
" " 23. März

Vormittag ½10 Uhr im Siefert'schen Gasthause hierselbst statt.

Borntuchen, den 4. Januar 1900.

Der Oberförster.



Heute früh 9 Uhr verschied in Berlin ganz plötzlich und unerwartet am Herzschlage mein inniggeliebter Gatte unser fürsorglicher Vater, Bruder und Schwager, der Rittergutsbesitzer, Kreisausschussmitglied

Emil Fouquet

im 47. Lebensjahre.

Schmerzgebeugt zeigt dies um stilles Beileid bittend an

Zerrin, den 10. Januar 1900

Anna Fouquet,
geb. Kasiske.

Die Beerdigung findet in Zerrin statt.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 4. Sonnabend den 13. Januar 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, mich zum Oberpräsidenten der Provinz Pommern zu ernennen, habe ich die Geschäfte dieses Amtes heute übernommen.

Stettin, den 8. Januar 1900.

Der Oberpräsident.
Wirklicher Geheimer Rath.
Freiherr von Maltzahn.

Am 10. d. Mts. verstarb plötzlich und unerwartet in Folge eines Herzschlages zu Berlin im 47. Lebensjahre der Gutsbesitzer

Herr Emil Fouquet

aus Adl. Zerrin.

Durch das Vertrauen der Kreisinsassen in den Kreistag und Kreis-Ausschuß berufen, hat der Heimgegangene, welcher uns stets ein lieber und geschätzter Kollege gewesen ist, die ihm übertragenen Ehrenämter jederzeit mit Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit wahrgenommen.

Ein dauerndes ehrenvolles Andenken bleibt ihm gesichert.

Bütow, den 12. Januar 1900.

Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende von Puttkamer.

Auf den mit Schranken nicht versehenen Ueberwegen der Nebenbahnen sind im Eisenbahndirektionsbezirke Danzig im Jahre 1897—4, im Jahre 1898—5 und im laufenden Jahre bisher 5 Fuhrwerke überfahren worden. In sämmtlichen Fällen ist die Schuld den Fuhrwerksführern zuzuschreiben.

Die meisten Fälle sind dadurch verursacht worden, daß die Geschirrführer die Warnungssignale des Zuges nicht beachteten, oder vor dem Zuge, dessen Geschwindigkeit sie unterschätzten, über den Ueberweg zu kommen, versuchten.

Im öffentlichen Interesse dürfte auf Verminderung derartiger Unfälle hinzuwirken sein.

Ich mache daher auf die Gefahren, die durch Unachtsamkeit oder Leichtfertigkeit beim Befahren von Eisenbahnüberwegen entstehen, besonders aufmerksam.

Bütow, den 9. Januar 1900.

Der Landrath, von Puttkamer.

Prämientarif.

für die

Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Lfd Nummer	Gefahrenklassen	Lohnprogente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommend. Lohn. zu entrichtenden Prämie.
		%	Pfg.
	Gefahrenklasse A.		
1	Stubenbohner, Frotteure.		
2	Tapezierer, Tapetenankleber (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Tapeten, Wetterrouleaux, Marquis. u. Jalousien);	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
3	Ofensetzer (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Oefen und anderen Feuerungsanlagen);		
4	Architekten, Bau- und Civilingenieure, Baumeister, Bautechniker		
	Gefahrenklasse B.		
5	Glaser		
6	Maler, Anstreicher, Baulackirer, Baumaler, Bühnenmaler, Dekorations- und Kunstmaler auf Bauten, Schildermaler, Stubenmaler, Tüncher	3	$1\frac{1}{2}$
7	Asphaltirer, Asphaltschläger, Cementirer, Fliesenleger, Grenzsteinsetzer, Steinsetzer		
8	Tischler auf Bauten		
	Gefahrenklasse C.		
9	Bauklempner		
10	Bauschlosser, Einsetzer, Anschläger		
11	Bühnenbauarbeiter	$4\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$
12	Stuckateure, Gipswaarenfabrikanten, Verfertiger von künstlichem Marmor und künstlichen Steinen		
13	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Installateure)		
	Gefahrenklasse D.		
14	Steinmetzen, Grabdenkmalverfertiger, Kunstbildhauer in Stein, Marmorwaarenverfertiger, Steinbildhauer, Steinhauer, Steinpolirer, Steinschläger (Feldsteinmacher), Steinschleifer, Steinsäger, Anfertiger grober und feiner Steinwaaren	6	3
15	Schiffsbau in Holz, Bootbauer, Schiffsmaler		
	Gefahrenklasse E.		
16	Maurer, Backofenmacher, Gipser, Kaminmacher (Schornsteinbauer), Ofenbauer, Verputzer	$7\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$
17	Zimmerer, Staaker, Lehmkleber		
18	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern		
19	Fuhrwesen		
	Gefahrenklasse F.		
20	Mühlenbauer in Holz	8	4
	Gefahrenklasse G.		
21	Brunnenmacher, Brunnenbauer, Brunnenbohrer, Pumpenmacher, Pumpensetzer, Röhrenmacher	$8\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$
	Gefahrenklasse H		
22	Ziegeleiarbeiter	9	$4\frac{1}{2}$
	Gefahrenklasse I		
23	Dachdecker Pappdachdecker, Schieferdecker, Schindeldecker, Stroh- und Rohrdecker, Ziegeldachdecker	$9\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{4}$
	Gefahrenklasse K.		
24	Sand-, Kies-, Lehm- und Thongräberei, Erdtiefbau	10	5
25	Kalkbrenner		
	Gefahrenklasse L.		
26	Maschinisten	$10\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$
	Gefahrenklasse M.		
27	Steinbruch, Kalkbruch, Steinsprengerei	11	$5\frac{1}{2}$
	Gefahrenklasse N		
28	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten	12	6

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse E mit 3¾ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287.

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt. Gaebel.

Vorstehenden Prämientarif bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerken, daß **Formulare** zu den bei der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft bewährten **Regiebaulohnnachweisungen** in der Buchdruckerei von Wilhelm Köhler, Berlin S. W. Alte Jakobstraße 130 vorräthig gehalten, und zur Benutzung empfohlen werden.

Bütow, den 10. Januar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Da in den Ortschaften Kathkow, Moddro A und B, Tangen, Königl. und Adl. Damerkow, Borntuchen, Morgenstern und fiskal. Gutsbezirk Camenz unter dem Klauenvieh krankheitsverdächtige Erscheinungen nicht wahrgenommen sind, hebe ich die durch meine Kreisblattsverfügung vom 27. Dezember v. Js. für die genannten Ortschaften angeordnete Sperre hierdurch auf.

Für die Ortschaft Strußow nebst Ausbauten hingegen bleiben die angeordneten Sperrmaßregeln noch bis auf Weiteres bestehen.

Bütow, den 12. Januar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Unter dem Rindvieh des Gutes Mallschütz, Lauenburger Kreises ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bütow, den 9. Januar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Jagdnutzung auf der hiesigen Feldmark und in dem Stadtwalde vom 1. September 1900 ab auf 6 bezw. 12 Jahre haben wir einen Lizitations-Termin auf

Donnerstag, den 25. d. M.

Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Magistrats-Sitzungs-Zimmer anberaumt, zu welchem wir mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Bütow, den 3. Jan. 1900.

Der Magistrat.

Ahlsdorff.

Sparsame

Hausfrauen

kaufen nur feinste russische Theemischungen in russischen Packungen von **Arthur Laband** Loslau O. S. in der Nähe der russ. österr. Grenze.

Zu haben in Bütow bei: **Paul Kempe, Hugo Dietrich.**

Die Lieferung des Feuerungsmaterials

für das Amtsgericht für das Rechnungsjahr 1900 veranschlagt auf

160 Raummeter Buchenklobenholz und 40 Mille Torf,

soll an den Mindestfordernden vergeben werden.

Angebote sind bis 1. März d. Js.

einzureichen.

Bütow, den 2. Januar 1900.

Königliches Amtsgericht.

Kathreiner's Malzkaffee

besitzt in hohem Grade das Aroma des Bohnenkaffees. Er ist daher ein wirklich geschmakverbessernder Zusatz, und jedenfalls der beste Ersatz für Bohnenkaffee.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.

Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 5. Mittwoch den 17. Januar. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Zur Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs wird **am 27. Januar d. Js. um 2 Uhr im Saale des Lichtensteinschen Hotels hierselbst** ein Mittagessen stattfinden, zu welchem das Comitee mit der Bitte um recht rege Betheiligung ergebenst einladet.

Der Preis des Couverts beträgt 3 Mark.

Es wird ersucht, die Theilnahme an dem Diner vorher, und spätestens bis zum 24. Januar d. Js. in dem Lichtensteinschen Hotel anzumelden.

Bütow, den 16. Januar 1900.

Namens des ständigen Comitees. Der Landrath, von Puttkamer.

In Verfolg meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 13. Dezember v. Js., Kreisblatt Nr. 101 und 102 bringe ich hiermit zur Kenntniß der Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, daß ich zur **Prüfung** und **Abnahme** der Rekrutirungs-Stammrollen für die einzelnen Ortschaften nachstehende Termine in meinem Amtsraume hierselbst angesetzt habe.

1. Montag den 5. Februar cr.
Morgens von 9 Uhr ab
Bernsdorf, Borntuchen, Adl. Bütow, Dampen, Königl. Damerkow, Adl. Damerkow.

2. Dienstag den 6. Februar cr.
Morgens von 9 Uhr ab
Buchwalde, Czarndamerow, Neuendorf, Klössen, Jossen, Jellentsch Gut und Jellentsch Gemeinde.

3. Mittwoch den 7. Februar cr.
Morgens von 9 Uhr ab
Damsdorf, Gersdorf, Gramenz, Gröbenzin, Gr. Gustkow, Kl. Gustkow, Hygendorf.

4. Donnerstag den 8. Februar cr.
Morgens von 9 Uhr ab
Kathkow, Klonczen, Kroßnow, Lonken, Lupowske, Mangwitz.

5. Freitag den 9. Februar cr.
Morgens von 9 Uhr ab
Gr. Massowitz, Kl. Massowitz, Medderfin, Moddrow A, Moddrow B, Morgenstern, Neuhütten, Oslawdamerow, Petersdorf, Gr. Platenheim.

6. Sonnabend den 10. Februar cr.
Morgens von 9 Uhr ab
Kl. Platenheim, Polczen, Przywors, Pyaschen, Reckow.

7. Montag den 12. Februar cr.
Morgens von 9 Uhr ab.
Gr. Pomeiske Gut, Gr. Pomeiske Gemeinde, Kl. Pomeiske Gut, Kl. Pomeiske Gemeinde, Sommin, Strußow, Stüdtnitz, Tangen.

8. Dienstag den 13. Februar cr.
Morgens von 9 Uhr ab

Trzebiatkow, Königl. Gr. Tuchen, Adl. Gr, Tuchen, Kl. Tuchen, Königl. Wusseken, Königl. Zerrin, Adl. Zerrin, Zemmen.

Von der **Stadt Bütow** und den fiskalischen Gutsbezirken **Camenz, Reiherhorst, Sonnenwalde und Oberförsterei Zerrin** sind die **Stammrollen nebst Belägen** bis zum **13. Februar** an mich einzusenden.

Die vorstehend angesetzten Termine sind **pünktlich** und **unbedingt** inne zu halten.

Die Guts-, resp. Gemeindevorsteher haben zu den Revisionen **persönlich** zu erscheinen, nur in den **allerdringendsten** Fällen ist es gestattet, sich durch einen Schöffen, der jedoch mit den **Verhältnissen der Militärpflichtigen genau vertraut sein muß,** im Termin vertreten zu lassen. Das Nichtbefolgen dieser Verfügung, resp. das nicht pünktliche Erscheinen zu den angesetzten Terminen wird **unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen geahndet werden.**

Sämmtliche zur **Rekrutirungs-Stammrolle** gehörige Beläge als Geburts- und Loosungsscheine, sowie Sterbe-Urkunden etc. sind bei der Revision vorzulegen.

Im Uebrigen verweise ich auf die Bestimmungen meiner Eingangs gedachten Kreisblattsbekanntmachung.

Bütow, den 11. Januar 1900.

Der Landrath, von Puttkamer.

Verhütung von Unfällen im landwirthschaftlichen Betriebe

durch Außerachtlassung der für den Betrieb landwirthschaftlicher Maschinen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln sind schon häufig schwere Unfälle herbeigeführt und diese mit schweren Geld- und Freiheitsstrafen an den schuldig befundenen Betriebsunternehmern oder Betriebsleitern geahndet worden. Trotz dieser warnenden Beispiele wird die nöthige Vorsicht noch immer außer Acht gelassen.

So hat unlängst wieder in hiesigen Kreise eine kaum 19 Jahre alte Arbeiterin dadurch einen folgenschweren Unfall erlitten, daß sie von der **unbekleideten Transmissionswelle** einer im Betriebe befindlichen Dreschmaschine erfaßt wurde.

Um nun derart beklagenswerthen Unglücksfällen künftig nach Möglichkeit vorzubeugen, kann ich die Betriebsunternehmer zugleich in ihrem eigenen Interesse nur auf das Dringendste ersuchen, die unten abgedruckte Polizei-Verordnung vom 8. November 1873 jederzeit mit peinlicher Sorgfalt zu befolgen.

Wird durch die Nichtbeachtung dieser Polizei-Verordnung die Körperverletzung eines Andern verursacht, so kommen die §§ 230 und 231 des R.-St.-G.-B., welche lauten:

§ 230.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§ 231.

In allen andern Fällen kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

zur Anwendung.

Die **Ortspolizeibehörden** haben diesen Erlaß zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen,

Die Herren **Amtsvorsteher** und Gendarme wollen die Befolgung der fr. Polizeiverordnung bei jeder sich darbietenden Gelegenheit kontroliren und Zuwiderhandlungen mir unverzüglich anzeigen.

Bütow, den 4. Juni 1894.

Der Landrath, von Puttkamer.

Vorstehendes wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Bütow, den 3. Januar 1900.

Der Landrath, von Puttkamer.

Bericht über die Generalversammlung des Pommerschen Gefängnißvereins vom 21. Dezember 1899.

Die Versammlung nahm von dem Ausscheiden des Herrn Oberpräsidenten Staatsministers Dr. von Puttkamer aus seinem Amte als Vorsitzender des Vereins mit schmerzlichem Bedauern Kenntniß. Sie ersuchte ihren Vorstand, dem Ausscheidenden den wärmsten Dank des Vereins für die thatkräftige Treue und Hingebung, mit welcher er den Verein Jahre lang geleitet und gefördert habe, auszusprechen und ihn zugleich um die Annahme der Ehrenmitgliedschaft des Vereins zu bitten.

Die Versammlung nahm vom dem Jahresbericht für 1898|99 Kenntniß, ertheilte für die Jahresrechnung derselben Zeitperiode Entlastung und ergänzte ihren engeren und weiteren Ausschuß durch Wahl des Ersten Staatsanwalts Peserson bezw. Regierungs-Präsidenten Guenther und Oberbürgermeisters Haken, in Stettin.

Es wurde ferner beschlossen, die Zwecke des Vereins auch auf die Schutzaufsicht über solche Personen auszudehnen, deren Strafvollstreckung, mit der Aussicht auf Begnadigung bei guter Führung, ausgesetzt worden ist (bedingt Begnadigte) und die Satzungen in diesem Sinne zu ergänzen.

Endlich wurde beschlossen, am Abend nach der bevorstehenden kirchlichen Jahresfeier des Vereins, zugleich im Hinblick auf die Anwesenheit des Pastors Wießner (Strafanstaltsgeistlichen in Moabit), eine zwanglose Zusammenkunft der Vereinsmitglieder und ihrer Damen abzuhalten, wobei anknüpfend an einen einleitenden Vortrag des Pastors Wießner, eine freie Besprechung von den Verein interessirenden Fragen stattfinden soll.

Polizei-Verordnung
betreffend die Führung des Schlittengeläutes.

Auf Grund des § 6b des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Kreises Carthaus Folgendes verordnet.

§ 1.

Alle auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehrenden, durch Zugviehkraft bewegten Schlitten, mögen sie zur Personenbeförderung oder zum Transport von Lasten und Frachten dienen, müssen mit einem helltönenden Geläute versehen sein. Ausgenommen hiervon bleiben ländliche Arbeitsschlitten innerhalb der Feldmark des Heimathsortes.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe eintritt, an dem Führer des Schlittens oder, wenn derselbe nicht zu ermitteln ist; an dem Eigenthümer desselben mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Carthaus, den 16. Dezember 1899.

Der Königliche Landrath,

Invaliditäts-Versicherung.

Die **Herren Amtsvorsteher** werden ersucht, die **leeren Quittungskarten alten** Musters, da dieselben nicht mehr Verwendung finden dürfen, binnen 14 Tagen hier einzusenden.

Bütow, den 10. Januar 1900.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 18. Dezember 1899 die Abhaltung einer Hauskollekte für Zwecke des Bugenhagenstifts in Ducherow während des Jahres 1900 für den Bereich der Provinz Pammern genehmigt.

Bütow, den 12. Januar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

In der Ortschaft Malzkaw, Stolper Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen.

Bütow, den 12. Januar 1900

Der Landrath· von Puttkamer

Unter dem Rindvieh des Schmiedemeisters Paul Rademacher in Lauenburg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bütow, den 6. Januar 1900.

Der Landrath von Puttkamer.

Es sind Klagen darüber geführt worden, daß den Empfängern von Vergutungen für die durch Truppenübungen verursachten Flurschaden durch die Abholung der Vergütungsbeträge von der oft weit entfernten Kreiskasse Zeitversäumnisse und Unbequemlichkeiten erwachsen. Die nöthige Abhülfe kann dadurch geschaffen werden, daß die Gemeinden die Auszahlung der Beträge für Rechnung der Kreiskasse übernehmen.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich, bei eintretenden Fällen hiernach zu verfahren

Bütow, den 6. Januar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Junge Leute, welche beabsichtigen als dreijährig-Freiwillige beim Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) No. 4 in Thorn einzutreten, können sich unter Vorzeigung eines Meldescheines im Geschäftszimmer des Regiments vorstellen. Größe von 1, 67m bis 1, 75m.

Bütow, den 10 Januar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretar.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

Begründet 1836.

Der im Jahre **1900** an die mit Anspruch auf Dividende Versicherten zu vertheilende Gewinn für **1895** stellt sich auf **Mk. 100169510**, die Prämiensumme der Theilnahmeberechtigten beträgt Mk. 333898360. Die hiernach zu vertheilende Dividende

von 30% der Jahresprämie (Modus I) und

von 2,75% der in Summa gezahlten Jahresprämien (Modus II)

wird den Berechtigten auf ihre im Jahre 1900 fälligen Prämien in Anrechnung gebracht.

Die Gesellschaft übernimmt Lebens-, Spar- und Leibrenten-Versicherungen unter günstigen Bedingungen.

Versicherte Personen Ende 1898: 39636 mit Mk. 185 663540 Pers.-Summe
und Mk. 376244,65 jährl. Rente.

Garantie-Capital Ende 1898 . . . . . Mk. 65372169.

Berlinische Lebens-Versicherungs Gesellschaft
Berlin, SW. Markgrafen-Straße 11—12.

Weitere Auskunft wird gern ertheilt, auch werden Anträge auf **Lebens-, Spar-** und **Leibrenten-Versicherungen** entgegengenommen von

Lehrer Fr. Rennhack in Bütow.

Es ist ein schweres Unrecht, Kindern den aufregenden Bohnenkaffee zu geben. Für sie ist der wohlschmeckende Kathreiners Malzkaffee das gesündeste Getränk.



in Bütow zu haben bei:
H. Dietrich, Drogerie und Parfümerie.

Wildscheine

sind stets vorräthig in der **Buchdruckerei** von

F. Holz.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 6. Sonnabend den 20. Januar. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Zur Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs wird **am 27. Januar d. Js. um 2 Uhr im Saale des Lichtensteinschen Hotels hierselbst** ein Mittagessen stattfinden, zu welchem das Comitee mit der Bitte um recht rege Betheiligung ergebenst einladet.

Der Preis des Couverts beträgt 3 Mark.

Es wird ersucht, die Theilnahme an dem Diner vorher, und spätestens bis zum 24. Januar d. Js. in dem Lichtensteinschen Hotel anzumelden.

Bütow, den 16. Januar 1900.

Namens des ständigen Comitees. Der Landrath, von Puttkamer.

In Verfolg meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 13. Dezember v. Js., Kreisblatt Nr. 101 und 102 bringe ich hiermit zur Kenntniß der Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, daß ich zur **Prüfung** und **Abnahme** der Rekrutirungs-Stammrollen für die einzelnen Ortschaften nachstehende Termine in meinem Amtsraume hierselbst angesetzt habe.

1. Montag den 5. Februar cr.
Morgens von 9 Uhr ab
Bernsdorf, Bornkuchen, Adl. Bütow, Dampen, Königl. Damerkow, Adl. Damerkow.

2. Dienstag den 6. Februar cr.
Morgens von 9 Uhr ab
Buchwalde, Czarndamerow, Neuendorf, Klössen, Jassen, Jellentsch Gut und Jellentsch Gemeinde.

3. Mittwoch den 7. Februar cr.
Morgens von 9 Uhr ab
Damsdorf, Gersdorf, Gramenz, Gröbenzin, Gr. Gustkow, Kl. Gustkow, Hygendorf.

4. Donnerstag den 8. Februar cr.
Morgens von 9 Uhr ab
Kathkow, Kloneczen, Kroßnow, Louken, Lupowske, Mangwitz.

5. Freitag den 9. Februar cr.
Morgens von 9 Uhr ab
Gr. Massowitz, Kl. Massowitz, Meddersin, Moddrow A, Moddrow B, Morgenstern, Neuhütten, Oslawdamerow, Petersdorf, Gr. Platenheim.

6. Sonnabend den 10. Februar cr.
Morgens von 9 Uhr ab
Kl. Platenheim, Polczen, Przywors, Pyaschen, Reckow.

7. Montag den 12. Februar cr.
Morgens von 9 Uhr ab.
Gr. Pomeiske Gut, Gr. Pomeiske Gemeinde, Kl. Pomeiske Gut, Kl. Pomeiske Gemeinde, Sommin, Strußow, Stüdtnitz, Tangen.

8. Dienstag den 13. Februar cr.
Morgens von 9 Uhr ab
Trzebiatkow, Königl. Gr. Tuchen, Adl. Gr, Tuchen, Kl. Tuchen, Königl. Wusseken, Königl. Zerrin, Adl. Zerrin, Zemmen.

Von der **Stadt Bütow** und den fiskalischen Gutsbezirken **Gamenz, Reiherhorst, Sonnenwalde und Oberförsterei Zerrin** sind die **Stammrollen nebst Belägen** bis zum **13. Februar** an mich einzusenden.

Die vorstehend angesetzten Termine sind **pünktlich** und **unbedingt** inne zu halten.

Die Guts-, resp. Gemeindevorsteher haben zu den Revisionen **persönlich** zu erscheinen, nur in den **allerdringendsten** Fällen ist es gestattet, sich durch einen Schöffen, der jedoch mit den **Verhältnissen der Militärpflichtigen genau vertraut sein muß,** im Termin vertreten zu lassen. Das Nichtbefolgen dieser Verfügung, resp. das nicht pünktliche Erscheinen zu den angesetzten Terminen wird **unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen geahndet werden.**

Sämmtliche zur **Rekrutirungs-Stammrolle** gehörige Beläge als Geburts- und Loosungsscheine, sowie Sterbe-Urkunden etc. sind bei der Revision vorzulegen.

Im Uebrigen verweise ich auf die Bestimmungen meiner Eingangs gedachten Kreisblattsbekanntmachung.

Bütow, den 11. Januar 1900.

Der Landrath, von Puttkamer.

Für das Jahr 1900 sind in der Sitzung des Kreisausschusses vom 12. d. Mts. auf Grund des § 18 des **Viehseuchengesetzes** vom 12. März 1881 als **Commissarien** zur Abschätzung der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getöteten Thiere die folgenden Herren wieder bezw. neu gewählt worden.

1.	Rittergutsbesitzer Gildemeister . . .	Adl. Bütow
2.	Ackerbürger Hartwig	Bütow
3.	Brauereibesitzer Herr	"
4.	Ackerbürger Ritter	"
5.	Gutsbesitzer A. Schröder	Bernsdorf
6.	Besitzer Eduard Löschmann . . .	"
7.	" Pigger	Borntuchen
8.	Gutsbesitzer Tiebel	Neuhütte
9.	Rittergutsbesitzer Wagner	Adl. Damerkow
10.	Gutsbesitzer Gerth	Königl. Damerkow
11.	" Johannes Meyer . .	Dampen
12.	Besitzer Schnabel	"
13.	Gutsbesitzer Rieck	Damsdorf
14.	Rittergutsbesitzer Ehrlich	Gersdorf
15.	Gutsbesitzer Hans Heise	Polczen
16.	Besitzer Albert von Jutrzenka . . .	Gr. Gustkow
17.	Gutsbesitzer Nuts	Hygendorf
18.	Besitzer Tribbensee	"
19.	Gutsbesitzer Boesel	Gramenz
20.	Rittergutsbesitzer Fehser	Buchwalde
21.	Gutsbesitzer Gotthilf Klingbeil . .	Kathkow
22.	" Karsten . .	"
23.	Gutspächter Plümicke	Petersdorf
24.	Gutsbesitzer Zachow	Gr. Massowitz
25.	Rittergutsbesitzer Carls	Moddrow A
26	Mühlenbesitzer Finger	Morgenstern
27.	Besitzer Klingbeil	Neuhütten
28.	Administrator Gertz	Gr. Pomeiske
29.	Gutsbesitzer Kunde	Strußow
30.	Besitzer Raschke	"

31. Gutsbesitzer von Tesmar . . . Trzebiatkow
32. „ von Greifenberg . . „
33. Mühlenbesitzer Wolter . . . . Gr. Tuchen
34. Rittergutsbesitzer von d. Lanken Adl Wussekau
35. Gutsbesitzer Roloff . . . . . Königl. Zerrin
36. Besitzer Schmidt . . . . „

Bütow, den 16. Januar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Mit dem Einsammeln der Hauskollekte für Zwecke des Bugenhagenstifts in Ducherow ist der Sammler Emil Heinrich aus Köslin beauftragt worden, was ich im Anschlusse an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 12. d. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Bütow, den 16. Januar 1899.

Der Landrath, von Puttkamer.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die **Quittungsformulare alten** Musters dürfen nur noch für die ersten drei Monate (Januar—März) d. Js. verwendet werden.

Den Jahresbedarf der **neuen** Quittungsformulare wollen die Herren **Guts-** und **Gemeindevorsteher**, welchen demnächst ein entsprechender Vorrath zugehen wird, bis zum **1. Februar cr.** hier anzeigen.

Bütow, den 16. Januar 1900.

Der Landrath, von Puttkamer.

Durch den in Gemeinschaft mit den Herren Ministern für Landwirthschaft pp. und des Innern ergangenen Erlaß vom 10. Juli d. Js. — M. 13145, — betreffend die beim hiesigen Institut für Infektionskrankheiten eingerichtete Station für Schutzimpfungen gegen Tollwuth, ist mitgetheilt worden, daß die Kosten für die zur Behandlung im Institut aufzunehmenden Patienten sich pro Tag auf 1,50 Mark für jedes Kind unter 12 Jahren, auf 2 Mark für jeden Erwachsenen belaufen und daß nach diesen Sätzen 45 Mark, resp. 60 Mark im Voraus anzuzahlen sind. Nachdem es nothwendig geworden ist, diese Kurkostensätze vom 1. Januar 1900 ab auf 2 Mark, resp. 2,50 Mark pro Tag zu erhöhen, bedarf es von diesem Zeitpunkte ab auch der Einzahlung eines entsprechend höheren Kurkostenvorschusses, der sich danach auf 60 Mark, resp. 75 Mark beläuft. Hiernach sind die Beträge Seite 4 des Eingangs erwähnten Erlasses sowie in der Anmerkung 14 des demselben beiliegenden Zuweisungs-Attestes abzuändern.

Berlin, den 19. Dezember 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
In Vertretung, gez: Bartsch.

An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.

Abdruck vorstehenden Erlasses theile ich mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 21. August 1899 — Kreisblatt Nr. 67 für 1899 — zur Kenntnißnahme und genauen Beachtung in vorkommenden Fällen mit.

Bütow, den 17. Januar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Uebereinkommen

zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen vom 18. November 1899.

1.

Vom 1. Januar 1900 ab werden die Behörden des Königreichs Preußen und des Reichslandes Elsaß-Lothringen von der ihnen auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes und des Gothaer Vertrages zustehenden Befugniß zur Ausweisung hülfsbedürftiger Personen, deren Unterstützung nach den in dieser Hinsicht maßgebenden Bestimmungen dem anderen Staate oder dessen Armenverbänden zur Last fallen würde, keinen Gebrauch machen:

a, wenn es sich um Unterstützungsbedürftige handelt, welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden — zur Ausweisung befugten — Lande gehabt haben,

b, wenn es sich um Familienangehörige der unter a bezeichneten Personen handelt.

Wenn vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist die Ausweisung unterstützungsbedürftiger Elsaß-Lothringischer Staatsangehöriger aus dem Grunde unterbleibt, weil dieselben in Preußen einen Unterstützungswohnsitz erworben haben, so wird die Landesregierung von Elsaß-Lothringen die den unterstützungspflichtigen preußischen Armenverbänden erwachsenden Unterstützungsbeträge auf Antrag erstatten, insofern sie nicht die betreffende Person in eigene Fürsorge übernimmt.

Die Erstattungspflicht beginnt mit dem Tage der Anerkennung des Anspruchs durch die zuständige Elsaß-Lothringer Behörde, spätestens drei Monate nach dem Tage, an welchem der Erstattungsantrag bei derselben eingegangen ist.

2.

Die Beantwortung der Frage, welche Zeit bei Berechnung der unter 1 a bezeichneten fünfjährigen Frist in Ansatz zu bringen ist, erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§ 11—13 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung hat ein Ruhen der Frist nicht zur Folge.

Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch den von der zuständigen Behörde gestellten Antrag auf Uebernahme bezw. durch den Antrag auf Kostenerstattung. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an dem dieser Antrag bei der zuständigen Behörde des anderen Staates eingegangen ist. Ueber die Zuständigkeit der Behörden wird wechselseitige Mittheilung stattfinden.

3.

Bei Personen, welche in den letzten 5 Jahren **vor dem 1. Januar 1900** in dem Gebiete des einen Staates aus dem Gebiete des anderen Staates öffentliche Unterstützung erhalten haben, beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist erst von dem Zeitpunkte ab, an welchem die Zahlung der Unterstützung eingestellt worden ist.

Das Gleiche soll betreffs derjenigen Elsaß-Lothringer in Preußen stattfinden, welche hier einen Unterstützungswohnsitz erworben und von den verpflichteten Armenverbänden in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 Unterstützungen erhalten haben.

Unterstützungen, welche im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 20 Mark nicht übersteigen, kommen hierbei nicht in Betracht.

4.

Für die Beantwortung der Frage, welche Personen im Sinne der Bestimmung unter 1 b als Familienangehörige zu behandeln sind, werden die in dieser Hinsicht von dem Bundesamt für das Heimathwesen zur Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend anerkannt.

5.

Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß den Personen, deren Ausweisung nach Ziffer 1 nicht erfolgen soll, während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der unentbehrliche Unterhalt gewährt wird.

Für die hierdurch erwachsenden Aufwendungen soll aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege des anderen Landes ein Ersatz nicht beansprucht werden.

6.

Wenn Personen, welche nach Ziffer 1 nicht ausgewiesen werden, können aus freier Willensentschließung und ohne behördliche Einwirkung ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Theiles verlegen, erlischt die unter 5 bezeichnete Unterstützungspflicht.

7.

Dieses Uebereinkommen tritt am 1. Januar 1900 in Kraft, dasselbe kann beiderseits mit sechsmonatlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine

Kündigung vor der Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen wird jedoch nur dann erfolgen, wenn der Handhabung des Uebereinkommens erhebliche Mißstände zu Tage treten oder die Mittel zu dessen Durchführung von der Landesvertretung versagt werden sollten.

8.

Falls das Uebereinkommen vor Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen außer Kraft gesetzt wird, soll in Bezug auf die Behandlung derjenigen Personen, auf deren Ausweisung für die Dauer der Geltung desselben verzichtet worden ist, ein thunlichst schonendes Verfahren beobachtet werden, insbesondere soll deren Ausweisung, wenn immer möglich, vermieden werden und jedenfalls nur unter Bewilligung angemessener Fristen stattfinden.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern ergeht dazu folgende Erläuterung:

1. Die Nr. 1 des Abkommens bezweckt die gegenseitige Einschränkung der Abschiebung aus armenrechtlichen Gründen durch die Festsetzung, daß gegenüber Unterstützungsbedürftigen (und ihren Familienangehörigen), welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Lande gehabt haben, von dem staatlichen Ausweisungsrechte, soweit sich dasselbe auf die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes begründet, beiderseits nicht mehr Gebrauch gemacht werden soll.

2. Die beiden letzten Absätze der Nr. 1 begründen einen Erstattungsanspruch derjenigen preußischen Armenverbände, welche unterstützungsbedürftige Elsaß-Lothringische Staatsangehörige vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist auf Grund des § 64 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (wegen Erwerbs des Unterstützungs-Wohnsitzes) künftig zu unterstützen haben (zu vergleichen die Uebergangsbestimmung im Abs. 2 Nr. 3 des Abkommens).

3. Mit dem Ablauf der vorbezeichneten Frist erlischt der Erstattungsanspruch. Von diesem Zeitpunkte ab verbleibt es lediglich bei den durch § 64 des Gesetzes vom 8. März 1871 für die preußischen Armenverbände bereits begründeten Verpflichtungen.

4. Die §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes werden durch das Abkommen nicht berührt.

Gegenüber unterstützungsbedürftigen Elsaß-Lothringern, welche einen Unterstützungs-Wohnsitz nicht erworben haben, ist daher nach wie vor die (kommunale) Ortsverweisung unter den reichsgesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

5. Dagegen ist vom 1. Januar 1900 ab von der (staatlichen) Landesverweisung gegenüber denjenigen Elsaß-Lothringern, welche sich mindestens fünf Jahre nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre im Inlande aufgehalten haben, ohne in den Besitz eines Unterstützungswohnsitzes gelangt zu sein, aus armenrechtlichen Gründen nicht mehr Gebrauch zu machen.

6. Zur Stellung und Entgegennahme von Uebernahme- und Erstattungs-Anträgen sind die Regierungs-Präsidenten — in Berlin der Polizei-Präsident — zuständig.

Köslin, den 2. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Czirn von Terpitz.

Um den Herren Aerzten die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten möglichst zu erleichtern und einheitlich zu gestalten, habe ich vorgedruckte Postkarten mit meinem Dienstsiegel und dem Aversionsvermerk anfertigen lassen, auf welchen die Anzeigen zu erstatten sind.

Dieselben stehen den Aerzten bei den Polizeiverwaltungen bezw. den Amtsvorstehern an ihrem Wohnorte unentgeltlich zur Verfügung und können nach Ausfüllung der Rückseite und Durchstreichung des Nicht-Zutreffenden auf der Andresse jeder Postgelegenheit zur Uebermittelung übergeben werden.

Ich setze das Vertrauen in die Herren Aerzte, daß sie eingedenk der ihnen bei der Bekämpfung der Seuchen obliegenden Verantwortung der Anzeigepflicht in Folge dieser Erleichterung um so prompter und gewissenhafter nachkommen und durch sorgsam

Ausfüllung der Karten an den großen Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege mitwirken werden.

Köslin, den 17. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident, In Vertretung: Czirn von Terpitz,

Abdruck bringe ich hierdurch wiederholt zur Kenntniß der Betheiligten.

Die Herren **Amtsvorsteher** ersuche ich, die bei ihnen eingehenden Anzeigen der Herren Aerzte nach Kenntnißnahme unter Briefumschlag **sofort** an mich weiterzureichen.

Bütow, den 17. Januar 1900.

Der Landrath, von Puttkamer.

Auf Grund des § 56 b Absatz 3 der Gewerbeordnung, und der mir von dem Herrn Regierungs Präsidenten zu Köslin ertheilten Ermächtigung wird der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Kreise Lauenburg hiermit bis auf Weiteres verboten.

Uebertretungen dieser Anordnung werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7 a mit Geldstrafe bis zu 150 Mark im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet.

Die Ortsvorstände haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und jede Uebertretung schleunigst anzuzeigen.

Lauenburg, den 13. Januar 1900.

Der Landrath, von Somnitz.

Für den **Bezirk Medderfin** ist zum **Standesbeamten** der Rittergutsbesitzer, Lieutenant v. d. Lancken zu Adl. Wusseken, zum **Stellvertreter** der Lehrer Mietz zu Kgl. Wusseken ernannt worden.

Bütow, den 13. Januar 1900.

Der Landrath.

Invaliditäts-Versicherung.

Nach § 135 Abs. 1 Satz 1 des Invaliditätsversicherungsgesetzes **verliert eine Quittungskarte** ihre **Gültigkeit**, wenn sie nicht **innerhalb zweier Jahre nach dem auf ihr verzeichneten Ausstellungstage** umgetauscht wird. Die im **Jahre 1897** oder früher ausgestellten Karten müssen also **sofort**, die im Jahre 1898 oder 99 ausgestellten spätestens an dem entsprechenden Tage des Jahres 1900 bezw. 1901 umgetauscht werden.

Bütow, den 10. Januar 1900.

Der Landrath, von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Am 1 Januar 1900 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt worden, die in Ansehung der niederen Werthe, bis 80 Pf. einschließlich, an Stelle des bisherigen Markenbildes eine gekrönte, Schwert und Oelzweig haltende Germania und die Ziffer des Pfennig-Nennwerthes aufweisen. Die Zahl der Markenwerthe wird gleichzeitig vermehrt; sie wird nach Fertigstellung sämmtlicher Werthzeichen Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 80 Pf., zu 1, 2, 3 und 5 M. umfassen; daneben werden neue gestempelte Formulare zu Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie in Berlin neue Werthzeichen für Rohrpostsendungen ausgegeben.

Zunächst werden zum Verkauf gestellt: Freimarken zu 10 bis 80 Pf., Postkarten zu 5 Pf., Weltpostkarten zu 10 Pf. und 10 + 10 Pf., Formulare zu Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie für die Rohrpost. Mit der Ausgabe dieser neuen Postwerthzeichen bz. einer Gattung derselben dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten — bis zu späterer Bestimmung Gültigkeit behaltenden — Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden.

Der Zeitpunkt für die Ausgabe der übrigen Werthzeichen wird später bekannt gegeben werden.

Berlin W, den 15. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß beim Auftreten ansteckender Krankheiten die vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde seitens der Betheiligten unterblieben ist.

Dem zur Folge bringe ich unter Hinweis auf meine Kreisblattsverfügung vom 16. Januar 1897 — Kreisblatt No 7 — der Polizei-Verwaltung hier, den Herren Amtsvorstehern, Guts- und Gemeindevorstehern, Geistlichen, Lehrern sowie sämmtlichen Kreiseinsassen wiederholt die Bestimmungen des Regulativs über das bei ansteckenden Krankheiten zu beachtende Verfahren vom 3. August 1835 in Erinnerung.

Jeder Erkrankungs- und Todesfall von Cholera und choleraverdächtigen Krankheiten von Typhus, Pocken, Milzbrand, Rotz, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr, bösartigen Masern und Scharlach, bösartiger und epidemisch sich verbreitender Diptherie, Kopfgenickkrampf und von Kindbettfieber ist sofort polizeilich zu melden.

Die Ortspolizeibehörden haben darauf gemäß § 10 des Regulativs die ersten Fälle der Krankheit durch einen Arzt untersuchen zu lassen, die nöthigen Schutzmaßregeln anzuordnen und mir unter Anschluß des ärztlichen Gutachtens **umgehend** Anzeige zu erstatten. Die Guts- und Gemeindevorsteher haben mir sodann bis zum Erlöschen der Krankheiten von 8 zu 8 Tagen über den Stand und weiteren Verlauf derselben zu berichten.

Ueber etwa weitergehende Schutzmaßregeln und eventl. Zuziehung des Kreisphysikus werde ich je nach Lage der Soche befinden.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben diese Verfügung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 11. Januar 1898.

Der Landrath. von Puttkamer.

Abdruck wird wiederholt zur Allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bütow, den 17. Januar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Die Lieferung und Anfuhr von 80 rm **Buchen-Klobenholz** für das hiesige Kreishaus soll im Submissionsverfahren vergeben werden.

Offerten sind bis zum 1. März cr. hier einzureichen.

Bütow, den 16. Januar 1900.

Der Kreisausschuß.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir mittels gemeinschaftlichen Erlasses der Herren Minister der Finanzen, der Justiz, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 17. Dezember 1899 auf Grund des Artikels 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. Dezember 1899 (Gesetz-Sammlung Seite 177) als

Hinterlegungsstelle für Mündelgelder

in Werthpapieren bestimmt worden sind.

Ebenso kann bei uns die **Anlegung von Mündelgeld** im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß Artikel 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfolgen.

Die Bedingungen hierfür, sowie für die **Vermiethung von Schrankfächern in unserer bedeutend erweiterten feuer- und diebessicheren Stahlkammer** und **für die Annahme offener und verschlossener Depots** sind werktäglich in den Stunden von 9—2 Uhr Vormittags und 3—5 Uhr Nachmittags an unserer Kasse erhältlich oder werden auf Wunsch per Post zugesandt.

Pommersche landschaftliche Darlehnskasse.

Stettin, Paradeplatz 40.

Donnerstag, d. 25. d. Mts

Nachmittags 5 Uhr

findet im Locale des Bäckermeisters **O. Abel** eine

Versammlung

der hiesigen **Bäckerinnung** behufs Neuconstituirung der Innung, statt.

F. Marg,
Obermeister.

?

Warum sterben

Kinder
Frauen
Mädchen
Männer

oft im **blühendsten Alter?**, Weil sie es leider versäumen, rechtzeitig den gegen **Husten, Kitzeln im Kehlkopf, Heiserkeit, Keuch-Stick** und **Krampf-Husten**, Athemnoth, Asthma, **Lungenleiden** bewährten Ihleib's

Katarrh-Pastillen

Kräuter Bonbon.

zu gebrauchen.

Beutel à 35 Pf. in der Drogerie H. **Dietrich,** Langestrasse.

Rübkuchen,
Leinkuchen,
Hanfkuchen,
Gerstenfuttermehl,
Erbsenfuttermehl,
Biertreber-Melasse,
Maiskeim-Melasse,
Baumwollsaatmehl
etc. etc.

offeriert billigst in ganzen Waggonladungen franco jeder Bahnstation, **3 Monate Ziel.**

Julius Tilsiter,
Bromberg.



Linde's Essenz giebt dem Kaffee eine schöne Farbe und einen vollmundigen Geschmack.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalte Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung

zugezogen haben, sei hiermit ein neues und altbewährtes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuterweine

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ätzenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie: Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden um so häufiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, sowie Blutanstauungen in Leber, Milz und Pfortadersystem (Hämorrhoidalleiden) werden durch Kräuterwein rasch und gelind beseitigt. Kräuterwein behebt Unverdaulichkeit, verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher Appetitlosigkeit, unter nervöser Abspannung und Gemüthsverstimmung, sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, siechen oft solche Kranke langsam dahin. Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. Kräuterwein steigert den Appetiet, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Lebenslust. Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Kräuter-Wein ist in Flaschen a Mk. 1,25 und 1,75 in den Apotheken zu haben.

Auch versendet die Firma **Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82", 3** und mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistefrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich

Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel: seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0 Rothwein 240,0, Eberesschensaft 150,0. Kirschsaft 320,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerk. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,0. Diese Bestandtheile mische man!

Keuch- u. Krampf-

Husten sowie **chronische Katarrhe** werden **schnell** und **sicher** beseitigt durch **Isleibs** berühmte

Asthma-Bonbons

12% Alliumsaft, 88% Raffinade

Ueberraschende Erfolge ihrer Heilkraft

in Beuteln à 30 Pf. bei

H. Dietrich, Langest.

Sparsame

Hausfrauen

kaufen nur feinste russische Theemischungen in russischen Packungen von **Arthur Laband** Loslau O. S. in der Nähe der russ. österr. Grenze.

Zu haben in Bütow bei:

Paul Kempe, Hugo Dietrich.

Hans Hildebrandt

Inh.:

Rolf Medger

Stolp,

Präsidentenstr. 45.

Allein-Vertretung

für

Flügel u. Pianos

der I. Fabriken

J. Blüthner,
Aug. Förster,
Rud. Ibach & Sohn
H. Knauß & Söhne
Römhildt,
Ed. Seiler.

Harmoniums

Schiedmayer
(deutsches System),
Wilkox-Chikago
(amerik. System)
Karn & Co.

Orgel-Harmoniums.

Daneben auch Instrumente anderer Fabriken auf Lager: **Bechstein, Kaps, Hupfer Höhne & Sallo,** etc. Klaviere von 400 Mark aufwärts.

Klavier-Verleihinstitut.

Für den redaktionellen Theil verantwortlich Hugo Rögl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 7. Mittwoch, den 24. Januar. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Zur Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs wird **am 27. Januar d. Js. um 2 Uhr im Saale des Lichtensteinschen Hotels hierselbst** ein Mittagessen stattfinden, zu welchem das Comitee mit der Bitte um recht rege Betheiligung ergebenst einladet.

Der Preis des Couverts beträgt 3 Mark.

Es wird ersucht, die Theilnahme an dem Diner vorher, und spätestens bis zum 24. Januar d. Js. in dem Lichtensteinschen Hotel anzumelden.

Bütow, den 16. Januar 1900.

Namens des ständigen Comitees. Der Landrath, von Puttkamer.

Gemäß § 367 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (R. G. Bl. S. 219) haben die Polizeibehörden fortan **alle** ihre Bekanntmachungen über die den Eigenthümern innerhalb ihres Amtsbezirks gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Inhaberpapiere **außer** in den sonst dazu dienenden Blättern ihres Bezirks auch gleichzeitig im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Köslin, den 10. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Czirn von Terpitz.

Abdruck theile ich den Herren Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Bütow, den 19. Januar 1900.

Der Landrath, von Puttkamer.

Der Herr Minister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß das Comitee zur Errichtung eines nationalen Denkmals für Seine Majestät den Hochseligen Kaiser Friedrich III. in Bremerhafen durch Aufrufe in den öffentlichen Blättern oder durch Zusendung an Private im gesammten Staatsgebiete Aufforderungen zur Leistung freiwilliger Beiträge für den oben erwähnten Zweck erläßt, und die eingehenden Beiträge durch seinen Bevollmächtigten, Kapitänleutnant D. R. Kunschmann in Berlin entgegennimmt.

Bütow, den 19. Januar 1900.

Der Landrath, von Puttkamer.

Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse für die Errichtung eines Graf Götzen-Denkmals in Glatz die Genehmigung ertheilt, zur Einsendung von Beiträgen für den erwähnten Zweck öffentliche Aufrufe zu erlassen und die eingesandten Beiträge entgegenzunehmen.

Bütow, den 18. Januar 1900.

Der Landrath, von Puttkamer.

Den **Herren Amtsvorstehern und Standesbeamten** wird das Formularlager des Centralverbandes der Gemeindebeamten Preußens in **Eberswalde** hiermit empfohlen. Preißverzeichnisse werden Ihnen zugehen.

Bütow, den 17. Januar 1900.

Der Landrath.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu **übergeben** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. I unentgeltlig zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. November 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nach § 27 des Statuts sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sektionsvorstande binnen zwei Wochen nach Eintritt der Aenderung — eventl. durch Vermittelung des Vertrauensmannes — schriftlich anzuzeigen. Zuwiderhandelnde können nach § 123 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 mit Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark belegt werden.

Anzumelden sind hiernach:

1. Seitens des **neuen** Unternehmers die Uebernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung.)
2. Seitens des **bisherigen** Unternehmers das **Eingehen** eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellirung.)
3. Die Vergrößerung oder Verkleinerung des Betriebsgrundstückes (auch bei der **Zupachtung** oder **Abverpachtung** einzelner Parzellen.
4. Die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Grundsteuerveranlagung.
5. Bei solchen Viehhaltungsbetrieben, mit welchen eine Bodenbewirthschaftung nicht verbunden oder bei welchen die Bodenbewirthschaftung nur als Nebenbetrieb anzusehen ist, die Erhöhung oder Herabsetzung des für die Veranlagung zur fingirten Grundsteuer nach § 25 Absatz 6 des Statuts in Betracht kommenden durchschnittlichen Viehbestandes.

Stettin, den 12. Januar 1900.

Der Vorstand der Pommerschen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

In der Ortschaft Wundichow, Stolper Kreises ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen.

Bütow, den 22. Januar 1900.

Der Landrath, von Puttkamer.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Johann Raschke aus Stolp, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist die Untersuchungshaft wegen Bettelns verhängt.

Verhaftung und Ablieferung in das Gerichtsgefängnis hierselbst (G. 9 ^{00}.)

Bütow, den 17. Januar 1900.

Steckbrief.

Gegen die Arbeiterfrau Emilie Bremer aus Bütow, welche flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern. G. 11/1 00.

Bütow, den 20. Januar 1900.

Der Amtsanwalt, Ahlsdorff.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Verdingung.

Die Lieferung von **1 Million Ziegelsteinen** soll verdungen werden. Die für diese Lieferung maaßgebenden Bedingungen sind gegen Erstattung bezw. postfreie Einsendung von 30 Pfennig von der unterzeichneten Betriebs-Inspektion zu beziehen.

Angebote sind mit der Aufschrift: „Angebot auf Lieferung von Ziegelsteinen" zu versehen und verschlossen bis zum **31. d. Mts. Vormittags 11 Uhr** einzureichen, zu welcher Zeit deren Oeffnung im Dienstzimmer der gen. Betriebs-Inspektion in Gegenwart etwa erschienener Bieter erfolgt. Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Stolp, den 20. Januar 1900.

Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspektion 1.

Kneipp- Malzkaffee heisst einzig der Kathreiner'sche, denn allein diesem ausgezeichneten Fabrikat hat Pfarrer Kneipp sein Bild und seine Unterschrifft als Schutz-Marke gegeben.
Verkauf nur in plombierten Packeten.

**Rübkuchen,
Leinkuchen,
Hanfkuchen,
Gerstenfuttermehl,
Erbsenfuttermehl,
Biertreber-Melasse,
Maiskeim-Melasse,
Baumwollsaatmehl
etc. etc.**

offeriert billigst in ganzen Waggonladungen franco jeder Bahnstation, **3 Monate Ziel.**

Julius Tilsiter,
Bromberg.

Ersuche um Angebote von
Kiefern-Waldungen,
60jähriger und älterer Bestand. Bei Abschluß sofortige Baarzahlung. Angebote unter **B 100** an die Exped. d. Bl. erbeten.

Beglückt und beneidet
werden Alle, die eine **zarte, weiße Haut, rosigen, jugendfrischen Taint** und ein **Gesicht ohne Sommersprossen** u. **Hautunreinigkeiten** haben, daher gebrauche man nur:
Radebeuler Lilienmilch-Seife
von **Bergmann u. Co., Radebeul-Dresden.** à Stück 50 Pfg.
bei: **Albert Mückley.**

Die **Privat Frauenklinik** des verstorbenen Herrn Dr. Parsenow-Stettin, Lindenstr. 27, führe ich fort. Sprechstund.: 9—11; 3—4einhalb.
Dr. med. Burmeister,
früher I. Assistent an der Kgl. Universitäts-Frauenklinik in Berlin Geh-Rath **Olshausen**).

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Der heutigen A[illegible]s **Wald, Ct. Appenzell,** Schweiz bei. Kurort 3[illegible] **Darmleiden:** Auskunft und Prospect gratis.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 8. Sonnabend, den 27. Januar. 1900.

Im Auftrage des Herrn Landrath von Puttkamer hierselbst werden die Mitglieder der **Müller-Innung** zur **Neuconstituirung,**

zum 10. Februar cr.

Nachmittags 2 Uhr

im Locale des Herrn Otto Abel hierselbst eingeladen.

Bütow, den 27. Januar 1900.

Der Vorstand der Müller-Innung.

Linde's Essenz ist sehr ergiebig, denn eine Messerspitze voll genügt, Geschmack und Farbe des Kaffees zu verbessern.

Die

Handdienste

beim Neubau des Schulhauses in Pyaschen sollen **am Donnerstag, den 1. Februar Nachm. 3 Uhr** im Schulhause zu Piaschen vergeben werden.

Pyaschen, den 25. Januar 1900.

Der Gemeinde- und Schulvorstand.

Rübkuchen,
Leinkuchen,
Hanfkuchen,
Gerstenfuttermehl,
Erbsenfuttermehl,
Biertreber-Melasse,
Maiskeim-Melasse,
Baumwollsaatmehl
etc. etc.

offeriert billigst in ganzen Waggonladungen franco jeder Bahnstation, **3 Monate Ziel.**

Julius Tilsiter,
Bromberg.

Formulare

für die Herren **Amtsvorsteher** und **Standesbeamten,** genau so billig, wie in den großen Formularmagazinen empfiehlt

. Holz, Buchdruckerei.

Im Jahre 1900

waschen sich alle mit der echten

Radeeuler Lilienmilch-Seife

von **Bergmann & Co., Radebeul-Dresden** weil es die beste Seife für eine **zarte, weiße Haut** und **rosigen Teint** sowie gegen **Sommersprossen** und **Hautunreinigkeiten** ist. a Stück 50 Pfg.

bei: **Albert Mückley.**

Aechten Kaffee

Hausfrauen!
Verwendet nur
als **besten Brandt-** und **billigsten Kaffee-Zusatz** und **Kaffee-Ersatz.**

Zu haben in fast allen Colonialwaarenhandlungen.

Nur ächt mit der Schutzmarke „Pfeil."

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.

Zum Zweck sofortiger Abschlachtung darf indeß die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere polizeilich gestattet werden, wenn die unmittelbar vorausgehende thierärztliche Untersuchung ergiebt, daß kein Thier des betreffenden Transportes von der Maul- und Klauenseuche befallen ist. Mit dieser Maßgabe ist sie unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Thiere zu Wagen oder auf Wegen transportirt werden müssen, die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften nicht betreten werden:

1. nach benachbarten Orten:
2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:
   a. daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat;
   b. daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 66 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. Mai 1894, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen, für welche Seitens auswärtiger Polizeibehörden die Ausfuhr gestattet ist, zum Zwecke der sofortigen Verladung auf der Eisenbahn ist nur mit diesseitiger ausdrücklicher vor der beabsichtigten Durchfuhr einzuholender Genehmigung gestattet. Der Transport muß ohne Aufenthalt in dem Stadtbezirke mittels Wagens erfolgen.

Die Abgabe von Milch in ungekochtem Zustande, wird ohne Rücksicht darauf, ob die Milch aus Sammelmolkereien oder aus dem eigenen Viehstande herrührt, untersagt, soweit nicht auf begründeten Antrag eine besondere Ausnahme schriftlich ertheilt ist.

Stolp, den 20. Januar 1900.

Die Polizei Verwaltung.

Dienstboten-Prämien.

Für mehr als dreijährige ununterbrochene Dienstzeit bei einer und derselben Herrschaft sind Prämien von je 10 Mark zugebilligt worden.

1.	Martha Biastoch	in Reckow
2.	Ottilie Chimm	„ Morgenstern
3.	Wilhelmine Fauk	„ Bütow
4.	Pauline Fester	„ Neukrug
5.	Minna Jonas	„ Kgl. Damerkow
6.	Johanna Kebschull	„ Kl. Pomeiske
7.	Minna Klatt	„ Bernsdorf
8.	Ernestine Milerke	„ Zemmen
9.	Bertha Wick	„ Tangen
10.	Ottilie Nagel	„ „
11.	Emma Schlutt	„ Kl. Tuchen
12.	Hulda Schlutt	„ Bütow

Bütow, den 23. Januar 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende.

Bekanntmachung.

Postpacketverkehr nach den deutschen Schutzgebieten und nach überseeischen Ländern, mit denen ein unmittelbarer Austausch unter Benutzung deutscher (subventionirter) Postdampfer stattfindet.

Vom 1. Februar ab werden für Postpackete nach den Schutzgebieten Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kiantschou, nach den deutschen Postanstalten in Apia, Shanghai, Tientsin und nach einer Anzahl überseeischer Länder —

Ceylon, China, Japan, Niederländisch-Indien, Persien, Straits-Settlements, Südafrikanische Republik — zwei Portostufen, für Postpackete bis 1 kg und für solche über 1 bis 5 kg (nach Persien und der Südafrikanischen Republik über 1 bis 3 kg) unter Herabsetzung der deutschen Seebeförderungsgebühren eingeführt. Das Porto ermäßigt sich für Postpackete bis 1 kg um 1 Mk. 60 Pfg., für solche über 1 kg um 80 Pfg.

Ueber das nähere ertheilen die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin, W. 17. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Wetzel in Strußow erloschen, und die vorschriftsmäßige Desinfection der verseuchten Stallungen und der Geräthschaften erfolgt ist, hebe ich die durch meine Kreisblattsverfügung vom 27. Dezember 1899 — Kreisblatt Nr. 103 für 1899 über die Ortschaft Strußow und Ausbauten verhängte Sperre hierdurch auf.

Das gesammte Klauenvieh in Strußow ist nach Feststellung des beamteten Thierarztes frei von Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche befunden worden.

Bütow, den 31. Januar 1900.

Der Landrath J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Zahlreiche Aerzte

empfehlen **Kathreiner's Malskaffee** als gesundheitlich werthvollsten **Kaffee** Ersatz.

Nur in plombierten Packeten.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Begründet 1836.

Der im Jahre **1900** an die mit Anspruch auf Dividende Versicherten zu vertheilende Gewinn für **1895** stellt sich auf **Mk. 100169510**, die Prämiensumme der Theilnahmeberechtigten beträgt Mk. 33389836o. Die hiernach zu vertheilende Dividende

von 30% der Jahresprämie (Modus I) und

von 2,75% der in Summa gezahlten Jahresprämien (Modus II)

wird den Berechtigten auf ihre im Jahre 1900 fälligen Prämien in Anrechnung gebracht.

Die Gesellschaft übernimmt Lebens-, Spar- und Leibrenten-Versicherungen unter günstigen Bedingungen.

Versicherte Personen Ende 1898: 39636 mit Mk. 185663540 Vers.-Summe und Mk. 376244,65 jährl. Rente.

Garantie-Capital Ende 1898 . . . . . Mk. 65372169.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

Berlin, SW. Markgrafen-Straße 11—12.

Weitere Auskunft wird gern ertheilt, auch werden Anträge auf **Lebens-, Spar-** und **Leibrenten-Versicherungen** entgegengenommen von

Lehrer Fr. Rennhack in Bütow.

Feldbahn!

Durch besonders günstige Umstände bin ich in der Lage:

2500 m **gebr. Gleis** auf **Stahlschwellen, 5000** m **gebr. Gleis** für **Holzschwellen, 60** Stück **Stahlmuldenkipp-Lowrys,** von einhalb Cm. **40** Stück **Stahlmuldenlowrys** von dreiviertel Cm. im ganzen oder getheilt **selten preiswerth** evtl. auch **miethsweise** unter **coulantester Bedingungen** abgeben zu können. Es handelt sich ausschließlich um **gut erhaltenes garantirt betriebsfähiges Material.**

Paul Litten,

Köslin.

Aechten Kaffee und **Caffee-Ersatz**

Hausfrauen!

Verwendet nur als **besten Brandt-** und **billigsten Caffee-Zusatz**

Zu haben in fast allen Colonialwaarenhandlungen

Nur ächt mit der Schutzmarke „**Pfeil.**“

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.

Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 10. Sonnabend, den 3. Februar. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich mir bis zum 15. März d. Js., eventl. unter Beifügung einer Kostenübersicht mitzutheilen, in wie weit die in Schlesien und Posen eingerichtete regelmäßige Eisenbahntransportverbindung für Zwangstransportate benutzt worden ist.

Einer Vacatanzeige bedarf es nicht.

Bütow, den 29. Januar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Unter dem Rindvieh des Gutes Felstow und bei der Kuh der Frau Klotz-Goddentow, Lauenburger Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bütow, den 31. Januar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Im Verkehre Deutschlands mit den Deutschen Schutzgebieten (Deutsch-Neu-Guinea; Deutsch-Ostafrika; Deutsch-Südwestafrika; Kamerun, Karolinen, Marianen und Palau-Inseln, Kiautschou, Marschall-Inseln, Togo-Gebiet), sowie im Verkehre der Deutschen Schutzgebiete unter einander sind vom 1. Februar ab Drucksachen bis zum Meistgewichte von 2 kg zugelassen. Dasselbe Meistgewicht gilt, ebenfalls vom 1. Februar ab, für Drucksachen nach und von den im Auslande befindlichen Deutschen Kriegsschiffen.

Die Gebühr für eine Drucksachensendung von mehr als 1 bis 2 kg beträgt 60 Pfg.

Berlin, W. 20. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichspostamts. von Podbielski.

Bekanntmachung.

Postanweisungen im Verkehr mit der Republik Honduras.

Von jetzt ab können bei den deutschen Postanstalten Postanweisungen nach der Republik Honduras bis zum Betrage von 400 Mark eingeliefert werden. Zu den Postanweisungen ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden, wobei der Abschnitt zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden darf. Der Betrag ist vom Absender in deutscher Währung anzugeben; die Umrechnung in die Landeswährung von Honduras erfolgt durch die dortige Postverwaltung nach dem Tageskurse von Tegucigalpa, wobei bis auf Weiteres ein Abzug von 5 Prozent stattfindet. Die vom Absender zu entrichtende Postanweisungsgebühr berechnet sich für Beträge bis 80 Mark mit 20 Pfennig für je 20 Mark und für überschießende Beträge mit 20 Pfg. für je 40 Mark. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin, W. 13. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Für ... von Lewinski, Kreissekretär.

Linde's Essenz ist jeder praktischen Hausfrau dringend zu empfehlen, denn man kann durch ihren Gebrauch an Bohnenkaffee sparen.

Rübkuchen,
Leinkuchen,
Hanfkuchen,
Gerstenfuttermehl,
Erbsenfuttermehl,
Viertreber-Melasse,
Maiskeim-Melasse,
Baumwollsaatmehl
etc. etc.

offeriert billigst in ganze Waggonladungen franco jeder Bahnstation, **3 Monate Ziel.**

Julius Tilsiter,
Bromberg.

Feldbahn!

Durch besonders günstige Umstände bin ich in der Lage: **2500** m **gebr. Gleis** auf **Stahlschwellen, 5000** m **gebr. Gleis** für **Holzschwellen, 60** Stück **Stahlmuldenkipp-Lowrys,** von einhalb Cm. **40** Stück **Stahlmuldenlowrys** von dreiviertel Cm, im ganzen oder getheilt **selten preiswerth** evtl. auch **miethsweise** unter **coulantester Bedingungen** abgeben zu können. Es handelt sich ausschließlich um **gut erhaltenes garantirt betriebsfähiges Material.**

Paul Litten,
Köslin.

Nur echten Hausfrauen!
Verwendet nur
als **besten Brandt-**
und
billigsten Caffee-Zusatz
und **Caffee-Ersatz**
Caffee
Zu haben in fast allen Colonialwaarenhandlungen
Nur ächt mit der Schutzmarke „**Pfeil.**"

Bekanntmachung

Auf den **Bütow'er Kreis-Chausseen** sollen

ca. 800 Stück Pappeln und
100 bis 300 Stück Birken

meistbietend an **Ort und Stelle** verkauft werden und sind hierzu nachstehende Termine anberaumt

Am 19. Februar, Vorm. 9½ Uhr, in Gustkow.
An demselben Tage, Nachm. 3 Uhr, bei Petersdorf.
Am 20., Vorm. 9½ Uhr, bei Kl. Tuchen.
An dems. Tage, Nachm. 3 Uhr, bei Chausseehaus Hygendorf.
Am 21., Vorm. 9½ Uhr, bei Borntuchen.

Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete, auch kann bei demselben das Verzeichniß der Stammdurchmesser mit geschätztem Inhalt der Stämme eingesehen werden.

Bütow, den 31. Januar 1900.

Der Kreisbaumeister.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. pro durchgehende Kompuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 11. Mittwoch, den 7. Februar. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

In Folge weiterer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche wird auch die Eisenbahnstation Lauenburg bis auf Weiteres für die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt.

Ich will aber genehmigen, daß die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen am Montag und Donnerstag jeder Woche unter folgenden Bedingungen stattfinden darf.

1. die Verladungen finden unter Kontrole des Kreisthierarztes statt, deren Kosten die Verfrachter zu tragen haben;
2. Die Verfrachter haben dem Kreisthierarzt **durch polizeiliche Bescheinigungen** nachzuweisen, daß das zu verladende Vieh aus seuchenfreien Orten stammt.

Die Ortsvorstände wollen dies **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Lauenburg, den 30. Januar 1900.

Der Landrath. (gez.) von Somnitz.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bütow, den 1. Februar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Nachstehend bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 31. August 1895 — Kreisblatt Nr. 70. für 1895 — das Verzeichniß der während der Zeit vom 1. bis Ende Januar d. Js. ertheilten Jagdscheine zur öffentlichen Kenntniß.

A. Jahresjagdscheine.

1. L. Herr Brauereibesitzer in Bütow, gültig vom 3. Januar 1900 ab,
2. Schröder Karl, Gutsbesitzer in Hygendorf, „ „ 6. „ „ „
3. Radomski Hermann, Gärtner in Adl. Gr. Tuchen, „ „ 8. „ „ „
4. Krause, Königl. Oberförster in Forsthaus Zerrin, „ „ 12. „ „ „

B. Tagesjagdscheine.

1. Moldenhauer, Königl. Obersteuerkontroleur in Bütow, gültig vom 3. bis 5. Januar 1900,
2. Heise, Gutsbesitzer in Polczen, „ „ 9. bis 11. „ „
3. Schlomka, Landwirth in Hygendorf „ „ 10. bis 12. „ „
4. Carls, Rittergutsbesitzer in Moddrow A, „ „ 13. bis 15. „ „
5. Arnholz Gustav, Rentier in Trzebiatkow, „ „ 16. bis 18. „ „

C. Unentgeltliche Jagdscheine.

1. Kühnast, Königl. Förster in Forsth. Camenzin, gültig vom 9. Januar 1900 ab,
2. Sielaff, „ „ „ „ Borntuchen „ „ 9. „ „ „
3. Schultz, „ „ „ „ Camenz, „ „ 9. „ „ „
4. Piske, „ „ „ „ Olbergshöhe „ „ 7. „ „ „
5. Wendt, „ „ „ „ Sommin „ „ 7. „ „ „
6. Wieske, „ „ Grünhof „ „ 7. „ „ „
7. Toboll, „ „ Zerrin „ „ 7. „ „ „

8. Titel, Königl. Förster in Forsthaus Seehorst, gültig vom 7. Januar 1900 ab,
9. Barth, „ „ „ Abb. Kl. Tuchen, „ „ 7. „ „ „
10. Schirmachrr, Stadtförster in Bütow „ „ 9. „ „ „
11. Toben, Königl. Forstaufseher in Abb. Sommin, „ „ 11. „ „ „

Bütow, den 1. Februar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Um einer weiteren Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche thunlichst vorzubeugen, werde ich während der Zeit **vom 12. bis 26. Februar d. Js.** eine Ausfuhr von Vieh **nicht** gestatten, ausgenommen den Transport einzelner Stücke zum Schlachthof in Lauenburg.

Die im Kreise belegenen Eisenbahnstationen werden für die angegebene Zeit für Viehverladungen gesperrt.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, dies sofort bekannt zu geben.

Lauenburg, den 5. Februar 1900.

Der Landrath. (gez.) von Somnitz

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bütow, den 6. Februar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Unter dem Rindvieh des Eigenthümers Garmatz-Lanz, Lauenburger Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bütow, den 1. Februar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Für Kinder

ist der Genuß des aufregenden Bohnenkaffees besonders schädlich! Ein überaus gesunder und wohlschmeckender Ersatz dafür ist Kathreiner's Malzkaffee, der bereits in Hunderttausenden von Familien tägliche Verwendung findet!

Durch einen frühen und schnellen Tod ist unser Mitglied, Herr Gutsbesitzer

Fritz von Malotky,

abgerufen worden. An Stelle seines vor drei Jahren heimgegangenen Vaters in den Gemeinde-Kirchenrath gewählt, hat der Entschlafene in bewährter Liebe zur evangelischen Kirche mit regstem Interesse und grosser Treue an allem theilgenommen, was die kirchlichen Verhältnisse unserer Gemeinde betraf. Schmerzlich werden wir ihn bei unsern Berathungen vermissen; sein Gedächtniss bleibt unter uns im Segen; seine Familie befehlen wir dem treuen und barmherzigen Gott.

Bütow, den 5. Februar 1900.

Der evangel. Gemeinde-Kirchenrath:

Preuss. Arnold. Ahlsdorff. Meyer, Drawe. Gollmer. Horn. Roloff. Kuschel. Knauth. Bartusch.

Neue Specialität.
LEIBNIZ-BISCUITS.
CAKES
HANNOVER
H. BAHLSEN'S
FABRIK.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 12. Sonnabend, den 10. Februar. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Landespolizei-Verordnung.

In Abänderung meiner landespolizeilichen Verordnung vom 18. August 1896 — Amtsblatt pro 1896 Stück 34 — wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ und des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks bis auf Weiteres angeordnet, daß künftig Schweinelebern, auch wenn sie nur schwach gesalzen oder gespritzt und nicht völlig durchgepökelt sind, dem Einfuhrverbote für frisches Fleisch aus Dänemark nicht unterliegen.

Im Uebrigen verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Köslin, den 26. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Tepper-Laski.

Abdruck der vorstehenden landespolizeilichen Verordnung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Polizeiverwaltung hier und der Herren Amtsvorsteher des Kreises mit dem Ersuchen hiernach gegebenenfalls zu verfahren.

Bütow, den 5. Februar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Ich mache auf das im Verlage von H. W. Müller in Berlin S. W. (Luckenwalderstraße Nr. 2) in 5. Auflage erschienene Buch „Preußisches Gesinderecht" von Lindenberg (früher von Posseldt) aufmerksam, welches zur Anschaffung empfohlen werden kann.

Das Buch ist Kartonnirt zum Preise von 1 Mk. 60 Pfg. durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Bütow, den 6. Februar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Unter dem Rindvieh des Gutes Jezow, Lauenburger Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bütow, den 5. Februar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1900 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt worden, die in Ansehung der niederen Werthe, bis 80 Pfg. einschließlich, an Stelle des bisherigen Markenbildes eine gekrönte, Schwert und Oelzweig haltende Germania und die Ziffer des Pfennig-Nennwerthes aufweisen. Die Zahl der Markenwerthe wird gleichzeitig vermehrt; sie wird nach Fertigstellung sämmtlicher Werthzeichen Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 80 Pfg, zu 1, 2, 3 und 5 Mk umfassen; daneben werden neue gestempelte Formulare zu Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen owie in Berlin neue Werthzeichen für Rohrpostsendungen ausgegeben.

Zunächst werden zum Verkauf gestellt: Freimarken zu 10 bis 80 Pfg., Postkarten zu 5 Pfg., Weltpostkarten zu 10 Pfg. und 10 + 10 Pfg., Formulare zu Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie für die Rohrpost. Mit der Ausgabe dieser neuen Postwerthzeichen bezw. einer Gattung derselben dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten — bis zu späterer Bestimmung Gültigkeit behaltenden — Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden.

Der Zeitpunkt für die Ausgabe der übrigen Werthzeichen wird später bekannt gegeben werden.

Berlin W, den 1. Februar 1900.

Der Staatssekretär des Reichspostamts. von Podbielski.

Unter dem Rindvieh des Hofbesitzers Schuhmacher-Vilkow, Lauenburger Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bütow, den 9. Februar 1899.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Linde's Essenz wird in Tassen, Gläsern und anderen Gefässen verkauft, die in jedem Haushalt praktische Verwendung finden können.

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Auf Gegenseitigkeit errichtet im Jahre 1821.

Nach dem Rechnungsabschluß der Bank für das Jahr **1899** beträgt der zur Vertheilung kommende Ueberschuß:

72 Prozent

der eingezahlten Prämien.

Die Banktheilhaber empfangen ihren Ueberschuß-Antheil beim nächsten Ablauf der Versicherung (beziehungsweise des Versicherungsjahres) durch Anrechnung auf die neue Prämie, in den im § 7 der Bankverfassung bezeichneten Ausnahmefällen aber baar durch die unterzeichnete Agentur.

Bütow, im Februar 1900.

Gustav Marg. Kaufmann.

Rübkuchen,
Leinkuchen,
Hanfkuchen,
Gerstenfuttermehl,
Erbsenfuttermehl,
Biertreber-Melasse,
Maiskeim-Melasse,
Baumwollsaatmehl
etc. etc.

offeriert billigst in ganzen Waggonladungen franco jeder Bahnstation, **3 Monate Ziel.**

Julius Tilsiter,

Bromberg.

Hans Hildebrandt

Inh.:

Rolf Medger

Stolp,

Präsidentenstr. 45.

Allein-Vertretung

für

Flügel u. Pianos

der I. Fabriken

J. Blüthner,
Aug. Förster,
Rud. Ibach & Sohn
H. Knauß & Söhne
Römhildt,
Ed. Seiler.

Harmoniums

Schiedmayer (deutsches System),
Wilkox-Chikago (amerik. System)
Karn & Co.

Orgel-Harmoniums.

Daneben auch Instrumente anderer Fabriken auf Lager: **Bechstein, Kaps, HupferHöhne & Solle,** etc. Klaviere von 400 Mark aufwärts.

Klavier-Verleihinstitut.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalte Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung

zugezogen haben, sei hiermit ein neuerprobtes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuterweine

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ätzenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie: Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, sowie Blutanstauungen in Leber, Milz und Pfortadersystem (Hämorrhoidalleiden) werden durch Kräuterwein rasch und gelind beseitigt. Kräuterwein behebt Unverdaulichkeit, verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen. Blutmangel, Entkräftung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher Appetitlosigkeit, unter nervöser Abspannung und Gemüthsverstimmung, sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, siechen oft solche Kranke langsam dahin. Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. Kräuterwein steigert den Appetiet, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Lebenslust. Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Kräuter-Wein ist in Flaschen a Mk. 1,25 und 1,75 in den Apotheken zu haben.

Auch versendet die Firma **Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82", 3** und mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistefrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich

Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel: seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0 Rothwein 240,0, Ebereschensaft 150,0. Kirschsaft 320,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerk. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel an 10,0. Diese Bestandtheile mische man!

Thüringer Kunstfärberei Königsee Chemische Wäscherei.

Etablissement 1. Ranges. — **Hoflieferanten.**

Anerkannt vorzügliche Leistungen im **Umfärben** u. **Reinigen** jeder Art Damen- und Herren-Garderoben, (auch unzertrennt,) von Möbelstoffen, Bändern, Decken, Tüchern, Federn, Sammeten, Gardinen ꝛc. ꝛc.

Hochmoderne Farben. — Prompte Lieferung. — Mäßige Preise.

Annahmestelle und Muster bei: **Ernestine Keilus, Bütow.**

Feldbahn!

Durch besonders günstige Umstände bin ich in der Lage:

2500 m **gebr. Gleis** auf **Stahlschwellen, 5000** m **gebr. Gleis** für **Holzschwellen, 60** Stück **Stahlmuldenkipp-Lowrys,** von einhalb Cm. **40** Stück **Stahlmuldenlowrys** von dreiviertel Cm im ganzen oder getheilt **selten preiswerth** evtl. auch **miethsweise** unter **coulantester Bedingungen** abgeben zu können. Es handelt sich ausschließlich um **gut erhaltenes garantirt betriebsfähiges Material.**

Paul Litten,

Köslin.

In der rohesten Weise

werden bei Herstellung von Cognac aus Essenzen Geruch und Geschmack des Cognacs nachgeahmt, und zwar ohne Rücksicht auf das Wesen des Cognacs als Weindestillat und unter Vernachlässigung der in der chemischen Zusammensetzung begründeten Wohlbekömmlichkeit des Cognacs.

Die Herstellung von Cognac aus der Essenz von **Dr. F. W. Meilinghoff** in Bückeburg gewährleistet die richtige Zusammensetzung eines selbstbereiteten Cognacs.

Originalflaschen dieser Essenz zu 75 Pf. erhält man in Bütow bei

H. Dietrich.

Im Jahre 1900

waschen sich alle mit der echten

Radebeuler Lilienmilch-Seife

von **Bergmann & Co., Radebeul-Dresden** weil es die beste Seife für eine **zarte, weiße Haut** und **rosigen Teint** sowie gegen **Sommersprossen** und **Hautunreinigkeiten** ist. a Stück 50 Pfg. bei: **Albert Wücklen.**

Blutarmuth.

Bleichsucht, Blutstockung w. sicher gehoben durch Schröders wunderbar wirkendes trocknes Malzextract mit Eisen, **reinigt und regelt das Blut,** macht Appetit und bringt Kraft. Glas 80 Pf. Ganze Kur 6 Glas 4 Mk. 50 Pf. Fabrik H. Schröder, Berlin Klopstockstr. 34. In Bütow bei **H. Dietrich,** Drogenhandlung.

Der

Laden

in meinem Hause ist mit auch ohne Wohnung zum 1. April zu vermiethen.

Paul Zoschke.

Für den ni... verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
...tow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 13. Mittwoch, den 14. Februar. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Von der „Rheinischen Holzverwerthung A. G." in Kreuznach ist eine — patentirte Schadt'sche — **Transmissions-Schutz- und Deckhülse** in den Handel gebracht worden, welche nach sachverständigem Urtheile geeignet ist, den in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben noch immer vorkommenden Unglücksfällen als Folgen ungenügender Verkleidung von Antriebswellen wirksam vorzubeugen.

Indem ich die Kreiseingesessenen auf obige Erfindung aufmerksam mache, bringe ich untenstehend die einschlägigen Polizei Vorschriften wiederholt in Erinnerung.

Die Ortsvorstände des Kreises wollen Vorstehendes **sofort** nach Erscheinen des Kreisblattes in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Bütow, den 9. Februar 1900.

Der Landrath. J V. von Lewinski, Kreissekretär.

Polizei-Verordnung.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen bei dem Gebrauch der durch thierische, Wind-, Wasser- oder Dampfkraft getriebenen Dresch- und anderen landwirthschaftlichen Maschinen, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hiermit verordnet:

1) Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die von dem Gehäuse der Maschine nicht eingeschlossenen, sondern an der äußern Seite derselben gelegenen Triebräder und beweglichen Theile sind, wenn dieselben sich in einer Lage befinden, in welcher Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern oder Blech zu verkleiden, daß eine Berührung der in der Nähe der Maschine arbeitenden Menschen oder ihrer Kleidungsstücke mit den in Bewegung befindlichen Maschinentheilen unmöglich gemacht wird.

2) Ist bei einer Dreschmaschine das Einfütterungsloch für das Getreide mit tischartigen erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchem sich Menschen zum Herantragen der Garben zu bewegen haben, so ist das Einfütterungsloch nicht allein mit 8 Centimeter hohen starken Fußleisten, welche das Abgleiten von Personen mit den Füßen verhindern, sondern auf den beiden Längsseiten auch mit soliden Barrieren von mindestens einem halben Meter Höhe zu umgeben. Auf der Längsseite, wo die mit dem Einfüttern der Garben betraute Person ihren Platz hat, kann diese Anordnung unterbleiben, insofern der Stand derselben sich in einem vertieften Bretterkasten befindet.

3) Bei Maschinen, welche durch thierische Kraft getrieben werden, sind die Thiere abzuspannen, wenn das Schmieren von Theilen des Triebwerks erforderlich wird.

4) Bei Maschinen der vorbezeichneten Art, namentlich auch zur Leitung der Zugthiere beim Göpelwerk, dürfen nur zuverlässige Personen beschäftigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die hier ertheilten Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Köslin, den 8. November 1873.

Königliches Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die von dem Herrn Minister des Innern mittels Erlasses vom 28. Dezember v. Js. dem Comitee zur Errichtung einer deutschen Heilstätte für minderbemittelte Lungenkranke in Davos innerhalb des preußischen Staatsgebiets genehmigte Hauskollecte hat der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern die Zeit vom 1. April bis Ende Juni d. Js. bestimmt, innerhalb welcher im Bereiche der Provinz Pommern eingesammelt werden darf.

Die Namen der mit Einsammlung der Kollecte betrauten Personen, werden später veröffentlicht werden.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Polizei-Verwaltung hier, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises dafür zu sorgen, daß den genannten Sammlungen keine Hindernisse bereitet werden.

Bütow, den 10. Februar 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski. Kreissekretär.

Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee zur Errichtung eines Kaiserin Augusta-Nationaldenkmals in Weimar die Genehmigung ertheilt, für den erwähnten Zweck in dem gesammten Bereich der preußischen Monarchie Sammlungen durch öffentliche Aufrufe in Zeitungen und durch Zusendungen an Private zu veranstalten.

Bütow, den 9. Februar 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Die Listen der zur Wahl für die in Stolp zu errichtende Handelskammer Berechtigten liegen in der Zeit vom 12. bis 19. d. Mts. im Polizei-Sekretariat zu Stolp (Ecke Markt und Kirchplatz) während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus, was ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringe.

Bütow, den 12. Februar 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Am 16. v. Mts. ist bei einen in Woisk, Kreis Schlochau, getöteten Hunde die **„Tollwuth"** thierärztlich festgestellt worden.

Demzufolge ordne ich hiermit auf Grund des § 20 d. Bundesraths-Instruktion zur Ausführung der § 19 bis 29 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen an, daß sämmtliche in den Ortschaften Pyaschen, Gr. und Kl. Platenheim, Reckow, Klonczen, Hopfenkrug und sämmtlichen zu denselben gehörigen Ausbauten vorhandenen Hunde bis auf Weiteres festgelegt, d. h. mit sicheren Ketten angekettet oder eingesperrt werden.

Die betreffenden Ortsvorstände haben diese Verfügung sofort nach Empfang des Kreisblatts ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 12. Februar 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Junge, Leute, welche beabsichtigen als dreijährig-Freiwillige beim Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4 in Thorn einzutreten, können sich unter Vorzeigung eines Meldescheines im Geschäftszimmer des Regiments vorstellen.

Größe von 1,67 m bis 1,75 m.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Alle Leute

die auf ihre Gesundheit achten, sollten an telle des schädlichen ohnenkaffees Kathreiner's Malzkaffee trinken, oder doch zum mindesten den Kaffee zur Hälfte mit Kathreiner mischen.

Montag, den 19. Februar
Abends 7 Uhr
im Hotel Lichtenstein
Versammlung
des Konservativen Volksvereins.

1. Geschäftliches.
2. Vortrag des Herrn Sem.-L. Medrow:

„Die Buren und ihr Land."

Der Vorstand.

Thüringer Kunstfärberei Königsee
Chemische Wäscherei.

Etablissement 1. Ranges. — **Hoflieferanten.** Anerkannt vorzügliche Leistungen im **Umfärben u. Reinigen** jeder Art Damen- und Herren-Garderoben, (auch unzertrennt,) von Möbelstoffen, Bändern, Decken, Tüchern, Federn, Sammeten, Gardinen 2c. 2c.

Hochmoderne Farben. — Prompte Lieferung. — Mäßige Preise.

Annahmestelle und Muster bei: Ernestine Keilus, **Bütow.**

2 Lehrlinge
erhalten zuverlässige Ausbildung bei
Emil Kaufmann,
Kunst- und Handelsgärtner.

Feldbahn!
Durch besonders günstige Umstände bin ich in der Lage:
2500 m **gebr. Gleis** auf **Stahlschwellen, 5000** m **gebr. Gleis** für **Holzschwellen, 60** Stück **Stahlmuldenkipp-Lowrys,** von einhalb Cm. **40** Stück **Stahlmuldenlowrys** von dreiviertel Cm. im ganzen oder getheilt **selten preiswerth** evtl. auch **miethsweise** unter **coulantester Bedingungen** abgeben zu können. Es handelt sich ausschließlich um **gut erhaltenes garantirt betriebsfähiges Material.**

Paul Litten,
Köslin.

Im Jahre 1900
waschen sich alle mit der echten
Radeeuler Lilienmilch-Seife
von **Bergmann & Co., Radebeul-Dresden** weil es die beste Seife für eine **zarte, weiße Haut** und **rosigen Teint** sowie gegen **Sommersprossen** und **Hautunreinigkeiten** ist. a Stück 50 Pfg. bei: **Albert Mückley.**

Bekanntmachung.

Auf den **Bütow'er Kreis-Chausseen** sollen

ca. 800 Stück Pappeln und
100 bis 300 Stück Birken

meistbietend an **Ort und Stelle** verkauft werden und sind hierzu nachstehende Termine anberaumt

Am 19. Februar, Vorm. 9½ Uhr, in Gustkow.
An demselben Tage, Nachm. 3 Uhr, bei Petersdorf.
Am 20., Vorm. 9½ Uhr, bei Kl. Tuchen.
An dems. Tage, Nachm. 3 Uhr, bei Chausseehaus Hygendorf.
Am 21., Vorm. 9½ Uhr, bei Borntuchen.

Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete, auch kann bei demselben das Verzeichniß der Stammdurchmesser mit geschätztem Inhalt der Stämme eingesehen werden.

Bütow, den 31. Januar 1900.

Der Kreisbaumeister.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Kompuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 14. Sonnabend, den 17. Februar. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern des Regierungsbezirks in der Regel an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, sowie des Sonntags von 8 bis ½10 Uhr Vormittags in dem Dienstzimmer der hiesigen **Königlichen Gewerbeinspektion** (Bergstraße Nr. 47 II) Gelegenheit zu mündlicher Aussprache und zu unentgeltlicher Auskunftsertheilung in allen gewerblichen Angelegenheiten dargeboten wird.

Für Auswärtige empfiehlt es sich jedoch, sich zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten vorher bei dem Königlichen Gewerbeinspektor Herrn Jaeckel hier anzumelden.

Köslin, den 29. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Czirn von Terpitz.

Bekanntmachung.

1. Diejenigen junger Leute im Alter vom 17. bis noch nicht vollendetem 20. Lebensjahre, welche den Wunsch hegen, in eine der Unteroffizierschulen Bieberich, Ettlingen und Marienwerder freiwillig einzutreten, werden hierdurch aufgefordert, sich zur ärztlichen Untersuchung und demnächstigen Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen bei dem diesjährigen Musterungsgeschäfte

in Bütow am 28. März 1900 Vormittags 11 Uhr

unter Ueberreichung folgender Papiere zu melden:

a, eines vom Königlichen Landrathsamte ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Eintritt;

b, eines Konfirmationsscheines bezw. eines Ausweises über den Empfang der errsten Kommunion;

c, etwa vorhandener Schulzeugnisse;

d, einer amtlichen Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Die Einzustellenden sollen mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen, sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen. Ferner müssen sich dieselben tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einem Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.

2. Desgleichen können sich junge Leute, welche mindestens das 14½ Lebensjahr erreicht, das 16. noch nicht überschritten haben und in eine der Unteroffizier-Vorschulen zu Weilburg, Annaburg, Neu-Breisach, Bartenstein, Jühlich, Wohlau, bezw. Greifenberg einzutreten wünschen, an demselben Tage in Begleitung ihrer Väter bezw. Vormünder unter Mitbringnng folgender Papiere melden:

a, eines Geburtszeugnisses;
b, eines Konfirmationsscheines, bezw. eines Ausweises über den Empfang der ersten Kommunion;
c, eines Unbescholtenheitszeugnisses der Polizei-Obrigkeit;
d, etwa vorhandener Schulzeugnisse;
e, einer amtlichen Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Die Aufzunehmenden müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Unteroffizier-Vorschule unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffizier-Vorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt derselbe für einen etwaigen, über zwei Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffizier-Vorschule keine besondere Verpflichtung.

Bemerkt wird noch, daß die Erziehung in einer Unteroffizierschule bezw. Vorschule unentgeltlich stattfindet

Schlawe, den 11. Februar 1900.

Königliches Bezirks-Kommando.

Im Jahre 1897 ist in der Stadt Posen eine Mädchengewerbeschule unter dem Namen „Königliche Gewerbe- und Haushaltungsschule für Mädchen, verbunden mit Pensionat" errichtet worden, die in erster Linie dazu bestimmt ist, junge Mädchen in gewerblicher Beziehung fortzubilden, daneben aber auch, soweit dies mit dem Hauptzweck vereinbar, sie mit den im Haushalte vorkommenden Arbeiten vertraut zu machen. Auch werden daselbst technische Lehrerinnen ausgebildet, die bei Besetzung solcher Stellen, bei denen mir ein Ernennungs- oder Bestätigungsrecht zusteht, vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Der Lehrplan umfaßt folgende Fächer: einfache Handarbeiten, Maschinennähen, Wäscheanfertigung, Schneidern, Kunsthandarbeiten, Putzmachen, Waschen und Plätten, Kochen, Haushaltungskunde, Zeichnen, Malen und Handelsfächer (kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Korrespondenz, Handels- und Wechselrecht, Stenographie und Schreibmaschine.) Da die Schule als einzige Staatsanstalt dieser Art in Preußen für die weibliche Jugend auch des dortigen Bezirks eine besonders geeignete Bildungsstätte sein dürfte, so ersuche ich Sie, die Kommunalbehörden auf die Anstalt mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Anstaltsleiterin, Fräulein Hermine Ridder auf Wunsch nähere Auskunft geben, auch kostenlos ein Anstaltsprogramm übersenden wird.

Berlin, den 7. Dezember 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A. gez. Hoeter.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur Kenntniß des Magistrats hier, sowie der Ortsvorstände des Kreises.

Bütow, den 12. Februar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Herren **Guts-** und **Gemeindevorsteher** werden unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 16. Januar cr. — Kreisblatt Nr. 6 — nochmals ersucht,

den Jahresbedarf an **Rentenquittungsformularen** (Invaliden- Alters- und Unfall nach Stückzahl getrennt), soweit dies noch nicht geschehen, hier anzuzeigen.

Bütow, den 8. Februar 1900.

Der Landrath.

Krankenversicherung.

Die Krankenversicherungs-Beiträge pro IV. Quartal 1899 sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, bestimmt bis zum **24. d. Mts.** an die hiesige Kreis-Kranken-Kasse abzuführen.

Bütow, den 15. Februar 1900.

Der Landrath.

Der Inspector Karl Reinke ist als **Gutsvorsteher-Stellvertreter** für **Roddrow B** bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 12. Februar 1900.

Der Landrath.

Bekanntmachung.

Im Verkehre mit dem deutschen Postamt in Constantinopel sind fortan Briefe und Kästchen mit Werthangabe bis zum Betrage von 8000 Mk. (10000 Franken) zulässig. Die vom Absender zu entrichtende Taxe setzt sich zusammen:

A für Werthbriefe:

1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte nach Constantinopel,
2. aus der Versicherungsgebühr von 28 Pfg. für je 240 Mk. oder einen Theil von 240 Mark;

B. für Werthkästchen:

1. aus dem Porto von 2 Mk. 40 Pfg.
2. aus der Versicherungsgebühr von 28 Pfg. für 240 Mk. oder einen Theil von 240 Mark.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W, den 8. Februar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Einen geradezu giftigen Körper nennt Prof. Virchow das dem Bohnenkaffee innehabenden Coffein. Seine schädliche Wirkung wird durch entsprechden Zusatz von Kathreiner's Malzkaffee wesentlich abgeschwächt.

Bekanntmachung.

In das Genossenschafftsregister ist bei der ländlichen Spar- und Darlehnskasse zu Neufeld heute Folgendes eingetragen worden:

Aus dem Vorstande ist der Besitzer Hermann Scheewe zu Neuhütten ausgeschieden, und für ihn ist der Gemeindevorsteher Eduard Klingbeil zu Neuhütten in den Vorstand gewählt.

Bütow, den 7. Febr. 1900.

Königliches Amtsgericht.

Reinigt
alle
Küchengeräte
nur mit
Scheuerin
von
Fritz Schulz jun.,
Leipzig.
Ueberall vorräthig in Stücken à 10 Pf.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 15. Mittwoch, den 21. Februar. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

1. Diejenigen jungen Leute im Alter vom 17. bis noch nicht vollendetem 20. Lebensjahre, welche den Wunsch hegen, in eine der Unteroffizierschulen Bieberich, Ettlingen und Marienwerder freiwillig einzutreten, werden hierdurch aufgefordert, sich zur ärztlichen Untersuchung und demnächstigen Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen bei dem diesjährigen Musterungsgeschäfte

in Bütow am 28. März 1900 Vormittags 11 Uhr

unter Ueberreichung folgender Papiere zu melden:

a, eines vom Königlichen Landrathsamte ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Eintritt;

b, eines Konfirmationsscheines bezw. eines Ausweises über den Empfang der ersten Kommunion;

c, etwa vorhandener Schulzeugnisse;

d, einer amtlichen Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Die Einzustellenden sollen mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen, sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen. Ferner müssen sich dieselben tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einem Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.

2. Desgleichen können sich junge Leute, welche mindestens das 14½ Lebensjahr erreicht, das 16. noch nicht überschritten haben und in eine der Unteroffizier-Vorschulen zu Weilburg, Annaburg, Neu-Breisach, Bartenstein, Jühlich, Wohlau, bezw. Greifenberg einzutreten wünschen, an demselben Tage in Begleitung ihrer Väter bezw. Vormünder unter Mitbringung folgender Papiere melden:

a, eines Geburtszeugnisses;

b, eines Konfirmationsscheines, bezw. eines Ausweises über den Empfang der ersten Kommunion;

c, eines Unbescholtenheitszeugnisses der Polizei-Obrigkeit;

d, etwa vorhandener Schulzeugnisse;

e, einer amtlichen Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Die Aufzunehmenden müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Unteroffizier-Vorschule unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffizier-Vorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt derselbe für einen etwaigen, über zwei Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffizier-Vorschule keine besondere Verpflichtung.

Bemerkt wird noch, daß die Erziehung in einer Unteroffizierschule bezw. Vorschule unentgeltlich stattfindet

Schlawe, den 11. Februar 1900.

Königliches Bezirks-Kommando.

Bekanntmachung.

Der **Töpfermeister Reinhold Brauer** beabsichtigt auf seinem Grundstück Bütower Landung 288 (unweit des neuen Hauses des Schlossermeisters F. Schulz) einen **Flammen- (Töpfer-) Ofen** neu zu errichten. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß

1. die Zeichnungen und Beschreibungen der neuen Anlage im Bureau des Kreisausschusses während der Dienststunden ausliegen;
2. Einwendungen gegen die Anlage binnen 2 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich in zwei Exemplaren oder mündlich bei mir anzubringen sind;
3. zur Erörterung der etwaigen, rechtzeitig angebrachten Einwendungen. Termin auf **Dienstag, den 13. März 1900 Vormittags 11 Uhr** im Bureau des Kreisausschusses hierselbst ansteht.

Bütow, den 19. Februar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Die Eisenbahnstationen des Kreises Lauenburg bleiben bis auf Weiteres auch nach dem 26. dss. Mts. gesperrt.

Ich will aber genehmigen, daß die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen auf den Eisenbahnstationen Leba, Freest, Landechow, Garzigar und Lauenburg:

am Montag, den 26. Februar, und

am Donnerstag, den 1. März d. Js.

stattfinden darf, wenn das Vieh laut ortspolizeilicher Bescheinigung **vier Wochen im Kreise Lauenburg in unverseuchten Orten** gestanden hat.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, dies sofort bekannt zu geben.

Lauenburg, den 17. Februar 1900.

Der Landrath. von Somnitz.

Die zweite Rate der Kreisabgaben pro 1899 ist, soweit dies noch nicht geschehen, bestimmt bis zum **24. d. Mts.** zur Vermeidung der Execution an die Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst abzuführen.

Bütow, den 15. Februar 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Einen geradezu giftigen Körper nennt Prof. Virchow das dem Bohnenkaffee innehabenden Coffein. Seine schädliche Wirkung wird durch entsprechden Zusatz von Kathreiner's Malzkaffee wesentlich abgeschwächt.

Rübkuchen,
Leinkuchen,
Hanfkuchen,
Gerstenfuttermehl,
Erbsenfuttermehl,
Biertreber-Melasse,
Maiskeim-Melasse,
Baumwollsaatmehl
etc. etc.

offeriert billigst in ganzen Waggonladungen franco jeder Bahnstation, **3 Monate Ziel.**

Julius Tilsiter,

Bromberg.

Wer an **Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Hals-, Brust- oder Lungenbeschwerden, Keuchhusten** 2c. 2c. leidet, gebrauche im eigenen Interesse einzig und allein den echten, seit 33 Jahren weitbekannten, viel millionfach als unübertrefflich erprobten **Rheinischen**



Trauben Brust-Honig

und weise jede Nachachmung oder angeblichen Ersatz zurück. Käuflich à Flasche 0.60, 1.—, 1½ und 3.— Mk. in den meisten **Apotheken** und **Drogenhandlungen** in **Bütow** namentlich bei **H. Dietrich,** Drogenhandlung.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Begründet 1836.

Der im Jahre **1900** an die mit Anspruch auf Dividende Versicherten zu vertheilende Gewinn für **1895** stellt sich auf **Mk. 100169510,** die Prämiensumme der Theilnahmeberechtigten beträgt Mk. 333898360. Die hiernach zu vertheilende Dividende

von 30% der Jahresprämie (Modus I) und

von 2,75% der in Summa gezahlten Jahresprämien (Modus II)

wird den Berechtigten auf ihre im Jahre 1900 fälligen Prämien in Anrechnung gebracht.

Die Gesellschaft übernimmt Lebens-, Spar- und Leibrenten-Versicherungen unter günstigen Bedingungen.

Versicherte Personen Ende 1898: 39636 mit Mk. 185663540 Vers.-Summe und Mk. 376244,65 jährl. Rente.

Garantie-Capital Ende 1898 . . . . . Mk. 65372169.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
Berlin, SW. Markgrafen-Straße 11—12.

Weitere Auskunft wird gern ertheilt, auch werden Anträge auf **Lebens-, Spar- und Leibrenten-Versicherungen** entgegengenommen von

Lehrer Fr. Rennhack in Bütow.

Feldbahn!

Durch besonders günstige Umstände bin ich in der Lage:
2500 m **gebr. Gleis** auf **Stahlschwellen, 5000** m **gebr. Gleis** für **Holzschwellen, 60** Stück **Stahlmuldenkipp-Lowrys,** von einhalb Cm. **40** Stück **Stahlmuldenlowrys** von dreiviertel Cm. im ganzen oder getheilt **selten preiswerth** evtl. auch **miethsweise** unter **coulantester Bedingungen** abgeben zu können. Es handelt sich ausschließlich um **gut erhaltenes garantirt betriebsfähiges Material.**

Paul Litten,

Köslin.

Blutarmuth.

Bleichsucht, Blutstockung w. sicher gehoben durch Schröders wunderbar wirkendes trocknes Malzextract mit Eisen, **reinigt und regelt das Blut,** macht Appetit und bringt Kraft. Glas 80 Pf. Ganze Kur 6 Glas 4 Mk. 50 Pf. Fabrik H. Schröder, Berln Klopstockstr. 34. In Bütow bei **H. Dietrich,** Drogenhandlung.

Reinigt

alle

Küchengeräte

nur mit



von

FritzSchulzjun.,

Leipzig.

Ueberall vorräthig in Stücken à 10 Pf.

Im Jahre 1900

waschen sich alle mit der echten **Radebeuler Lilienmilch-Seife.** von **Bergmann & Co., Radebeul-Dresden** weil es die beste Seife für eine **zarte, weiße Haut** und **rosigen Teint** sowie gegen **Sommersprossen** und **Hautunreinigkeiten** ist. a Stück 50 Pfg. bei: **Albert Mücklow**

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 16. Sonnabend, den 24. Februar. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nach §§ 2249, 2250 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Art 80 Abs. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche kann in gewissen Fällen ein Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde (Stadt- oder Landgemeinde) oder des Gutsbezirks, in welchem der Erblasser sich aufhält, errichtet werden. Ob eine ausführliche Anweisung über die Aufnahme dieser Nothtestamente zu erlassen sein wird, mag späterer Erwägung vorbehalten bleiben. Jedenfalls ist der Herr Minister des Innern mit dem Herrn Justizminister der Ansicht, daß die Bedeutung des Gegenstandes und die nicht seltene Dringlichkeit des einzelnen Falles es erheischen, daß die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher sich rechtzeitig mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut machen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises weise ich daher auf die ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten und die von ihnen zu beobachtenden Vorschriften hierdurch ausdrücklich hin. Für die Aufnahme der Nothtestamente sind zunächst die Vorschriften der §§. 2234—2246, 2249 und des § 2250 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend. Von Bedeutung ist auch der § 2252 daselbst, welcher die Gültigkeit der Nothtestamente zeitlich begrenzt und auf welchen die Testatoren erforderlichen Falles aufmerksam zu machen sein werden, sowie der § 2266 B. G. B., Inhalts dessen ein gemeinschaftliches, d. h. ein von Ehegatten (§ 2265) zu errichtendes Testament auch dann nach § 2249 errichtet werden kann, wenn die Voraussetzung des § 2249 nur auf Seiten eines der Ehegatten vorliegt. Ergänzend kommen ferner in Betracht der Artikel 80 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der Artikel 81. § 1, § 2 Absatz 1 Nr. 3 ebenda. Aus letzterer Bestimmung in Verbindung mit § 2246 Abs. 1, § 2249 Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgt die Verpflichtung des Gemeindevorstehers, das von ihm aufgenommene Nothtestament unverzüglich an das für seinen Bezirk zuständige Amtsgericht abzuliefern.

Schließlich mache ich noch die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher darauf aufmerksam, daß sie als Zeugen (§ 2249 Abs. 1 Satz 2 B. G. B.) nur zuverlässige und, soweit ihnen selbst die erforderliche Gewandheit fehlt, thunlichst unterrichtete Personen, insbesondere die Lehrer zuzuziehen haben.

Bütow, den 19. Februar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 24. Januar d. Js. — IV c 37 — dem Rauhen Hause in Horn bei Hamburg die Genehmigung ertheilt, in den evangelischen Haushaltungen der Preußischen Monarchie während der Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 eine Kollekte zu veranstalten.

Bütow, den 21. Februar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises fordere ich auf, mit der Anfertigung der **Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer- Zu- und Abgangslisten** für das II. Halbjahr 1899 nach Muster XVII und resp. XVIII. der Ausführungsanweisung vom 31. August 1894 **unter Zuziehung der Hebestelle** vorzugehen und mir diese Listen mit den zur Begründung erforderlichen Belägen oder Fehlanzeigen **bis zum 12. März d. Js. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung** einzureichen.

Die Formulare zu den qu. Listen sowie zu den Fehlanzeigen sind aus der **Holz'**schen Druckerei zu beziehen.

Die Zu- und Abgangslisten sind in einfacher Ausfertigung und zwar für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark bis einschließlich 3000 Mark, als auch für die Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 3000 Mark, je besonders auf Grund der über die Zu- und Abgänge geführten Kontrolle aufzustellen.

Es empfiehlt sich die Aufstellung der Zu- und Abgangslisten erst kurz vor Absendung derselben an mich zu bewirken, damit die Veränderungen, welche bis dahin vorkommen, Berücksichtigung finden können.

Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Staatssteuerrolle oder Zugangsliste veranlagten Steuersatzes ist stets der **Differenzbetrag** zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgestellten Steuersatze in Zugang bezw. in Abgang nachzuweisen. In die Abgangslisten sind die Steuerpflichtigen in derselben Ordnung aufzunehmen, wie sie in der Staatssteuerrolle bezw. in der Zugangsliste auf einander folgen.

Ermäßigungen der Einkommensteuer, bezw. Ergänzungssteuer welche seitens der Königlichen Regierung **auf Grund des § 58** des Einkommensteuergesetzes, bezw. § 39 des Ergänzungssteuergesetzes bewilligt sind, werden in die Abgangsliste **nicht** aufgenommen.

Die Abgangsliste ist von dem Ortsvorsteher gehörigen Orts mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen, hingegen ist der Betrag in der vorgedruckten Bescheinigung **nicht** auszufüllen.

Ueber die nicht einziehbaren Einkommensteuerbeträge haben die Ortssteuererheber **Ausfallisten** nach Muster XXI der oben bezeichneten Ausführungsanweisung in **zweifacher** Ausfertigung zum 20. März d. Js. nach Vorschrift des Artikels 83 der Anweisung der Königl. Kreiskasse hierselbst einzureichen.

Den Magistrat hierselbst ersuche ich, die qu. Listen zum 20. März cr. an mich zu übersenden.

Ueber die nach Einreichung der Zu- und Abgangslisten für das II. Halbjahr 1899 bis zum Schlusse dieses Rechnungsjahres etwa noch vorkommenden Zu- und Abgänge sind Nachtrags- Zu- und Abgangslisten aufzustellen und **bis zum 3. April cr.** an mich einzureichen. Vacatanzeigen sind nicht erforderlich.

Bei der Aufstellung der Listen ist die größte Sorgfalt zu verwenden, damit Rückfragen vermieden werden.

Falls in letzter Zeit Steuerpflichtige verzogen oder zugezogen sind, so sind mir die betreffenden Kontrolauszüge mit den Belägen sofort zur Festsetzung einzureichen.

Bütow, den 22. Februar 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Landrath. von Puttkamer.

Steckbrief-Erledigung.

Der gegen die Arbeiterfrau Emilie Bremer unterm 20. Januar d. Js. erlassene Steckbrief (G 29^{00} ist erledigt.

Bütow, den 22. Februar 1900.

Der Amtsanwalt. Ahlsdorff.

Die Aufstellung des Voranschlags-Gemeinde-Haushalts-Etats betreffend.

Die **Gemeindevorstände** des Kreises werden unter Hinweis auf § 119 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und Nr. 5 C der dazu gegebenen Ausführungsanweisung III. hierdurch veranlaßt, den Gemeindehaushaltsetat pro 1900 sofort aufzustellen und in einem Exemplar **bestimmt bis zum 3. März cr.** im diesseitigen Bureau zur Durchsicht vorzulegen.

An Kreisabgaben sind 95% der pro 1899/1900 gezahlten Summe in den Etat einzustellen.

Bütow, den 21. Februar 1900.

Der Vorsitzende des Kreisausschußes.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Infolge seiner eigenartigen patentirten Herstellungsweise besitzt Kathreiner's Malzkaffe in hohem Grade Geschmack und Aroma des Bohnenkaffees und ist für diesen entschieden der beste Ersatz bezw. Zusatz!

Rübkuchen,
Leinkuchen,
Hanfkuchen,
Gerstenfuttermehl,
Erbsenfuttermehl,
Biertreber-Melasse,
Maiskeim-Melasse,
Baumwollsaatmehl
etc. etc.

offeriert billigst in ganzen Waggonladungen franco jeder Bahnstation, **3 Monate Ziel.**

Julius Tilsiter,
Bromberg.



TROPON
Nahrungs-Eiweiss.

Tropon setzt sich im Körper unmittelbar in Blut und Muskelsubstanz um, ohne Fett zu bilden. Tropon hat daher bei regelmässigem Genuss eine bedeutende Zunahme der Kräfte bei Gesunden und Kranken zur Folge und kann allen Speisen unbeschadet ihres Eigengeschmacks zugemischt werden. 1 Kilo Tropon hat den gleichen Ernährungswert wie 5 Kilo Rindfleisch oder 180–200 Eier und kostet dabei nur Mk. 5,40 pro Kilo, ist also um die Hälfte billiger als Fleisch. Bei diesem niedrigen Preise ermöglicht die Anwendung von Tropon im Haushalt ganz bedeutende Ersparnisse.

Vorräthig in Apotheken, Drogengeschäften, Delicatess- und Colonialwaaren-Handlungen.

Tropon-Werke, Mülheim-Rhein.

Depot: H. Dietrich's Drogenhandlung.

Feldbahn!

Durch besonders günstige Umstände bin ich in der Lage: **2500** m **gebr. Gleis** auf **Stahlschwellen, 5000** m **gebr. Gleis** für **Holzschwellen, 60** Stück **Stahlmuldenkipp-Lowrys,** von einhalb Cm. **40** Stück **Stahlmuldenlowrys** von dreiviertel Cm. im ganzen oder getheilt **selten preiswerth** evtl. auch **miethsweise** unter **coulantester Bedingungen** abgeben zu können. Es handelt sich ausschließlich um **gut erhaltenes garantirt betriebsfähiges Material.**

Paul Litten,
Köslin.



Wegweiser durch das

Invaliden-Versicherungsgesetz

von

Dr. jur. Richard Freund

Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin,

Preis 50 Pfg.

empfiehlt

F. Holz,
Buchdruckerei.

Keuch- u. Krampf-

Husten sowie **chronische Katarrhe** werden **schnell** und **sicher** beseitigt durch **Isleibs** berühmte

Asthma-Bonbons

12% Alliumsaft, 88% Raffinade

Ueberraschende Erfolge ihrer Heilkraft

in Beuteln à 30 Pf. bei

H. Dietrich, Langest.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 17. Mittwoch, den 28. Februar. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das Musterungsgeschäft findet in diesem Jahre in den Tagen am 28. 29. 30. und 31. März hierselbst statt. Den Magistrat hier, sowie die ländlichen Guts- und Gemeindevorsteher ersuche resp. veranlasse ich, dies zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und darauf hinzuweisen, daß Ansprüche auf Zurückstellung wegen häuslicher Verhältnisse der Kreis-Ersatz-Commission unter Beibringung der nöthigen Beweismittel zur Prüfung vorgetragen werden müssen und daß **Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reclamationen nur nach erfolgter Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Commission stattfinden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte und daher nur in dem letzgedachten alleinigen Ausnahmefall nachträglich Reclamationsanträge bei der Ober-Ersatz-Commission angebracht werden dürfen. Die Ortsbehörden** haben die **Eltern der Militärpflichtigen** auf die Gesetzesvorschriften **von Amtswegen** aufmerksam zu machen und nicht erst deren Meldung abzuwarten sondern selbst darauf zu halten, daß die Reclamationen rechtzeitig angebracht werden. Die Behördrn welche diese Pflicht vernachlässigen, machen sich nicht allein straffällig, sondern sie machen sich auch den Gemeinden verantwortlich, wenn die zu spät angebrachten Reclamationen zurückgewiesen werden und in Folge hiervon die Angehörigen der betreffenden Militärpflichtigen den Armenverbänden zur Last fallen. Ueber jeden einzelnen Reclamationsantrag ist von den Gemeinde- resp. Gutsvorständen ein Fragebogen nach dem als Extrabeilage dem Kreisblatte No. 4 vom Jahre 1882 beigefügten Schema gewissenhaft aufzunehmen, dem betreffenden Amtsvorsteher zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen und mir bis zum **22. März d. Js.** und wenn dies durchaus nicht angängig sein sollte, **spätestens im Musterungstermine vor Beginn des Geschäfts** einzureichen. Nur diejenigen Anträge auf Zurückstellung, über welche die Zurückstellungsgründe durch gewissenhafte und sachgemäße Ausfüllung des vorgeschriebenen Fragebogens gründlich erörtert worden sind, dürfen einer näheren Prüfung seitens der Ersatz-Commission unterzogen werden.

Das Alter der Eltern und Geschwister des Reclamirten ist stets nach Tag Monat und Jahr der Geburt genau anzugeben.

Die früher unentgeltlich verabfolgten Formulare zu den **Militär-Reclamations-Fragebogen** haben sich die **Ortsbehörden** auf eigene Kosten zu beschaffen. **Die qu. Formulare werden in der F. Holz'schen Buchdruckerei hierselbst vorräthig gehalten.**

In gleicher Weise sind die Mannschaften der **Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots** auf das mit **der Ersatz-Musterung in Verbindung stehende diesjährige Klassifikationsgeschäft** aufmerksam zu machen und begründete Anträge auf Zurückstellung **im Falle einer Mobilmachung** in eine Nachweisung nach dem **unten abgedruckten Schema** aufzunehmen und nach erfolgter Prüfung und Begutachtung durch den betreffenden Amtsvorsteher ebenfalls bis **zum 22. März d. Js.** an mich einzureichen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerke ich, daß Zurückstellungen dieser Art immer nur bis zum nächsten Klassifikationstermine Gültigkeit haben und daß also die im vergangenen Jahre zurückgestellten, im Falle des Fortbestehens der damaligen Zurückstellungsgründe, ihre Anträge auf weitere Zurückstellung zu erneuern haben.

Die speziellen Musterungs- und Zurückstellungstermine werde ich später bekannt machen.

Schließlich erwarte ich eine allseitige pünktliche Befolgung der vorstehenden Anordnungen und werde mir zur Kenntniß gelangende Vernachlässigungen unnachsichtlich rügen.

Bütow, den 22. Februar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Nachweisung.

derjenigen Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots in . . . . . Kreis Bütow, welche für den Fall der Einberufung begründete Ansprüche auf Zurückstellung haben

Laufende Nummer.	Des Reclamanten Vor- und Zuname.	Des Reclamanten Stand und Gewerbe.	Ob Reservist Landwehrmann, Ersatz-Reservist oder Landsturmpflichtiger 2. Aufgebots	Dauer der Dienstzeit.	Namentliche Aufzählung der Familien-Mitglieder und Angabe des Alters und ihrer ev. Arbeitsunfähigkeit.	Ob Reclamant Grundstücke besitzt, Umfang derselben, sowie sonstige Vermögensverhältnisse derselben.	Gründe auf welche die Reclamation gestützt wird und Gutachten der Ortsbehörde.	Entscheidung der Commission.
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Der vorstehende Antrag wird meinerseits . . . . . befürwortet.

N. N., den . . März 1900.

Der Amtsvorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Daß die vorstehenden Angaben richtig sind bescheinigt.

N. N., . . den März 1900.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

(Siegel) (Unterschrift.)

Die Lieferung der Fourage an die beiden in der Stadt Bütow stationirten berittenen Gendarmen soll für das Rechnungsjahr 1900 vergeben werden.

Die Herren Landwirthe des Kreises und sonstigen Betheiligten mache ich hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß etwaige Lieferungs-Angebote umgehend an den Magistrat hierselbst zu richten sind.

Die **Dauer** der Lieferung muß besonderer Vereinbarung vorbehalten bleiben. Bei annehmbaren Preisen wird die Lieferung auf 1½ Jahr (vom 1. April d. Js. bis Ende September 1901,) im anderen Falle aber nur auf ½ Jahr (bis Ende September d. Js. übertragen werden.

Anfuhrkosten werden nicht vergütet.

Die Ortsvorstände des Kreises wollen die ackerbautreibenden Bewohner ihres Bezirks hiervon **sofort nach Eingang des Kreisblatts** in Kenntniß setzen.

Bütow, den 26. Februar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Der Vorstand des Königlichen Stempelsteueramtes zu Stettin hat gelegentlich einer abgehaltenen Stempelrevision die Entrichtung des Zeugnißstempels für die von den Gemeindevorstehern und Amtsvorstehern zur Erlangung von Baubeihülfen bezw. zur Erlangung der Brandentschädigungen nach Maßgabe des § 50 des Reglements ausgestellten Bescheinigungen verlangt. Im Interesse der Versicherten ist der Herr Landeshauptmann in Stettin damit einverstanden, wenn künftig die zu bescheinigenden Thatsachen nicht in Form einer Bescheinigung, sondern lediglich in Form einer amtlichen Mittheilung zur Kenntniß gebracht werden.

Ich stelle anheim hiernach zu verfahren, andernfalls sogleich den tarifmäßigen Stempel in Höhe von 1,50 Mark einzuziehen und vorschriftsmäßig zu verwenden.

Bütow, den 22. Februar 1900.

Der Kreis-Feuer-Societät-Director. Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Wo Kaffee getrunken wird, empfiehlt es sich sowohl aus Gesundheits- wie aus Sparsamkeits-Rücksichten, den wohlschmeckenden Kathreiner's Malzkaffee zu verwenden.

Wer an **Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Hals-, Brust- oder Lungenbeschwerden, Keuchhusten** 2c. 2c. leidet, gebrauche im eigenen Interesse einzig und allein den echten, seit 33 Jahren weltbekannten, viel millionfach als unübertrefflich erprobten **Rheinischen**



Trauben Brust-Honig

und weise jede Nachachmung oder angeblichen Ersatz zurück. Käuflich à Flasche 0.60, 1.—, 1½ und 3.— Mk. in den meisten **Apotheken** und **Drogenhandlungen** in **Bütow** namentlich bei **H. Dietrich**, Drogenhandlung.

Von zahlreichen ärztlichen Autoritäten erprobt und glänzend begutachtet ist das

PLASMON

(Siebold's Milcheiweiß)

als bestes und wirksamstes Nähr- und Kräftigungsmittel für Gesunde und Kranke.

Siebold's Nahrungsmittel-Gesellschaft m. b. H.

Berlin W., Köthenerstr. 11.

Wegweiser durch das

Invaliden-Versicherungsgesetz

von

Dr. jur. Richard Freund

Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin,

Preis 50 Pfg.

empfiehlt

F. Holz,

Buchdruckerei.

Keuch- u. Krampf-Husten sowie **chronische Katarrhe** werden **schnell** und **sicher** beseitigt durch **Isleibs** berühmte

Asthma-Bonbons

12% Alliumsaft, 88% Raffinade

Ueberraschende Erfolge ihrer Heilkraft

in Beuteln à 30 Pf. bei

H. Dietrich, Langest.

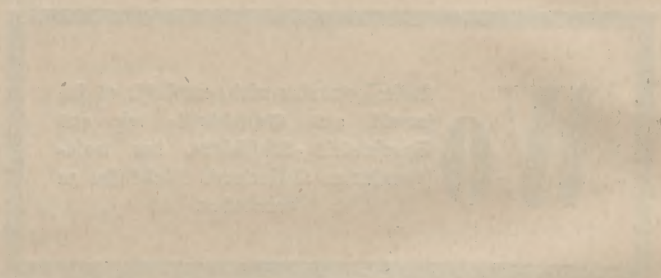
Die **Privat Frauenklinik** des verstorbenen Herrn Dr. Parsenow-Stettin, Lindenstr. 27, führe ich fort. Sprechstund.: 9—11; 3—4einhalb.

Dr. med. Burmeister,

früher I. Assistent an der Kgl. Universitäts-Frauenklinik in Berlin Geh-Rath **Olshausen**).

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.

Druck und Verlag von F. Holz Bütow.



Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 18. Sonnabend, den 3. März 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das Musterungsgeschäft findet in diesem Jahre in den Tagen am 28. 29. 30. und 31. März hierselbst statt. Den Magistrat hier, sowie die ländlichen Guts- und Gemeindevorsteher ersuche resp. veranlasse ich, dies zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und darauf hinzuweisen, daß Ansprüche auf Zurückstellung wegen häuslicher Verhältnisse der Kreis-Ersatz-Commission unter Beibringung der nöthigen Beweismittel zur Prüfung vorgetragen werden müssen und daß **Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reclamationen nur nach erfolgter Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Commission stattfinden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte und daher nur in dem letzgedachten alleinigen Ausnahmefall nachträglich Reclamationsanträge bei der Ober-Ersatz-Commission angebracht werden dürfen.** Die Ortsbehörden haben die **Eltern der Militärpflichtigen** auf die Gesetzesvorschriften **von Amtswegen** aufmerksam zu machen und nicht erst deren Meldung abzuwarten sondern selbst darauf zu halten, daß die Reclamationen rechtzeitig angebracht werden. Die Behörden welche diese Pflicht vernachlässigen, machen sich nicht allein straffällig, sondern sie machen sich auch den Gemeinden verantwortlich, wenn die zu spät angebrachten Reclamationen zurückgewiesen werden und in Folge hiervon die Angehörigen der betreffenden Militärpflichtigen den Armenverbänden zur Last fallen. Ueber jeden einzelnen Reclamationsantrag ist von den Gemeinde- resp. Gutsvorständen ein Fragebogen nach dem als Extrabeilage dem Kreisblatte No. 4 vom Jahre 1882 beigefügten Schema gewissenhaft aufzunehmen, dem betreffenden Amtsvorsteher zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen und mir bis zum **22. März d. Js.** und wenn dies durchaus nicht angängig sein sollte, **spätestens im Musterungstermine vor Beginn des Geschäfts** einzureichen. Nur diejenigen Anträge auf Zurückstellung, über welche die Zurückstellungsgründe durch gewissenhafte und sachgemäße Ausfüllung des vorgeschriebenen Fragebogens gründlich erörtert worden sind, dürfen einer näheren Prüfung seitens der Ersatz-Commission unterzogen werden.

Das Alter der Eltern und Geschwister des Reclamirten ist stets nach Tag Monat und Jahr der Geburt genau anzugeben.

Die früher unentgeltlich verabfolgten Formulare zu den **Militär-Reclamations-Fragebogen** haben sich die **Ortsbehörden** auf eigene Kosten zu beschaffen. **Die qu. Formulare werden in der F. Holz'schen Buchdruckerei hierselbst vorräthig gehalten.**

In gleicher Weise sind die Mannschaften der **Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots** auf das mit **der Ersatz-Musterung in Verbindung stehende diesjährige Klassifikationsgeschäft** aufmerksam zu machen und begründete Anträge auf Zurückstellung **im Falle einer Mobilmachung** in eine Nachweisung nach dem **unten abgedruckten Schema** aufzunehmen und nach erfolgter Prüfung und Begutachtung durch den betreffenden Amtsvorsteher ebenfalls bis **zum 22. März d. Js.** an mich einzureichen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerke ich, daß Zurückstellungen dieser Art immer nur bis zum nächsten Klassifikationstermine Gültigkeit haben und daß also die im vergangenen Jahre zurückgestellten, im Falle des Fortbestehens der damaligen Zurückstellungsgründe, ihre Anträge auf weitere Zurückstellung zu erneuern haben.

Die speziellen Musterungs- und Zurückstellungstermine werde ich später bekannt machen.

Schließlich erwarte ich eine allseitige pünktliche Befolgung der vorstehenden Anordnungen und werde mir zur Kenntniß gelangende Vernachlässigungen unnachsichtlich rügen.

Bütow, den 22. Februar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Nachweisung.

derjenigen Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots in . . . . . Kreis Bütow, welche für den Fall der Einberufung begründete Ansprüche auf Zurückstellung haben

Laufende Nummer.	Des Reclamanten Vor- und Zuname.	Des Reclamanten Stand und Gewerbe.	Ob Reservist Landwehrmann, Ersatz-Reservist oder Landsturmpflichtiger 2. Aufgebots	Dauer der Dienstzeit.	Namentliche Aufzählung der Familien-Mitglieder und Angabe des Alters und ihrer ev. Erwerbsunfähigkeit.	Ob Reclamant Grundstücke besitzt, Umfang derselben, sowie sonstige Vermögensverhältnisse desselben.	Gründe auf welche die Reclamation gestützt wird und Gutachten der Ortsbehörde.	Entscheidung der Commission.
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Der vorstehende Antrag wird meinerseits . . . . . befürwortet.

R. R., den . . März 1900.

Der Amtsvorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Daß die vorstehenden Angaben richtig sind bescheinigt.

R. R., den . . März 1900.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Die von den Herren Vorsitzenden und den Mitgliedern der Einkommensteuer-Voreinschätzungskommissionen des diesseitigen Kreises eingereichten Liquidationen über Versäumnißgebühren resp. über Reisekosten und Tagegelder für Wahrnehmung der Voreinschätzungstermine für 1900 sind von der Kgl. Regierung zu Köslin zur Zahlung angewiesen und können gegen vorschriftsmäßige Quittung bei der Kgl. Kreiskasse hierselbst erhoben werden.

Der Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises wollen den in ihren Bezirken wohnenden zum Empfange von Reisekosten pp. Berechtigten von der erfolgten Anweisung sofort mit der Aufforderung Kenntniß geben, das Geld **schleunigst** abzuheben.

Es erhalten:

a) 4,50 Mk. Tagegelder und Reisekosten

Titel, Kgl. Förster, Forsthaus Neddersin.

b) 4,30 Mk. Tagegelder und Reisekosten

Jacubeck, Eigentümer, Dziellews.
Nitz, Karl, Besitzer Lupowske.
Lehmann, Besitzer, Lupowske.

c) 4,10 Mk. Tagegelder und Reisekosten.

Wetzel, Besitzer u. Gemeindevorst., Strußow,
Resech, Lehrer, Morgenstern,
Zoddach, Lehrer, Strußow,
Raschke, Besitzer, Strußow,
Schmidt Wilhelm, Büdner, Morgenstern,
Schultz, Kgl. Förster, Camenz,
Sennack, Besitzer, Kgl. Zerrin,
Schmidt Hermann, Besitzer, Kgl. Zerrin,
Stubbe Johann, Arbeiter, Adl. Zerrin,
von Schmude, Gemeindevorst. u. Besitzer, Hygendorf,
Tribbensee, Besitzer, Hygendorf,
Burzlaff, Lehrer, Gersdorf,
Thiede Albert, Besitzer, Gersdorf,
Gutzmer Richard, Besitzer, Groebenzin,
Thrun, Gemeindevorst. u. Besitzer, Lonken,
Hasse, Besitzer, Lonken,
Volzin Karl, Büdner, Mangwitz,
Wedde Gemeindevorst. u. Besitzer, Mangwitz,
Toepper Otto, Arbeiter, Petersdorf,
Knuth, Stellmacher, Petersdorf,
Schnabel, Besitzer, Dampen,
Fehser, Rittergutsbesitzer, Buchwalde,
Koglin, Lehrer, Buchwalde,
Schwarz Rudolf, Eigenthümer, Klötzen,
Bünger, Gemeindevorst. u. Besitzer, Neuendorf,
Doering Karl, Eigentümer, Neuendorf,
Tiebel, Besitzer Neuhütte,
Thiede, Gärtner, Adl. Damerkow,
Polzin, Gemeindevorst. u. Besitzer, Kgl. Damerkow,
Rudnick Gustav, Besitzer, Kgl. Damerkow,
Hahn, Arbeiter, Moddrow A,
Hoffmann, Stellmacher, Moddrow B,
Zachow, Gemeindevorst, u. Besitzer, Gr. Massowitz,
Geffe, Besitzer, Gr. Massowitz,
Melchert Franz, Besitzer, Gr. Massowitz,
Mielke, Besitzer, Kl. Massowitz,
Bahr, Gemeindevorst. u. Besitzer, Kl. Massowitz,
Daecke, Kgl. Förster, Forsthaus Massowitz,
Klingbeil, Gemeindevorst. u. Besitzer, Neuhütten,
Limberg Otto, Besitzer, Neuhütten,
Boesel, Gutsbesitzer, Gramenz,
Czirr, Lehrer und Besitzer, Gramenz,
Biastoch Karl, Besitzer, Krossnow,
Biastoch, Gemeindevorst. u. Besitzer, Krossnow,
v. Schmude, Gemeindevorst. u. Besitzer, Czarndamerow
Grünwald, Besitzer, Jellentsch,
Kreft, Gemeindevorst. u. Besitzer, Jellentsch,
Goldmann Karl, Besitzer, Jellentsch,
von Klopotek, Besitzer, Oslawdamerow,
v. Czyrson, Gemeindevorst. u. Besitzer, Oslawdamerow,
Limberg Otto, Arbeiter, Helenenhof,
Königsberg, Büdner, Gr. Pomeiske Abbau,
Wilke, Gutsbesitzer, Kl. Pomeiske, Vorwerk,
Schwarz Gustav, Besitzer, Kl. Pomeiske Abbau,
Skierka, Lehrer, Klonczen,
Wirkus, Einwohner, Klonczen,
Posorski, Besitzer, Przywors,
Wendt, Mühlenbesitzer u. Gemeindevorst. Sommin,
Haak, Besitzer, Sommin,
Tuschy, Lehrer, Kl. Tuchen,
v. Malottki, Gemeindevorst. u. Besitzer, Kl. Tuchen,
Roeske, Gemeindevorst. u. Besitzer, Zemmen,
Kosinski, Lehrer, Kl. Platenheim,
von Ostrowski Franz, Besitzer, Kl. Platenheim,
Lietz Johann, Besitzer, Pyaschen,
Hinz, Gemeindevorst. u. Besitzer, Pyaschen,
Krause, Kgl. Oberförster, Oberf. Zerrin.

d) 2,50 Mk. Versäumnisgebühren:

Hoppe, Gemeindevorst. u. Besitzer, Borntuchen,
Pigger Martin, Besitzer, Borntuchen,
Rubow Johann, Büdner, Borntuchen,
Rieck, Gutsbesitzer, Damsdorf,
Archut Friedrich, Besitzer, Damsdorf,
Dorl Friedrich, Besitzer, Damsdorf,
Müller, Gutsbesitzer, Bernsdorf,
Schroeder, Gutsbesitzer, Bernsdorf,
Behlow, Gasthofsbesitzer, Bernsdorf,
von Malotky Fritz, Gutsbesitzer, Gr. Gustkow,
v. Jutrczenka, Gemeindev. u. Besitzer Gr. Gustkow,
Klingbeil, Gutsbesitzer, Kathkow,
Stielow Robert, Besitzer, Kathkow,
Tuschy, Besitzer, Tangen,
Möller Rudolf, Besitzer, Tangen,
v. Malottki, Gemeindev. u. Besitzer, Trzebiatkow,
von Greiffenberg, Besitzer, Trzebiatkow,
Brüssow II, Arbeiter, Trzebiatkow,
Meseck, Gemeindevorst. u. Besitzer, Kgl. Wusseken,
Meseck Otto, Besitzer, Kgl. Wusseken,
Hildebrandt, Besitzer, Neddersin,
Scheewe Leo, Besitzer, Kgl. Wusseken,
Feschke, Ziegler, Adl. Wusseken,
Looff, Rittergutsbesitzer, Polschen,
Plath, Gemeindevorsteher u. Besitzer, Polschen,
Zolldan Karl, Besitzer, Polschen,
Bauschke, Schmiedm. u. Besitzer, Gr. Pomeiske,
Kull Ferdinand, Besitzer, Kl. Pomeiske,
Kull Gustav, Eigenthümer, Kl. Pomeiske,
Reschke, Besitzer u. Gemeindevorsteher, Stüdnitz,
Werra, Besitzer, Stüdnitz,
Voeltzke, Rittergutsbesitzer, Adl. Gr. Tuchen,
Polzin, Gemeindev. u. Besitzer, Kgl. Gr. Tuchen,
Limberg August, Besitzer, Kgl. Gr. Tuchen,
Gaul, Hofmeister, Adl. Gr. Tuchen,
Kolczack, Gemeindev. u. Besitzer, Gr. Platenheim,
Stoltmann Thomas, Besitzer, Gr. Platenheim.

c. 5,00 Mk. Versäumnißgebühren.
Fabricius, Schornsteinfegermeister Bütow.
Hoffmann, Hotelbesitzer, Bütow.
von Modrezewski, Fleischermeister Bütow.
Hallmann Schmiedemeister, Bütow.
Gaedtke, Hugo, Schuhmachermeister Bütow.
Lewin, Färbereibesitzer, Bütow.

Bütow, den 23. Februar 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Puttkamer.

Schema zur Quittung.

. . . . Mk. . . Pf.

buchstäblich . . . . . Mark . . . Pfennig Reisekosten und Tagegelder (Versäumnißgebühren) für Wahrnehmung des Termins behufs Voreinschätzung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1900 sind mir aus der Königlichen Kreiskasse zu Bütow gezahlt worden.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 1900.

Unterschrift.

Vorsitzender (Mitglied) der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommission.

Bekanntmachung.

Auf den Feldmarken der Provinz sind neben größeren Binnenseeen und Flußläufen kleinere Wasserbecken in reicher Fülle vorhanden, welche zum Theil sehr ungenügend, meistens jedoch garnicht fischwirthschaftlich ausgenutzt werden. Es eignen sich diese kleinen Wasserbecken, mögen sie nun bestehen aus ausgetorften Mooren, Mergelgruben, Dorf- und Feldteichen ohne Ausnahme vorzüglich zur Fischzucht und bei einigermaßen richtiger Bewirthschaftung sind aus verhältnißmäßig kleinen Wasserflächen oft nicht unbedeutende Erträge zu erzielen. Fast alle diese kleinen Gewässer sind sehr nahrungsreich, da sie meistens flach, von der Sonne sehr bald durchwärmt, eine große Menge derjenigen Insekten erzeugen, welche als Nahrung für die Fische besonders wichtig sind, um ein schnelles Wachsthum derselben auch ohne besondere Fütterung zu gewährleisten. Zur Besetzung dieser Gewässer eignen sich hauptsächlich Schleie, Karpfen und Aale. — Schleie kommen fast überall fort, in jeden Wassertümpel der nicht austrocknet, kann man sie einsetzen. Aale soll man nur in vollständig geschlossene Wasserbecken bringen, da diese bei ihrem ausgesprochenen Wandertriebe sonst gewöhnlich bald fortziehen. Wo Fische in ein vollständig geschlossenes Gewässer eingesetzt werden, ist in strengen Wintern durch oftmaliges Aufhauen der Eisdecke an einigen Stellen, sowie durch Einsetzen von Stroh- und Rohrbündeln in das Eis für Luftzufuhr zu sorgen, da die Karpfen sonst leicht ersticken. —

Um den bäuerlichen Gemeinden, den bäuerlichen und sonstigen Kleingrundbesitzern Gelegenheit zu bieten, die Ausnutzung der bezeichneten Gewässer durch Fischzucht zu erproben, hat der Pommersche Fischerei-Verein beschlossen, im bevorstehenden Frühjahr wiederum an Besitzer kleiner Gewässer Besatzfische und zwar einsömmrige Karpfen, zweisömmrige Schleien und Aalbrut in angemessenen Quantitäten unentgeltlich zu vertheilen. —

Herr Brauereibesitzer Herr in Bütow wird die Anmeldungen zur unentgeltlichen Vertheilung entgegennehmen, die Zweckmäßigkeit der Verwendung prüfen und die Fische demnächst vertheilen. —

Indem der Pommersche Fischerei Verein dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß bringt, stellt derselbe den Betheiligten anheim, ihre Anträge bis spätestens den 20. März d. Js. an den vorgenannten Vertrauensmann des Vereins zu richten. —

Köslin, den 22. Februar 1900.

Der Vorsitzende des Pommerschen Fischerei-Vereins.
J. V. Delsa, Geheimer Regierungs-Rath.

Indem ich gern davon Kenntniß nehme, daß die von der dortigen Sanitäts-Commission zwecks Bekämpfung der Diphtherie-Epidemie erörterten und Seitens der betheiligten Behörden ins Werk gesetzten Maßnahmen bis jetzt zu dem gewünschten Erfolge geführt haben, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die geeigneten Vorkehrungen ins Werk zu setzen, um dem gelegentlich des bevorstehenden Umzugstermins drohenden Wiederaufflackern der Seuche rechtzeitig entgegen zu arbeiten.

Grade vermöge des städtischen Wohnungswechsels werden sehr häufig Bedingungen geschaffen, welche kinderreiche, von der Diphtherie so lange verschont gebliebene Familien in bedenkliche unmittelbare Berührung mit verseuchten Lokalitäten bringen.

Aehnliche Erfahrungen liegen über Neuerkrankungen vor, welche sich zuweilen unmittelbar im Anschluß an die Wiedereröffnung der Schulen nach den Ferien bemerkbar machten und zu einem nicht unbeträchtlichen Theil auf die Empfänglichkeit der frisch eingeschulten Kinder zurückgeführt werden müssen.

Köslin, den 10. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Böttcher.

Abdruck obiger Verfügung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Die Polizei-Verwaltung hier sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche, bezw. veranlasse ich, für ein Bekanntwerden dieser Verfügung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Bütow, den 1. März 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Den Ortsbehörden des Kreises bringe ich hiermit meine Kreisblattsbekanntmachung vom 24. März 1887 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 13 für 1887 — betreffend die Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887 mit der Aufforderung in Erinnerung sich wiederholt mit den Bestimmungen der Dienstvorschrift vertraut zu machen.

Bütow, den 28. Februar 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Bezirks Massowitz werden, da Herr von Tesmar an deren Wahrnehmung einstweilen verhindert ist, bis auf Weiteres durch den Stellvertreter, Herrn Gutsbesitzer v. Greiffenberg in Trzebiaktkow verwaltet werden.

Bütow, den 28. Februar 1900.

Der Landrath.

Unter dem Rindvieh des Pächters Prange-Garzigar, Kreis Lauenburg, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Bütow, den 26. Februar 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Steckbrief.

Der Korrigende Müller **Franz Reetz** ist am 23. Februar 1900, abends, von der Außenarbeitsstelle Domslaff, Kreis Schlochau, entwichen.

Es wird um Festnahme und Zurücklieferung des Entwichenen ersucht.

Personalbeschreibung.

Geburtsort:	Spranden, Kreis Marienwerder	Mund:	gewöhnlich.
Geburtstag:	5. Januar 1861.	Bart:	rasirt.
Größe:	1 m 66 cm	Zähne:	fehlerhaft.
Haare:	dunkel.	Kinn:	oval.
Stirn:	frei.	Gesichtsbildung:	rund.
Augenbrauen:	blond.	Gesichtsfarbe:	gesund.
Augen:	grau.	Gestalt:	mittel.
Nase:	gewöhnlich.	Sprache:	deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen: Mittelfinger der linken Hand ist verkrümmt.

Bekleidung.

Anstaltskleider, gestempelt P. B. A.

Konitz, den 24. Februar 1900.

Der Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt. Grofebert.

Bekanntmachung.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch ersucht, die summarischen Mutterrollen dem unterzeichneten Katasteramt zur Berichtigung bis spätestens zum 10. März einzureichen.

Bütow, den 1. März 1900.

Königliches Katasteramt. Zeidler, Katasterkontroleur.

Wegen der im hiesigen Kreise und in den Nachbarkreisen herrschenden Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 64 der Bundesraths-Instruktion vom 27 Juni 1895 **der Auftrieb von Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen) auf den am Donnerstag den 15. März d. Js. in Lauenburg stattfindenden Viehmarkt verboten.**

Der Auftrieb von Pferden ist dagegen gestattet.

Die Magistrate in den Städten, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher haben dies sofort zur Kenntniß der Ortseingesessenen zu bringen.

Lauenburg, den 1. März 1900.

Der Landrath J. V. Waesemann, Kreissekretär.

Der Eigenthümer Lebrecht Kalbe aus Gr. Pomeiske ist zum 3. (Hülfs-) Schöffen der dortigen Gemeinde gewählt und als solcher von mir bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 26. Februar 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Dienstboten-Prämie.

Dem Kuhfütterer Rudolf Greffin zu Gramenz ist für mehr als dreijährige ununterbrochene Dienstzeit bei einer und derselben Herrschaft eine Prämie von 10 Mark zugebilligt worden.

Bütow, den 27. Februar 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende.

Bekanntmachung.

Postpacketverkehr nach den australischen Kolonien.

Vom 1. März ab werden für Postpackete nach den australischen Kolonien Neu-Süd-Wales, Queensland und Tasmanien bei dem unmittelbaren Verkehr durch deutsche Postdampfer zwei Portostufen, für Packete bis 1 kg und für solche über 1 bis 5 kg, eingeführt und gleichzeitig die deutschen Seebeförderungsgebühren nach den australischen Kolonien Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmanien, Victoria und West-Australien bei Sendungen bis 1 kg um 1 Mk 60 Pfg., bei solchen über 1 bis 5 kg um 80 Pfg. ermäßigt.

Ueber das nähere geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Podbielski.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Oberförsterei Borntuchen.

Auf der Holzversteigerung

am 23. d. Mts.

gelangen außer geringen Brennhölzern aus dem ganzen Revier unter anderem folgende Hölzer zum Ausgebot:

Im Knack: schwaches Kiefernbauholz, einige Aspenstämme, sowie Birken und Eichen, — Stellmacherholz.

In den Heischkuhlen: 8 Stück fehlerhafte Eichen.

Im Schutzbezirk Camenzin: 30 rm Buchen-Kloben.

Im Schutzbezirk Camenz: 50 Stück fehlerhafte Eichen, 14 anbrüchige Kiefern, sowie 130 rm Buchen-Kloben und 50 rm Buchen-Knüppel.

Borntuchen, den 1. März 1900.

Der Oberförster.

Wirklichen Kaffee-Geschmack

besitzt Kathreiner's patentirter Malzkaffee, nach wissenschaftlichem Urtheil der beste und gesündeste Ersatz für Bohnenkaffe; als Zusatz allgemein beliebt.

Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind. Über 1000 Anerkennungen. Wiederverkäufer gesucht. Haupt-Katalog gratis & franco. **August Stukenbrok, Einbeck** Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 19. Mittwoch, den 7. März. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes sind folgende Termine:

1, auf **Donnerstag den 29. März d. Js. vormittags 8 Uhr** vor der Prüfungs-Commission in **Stolp**,

2, auf **Donnerstag den 29. März d. Js. vormittags 8 Uhr** vor der Prüfungs-Commission in **Neustettin**,

3, auf **Donnerstag den 29. März d. Js. vormittags 8 Uhr** vor der Prüfungs-Commission in **Köslin** angesetzt werden.

Die Prüflinge haben sich mindestens 2 Wochen vor diesen Terminen unter Einsendung der Prüfungsgebühren, welche 10 M. betragen, eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über ihre bisherige Ausbildung

zu 1 bei dem Königlichen Landrathsamte in Stolp,

zu 2 bei dem Königlichen Kreisthierarzte Kunert in Neustettin,

zu 3 bei dem Königlichen Departements-Thierarzte Brietzmann in Köslin zu melden.

Der Meldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der sich Meldende sich schon einmal der Prüfung — erfolglos — unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung sowie über die Berufsthätigkeit nach jenem Zeitpunkte beizubringen.

Die Prüfung darf **nicht vor Ablauf von 3 Monaten** nach dem Zeitpunkte der vorangegangenen Prüfung wiederholt werden.

Köslin, den 23. Februar 1900.

Der Regierungspräsident. In Vertretung v. Terpitz.

Bekanntmachung.

Mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten wird hiermit behufs Abwehr bezw. Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche auf Grund des § 56b Abs. 3. der Reichs-Gewerbeordnung hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1

Der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen mit Ausnahme des auf diesfälligen Antrag von bestimmten festen Verkaufsstellen aus gestatteten Handels ist im Kreise Bütow bis zum 1. Mai 1900 verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 148 No. 7a der Reichs-Gewerbeordnung bestraft.

Bütow, den 5. März 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Mit Rücksicht auf die in den Nachbarkreisen herrschende Maul- und Klauenseuche wird zwecks Verhütung einer Einschleppung dieser Seuche der Auftrieb von Klauenvieh

auf den **am 21. März d. Js. hier** stattfindenden Viehmarkt aus den Nachbarkreisen hierdurch verboten. — Der Auftrieb von Pferden ist gestattet.

Die Ortsvorstände wollen dies sofort bekanntmachen.

Bütow, den 5. März 1900.

Der Landrat v. Puttkamer.

Mit Rücksicht auf die im Monat Juni d. Js. im hiesigen Kreise stattfindende technische Maaß- und Gewichts-Revision mache ich die Gewerbetreibenden des Kreises darauf aufmerksam, daß diejenigen Gegenstände, welche dem Aichamt Rummelsburg zur Aichung resp. Aichungsrevision überwiesen werden sollen, demselben schon im Monat **April** d. Js. zugesandt werden müssen, da der Aichmeister im Monat Mai d. Js. zur Vornahme der technischen Maaß- und Gewichts-Revision im Kreise Rummelsburg, von Rummelsburg abwesend sein wird.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Gewerbetreibenden von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

Bütow, den 2. März 1900.

Der Landrat J. V. v. Lewinski, Kreissekretär.

Nachstehend bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 31. August 1895 — Kreiblatt No. 70 für 1895 — das Verzeichniß der während der Zeit vom 1. bis Ende Februar d. Js. ertheilten Jagdscheine zur öffentlichen Kenntniß.

A. Jahresjagdscheine:

1. Raschke Franz, Landwirth in Struzow, gültig vom 5. Februar 1900 ab.
2. Mielke Hermann, Besitzer in Kl. Maßowitz, gültig vom 9. Februar 1900 ab.

B. Tagesjagdscheine:

Keine.

C. Unentgeltliche Jagdscheine:

Keine.

Bütow, den 1. März 1900.

Der Landrat von Puttkamer.

Wegen der in Schönhof Kreis Berent ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 64 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 die Abhaltung des am 28. März cr. in Stangenwalde hiesigen Kreises stattfindenden Schweinemarkts verboten.

Karthaus, Westpr., den 3. März 1900.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Wegen aufgetretener Maul- und Klauenseuche ist der am **8. März cr.** hier stattfindende Markt für den Auftrieb von Klauenvieh gesperrt.

Pferdemarkt findet statt.

Schlawe, den 3. März 1900.

Der Magistrat.

Nach § 7 der Satzungen über die Stiftung eines Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens vom 27. Januar d. Js. (G.S.S 17) sind die Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold befugt, dasselbe gegen das neu gestiftete Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens einzutauschen, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringe. Etwaige Anträge sind unter Beifügung der Insignien nebst Besitzzeugnisse binnen 4 Wochen an mich einzureichen.

Bütow, den 5. März 1900.

Der Landrath. J. V.: von Lewinski, Kreissekretär.

Verantwortlich für den amtlichen Theil von Lewinski, Kreissekretär.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 20. Sonnabend, den 10. März. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe III **Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1880** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu **übergeben** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlig zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. November 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Invalidenversicherung.

Nach § 34 des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Invaliden-Versicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 kommen die Grundsätze, welche für die Zutheilung der einzelnen Gruppen der Versicherten zu den verschiedenen **Lohnklassen** bisher maßgebend waren, **in der Regel** auch künftig zur Anwendung. Es sind jedoch **zwei wichtige Ausnahmen** eingeführt. 1. **Lehrer und Erzieher** (welche Bezeichnung auch Lehrerinnen, und Erzieherinnen umfaßt) gehören zur **vierten** Lohnklasse (30 Pfg.) und, wenn ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk. nachgewiesen wird, zur neu eingerichteten **fünften** Lohnklasse (36 Pfg.)

2. Sofern **im Voraus** für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste baare Vergütung vereinbart und diese **höher** ist, als der Durchschnittsbetrag, nach dem die Lohnklasse in der Regel zu bemessen ist, so ist diese **Vergütung** zu Grunde zu legen.

Diese letztere Ausnahme wird bei großen Gruppen von Versicherten zutreffen

z. B. bei den mit festem Gehalt angestellten **Handlungsgehülfen und Gewerbegehülfen** bei **Beamten,** bei den gegen festen Wochenlohn arbeitenden **Gesellen und Arbeitern,** bei **Gesellschafterinnen, Hausdamen** u. s. w. Es sind beispielsweise für einen sonst zur dritten oder vierten Lohnklasse gehörigen Handlungsgehülfen, sofern er ein festes Gehalt von 1200 Mark bezieht, Marken der **fünften** Lohnklasse (36 Pfg.), für einen Gesellen mit **festem Wochenlohn** von 20 Mark (20 mal 52—1040) mindestens Marken der **vierten** Lohnklasse (30 Pfg.), für eine sonst zur ersten Lohnklasse gehörige Hausdame, die neben der (hier nicht mitzurechnenden) freien Station ein festes Gehalt von 600 Mark bezieht, Marken der **dritten** Lohnklasse, (24 Pfg.) zu verwenden.

Die Ausnahme zu 2 trifft aber **nicht** zu, wenn der Lohn zwar wöchentlich gezahlt wird, aber nur nach Tagen oder Stunden oder als Accordlohn vereinbart ist.

Die Arbeitgeber und die Versicherten werden auf diese Bestimmungen hiermit besonders aufmerksam gemacht.

Stettin, den 10. Februar 1900.

Der Vorstand der Landes-Versicherungs-Anstalt Pommern. Denhard.

Der Jahresarbeitsverdienst ist festgesetzt worden:

für die I. Lohnklasse bis zu 350 Mark einschließlich
" " II. " von mehr als 350 Mk. bis zu 550 Mk.
" " III. " " " " 550 " " " 850 "
" " IV. " " " " 850 " " " 1150 "
" " V. " " " " 1150 Mark.

Beiträge I. Lohnklasse sind indeß nur für weibliche Mitglieder der Kranken-Kassen und Lehrlinge, — soweit letztere überhaupt versicherungspflichtig sind, — ferner für weibliche Arbeiter, landwirthschaftliches Gesinde und Hofgänger, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 350 Mark nicht übersteigt, zu entrichten. Im Uebrigen sind aber, selbst wenn der wirkliche Jahresarbeitsverdienst der Versicherten die Höhe von 350 Mark nicht erreicht, mindestens Marken II. Lohnklasse zu verwenden.

Bütow, den 28. Februar 1900.

Der Landrath.

In den nächsten Tagen werden den Ortssteuererhebern des Kreises die Heberollen der für das 2. Halbjahr 1899 von den Sozietätsmitgliedern aufzubringenden Immobiliar- und Mobiliar-Versicherungsbeiträge, welche der Provinzialausschuß in Stettin in seiner Sitzung vom 7. Februar d. Js. auf **90 Prozent der ordentlichen Jahresbeiträge** festgesetzt hat, zugehen.

Die Beiträge sind auf Grund der s. Zt. übersandten Ortskataster bezw. dieser Heberollen schleunigst einzuziehen und **binnen 14 Tagen** an die Kreis-Feuer-Societäts-Kasse hierselbst abzuführen.

Etwa noch bestehende Reste sind mir bis zum 27. d. Mts. anzuzeigen, damit wegen Beitreibung derselben das Nötige veranlaßt wird.

Um den Sozietäts-Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich über die Zahl der vorgekommenen Brände und den Umfang der durch dieselben verursachten Kosten zu unterrichten, wird den Heberollen wieder ein Verzeichniß der im 2. Halbjahre 1899 vorgekommenen Brände beigefügt werden, welches jedem Sozietäts-Mitgliede auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Höhe des Prozentsatzes findet seine Erklärung in den ungewöhnlich vielen und umfangreichen Bränden in den Monaten Juli, August und September.

Die Gemeindevorsteher des Kreises haben dieses Kreisblatt **sofort** den Ortserhebern zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Bütow, den 9. März 1900.

Der Kreis-Feuer Sozietäts-Direktor, Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Bekanntmachung!

Wegen der im hiesigen Kreise herrschenden Maul- und Klauenseuche ist der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 15. März d. Js. hier stattfindenden Jahrmarkt verboten.

Lauenburg, i. P. den 6. März 1900.

Die Polizeiverwaltung. gez. Hetebrüg.

Der Eigentümer Theodor Kull in Kl. Pomeiske, ist zum 3. (Hülfs) Schöffen der dortigen Gemeinde gewählt und als solcher von mir bestätigt und vereidigt worden.

Der Landrat J. V. v. Lewinski, Kreis-Sekretär.

Im Verfolg meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 22. v. Mts. Kreisblatt Nr. 16 für 1900 betr. Einreichung der Einkommen- und Ergänzungssteuer- Zu- und Abgangslisten für das II. Halbjahr 1899 ordne ich hiermit an, daß diejenigen Ortsvorstände des diesseitigen Kreises, in deren Bezirk Ausfälle an Einkommen- und Ergänzungssteuer für 1899 vorgekommen sind, resp. noch vorkommen sollten, mir sofort unter Darlegung des Sachverhalts hiervon Anzeige zu erstatten haben.

Falls Anzeigen bis zum 25. d. Mts. hier nicht eingegangen sein sollten, nehme ich an, daß Ausfälle an Einkommen- und Ergänzungssteuer für 1899 nicht vorgekommen sind.

Besondere Fehlanzeigen sind nicht nothwendig.

Bütow, den 5. März 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

J. V. Königlicher Amtsrichter Engelbrecht.

Bekanntmachung.

Infolge der in Stolp und Umgegend herrschenden Maul- und Klauenseuche wird der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen für den am **14. März cr.** auf dem Viehhofe in Stolp stattfindenden Viehmarkt verboten.

Stolp, den 2. März 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Linde's Essenz giebt dem Kaffee nicht nur eine schöne Farbe, sondern auch einen exquisiten Geschmack.

Stolper landw. Consumverein.

Prima Wissinger Klee- und Gras-Sämereien

offerirt unter Garantie für Reinheit und Keimfähigkeit

Hermann Geiss.

Henkel's Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

Wegweiser durch das

Invaliden-Versicherungsgesetz

von

Dr. jur. Richard Freund

Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin,

Preis 50 Pfg.

empfiehlt

F. Holz,

Buchdruckerei.

Blutarmuth.

Bleichsucht, Blutstockung w. sicher gehoben durch Schröders wunderbar wirkendes trocknes Malzextract mit Eisen, **reinigt und regelt das Blut**, macht Appetit und bringt Kraft. Glas 80 Pf. Ganze Kur 6 Glas 4 Mk. 50 Pf. Fabrik H. Schröder, Berlin Klopstockstr. 34. In Bütow bei **H. Dietrich**, Drogenhandlung.



Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind. Über 1000 Anerkennungen. Wiederverkäufer gesucht. Haupt-Katalog gratis & franco. **August Stukenbrok, Einbeck** Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalte Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuterweine

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ätzenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie: Kopfschmerzen, Ausstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, sowie Blutanstauungen in Leber, Milz und Pfortadersystem (Hämorrhoidalleiden) werden durch Kräuterwein rasch und gelind beseitigt. Kräuterwein behebt Unverdaulichkeit, verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher Appetitlosigkeit, unter nervöser Abspannung und Gemüthsverstimmung, sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, siechen oft solche Kranke langsam dahin. Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. Kräuterwein steigert den Appetiet, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Lebenslust. Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Kräuter-Wein ist in Flaschen a Mk. 1,25 und 1,75 in den Apotheken zu haben.

Auch versendet die Firma **Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82", 3** und mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistefrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich

Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel: seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0 Rothwein 240,0, Ebereschensaft 150,0. Kirschsaft 320,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerk. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,0. Diese Bestandtheile mische man!

Zucker ist ein Nahrungsmittel.

Reinigt

alle

Küchengeräte

nur mit

Scheuerin

von

FritzSchulzjun., Leipzig.

Ueberall vorräthig in Stücken à 10 Pf.

?

Warum sterben

Kinder
Frauen
Mädchen
Männer

oft im **blühendsten Alter?**, Weil sie es leider versäumen, rechtzeitig den gegen **Husten, Kitzeln** im **Kehlkopf, Heiserkeit, Keuch-Stick** und **Krampf**-Husten, Athemnoth, Asthma, **Lungenleiden** bewährten Fßleib's

Katarrh-Pastillen

Kräuter Bonbon.

zu gebrauchen.

Beutel à 35 Pf. in der Drogerie **H. Dietrich,** Langestrasse.

Leibniz Cakes

DER BESTE BUTTERCAKES

HANNOVER

CAKES-FABRIK

H-BAHLSEN

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 21. Mittwoch den 14. März. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes verordnet.

§ 1.

Inländische Arbeitgeber, welche polnische Ausländer als Arbeiter in Dienst nehmen wollen, bedürfen zur Annahme derselben der vorherigen Genehmigung und zwar in den Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen des Landraths. Ueber den 1. Dezember hinaus dürfen polnische Ausländer nur mit meiner Genehmigung beschäftigt werden. In allen Fällen ist die Genehmigung bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

§ 2.

Die zur Beschäftigung zugelassenen ausländischpolnischen Arbeiter sind von den Arbeitgebern sofort nach ihrer Ankunft mittels schriftlichen Verzeichnisses unter Beifügung der Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 3.

Die Arbeitgeber haben der Ortspolizeibehörde sofort schriftliche Meldung zu machen, falls die in Frage stehenden Arbeiter heimlich die Arbeitsstätte verlassen.

§ 4.

Drei Tage vor dem Zeitpunkt, zu welchem die Entlassung der in Beschäftigung genommenen ausländisch-polnischen Arbeiter erfolgen soll, ist der Ortspolizeibehörde seitens des Arbeitgebers hierüber eine Anzeige zu erstatten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 21. Juli 1877 betreffend das Meldewesen (Amtsblatt 1877 Stück 35 Seite 155) wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Köslin, den 28. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident von Tepper-Laski.

Hierbei wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß die Beschäftigung ausländischpolnischer Arbeiter regelmäßig vom 1. März ab gestattet ist, und daß ausländische Polen nur in landwirthschaftlichen Betrieben und in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden dürfen.

Köslin, den 28. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Tepper-Laski.

Die Polizei-Verwaltung hier, die Herren **Amtsvorsteher** und die **Gendarmen** des Kreises ersuche, resp. veranlasse ich, die Durchführung der vorstehenden Polizeiverordnung sorgfältig zu überwachen.

Bütow, den 12. März 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Arbeiterwohnungen.

Durch Beschluß des Ausschusses der Versicherungsanstalt vom 22 Dezember 1899 ist der Gesammtvorstand auf Grund des § 164 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde ermächtigt:

zum Zwecke der Herstellung oder Erhaltung von gesunden und preiswerthen Arbeiterwohnungen, von Krankenhäusern oder von Reconvalescentenhäusern oder zu sonstigen Veranstaltungen, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen, innerhalb der Provinz Pommern unter folgenden Bedingungen Darlehen zu bewilligen:

1. Die Darlehen dürfen nur an Kommunalverbände, milde Stiftungen, gemeinnützige Baugesellschaften und Baugenossenschaften oder an sonstige wirthschaftliche Unternehmungen dieser Art oder gegen deren selbstschuldnerische Bürgschaft an einzelne, der Versicherungsanstalt angehörende Arbeitnehmer gegeben werden.

2. Darlehen zur Herstellung oder Erhaltung von Arbeiterwohnungen müssen durch erststellige Hypothek innenhalb 75 % des durch zuverlässige Taxe nachgewiesenen Platz- und Bauwerthes sichergestellt werden. Von der Sicherstellung kann abgesehen werden, wenn Schuldner oder selbstschuldnerischer Bürge eine Körperschaft ist, deren Schuldverschreibungen nach dem Gesetz als mündelsicher gelten, oder wenn in anderer Weise Mündelsicherheit gewährleistet ist.

Für Darlehen zu anderen Zwecken ist immer Mündelsicherheit zu beanspruchen.

3. Der Zinsfuß ist nicht unter 3 % festzusetzen.

4. Soweit nicht das Kündigungsrecht vorbehalten wird, kann Rückzahlung in längstens 42 Jahren auch im Wege jährlicher Amortisation bedungen werden.

5. Der Vorstand hat sich ausreichenden Einfluß darauf zu sichern, daß die betreffenden Einrichtungen zweckentsprechend hergestellt und erhalten werden. Für den Fall, daß hiergegen verstoßen wird, ist das Kündigungsrecht stets vorzubehalten.

6. Bei Weiterveräußerung eines gemäß Ziffer 1 beliehenen Arbeiterwohnhauses an einen der Versicherungsanstalt angehörenden Arbeitnehmer kann das Darlehen unter den bisherigen Bedingungen auch ohne Bürgschaft belassen werden, soweit es innerhalb $66\frac{2}{3}$ % des Werthes (Ziffer 2 Absatz 1) eingetragen ist oder eingetragen wird.

Die bezüglichen früheren, auf Grund des § 129 Absatz 2 des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes gefaßten Beschlüsse sind mit diesem Gesetz außer Kraft getreten.

Stettin, den 13. Februar 1900.

Der Vorstand der Landes-Versicherungs-Anstalt Pommern.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 22. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 16 für 1900 — fordere ich die mit der Einreichung der **Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer- Zu- und Abgangslisten** bezw. der bezügl. Fehlanzeigen für das II. Halbjahr 1899 noch rückständigen Guts- und Gemeindevorstände hierdurch auf, dieselben **bis zum 21. d. Mts. bestimmt** hier einzureichen, widrigenfalls **unverzüglich die Abholung durch einen besonderen kostenpflichtigen Boten** erfolgen wird.

Bütow, den 13. März 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission,
Landrath von Puttkamer.

Aufbringung der Gemeindeabgaben pro 1900.

Der im diesseitigen Bureau geprüfte Voranschlag ist 14 Tage auszulegen und demnächst seitens der Gemeinde-Vertretung festzustellen.

Beglaubigte Abschrift des Feststellungsbeschlusses, aus welchem hervorgehen muß,

welche Prozentsätze an Gemeindeabgaben zur Erhebung kommen sollen, ist mit der Einladungsbescheinigung und dem geprüften Voranschlag bestimmt zum 31. März cr. hier einzureichen.

Bütow, den 13. März 1900.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Landrath von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Junge Leute, welche beabsichtigen als Dreijährig-Freiwillige beim Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4 in Thorn einzutreten, können sich unter Vorzeigung eines Meldescheines im Geschäftszimmer des Regiments vorstellen.

Größe von 1,67 m bis 17,5 m.

Bekanntmachung.

Vom 1. April d. Js. ab tritt in dem zum Landbestellbezirk der Postagentur in Stüdnitz (Pom) gehörenden Orte Oslawdamerow eine Posthülfstelle in Wirksamkeit.

Bütow, (Bz. Köslin) 9. März 1900.

Kaiserliches Postamt. Marotzke.

Bekanntmachung.

Vom 1. April ab werden im inneren deutschen Verkehr, einschließlich des Wechselverkehrs mit Bayern und Württemberg, Geschäftspapiere unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Zulässig zur Versendung als Geschäftspapiere sind: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, die nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versandten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher u. s. w.

2. Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften. Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere" enthalten.

3. Geschäftspapiere, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

4. Die Vereinigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen und Waarenproben zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß:

1. jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet,
2. das Gesammtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet.

5. Geschäftspapiere müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Geschäftspapiere für sich allein versendet werden oder ob Drucksachen und Waarenproben damit vereinigt sind:

bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 250 „ 500 „ „ . . . . . 20 „,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 30 „.

Unfrankierte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Absendung.

6. Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

Berlin, W. 1. März 1900.

Der Staatssekretär des Reichspostamts. von Podbielski.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Kathreiner's Malzkaffee

besitzt in hohem Grade das Aroma des Bohnenkaffees. Er ist daher ein wirklich geschmackverbessernder Zusatz, und jedenfalls der beste Ersatz für Bohnenkaffee.

Henkel's Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Begründet 1836.

Der im Jahre **1900** an die mit Anspruch auf Dividende Versicherten zu vertheilende Gewinn für **1895** stellt sich auf **Mk. 100169510,** die Prämiensumme der Theilnahmeberechtigten beträgt Mk. 333898360. Die hiernach zu vertheilende Dividende

von 30% der Jahresprämie (Modus I) und

von 2,75% der in Summa gezahlten Jahresprämien (Modus II)

wird den Berechtigten auf ihre im Jahre 1900 fälligen Prämien in Anrechnung gebracht.

Die Gesellschaft übernimmt Lebens-, Spar- und Leibrenten-Versicherungen unter günstigen Bedingungen.

Versicherte Personen Ende 1898: 39636 mit Mk. 185663540 Vers.-Summe und Mk. 376244,65 jährl. Rente.

Garantie-Capital Ende 1898 . . . . . Mk. 65372169.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

Berlin, SW. Markgrafen-Straße 11—12.

Weitere Auskunft wird gern ertheilt, auch werden Anträge auf **Lebens-, Spar-** und **Leibrenten-Versicherungen** entgegengenommen von

Lehrer Fr. Rennhack in Bütow.

Wer an **Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Hals-, Brust-** oder **Lungenbeschwerden, Keuchhusten** 2c. 2c. leidet, gebrauche im eigenen Interesse einzig und allein den echten, seit 33 Jahren weltbekannten, viel millionfach als unübertrefflich erprobten **Rheinischen**



Trauben Brust-Honig

und weise jede Nachachmung oder angeblichen Ersatz zurück Käuflich à Flasche 0.60, 1.—, 1½ und 3.— Mk. in den meisten **Apotheken** und **Drogenhandlungen** in **Bütow** namentlich bei **H. Dietrich,** Drogenhandlung.

Wegweiser durch das Invaliden-Versicherungsgesetz

von

Dr. jur. Richard Freund

Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin,

Preis 50 Pfg.

empfiehlt

F. Holz,

Buchdruckerei.

Zu verkaufen:

Söderström's Kleinstadtgeschichte:

Bürgermeisterwahl

zu Glückrode.

Ein köstliches humoristisches Epos mit lyrischen Einlagen. Reich illustrirt in Prachtband. Ladenpreis 8 Mk.

Zur Ansicht durch

Redakteur Röhl.

Ueberzeugen Sie sich, dass meine



Deutschland-Fahrräder

u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind.

Über 1000 Anerkennungen.

Wiederverkäufer gesucht.

Haupt-Katalog gratis & franco.

August Stukenbrok, Einbeck

Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Leibniz Waffel

HANNOVER

CAKES-FABRIK

H. BAHLSEN

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.

Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 22. Sonnabend den 17. März. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Im Anschluß an meine Kreisblattsverfügung vom 22. Februar d. Js. — Kreisblatt Nr. 17 und 18 für 1900 — bringe ich hierdurch zur Kenntniß des Magistrats hierselbst, sowie der Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, daß das diesjährige Musterungsgeschäft in den Tagen vom **28. bis einschließlich 30. März d. Js.** im Saale des Hotelbesitzers **Hoffmann** hierselbst stattfinden wird.

Die Loosung, sowie die Zurückstellung der Reserve, Marine-Reserve und Landwehr pp. wird am **31. März cr.** im Sitzungssaale des Kreis-Ausschusses im **Kreishause** hierselbst stattfinden.

Die Militärpflichtigen haben sich zur Musterung zu gestellen, wie folgt:

1. Am Mittwoch, den 28. März d. Js.

Morgens von 7 Uhr ab

aus den Ortschaften:

Bernsdorf, Buchwalde, Adl. Bütow, Dampen, Gramenz, Gr. Gustkow, Kl. Gustkow, Hygendorf, Jassen, Jellentsch Gemeinde, Jellentsch Gut, Kathkow, Klötzen, Krotznow, Lonken, Lupowske, Medderfin, Moddrow A, Moddrow B, Morgenstern, Petersdorf, Gr. Platenheim, Kl. Platenheim, Polczen, Gr. Pomeiske Gemeinde, Gr. Pomeiske Gut, Kl. Pomeiske Gemeinde, Kl. Pomeiske Gut, Reckow, Königl. Wusseken, Adl. Wusseken, Zemmen.

2. Am Donnerstag den 29. März d. Js.

Morgens von 7 Uhr ab

aus den Ortschaften:

Borntuchen, Czarndamerow, Königl. Damerkow, Adl. Damerkow, Damsdorf, Gersdorf Gemeinde, Gersdorf Gut, Gröbenzin, Klonczen, Mangwitz, Gr. Massowitz, Kl. Massowitz, Neuendorf, Neuhütten, Oslawdamerow, Przymors, Pyaschen, Reiherhorst, Sommin, Sonnenwalde, Strußow, Stüdnitz, Tangen, Trzebiatkow, Königl. Gr. Tuchen, Adl. Gr. Tuchen, Kl. Tuchen, Königl. Zerrin, Adl. Zerrin, Oberförsterei Zerrin.

3. Am Freitag, den 30. März d. Js.

Morgens von 7 Uhr ab.

Bütow Stadt nebst Zubehör.

Bei der am **Sonnabend, den 31. März cr. Morgens 9 Uhr** im Sitzungssaale des Kreis-Ausschusses stattfindenden Loosung der 20jährigen Mannschaften, bleibt es jedem Militärpflichtigen des Jahrgangs 1880 überlassen in diesem Termin persönlich zu erscheinen.

Für die Nichterschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission gelooſt werden.

An demſelben Vormittage von **10 Uhr** ab wird mit der Klaſſifikation der Reſerve, Marine-Reſerve, Landwehr, Seewehr, Erſatz-Reſerve, Marine-Erſatz-Reſerve, ſowie der ausgebildeten Landſturmpflichtigen des II. Aufgebots vorgegangen werden.

Die Beorderung der zur Muſterung vorzuſtellenden Militärpflichtigen iſt, falls ſich dies nicht anders ermöglichen läßt, auf Grund der Rekrutirungsſtammrollen zu bewirken, zu welchem Zwecke dieſelben, wenn erforderlich, vom **Montag, den 19. d. Mts.** ab durch ſichere Boten aus meinem Bureau abzuholen ſind.

Selbſtverſtändlich iſt, daß außer den, in den Stammrollen als angemeldet verzeichneten Mannſchaften auch alle diejenigen Militärpflichtigen zur Muſterung vorzuſtellen ſind, welche nach der Stammrollenberichtigung im Orte etwa noch als geſtellungspflichtig ermittelt worden ſind, oder ſich nachträglich angemeldet haben.

Zu dieſem Zweck haben der Magiſtrat, ſowie die Guts- und Gemeinde-Vorſtände des Kreiſes nach dem **nachſtehenden Schema** eine **Nachweiſung** aufzuſtellen, in welche die **ſämmtlichen** in der betreffenden Ortſchaft **anweſenden Geſtellungspflichtigen** aufzunehmen ſind.

Die Jahrgänge müſſen getrennt ſein, ſo kommen z. B. zuerſt die Militärpflichtigen des Jahrganges 1878 in alphabetiſcher Reihenfolge der Namen, dann folgt Jahrgang 1879 und dann Jahrgang 1880.

Sollten aus **älteren** Jahrgängen noch militärpflichtige Perſonen, welche eine definitive Entſcheidung über ihr Militärverhältniß nicht erhalten haben, im Orte anweſend ſein, ſo ſind dieſelben **zuerſt** vor den anderen Jahrgängen einzutragen.

Dieſe Nachweiſungen ſind bis zum **25. März d. Js.** hierher einzureichen, oder falls dies nicht angängig ſein ſollte, **ſpäteſtens** am Geſchäftstage **eine Stunde vor Beginn des Geſchäfts** behufs Berichtigung reſp. Vervollſtändigung der alph. Liſten und namentlich auch der Verleſeliſten vom Magiſtrat hier, bezw. von den Guts- und Gemeinde-Vorſtehern des Kreiſes im Geſchäftslokale vorzulegen. Sind in einem Guts- reſp. Gemeindebezirke Militärpflichtige, welche ſich zum Muſterungsgeſchäft zu geſtellen haben, **nicht** vorhanden, ſo iſt eine **Vacatanzeige** zu erſtatten.

Die pünktliche Befolgung dieſer Anordnung mache ich den Ortsvorſtänden noch beſonders zur Pflicht.

Von neu **zugezogenen** Militärpflichtigen ſind die Geburtszeugniſſe, bezw. Looſungsſcheine mit zur Stelle zu bringen und vor Beginn des Geſchäfts vorzulegen.

Zur Prüfung der **Reclamationen, welche an jedem Tage nach Beendigung der Muſterung erfolgt,** müſſen unter allen Umſtänden die reklamirenden Eltern und die zu deren Haushalt gehörigen Kinder oder ſonſtigen Angehörigen über 16 Jahre, im Geſchäftslokale anweſend ſein.

Die vorzulegenden Reclamations-Fragebogen müſſen außerdem ſämmtliche etwa vorhandenen **außerhalb** befindlichen Kinder mit Angabe der Orte, wo ſich dieſelben aufhalten und in welchen Verhältniſſen ſie leben, nachweiſen.

Bei Brüdern der Reklamirten iſt anzugeben, ob und evtl. in welchem Militärverhältniſſe dieſelben ſtehen, namentlich ob ſie früher auf Reclamation entlaſſen, oder der Erſatz-Reſerve überwieſen worden ſind.

Stützt die Reclamation ſich u. a. auf das Vorhandenſein von Schulden, ſo kann darauf nur dann Rückſicht genommen werden, wenn die angegebenen Schulden durch beigefügte Zinsquittungen belegt ſind.

Insbesondere wird noch darauf hingewiesen, daß Militärpflichtige, welche an Taubheit, Stottern, Epilepsi, Geistesschwäche und dergleichen Gebrechen leiden, durch glaubhafte Atteste ihrer Ortsbehörden, sowie Prediger und Schullehrer pp. den Nachweis zu führen haben, daß sie nach den gemachten Wahrnehmungen wirklich mit dem speziell zu bezeichnenden Uebel behaftet sind. Auf dergleichen mündliche Angaben kann nicht gerücksichtigt werden.

Militärpflichtige die an ihrem persönlichen Erscheinen zur Musterung behindert sind, haben dies durch ärzliche Atteste nachzuweisen.

Den Ortsvorständen welche an den Geschäftstagen **persönlich** zu erscheinen haben und nur in den **dringendsten** Fällen sich durch den Schöffen u. s. w. vertreten lassen dürfen, mache ich im Besonderen die Beachtung folgender Punkte zur Pflicht.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche Kantonisten **reinlich an Körper und Kleidung und nüchtern der Ersatz-Commission vorgestellt werden**.

Personen, welche mit Krätze oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sind besonders vorzustellen.

Die Kantonisten der Jahrgänge 1878 und 1879, sowie auch diejenigen von älteren Jahrgängen, haben ihre Loosungsscheine mit zur Stelle zu bringen. Wer im Besitze eines Loosungsscheines nicht ist, hat sich gegen Erstattung von 50 Pfg. Gebühren ein Duplikat anfertigen zu lassen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben die Kantonisten bis zu deren Entlassung resp. Ankunft zu Hause, strenge zu beaufsichtigen und auf ruhiges und gesittetes Betragen auf dem Her- und Rückwege, sowie während der Zeit der Vorstellung vor der Commission zu achten.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche durch unruhiges Betragen, Ungehorsam gegen die Aufsichtsbeamten und Trunkenheit oder sonst irgendwie die Ordnung des Musterungsgeschäfts stören, haben Strafe zu gegenwärtigen.

Bei der Verlesung vor Beginn der Musterung müssen die Ortsvorstände gleichfalls, also bereits **um 7 Uhr** im Musterungslokale anwesend sein um über etwa fehlende Mannschaften Auskunft zu ertheilen.

Während der Musterung selbst haben sich die Ortsvorstände sobald die Mannschaften ihrer Ortschaft vorgestellt werden, im Musterungssaale aufzuhalten, damit sie der Commission auf Befragen über die näheren Verhältnisse der Gestellungspflichtigen sofort Auskunft ertheilen können.

Auch im Verlauf der übrigen Musterungszeit dürfen sich die Ortsvorstände aus dem Geschäftslokale nicht entfernen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden an den Guts- resp. Gemeindevorständen unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Bütow, den 15. März 1900.

Der Landrath. von Puttkammer.

Schema

Nachweisung

der zum Musterungsgeschäft pro 1900 vorzustellenden Mannschaften aus dem Gemeinde (Guts-) Bezirk .....

Lfd. Nr.	Zu- und Vornamen. der Gestellungspflichtigen.	Stand.	Bemerkungen. (falls verzogen, wann und wohin abgemeldet).
	Jahrgang 1878.		
1	Klohn Wilhelm Georg	Schuhmachergesell	
	Jahrgang 1879.		
2	Träder Gottlieb Ernst	Arbeiter	abgemeldet am ..... nach .....
3	Below Wilhelm	Besitzersohn	
	Jahrgang 1880.		
4	Jonas Paul Karl	Knecht	
5	Strauß Theodor Hugo	Eigenthümersohn	abgemeldet am ..... nach .....

u. s. w.

Daß in die vorstehende Nachweisung sämmtliche im Gemeinde (Guts-) Bezirke vorhandene Gestellungspflichtige aufgenommen worden sind, bescheinigt

(Ort.) den ..... März 1900.

Der Gemeinde (Guts-) Vorsteher.

(Siegel) Unterschrift.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrskontrolversammlungen im Kreise Bütow finden statt;

1. In Groß-Tuchen am 7. April Nachmittags 2 Uhr.

(Platz an der Chaussee nach Bütow.)

für die Ortschaften Gr. und Kl. Massowitz, Moddrow, Neuhütten, Pyaschen, Gr. und Kl. Platenheim, Reckow, Tangen, Gr. und Kl. Tuchen, Trzebiatkow und Zemmen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

2. In Borntuchen am 9. April Vormittags 9 Uhr.

(Platz am Wege nach Wusseken)

für die Ortschaften Borntuchen, Damerkow, Kathkow, Kroßnow, Meddersin, Morgenstern, Strußow und Wusseken nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

3. In Gr. Pomeiske am 9. April Nachmittags 2 Uhr,
für die Ortschaften Buchwalde, Jassen, Klötzen, Lupowske, Neuendorf, Gr. und Kl. Gustkow, Jellentsch, Lonken, Gr. und Kl. Pomeiske und Gr. und Kl. Polczen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

4. In Stüdnitz am 10. April Vormittags 9 Uhr.
(auf der Chaussee nach Sommin.)
für die Ortschaften Bernsdorf, Czarndamerow, Gröbenzin, Klonczen, Oslawdamerow, Przywors, Sommin, Sonnenwalde und Stüdnitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

5. In Bütow (Stadtbezirk) am 10. April Nachmittags 2 Uhr.
für die Stadt Bütow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

6. In Bütow (Landbezirk) am 11. April Vormittags 9 Uhr
für die Ortschaften Damsdorf, Dampen, Gersdorf, Gramenz, Hügendorf, Mangwitz, Petersdorf und Zerrin, nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu gestellen:
Sämmtliche Reservisten, Landwehrleute 1. Aufgebots- und Ersatz-Reservisten, sowie die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und die zur Disposition der Ersatzbehöeden entlassenen Mannschaften.

Ferner gestellen sich die bei der Matrosen-Division, Werft-Division, Torpedoabtheilung, Marine-Infanterie und Matrosen-Artillerie Gedienten, sowie die Marine-Ersatz-Reservisten der Matrosen-Division, Werft-Division, Marine-Infanterie und Matrosen-Artillerie und die schiffahrttreibenden Mannschaften.

Die in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September 1888 eingetretenen Mannschaften sind jedoch, da ihre Ueberführung zur Landwehr II. Aufgebots im Herbst d. Js. stattfindet, von der bevorstehenden Frühjahrskontrolversammlung entbunden.

Befreiungen von der Kontrolversammlung sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten ist, muß vorher, oder spätestens zur Stunde derselben durch ein Attest der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt sein.

Wer bei der Kontrolversammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt hat, wird mit Arrest bestraft.

Der Militärpaß und das Führungszeugniß sind mit zur Stelle zu bringen.

Die Magistrate, bezw. Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, die kontrolpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawe, den 8. März 1900.

Königliches Bezirks-Kommando.

Bekanntmachung.

Die **Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1890** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsscheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Hoffmann.

Die Herren Amtsvorsteher und die städtische Polizeiverwaltung ersuche ich, soweit dies erforderlich, ohne Verzug die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß mit gründlicher Besserung der öffentlichen Wege vorgegangen wird, auch die nothwendigen Baumpflanzungen nachgeholt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen den Wegeunterhaltungspflichtigen diejenigen Wegestrecken besonders bezeichnen, bei welchen umfassende Besserungen noth thun, auch die Art und Weise, in welcher solche vorzunehmen sind, genau vorschreiben und ihre Anordnungen nöthigenfalls mit Zwang durchsetzen.

Besonderes Augenmerk ist auf vollständige und zweckmäßige An- und Nachpflanzung der Bäume und die Wiederherstellung und Ergänzung unleserlich gewordener oder abhanden gekommener Wegweiser zu richten. **Die Gemeinde- und Gutsvorsteher** fordere ich auf, den Herren Amtsvorstehern bei Durchführung der getroffenen Anordnungen zur Seite zu stehen, auch von selber auf eine möglichst nachhaltige Ausführung der Besserungsarbeiten hinzuwirken, nachträglich hervortretende Mängel wieder beseitigen zu lassen und etwaige Widerspenstigkeit der Unterhaltungspflichtigen den Herren Amtsvorstehern anzuzeigen. **Die Gendarmen** werden gleichfalls beauftragt, den Wegeverhältnissen ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden, mit den nöthigen Anregungen und Weisungen hervorzutreten, auch nöthigenfalls Bericht an mich zu erstatten.

Bütow, den 15. März 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Die **Empfangsbescheinigungen** über **Familienunterstützung** hinsichtlich der im Februar und März d. J. zur **Uebung** einberufenen Mannschaften sind **schleunigst** hier einzureichen.

Bütow, 13. März 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Es ist ein schweres Unrecht, Kindern den aufregenden Bohnenkaffee zu geben. Für sie ist der wohlschmeckende Kathreiners Malzkaffee das gesündeste Getränk.

Zum 1. April ist wegen Anstellung

1 Postillonstelle

frei.

Max Marotzke,
Posthalter.

Zucker ist ein Nahrungsmittel.

Die künstlichen Süssstoffe (Saccharin, Zuckerin, Crystallose u.a.m.) werden aus Theer hergestellt und besitzen keinen Nährwerth.

Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind. Wiederverkäufer gesucht. Haupt-Katalog gratis & franco. **August Stukenbrok, Einbeck** Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.
Über 1000 Anerkennungen.



Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 23. Mittwoch, den 21. März. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Dem Magistrat hier, sowie den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen die **Gewerbesteuerrollen für das Veranlagungsjahr 1900** zugehen und ersuche bezw. veranlasse ich den Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorstände, indem ich hierbei auf die Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ausdrücklich hinweise und noch ganz besonders auf Artikel 40 dieser Anweisung aufmerksam mache, die übersandten Gewerbesteuerrollen sofort nach Empfang derselben nach Vorschrift der obigen Bestimmungen aufzurechnen, abzuschließen, unterschriftlich zu vollziehen und sodann vorschriftsmäßig **während einer Woche des Monats April** öffentlich auszulegen.

Diejenigen Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 4. November 1895 welche die Obliegenheit der Gemeinde- und Gutsvorstände bei der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer betreffen, sind den Guts- und Gemeindevorstehern zu Anfang des Jahres 1896 auszugsweise als Beilage zum Regierungs-Amtsblatt zugegangen.

Vorher ist der Ort sowie die Zeit der Auslegung **und zwar eine Woche vor Beginn der Letzteren**, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Ein Beispiel zum Abschluß sowie ein Schema zur Nachweisung der auf die in einer Gemeinde belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Gewerbesteuer-Theilbeträge ist im Kreisblatt Nr. 25. für 1895 abgedruckt.

Demnächst ist das Ergebniß der Berechnung **bis zum 1. April cr.** dem Landrathsamte hierselbst und zwar unter Mittheilung der auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen anzuzeigen.

Dem Magistrat hier und den Guts- und Gemeindevorständen werden, falls dies noch nicht geschehen, in den nächsten Tagen die **Benachrichtigungsschreiben** an die zur Gewerbesteuer pro 1900 in Klasse III bezw. IV veranlagten Gewerbetreibenden übersandt werden, soweit dieselben nicht schon direkt übersandt sind.

Diese Schreiben sind den Adressaten sofort, spätestens innerhalb drei Tagen kostenfrei zuzustellen.

Die gleichfalls übersandten Behändigungsscheine hat der zustellende Beamte sorgfältig auszufüllen und die Bescheinigungen mit seiner Unterschrift zu versehen.

Hierauf sind die Behändigungsscheine sofort, spätestens aber binnen 8 Tagen hierher zurückzureichen.

Wegen der Form der zu bewirkenden Zustellung der Veranlagungsschreiben verweise ich auf Artikel 71 der Ausführungsanweisnng zum Einkommensteuergesetz vom 5. Anguft 1891 (Extra-Beilage zu Stück 40 des Amtsblatts pro 1891).

Bütow, den 16. März 1900.

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuer-Klassen III und IV.
Landrath von Puttkamer.

Nach Erlaß der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 ist es den Gewerbeunternehmern zur Pflicht gemacht, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, die eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit auch ohne behördliche Aufforderung zu gewähren. Es macht sich somit jeder Gewerbetreibende welche der obengenannten Verpflichtung nicht nachkommt der im § 147, der Gewerbeordnung angegebenen Strafe schuldig.

Die Polizei-Verwaltung hier, die Herren Amtsvorsteher, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die Arbeitgeber hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Bütow, den 17. März 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Nach der Amtsblatts-Verordnung der Königlichen Regierung zu Köslin vom 20 Februar 1876 (Amtsblatt Seite 47 und 48) soll mit der **Aufstellung der Impflisten** zu den alljährlichen Schutzpocken-Impfungen sogleich nach dem April-Umzugstermin vorgegangen werden. Zu gleicher Zeit sollen auch die Wiederimpfungslisten der 12jährigen Schüler von den Lehrern der öffentlichen und den Vorstehern oder Vorsteherinnen der Privatschulen aufgestellt werden — vergl. Amtsblatts-Verordnung vom 27. Januar 1877 — Zu diesem Behufe werden der Polizei-Verwaltung hierselbst, sowie den Guts- und Gemeindevorstehern Formulare zu den Impf- und Wiederimpflisten für 1900 von hier aus unter Briefumschlag übersandt werden. Die Formulare zu den Wiederimpfungslisten sind sogleich an die Lehrer und Vorsteher der Schulanstalten zur Ausfüllung abzugeben. Der Impfliste ist ein, den Guts- oder Gemeindevorstehern bezw. der Polizeiverwaltung auf deren Ansuchen von den Standesbeamten zuzustellenden Auszug aus den Standesregistern zu Grunde zu legen welcher alle in dem betreffenden Guts- und Gemeindebezirk im Laufe des Jahres 1899 geborenen Kinder mit Einschluß der todtgeborenen und bereits gestorbenen zu enthalten hat. Die etwa außerdem vorhandenen namentlich die neu zugezogenen impfpflichtigen Kinder sowie die bisher ohne Erfolg geimpften, ferner die zum Nachschautermine nicht erschienenen und alle im vergangenen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder sind, soweit dies hier noch nicht geschehen ist, ebenfalls in die Impflisten einzutragen. Die im Jahre 1900 geborenen Kinder, sind in die Impflisten nicht aufzunehmen.

In die Wiederimpfungslisten sind die Namen aller derjenigen Kinder, welche im Laufe dieses Jahres das 12. Lebensjahr vollenden, also im Jahre 1888 geboren sind, sowie diejenigen schon über 12 Jahre alten Kinder einzutragen, welche bisher noch garnicht, oder ohne Erfolg geimpft sind, oder welche in den früheren Nachschauterminen nicht erschienen sind. Die Ortsvorstände und Lehrer sind befugt, behufs Ermittelung der impfpflichtigen Kinder von den Eltern, Pflegeeltern, oder Vormündern derselben den Nachweis der geschehenen Impfung zu fordern. Als Nachweis ist nur der vorgeschriebene Impfschein anzusehen. Es ist deshalb in zweifelhaften Fällen auf die bloße Angabe, daß Kind sei bereits geimpft keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr sind die Kinder in die Impflisten aufzunehmen, wenn sie nicht durch den vorschriftsmäßigen Impfschein über die geschehene Impfung oder Wiederimpfung ausweisen können. **Auf der Titelseite der Listen ist zu bescheinigen, daß außer den in der nachstehenden Liste verzeichneten Kinder keine impfpflichtigen Kinder zu ermitteln gewesen sind.**

Im allgemeinen wird noch bemerkt, daß auf **jeder Seite** der Liste **nur 10 Impflinge** verzeichnet sein dürfen und daß auf der oberen Linie der Vorname und auf der unteren Linie der Zuname des Impflings einzutragen ist. Ist ein Impfling gestorben

oder verzogen, so ist dies in Spalte 27 der Liste für Erstimpfung bezw. 28 der Wiederimpfliste zu vermerken, bei stattgehabtem Verzuge auch anzugeben, wohin der Impfling verzogen ist. Sonst sind nur die Spalten 1 bis 6, diese aber ganz genau auszufüllen, während die übrigen Spalten später von dem Impfarzte ausgefüllt werden. Besonders an die **Herren Lehrer** richte ich wiederum das **dringende** Ersuchen die Spalte 3, Jahr und Tag der Geburt, **richtig auszufüllen.** Bisher ist das Alter häufig falsch oder garnicht angegeben worden. Wenn die Kinder über das Alter keine zuverlässige Auskunft ertheilen können sind sie aufzufordern, den Geburtsschein vorzulegen. Die Wiederimpfungslisten haben die hiesige Polizei-Verwaltung, sowie die Gnts- und Gemeindevorsteher nach erfolgter Aufstellung von den Lehrern, zurückzufordern und nebst den Impflisten **bis zum 1. Mai d. Js.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung an mich einzureichen.

Bütow, den 15. März 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Wegen der im Schlawer Kreise und in den Nachbarkreisen herrschenden Maul- und Klauenseuche ist der **Auftrieb von Klauenvieh** (Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen) auf die am Donnerstag, den 22. März cr. in **Pollnow** und am Mittwoch, den 4. April cr. in **Zanow** stattfindenden Viehmärkte verboten worden.

Der Auftrieb von Pferden ist dagegen gestattet.

Bütow, den 20. März 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Der Gutsverwalter Tessmer zu Adl. Zerrin ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter ernannt worden.

Bütow, den 17. März 1900.

Der Landrath.

Vertheilungsplan

über

die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Ges.-S. S. 194) von den einzelnen Schulverbänden des Regierungsbezirks Köslin an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Bezirks für die Zeit vom 1. April 1899 bis Ende März 1900 zu entrichtenden Beiträge.

Der Bedarf der Ruhegehaltskasse für 1. April 1899/1900 gemäß § 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 berechnet sich, wie folgt:

a. Ruhegehälter abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge nach dem Stande vom 1. Oktober 1898	135010,66	Mk.
b. Remuneration des Kassenanwalts	300,—	"
c. Vorschuß aus dem Rechnungsjahre 1. April 1897/98	15551,34	"
zusammen	150862,—	Mk;
Hierzu die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen (Ges v. 11./6. 94.)	2654,—	Mk.
Bedarfssumme überhaupt	153516,—	Mk.

Das nach § 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 der Vertheilung zu Grunde zu legende ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der Lehrer pp. nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung bei jedem Schulverbande auf volle Hunderte beträgt 1249600 Mk.

Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen beträgt nach dem hier angefügten besonderen Vertheilungsplan 29700 Mk.

zusammen 1279300 Mk.

Es entfallen somit auf 100 Mark des beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{153516 \cdot 100}{1279300} = 12 \text{ Mk. Beiträge.}$$

Hiernach sind von den einzelnen Schulverbänden an die Lehrer-Ruhegehaltskasse zu zahlen:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte M.	Höhe des von dem Schulverbande zu zahlenden Beitrages. Mk.	Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4		5.
	Kreis Bütow.				
	a. Städte.				
1	Bütow	16500	1980		
	b. Plattes Land.				
1	Bernsdorf	1400	168		
2	Borntuchen	800	96		
3	Buchwalde	600	72		
4	Czarndamerow	100	12		
5	Domerkow	600	72		
6	Dampen	600	72		
7	Damsdorf	1100	132		
8	Gersdorf	900	108		
9	Gramenz	800	96		
10	Gröbenzin	100	12		
11	Groß-Gustkow	500	60		
12	Hopienkrug	100	12		
13	Hyggendorf	100	12		
14	Jassen	300	36		
15	Jellentsch	200	24		
16	Kathkow	600	72		
17	Kroßnow	700	84		
18	Klonczen	900	108		
19	Petersdorf	600	72		
20	Lupowske	800	96		
21	Mangwitz	300	36		
22	Groß-Massowitz	200	24		
23	Klein-Massowitz	200	24		
24	Meddersin	1000	120		
25	Moddrow	600	72		
26	Morgenstern	1000	120		
27	Oslawdamerow	300	36		
28	Polczen	400	48		
29	Klein-Platenheim	900	108		
30	Groß-Pomeiske	1000	120		
31	Klein-Pomeiske	400	48		
32	Przywors	200	24		
33	Pyaschen evgl.	100	12		
34	Pyaschen, kathl.	400	48		
35	Reckow, evgl.	300	36		
36	Reckow, kathl.	600	72		
37	Sommin	1300	156		
38	Strußow	500	60		
39	Stüdnitz, evgl.	200	24		
40	Stüdnitz, kathl.	700	84		
41	Tangen	1000	120		
42	Trzebiatkow, evgl.	700	84		
43	Trzebiatkow, kthl.	1100	132		
44	Groß-Tuchen	1400	168		
45	Klein-Tuchen	900	108		
46	Wusseken	600	72		
47	Zemmen	100	12		
48	Zerrin	1100	132		

Bekanntmachung,
betreffend
die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des **Invaliden-versicherungsgesetzes.** Vom 24. Dezember 1899.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat der Bundesrath über die Befreiung von der Versicherungspflicht nachstehende Bestimmungen erlassen.

1. Ueber Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes entscheidet die für den Wohnort des Antragstellers und, sofern dieser im Inlande keinen Wohnort hat, die für seinen dauernden Aufenthaltsort zuständige untere Verwaltungsbehörde.

2. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn folgende Voraussetzungen zusammentreffen:

a) es muß amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sein, daß der Antragsteller in der Hauptsache seinen Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbstständig erwirbt oder ohne Lohn oder Gehalt thätig ist;

b) es muß feststehen, daß für denselben nicht bereits einhundert Wochenbeiträge entrichtet sind oder zu entrichten gewesen wären, wobei Krankheitswochen oder militärische Dienstleistungen (§ 30 Abs. 2) einzurechnen sind:

c) die untere Verwaltungsbehörde muß unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage des Antragstellers und der örtlichen Verhältnisse pflichtmäßig zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß der Antragsteller in demjenigen Kalenderjahre, für dessen Dauer die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt wird, entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten in nicht mehr als zwölf Wochen, oder zwar zu beliebigen Jahreszeiten, aber insgesammt an nicht mehr als fünfzig einzelnen Tagen Lohnarbeit übernehmen wird.

Minderjährige bedürfen der Genehmigung des Antrags durch ihren gesetzlichen Vertreter.

3. Ueber die Befreiung ist dem Antragsteller eine Versicherungsfreikarte in grüner Farbe in der halben Größe der Quittungskarte (nach dem anliegenden Muster) auszustellen. Für die Ausstellung der Karte kann eine Gebühr von 5 Pf. erhoben werden.

Die Befreiung gilt für die Dauer des Kalenderjahrs und für den Umfang des Reichs.

Die Versicherungsfreikarte ist dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung, im Falle des Einzugsverfahrens (§ 148) aber binnen der zur Anmeldung bei der Einzugsstelle vorgesehenen Frist, vorzuzeigen. Geschieht dies nicht, so ist der Arbeitgeber verpflichtet die fälligen Beiträge zu entrichten, und der Arbeiter hat sich den entsprechenden Lohnabzug gefallen zu lassen. Dabei finden die Bestimmungen des § 131 Abs. 2 Anwendung.

4. Die Befreiung ist von der Behörde, welche sie bewilligt hat, zurückzunehmen, wenn die befreite Person dies beantragt.

Die Befreiung muß von dieser Behörde (Abs. 1) widerrufen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der in Ziffer 2 unter a und b vorgesehenen Voraussetzungen für deren Bewilligung schon bei der Ausstellung der Versicherungsfreikarte gefehlt hat oder daß eine dieser Voraussetzungen nächträglich in Fortfall gekommen ist.

Ergiebt sich, daß die Lohnarbeit des Befreiten während der Geltungsdauer der Versicherungsfreikarte die in Ziffer 2 unter c vorgesehene Dauer wesentlich überschritten hat, so ist die Befreiung für den Rest des Kalenderjahres von der für die Ausstellung der Versicherungsfreikarte oder für den Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu widerrufen. Ergeht der Widerruf von einer anderen als von derjenigen Behörde, welche die Versicherungsfreikarte ausgestellt hat, so ist der letzteren Behörde unter Darlegung der für den Widerruf maßgebend gewesenen Thatsachen hiervon Mittheilung zu machen.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, den Widerruf der Befreiung zu beantragen.

5. Gegen die Versagung und den Widerruf der Befreiung sowie gegen die Ablehnung des Antrages auf Widerruf ist Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

6. In dem Falle der Zurücknahme oder des Widerrufs der Befreiung ist die Versicherungsfreikarte durch die untere Verwaltungsbehörde des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsorts oder des Beschäftigungsorts wieder einzuziehen.

7. Durch die Landes-Zentralbehörde wird bestimmt, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in Ziffer 1 bis 4 und 6 den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

8. auf vorübergehende Dienstleistungen, für welche der Bundesrath gemäß § 4 Abs. 1 die Versicherungspflicht allgemein ausgeschlossen hat, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 24. Dezember 1899.

Der Reichskanzler. J. V.: Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung,

betreffend

die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß §. 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 27 Dezember 1899.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 463 hat der Bundesrath beschlossen, daß es bei den unter dem 24. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzbl. S 399), 24. Januar 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) und 31. Dezember 1894 Reichs-Gesetzbl. S. 543) veröffentlichten Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht mit den aus der nachstehenden Fassung sich ergebenden Veränderungen sein Bewenden behalten soll.

Vorübergehende Dienstleistungen sind danach als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung (§. 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes) dann nicht anzusehen.

1. wenn sie von solchen Personen, die berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,
   a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe,
   b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht, verrichtet werden;
2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern. die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden.

Dasselbe gilt

3. für Dienstleistungen zur schleunigen Hülfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden;

4. für Dienstleistungen in Verpflegungsstationen oder ähnlichen Einrichtungen, wenn sie gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zwecke des besseren Fortkommens gewährt wird;

5. für Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahn-Verwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden;

6. für Dienstleistungen im Inlande von Bediensteten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen;

7. für Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffahrtsverkehr deutsche Wasserstraßen befahren, sofern nicht diese Schiffe nach der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts (§ 65 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes) im Inland einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten;

8. für Dienstleistungen auf Seeschiffen im Auslande, wenn sie von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;

9. für Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Chinesen, Malayen, Sansibariten, Negern und anderen farbigen Seeleuten auf deutschen Seeschiffen bei der Küstenschiffahrt in asiatischen, australischen, ost- und westafrikanischen Gewässern sowie in dem Verkehr zwischen asiatischen, australischen, ost- und westafrikanischen Häfen oder zwischen diesen und europäischen Häfen, in letzterem Verkehr jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Anmusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbedungen ist.

Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes als eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht anzusehen sind.

Berlin, den 27. Dezember 1899.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Graf von Posadowsky.

In der gleichen Weise sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernehmen, im Uebrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbstständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind, solange für dieselben nicht bereits einhundert Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind.

Die **untere Verwaltungsbehörde** ist für den hiesigen Kreis der Unterzeichnete.

Bütow, den 19. März 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrskontrolversammlungen im Kreise Bütow finden statt;

1. In Groß-Tuchen am 7. April Nachmittags 2 Uhr.

(Platz an der Chaussee nach Bütow.)

für die Ortschaften Gr. und Kl. Massowitz, Moddrow, Neuhütten, Pyaschen, Gr. und Kl. Platenheim, Reckow, Tangen, Gr. und Kl. Tuchen, Treczebiatkow und Zemmen nebst den zugehörigen Vorwerken Ausbauten pp.

2. In Borntuchen am 9. April Vormittags 9 Uhr.

(Platz am Wege nach Wusseken)

für die Ortschaften Borntuchen, Damerkow, Kathkow, Kroßnow, Meddersin, Morgenstern, Strußow und Wusseken nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

3. In Gr. Pomeiske am 9. April Nachmittags 2 Uhr,

für die Ortschaften Buchwalde, Jassen, Klößen, Lupowske, Neuendorf, Gr. und Kl. Gustkow, Jellentsch, Lonken, Gr. und Kl. Pomeiske und Gr. und Kl. Polczen uebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

4. In Stüdnitz am 10. April Vormittags 9 Uhr.

(auf der Chaussee nach Sommin.)

für die Ortschaften Bernsdorf, Czarndamerow, Gröbenzin, Klonczen, Oslawdamerow, Przywors, Sommin, Sonnenwalde und Stüdnitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

5. In Bütow (Stadtbezirk) am 10. April Nachmittags 2 Uhr.

für die Stadt Bütow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

6. In Bütow (Landbezirk) am 11. April Vormittags 9 Uhr

für die Ortschaften Damsdorf, Dampen, Gersdorf, Grameuz, Hügendorf, Mangwitz, Petersdorf und Zerrin, nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu gestellen:

Sämmtliche Reservisten, Landwehrleute 1. Aufgebots- und Ersatz-Reservisten, sowie die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und die zur Disposition der Ersatzbehöeden entlassenen Mannschaften.

Ferner gestellen sich die bei der Matrosen-Division, Werft-Division, Torpedoabtheilung, Marine-Infanterie und Matrosen-Artillerie Gedienten, sowie die Marine-Ersatz-Reservisten der Matrosen-Division, Werft-Division, Marine-Infauterie und Matrosen-Artillerie und die schiffahrttreibenden Mannschaften.

Die in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September 1888 eingetretenen Mannschaften sind jedoch, da ihre Ueberführung zur Landwehr II. Aufgebots im Herbst d. Js. stattfindet, von der bevorstehenden Frühjahrskontrolversammlung entbunden.

Befreiungen von der Kontrolversammlung sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten ist, muß vorher, oder spätestens zur Stunde derselben durch ein Attest der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt sein.

Wer bei der Kontrolversammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt hat, wird mit Arrest bestraft.

Der Militärpaß und das Führungszeugniß sind mit zur Stelle zu bringen.

Die Magistrate, bezw. Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, die kontrolpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawe, den 8. März 1900.

Königliches Bezirks-Kommando.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Königliche Oberförsterei Buchberg.

Im Wege des schriftlichen Angebots soll das im Schutzbezirk Grünthal zugefallene Kiefern langnutzholz in folgenden Loosen verkauft werden.

Schutzbezirk	Loos No.	Jagen	No. des Holzes	Holzart	Classen III Stck.	III fm.	IV Stck.	IV fm	V Stck.	V mf.	Bemerkungen.
Grünthal	I	259	708–728, 752–778, 809–810, 729 751	Kiefern	21	27 35	27	19 64	2	— 95	
	II	259	779–808, 811–812	Kiefern	23	28 81	30	20 45	2	— 84	

Dem Verkaufe werden die Bedingungen für den Verkauf von Holz im Wege des schriftlichen Angebots aus den Königl. Forsten des Reg.-Bez. Danzig, welche im Geschäftszimmer der Oberförsterei eingesehen und von der Forstkasse in Berent zum Preise von 5 Pfg. für das Stück bezogen werden können zu Grunde gelegt. Als Sicherheitsgeld ist der 5. Theil des Angebotspreises im ganzen auf volle 10 Mark abgerundet zu erlegen. Die Gebote sind nach den einzelnen Verkaufsloosen getrennt für das Festmeter bedingungslos in einer bestimmten Zahl schriftlich abzugeben und müssen den Vermerk haben, das Käufer sich den allgemeinen Holzverkaufsbedingungen unterwirft. Die Gebote müssen versiegelt mit entsprechender Aufschrift versehen bis zu der am

26. März 1900, Vormittag ½ 10 Uhr

im **Krüger'schen Gasthause** zu **Berent** in Gegenwart der anwesenden Bieter stattfindenden Eröffnung der schriftlichen Angebote in die Hände des den Verkauf leitenden Oberförsters gelangt sein.

Linde's Essenz giebt dem Kaffee eine schöne Farbe und einen vollmundigen Geschmack.

Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind. Wiederverkäufer gesucht. Haupt-Katalog gratis & franco. **August Stukenbrok, Einbeck** Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.



Über 1000 Anerkennungen.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Die **Genossen** des

Darlehnskassen-Vereins,

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu **Bütow,**

werden zur

Generalversammlung

auf

Sonnabend, den 31. März 1900,

Nachmittags 3 Uhr

im Saale des Herrn E. Hoffmann

hierselbst eingeladen.

Tages-Ordnung:

1. Vorlegung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts pro 1899 und Ertheilung der Entlastung,
2. Feststellung der Höhe der Dividende und des Beitrages zum Reservefond,
3. Genehmigung der Zuschreibung des unvertheilten Reingewinns zum Hülfs-Reservefond,
4. Abschreibung einer uneinziehbaren Wechselforderung,
5. Wahl, resp. Wiederwahl des ausscheidenden Aufsichtsrathsmitgliedes Herrn Lehrer Rennhack und Neuwahl für den verstorbenen Fabrikbesitzer Herrn Jaeckel,
6. Geschäftliches.

Bütow, den 10. März 1900.

Der Aufsichtsrath

des Darlehns-Kassen-Vereins,

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Der Vorsitzende.

Th. Scharmann.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 24. Sonnabend, den 24. März. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Unterbringung von Geisteskranken.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß daß sämmtliche drei Provinzial-Irrenanstalten bei **Ueckermünde,** in **Treptow a. Rega** und in **Lauenburg** zur Unterbringung von **heilbaren** und **unheilbaren** Geisteskranken bestimmt sind.

Für die Folge sollen in der Regel Aufnahme finden:

In der Provinzial-Irrenanstalt in **Lauenburg** die Geisteskranken aus dem Regierungs-Bezirk Köslin, mit Ausnahme der Stadt Kolberg.

Durch die Polizeiverwaltungen (Amtsvorsteher) sind daher zu richten Gesuche um Aufnahme im Wege der öffentlichen Armenpflege von **heilbaren oder gemeingefährlichen** Geisteskranken:

Aus dem Regierungs-Bezirke Köslin mit Ausnahme der Stadt Kolberg an die Direktion der Provinzial-Irrenanstalt in **Lauenburg**.

Anträge auf Aufnahme im Wege der öffentlichen Armenpflege von **heilbaren** Geisteskranken aus dem Regierungs-Bezirke Stralsund und den benachbarten Kreisen können auch an die Königliche psychiatrische Klinik in Greifswald gerichtet werden.

Gesuche um Unterbringung von **von unheilbaren und nicht gemeingefährlichen** Geisteskranken sind auch ferner gemäß § 2 des Reglements vom $\frac{\text{10. März}}{\text{7. Mai.}}$ 1892 (Extrabeilage zu den Amtsblättern der Königlichen Regierungen in Stralsund, Stettin und Köslin Stück 27 von 1892) durch die Kreisausschüsse an den Landeshauptmann einzureichen.

Schließlich bemerke ich, daß in der Provinzial-Irrenanstalt zu Treptow a. R. nur Geisteskranke der Normalklasse, welche der zweiten Klasse in Ueckermünde und der dritten Klasse in Lauenburg entspricht, Aufnahme finden.

Stettin, den 12. März 1900.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Die Herren **Amtsvorsteher** werden auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das bezügliche Reglement für die heilbaren und gemeingefährlichen Geisteskranken in der II. Extra-Beilage zu Nr. 31 des Amtsblatts pro 1887 abgedruckt ist.

Bütow, den 18. März 1900.

Namens des Kreis-Ausschusses. Der Vorsitzende von Puttkamer.

Der Herr Minister des Innern hat dem Verein „Angehöriger des Deutschen Reiches in den siebenbürgischen Theilen des Königreichs Ungarn zu Hermannstadt" die Genehmigung ertheilt, innerhalb der Preußischen Monarchie zur Einsendung freiwilliger Beiträge für sein unter dem Namen „Deutsches Heim und Deutsches Stift" in Hermannstadt zu erbauendes Vereinshaus Aufrufe in öffentlichen Blättern zu erlassen.

Bütow, den 16. März 1900.

Der Landrath von Puttkamer.

Der Herr Regierungs-Präsident hat mich zum Wahlkommissar für die Wahl der III. Abtheilung des VI. Wahlbezirks (Lauenburg), betreffend die Wahl für die in Stolp zu errichtende Handelskammer, ernannt, und den Wahltermin auf den

28. März d. Js.

festgesetzt.

Ich lade daher die Wahlberechtigten zu dem Wahltermine

auf Mittwoch, den 28. März d. Js.
Nachmittags 3 Uhr

im Kreishaussaale in Lauenburg ergebenst ein.

Die III. Wahlabtheilung wählt einen Abgeordneten.

Lauenburg i. Pomm., den 22. März 1900.

Der Wahlkommissarius. von Somnitz, Landrath.

Liste

der Wahlberechtigten für die zu errichtende Handelskammer des Regierungsbezirks Köslin.

Caspary, Wolff	Dampfschneidemühle	Bütow
Fürstenberg, David	Modewaarengeschäft	Lauenburg
Heise, August	Material- und Kohlenhandel	Bütow
Müller, Wilhelm	Materialwaarengeschäft	Lauenburg
Steinweg	Eisenwaarengeschäft	Bütow
Trabert, Wittwe	Desgl. und Brauerei	"
Zolldan, Wilhelm	Eisenwaaren pp. Handlung	"
Geiß, Hermann	Baumaterialgeschäft	"
Rosenbaum, Richard	Materialwaarenhandlung	Lauenburg
Krohn, Heinrich	"	"
Lenz, Wilhelm	Eisenwaarenhandlnng	"
Gebel, Paul	Glasfabrik	Lischnitz
Jütten, Wilhelm	Eisen- und Kurzwaarenhandlung	Bütow
Camin, Eduard	Buchhandlung	Lauenburg
Schimmelpfennig, Auguste	Manufacturwaarenhandlung	"
Trettin, Erben	Gerberei, Lederhandel und Wassermühle	"
König, Wittwe	Apotheke	Leba
Gumz	Schneidemühlenbes. (Koppalin u. Streblin)	Lissow
Marotzke, Max	Posthalterei- und Speditionsgeschäft	Bütow
Rutz, August	Materialwaarenhandlung	"
Geschke, Eugen	"	Lauenburg
Lange, Gottfried	"	"
Tötzke, Emil	"	"
König, Georg	Wassermühle und Mehlhandel	Neuendorf
Gündel, Ewald	Droguenhandlung	Bütow
Ritter, Hulda	Eisen- und Materialwaarenhandlung	"
Schardin, Ernst	Materialwaarenhandlung	Lauenburg
Bartz, Richard	"	"
Blumenheim, Hermann	Schnitt-, Weiß- pp. Waarengeschäft	"
Pantel, Peter	Materialwaarenhandlung	"
Abrahmsohn,	Garderoben- pp. Handlung	Bütow
Berndt, Wittwe	Destillation	"
Caspary, Moses	Fleischwaaren- und Productenhandel	"
Friedmann, Isidor	Materialwaarenhandlung	"
Pommeranz, Wilhelm	Lohgerberei- und Lederhandel	"
Rutz, Anton	Porzellan-, Kurz- pp. Waarenhandlung	"

Ahlers, Julius	Materialwaarenhandlung	Lauenburg
Aron, Emil	Manufacturwaaren-Handlung	"
Cassel, Louis	Tapissieriegeschäft	"
Drilling, Franz	Stahl- und Galanteriewaarenhandlung	"
Gerth, Julius	Lederhandel	"
Gottschalk, Willy	Tuch- und Schnittwaarenhandlung	"
" Heimann	Tuch- und Garderobengeschäft	"
Hasse, Adolf	Wein- und Cigarrenhandel	"
Jacobsohn, Hugo	Manufacturwaaren-Handlung	"
" Bernhard	Schnittwaaren-Handlung	"
" Julius	Desgl.	"
Isecke, Wittwe	Materialwaaren- pp. Handlung	"
Kabus, Adolph	Lederhandel	"
Katschke, Otto	Lichtfabrikation- und Seifensiederei	"
Kirsch, Abraham	Commissionsgeschäft	"
Kallmann & Ebenstein	Tabak- und Cigarrengeschäft	"
Koch, Johannes	Weiß- und Wollwaarengeschäft	"
Laude, August	Materialwaaren- pp. Handlung	"
Lenz, Otto	Butter- und Eierhandlung	"
Litten, Adolf	Pferdehandel	"
Marx, Gustav	Putz- und Galanteriewaaren-Handlung	"
Neitzke, Emil	Eisenwaaren-Handlung	"
Nolte, Johannes	"	"
Salomon, Moritz	Getreidehandel	"
Schnell, Isidor	Buchdruckerei	"
Possiwan, Ludwig	Materialwaaren-Handlung	"
Trettin, Theodor	Lederhandel	"
Veit & Lordt	Glas-, Porzellan- und Eisenwaarenhandlg.	"
Wolff, Gustav	Getreidehandel	"
Wolffgram, Oskar	Kaufmann und Hotelbesitzer	"
Zaddach, Wittwe	Destillation- und Cigarrenhandel	"
Zuchors, Julius	Holzhandel- und Dampfschneidemühle	Leba
Casper	Ziegeleibesitzer	Neuendorf
Baum, Meyer	Materialwaaren-Handlung	Sassin

Nach § 10 der Verordnung der Königlichen Regierung vom 8. September 1885 haben die **Schulkassenrendanten** zum Zwecke der Rechnungslegung am 31. März f. Js. das Kassenbuch abzuschließen und bis zum 15. April mit den Belägen (Hebelisten, Zahlungsanweisungen, Quittungen pp.) und der Bescheinigung eines Mitgliedes des Schulvorstandes über den vorhandenen Kassenbestand durch Vermittelung des Gutsherrn des Schulortes oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, abwesend oder verhindert ist, unmittelbar dem Ortsschulinspektor zur Prüfung einzureichen.

Ich mache die Herren Schulkassenrendanten auf diese Bestimmung behufs genauester Beachtung aufmerksam.

Die **Ortsvorstände** wollen das diese Verfügung enthaltende Kreisblatt **sofort** den Schulkassenrendanten zur Kenntnißnahme vorlegen.

Bütow, den 20. März 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Alters- und Invaliditäts-Versicherung.

Vom 1. April d. Js. ab dürfen nur die **neuen Quittungsformulare,** welche sich die Ortsvorstände, soweit es noch nicht geschehen ist, rechtzeitig aus dem diesseitigen Bureau beschaffen müssen, verwendet werden.

Bütow, den 16. März 1900.

Der Landrath.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, daß die im diesseitigen Polizeibezirke ausgebrochene Maul- und Klauenseuche nur auf einzelne Straßen beschränkt geblieben ist, werden die in den Bekanntmachungen vom 6. Dezember 1899 und 20 Januar 1900 für den ganzen Polizeibezirk des Stadtkreises angeordneten Absperrungs- und Kontrolmaßregeln nur auf den von der Seuche gefährdeten Stadttheil beschänkt. Für den übrigen Stadttheil werden die Absperrungs- und Kontrolmaßregeln mit den unten näher angegebenen Einschränkungen aufgehoben. Gemäß der §§ 58 und 59a und 64 der Bundesrathsanweisung wird daher unter Aufhebung der obigen Bekanntmachungen Folgendes angeordnet:

1. Als Beobachtungsgebiet im Sinne des § 59a der Bundesrathsanweisung gelten folgende Straßen:

Rathsdamnitzer Chaussee, Schliepgrund, Reitzer Chaussee, Radeberg, Wilhelmstraße von der Petristraße bis zur Quebbe, Töpferstadt, Chausseestraße, Sandberg, Poststraße, Petristraße, Petrikirchsteig, Backofensteig, Hundestraße.

Aus diesen Straßen dürfen die der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht ausgeführt werden.

Zum Zwecke sofortiger Abschlachtung darf jedoch die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere polizeilich gestattet werden, wenn die unmittelbar vorausgehende thierärztliche Untersuchung ergiebt, das kein Thier des betreffenden Transportes von der Maul- und Klauenseuche befallen ist.

Die Abgabe von Milch in ungekochtem Zustande wird untersagt, sofern nicht auf begründeten Antrag eine besondere Ausnahme schriftlich ertheilt ist.

Den Viehhändlern ist das Betreten der in diesen Straßen belegenen Klauenviehstallungen verboten.

Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen ist verboten.

2. Der übrige Stadttheil wird lediglich gemäß § 64 der Bundesrathsanweisung unter Beobachtung gestellt und für denselben Folgendes angeordnet:

Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen ist verboten. Die Einfuhr, die Durchfuhr und die Ausfuhr vorgenannter Thiere ist nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

Weitere Beschränkungen greifen nicht Platz.

3. Zwecks Verladung auf dem hiesigen Bahnhofe werden jedoch folgende Erleichterungen gewährt. Die Verladung von Vieh ist gestattet am Montag und Donnerstag jeder Woche in den Stunden von 8—12 Uhr Vormittags,

Dieselbe darf nur unter Kontrole des Kreisthierarztes erfolgen und unter Vorlegung eines Zeugnisses der Ortspolizeibehörde darüber, daß das Vieh aus seuchenfreien Orten bezw. nicht aus den unter Sperre gestellten Straßen des diesseitigen Polizeibezirkes stammt.

In diesen Fällen bedarf es nicht der zu 1 und 2 vorgeschriebenen besonderen Genehmigung der diesseitigen Polizeiverwaltung zum Zwecke der Aus-, Ein- und Durchfuhr.

In allen Fällen der Ausfuhr darf nur die Viehwaage auf dem Bahnhofe benutzt werden.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund § 66 des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bezw. auf Grund § 328 Reichs-Strafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Stolp, den 14 März 1900.

Die Polizeiverwaltung.

Wegen der im hiesigen Kreise und in den Nachbarkreisen herrschenden Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 64 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 **der Auftrieb von Klauenvieh** (Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen) **auf den am Mittwoch den 28. März d. Js. in Rügenwalde stattfindenden Viehmarkt verboten.**

Der Auftrieb von Pferden ist dagegen gestattet.

Die Magisträte in den Städten sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben diese Bekanntmachung **sofort** zur Kenntniß der Ortseingesessenen zu bringen.

Schlawe, den 22. März 1900.

Der Landrath. J. A.:
von Scheliha, Regierungs-Assessor.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Kreise herrschenden **Maul- und Klauenseuche** wird hierdurch der auf den **5. April d. Js.** in **Glowitz** angesetzte **Viehmarkt** verboten.

Der Auftrieb von **Pferden** ist jedoch gestattet.

Die **Ortsvorsteher** des Kreises ersuche ich, Vorstehendes **sofort** auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Stolp, den 16. März 1900.

Der Landrath. von Schmeling.

Beilage zu Nr. 24 des Bütower Kreisblatts.

Bekanntmachung.

Vom 1. April d. Js. ab werden nachstehende Ortschaften pp. von dem Landbestellbezirk der Postagentur in Reckow (Kreis Bütow) abgezweigt und den Landbestellbezirken folgender Postanstalten zugetheilt:

1. Das Dorf Klonczen mit sämmtlichen Ausbauten, Rintsch und See — Mally der Postagentur in Stüdnitz (Pom.)
2. Die Oberförsterei Zerrin, die Försterei Zerrin und die Zerriner Heide mit Ausbauten von Reckow der Postagentur in Bernsdorf (Pom).
3. Die Kolonie Wilhelmshof und die Reckower Brinken der Postagentur in Damsdorf (Pom).

Bütow, (Bez. Köslin), den 19. März 1900.

Kaiserliches Postamt. Marotzke.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrskontrolversammlungen im Kreise Bütow finden statt;

1. In Groß-Tuchen am 7. April Nachmittags 2 Uhr.

(Platz an der Chaussee nach Bütow.)

für die Ortschaften Gr. und Kl. Massowitz, Moddrow, Neuhütten, Pyaschen, Gr. und Kl. Platenheim, Reckow, Tangen, Gr. uud Kl. Tuchen, Ticzebiatkow und Zemmen nebst den zugehörigen Vorwerken Ausbauten pp.

2. In Borntuchen am 9. April Vormittags 9 Uhr.

(Platz am Wege nach Wusseken)

für die Ortschaften Borntuchen, Damerkow, Kathkow, Kroßnow, Medderfin, Morgenstern, Strußow und Wusseken nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

3. In Gr. Pomeiske am 9. April Nachmittags 2 Uhr,

für die Ortschaften Buchwalde, Jassen, Klötzen, Lupowske, Neuendorf, Gr. und Kl. Gustkow, Jellentsch, Lonken, Gr. und Kl. Pomeiske und Gr. und Kl. Polczen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

4. In Stüdnitz am 10. April Vormittags 9 Uhr.

(auf der Chaussee nach Sommin.)

für die Ortschaften Bernsdorf, Czarndamerow, Gröbenzin, Klonczen, Oslawdamerow, Przywors, Sommin, Sonnenwalde und Stüdnitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

5. In Bütow (Stadtbezirk) am 10. April Nachmittags 2 Uhr.

für die Stadt Bütow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

6. In Bütow (Landbezirk) am 11. April Vormittags 9 Uhr

für die Ortschaften Damsdorf, Dampen, Gersdorf, Gramenz, Hygendorf, Mangwitz, Petersdorf und Zerrin, nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu gestellen:

Sämmtliche Reservisten, Landwehrleute 1. Aufgebots- und Ersatz-Reservisten, sowie die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

Ferner gestellen sich die bei der Matrosen-Division, Werft-Division, Torpedoabtheilung, Marine-Infanterie und Matrosen-Artillerie Gedienten, sowie die Marine-Ersatz-Reservisten der Matrosen-Division, Werft-Division, Marine-Infauterie und Matrosen-Artillerie und die schiffahrttreibenden Mannschaften.

Die in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September 1888 eingetretenen Mannschaften sind jedoch, da ihre Ueberführung zur Landwehr II. Aufgebots im Herbst d. Js. stattfindet, von der bevorstehenden Frühjahrskontrolversammlung entbunden.

Befreiungen von der Kontrolversammlung sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten ist, muß vorher, oder spätestens zur Stunde derselben durch ein Attest der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt sein.

Wer bei der Kontrolversammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt hat, wird mit Arrest bestraft.

Der Militärpaß und das Führungszeugniß sind mit zur Stelle zu bringen.

Die Magistrate, bezw. Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, die kontrolpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawe, den 8. März 1900.

Königliches Bezirks-Kommando.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Die Genossen des

Darlehnskassen-Vereins,

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu **Bütow,**

werden zur

Generalversammlung

auf

Sonnabend, den 31. März 1900,

Nachmittags 3 Uhr

im Saale des Herrn E. Hoffmann

hierselbst eingeladen.

Tages-Ordnung:

1. Vorlegung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts pro 1899 und Ertheilung der Entlastung,
2. Feststellung der Höhe der Dividende und des Beitrages zum Reservefond,
3. Genehmigung der Zuschreibung des unvertheilten Reingewinns zum Hülfs-Reservefond,
4. Abschreibung einer uneinziehbaren Wechselforderung,
5. Wahl, resp. Wiederwahl des ausscheidenden Aufsichtsrathsmitgliedes Herrn Lehrer Rennhack und Neuwahl für den verstorbenen Fabrikbesitzer Herrn Jaeckel,
6. Geschäftliches.

Bütow, den 10. März 1900.

Der Aufsichtsrath

des Darlehns-Kassen-Vereins,

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Der Vorsitzende.

Th. Scharmann.

Kneipp- Malzkaffee heisst einzig der Kathreiner'sche, denn allein diesem ausgezeichneten Fabrikat hat Pfarrer Kneipp sein Bild und seine Unterschrifft als Schutz-Marke gegeben.
Verkauf nur in plombierten Packeten.

Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind.
Über 1000 Anerkennungen.
Wiederverkäufer gesucht.
Haupt-Katalog gratis & franco.
August Stukenbrok, Einbeck
Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Freiwillige Versteigerung.

Am

Donnerstag, den 29. März d. Js.

Morgens von 7 Uhr ab

werde ich auf dem

Dom. Jassen Kr. Bütow

im Auftrage des Herrn Rittergutsbesitzers **Schrader** auf Zechlau für Rechnung eines Dritten:

200 kernfette engl. Lämmer,
22 fette Stiere,
4 fette Ochsen,

alles am Versteigerungstage nüchtern gewogen, öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung versteigern.

Pieper,
Gerichtsvollzieher in Bütow.



Bestes gleichmässiges Getränk.
In den Niederlagen Stollwerck'scher Chocoladen und Cacaos vorräthig.

Henkel's
Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

Gegründet 1855 — Vers.-Bestand 138 Mill. Mark

Magdeburger
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

bietet ihren Lebens-, Unfall- und Rentenversicherten die vollste Sicherheit durch ihr Vermögen von 38 Millionen Mark.

Vertreter für Bütow und Umgegend **Ernst Ritter.**



Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.





Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 25. Mittwoch, den 28. März. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Den Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises werden in den nächsten Tagen die Staatssteuerrollen für das Rechnungsjahr 1900 sowie die Gemeindesteuerlisten, die Benachrichtigungen der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. bis einschl. 3000 Mark über ihre Veranlagung zur Einkommensteuer resp. zur Ergänzungssteuer für 1900 und die Nachweisung über die Zustellung dieser Benachrichtigungen zugehen.

Die verschlossenen Veranlagungs-Benachrichtigungsschreiben sind den Steuerpflichtigen durch den Ortsvorstand persönlich unverzüglich zuzustellen und ist der Tag und Ort der Zustellung, resp. die Person, an welche die Zustellung erfolgt ist, in Colonne 4—6 der oben erwähnten Nachweisung einzutragen. Die erfolgte Zustellung ist in Colonne 7 der Nachweisung unter Beidrückung des Dienstsiegels zu bescheinigen und ist mir die qu. Nachweisung demnächst **sofort** zurückzusenden.

Die Erhebung der Einkommen- und Ergänzungssteuer hat nach der Anweisung der Königlichen Regierung vom 30. Januar 1895 welche mit meiner Kreisblattsverfügung vom 16. Februar 1895 — Kreisblatt No. 15 für 1895 — bekannt gegeben ist, zu geschehen und bringe ich die bezüglichen Bekanntmachungen hiermit nochmals in Erinnerung.

Eine Offenlegung der Staatssteuerrolle hat nicht zu erfolgen, dieselbe ist vielmehr nach Anlegung des durch meine vorgenannte Kreisblattsverfügung vorgeschriebenen Hebebuches unter Verschluß zu halten.

Wird dem Zahlungspflichtigen bei Beginn des Steuerjahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommen- und Ergänzungssteuer von der Hebestelle zugefertigt, so muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern enthält, in einem gehörig verschlossenen Umschlage geschehen.

Den Ortssteuererhebern ist von dieser Kreisblattsverfügung Kenntniß zu geben.

Die **Gemeindesteuerlisten** sind gemäß § 75 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 öffentlich auszulegen und zwar während 14 Tagen. Der Beginn der Auslegung ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Bei dieser Bekanntmachung ist den Steuerpflichtigen gleich mitzutheilen, daß ihnen **gegen die Veranlagung binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die bei mir anzubringende Berufung zusteht.**

Außerdem ist denselben mitzutheilen, daß die Steuerbeträge, welche in der Gemeindesteuerliste angegeben sind, nicht erhoben werden, vielmehr nur als Grundlage bei der Heranziehung zu den Gemeinde- pp. -Abgaben dienen

Nach Ablauf der Auslegungsfrist hat der Gemeindevorstand auf dem Titelblatt der Gemeindesteuerliste zu bescheinigen, „daß die Gemeindesteuerliste vierzehn Tage lang und zwar in der Zeit vom ..... bis incl. ..... öffentlich ausgelegen hat, und der Beginn der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Bis zum 22. Mai d. Js. sind mir die bescheinigten Gemeindesteuerlisten zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung zurückzureichen.

Bütow, den 24. März 1900.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Landrath. von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden die Besitzer von solchen Baumpflanzungen im Ober-Postdirektionsbezirk Danzig in deren Nähe Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen verlaufen, unter Hinweis auf § 4 des Telegraphenverwaltungsgesetzes vom 18. Dezember 1899 und Punkt 1 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze vom 26. Januar 1900 aufgefordert, die zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit der Drathleitungen erforderlichen **Ausästungen** bis spätestens **zum 20. April** ausführen zu lassen.

Ausästungen, welche bis dahin nicht, oder nicht in genügendem Umfange bewirkt sind, werden durch das Personal der Reichs-Telegraphenverwaltung ausgeführt werden, sofern nicht mit den Besitzern besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die Ausästungen sind thunlichst unter Berücksichtigung des Nachwuchses der Bäume in dem Maße zu bewirken, daß die Baumpflanzungen nach allen Richtungen von den Drathleitungen entfernt bleiben.

Bütow, den 22. März 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende.

Wegen der im hiesigen Kreise und in den Nachbarkreisen herrschenden Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 64 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 **der Auftrieb von Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen) auf den am Dienstag, den 10. April d. Js. in Leba stattfindenden Viehmarkt verboten.**

Der Auftrieb von Pferden ist dagegen gestattet.

Die Magistrate in den Städten, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher haben dies sofort zur Kenntniß der Ortseingesessenen zu bringen.

Lauenburg, den 26. März 1900.

Der Landrath. von Somnitz.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der bevorstehenden Einführung ermäßigter Taxen für Postkarten und Drucksachen im Orts- und Nachbarortsverkehre werden Freimarken zu 2 Pfg. sowie Postkarten mit Werthstempel zu 2 Pfg. und 2 + 2 Pfg. ausgegeben. An den Schaltern der Postanstalten beginnt der Verkauf vom 29. März ab.

Außerdem werden zum 1. April neue Freimarken zu 1 ℳ für den Gebrauch des Publikums ausgegeben; neue Freimarken zu 2, 3 und 5 ℳ werden in den nächsten Monaten nachfolgen.

Berlin, W. 23. März 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit Ecuador.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe bis 5 kg nach Ecuador zur Versendung gelangen. Die Gebühren betragen 4 Mk. 20 Pfg. für das Packet.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin, W. den 17. März 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Die **Genossen** des

Darlehnskassen-Vereins,

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu **Bütow,**

werden zur

Generalversammlung

auf

Sonnabend, den 31. März 1900,

Nachmittags 3 Uhr

im Saale des Herrn E. Hoffmann

hierselbst eingeladen.

Tages-Ordnung:

1. Vorlegung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts pro 1899 und Ertheilung der Entlastung,
2. Feststellung der Höhe der Dividende und des Beitrages zum Reservefond,
3. Genehmigung der Zuschreibung des unvertheilten Reingewinns zum Hülfs-Reservefond,
4. Abschreibung einer uneinziehbaren Wechselforderung,
5. Wahl, resp. Wiederwahl des ausscheidenden Aufsichtsrathsmitgliedes Herrn Lehrer Rennhack und Neuwahl für den verstorbenen Fabrikbesitzer Herrn Jaeckel,
6. Geschäftliches.

Bütow, den 10. März 1900.

Der Aufsichtsrath

des Darlehns-Kassen-Vereins,

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Der Vorsitzende.

Th. Scharmann.

Linde's Essenz ist sehr ergiebig denn eine Messerspitze voll genügt, Geschmack und Farbe des Kaffees zu verbessern.

Henkel's Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

Thüringer Kunstfärberei Königsee Chemische Wäscherei.

Etablissement 1. Ranges. — **Hoflieferanten.** Anerkannt vorzügliche Leistungen im **Umfärben** u. **Reinigen** jeder Art Damen- und Herren-Garderoben, (auch unzertrennt,) von Möbelstoffen, Bändern, Decken, Tüchern, Federn, Sammeten, Gardinen 2c. 2c.

Hochmoderne Farben. — Prompte Lieferung. — Mäßige Preise.

Annahmestelle und Muster bei: Ernestine Keilus, **Bütow.**

Wer an **Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Hals-, Brust- oder Lungenbeschwerden, Keuchhusten** 2c. 2c. leidet, gebrauche im eigenen Interesse einzig und allein den echten, seit 33 Jahren weltbekannten, viel millionfach als unübertrefflich erprobten **Rheinischen**



Trauben Brust-Honig

und weise jede Nachachmung oder angeblichen Ersatz zurück Käuflich à Flasche 0.60, 1.—, 1½ und 3.— Mk. in den meisten **Apotheken** und **Drogenhandlungen** in **Bütow** namentlich bei **H. Dietrich,** Drogenhandlung.

Gegründet 1855 — **Magdeburger** — Vers.-Bestand 138 Mill. Mark

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

bietet ihren Lebens-, Unfall- und Rentenversicherten die vollste **Sicherheit** durch ihr Vermögen von 38 Millionen Mark.

Vertreter für Bütow und Umgegend **Ernst Ritter.**

Versicherungsgesellschaft „Pommern"

zu Greifswald,

auf Gegenseitigkeit, gegr. 1840, nur **ländliche** Versicherungen in Pommern, Brandenburg und Mecklenburg.

Verwaltungsjahr **2. Maerz 1899 bis 1. Maerz 1900.**

Hagel: Versicherungssumme 34.414.100 Mk. — Reservefond 355.014 Mk. — Verwaltungskosten nur 1⅓ Pfg. pro 100 Mk. — Durchschnittlicher Beitrag 76⅔ Pfg. pro 100 Mk. Versicherungssumme. — Ermäßigungen bis zu 60%.

Mobiliar-Brand: Versicherungssumme 278.894.300 Mk. — Reservefond 816.600 Mk. — Verwaltungskosten nur 1½ Pfg. pro 100 Mk. — Durchschnittlicher Beitrag pro 100 Mk. Versicherungssumme: in Klasse I 6¾ Pfg., in Kl. II 10⅓ Pfg., in Kl. III 13¾ und in Kl. IV 17¼ Pfg.

In **beiden** Abtheilungen keinerlei Gebühren, auch keine Stempelkosten. — Schadensabschätzung durch eine Kommission von Versicherten; keine Abzüge für Taxkosten, zum Reservefond und dergl.; kein Agentenwesen; direkter Verkehr mit der

Haupt-Direktion.



1900er Hercules-Fahrräder

vorzüglich bewährtes Fabrikat ersten Range

Nürnberger Velociped-Fabrik „Hercules"

vorm. Carl Marschütz u. Co., Nürnberg

Vertreter: **Leopold Thurow, Fahrradhandlung.**



Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind. Über 1000 Anerkennungen. Wiederverkäufer gesucht. Haupt-Katalog gratis & franco.

August Stukenbrok, Einbeck

Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Dr. Oetker's

Salicyl à 10 Pfg. schützt 10 Pfund eingemachte Früchte gegen Schimmel.

Sehr einfache Anwendung.

Millionenfach bewährte Rezepte gratis

J. Dietrich, Drogerie.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 26. Sonnabend den 31. März. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auf dem am 27. März 1900 in Bütow stattgefundenen **Kreistage** ist die Tagesordnung wie folgt erledigt worden:

1. Als Kreisausschußmitglied an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Fouquet wurde der Rittergutsbesitzer Ehrlich zu Gersdorf gewählt.
2. Als Schiedsmann für den XI. Bezirk wurde der Hauptlehrer Scheil zu Gr. Gustkow, als Stellvertreter für den I. Bezirk der Rittergutsbesitzer Fehser zu Buchwalde und für den IV. Bezirk der Lehrer Zimmermann zu Stüdnitz gewählt.
3. Als Beisitzer des Schiedsgerichts der Pommerschen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft — Section Bütow — wurde der Arbeiter Vorbau zu Adl. Bütow und als Stellvertreter der Tagelöhner Wenzel zu Hygendorf bezw. der Arbeiter Woczinski zu Damsdorf gewählt.
4. In die Kommission zur Auswahl der Mobilmachungspferde wurde für den II. Bezirk der Gutsbesitzer Tiebel zu Neuhütte als Mitglied, für den IV. Bezirk der Rittergutsbesitzer Gildemeister zu Adl. Bütow als Stellvertreter gewählt.
5. Auf die Amtsvorsteher-Vorschlagsliste wurden der Gutsbesitzer Roloff zu Zerrin, der Besitzer Schmidt daselbst und der Besitzer v. Schmude zu Hygendorf gebracht.
6. In die Commission zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen wurden die bisherigen Mitglieder Fabrikbesitzer Scharmann, Rentier Zechlin in Bütow, Gutsbesitzer Boesel in Gramenz und Rieck in Damsdorf wieder,= der Brauereibesitzer Herr zu Bütow neu gewählt.
7. Der seitens des Kreises mit der Stadt Bütow unterm 20. Juni 1890 geschlossene Vertrag wegen Mitbenutzung des städtischen Krankenhauses soll auf weitere 10 Jahre verlängert werden.
8. Dem früheren Chausseearbeiter Wilhelm Heise zu Bütow wurde eine fortlaufende Unterstützung von 50 Mark pro Jahr vom 1. April 1900 ab zugebilligt.
9. Den Kreis-Kommunal-Beamten soll bei etwaiger Pensionirung die auswärts zugebrachte Dienstzeit seit dem Tage der Vereidigung angerechnet werden. Reisekosten und Tagegelder sollen sie vom 1. April 1900 ab nach dem vorgelegten Regulativ erhalten.
10. Der Kreishaushalts-Etat pro 1900 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 75000 Mk. festgestellt.
11. Die Prämie für Spareinlagen bei der Kreis-Sparkasse hierselbst wurde pro 1899 auf einfünftel Prozent festgesetzt.
12. Die Kreis-Sparkassen-Rechnung pro 1898 wurde in Einnahme auf 144 1120,69 M.
    „ Ausgabe „ 141 3016,31 „
    im Bestande „ 28104,38 „
    festgestellt und dechargirt.
13. Die Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnung pro 1898/99
    wurde in Einnahme auf 101 459,55 M.
    „ Ausgabe „ 82 290,80 „
    im Bestande „ 19 168,75 „
    festgestellt und dechargirt.

14. Der Termin zur Fertigstellung des Eisenbahnzufuhrweges wurde bis zum 1. Juli 1901 hinausgeschoben.

Bütow, den 29. März 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 14. März d. Js. wird die Verladung von Klaubholz auf dem hiesigen Bahnhofe außer Montags und Donnerstags auch Freitags jeder Woche in den Stunden von 8—12 Uhr Vormittags unter den in der Bekanntmachung näher bezeichneten Bedingungen gestattet.

Stolp, den 27. März 1900.

Die Polizei-Verwaltung. Matthes.

Zwecks Erhebung der Beiträge für die **Landwirtschaftskammer** der Provinz Pommern für das Rechnungsjahr 1900 werden dem Magistrat hier und den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises in den nächsten Tagen die Formulare zu den aufzustellenden Hebelisten zugesandt werden.

Nur diese Formulare dürfen bei Aufstellung der Hebelisten **verwandt werden.**

Wegen Aufstellung der Hebelisten verweise ich auf meine Kreisblattsverfügungen vom 6. Juli 1896 und vom 24. April 1897 — Kreisblatt No. 54 für 1896 und 34 für 1897 — und bemerke, daß in diesem Jahre einhalb Prozent vom Grundsteuer-Reinertrage als Beitrag zu den Kosten der Landwirthschaftskammer erhoben werden.

Die Abführung der Beiträge hat gleichzeitig mit der Steuerablieferung im Mai d. Js. zu erfolgen. Die Berechnung der einzelnen Beträge werden den Ortsvorständen Tabellen zugehen.

Bütow, den 26. März 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Den Magistraten sowie den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen Benachrichtigungsschreiben der Betriebssteuerpflichtigen sowie Auszüge aus der Betriebssteuer-Nachweisung für das Steuerjahr 1900 zugehen.

Die verschlossenen Benachrichtigungsschreiben sind den Steuerpflichtigen **sofort zuzustellen.**

Die gleichfalls übersandten Behändigungsscheine hat der zustellende Beamte sorgfältig auszufüllen und die Bescheinigungen mit seiner Unterschrift zu versehen. Die Behändigungsscheine sind mir **binnen 8 Tagen** zurückzureichen.

Wegen der Form der zu bewirkenden Zustellung verweise ich auf Artikel 71 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz vom 5. August 1891 (Extra-Beilage zu Stück 40 des Amtsblatts für 1891.)

Die Betriebssteuer ist von den betr. Ortsvorständen **binnen 14 Tagen** nach der erfolgten Zustellung der Benachrichtigungsschreiben von den Steuerpflichtigen einzuziehen und **am 1. Ablieferungstage für die Staatssteuern** für das Steuerjahr 1900 an die **Kreis-Kommunal-Kasse** hierselbst abzuführen.

Bütow, den 29. März 1900.

Der Landrath

Kranken-Versicherung.

Als **Kassenarzt** der gemeinsamen Gemeinde-Kranken-Versicherung ist für die Ortschaften Massowitz, Trzebiatkow, Zemmen, Neuhütten, Moddrow, Tangen, Tuchen, Pyaschen und Platenheim vom 1. April d. Js ab der prakt. Arzt **Dr. Rudolph** zu Gr. Tuchen bestellt worden.

Bütow, den 29. März 1900.

Der Landrath.

Die **Amtsvorstehergeschäfte** des **Bezirks Pomeiske** werden bis auf Weiteres durch den Gutsbesitzer Wilcke zu Kl. Pomeiske vertretungsweise verwaltet.

Bütow, den 26. März 1900.

Der Landrath.

Die **Stellvertretung des Amtsvorstehers** des **Bezirks Gr. Gastkow** ist gemäß § 57 Abs. 4 der Kreisordnung dem Bürgermeister Ahlsdorff zu Bütow übertragen worden.

Bütow, den 26. März 1900.

Der Landrath.

Nach Mittheilung der Kgl. Kreiskasse hierselbst hat eine Anzahl Mitglieder der Einkommensteuer-Voreinschätzungskommissionen des diesseitigen Kreises die für sie angewiesenen Tagegelder und Reisekosten resp. Versäumnißgebühren immer noch nicht bei der hiesigen Kgl. Kreiskasse erhoben.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 23. Februar cr. Kreisblatt No. 18 für 1900 veranlasse ich die Ortsvorsteher des Kreises die in ihren Bezirken wohnenden zum Empfange von Reisekosten pp. Berechtigten aufzufordern, das Geld schleunigst abzuheben.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

von Puttkammer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Zahlreiche Aerzte

empfehlen Kathreiner's Malzkaffee als gesundheitlich werthvollsten Kaffee-Ersatz.

Nur in plombierten Packeten.

Henkel's Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

Bekanntmachung.

In das Genossenschaftsregister ist bei der ländlichen Spar- und Darlehnskasse zu Alt-Kolziglow Folgendes eingetragen worden:

§ 37 Abs. 7 des Statuts ist dahin abgeändert: Die höchste Zahl der Geschäftsantheile, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann, wird von 10 auf 25 erhöht.

Bütow, den 14. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht.

Gegründet 1855 **Magdeburger** Vers.-Bestand 138 Mill. Mark

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

bietet ihren Lebens-, Unfall- und Rentenversicherten die vollste Sicherheit durch ihr Vermögen von 38 Millionen Mark.

Vertreter für Bütow und Umgegend **Ernst Ritter.**

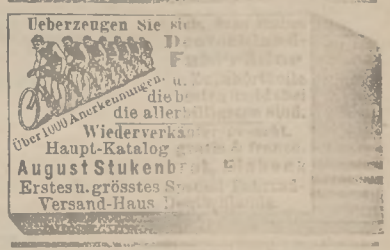
Zum sofortigen Eintritt verheirathete oder unverheirathete

Arbeiter

gesucht, welche mit Pferden umzugehen verstehen.

Max [illegible],

Spediteur der [illegible].



Sparsame

Hausfrauen

kaufen nur feinste russische Theemischungen in russischen Packungen von **Mathar Laband** Loslau O. S. in der Nähe der russ. österr. Grenze.

Zu haben in Bütow bei: **Paul Kempe, Hugo Dietrich.**

Leibniz Cakes

DER BESTE BUTTERCAKES

HANNOVER

CAKES-FABRIK

H. BAHLSEN

Die Mitglieder
der Molkereigenossenschaft Bütow
E. G. m. b. H.

werden hiermit zur

ordentlichen Generalversammlung
zu Sonnabend den 7. April Nachmittags 4 Uhr

in der Molkerei eingeladen.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht für 1899,
2. Genehmigung der Bilanz,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl eines Vorstands-Mitgliedes,
5. Wahl dreier Aufsichtsraths-Mitglieder,
6. Vervollständigung der Quittungsleistung,
7. Allgemeine Angelegenheiten.

Der Vorstand.
Wagner, Schwarz.

Bilanz
der Molkerei-Genossenschaft Bütow
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
am 31. Dezember 1899.

Activa:	ℳ	Pfg	Passiva:	ℳ	Pfg
Kassen-Conto baar	133	28	Anleihe-Conto	28500	00
Grund- und Boden-Conto	2559	52	Geschäftsantheil-Conto	1200	00
Gebäude-Conto	20254	14	Butterantheil-Conto	741	55
Maschinen-Conto	8202	28	Cautions-Conto	500	00
Mobilien-Conto	206	35	Reservefonds-Conto	1556	56
Pferd- und Wagen-Conto	727	44			
Butterverkaufs-Verband	250	00			
Kosten-Conto	165	10			
	32498	11		32498	11

Eingetreten sind im Laufe des Jahres 4 Genossen

und ausgetreten durch Tod 1 „

Die Zahl der Genossen betrug am Ende des Jahres 1899 24
Die Haftsumme der Genossen beträgt 24000 Mark.
Bütow, den 28. März 1900.

Molkerei-Genossenschaft zu Bütow.
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Der Vorstand.
Wagner. Schwarz. Rutz.

Der vorstehende Jahresbericht ist von uns geprüft und für richtig befunden.
Bütow, den 26. März 1900.

Der Aufsichtsrath.
Voelzke. Gehrt. Roloff.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 27. Mittwoch, den 4. April. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

In dem Verlage von Jul. Springer in Berlin ist ein von dem Baurath Findeisen verfaßtes Werk

„Ratschläge über den Blitzschutz der Gebäude unter besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gebäude."

zum Preise von 4 Mk. erschienen.

Auf Grund eingehender Untersuchungen und langjähriger praktischer Erfahrungen als Techniker der württembergischen Gebäudeversicherungs-Anstalt giebt der Verfasser eine ausführliche, leicht faßliche Anleitung, wie ein zuverlässiger Blitzschutz mit einfachen Mitteln und geringen Kosten von jedem Bauhandwerker oder Metallarbeiter hergestellt werden kann. Es ist dies um so wichtiger, als somit auch die weniger bemittelten Grundbesitzer auf dem Lande, wo Gebäude erfahrungsmäßig in höherem Maße von der Blitzgefahr bedroht sind, in die Lage versetzt werden, sich einen ebenso einfachen, wie brauchbaren und billigen Blitzschutz zu verschaffen. Bei der großen wirthschaftlichen Bedeutung der behandelten Frage ist Anlaß gegeben, ländliche Besitzer, insbesondere auch Bauhandwerker und landwirthschaftliche Vereine auf das von hervorragenden Sachverständigen zustimmend und anerkennend beurtheilte Werk aufmerksam zu machen. Ich bemerke noch, daß sich die Kosten dieses Blitzschutzes wegen Wegfalles der kostspieligen Erdleitungen mit Kupferplatten, Vereinfachung der Auffangestangen sowie durch Verwendung billigeren Leitungsdrats um etwa die Hälfte und mehr billiger stellen als die bisher üblichen Blitzableiter. Auch ist noch hervorzuheben, daß die sonst erforderlichen periodischen Prüfungen der Leitungsfähigkeit durch complicirte Meßapparate in Wegfall kommen.

Mir ist vom Herrn Landeshauptmann die Schrift zum Gebrauche übermittelt welche Interessenten auf Antrag kurze Zeit zur Einsicht überlassen werden wird.

In besonderen Fällen ist der Herr Landeshauptmann in Stettin erbötig, Kostenüberschläge durch einen Sozietäts-Techniker aufstellen zu lassen.

Bütow, den 2. April 1900.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor
Landrat von Puttkamer.

Die Verwaltung der Lokalschulinspektion Gr. Pomeiske, umfassend die Schulen in Gr. und Kl. Pomeiske, Jellentsch und Lupowske, ist vom 1. April l. J. Herrn Pastor Villmow in Gr. Pomeiske übertragen.

Bütow, den 31. März 1900.

Der Kreisschulinspektor Rathke.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Carl Krause bisher zu Alt-Kolziglow, jetzt unbekannten Aufenthalts ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls beschlossen.

Um Verhaftung und Ablieferung in das nächste Gerichtsgefängniß wird ersucht.

(G. 50700 | 2.)

Bütow, den 28. März 1900.

Der Amtsanwalt.

Der **Amtsvorsteher v. Tesmar** zu Trzebiatkow hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen. (Kreisbl. 1900 S. 69.)

Bütow, 2. April 1900.

Der Landrath.

Ein **junger Mann** mit guter Handschrift, findet im hiesigen **Kreisausschuß-Bureau** Beschäftigung.

Bütow, 3. April 1900.

Der Landrath v. Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Henkel's Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

Linde's Essenz ist jeder praktischen Hausfrau dringend zu empfehlen, denn man kann durch ihren Gebrauch an Bohnenkaffe sparen.

Pommersche Cementstein-Fabrik „Meteor"

Koepke, Ottow & Co.

Fabrik in Stolpmünde. Kontor u. Lager **Stolp, Hospitalstr. 2.**

Fabrikation und Lager

hydraulisch gepresster Kunstgranit-Platten D. R. P.

für Bürgersteige, Durchfahrten, Korridore, Keller 2c.

Kunstgranit-Bordschwellen, Rinnen, Abdeckplatten, **Treppenstufen, Kunstsandstein-Werkstücke** aller Art

nach vorh. Modellen und Zeichnung.

Fabrikation und grosses erhärtetes Lager von

Cementröhren und **Brunnenringen**

in allen gangbaren Dimensionen.

Gullys 2c, **Cementbausteine** für absolut trockene Gebäude.

Cement- u. **Beton-Baugeschäft** für Hoch- u. Tiefbau.

Monier-, Gips- und Terrazzoarbeiten.

Baumaterialien: Cement, hydraul. Kalk, Gyps 2c.

Anschläge, Muster und Prospekte kostenlos.

Rührige Vertreter überall gesucht!

Thüringer Kunstfärberei Königsee Chemische Wäscherei.

Etablissement 1. Ranges. — **Hoflieferanten.**

Anerkannt vorzügliche Leistungen im **Umfärben u. Reinigen** jeder Art Damen- und Herren-Garderoben, (auch unzertrennt,) von Möbelstoffen, Bändern, Decken, Tüchern, Federn, Sammeten, Gardinen 2c. 2c.

Hochmoderne Farben. — Prompte Lieferung. — Mäßige Preise.

Annahmestelle und Muster bei: **Ernestine Keilus, Bütow.**

Loose der Marienburger Geld-Lotterie

á 3 Mark,

Marienburger Pferde-Lotterie

á 1 Mark,

Schneidemühler Pferde-Lotterie

á 1 Mark

empfiehlt

F. Holz,

Buchdruckereibesitzer.

Alle Hausfrauen lieben:

Florian's Backpulver,

Florian's Vanillinzucker,

Florian's Puddingpulver,

Florian's Vanillesaucenpulver,

Florian's Fruchtgelée-speise „Tutti Frutti"

Visitenkarten

in größter Auswahl und sauberster Ausführung empfiehlt

F. Holz.

Sparsame

Hausfrauen

kaufen nur feinste russische Theemischungen in russischen Packungen von **Arthur Laband** Loslau O. S. in der Nähe der russ. österr. Grenze.

Zu haben in Bütow bei: **Paul Kempe, Hugo Dietrich.**

Heute liegt bei: Prospekt, betr. die Ernährungsfrage (Troponin Beinschädenheilung von Jürgensen!

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow

Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Kreishaushalts-Etat

des Kreises Bütow

für

1. April 1900 bis Ende März 1901.

No.	No. des vorigen Etatat.	Einnahme.	Jahres-Betrag M	Pf	Betrag nach dem vorigen Etat M	Pf	Mithin gegen den vorigen Etat mehr M	Pf	weniger M	Pf	Bemerkungen.
		Vermögen des Kreises.									
		A. Zinsbar belegte Gelder.									
1	1	Sparbuch No. 4970. — Nicht zur Verwendung gelangte Dienstbotenprämie	823	15	752	28	70	87	—	—	Der Zugang besteht aus Einlage 43,60 Mk. Zinsen u. Prämie 27,27 „ Sa. 70,87 Mk.
2	2	Sparbuch No. 5548. — Reservirter Betrag zur Pflasterung des Straßenzuges durch die Stadt	26785	59	26785	59	—	—	—	—	
3	3	Sparbuch No. 5549. — Von dem disponiblen Baarbestande in den Rechnungsjahren 1890/95 entnommener Betrag	31410	29	31410	29	—	—	—	—	
		Sa. A.	59019	03	58948	16	70	87	—	—	
		B. Anderweites Vermögen.									
4	4	Reservefonds der Kreis-Sparkasse	235408	94	220630	81	14778	13	—	—	
5	5	Werth des Kreishauses	60000	—	60000	—	—	—	—	—	
		Sa. des Vermögens	354427	97	339578	97	14849	—	—	—	
		Schulden des Kreises.									
1	1	An den Kronfideikommißfonds	—	—	2429	61	—	—	2429	61	
2	2	4% Anleihe bei der Kreis-Sparkasse hier, zum Bau der Chaussee Hygendorf-Sommin . .	57100	—	59200	—	—	—	2100	—	
3	3	4% desgl. zur Tilgung der Kreisschuldverschreibungen Lit. A. und B.	3200	—	4400	—	—	—	1200	—	
4	4	4% desgl. zum Bau des Kreishauses . . .	52675	—	53300	—	—	—	625	—	
5	5	4% desgl. zur Tilgung der Kreisschuldverschreibungen II Em.	23200	—	26100	—	—	—	2900	—	
		Sa. der Schulden	136175	—	145429	61	—	—	9254	61	

No.	No. des vorigen Etats.	Einnahme.	Jahres-Betrag M	Pf	Betrag nach dem vorigen Etat M	Pfg	Mithin gegen den vorigen Etat mehr M	Pfg	weniger M	Pfg	Bemerkungen.
		Titel I. Zinsen von Kapitalien.									
1	1	Zinsen von 823,15 Mk. Spareinlage No. 4970 für 1900 à 3 1/3 % . 27,43 Mk.									Die Zinsen und Prämien zu 3 und 4 werden dem Kapital zugeschrieben.
2	2	Zinsen von 26785,59 Mk. Spareinlage No. 5548 für 1900 à 3 1/3 % . —,— „	892	83	892	83	—	—	—	—	
3	3	Zinsen von 31410,29 Mk. Spareinlage No. 5549 für 1900 à 3 1/3 % . —,— „	1047	—	1047	—	—	—	—	—	
4	4	Prämie von 823,15 Mk. Spareinlage No. 4970 für 1900 à 2/10 % . 1,65 „	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	5	Prämie von 26785,59 Mk. Spareinlage No. 5548 für 1900 à 2/10 % . —,— „	53	57	53	57	—	—	—	—	
6	6	Prämie von 31410,29 Mk. Spareinlage No. 5549 für 1900 à 2/10 % . —,— „	62	82	62	82	—	—	—	—	
		Sa. Titel I.	2056	22	2056	22	—	—	—	—	
		Titel II. Insgemein.									
7	7	Jagdscheingelder	1800	—	1500	—	300	—	—	—	Nach der bisherigen Einnahme
8	8	Sonstige außergewöhnliche Einnahmen . . .	15	—	15	—	—	—	—	—	
		Sa. Titel II.	1815	—	1515	—	300	—	—	—	
		Titel III. Beiträge.									
9	9	Auszuschreibende Beiträge zur Deckung der Kreiskommunalbedürfnisse	7559	46	7268	18	291	28	—	—	
10	10	Desgl. zur Deckung der Provinzialabgaben .	6391	—	6347	—	44	—	—	—	Nach den Beiträgen für 1898/99
11	11	Einnahme aus der Betriebssteuer	1200	—	1150	—	50	—	—	—	Nach der bisherigen Einnahme
		Sa. Titel III.	15150	46	14765	18	385	28	—	—	
		Titel IV. Chausseeverwaltung.									
12	12	Zuschuß der Provinz zur Unterhaltung der früheren Staats-Chausseen	19572	—	19572	—	—	—	—	—	
13	13	Für Grasnutzung in den Chausseegräben . .	1120	50	1120	50	—	—	—	—	
14	14	Für Abraum und Bäume	200	—	200	—	—	—	—	—	
15	15	Strafgelder für Chaussee-Kontraventionen und Schadenersatz	45	—	35	—	10	—	—	—	Nach 6jährigem Durchschnitt.
16	16	Pacht für das Chausseehaus bei Hygendorf u. den Bahnhofsgarten	61	—	61	—	—	—	—	—	
17	17	Vom Kreise aufzubringen	22895	82	25236	10	—	—	2340	28	
		Sa. Titel IV.	43894	32	46224	60	10	—	2340	28	
							—	—	2330	28	
		Titel V. Kreisausschuß u. Amtsverwaltung.									
18	18	Zuschuß vom Staat zu den Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung . . .	4204	—	4204	—	—	—	—	—	
19	19	Zuschuß der Provinz zu demselben Zwecke . .	3605	—	3605	—	—	—	—	—	
20	20	Zuschuß vom Staat gemäß § 70 Abs. 1 der Kreisordnung	1886	—	1857	—	29	—	—	—	Für 1899/1900 gezahlter Betrag gemäß Vers. v. 4. 10. 1889.
21	21	Pommersche land- u. forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft, Aversum zur Beamtenbesoldung	250	—	250	—	—	—	—	—	
22	22	Einnahmen aus der Verwaltung des Kreisausschusses	160	—	145	—	15	—	—	—	Nach d. Durchschnitt v. 6 Jahr
		Sa. Titel V.	10105	—	10061	—	44	—	—	—	

No.	No. des vorigen Etats.	Einnahme.	Jahres-Betrag. M	Pfg	Betrag nach dem vorigen Etat. M	Pfg	Mithin gegen den vorigen Etat mehr M	Pfg	weniger M	Pfg	Bemerkungen.
		Titel VI. Kreishaus.									
23	23	Kreissparkasse hier, Lokalmiethe	1578	—	1578	—	—	—	—	—	
24	24	Königl. Landrath von Puttkamer, desgl. . .	400	—	400	—	—	—	—	—	
25	—	Dr. Simon, Pacht für einen Landstreifen . .	1	—			1	—	—	—	Auf der nördl. Seite des Kreishausgrundstücks.
		Summa.	1979	—	1978	—	1	—	—	—	
		Wiederholung.									
		Summa Titel I.	2056	22	2056	22	—	—	—	—	
		„ „ II.	1815	—	1515	—	300	—	—	—	
		„ „ III.	15150	46	14765	18	385	28	—	—	
		„ „ IV.	43894	32	46224	60			2329	28	
		„ „ V.	10105	—	10061	—	44	—	—	—	
		„ „ VI.	1979	—	1978	—	1	—	—	—	
		Summa der Einnahme.	75000	—	76600	—	730	28	2330	28	
			—	—	—	—	—	—	1600	—	

No.	No. des vorigen Etats.	Ausgabe.	Jahres-Betrag. M	Pfg	Betrag nach dem vorigen Etat. M	Pfg	Mithin gegen den vorigen Etat mehr M	Pfg	weniger M	Pfg	Bemerkungen.
		Titel I Besoldungen und Tagegelder.									
26	25	Thierarzt Beetz, Remuneration	600	—	600	—	—	—	—	—	
27	26	An die Impfärzte	750	—	750	—	—	—	—	—	
28	27	Tagegelder für die Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission	96	—	96	—	—	—	—	—	Nach den in den letzten Jahren gezahlten Beträgen.
		Summa Titel I.	1446	—	1446	—	—	—	—	—	
		Titel II Drucksachen und Kreisblatt.									
29	28	Druckkosten für das Kreisblatt einschl. Extrabeilagen und Sachregister	900	—	900	—	—	—	—	—	Vertragsmäßig festgesetzt.
30	29	Für Drucksachen, als Kreistagseinladungen, Impflisten pp	120	—	110	—	10	—	—	—	Nach dem Durchschnitt v. 6 Jahren
31	30	Postprovision für das Kreisblatt	71	68	70	40	1	28	—	—	
		Summa Titel II.	1091	68	1080	40	11	28			
		Titel III Insgemein.									
32	31	Für die Bezirkshebammen	1000	—	1000	—	—	—	—	—	Nach dem Kreistagsbeschluß vom 14. 12. 95.
33	32	Für dieselben zur Desinfection	200	—	200	—	—	—	—	—	Im Etat für 1895/96 bis auf Weiteres bewilligt.
34	33	Für dieselben für Theilnahme an den Wiederholungskursen	240	—	240	—	—	—	—	—	Nach dem Kreistagsbeschluß vom 18. 12. 96
35	34	An die Stadt-Hauptkasse hier, für Mitbenutzung des städtischen Krankenhauses	600	—	600	—	—	—	—	—	Nach dem Vertrage v. 20 6. 90. auf 10 Jahre vom 1. October 1890 ab bewilligt.
36	35	An die Stadt-Hauptkasse hier, Entschädigung für die der Polizei-Verwaltung durch das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung erwachsenen Mehrarbeiten	300	—	300	—	—	—	—	—	Nach dem Kreistagsbeschluß vom 28. 3. 93 bis auf Weiteres bewilligt.
37	36	Für Jagdscheinformulare	10	—	10	—	—	—	—	—	Nach dem Durchschnitt v. 6 Jahren.
38	37	Für die Natural-Verpflegungsstation in Bütow	280	—	280	—	—	—	—	—	Bei der Feststellung des Etats für 96/97 bis auf Weiteres bewilligt.
39	38	Beitrag an den Pommerschen Fischereiverein	25	—	25	—	—	—	—	—	Desgl.
40	39	Beitrag zum Seehospiz im Kolberger Deep .	60	—	60	—	—	—	—	—	Desgl. des Etats 97/98.
		Seitenbetrag	2715	—	2715	—	—	—	—	—	

No.	No. des vorigen Etats.	Ausgabe.	Jahres-Betrag M	Pg	Betrag nach dem vorigen Etat M	Pg	Mithin gegen den vorigen Etat mehr M	Pg	weniger M	Pg	Bemerkungen.
		Uebertrag	2715	—	2715	—	—	—	—	—	
41	40	Für den Vaterländischen Frauen-Zweig-Verein in Bütow, als Beihilfe für die Diakonissenstation	150	—	150	—	—	—	—	—	Desgl. des Etats für 1897/99.
42	41	Beitrag an den Pommerschen Provinzialverein zur Bekämpfung des Vagabondenthums . .	150	—	150	—	—	—	—	—	Desgl. für 1898/99.
43	42	Beitrag dem Verein zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder zu Köslin	30	—	30	—	—	—	—	—	Nach dem Kreistagsbeschluß v. 31. 3. 92 fortlaufend bewilligt.
44	—	Für eine Freistelle in der Kinderheilstätte Siloah	75		—	—	75	—	—	—	Laut Kreistagsbeschluß v. 21. 11. 99. fortlaufend bewilligt.
45	—	Für sanitäre Maßnahmen	300	—	—	—	300	—	—	—	Desgl.
46	43	Zuschuß zu den Kosten für die in Heilstätten der Provinz untergebrachten Kranken aus dem Kreise Bütow, gemäß Gesetz v. 11. Juli 1891	3600	—	3500	—	100	—	—	—	Nach dem Bedürfniß.
47	44	Für Einkleidung armer taubstummer Kinder .	100	—	100	—	—	—	—	—	
48	45	Zu Prämien für Dienstboten	300	—	300	—	—	—	—	—	Laut Kreistagsbeschluß v. 24. 11. 87
49	46	Zu Prämien für Anzeigen von Baumfrevlern auf Landstraßen	60	—	60	—	—	—	—	—	
50	47	Zu Prämien für Förderung des Obstbaues .	100	—	100	—	—	—	—	—	
51	48	Zu verschiedenen sächlichen Ausgaben und zur Abrundung	400	—	400	—	—	—	—	—	
		Sa. Titel III.	7980	—	7505	—	475	—	—	—	
		Titel IV. Chausseeverwaltung.									
52	49	Kreisbaumeister Bachmann, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß	2766	—	2616	—	150	—	—	—	Vom 1. Juli 1900 ab jährlich 2[illegible] Mk. Zulage. Gehalt 2550 Mk. Wohnungsgeldzuschuß 216 Mk.
53	50	Derselbe, Bureaukosten und Fuhrkosten-Entschädigung	450	—	450	—	—	—	—	—	
54	51	Chausseeaufseher Thurow, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß	1170	—	1120	—	50	—	—	—	Vom 1. April 1900 ab jährlich 50 Mk. Zulage. Gehalt 1050 Mk. Wohnungsgeld 120 Mk.
55	52	Chausseeaufseher Brandstätter desgl.	1020	—	1020	—	—	—	—	—	Gehalt 900 Mk. Wohnungsgeld 120 Mk.
56	53	Remuneration für die Setreckenarbeiter . . .	1404	—	1404	—	—	—	—	—	Rattun, Treder, Dobersalske.
57	54	Beitrag zur Pommerschen Wittwen- u. Waisenkasse für Kommunalbeamte, für den Kreisbaumeister und die beiden Aufseher . . .	303	31	148	39	154	92	—	—	Die bisher von den Beamten gezahlten Beiträge sind nach dem Kommunalbeamtengesetz v. 30. 99 fortan vom Kreise zu tragen. Außerdem erhöhen sich die Beiträge infolge der Gehaltserhöhungen zu 52 und 54.
58	55	Unterhaltungd. Chaussee Stolp—Bütow—Berent	6250	—	6600	—	—	—	350	—	
59	56	Unterhaltung der Chaussee Bütow—Konitz . .	3300	—	1300	—	2000	—	—	—	
60	57	Unterhaltung d. Chaussee Bütow—Rummelsburg	6830	—	6200	—	630	—	—	—	
61	58	Unterhaltung der Chaussee Bütow—Lauenburg	1950	—	1000	—	950	—	—	—	
62	59	Unterhaltung der Chaussee Bütow—Jamen .	3300	—	3600	—	—	—	300	—	
63	60	Unterhaltung der Chaussee Hygendorf—Sommin	2300	—	5400	—	—	—	3100	—	
64	61	Unterhaltung der Chaussee Borntuchen—Kathkow	500	—	600	—	—	—	100	—	
95	62	Unterhaltung der Chaussee Bütow—Bahnhof .	250	—	250	—	—	—	—	—	
66	63	Unterhaltung der Caussee Borntuchen—Bahnhof	70	—	70	—	—	—	—	—	
67	64	Unterhaltung der Kreisbaumschule und Pacht für den Acker	300	—	460	—	—	—	160	—	
68	65	Beitrag zur Tiefbauberufsgenossenschaft für die auf den Chausseen beschäftigten Arbeiter . .	200	—	200	—	—	—	—	—	Nach dem Durchschnitt von 3 Jahren.
69	66	Krankenkassenbeiträge für dieselben	80	—	85	—	—	—	5	—	Desgl.
70	67	Beiträge für die Alters- und Invaliditätsversicherung für dieselben	160	—	170	—	—	—	10	—	Desgl.
71	68	Kreis-Sparkasse hier, 4 % Zinsen für die Anleihe von . . . . 57100 Mk.	2284	—	2368	—	—	—	84	—	
72	69	Kreis-Sparkasse hier, 4 % Zinsen für die Anleihe von . . . . 3200 Mk.	128	—	176	—	—	—	48	—	
73	70	Kreis-Sparkasse hier, 4 % Zinsen für die Anleihe von . . . . 23200 Mk.	868	—	986	—	—	—	118	—	
74	71	Kreis-Sparkasse hier, zur Amortisation d. Anleihe v. ursprünglich 75000 Mk.	2300	—	2100	—	200	—	—	—	
75	72	Kreis-Sparkasse hier, zur Amortisation d. Anleihe v. ursprünglich 14000 Mk.	1200	—	1200	—	—	—	—	—	
76	73	Kreis-Sparkasse hier, zur Amortisation d. Anleihe v. ursprünglich 33900 Mk.	3000	—	2900	—	100	—	—	—	
		Seitenbetrag	42383	31	42423	39	4234	92	4275	—	

No.	No. des vorigen Etats.	Ausgabe.	Jahres-Betrag M	Jahres-Betrag Pg	Betrag nach dem vorigen Etat M	Betrag nach dem vorigen Etat Pg	Mithin gegen den vorigen Etat mehr M	mehr Pf	weniger M	weniger Pg	Bemerkungen.
		Uebertrag	42383	31	42423	39	4234	92	4275	—	
—	74	Zur Amortisation der Schulden beim Kronfideikommißfonds	—	—	2429	61	—	—	2429	61	Die Schulden sind abgetragen.
77	75	Feuerversicherungsbeitrag für das Chausseehaus bei Hygendorf	5	—	5	—	—	—	—	—	
78	76	Pension für die verwittwete Chausseeaufseher Tribbensee	150	—	150	—	—	—	—	—	
79	77	Unterstützung für die verwittwete Chausseearbeiter Pöthke geb. Lübke	30	—	30	—	—	—	—	—	Durch Kreistagsbeschluß vom 10. 4. 96 auf Lebenszeit bewilligt
80	78	Insgemein und zur Abrundung	1326	01	1186	60	139	41			
		Sa. Titel IV.	43894	32	46224	60	4374	33	6704	61	
									2330	28	
		Titel V. Kreisausschuß u. Amtsverwaltung.									
81	79	Amtsunkosten-Entschädigung der Amtsvorsteher	5842	—	5842	—	—	—	—	—	
		a. Amtsbezirk Borntuchen . . . 375 Mk.									
		b. „ Medderzin . . . . 387 „									
		c. „ Gustkow . . . . . 321 „									
		d. „ Pomeiske . . . . 447 „									
		e. „ Gersdorf . . . . 576 „									
		f. „ Polczen . . . . . 325 „									
		g. „ Sommin . . . . 165 „									
		h. „ Zerrin . . . . . 257 „									
		i. „ Gr. Tuchen . . . 493 „									
		k. „ Massowitz . . . . 481 „									
		l. „ Damsdorf . . . . 546 „									
		m. „ Kathkow . . . . 613 „									
		n. „ Jassen . . . . . 291 „									
		o. „ Stüdnitz . . . . . 565 „									
		Sa. 5842 Mk.									
82	80	Tagegelder, Reisekosten und baare Auslagen der Kreisausschußmitglieder und Kommissarien	440	—	450	—	—	—	10	—	Nach dem Durchschnitt v. 6 Jahren
83	81	Tagegelder und Reisekosten für Revision der Gemeindekassen	100	—	100	—	—	—	—	—	
84	82	Pauschquantum an den Vorsitzenden des Kreisausschusses zur Besoldung der Kanzlisten .	450	—	450	—					
85	83	Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß des Kreisausschußsekretärs Franke	2516	—	2416	—	100	—	—	—	Vom 1. 10. 1900 ab jährlich 200 Mark Zulage. Gehalt 2300 Mk. Wohnungsgeld 216 Mk.
86	84	Beitrag für denselben zur Pommerschen Wittwen- und Waisenkasse	153	98	75	38	78	60	—	—	Infolge des Ueberganges der Gesammtbeiträge auf den Kreis und der Gehaltserhöhung.
87	85	Renumeration für den Boten der Kreisausschusses	240		240	—	—	—	—	—	Außerdem erhält derselbe freie Wohnung, Heizung u. Beleuchtung.
88	86	Abonnement auf das Reichsgesetzblatt, Gesetzsammlung, Amtsblatt, Selbstverwaltung, einschl. Kosten des Einbandes, sowie zur Ergänzung der Bibliothek	90		90	—	—	—	—	—	Nach dem Bedürfniß.
89	87	Für Drucksachen und Formulare	30		35	—	—	—	5	—	Nach dem Durchschnitt v. 6 Jahren
90	88	Für Heizung und Beleuchtung	400		400	—	—	—	—	—	Nach dem Bedürfniß.
91	89	Für Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien	30		30	—	—	—	—	—	Desgl.
92	90	Kosten des kontraditorischen Verfahrens und der Exekutions-Instanz	35		37	—	—	—	2	—	Nach dem Durchschnitt v. 6 Jahren.
93	91	Für Schreibmaterial	75		80	—	—	—	5	—	Desgl.
94	92	Feuerkassenbeitrag für das Inventar	3	50	4	65	—	—	1	15	Nach den letzten Beiträgen.
95	93	Zu unvorhergesehenen Ausgaben und Porto .	534	52	489	97	—	—	5	45	
		Sa. Titel V.	10940	—	10740	—	178	60	28	60	
							150	—	—	—	
		Titel VI. Provinzialbeitrag.									
96	94	An die Provinzial-Hauptkasse in Stettin . .	6391	—	6347	—	44	—	—	—	Nach dem Ausschreiben 1899
		Sa. Titel VI.	6391	—	6347	—	44	—	—	—	

No.	No. des vorigen Etats.	Ausgabe.	Jahres-Betrag M	Pfg	Betrag nach dem vorigen Etat M	Pfg	Mithin gegen den vorigen Etat mehr M	Pfg	weniger M	Pfg	Bemerkungen.
		Titel VII. Kreishaus.									
97	95	Kreis-Sparkasse hier, 4% Zinsen für die Anleihe von 52675 Mk.	2107	—	2132	—	—	—	25	—	
99	96	Dieselbe zur Amortisation der Anleihe von ursprünglich 55000 Mk.	650	—	625	—	25	—	—	—	
99	97	Zur Instandhaltung und sonstige Ausgaben .	500	—	500	—	—	—	—	—	
		Summa Titel VII.	3257	—	3257	—	25	—	25	—	
		Wiederholung.									
		Summa Titel I.	1446	—	1446	—	—	—	—	—	
		„ „ II.	1091	68	1080	40	11	28	—	—	
		„ „ III.	7980	—	7505	—	475	—	—	—	
		„ „ IV.	43894	32	46224	60	—	—	2330	28	
		„ „ V.	10940	—	10740	—	150	—	—	—	
		„ „ VI.	6391	—	6347	—	44	—	—	—	
		„ „ VII.	3257	—	3257	—	—	—	—	—	
		Summa der Ausgabe	75000	—	76600	—	680	28	2330	28	
									1650		

Abschluß.

Gesammt-Einnahme 75000,— Mk.
Gesammt-Ausgabe 75000,— Mk.

Geht auf!

Festgestellt durch Kreistagsbeschluß vom 27. März 1900.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Puttkamer.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 28. Sonnabend, den 7. April. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Remonte-Ankauf für 1900.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Bereiche der Königlichen Regierung zu Köslin die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

16.	Juni	Schivelbein	9	Uhr	Vormittags
19.	„	Gr. Reichow	8	„	„
20.	„	Körlin	9	„	„
21.	„	Schlawe	8	„	„
21.	„	Pustamin	2	„	Nachmittags
22.	„	Lauenburg	8	„	Vormittags
23.	„	Stolp	8	„	„
Außerdem: 15.	„	Labes	8	„	„

(zum Regierungsbezirk Stettin gehörig.)

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Angenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

von Damnitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köslin, den 17. März 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Czirn von Terpitz.

Der Büdner Friedrich Hoffmann in Gr. Pomeiske ist zum Ortssteuererheber der dortigen Gemeinde gewählt und als solcher von mir bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 2. April 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Dienstboten-Prämie.

Für mehr als dreijährige, ununterbrochene Dienstzeit bei einer und derselben Herrschaft sind Prämien von je 10 Mark zugebilligt worden:

1. Auguste Soyk in Bütow. 2. Mathilde Berndt in Kl. Massowitz.

Bütow, den 30. März 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende.

Der **Amtsvorsteher von Tesmar** zu Trzebiatkow hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen. (Kreisblatt 1900 S. 69).

Bütow, den 2. April 1900.

Der Landrath.

Ein **junger Mann** mit guter Handschrift, findet im hiesigen **Kreisausschuß-Bureau** Beschäftigung.

Bütow, den 3. April 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Der zum Nachtwächter der Gemeinde Trzebiatkow gewählte Arbeiter August v. Norosinski daselbst ist von mir bestätigt und als solcher verpflichtet worden.

Bütow, den 3. April 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch ersucht, bis spätestens zum 20. d. Mts. mitzutheilen, ob und welche Veränderungen im Gebäudebestande in der Zeit vom 1. October v. Js. bis zum 31. März d. Js. vorgekommen sind, soweit sie nicht schon auf Grund der letzten für die Zeit v. 1. October 1898 bis zum 30. September 1899 aufgestellten Baunachweisung für das jetzt beginnende Rechnungsjahr veranlagt sind.

Bütow, den 3. April 1900.

Königliches Katasteramt. Zeidler.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Für Kinder

ist der Genuß des aufregenden Bohnenkaffees besonders schädlich! Ein überaus gesunder und wohlschmeckender Ersatz dafür ist Kathreiner's Malzkaffee, der bereits in Hunderttausenden von Familien tägliche Verwendung findet!

Wohlfeilstes Volksnahrungsmittel

ist wegen seines hohen Gehaltes an Nährstoffen, die den Aufbau des Körpers, der Stählung der Muskeln, dem Ersatz der Kräfte, der Stärkung der Schwachen und Kranken dienen, wegen seiner leichten Verdaulichkeit, wegen seiner verhältnißmäßigen Billigkeit der

Zucker.



Heide = Honig

empfiehlt

Hermann Gube.

Echten

Limburger,

Allgäuer

u. Harzer-Käse

offerirt

Hermann Gube.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 29. Mittwoch, den 11. April. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Remonte-Ankauf für 1900.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Bereiche der Königlichen Regierung zu Köslin die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

16.	Juni	Schivelbein	9	Uhr	Vormittags
19.	„	Gr. Reichow	8	„	„
20.	„	Körlin	9	„	„
21.	„	Schlawe	8	„	„
21.	„	Pustamin	2	„	Nachmittags
22.	„	Lauenburg	8	„	Vormittags
23.	„	Stolp	8	„	„
Außerdem: 15.	„	Labes	8	„	„

(zum Regierungsbezirk Stettin gehörig.)

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

von Damnitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köslin, den 17. März 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Czirn von Terpitz.

Nach § 9 a der mit dem Erlasse vom 27. October vor. Js. — II. 9408/8800 — mitgetheilten Dienstanweisung, betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundsachen, ist in dem dort angegebenen Falle abgeliefertes Geld und der Erlös versteigerter Sachen von der Polizeibehörde an die Gemeinde, und, wenn die Polizeibehörde eine Königliche ist, an die Staatskasse abzuführen. Es sind Zweifel darüber entstanden, was unter dem Worte „Gemeinde" zu verstehen ist, wenn die Bezirke der Ortspolizeibehörden mit den Gemeindebezirken sich nicht decken, insbesondere, ob damit die Gemeinde des Fundortes oder derjenige Verband gemeint ist, dem die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung obliegen. Die letztere Ansicht muß für zutreffend erachtet werden. Der § 9 a der Dienstanweisung enthält lediglich eine Anwendung des § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Was insbesondere die vorerwähnte Vorschrift des § 9 a anlangt, so gründet sie sich auf den § 981 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die letztere Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß es der Billigkeit entspricht, wenn der Versteigerungserlös der gefundenen Sachen in dasjenige Vermögen fällt, aus welchem die Kosten der zum Schutze der Sache dienenden Maßregeln bestritten werden. (Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. III. S. 389). Soweit daher diese Kosten nicht der einzelnen politischen Gemeinde, sondern einem weiteren Verbande zur Last fallen, liegt es unbedenklich im Sinne des § 981 des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß auch der Versteigerungserlös dem weiteren Verbande zufällt. Ist aber der § 981 a. a. O. in diesem Sinne auszulegen, so gilt das Gleiche von der auf ihm beruhenden Vorschrift der Dienstanweisung vom 27. October v. Js. daß an der letzteren Stelle unter der Gemeinde nicht die Gemeinde des Fundortes als solche zu verstehen ist, kann hiernach keinem Zweifel unterliegen.

Berlin, den 7. März 1900.

Der Minister des Innern. J. V. gez. Braunbehrens.

Abdruck des vorstehen Ministerial-Erlasses bringe ich im Anschluß an meine Kreisblattsverfg. v. 28. 11. 1899 — Nr. 100 — hierdurch zur Kenntniß der Herren **Amtsvorsteher** des Kreises mit dem Bemerken, daß gefundenes Geld und der Versteigerungserlös sonstiger gefundener Sachen nur in dem Falle, daß der Amtsbezirk sich mit einer politischen Gemeinde deckt, in die Kasse eben dieser Gemeinde, in den übrigen, im diesseitigen Kreise ausschließlich vorliegenden Fällen, dagegen in die Amtskasse fließt.

Bütow, den 3. April 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Winterhalbjahr an einer größeren Anzahl von Baugewerkschulen Vorklassen eingerichtet worden sind, um jungen Leuten, die wegen mangelnder Vorkenntnisse nicht in die unterste Baugewerkschulklasse aufgenommen werden konnten, Gelegenheit zu geben, die Lücken in ihrem Wißen zu ergänzen. Im kommenden Sommerhalbjahr sollen, soweit thunlich, an allen Baugewerkschulen solche Vorklassen bestehen. Es kann daher allen Baugewerktreibenden, die zum Herbst in die Baugewerkschulen eintreten wollen und nicht die zum Bestehen der Aufnahme-Prüfung erforderlichen Kenntnisse besitzen, nur dringend gerathen werden, sich für das Sommerhalbjahr zum Besuch einer Vorklasse zu melden.

Köslin, den 2. April 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Czirn von Terpitz.

Dampfkessel-Anlagen betr.

Es wird auf die dem Extra-Blatt zu Stück 13 des Amtsblatts beigefügte Anweisung betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel hiermit aufmerksam gemacht.

Dadurch sind mit dem 1. April d. Js. sämmtliche Dampfkessel in die Aufsicht der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine übergegangen.

Es werden also die genannten Vereine durch ihre staatlicherseits hierzu ermächtigten Ingenieure nicht nur die Kessel ihrer Mitglieder, sondern auch alle Kessel in landwirthschaftlichen und gewerblichen Betrieben im staatlichen Auftrage abnehmen und in den vorgeschriebenen Fristen untersuchen, sowie die technische Vorprüfung der Genehmigungsgesuche bewirken.

Bütow, 6. April 1900.

Der Landrath.

Prämien für Spareinlagen bei der Kreis-Sparkasse zu Bütow.

Nachdem durch Kreistagsbeschluß vom 27. März cr. die gemäß § 18 b des Statuts pro 1899 zu gewährende **Prämie** auf einfünftel Prozent festgesetzt worden ist, werden diejenigen zum Empfange der Prämie berechtigten Personen, welche seit dem Beginn des Kalenderjahres 1899 ihre sämmtlichen Einlagen zurückgezogen haben und für welche mithin ein Guthabenconto bei der Kreis-Sparkasse nicht mehr besteht, hierdurch aufgefordert, die ihnen zustehenden Prämienbeträge bis Ende Mai 1900 bei der hiesigen Kreis-Sparkasse abzuheben, widrigenfalls diese Beträge zum Reservefonds vereinnahmt werden.

Nach Hinzurechnung der Prämie stellt sich die Verzinsung der Spareinlagen pro 1899 auf 3 $^{8}/_{15}$ Prozent.

Bütow, den 9. April 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Ortsabgaben pro 1900.

Die **Herren Gemeinde-Vorsteher** werden hiermit veranlaßt, die Heberollen aufzustellen und bis **zum 1. Mai** cr. zur Prüfung hier vorzulegen.

Bütow, den 6 April 1900.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Rechnungslegung bei den Gemeindekassen.

Die **Herren Gemeindevorsteher** werden hiermit veranlaßt, dafür zu sorgen, daß das **Rechnungsbuch** der **Gemeindekasse** mit den gehefteten Belägen und der aufgerechneten Kommunalsteuer-Heberolle pro 1899 **vor** der Dechargirung hier vorgelegt wird.

Bütow, den 10. April 1900.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Krankenversicherung.

Die **Auszüge** aus dem **Heberegister** pro Januar/März 1900 eventl. Vacatanzeigen sind spätestens bis zum **14. d. Mts.** hier einzureichen.

Bütow, den 14. April 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende.

Der bisherige Vorarbeiter Albert Wietzke zu Damsdorf ist als **Streckenwärter** für die Chaussee Bütow-Damsdorf bestellt worden.

Bütow, den 31. März 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende von Puttkamer.

Invaliditäts-Versicherung.

Es wird auf die beigefügte Bekanntmachung des Vorstandes der Landes-Versicherungs-Anstalt zu Stettin vom 14. März 1900 hiermit ganz besonders aufmerksam gemacht.

Bütow, den 5. April 1900.

Der Landrath, von Puttkamer.

Zum **Standesbeamten** des **Bezirks Gustkow** ist der **Hauptlehrer Scheil** zu Gr. Gustkow ernannt worden.

Bütow, den 30. März 1900.

Der Landrath.

Der Gutsadministrator **Ernst Görz** ist zum **Gutsvorsteher-Stellvertreter** für Gr. Pomeiske ernannt worden.

Bütow, den 7. April 1900.

Der Landrath.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär.

Die Mitglieder

der Molkereigenossenschaft Bütow

E. G. m. b. H.

werden hiermit auf Antrag mehrerer Genossen

zur General-Versammlung

zu Sonnabend, den 21. April Vormittags 10 Uhr

auf der Molkerei eingeladen.

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über Festsetzung des Preises für die in der Stadt Bütow abzusetzende Milch.

Der Vorstand.

Wagner. Schwarz.

In Gemäßheit des § 31 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 wird folgende von dem unterzeichneten Darlehns-Kassen-Verein für das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 1899 aufgestellte Bilance zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bilance ult. Dezember 1899.

a. Activa.

Kassenbestand ult. 1899	14084,43	Mk.
Wechselforderung	628605,60	„
Werthpapiere nach dem Courswerthe vom 30. Dezember 1899 . .	40187,65	„
Bütow'er Landung No. 161 . . .	13152,66	„
Hypothekenforderung	3000,—	„
Mobilienconto	282,—	„
Summa	699312,34	Mk.

b. Passiva.

Spareinlagen		490281,45	Mk.
Zinsen für dieselben		18194,05	„
Geschäftsguthaben		113959,78	„
Reservefond		34791,47	„
Hülfsreservefond		6000,—	Mk.
Effectenreserve . .	273,10 Mk.		
dazu v. Hülfsreservefond	1832,30 „		
Zus.	2105,40 „		
ab Coursverlust . .	1435,45 Mk.		
Bestand		669,95	„
Darlehne (Bankgelder)		20500,—	„
Vorauserhobene Wechselzinsen . .		2407,96	„
Reingewinn pro 1900		12507,68	„
Summa		699312,34	Mk.

Gleichzeitig bemerken wir, daß im Laufe des Geschäftsjahres 1899 in den unterzeichneten Verein 24 Genossen eingetreten und 26 ausgeschieden sind, so daß am Jahresschlusse 1899 noch 383 Genossen der Genossenschaft angehören.

Bütow, den 8. April 1900.

Der Vorstand
des Darlehns-Kassen-Vereins Bütow,
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
Hoffmann, Schewe, Wahlfeld.

Henkel's
Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

?

Warum sterben

Kinder
Frauen
Mädchen
Männer

oft im **blühendsten Alter?**, Weil sie es leider versäumen, rechtzeitig den gegen **Husten, Kitzeln** im **Kehlkopf, Heiserkeit, Keuch-Stick** und **Krampf-Husten**, Athemnoth, Asthma, **Lungenleiden** bewährten Isleib's

Katarrh-Pastillen

Kräuter Bonbon.

zu gebrauchen.

Beutel à 35 Pf. in der Drogerie H. **Dietrich,** Langestrasse.

Linde's Essenz wird in Tassen, Gläsern und andern Gefässen verkauft, die in jedem Haushalt praktische Verwendung finden können.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalte Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Huber Ullrich'sche Kräuterweine

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ätzenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie: Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, sowie Blutanstauungen in Leber, Milz und Pfortadersystem (Hämorrhoidalleiden) werden durch Kräuterwein rasch und gelind beseitigt. Kräuterwein behebt Unverdaulichkeit, verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher Appetitlosigkeit, unter nervöser Abspannung und Gemüthsverstimmung, sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, siechen oft solche Kranke langsam dahin. Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. Kräuterwein steigert den Appetiet, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Lebenslust. Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Kräuter-Wein ist in Flaschen a Mk. 1,25 und 1,75 in den Apotheken zu haben.

Auch versendet die Firma **Hubert Ullrich, Lipzig, Weststraße 82**, 3 und mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistenfrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich

Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel: seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0 Rothwein 240,0, Ebereschensaft 150,0. Kirschsaft 320,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerk. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,0. Diese Bestandtheile mische man!

Zucker ist ein Nahrungsmittel.

Die künstlichen Süssstoffe (Saccharin, Zuckerin, Crystallose u.a.m.) werden aus Theer hergestellt und besitzen keinen Nährwerth.



Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind. Wiederverkäufer gesucht. Haupt-Katalog gratis & franco. Über 1000 Anerkennungen.

August Stukenbrok, Einbeck

Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Rheumatismus
Influenza, Fieber
Husten, Schnupfen

und sonstige Erkältungen sind jetzt an der Tagesordnung. Nach Gebrauch von **Skaller's austr. Eucalyptus-Oel** zeigt sich **unbed.** und **sofortige Besserung** u. **Heilung.** Flasche **M. 2** u. **M. 1** mit Gebrauchsanweisung.

bei **H. Dietrich**, Drogerie.

Leibniz Cakes

DER FEINSTE BUTTERCAKES

HANNOVER

CAKES-FABRIK

H. BAHLSEN

Loose der Marienburger Geld-Lotterie

á 3 Mark,

Marienburger Pferde-Lotterie

á 1 Mark,

Schneidemühler Pferde-Lotterie

á 1 Mark

empfiehlt

F. Holz,

Buchdruckereibesitzer.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 30. Sonnaben den 14. April. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Remonte-Ankauf für 1900.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Bereiche der Königlichen Regierung zu Köslin die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

16.	Juni	Schivelbein	9	Uhr	Vormittags
19.	„	Gr. Reichow	8	„	„
20.	„	Körlin	9	„	„
21.	„	Schlawe	8	„	„
21.	„	Pustamin	2	„	Nachmittags
22.	„	Lauenburg	8	„	Vormittags
23.	„	Stolp	8	„	„
Außerdem: 15.	„	Labes	8	„	„

(zum Regierungsbezirk Stettin gehörig.)

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

von Damnitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köslin, den 17. März 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Czirn von Terpitz.

Auktionen.

Mittwoch, den 18. April d. Js., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierselbst ungefähr 90 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (zum Theil bedeckt), 4 jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten, sowie jüngeren Fohlen und einigen Ackerpferden meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4 jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 17. April, von 7 bis 10 Uhr Vormittags, unter dem Reiter, sowie sämmtliche an diesem Tage von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auktion gelangenden Pferde werden am 11. April zum Versandt pp. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen von und zum Bahnhof Trakehnen wird am 16., 17. und 18. April gesorgt sein.

Trakehnen, den 27. März 1900.

Der Landstallmeister. von Oettingen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf den Inhalt des § 11 Abs. 1 und 2 und § 53 des Gesetzes vom 25. November 1899, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, hierdurch besonders aufmerksam.

Bütow, den 10. April 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekrtär

---

Bekanntmachung.

Auf dem Wege von Klein-Pomeiske nach Lupowske ist ein Portemonnai mit Inhalt gefunden. Gegen Erstattung der Unkosten abzuholen bei dem Unterzeichneten.

Kl. Pomeiske, den 12. April 1900.

Der Amtsvorsteher. J. V. C. Wilcke.

Alle Leute

die auf ihre Gesundheit achten, sollten an Stelle des schädlichen Bohnenkaffees Kathreiner's Malzkaffee trinken oder doch zum mindesten den Kaffee zur Hälfte mit Kathreiner mischen.

Henkel's Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

Gewinn-Ziehung

schon **15. Mai**



Stettiner Pferde-Loose à 1 M.

11 Loose 10 M., Porto und Liste 20 Pf. extra.

Hauptgewinne:

4spännige Equipage,
2 zweispännige Equipagen
4 einspännige Equipagen,
88 Reit- u. Wagen-Pferde
zus. 7 Equipagen und
100 Reit- u. Wagen-Pferde
i. W. v. 104,000 M.
Silberbesteckkasten i. W. v. 1000 M.
200 Gew. i. W. v. je 15 M. = 3000 M.
500 „ „ „ „ „ 8 „ = 4000 „
2600 „ „ „ „ „ 5 „ = 13000 „
zusammen 3396 Gewinne i. W. v.
125 000 M.

Loose empfiehlt und versendet auch unter Nachnahme das General-Debit:
Bankgeschäft
Lud. Müller & Co.
Berlin, Breitestr. 5.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 31. Sonnabend den 21. April. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Landbriefträger a. D. Julius Bolduan in Zerrin ist zum Nachtwächter der Gemeinde Kgl. Zerrin und des Gutes Adl. Zerrin gewählt und als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 12. April 1900.

Der Landrath von Puttkamer.

Die festgesetzten Einkommen- und Ergänzungssteuer- Zu- und Abgangslisten für das 2. Halbjahr 1899 sind direkt der Königlichen Kreiskasse hierselbst übersandt worden.

Die Ortserheber des Kreises können dieselben zur Berichtigung der Hebelisten dort einsehen.

Bütow, den 11. April 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission,
Landrath. von Puttkamer.

Der **Gutsbesitzer Tiebel** zu Neuhütte ist auf weitere 6 Jahre zum **Amtsvorsteher** des **Bezirks Jassen** seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern ernannt worden.

Bütow, den 11. April 1900.

Der Landrath.

Auszug aus der auf dem Kreistage vom 27. März 1900 festgestellten und dechargirten **Rechnung** der **Kreis-Kommunal-Kasse** pro 1898/99

A. Einnahme.

a	Bestand aus dem Vorjahre	21771,43 Mk.
b	Einnahmen des laufenden Jahres 98/99	
Titel 1	Zinsen und Prämien	2056,22 Mk.
„ 2	Insgemein	1933,36 Mk.
„ 3	Beiträge	15139,58 Mk.
„ 4	Chausseeverwaltung	48439,86 Mk.
„ 5	Kreisausschuß- u. Amtsverwaltung . . .	10141,10 Mk.
„ 6	Kreishaus	1978,00 Mk.
	Summa Einnahme	101 459,55 Mk.

B. Ausgabe.

a	Restausgabe des Vorjahres	850,90 Mk.
b	Ausgaben des laufenden Rechnungsjahres	
Titel 1	Besoldung und Tagegelder	1446,00 Mk.
„ 2	Drucksachen und Kreisblatt	1179,14 Mk.
„ 3	Insgemein	7551,20 Mk.
„ 4	Chausseeverwaltung	44108,98 Mk.
„ 5	Kreisausschuß- u. Amtsverwaltung . . .	10346,31 Mk.
„ 6	Provinzialbeiträge	6391,00 Mk.

„ 7	Kreishaus	3297,98 Mk.
„ 8	Pflasterung des Chausseezuges durch die Stadt	1547,19 Mk.
„ 9	Eisenbahnbau Bütow-Berent	5572,10 Mk.
	Summa Ausgabe	82290,80 Mk.

Abschluß.

A	Einnahme	101 459,55 Mk.
B	Ausgabe	82 290,80 Mk.
	Bestand	19 168,75 Mk.

Vorstehender Abschluß wird gemäß § 129 der Kreisordnung hiermit veröffentlicht.

Bütow, den 9. April 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende.

Pom. land- und forstw. Unfall-Versicherung.

Nachdem die in diesem Frühjahre nothwendig gewordene Ergänzungswahl stattgefunden hat, setzt sich das Schiedsgericht der Sektion Bütow aus den in der nachstehenden Uebersicht aufgeführten Personen zusammen.

Schiedsgericht für die Sektion des Kreises	Sitz des Schiedsgerichts	Name, Stand und Wohnort: des Vorsitzenden	des stellvertretend. Vorsitzenden	der Beisitzer	der Stellvertreter.
				a aus dem Stande der Arbeitgeber.	
				1. —	1. Gotthilf Klingbeil, Gutsbesitzer in Kathkow,
					2. August Schröder, Gutsbesitzer in Bernsdorf.
				2. Gehrt. Gutsbesitzer in Kgl. Damerkow.	1. Fabricius, Schornsteinfegermeister und Ackerbürger in Bütow.
					2. Karl Meyer, Gutsbesitzer in Mangwitz.
				b aus dem Stande der Arbeitnehmer.	
Bütow	Bütow	Engelbrecht, Amtsrichter in Bütow	Grosse, Amtsgerichts-Rath in Bütow	1. Karl Vorbau Arbeiter in Adl. Bütow.	1. Eduard Wenzel, Tagelöhner in Hygendorf.
					2. Robert Woczynski, Tagelöhner in Damsdorf.
				2. Albert Schuck, Rieseler in Gramenz.	1. August Gohr, Arbeiter in Bütow.
					2. Herrmann Warschefski, Arbeiter in Bütow.

Bütow, den 6. April 1900.

Der Landrath.

Dampfkessel-Anlagen.

Die **Ortspolizeibehörden** werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei **feststehenden** Kesseln auch die **Bau**genehmigung für den Aufstellungsraum des Kessels, den Schornstein und sonstige Zubehörtheile des Kesselhauses seitens des **Kreisausschusses** zu ertheilen ist.

Bütow, den 17. April 1900.

Der Landrath.

In Folge Anordnung der Königlichen Regierung zu Köslin wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

Der Kassenverkehr bei der hiesigen Königlichen Kreiskasse findet in der Regel an den Werktagen von Morgens 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr statt.

Dagegen ist die Kasse an dem Tage vor der Kassenrevision, welche regelmäßig am 6. jeden Monats, falls dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Tage vorgenommen wird, ferner am 29. und 30. Juni, 29. und 30. September, 30. und 31. Dezember, sowie vom 25. bis 30. April wegen der zu fertigenden Abschlußarbeiten für den Verkehr mit dem Publikum nur von 9 bis 11 Uhr Vormittags geöffnet. Auch ist während der Kassenrevision der Verkehr ausgeschlossen.

An den Tagen, an welchen der Rentmeister durch Abhaltung auswärtiger Termine abwesend ist, bleibt das Kassenlokal geschlossen.

Die Ablieferung der Staatssteuern, Renten etc. seitens der Gemeinde-Erheber ist im Etatsjahr 1900 an den nachverzeichneten Tagen in der Zeit von Morgens 8 bis Mittags 1 Uhr zu bewirken und zwar von:

	Tag der Ablieferung			
	1900			1901
	Mai	August	November	Februar
Buchwalde, Moddrow A. C. D., Moddrow B., Adl. Gr. Tuchen, Jellentsch Gut, Kl. Pomeiske Gut, Gr. Pomeiske Gut, Adl. Bütow, Camenz, Reiherhorst, Forstfisk. Bez. Massowitz, Adl. Damerkow, Gersdorf Gut, Sonnenwalde, Kl. Gustkow, Jassen, Oberförsterei Zerrin, Petersdorf, Adl. Wüsseken, Adl. Zerrin, Klößen, Neuendorf, Jellentsch Gemeinde am — — — —	17	18	15	14
Bernsdorf, Gr. Gustkow, Lonken, Kl. Massowitz, Przywors, Reckow, Stüdnitz, Tangen, Gr. Platenheim, Kl. Platenheim, Polczen Gr. Pomeiske Gemeinde, Borntuchen, Klonczen, Czarndamerow, Dampen, Kgl. Damerkow, Damsdorf, Gersdorf Gemeinde, Gramenz Sommin am — — — — — — —	19	20	17	16
Kl. Pomeiske Gemeinde, Strußow, Trzebiatkow, Kgl. Gr. Tuchen, Kl. Tuchen, Gröbenzin, Kroßnow, Hygendorf, Kathkow, Lupowske, Mangwitz, Gr. Massowitz, Medderstn, Morgenstern, Neuhütten, Oslawdamerow, Pyaschen, Kgl. Wusseken, Zemmen, Kgl Zerrin, Stadt Bütow am — — — — — —	21	22	19	18

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Gemeindeerhebern von Vorstehendem sofort Kenntniß zu geben, und sie zur pünktlichen Innehaltung der festgesetzten Ablieferungstermine anzuhalten.

Bütow, den 12. April 1900.

Königliche Kreiskasse. Kaiser.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den beamteten Thierarzt das völlige Erlöschen der Maul- und Klauenseuche sowohl im Stadtkreise als auch im Landkreise Stolp festgestellt ist, werden sämmtliche für den Stadtkreis Stolp angeordneten Sperrmaßregeln und Verkehrsbeschränkungen aufgehoben.

Stolp, den 9. April 1900.

Die Polizei-Verwaltung. Matthes.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Landkreise Stolp **überall erloschen.**
Die aus Anlaß dieser Seuche verhängten **Sperr-** und **Sicherheitsmaßnahmen** werden **sämmtlich** hiermit **wieder aufgehoben.** Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, dies sogleich ortsüblich bekannt zu geben.

Stolp, den 14. April 1900.

Der Landrath. von Schmeling.

Wegen der im hiesigen Kreise und in den Nachbarkreisen herrschenden Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 34 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 der **Auftrieb von Klauenvieh** (Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen) **auf den am 24 d. Mts. in Treblin stattfindenden Viehmarkt verboten.**

Der Auftrieb von Pferden ist dagegen gestattet.

Rummelsburg, den 12. April 1900.

Der Landrath. von Weiher.

Bekanntmachung.

Nach § 2 Absatz 1 Ziffer 4 der diesem Stücke beiligenden Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 9. März 1900 werden vom 1. April d. Js. ab die Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei allen bisher von den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten beaufsichtigten Dampfkesseln (feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln) durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel vom 3. Mai 1872 (G.-S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen im staatlichen Auftrag ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Dampfkessel der preußischen Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz 1 der Anweisung bezeichneten Besitzer, deren Ueberwachung — bei letzteren soweit sie nicht von amtlichen Prüfungen befreit sind — nach wie vor den zuständigen Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten verbleibt.

Den Königlichen Regierungspräsidenten bleibt vorbehalten, die regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben bei einzelnen alljährlich zu bezeichnenden der Ueberwachung der Vereins-Ingenieure unterstehenden Dampfkesseln durch die Königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten vornehmen zu lassen. Die Gebühren für diese Untersuchungen verbleiben den Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereinen. Weitere Kosten werden den Kesselbesitzern durch diese Untersuchungen nicht erwachsen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der bezeichneten Kessel im staatlichen Auftrag ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereinen als Mitglieder beizutreten.

Die im Auszuge beigefügte Uebersicht zusammen mit der Vorschrift des § 9 Absatz 2 der Anweisung ergiebt die örtliche Zuständigkeit der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine und ihrer Ingenieure, sowie Namen und Sitz der Vereine und den für die Beaufsichtigung gemäß § 4 Absatz 1 der Anweisung zuständigen Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Ueberwachung von Dampfkesseln der bezeichneten Art und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind, soweit es sich nicht um Kessel preußischer Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz 1 der Anweisung bezeichneten Besitzer handelt, wofür die Staatsbeamten zuständig bleiben, zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein oder dessen Ingenieure zu richten. Etwaige Dampfkesselexplosionen sind dagegen nicht nur diesen, sondern nach § 44 Absatz 1 der Anweisung auch dem für denBezirk zuständigen Königlichen Gewerbe Inspektor unverzüglich anzuzeigen

Berlin, den 22. März 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Brefeld.

Auszug

aus der Uebersicht über die örtliche Zuständigkeit der preußischen Dampfkessel-Ueber-

wachungsvereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften, gültig vom 1. April 1900 ab.

Anmerkung: Die im § 4 Absatz 1 der Anweisung vom 9. März 1900 erwähnte Aufsicht wird für jeden Verein von demjenigen Regierungspräsidenten wahrgenommen, dessen Amtssitz unterstrichen ist.

Laufende Nummer.	Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein in	Zuständig für die Kreise	Regierungs-Bezirk
1—24 pp.			
25	Stettin	a. Alle Kreise des Regierungsbezirks Stettin	Stettin
		b. " " " " Köslin	Köslin
		c. " " " " Stralsund	Stralsund
26 pp			

Bekanntmachung.

Versendung von Ausstellungsgütern für die Weltausstellung in Paris durch die Post.

Für die Weltausstellung in Paris bestimmte Ausstellungsgüter aus Deutschland, welche in Postpacketen oder Postfrachtstücken zur Absendnng gelangen, können unmittelbar bis in die Plätze der deutschen Abtheilungen des Ausstellungsgeländes übergeführt werden, wenn sie folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Sendungen müssen an den Aussteller oder an seinen Vertreter adressirt und, außer von den vorgeschriebenen Zoll-Inhaltserklärungen, von einer besonderen Erklärung des Absenders über Art (nature), Gattung (espéce), Gewicht und Ursprung des Inhalts begleitet sein. Diese Erklärung ist an der Begleitadresse haltbar zu befestigen.
2. Die Packete müssen auf zwei gegenüberliegenden Seitenflächen mit je einem französischen und mit je einem deutschen Beklebezettel versehen sein. Die französischen Beklebezettel haben den Namen des Ursprungslandes, den Namen des Ausstellers in lateinischen Buchstaben und die Nummer seiner Zulassungs-Bescheinigung zu enthalten und diejenige Abtheilung des Ausstellungsgeländes zu bezeichnen, nach welcher die Sendung geleitet werden soll. Die deutschen Beklebezettel (schwarz, weiß, roth) geben gleichfalls in französischer Sprache Deutschland als Ursprungsland an, ferner den Namen des Ausstellers und die Nummer seiner Zulassungs-Bescheinigung. Die erforderlichen französischen und deutschen Beklebezettel werden den Ausstellern durch den Reichskommissar geliefert. Ferner müssen auf jedem Packete die Buchstaben **E.U.**. nmgeben von einem starken schwarzen Kreise (Pinselstrich) — **(E.U.)** —sowie das Rohgewicht der Sendung in Kilogramm vermerkt sein.
3. Der Name des Ausstellers und die Nummer seiner Zulassungs-Bescheinigung müssen auf der Begleitadresse angegeben sein.

Berlin W., den 6. April 1900.

Reichs-Postamt. 1. Abtheiluug. **Kraetke.**

Polizei-Verordnung

betreffen den Verkehr mit frischer Kuhmilch.

Auf Grund der §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei Verwaltung, der §§ 146, 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung wird hiermit unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk Bütow folgendes verordnet.

§ 1.

In Bütow darf frische Kuhmilch nur als Vollmilch oder Magermilch in den Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist solche Milch, welche nach dem Abmelken in keiner Weise entrahmt oder sonst verändert ist; Magermilch ist solche Vollmilch, welche durch Abnahme des durch längeres Stehen ausgeschiedenen Rahmes oder mittelst Zentrifugen entrahmt ist. Vollmilch muß einen Fettgehalt von mindestens 3 prozent und ein ipezifisches Gewicht von mindestens 1,028 — 14 Grad des polizeilichen Milchprobers bei 15 Grad C. haben. Halbmilch muß mindestens 1,5 prozent Fett enthalten und bei 15 Grad C. (Temperatur einspezifisches Gewicht von mindestens 1,030-15 Grad des polizeilichen Milchprobers

haben. Magermilch muß einen Fettgehalt von mindestens 0,15 prozent und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,032-16 Grad des polizeilichen Milchprobers bei 15 Grad C. zeigen.

§ 2.

Abgekochte und sterilisirte Milch darf nur unter dieser Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Als abgekocht gilt diejenige Milch, welche bis auf 100 Grad Celsius erhitzt worden ist. Als sterilisirt darf nur solche Milch bezeichnet werden, welche durch ein besonderes Verfahren nach dem Urtheil des beamteten Arztes keimfrei gemacht und erhalten wird.

Lediglich abgekochte Milch darf als sterilisirte nicht bezeichnet werden.

§ 3.

Vom Verkehr ausgeschlossen ist solche Milch, welche

a. wenige Tage vor dem Abkalben und bis zum 5. Tage nach demselben abgemolken ist;

b. Milch von Kühen, welche von Milzbrand, Lungenseuche, Rauschbrand, Tollwut, Pocken, Krankheiten mit Gelbsucht, Ruhr, Euterentzündungen, Blutvergiftung namentlich Pyämie, Septipämie, fauliger Gebärmutterentzündung oder anderen fieberhaften Erkrankungen leiden, sowie von Kühen, bei denen die Nachgeburt nicht abgegangen ist oder bei denen krankhafter Ausfluß aus den Geschlechtstheilen besteht;

c. Milch von Kühen, welche mit giftigen Arzneimitteln, die in die Milch übergehen (Arsen, Brechweinstein, Nießwurz, Opium, Ellerin, Pilokarpin und anderen Alkaloiden) behandelt werden;

d. Milch von Kühen, welche an Eutertuberkulose oder an mit starker Abmagerung oder Durchfällen verbunden er Tuberkulose leiden,

e. welche blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, faulig. schleimig oder sonst wie verdorben ist, Blutreste oder Blutgerinsel enthält;

f. welche fremdartige Stoffe wie Eis, insbesondere irgend welche chemische Konservirungsmittel enthält. Milch von Kühen, welche an Maul- oder Klauenseuche oder an Tuberkulose, welche nicht unter Ziffer d fällt, erkrankt sind, darf nur abgekocht oder sterilisirt in den Verkehr gebracht werden.

Saure und Buttermilch darf nur unter richtiger Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Aus Milch der unter a — f bezeichneten Herkunft darf saure oder Buttermilch nicht bereitet werden.

§ 4.

Wer in Bütow gewerbsmäßig Milch verkaufen will, hat dies der Polizei Verwaltung anzuzeigen.

§ 5.

Gefäße, aus welchen die Milch fremde Stoffe annehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, gebranntem Ton mit schlechter oder schadhafter Glasur oder aus Eisen mit bleihaltigem, rissigem oder brüchigem Email, desgleichen verrostete Gefäße, dürfen weder als Stand noch als Transportgefäße verwendet werden.

Auch die zum Ausmessen der Milch dienenden Gefäße dürfen nicht aus Material der vorgenannten Art bestehen. Dieselben müssen mit einer geeigneten Handhabe versehen sein, sodaß die Hand des Messenden mit der Milch nicht in Berührung kommt.

Lappen, Papier, Stroh und bleihaltige Gummiringe sind als Verschluß und Dichtungsmittel ausgeschlossen. Sämmtliche zur Aufnahme von Milch bestimmten Gefäße müssen gehörig rein gehalten werden, doch darf kaltes Wasser und Sodalösung hierzu nicht verwendet werden.

Milchgefäße von 2 Ltr. und mehr Inhalt müssen eine so weite Oeffnung haben, daß die Hand eines Erwachsenen behufs Reinigung bequem eingeführt werden kann.

Standgefäße müssen mittelst festschließenden Deckels verschlossen werden.

Die aus den Milchgefäßen und aus geschlossenen Milchwagen führenden Zapfhähne dürfen nicht aus dem im ersten Satze dieses § genannten Material bestehen oder müssen gut vezinnt sein. Sie sind in- und auswendig stets sauber zu halten.

§ 6.

Sämmtliche Gefäße, in welchen Magermilch in den Verkehr gebracht wird, sind in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift mit der Bezeichnung: Magermilch zu versehen.

Bei geschlossenen Milchwagen ist die Bezeichnung nebst Preisangabe auf der Wagenwand unmittelbar über dem vertreffenden Krahn anzubringen.

§ 7.

Gefäße, welche zur Aufnahme von Milch bestimmt sind, dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden.

§ 8.

Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sorgfältig gelüftet und rein, insbesondere staubfrei gehalten werden, auch nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden oder mit solchen in unmittelbarer, nicht mindestens durch eine verschließbare Thür getrennter Verbindung stehen. Eine zwischen Verkaufs- und Schlaf- oder Krankenzimmer etwa vorhandene Thür muß stets verschlossen gehalten werden.

Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, dürfen sich in keiner Weise mit dem Vertriebe der Milch und brsonders nicht mit dem Melken der Kühe beschäftigen.

§ 9.

Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen erstrecken sich auch auf den Verkehr und Handel mit Sahne, Buttermilch und Molken.

§ 10

Besondene Gewinnungsstätten für Kindermilch, Gesundheitsmilch, Vorzugsmilch und dergl. sind so einzurichten, daß die zur Aufstellung der Milchkühe bestimmten Räume von den zur Unterbringung des übrigen Milchviehs dienenden Räumen vollständig getrennt sind

Die Stallräume müssen hell und luftig sein, mit undurchläßigen, leicht zu reinigenden Fußböden und Krippen, mit Wasserspülung und guten Abflußvorrichtungen versehen sein.

Die Kindermilchkühe müssen besonders sauber gehalten, die Euter vor dem Melken sorgfältig gereinigt werden. Die melkenden Personen haben vor dem Melken sich Hände und Arme mit Seife zu waschen und saubere Schürzen anzulegen. Mit Ausschlag oder ansteckenden Krankheiten behaftete Personen dürfen zum Melken nicht verwendet werden.

Die Benutzung von Bett- oder sonstigem gebrauchten Stroh und Abfallstoffen als Streumaterial ist verboten, ebenso die Fütterung mit Schlempe und Molkereirückständen jeglicher Art.

Jede zur Kindermilchgewinnung eingestellte Kuh ist vorher durch einen approbirten Thierarzt zu untersuchen. Die Untersuchung ist von 3 Monaten zu 3 Monaten zu wiederholen.

Ueber die Untersuchungen ist ein Buch zu führen, dessen Einsichtnahme dem zuständigen Beamten jederzeit zusteht.

Jede Erkrankung von Kühen einer Sondermolkerei an den in § 3. aufgeführten Krankheiten ist dem beamteten Thierarzt unverzüglich anzuzeigen.

Derartige Kühe sowie an Verdauungsstörungen, Durchfall und Leckſucht erkrankte oder der Tuberkuloſe verdächtige Kühe ſind ſofort aus dem Stalle bis zur Entſcheidung des beamteten Thierarztes zu entfernen.

Die Milch von ſolchen Kühen darf als Kindermilch, Vorzugsmilch etc. nicht verwendet werden.

Kindermilch darf nur in ungefärbten (weißen oder halbweißen) Glasgefäßen in den Verkehr gebracht werden.

§ 11.

Perſonen, welche Milch in den Verkehr bringen, müſſen ſich jederzeit die Beſichtigung und Unterſuchung der Verkaufs- und Aufbewahrungsräume und des Viehſtandes durch den von der Polizei-Verwaltung beauftragten beamteten Arzt oder Thierarzt gefallen laſſen.

§ 12.

Wiſſentliche oder fahrläſſige Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden Beſtimmungen werden, falls nach den Strafgeſetzen nicht höhere Strafen verwirkt ſind, mit Geldſtrafen bis zu 30 Mark oder entſprechender Haft beſtraft.

Auch kann die vorſchriftswidrige Milch konfiszirt bezw. behufs evtl. Vernichtung beſchlagnahmt werden.

§ 13.

Wird Milch beſchlagnahmt, ſo hat der Eigenthümer das Recht, binnen 6 Stunden, nachdem die Milch beſchlagnahmt iſt, bei der Polizei-Verwaltung die chemiſche Unterſuchung durch einen Sachverſtändigen zu verlangen. Bleibt es bei der Beſchlagnahme, ſo fallen die Koſten der Unterſuchung dem Eigenthümer zur Laſt.

§ 14.

Hölzerne Milchgefäße dürfen nach dem 1. October 1900 zur Aufbewahrung und zum Transport der Milch nicht mehr verwendet werden.

§ 15.

Dieſe Verordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Bütow, den 19. März 1900.

Die Polizei-Verwaltung. **Ahlsdorff.**

Zu vorſtehender Polizei-Verordnung iſt die Genehmigung des Kgl. Herrn Regierungs-Präſidenten mittelſt Verfügung vom 7. April 1900 Pr. II Nr. 811. 3. 00. ertheilt.

Bütow, den 13. April 1900.

Die Polizei-Verwaltung. **Ahlsdorf.**

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreisſekrtär

Henkel's
Bleich-Soda,
ſeit 25 Jahren bewährt als
beſtes und billigſtes Waſch- u. Bleichmittel.
Henkel & Cie. Düsseldorf.

Linde's Essenz giebt dem Kaffee nicht nur eine ſchöne Farbe, ſondern auch einen exquiſiten Geſchmack.

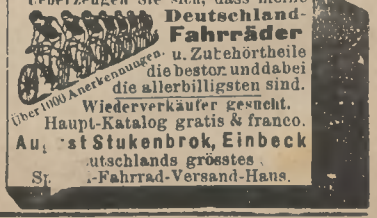
Einen Lehrling
ſtellt ein
Franz Hinz
Fleiſchermeiſter.

I à Pommerſche Kannenwrucken-Saamen
„ gelbe engl. Rieſenwrucken „
„ „ grünk. Rieſenmöhren „
empfiehlt
Gustav Marg.

Gewinn-Ziehung
schon **15. Mai**



Stettiner Pferde-Loose à **1** M.
11 Loose 10 M., Porto und Liste 20 Pf. extra.
Hauptgewinne:
4spännige Equipage.
2 zweispännige Equipagen
4 einspännige Equipagen.
88 Reit- u. Wagen-**Pferde**
zus. **7 Equipagen** und
100 Reit- u. Wagen-**Pferde**
i. W. v. **104,000** M.
Silberbesteckkasten i. W. v. 1000 M.
200 Gew. i. W. v. je 15 M. = 3000 M.
500 „ „ „ „ „ 8 „ = 4000 „
2600 „ „ „ „ „ 5 „ = 13000 „
zusammen 3396 Gewinne i. W. v.
125 000 M.
Loose empfiehlt und versendet auch unter Nachnahme das General-Debit:
Bankgeschäft
Lud. Müller & Co.
Berlin, Breiteſtr. 5



Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 32. Mittwoch den 25. April. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das Vertilgen der Kreuzottern, welche die Feld- und Waldarbeiter, die Beerensammler und darunter namentlich die barfuß gehenden Kinder bei Ausübung ihrer Erwerbsthätigkeit ernstlich gefährden, soll fortgesetzt werden. Ich habe daher auch für die in das neue Rechnungsjahr (1900) fallende Fangzeit eine **Belohnung von 25 Pfg.** für jede im hiesigen Regierungsbezirke gefangene und getödtete Kreuzotter aus **Staatsmitteln** ausgesetzt. Die Ansprüche darauf sind, wie bisher, hinsichtlich der in Staatsforsten erlegten Kreuzottern bei den Herren Königlichen Oberförstern, im Uebrigen bei den dem Fangorte nach zuständigen Ortspolizeibehörden (städtischen Polizeiverwaltungen, Amtsvorstehern) anzubringen. Die Tödtung ist durch Einlieferung der Kreuzottern oder auch nur deren Kopfes nachzuweisen.

Köslin, den 7. April 1900.

Der Regierungs-Präsident. von Tepper-Laski.

Die Ortsvorstände des Kreises wollen Vorstehendes **sofort** zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Bezüglich des Auszahlungsverfahrens verweise ich auf meine Kreisblattsverfügung vom 8. April 1896.

Die Herren **Amtsvorsteher** des Kreises wollen bei Aufstellung der, wie bisher, **zum 15. October d. Js.** hierher einzureichenden, **vorschriftsmäßig bescheinigten** Erstattungsnachweisungen (vergl. Kreisbl. Verfg. vom 24. April 1897. No. 34) für die Folge darauf achten, daß, wenn ein dritter (Vater oder Mutter bezw. Vormund) für einen Minderjährigen den Empfang des Belohnungsbetrages durch Namensunterschrift bestätigt, der letzteren stets die Worte: „als Vater (Mutter bezw. Vormund“) hinzugefügt werden.

Bütow, den 23. April 1900.

Der Landrat von Puttkamer.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern des Regierungsbezirks in der Regel an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, sowie des Sonntags von 8 bis ½10 Uhr Vormittags in dem Dienstzimmer der hiesigen **Königlichen Gewerbeinspektion** (Bergstraße Nr. 47 II) Gelegenheit zu mündlicher Aussprache und zu unentgeltlicher Auskunftsertheilung in allen gewerblichen Angelegenheiten dargeboten wird.

Für Auswärtige empfiehlt es sich jedoch, sich zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten vorher bei dem Königlichen Gewerbeinspektor Herrn Jaeckel hier anzumelden.

Köslin, den 12. April 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Czirn von Terpitz.

Der Polizei-Verwaltung hier, sowie den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises werden in den nächsten Tagen die Loosungsscheine der in diesem Jahre hier gemusterten Militärpflichtigen zugesandt werden.

Die qu. Scheine sind den betreffenden Militärpflichtigen **unverzüglich** auszuhändigen.

Sollten Militärpflichtige aus den Ortschaften mit welchen sie sich zur Musterung gestellt haben, verzogen sein, ohne ihren Loosungsschein hier abgeholt zu haben, so ist denselben der qu. Schein **sofort** nachzusenden.

Bütow, den 20. April 1900.

Der Landrath von Puttkamer.

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Danzig ertheile ich hiermit die landespolizeiliche Genehmigung, daß auf der im Neubau begriffenen Bahnstrecke Bütow-Berent zur Förderung der Oberbau-Arbeiten Arbeitszugbetrieb und war auf der Strecke Bahnhof Bütow bis zur Berenter Kreisgrenze eingerichtet wird, jedoch unter der Bedingung, daß die Wegeübergänge mit den durch die Bahnordnung Deutschlands vorgeschriebenen Läutetafeln versehen werden und von den Zügen das vorschriftsmäßige Läutezeichen gegeben wird.

Köslin, den 20. April 1900.

Der Regierungspräsident.

Die Ortsvorstände in **Oslawdamerow, Czarndamerow, Gröbenzin, Beinsdorf, Gersdorf, Gut und Gemd., Stüdnitz, Mangwitz, Hygendorf und Sonnenwalde** wollen Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 23. April 1900.

Der Landrath von Puttkamer.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Langguth in Strippau, Kreis Berent ist, wie der Kreisthierarzt festgestellt hat, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bütow, den 23. April 1900.

Der Landrath.

Bekanntmachung.

Nachdem in Strippau Kreis Berent die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des § 64 der Bundesraths-Instruction vom 27. Juni 1895 **der Auftrieb von Klauenvieh** (Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen) 1. auf den am 3. Mai in Adl. Stendsitz stattfindenden Jahrmarkte, 2. auf den am 8. Mai in Marienfee stattfindenden Jahrmarkte hiermit verboten.

Der Auftrieb von Pferden ist gestattet.

Carthaus, Westpr. den 21. April 1900.

Der Landrath. Keller.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

---



TROPON

Nahrungs-Eiweiss.

Tropon setzt sich im Körper unmittelbar in Blut und Muskelsubstanz um, ohne Fett zu bilden. Tropon hat daher bei regelmässigem Genuss eine bedeutende Zunahme der Kräfte bei Gesunden und Kranken zur Folge und kann allen Speisen unbeschadet ihres Eigengeschmacks zugemischt werden. 1 Kilo Tropon hat den gleichen Ernährungswert wie 5 Kilo Rindfleisch oder 180—200 Eier und kostet dabei nur Mk. 5,40 pro Kilo, ist also um die Hälfte billiger als Fleisch. Bei diesem niedrigen Preise ermöglicht die Anwendung von Tropon im Haushalt ganz bedeutende Ersparnisse.

Vorräthig in Apotheken, Drogengeschäften, Delicatess- und Colonialwaaren-Handlungen.

Tropon-Werke, Mülheim-Rh.

Ein

junger Mann

mit guter Handschrift findet gegen eine seinen Leistungen entsprechende Remuneration im hiesigen Kreisausschuß-Bureau sofort Beschäftigung.

Bütow, den 18. April 1900.

Der Landrath von Putttamer

Rheumatismus

Influenza, Fieber

Husten, Schnupfen

und sonstige Erkältungen sind jetzt an der Tagesordnung. Nach Gebrauch von **Skaller's austr. + Eucalyptus-Oel +** zeigt sich **unbed.** und **sofortige Besserung u. Heilung.** Flasche **M. 2 u. M. 1** mit Gebrauchsanweisung.

bei **H. Dietrich**, Drogerie.

Einen geradezu giftigen Körper nennt Prof. Virchow das dem Bohnenkaffee innehabenden Coffein. Seine schädliche Wirkung wird durch entsprechden Zusatz von Kathreiner's Malzkaffee wesentlich abgeschwächt.

Henkel's
Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

Trotz der höchsten Wollpreise

bin ich durch ein Abkommen mit einem der grössten Fabrikanten und meine eigenen vorteilhaften Abschlüsse in den Stand gesetzt

ca. 100000 Meter Neuester Kostümstoffe

Beige, Cover-Coat, Mouliné, Kammgarn, in der Preislage von Mk. 1.25 bis Mk. 3.—

nur bessere Qualitäten zu aussergewöhnlich billigen Preisen anzubieten. Proben frei!

Modenhaus Aug. Polich
Hoflieferant. Leipzig. 80

Zucker ist ein Nahrungsmittel.

Die künstlichen Süssstoffe (Saccharin, Zuckerin, Crystallose u.a.m.) werden aus Theer hergestellt und besitzen keinen Nährwerth.

Gewinn-Ziehung

schon **15. Mai**



Stettiner Pferde-Loose à 1 M

11 Loose 10 M., Porto und Liste 20 Pf. extra.

Hauptgewinne:
4spännige Equipage,
2 zweispännige Equipagen
4 einspännige Equipagen,
88 Reit- u. Wagen-Pferde
zus. **7 Equipagen** und
100 Reit- u. Wagen-Pferde
i. W. v. **104,000 M**
Silberbesteckkasten i. W. v. 1000 M.
200 Gew. i. W. v. je 15 M. = 3000 M.
500 „ „ „ „ „ 8 „ = 4000 „
2600 „ „ „ „ „ 5 „ = 13000 „
zusammen 3396 Gewinne i. W. v.
125 000 M.

Loose empfiehlt und versendet auch unter Nachnahme das General-Debit: **Bankgeschäft**
Lud. Müller & Co.
Berlin

Loose in Bütow bei **F. Holz.**

Alle Hausfrauen lieben:
Florian's Backpulver,
Florian's Vanillinzucker,
Florian's Puddingpulver,
Florian's Vanillesaucenpulver,
Florian's Fruchtgelée-speise „Tutti Frutti"

Blutarmuth.

Bleichsucht, Blutstockung w. sicher gehoben durch Schröders wunderbar wirkendes trocknes Malzextract mit Eisen, **reinigt und regelt das Blut**, macht Appetit und bringt Kraft. Glas 80 Pf. Ganze Kur 6 Glas 4 Mk. 50 Pf. Fabrik H. Schröder, Berlin Klopstockstr. 34. In Bütow bei **H. Dietrich**, Drogenhandlung.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 33. Sonnabend den 28. April. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nach § 12 des Gesetzes über die Gründung neuer Ansiedelungen pp. vom 25. August 1876 (Gesetzsammlung Seite 405) steht die Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung eines Wohnhhuses außerhalb einer, im Zusammenhange gebauten Ortschaft (Ansiedelungs-Genehmigung) der Ortspolizeibehörde an, während nach § 18 1 c die Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie, soweit nicht ein Stadtkreis in Betracht kommt vom Kreis-Ausschusse zu ertheilen ist. Bestimmte Unterscheidungs-Merkmale zwischen dem Begriffe einer Ansidelung und dem einer Kolonie sind der Natur der Sache nach nicht aufgestellt, vielmehr bleibt die Beurtheilung der Frage, ob es sich um eine Ansiedelung im Sinne des § 13, oder um eine Kolonie (§ 18) handelt, von den Umständen des konkreten Falles, insbesondere aber davon abhängig, ob die beabsichtigte Errichtung neuer Wohnstätten eine Regelung der Gemeinde-, Kirchen und Schulverhältnisse erforderlich macht.

Ein von dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte neuerdings entschiedener Spezialfall läßt die Möglichkeit als naheliegend erkennen, daß die Ortspolizeibehörden beim Mangel bestimmt ausgesprochener gesetzlicher Kriterien die zu ihrer Cognition gelangenden Anträgen nicht immer mit der nöthigen Schärfe nach der bezeichneten Richtung hin prüfen und unter Umständen die Interessen der erwähnten korporativen Verbände dadurch benachtheiligen, daß sie gemäß § 13 ibid. die Ansiedelungs Genehmigung ihrerseits selbstständig auch in solchen Fällen ertheilen, wo die Voraussetzungen dafür vorliegen daß thatsächlich die Anlegung einer Kolonie beabsichtigt ist.

Mit Rücksicht hierauf veranlassen wir die Königliche Regierung, dahin Anordnung, zu treffen, daß in denjenigen Fällen, wo die Ertheilung der Ansiedelungs-Genehmigung für Errichtung einer Mehrzahl von Wohnhäusern in räumlich zusammenliegendem Complexe außerhalb einer Ortschaft nachgesucht wird, die Ortspolizeibehörden die bezüglichen Anträge zunächst dem Kreisausschusse behufs Prüfung der Frage vorzulegen haben, ob die Angelegenheit in den für die Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie vorgeschriebenen Form des § 18 ff. l. c. behandelt werden soll.

Berlin, den 15. August 1878.

Der Minister des Innern.

Den Ortspolizeibehörden wird die sorgfältige Beachtuug der obigen Bestimmungen hiermit wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht. Zugleich ordne ich an, daß fortan jeder bei der Ortspolizeibehörde eingehende Antrag auf Ertheilung einer Ansiedelungs Genehmigung zunächst mir vorzulegen ist.

Bütow, den 12. März 1898.

Der Landrath.

Vorstehendes wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Bütow, den 21. April 1900.

Der Landrath.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1. Mai ab — durch die trigonometrische Abtheilung der Landes-Aufnahme auf den Linien: Stolp — Köslin — Körlin im Köslin'er Regierungsbezirk Nivellements unter Leitung des mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme beauftragten Majors Matthiaß vom großen Generalstabe zur Ausführung gelangen werden.

Die hierzu erforderlichen offenen Ausweise sind von dem Königlichen Ministerium des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ausgefertigt worden.

Köslin, den 23. März 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Czirn von Terpitz.

„Indem ich Vorstehendes hiermit zu allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche bzw. veranlasse ich die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises, die Ortseingesessenen hierauf aufmerksam zu machen und namentlich dafür zu sorgen, daß die etwa im diesseitigen Kreise stattfindenden Aufnahmen nach Möglichkeit unterstützt werden."

Bütow, den 25. April 1900

Der Landrath. von Puttkamer.

Der Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlesien veranstaltet in Neurode (Schles.) **Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.**

Der **Haushaltungskursus** wird acht Wochen dauern und am 5. Juni seinen Anfang nehmen, während der **Handarbeitskursus** sich unmittelbar an den Haushaltungskursus anschließen, sechs Wochen dauern, und am 30 Juli beginnen soll.

Interessenten können die Bekanntmachung des genannten Vorstandes auf dem Kgl. Landrathsamte hierselbst einsehen.

Bütow, den 25. April 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Zulassung von Postaufträgen und von Nachnahmen auf Einschreibbriefsendungen im Verkhre mit den deutschen Postämtern in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna.

Im Verkehre mit den deutschen Postämtern in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna sind hinfort Postaufträge und Nachnahmen auf Einschreibbriefsendungen unter den für den Vereinsverkehr geltenden Taxen und Bedingungen zugelassen.

Die auf Grund der Postaufträge oder der Nachnahmebriefsendungen einzuziehenden Beträge müssen bei Sendungen nach Smyrna in Mark und Pfennig, bei Sendungen nach Beirut, Jaffa und Jerusalem in Franken und Centimen angegeben sein und dürfen im einzelnen die Summe von 800 Mark bezw. 1000 Franken nicht übersteigen.

Bei Postaufträgen werden Wechselproteste nicht vermittelt.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft

Berlin W., den 14. April 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung. Kraetke.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekrtär

---



Loose in Bütow bei: F. Holz.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 34. Mittwoch den 2. Mai. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Köslin hat in den kleineren Städten und in den ländlichen Ortschaften mit über 100 Einwohnern alle 4 Jahre eine technische Revision der Maaße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge unter Zuziehung eines Aichmeisters stattzufinden.

Unter Bezugnahme auf den unterm 16. Dezember v. Js. im Kreisblatt Nr. 101 für 1899 bereits einmal veröffentlichten Reise- und Geschäftsplan zur Vornahme der technischen Revision der Maaße und Gewichte pp. bringe ich hierdurch nochmals zur allgemeinen Kenntniß, daß die fr. Revision im diesseitigen Kreise in der Zeit vom 11. bis einschließlich 21. Juni d. Js. durch den Aichmeister Wenk aus Rummelsburg erfolgen wird.

Die **Gendarmen** des Kreises weise ich hierdurch an, den auf die vorgedachte Revision bezughabenden Requisitionen des Aichmeisters Wenk in Rummelsburg unverzüglich Folge zu geben und **bei den Revisionen innerhalb ihrer resp. Patrouillenbezirke zugegen zu sein.**

Die Herren **Amtsvorsteher** sowie die **Polizei-Verwaltung** hier ersuche ich hinsichtlich der ihnen zugestellten konfiscirten Maaße pp. wegen Bestrafung der betreffenden Gewerbetreibenden und wegen Einziehung der Maaße pp. ungesäumt die erforderlichen Anträge bei dem zuständigen Amtsanwalte zu stellen.

Die Prüfung erstreckt sich einmal auf die Richtigkeit der Maaße pp. innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen, sowie ferner darauf, ob dieselben:

a, von vorschriftsmäßiger äußerer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung) und
b, gemäß der Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt sind, sowie
c, äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit erscheinen lassen.

Ordnungswidrige d. h. ungestempelte, unvorschriftsmäßige unrichtige Maaße pp. werden sofort in Beschlag genommen und den Ortspolizeibehörden behufs Herbeiführung der Bestrafung der betreffenden Gewerbetreibenden übergeben.

Zur Vermeidung von Uebertretungen fordere ich daher die Gewerbetreibenden hiermit auf, ihre Maaße pp, soweit deren fortdauernde Richtigkeit zweifelhaft erscheint, zuvor zur aichamtlichen Prüfung zu bringen.

Indem ich den Reise- und Geschäftsplan für die diesjährige Prüfung der Maaße und Gewichte pp. nachstehend nochmals zum Abdruck bringe, ersuche bezw. veranlasse ich, die Polizeiverwaltung hier, sowie die in Betracht kommenden Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, den Gewerbetreibenden von Vorstehendem **unverzüglich** Kenntniß zu geben.

Reise- und Geschäftsplan
zur
Vornahme der technischen Maaß- und Gewichtsrevision im Kreise Bütow
für das Jahr 1900.

11. Juni	1900.	Trzebiatkow, Gr. Massowitz, Neuhütten, Kl. Massowitz, Moddrow A und Kathkow.
12. Juni	dto.	Strußow, Morgenstern, Kroßnow, Wusseken und Borntuchen.
13. Juni	dto.	Medderfin, Gramenz, Dampen, Kl. Gustkow, Gr. Gnstkow und Gr. Pomeiske.
14. Juni	dto.	Kl. Pomeiske, Lupowske und Jassen.
15. Juni	dto.	Damsdorf mit Bärwinkelmühle, Damerkow, Tangen, Kl. Tuchen, Gr. Tuchen und Zemmen.
16. Juni	dto.	Pyaschen, Reckow, Klonczen, Stüdnitz und Oslawdamerow.
18. Juni	dto.	Sommin, Bernsdorf, Gröbenzin und Polczen.
19. Juni	dto.	Lonken, Gersdorf, Mangwitz, Hygendorf mit Carlsthal Jungfernmühle und Zerrin.
20. Juni	dto.	Bütow Stadt mit Schützenhaus,
21. Juni	dto.	Schramm'sche Mühle, Jägerhof und Louisenhof.

Bütow, den 27. April 1899.

Der Landrath. von Puttkamer.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern soll über die **Staats- und Gemeindeabgaben, sowie über die Kreis-Provinzial-Kirchen und Schullasten in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken** für das **Rechnungsjahr 1899** eine Erhebung angestellt werden.

Dieser Erhebung liegt die Absicht zu Grunde, für jede einzelne politische Gemeinde bezw. jeden Gutsbezirk und innerhalb ihrer für die etwa bestehenden besonderen Schulgemeinden (Schulsocietäten) bezw für bestehende Schulverbände die Angaben zu ermitteln, welche in dem Erhebungsformulare, „Uebersicht über die Staats- und Gemeindeabgaben, sowie über die Kreis-Provinzial-Kirchen- und Schullasten" und in der aufgedruckten „Anweisung zur Ausfüllung" näher bezeichnet sind. Es ist deshalb nur für **jede politische Gemeinde bezw. jeden Gutsbezirk ein** Erhebungsformular auszufüllen, **nicht** etwa auch ein besonderes Formular für jede Schulgemeinde.

Wie die Ausfüllung des Formulars im Einzelnen zu bewirken ist, wird durch die Vorschriften der „Anweisung zur Ausfüllung" auf den Seiten 1 und 4 des Formulars näher erläutert.

Zur Behebung eines Zweifels über die Ausfüllung der Uebersicht ist noch Folgendes zu beachten:

1. Im dritten Absatz der Anweisung zur Ausfüllung (Seite 1) ist in der 9. Zeile zu lesen:
   Ersteres hat durch Ausfüllung der Spalte II 4 a bis d und 5 a bis e auf den Zeilen **für die Societäten unter C** zu erfolgen (statt wie im Vordruck, auf der Zeile Summa C)
2. Dem 4. Absatz ebenda ist nachstehender Satz anzufügen:
   Sind zwei oder mehrere **politische** Gemeinden, welche die Träger der Volksschullast sind, oder Theile von solchen zu einem Schulverbande vereinigt, so sind bei der Gemeinde des Schulortes unter den Spalten II 4 a bis d und II 5 a bis e die gesammten Kosten der Volksschule auf der **Zeile A** einzutragen und unter der Zeile in ähnlicher Weise wie im Muster für die Sozietäten vorgeschrieben ist, die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge für Spalte 5 e nachzuweisen.

Die in das Erhebungsformular einzutragenden Angaben haben sich auf das **Soll des Rechnungsjahres 1899** (1. April 1899 / 31. März 1900) zu beziehen.

Den Magistrat hier sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die ihnen in den nächsten Tagen zugehenden Formulare — 2 Uebersichten, je 1 für die Urschrift und für die Reinschrift — unter Beachtung des denselben beigefügten Musters genau und mit der größten Sorgfalt auszufüllen und die **Reinschrift** mir spätestens bis zum 12. Mai d. Js. bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung einzureichen.

Unvollständig und unrichtig ausgefüllte Formulare werden den Ortsvorständen mit entsprechender Verfügung **portopflichtig** zurückgesandt werden.

Bütow, den 30. April 1900.

Der Landrath von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

---

Die Mitglieder

der Molkereigenossenschaft Bütow

E. G. m. b. H.

werden hiermit auf mehrseitigen Antrag

zur Generalversammlung

zu Sonnabend den 12. Mai Vormittags 10 Uhr

auf der Molkerei eingeladen.

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über Aufhebung des Beschlusses der Generalversammlung vom 21. April cr. und anderweitige Festsetzung des Milchpreises.

Der Vorstand.

Wagner. Schwarz.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Arbeiten und Lieferungen zum Neubau des Stallgebäudes, der Scheune und des Abtrittsgebäudes der **Försterei Parchau** im Revier Sullenschin, veranschlagt auf **8 950,00** Mark einschließlich Insgemeinkosten sollen nach den Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen vom 17. Juli 1885 in öffentlicher Ausschreibung nach Prozenten des Auf- bezw. Abgebotes

am 11. Mai d. Js., Vormittags 11 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Bahnhofstraße 2, an einen geeigneten Unternehmer vergeben werden.

Ebendaselbst sind die Verdingungs-Unterlagen einzusehen.

Versiegelte und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind postfrei bis zu dem oben bezeichneten Eröffnungs-Termin an mich einzusenden.

Zuschlagsfrist 6 Wochen.

Carthaus, den 28. April 1900.

Der Kreis-Bauinspector. Schulteß.

Henkel's
Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

Weltausstellung
Paris.

Anmeldungen zur Reise mit Stangens Bureau nehme entgegen.

Alle Bequemlichkeiten!

Deutsche Führer.

Prospecte gratis, sowie alles Nähere in meinem Comptoir.

F. Holz.

Wirklichen Kaffee-Geschmack

besitzt Kathreiner's patentirter Malzkaffee, nach wissentschaftlichem Urtheil der beste und gesündeste Ersatz für Bohnenkaffe; als Zusatz allgemein beliebt.

Loose in Bütow bei F. Holz.

Gewinn-Ziehung: 15. Mai.

Stettiner

Pferde-Loose à 1 Mk.

11 Loose 10 ℳ.
(Porto u. Liste 20 ₰ extra)



Gewinn-Plan:

1 eleg. Jagdwagen m. 4 Pferden	1 Jagdwagen . . mit 1 Pferd
1 Landauer . . mit 2 Pferden	1 Stationswagen . mit 1 Pferd
1 Halbwagen. . mit 2 Pferden	1 Phaeton. . . . mit 1 Pferd
1 Halbwagen. . mit 1 Pferd	88 Reit- oder Wagenpferde.

Insgesammt **7 Equipagen** und

100 Reit- u. Wagen-**Pferde** i. W. v. **104,000 ℳ.**

Ferner **1 Silberbesteckkasten** i. W. von **1 000 ℳ.**
200 Gew., je 1 silb. Löffel u. 1 silb. Gabel à 15 ℳ. **3 000 ℳ.**
500 Gewinne, je ein silberner Löffel à 8 ℳ. **4 000 ℳ.**
2600 Gewinne, je 2 silberne Kaffeelöffel à 5 ℳ. **13 000 ℳ.**

3396 Gewinne i. W. von **125,000 ℳ.**

Loose empfiehlt und versendet auch unter Nachnahme das General-Debit

Lud. Müller & Co. Berlin Breitestr. 5.



TROPON

Nahrungs-Eiweiss.

Tropon setzt sich im Körper unmittelbar in Blut und Muskelsubstanz um, ohne Fett zu bilden. Tropon hat daher bei regelmässigem Genuss eine bedeutende Zunahme der Kräfte bei Gesunden und Kranken zur Folge und kann allen Speisen unbeschadet ihres Eigengeschmacks zugemischt werden. 1 Kilo Tropon hat den gleichen Ernährungswert wie 5 Kilo Rindfleisch oder 180—200 Eier und kostet dabei nur Mk. 5,40 pro Kilo, ist also um die Hälfte billiger als Fleisch. Bei diesem niedrigen Preise ermöglicht die Anwendung von Tropon im Haushalt ganz bedeutende Ersparnisse.

Vorräthig in Apotheken, Drogengeschäften, Delicatess- und Colonialwaaren-Handlungen.

Tropon-Werke, Mülheim-Rhein.

Wohlfeilstes Volksnahrungsmittel

ist wegen seines hohen Gehaltes an Nährstoffen, die den Aufbau des Körpers, der Stählung der Muskeln, dem Ersatz der Kräfte, der Stärkung der Schwachen und Kranken dienen, wegen seiner leichten Verdaulichkeit, wegen seiner verhältnißmäßigen Billigkeit der

Zucker.

Ein Sohn achtbarer Eltern welcher die

Buchdruckerkunst

gründlich erlernen will, findet Aufnahme in der Buchdruckerei von

F. Holz.

Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind.



Über 1000 Anerkennungen.
Wiederverkäufer gesucht.
Haupt-Katalog gratis & franco.
August Stukenbrok, Einbeck
Deutschlands grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus.



in Bütow zu haben bei
H. Dietrich, Drogerie. und Parfümerie.



Für den redactionellen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag v. n. F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 15 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 35. Sonnabend, den 5. Mai. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verzeichniß
der Vertrauens- und Ersatz-Vertrauensmänner der Sektion Bütow der pommerschen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft pro 1. April 1900 bis ultimo März 1902.

Bezirk No.	bestehend aus den Amtsbezirken.	Name, Stand und Wohnort der Vertrauensmänner	Ersatzmännner
1.	Borntuchen und Camenz.	Gem. Vorst. Hoppe-Borntuchen.	Mühlenbes. P. Finger-Morgenstern.
2.	Medderfin und Gustkow.	Besitzer Albert Nitz-Gr. Gustkow.	Besitzer Schnabel-Dampen.
3.	Pomeiske.	Schmiedemstr. A. Bauschke Gr. Pomeiske.	Eigenthümer Wick-Gr. Pomeiske.
4.	Jassen.	Rittergutsbesitzer Fehser-Buchwalde	Besitzer Bald-Klötzen.
5.	Polczen.	Gutsbesitzer Heise-Polczen.	Gem.-Vorst. Plath-Polczen.
6.	Gersdorf.	Gutspächter Plümike-Petersdorf.	„ Thrun-Jabloncz.
7.	Sommin.	Gem.-Vorst. Wendt-Sommin.	Bes. u. Schankwirth-Much-Sommin.
8.	Stüdnitz.	Mühlenbesitzer Schwolow-Stüdnitz.	Besitzer Gutzmer-Stüdnitz.
9.	Massowitz.	Gem.-Vorst. Bahr-Kl. Massowitz.	Gutsb. v. Greifenberg-Trezebiatkow.
10.	Gr. Tuchen.	Besitzer Leo Schlutt-Gr. Tuchen.	Besitzer Albert Limberg-Gr. Tuchen.
11.	Kathkow.	Gutsbesitzer Wetzel Strußow.	„ Robert Stielow-Kathkow
12.	Damsdorf und Zerrin.	„ Roloff-Zerrin.	„ Emil Borgmann-Damsdorf.
13.	Bütow.	Seminarökonom Seyger-Bütow.	Gastwirth Manzey-Bütow.

Die obengenannten Vertrauensmänner sind seitens der **Ortspolizeibehörden** bei den Untersuchungen landwirthschaftlicher Unfälle hinzuzuziehen.

Bütow, den 26. April 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende.

Bekanntmachung.

Im Verkehre mit den deutschen Postanstalten in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna sind vom 1. Mai ab bei der Beförderung über Rumänien (Constantza) zulässig:

1. Postpackete mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 Mk. (— 500 Fr);
2. Briefe und Kästchen mit Werthangabe bis zum Betrage von 8000 Mk. (— 10000 Fr.);

Die letzteren Sendungen können auch mit Nachnahme bis zum Betrage von 800 Mk. (— 1000 Fr.) belastet werden.

Die vom Absender zu entrichtende Taxe setzt sich zusammen:

A. für die **Postpackete mit Werthangabe**:

1. aus dem Porto von 1 Mk. 80 Pf.,
2. aus der Versicherungsgebühr von 36 Pf. für je 240 Mk. oder einen Theil davon;

B. für die **Werthbriefe**:

1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem

Gewicht und gleichem Bestimmungsorte,

2. aus der Versicherungsgebühr von 36 Pf. für je 240 Mk. oder einen Theil davon;

C. für **Werthkästchen**:

1. aus dem Porto von 3 Mk. 20 Pf.,

2. aus der Versicherungsgebühr von 36 Pf. für je 240 Mk. oder einen Theil davon.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft

Berlin W, den 22. April 1900.

Der Staatssekretär des Reichspostamts. von Podbielski.

Der Besitzer Gustav Herzog in Damsdorf und der Eigenthümer Franz Cysewski in Oslawdamerow sind zu Ortssteuererhebern der Gemeinden Damsdorf bezw. Oslawdamerow gewählt, als solche von mir bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 2. Mai 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Kreise Lauenburg überall erloschen. Die aus Anlaß dieser Seuche verhängten Sperr- und Sicherheitsmaßnahmen sind sämmtlich wieder aufgehoben worden.

Die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, dies sogleich ortsüblich bekannt zu machen.

Bütow, den 2. Mai 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekrtär

---

Bekanntmachung.

Am Montag, den 28. Mai 1900 Vorm. 11 Uhr

findet im Gerichtsgebäude zu Bütow eine

Weisenrathssitzung

statt, zu welcher die Weisenräthe des Gerichtsbezirks Bütow hierdurch eingeladen werden. Die Guts- und Gemeinde-Vorstände werden ersucht, die Waisenräthe hiervon zu benachrichtigen. Den Erscheinenden steht ein Anspruch auf Vergütigung der Reise- und Zahlungskosten nicht zu.

Bütow, den 30. April 1900.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Arbeiten und Lieferungen zum Neubau des Stallgebäudes, der Scheune und des Abtrittsgebäudes der **Försterei Parchau** im Revier Sullenschin, veranschlagt auf **8 950,00** Mark einschließlich Insgemeinkosten sollen nach den Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen vom 17. Juli 1885 in öffentlicher Ausschreibung nach Prozenten des Auf- bezw. Abgebotes

am 11. Mai d. Js., Vormittags 11 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Bahnhofstraße 2, an einen geeigneten Unternehmer vergeben werden

Ebendaselbst sind die Bedingungsunterlagen einzusehen.

Versiegelte und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind postfrei bis zu dem oben bezeichneten Eröffnungstermin an mich einzusenden.

Zuschlagsfrist 6 Wochen.

Carthaus, den 28. April 1900.

Der Kreis-Bauinspektor. Schultetz.

Kathreiner's Malzkaffee

besitzt in hohem Grade das Aroma des Bohnenkaffees. Er ist daher ein wirklich geschmackverbessernder Zusatz, und jedenfalls der beste Ersatz für Bohnenkaffee.

Henkel's
Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

? Aus welchen Stoffen ist der menschliche Körper aufgebaut ?

Aus Eiweiss u. Nährsalzen!

Diese Stoffe reicht die Natur dem menschlichen Körper zur Zeit, wo er derselben am dringlichsten bedarf (im Säuglingsalter), ausschließlich in Form der Milch. Der höhere Werth des Milcheiweißes und der Milch-Nährsalze ist damit erwiesen!

Plasmon

(Siebolds's Milcheiweiss)

enthält das **Eiweis** und die **Nährsalze** der Milch in concentrirter, leichtlöslicher, leichtverdaulicher Form und ist daher allen Eiweißpräparaten weit überlegen.

Erhältlich in Packeten von 60 Pf. an in Apotheken und Drogengeschäften.

Plasmon-Chocolade — **Plasmon-Cacao**
Plasmon-Zwiebacke — **Plasmon-Cakes**
Plasmon-Biscuits — **Plasmon-Speisemehl**
Plasmon-Hafercacao — **Plasmon-Liköre**

verbinden den höchsten Nährwerth mit feinstem Geschmack.

Erhältlich in den Spezialgeschäften der betreffenden Branchen.

Sebold's Nahrungsmittel-Gesellschaft m. b. H.
Berlin S. W., Charlottenstr. 86.

Englische Fleischböcke.



Auktion über **60 Böcke** (Shorpshire Oxfort) findet **Freitag, 25. Mai cr., Vormittags 10 Uhr** statt.

Auf Anmeldung Wagen an den Bahnhöfen Wangerin u. Ruhnow.

Saatz, Claushagen,
Post Wangerin.

?

Warum sterben

Kinder
Frauen
Mädchen
Männer

oft im **blühendsten Alter?** Weil sie es leider versäumen, rechtzeitig den gegen **Husten, Kitzeln im Kehlkopf, Heiserkeit, Keuch-Stick** und **Krampf-Husten**, Athemnoth, Asthma, **Lungenleiden** bewährten Iſleib's

Katarrh-Pastillen

Kräuter Bonbon.

zu gebrauchen.

Beutel à 35 Pf. in der Drogerie H. **Dietrich,** Langestrasse.



Bau-Materialien

Gogol Stückkalk
Pom. Portl.-Cement
Maurergips
Rohrgewebe
Dichtungskitt
Dachpappe
Klebepappe
Klebemasse
Steinkohlentheer
Drahtnägel

in allen Sorten offerirt

Herm. Gube,
Inh. Carl Steinweg.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 15 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 36. Mittwoch, den 9. Mai. 1900

Amtliche Bekanntmachungen.

Nachstehend bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 31. August 1895 — Kreisblatt No. 70 für 1895 — das Verzeichnis der während der Zeit vom 1. bis Ende April ausgegebenen Jagdscheine zur öffentlichen Kenntniß.

A. Jahresjagdscheine:

1. Westphal, Friedrich, Besitzer	in Lupowske,	gültig vom	20.	April	1900	ab.
2. Misch, Ferdinand, „	„ „	„ „	23.	„	„	„
3. Hinz Vinzens, „	„ Pyaschen	„ „	30.	„	„	„
4. v. Lipinski Albert, Besitzersohn	„ Sommin,	„ „	30.	„	„	„
5. Gidde Paul, Maurer	„ „	„ „	30.	„	„	„
6. Borgmann Emil, Besitzer	„ Damsdorf,	„ „	30.	„	„	„
7. Wahlfeld, Darlehnskassen-Kontroleur	„ Bütow,	„ „	30.	„	„	„

B. Unentgeltliche Jagdscheine:

keine.

Bütow, den 4. Mai 1900.

Der Landrath von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Für Postanweisungen, welche

a) zwischen Deutschland einerseits und Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Kiautschou, Samoa und Togo andererseits,

b) zwischen den vorgenannten deutschen Schutzgebieten unter einander

ausgetauscht werden, gelten vom 1. Mai ab dieselben Gebühren wie für Postanweisungen des inneren deutschen Verkehrs, nämlich:

		bis	5	Mark	. . . . .	10	Pf.
über	5	„	100	„	. . . . .	20	„
„	100	„	200	„	. . . . .	30	„
„	200	„	400	„	. . . . .	40	„
„	400	„	600	„	. . . . .	50	„
„	600	„	800	„	. . . . .	60	„

Die sonstigen Versendungsbedingungen für die Postanweisungen des deutsch-kolonialen Verkehrs bleiben unverändert, insbesondere ist im Verkehre mit Deutsch-Neu-Guinea und Samoa der meistbetrag einer Postanweisung nach wie vor auf 400 Mk. beschränkt. Im Verkehre mit Kiautschou wird die ermäßigte Gebühr von 10 Pf. für diejenigen Postanweisungen von mehr als 5 bis einschließlich 15 Mark aufrecht erhalten, welche an Mannschaften der Besatzungstruppen gerichtet sind.

Berlin W., den 26. April 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Unanbringlich ist eine hierselbst am 17. Dezember 1899 aufgelieferte Postanweisung über 3 Mk. 10 Pf. nach Neustadt, Westpreußen. (Der Empfänger ist nicht bekannt.) Der unbekannte Absender dieser Postanweisung wird hierdurch aufgefordert,

sich innerhalb vier Wochen zu melden und nach erfolgtem Nachweise seiner Berechtigung den eingezahlten Betrag in Empfang zu nehmen, bezw. den Empfänger zu bezeichnen, widrigenfalls der bezeichnete Betrag nach Ablauf der Frist an die Kaiserliche Ober-Post-Direktion in Köslin zum weiteren Verfahren abgeführt werden muß.

Bütow, den 7. Mai 1900.

Kaiserliches Postamt. Marotzke.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 19. Februar d. Js. — betr. die Errichtung von Nothtestamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher — bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortsvorstände des Kreises, daß der Amtsgerichtsrath Dr. Albanus in Delitzsch ein Buch diesbezüglichen Inhalts herausgegeben hat, welches ich den oben genannten Behörden zur Anschaffung angelegentlichst empfehlen kann.

Der Preis des erwähnten Buches, von welchem ein Druckstück auf dem Kgl. Landrathsamte zur Einsicht ausliegt, beträgt 1 Mk. Bestellungen auf dasselbe sind innerhalb 14 Tagen hier anzubringen.

Bütow, den 4. Mai 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Die Ortsvorstände werden hiermit veranlaßt, die ihnen zugehende neue Uebersicht über die Lohnklassen der Invalidenversicherung — nach Entfernung der alten — in dem dortigen Publikationskasten dauernd auszuhängen.

Bütow, den 19. April 1900.

Der Landrath.

Mit Rücksicht darauf, daß in Woisk, Kreis Schlochau, und dessen Nachbarorten Fälle von Tollwuth unter den Hunden nicht mehr vorgekommen sind, hebe ich die durch meine Kreisblattsverfügung vom 12. Februar d. Js. — Kreisblatt No. 13 für 1900 — über die Ortschaften: Pyaschen, Gr. und Kl. Platenheim, Reckow, Kloneczen, Hopfenkrug, und sämmtliche zu denselben gehörigen Ausbauten verhängte Hundesperre hiermit wieder auf.

Bütow, den 4. Mai 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Bekanntmachung

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Ab-, hebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungssch. (Zinsscheinanw.) mit einem Verzeichnisse **zu übergeben** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

1. Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

§ 1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu vertheilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachnng des Impftermins zum Abdrucke gelangt sind.

§ 2. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphterie, Croup, Keuchhusten, Fleckityphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 3. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 6. Man verhüte thunlichst, das die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 7. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

§ 8. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9. Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit thunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittelungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Oeffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten ist über solche Vorkommnisse mit thunlichster Beschleunigung Mittheilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenbeschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall

welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde **sofort** anzuzeigen.

2. Verhaltungsvorschriften.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2.

Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

§ 3.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5.

Man versäume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7.

Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8.

Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke breite Röthe entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen;

der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1.), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

B. Für Wiederimpflinge.

§ 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphterie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2.

Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4.

Die Entwickelung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumniß des Schulunterrichts deshalb nicht nothwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röthe und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12 Tage von allen bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, (§ 1.), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen

§ 7.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

3. Grundsätze für die Lieferung von Lymphe aus den Königlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Lieferung von Lymphe aus einer Königlichen Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes sind brieflich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt einzubringen. Zur Stellung derselben sind Aerzte, Behörden, und Vorstände öffentlicher Krankenanstalten befugt. Das Impfergebniß ist alsbald nach seiner Feststellung, der Anstalt auf den den Sendungen zur Berichterstattung beigefügten Karten durch den Arzt der die Impfungen vorgenommen hat, portofrei mitzutheilen. Bei den Lymphebestellungen ist Folgendes zu beachten:

a. Die Anträge auf Lieferung von Lymphe zu **öffentlichen Impfungen** sind unter

deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Ausführung derselben beauftragten Arztes sowie der Zahl der Impfungen zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens vierzehn Tage vor dem letzteren einzubringen.

Die Lieferung erfolgt in der Regel an den Impfarzt.

b. Die Anträge auf **sofortige** Lieferung von Lymphe zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruches der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet sind, oder welche aus gleichem Grunde in Krankenanstalten oder Gefängnissen an dem Wartepersonal bezw den Insassen dieser Anstalten vorgenommen, oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der voraussichtlich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.

c. Die Anträge auf Lieferung von Lymphe zu **privaten Zwecken** können nur von Aerzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstalts-Dirigent eine vierzehntägige Vorausbestellung verlangen.

Die Lieferung erfolgt in den Fällen a und b kosten- und portofrei für private Zwecke (c) kosten- und portopflichtig und zwar gegen eine durch Einsendung mit der Post frei einschließlich Bestellgeld im Voraus zu leistende Zahlung von 20 Pf. für eine zu **einer** Impfung, von 60 Pfg. für eine zu fünf Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

4. Grundsätze für die Einrichtung von Niederlagen der Königlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes und für deren Betrieb.

Niederlagen der Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes können **ständig** in Orten, deren Einwohnerzahl einen dauernden Betrieb gewährleistet, **vorübergehend** aber auch an anderen Orten, in welchen sich daß Bedürfniß geltend gemacht, eingerichtet werden.

Der Vertrieb des thierischen Impfstoffes kann sowohl Behörden, als auch Apothekenbesitzern und -Leitern übertragen werden.

Die Auswahl der Niederlagen erfolgt nach Anhörung des Dirigenten der zuständigen Anstalt durch den zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizei-Präsidenten.

In den Niederlagen ist der Impfstoff an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Impfstoff, welcher sich bereits vier Wochen in der Niederlage befindet, ist der Anstalt zurückzugeben.

Die Niederlagen haben den Impfstoff in der Originalverpackung der Anstalt an die Abnehmer abzugeben und ein Buch nach beiligendem Schema zu führen.

Von den Behörden wird die Lymphe nur auf schriftliche Bestellung an Aerzte gegen eine baar zu entrichtende Vergütung von 20 Pf. für eine zu **einer** Einzelimpfung und von 40 Pf. für eine zu fünf Impfungen ausreichende Menge abgegeben.

Befinden sich Niederlagen in Apotheken, so ist den Besitzern oder Leitern derselben nicht gestattet, Kuhpockenstoff aus irgend einer anderen Bezugsquelle zu vertreiben. Sie dürfen den Impfstoff nicht an Wiederverkäufer abgeben und haben sich jeglicher Reklame mit demselben zu enthalten, können aber den Aerzten ihres Vertriebsbezirkes zweimal jährlich anzeigen, daß ihnen die Niederlage seitens der Behörden übertragen sei.

Sie dürfen den Impfstoff auch ohne ärzliche Verordnung gegen eine Gebühr a. von 30 Pf. für eine zu **einer** Impfung, b von 1 Mk. für eine zu fünf Impfungen ausreichende Menge abgeben. Hiervon haben sie 20 Pf. von jeder Einnahme zu a, 60 Pf. von jeder Einnahme zu b an die Anstalt vierteljährlich abzuführen.

Schema zum Geschäftsbuche der Niederlagen.

Laufende Nummer.
Datum des Empfanges aus der Anstalt.
Ob zu 1 oder zu 5 Impfungen.
Name und Wohnung des Käufers.

Datum des Verkaufes.
Der Anstalt zurückgegeben.
Wann?
Eingenommen.
Bemerkungen.

Indem ich den Ortspolizeibehörden die Ausführung vorstehender Bestimmungen zur strengsten Pflicht mache, bemerke ich noch, daß die Herren Minister der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern unter dem 28. Februar d. Js. zu den Vorschriften zu1 des Weiteren bestimmt haben:

Zu § 3 Abs 1: Schulräume, welche zu Impfzwecken benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig naß zu reinigen und zu lüften. Krankenhäuser dürfen zu Impflokalen nicht benutzt werden.

Zu § 5: Zur Vermeidung einer Ueberfüllung der Impfräume und zur möglichsten Sicherung einer raschen und ungestörten Ausführung der Impfungen sind die Vorladungen an der Hand der Erfahrungen so einzurichten, daß bei Erstimpflingen die Zahl 50, bei Wiederimpflingen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei jedoch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage und in demselben Impflokale mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angesetzt werden.

Zu § 6 Abs. 2: Die Wiederimpflinge sind thunlichst auch nach Geschlechtern zu trennen.

Zu § 7: Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwickelung des Impfgeschäftes durch solche Zurückweisungen möglichst zu vermeiden, ist zweckmäßig bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermines Vorsorge zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Zu § 9. Die Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) hat dem Ortsschulinspektor die Impftermine für die Wiederimpflinge rechtzeitig mitzutheilen.

Nachstehend bringe ich die Impfreisepläne der Impfärzte Herren Kreisphysikus Dr. Gutknecht und Dr. Simon zur öffentlichen Kenntniß.

Für die **pünktliche Gestellung der Impflinge** zu den Impf- und Nachschauterminen haben die Gemeinde bezw. Gutsvorsteher oder deren Stellvertreter zu sorgen. **Die Guts- bezw. Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter müssen behufs Erhaltung der Ordnung und zur Beseitigung etwaiger Zweifel den Terminen beiwohnen, auch den Impfarzt bei dem Schreibgeschäft unterstützen bezw die nöthige Schreibhilfe gewähren.** Für die Beschaffung eines geräumigen, mit einer gehörigen Anzahl von Sitzplätzen versehenen Impfraumes, wozu sich am besten die Schulstuben eignen dürften, ist Sorge zu tragen. Die Herren Lehrer haben dem Impf- sowie dem Besichtigungstermine bis zur Beendigung der Impfung resp. der Nachschau der 12jährigen und ältern Schulkinder ebenfalls beizuwohnen.

Die betreffenden Ortsbehörden weise ich hierdurch an, für das zur eventl. Reinigung der Impflinge erforderliche Personal, sowie für Waschgeräthschaften — Wasser und Seife — derartig Vorsorge zu treffen, daß der Ablauf des Impfgeschäfts ohne Störung vor sich gehen kann.

Die pünktliche Gestellung der zur Wieder-Impfung kommenden Schulkinder liegt den Vorstehern der Lehranstalten ob und haben dieselben entweder die impfpflichtigen Zöglinge unter eigener oder eines geeigneten Stellvertreters Aufsicht zu den Terminen zu führen bezw. führen zu lassen. Die **Gemeide- und Gutsvorsteher** haben **diese Bekanntmachung den Vorständen der Lehranstalten sofort zur Kenntnißnahme vorzulegen.** Diejenigen impfpflichtigen Kinder, welche im vorigen Jahre nicht, oder erfolglos geimpft oder zu den Nachschauterminen nicht gestellt sind, müssen in diesem Jahre nochmals zum Impftermine gestellt werden. Dieselben sind bereits diesseits in den bezüglichen Impflisten nachgetragen und ist demgemäß die Aufforderung an die Eltern bezw. an die Pflegeeltern oder die Vormünder zur Gestellung der Kinder zu richten.

Von denjenigen Impflingen, welche durch Privatärzte geimpft sind, ist dies durch Impfscheine und von denjenigen Kindern, welche ohne Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit nicht geimpft werden können, durch eine ärztliche Bescheinigung spätestens im Impftermine dem betreffenden Impfarzte nachzuweisen.

Für die Impfungen haben die Betheiligten keine Gebühren zu entrichten, da die Kosten aus Kreismitteln bezahlt werden.

Die betreffenden Impflisten werden den Ortsvorständen unter Briefumschlag übersendet werden und sind dieselben dem Impfarzte im Termine vorzulegen und zwar müssen die Impflisten, worauf ich ausdrücklich hinweise, stets **geheftet und die auf der letzten Seite stehenden Bescheinigung mit dem Ortssiegel versehen sein.** Die Listen über die zu impfenden zwölfjährigen oder noch älteren Kinder sind sofort den Herren Lehrern zu übergeben, damit dieselben für die Gestellung der in den Listen verzeichneten Kinder sorgen können. Sollten nachträglich noch Kinder ermittelt werden, deren Eintragung in die Listen unterblieben ist, so sind dieselben nachzutragen und ist dafür Sorge zu tragen, daß sie ebenfalls zur Impfung gestellt werden. Häufig stimmen in den Impflisten die Namen in Spalte 2 und 4 nicht überein. Wahrscheinlich ist in diesen Fällen in Spalte 4 der Name des Pflegevaters oder Vormundes gemeint, jedoch erhellt daraus nicht, welche Stellung der Genannte zu dem Impflinge einnimmt, ob er Vormund oder Pflegevater ist. Behufs etwaiger späterer Nachforschungen ist die genaue Bezeichnung erforderlich; **es sind deshalb die Impflisten nochmals genau durchzusehen und** ist, wen die Zunamen in Spalte 2 und 4 nicht übereinstimmen, die Spalte 4 durch den Zusatz Pflegevater bezw. Vormund **zu vervollständigen.**

Indem ich hierbei auf das Impfgesetz vom 8. April 1874 sowie das dazu erlassene Regulativ — vergl. besondere Beilage zu No. 12 des Kreisblatts für 1875 und des Kreisblatts No. 9 von 1877 — verweise, bringe ich nachstehend besonders die §§ 14 und 15 des Impfgesetzes in Erinnerung.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mk. bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 15. Aerzte oder Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 6 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. bestraft.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Kinder, welche vor nicht 6 Wochen von einer ansteckenden Krankheit befallen wurden, oder in Häusern wohnen, wo vor noch nicht 6 Wochen eine solche Krankheit ausgebrochen war, zur Impfung nicht zu gestellen sind.

Treten während des Impfgeschäftes in einem Guts- oder Gemeindebezirke des Kreises ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Dyphtheritis, Typhus ꝛc. auf, so hat der betreffende Guts- resp. Gemeindevorsteher von dem Ausbruche der Krankheit sowohl dem betreffenden Impfarzte als auch mir **sofort** Mittheilung zu machen.

Mit den Erst- und Wider-Impfungslisten werden den Ortsvorständen Druckstücke der von dem Bundesrate unterm 28. Juni 1899 beschlossenen **Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern** (oben abgedruckt) zugehen. Dieselben sind den Angehörigen der Impflinge **noch vor dem Impftermine auszuhändigen.** Die überzähligen Formulare sind mir **nach** dem Impfgeschäft wiederzurückzureichen.

Gleichzeitig mache ich der Polizei-Verwaltung hier, den Herren Amts- Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises die genaue Durchführung aller vorstehend getroffenen Anordnungen noch besonders zur Pflicht.

Gegen die Guts- bezw. Gemeindevorsteher, welche die erlassenen Verfügungen nicht befolgen werde ich empfindliche Ordnungsstrafen festsetzen.

Bütow, den 8. Mai 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

A. Impfreisepian

des Kgl. Kreisphysikus Dr. Gutknecht hier

Freitag, den 18. Mai d. Js.

Nachmittag 2¼ Uhr in Damerkow, um 3½ Uhr in Kathkow, wohin Moddrow kommt, um 4¼ Uhr in Strußow, um 5 Uhr in Morgenstern, wohin Camenz kommt, um 6 Uhr in Borntuchen

Freitag, den 25. Mai d. Js. Nachschau in den vorgenannten Orten zur selbigen Zeit.

Sonnabend, den 19. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr in Zerrin, um 3 Uhr in Reckow in der ev. Schule für sämmtliche Kinder aus Reckow um 3½ Uhr in der kath. Schule zu Reckow wohin Gr. und Kl. Platenheim kommen, um 5 Uhr in Klonczen, wohin Oberförsterei Zerrin und Kolonie Zerrinerhaide kommen.

Sonnabend, den 26. Mai d. Js. Nachschau in den vorgenannten Ortschaften zu derselben Zeit.

Montag, den 21. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr **Wiederimpfung** in Bütow in der Kowalkeschen Schule, Nachmittags 3 Uhr in der Stadt- und Seminarschule.

Montag, den 28. Mai d. Js. Nachschau zu derselben Zeit.

Donnerstag, den 31. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr in Damsdorf, um 3½ Uhr in Kl. Tuchen, wohin Tangen kommt, um 4½ Uhr in Gr. Tuchen.

Donnerstag, den 7. Juni d. Js. Nachschau zur selbigen Zeit.

Sonnabend, den 9. Juni d. Js. Nachmittags 2 Uhr in Pyaschen, um 3 Uhr in Zemmen, um 4½ Uhr in Trzebiatkow, um 5½ Uhr in Gr. Massowitz, wohin Neuhütten Kl. Massowitz und Försterei Massowitz kommen.

Sonnabend, den 16. Juni d. J. Nachschau in den vorgenannten Orten zu derselben Zeit.

B. Impfreiseplan

des Impfarztes Dr. Simon hier.

Donnerstag, den 17. Mai d. Js. Mittags 1 Uhr in Gr. Pomeiske, dahin kommen Gemeinde und Gut Kl. Pomeiske, um 3 Uhr in Lupowske, um 4 Uhr in Jassen, um 5 Uhr in Buchwalde, dahin kommen Klötzen, Neuendorf, Wutzowke, Althütte und Neuhütte.

Mittwoch, den 23. Mai d. Js. Nachschau in den vorgenannten Ortschaften zur selbigen Zeit.

Dienstag, den 22. Mai d. Js. Nachmittags 1½ Uhr in Mangwitz, dahin kommen die 12jährigen Kinder von Zechinen und Adl. Bütow, um 2¼ Uhr in Gersdorf, dahin kommt Petersdorf, um 3¼ Uhr in Polczen, dahin kommen Czarndamerow und Jellentsch, um 4¼ Uhr im Schulhause zu Jabloncz, dahin kommen Lonken und die kleinen Kinder von Zechinen und Libienz.

Dienstag, den 29. Mai d. Js. Nachschau in den vorgenannten Ortschaften zur selbigen Zeit.

Freitag, den 1. Juni d. Js. Nachmittags 2 Uhr Impfung in Gr. Gustkow, dahin kommen Kl. Gustkow, Dampen und Reiherhorst, um 3 Uhr in Meddersin, dahin kommt Gramenz, um 3½ Uhr in Wusseken, um 4½ Uhr in Krossnow.

Freitag, den 8. Juni d. Js. Nachschau in den vorgenannten Ortschaften zur selbigen Zeit.

Mittwoch, den 6. Juni d. Js. Nachmittags 1 Uhr Impfung in Hygendorf um 1¾ Uhr in Bernsdorf, dahin kommen Gröbenzin, sowie die 12jährigen Kinder von Liebienz, um 3 Uhr in Stüdnitz, dahin kommen Przywors, Oslawdamerow, Kolonie Dziellews und Sonnenwalde, um 4½ Uhr in Sommin.

Dienstag, den 12. Juni d. Js. Nachschau in den vorgenannten Ortschaften zur selbigen Zeit.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

---

Bekanntmachung.

Am Montag, den 28. Mai 1900 Vorm. 11 Uhr

findet im Gerichtsgebäude zu Bütow eine

Weisenrathssitzung

statt, zu welcher die Weisenräthe des Gerichtsbezirks Bütow hierdurch eingeladen werden. Die Guts- und Gemeinde-Vorstände werden ersucht, die Waisenräthe hiervon zu benachrichtigen. Den Erscheinenden steht ein Anspruch auf Vergütigung der Reise- und Zahlungskosten nicht zu.

Bütow, den 30. April 1900.

Königliches Amtsgericht.

Mk. 10.—

kann Jeder auf reelle Weise im Tag nebenbei verdienen, welcher einigermaßen einen Bekanntenkreis hat, ohne einen Pfennig Geld auszugeben. Prospekte sende gratis und portofrei.

Chr. Spee, Solingen
Versandgeschäft.

Verschenke

2 Elliotgutscheine (Werth a 7 Mk.) zum Bezuge eines Berechtigungsscheines auf ein erstklassiges **Fahrrad**, das Betreffender **kostenlos** erwerben kann. Anfragen bitte Rückporto beizulegen.

Max Stellbogen,
Stargard i. Pom.

3876 000 Mark

auf. od. geth. sind auf durchaus sichere Hypothek auszuleihen u. nimmt v. nur Selbstanleiher frco. Offerten m. Retourmarke unter D. Z. 575 d. Haasenstein & Vogler A. G. Berlin entgegen.

Henkel's
Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

Gewinn-Ziehung: 15. Mai.

Stettiner

Pferde-Loose à 1 Mk.

11 Loose 10 M.
(Porto u. Liste 20 ₰ extra)



Gewinn-Plan:

1 eleg. Jagdwagen m. 4 Pferden	1 Jagdwagen . . mit 1 Pferd
1 Landauer . . mit 2 Pferden	1 Stationswagen . mit 1 Pferd
1 Halbwagen . . mit 2 Pferden	1 Phaeton . . . . mit 1 Pferd
1 Halbwagen . . mit 1 Pferd	88 Reit- oder Wagenpferde.

Insgesammt **7 Equipagen** und

100 Reit- u. Wagen-Pferde i. W. v. **104,000 M.**

Ferner **1 Silberbesteckkasten** i. W. von 1 000 M.
200 Gew., je 1 silb. Löffel u. 1 silb. Gabel à 15 M. 3 000 M.
500 Gewinne, je ein silberner Löffel à 8 M. 4 000 M.
2600 Gewinne, je 2 silberne Kaffeelöffel à 5 M. 13 000 M.

3396 Gewinne i. W. von **125,000 M.**

Loose empfiehlt und versendet auch unter Nachnahme das General-Debit

Lud. Müller & Co. Berlin Breitestr. 5.

Loose in Bütow bei F. Holz.

Eine Tassenprobe

genügt, um Sie von den vielen Vorzügen des von der Deutschen Kaffee-Import-Gesellschaft Köln a. Rh.—Berlin hergestellten

„Brillant-Kaffee"

zu überzeugen.

Auch bei steigendem Markte stets gleiche Preise und unveränderte Qualität.

Packete mit Firma-Namen und Schutzmarke zu 65, 70, 75, 80, 85 und 95 Pf. per ½ Pfund

bei: **Karl Schnase**-Conditor-Bütow.

Ein Sohn achtbarer Eltern welcher die

Buchdruckerkunst

gründlich erlernen will, findet Aufnahme in der Buchdruckerei von

F. Holz.

Kartoffelpflanz-lochmaschinen

mit neuesten **verbesserten Einrichtungen**, auch auf **Probe** sofort abzugeben,

Zwei- u. Dreischaar-pflüge von Mk. 60 an,

Pferderechen,

ganz von Eisen und Stahl

von 35 Mk. an,

alles **eigene** Fabrikate liefert unter Garantie auch auf Probe

J. E. Zinnall,

Maschinenfabrik, Stolp,
Stolpmünder Chaussee 5.

Alle Hausfrauen lieben:

Florian's Backpulver,
Florian's Vanillin-zucker,
Florian's Pudding-pulver,
Florian's Vanille-saucenpulver,
Florian's Fruchtéeleg speise „Tutti Frutti"

Zwangsversteigerung.

Sonnabend, den 12. Mai cr. Vormittags von 10 Uhr ab werde ich in der Porzellanwaarenhandlung von Betty Herrmann hier, am Markt, sämmtliche **vorhandenen Porzellanwaaren**, darunter **Hängelampen, Tischlampen**, emaillirte Sachen, 1 Ladentisch, Repositorien, auch ca. 5 Dtz. Handstöcke, sowie eine große Marquise öffentlich meistbietend versteigern.

Kabbe,
Gerichtsvollzieher.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Vogt in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 37. Sonnabend, den 12. Mai. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Besitzer **Albert Völkner** zu **Gr. Massowitz** beabsichtigt auf seinem Grundstück No. 6 eine **Ziegeleianlage** zu errichten, was gemäß § 17 der Reichs-Gewerbeordnung mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Spätere Einwendungen müßten als unzulässig zurückgewiesen werden. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

Sonnabend, den 2. Juni 1900 Vorm. 11 Uhr

im Bureau des Kreisausschusses hierselbst, in welchem auch die Zeichnungen und Beschreibungen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegen, an.

Bütow, den 8. Mai 1900.

Der Kreisausschuß.

Der zum Nachtwächter der Gemeinde Polczen gewählte Eigenthümer Michael Kreft ist als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 7. Mai 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

Englische Fleischböcke.



Auktion über **60 Böcke** (Shorpshire Oxfort) findet **Freitag, 25. Mai cr., Vormittags 10 Uhr** statt.

Auf Anmeldung Wagen an den Bahnhöfen Wangerin u. Ruhnow.

Saatz, Claushagen,
Post Wangerin.



Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind. Über 1000 Anerkennungen. Wiederverkäufer gesucht. Haupt-Katalog gratis & franco. **August Stukenbrok, Einbeck** Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Triumpfstühle,
Kinder-Klappstühle,
Feldstühle,
Leiterwagen,
Gartengeräthe,
Gummibälle
empfiehlt

Leopold Thurow.

Im neuen Hinterhause am Markt ist eine **hübsche kleine**

Wohnung

von 1 Stube und reichl. Zubehör zum 1. Okt. zu vermiethen.

Wilh. Anhalt.

Chilisalpeter
Superphopshat
Kainit
Thomasmehl
empfiehlt

August Heise.

Verzugshalber ist meine

Wohnung

im Hause des Sattlermeisters Herrn Polzin vom 1. Oktober anderweit zu vermiethen.

Wittwe Abel.

Prima eingek. **Preißelbeeren,**
" " **Kirschfleisch,**
und
saure Gurken
empfiehlt

August Heise.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuterweine

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ätzenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie: Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, sowie Blutanstauungen in Leber, Milz und Pfortadersystem (Hämorrhoidalleiden) werden durch Kräuterwein rasch und gelind beseitigt. Kräuterwein behebt Unverdaulichkeit, verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher Appetitlosigkeit, unter nervöser Abspannung und Gemüthsverstimmung, sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, siechen oft solche Kranke langsam dahin. Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. Kräuterwein steigert den Appetiet, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Lebenslust. Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Kräuter-Wein ist in Flaschen a Mk. 1,25 und 1,75 in den Apotheken zu haben.

Auch versendet die Firma **Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82", 3** und mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistefrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich

Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel: seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0 Rothwein 240,0, Ebereschensaft 150,0. Kirschsaft 320,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerk. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel an 10,0. Diese Bestandtheile mische man!

Wohlfeilstes Volksnahrungsmittel

ist wegen seines hohen Gehaltes an Nährstoffen, die den Aufbau des Körpers, der Stählung der Muskeln, dem Ersatz der Kräfte, der Stärkung der Schwachen und Kranken dienen, wegen seiner leichten Verdaulichkeit, wegen seiner verhältnißmäßigen Billigkeit der

Zucker.



Sie kriegen die Motten!

Die Pelzsachen werden leicht von Motten vernichtet, wenn sie nicht sachgemäß geschützt und aufbewahrt werden. Ich bitte ergebenst, mir die Pelzsachen zur tadellosen Uebersommerung zu übergeben. Die Sachen sind bei mir gegen Feuerschaden versichert.

Ferdinand Lüstke,

Kürschner am Markt.

Lockenwasser

giebt jedem Haar unverwüstliche Locken und Wellenkräuse. à **Glas Mk. 1.00,**

Leberflecke, Mitesser, Gesichtsröthe und Sommersprossen, sowie alle Unreinheiten des Gesichts und Hände werden durch

Bernhard's Lilienmilch

radikal beseitigt und die rauheste, sprödeste Haut wird über Nacht weich, weiß und zart. à **Glas M. 1,50.**

Birken-Kopfwasser

hilft am besten gegen das **Dünnwerden der Kopfhaare,** kräftigt die Kopfhautporen, so daß sich kein Schinn wieder bildet.

Ist allein ächt zu haben à Glas M. 1,50 und M. 2,50 bei

H. Dietrich,

Drogenhandlung.

Haupt-Niederlage

sämmmtlicher natürlicher Mineralbrunnen in stets frischer Füllung empfiehlt

A. Lemme & Co.

Stolp i. Pom.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 38. Mittwoch, den 16. Mai. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 13. Mai v. Js. Kreisblatt No. 39 für 1899 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gymnasial-Oberlehrer Herr Dr. W. Halbfaß aus Neuhaldensleben zur Zeit im hiesigen Kreise biologische Untersuchungen der Fischgewässer ausführt.

Die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises wollen dafür Sorge tragen, daß Herr Halbfaß bei Ausführung dieser Untersuchungen nach Möglichkeit unterstützt wird.

Bütow den 14 Mai 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 3. November v. Js. — Kreisblatt No. 88 — bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der **zweite** Termin zur **Untersuchung der Hausirerpferde** nicht mehr am Montag, sondern am **Sonnabend vor dem 15. eines jeden Monats stattfinden** wird.

Der **erste** Termin zur Vornahme der fragl. Untersuchung findet **nach wie vor** am **Montag nach dem 1. eines jeden Monats statt.**

Die Stunde der vorgenannten Termine ist von 12 auf 11 Uhr Vorm. verlegt worden.

Außerdem wird für den **Juni d. Js. des Pfingstfeiertages wegen** der Termin auf **Dienstag, den 5. Juni verlegt.**

Der Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises wollen Vorstehendes den Betheiligten sofort bekannt machen.

Bütow, den 15. Mai 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Der Pächter **Franz Rudnick** zu **Kl. Pomeiske** ist als **Amtsdiener** und Vollziehungsbeamter für den Bezirk Pomeiske bestellt und vereidigt worden.

Bütow, den 8. Mai 1900.

Der Landrath.

Steckbriefs-Erledigung.

Der gegen den Arbeiter Johann Raschke aus Stolp unterm 17. Januar d. Js. erlassene Steckbrief ist erledigt. G. 9|00.

Bütow, den 5. Mai 1900.

Der Amtsanwalt. Ahlsdorff.

Steckbrief.

Gegen den Knecht August Rutz aus Stüdnitz, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Dienstverlassens beschlossen.

Um Verhaftung und Ablieferung in das nächste Gerichtsgefängniß wird ersucht.

G. 82|00 Bütow, den 7. Mai 1900.

Der Amtsanwalt. Ahlsdorff.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 39. Sonnabend, den 19. Mai. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Diejenigen Censiten des Kreises Bütow, welche gegen ihre Veranlagung zur Einkommensteuer (Ergänzungssteuer) für 1900 Berufung eingelegt haben, mache ich darauf aufmerksam, daß infolge der zeitraubenden Ermittelungen zur Begutachtung dieser Berufungen die Berufungskommission wahrscheinlich erst in mehreren Monaten (August, September) zusammentreten wird.

Die Ortsvorstände veranlasse ich, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bütow, den 11. Mai 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Landrath. v. Puttkamer.

Der **Gutsbesitzer Karl Roloff** zu Kgl. Zerrin ist zum **Amtsvorsteher-Stellvertreter** für den **Bezirk Damsdorf** ernannt worden.

Bütow, den 15. Mai 1900.

Der Landrath.

Im Anschlusse an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 10. Februar d. Js. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Einsammlung der für Errichtung einer deutschen Heilstätte für unbemittelte Lungenkranke in Davos innerhalb des Bereiches der Provinz Pommern genehmigten Hauskollekte folgende Personen beauftragt worden sind: H. Stiens aus Stettin, Karl Harnbach aus Stettin, Karl John aus Königsberg i. Pr., Anton Laufke aus Stettin, August Krug aus Stralsund und Friedrich Strey aus Stettin.

Bütow, den 16. Mai 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Die Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp giebt bekannt, daß sie sich in ihrer vom Herrn Königlichen Regierungspräsidenten zum 7. d. Mts. nach Köslin einberufenen Versammlung konstituirt und inzwischen ihre Thätigkeit begonnen hat.

Die Amtsräume befinden sich Ringstraße 1 im Kaufmannswallhause.

Die Mitglieder sind auf Grund des Ergebnisses der Wahlen vom 28. März d. Js. die Herren:

Wahlabtheilung 1. Wahlbezirk Stolp.

(Kreise Stolp Stadt und Land, Lauenburg, Rummelsburg, Bütow.)

1. MühlenbesitzerB.Kauffmann-Stolp,2.KaufmannC.Frank-Stolp, 3. Banquier Franz Westphal,-Stolp 4. Direktor Friedr. Morgenstern-Varzin.

Wahlbezirk Köslin.

(Kreise Köslin, Kolberg, Schivelbein, Neustettin, Belgard und Schlawe.)

5. Brauereibesitzer Ascher-Köslin, 6. Konsul John-Rügenwalde, 7. Fabrikbesitzer Eschenbach-Zanow, 8. Kaufmann Hindenberg-Kolberg.

Wahlabtheilung 2. Wahlbezirk Stolp.

(Kreise Stolp, Stadt und Land, Lauenburg, Bütow und Rummelsburg.)

1. Konsul Fr. Koepke-Stolp, 2. Kaufmann Oskar Kassel-Stolp, 3. Kaufmann Wilhelm Meyer-Stolp.

Wahlbezirk Köslin.
(Kreise Köslin, Schivelbein, Kolberg und Schlawe).

4. Kaufmann Reinhold Mieske-Kolberg, 5. Kaufmann Wilhelm Werner-Köslin, 6. Kaufmann Wilhelm Strahl-Köslin

Wahlbezirk Neustettin.
(Kreise Neustettin, Belgard, und Dramburg.)

7. Kaufmann B. Freundlich-Neustettin, 8. Ingenieur R. Schreiber.

Wahlabtheilung 3. Wahlbezirk Dramburg.
(Kreise Dramburg und Schivelbein.)

1. Mühlenbesitzer Müller zu Golzer Mühle

Wahlbezirk Kolberg. (Kreis Kolberg.)

2. Kaufmann Emil Schönrock-Kolberg.

Wahlbezirk Köslin. (Kreise Köslin und Bublitz.)

3. Kaufmann Erich Siecke-Köslin.

Wahlbezirk Schlawe. (Kreis Schlawe.)

4. Mühlenbesitzer Kasiske-Rügenwalde.

Wahlbezirk Stolp. (Kreise Stadt- und Landkreis Stolp.)

5. Kaufmann Adolph Lewin-Stolp

Wahlbezirk Lauenburg. (Kreise Lauenburg und Bütow.)

6. Kaufmann Paul Schimmelpfennig in Lauenburg.

Wahlbezirk Neustettin. (Kreise Neustettin und Rummelsburg.)

7. Kaufmann Eduard Weinberg-Neustettin.

Wahlbezirk Belgard. (Kreis Belgard.)

8. Kaufman Paul Simonis-Belgard.

Einsprüche gegen die Wahl sind gemäß § 15 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 19. August 1897 innerhalb zweier Wochen vom heutigen Tage ab anzubringen.

Stolp, den 26. April 1900.

Der Vorsitzende. Kauffmann. Der Syndikus. Dr. Sievers.

Bekanntmachung.

Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. Js. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden. Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März

1898: 21 569 über 1 288 193 100 M. Kapital,
1899: 22 732 „ 1 292 244 450 M: „

sie ist bis Ende März 1900 auf

26 102 über 1 385 316 900 M. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 85,5 Prozent auf Kapitalien bis zu 50 000 M. und 14,5 Prozent auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1900 16 548 Konten über 624 287 300 M. für juristische Personen 4 317 Konten über 516 136 650 M. eingetragen. Die Zahl der Konten für bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1 394 auf 1 723 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 14 975 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 4 219 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 11 987 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 22 354 in Preußen, 3 451 in anderen Staaten Deutschlands, 227 in den übrigen Staaten Europas, 15 in Asien, 17 in Afrika und 38 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pf. für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch," welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag Berlin für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 11. April 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Hoffmann.

Anläßlich eines Einzelfalles, in welchem sich die zur Löschung eines im hiesigen Kreise stattgehabten Waldbrandes Verpflichteten lässig gezeigt haben, mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Polizei-Verordnung vom 26. März 1885 Jedermann, welcher einen Waldbrand wahrnimmt und sich in der Nähe desselben befindet, zur Dämpfung desselben verbunden, oder wenn dieses aus unzureichenden Mitteln nicht ausführbar, verpflichtet ist, davon im nächsten ihm bekannten bewohnten Hause oder Ort Anzeige zu machen. Sofort nach dem unverzüglich zu veranlassenden Feuerlärm müssen die löschpflichtigen Mannschaften der benachbarten Gemeinden, Güter, Vorwerke, Mühlen und der sonstigen Anwesen, soweit es ausführbar ist, mit Aexten oder Beilen, Spaten oder Schaufeln und Hacken zur Brandstelle eilen und die von der Leitung des Löschgeschäfts ausgehenden Anordnungen befolgen.

Zuwiderhandlungen werden, insoweit nicht die Strafbestimmungen des § 360 No. 10 des Strafges. B. und des § 44 No 4 des Feld- und Forstpol. Ges. zur Anwendung kommen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Die Leitung des Löschgeschäfts steht in den Kgl. Forsten dem anwesenden dem Range nach höchsten Kgl. Forstbeamten, in den übrigen Forsten der Ortspolizeibehörde zu.

Gleichzeitig bringe ich die von mir unterm 9. Juni 1887 zur Vermeidung von Waldbränden erlassene Bekanntmachung hierdurch in Erinnerung.

Bekanntmachung.

Durch die große Zahl von Waldbränden in den letzten Jahren sehe ich mich veranlaßt, im Interesse des Gemeindewohls dem Publikum nicht nur die sorgfältige Beachtung der zur Verhütung von Waldbränden erlassenen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen zu empfehlen, sondern auch dessen Unterstützung zur Vermeidung dieser Kalamität in Anspruch zu nehmen.

Insbesondere mache ich auf Folgendes aufmerksam:

Nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich wird bestraft,

1. mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wer vorsätzlich Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände fremdes Eigenthum sind.
2. mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden Feuer anzündet.

Nach dem Forst- und Feldpolizeigesetz vom 1. April 1880 wird bestraft

3. mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft, wer eigene Torfmoore, Haidekraut oder Bülten im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.
4. mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen, wer
   a. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt, oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert.
   b. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt.
   c. im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in Königl. Waldungen ohne Erlaubniß des zuständigen Forst-

beamten Feuer anzünden, oder das gestatteter Maßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt.

d. abgesehen von den mit 150 Mk. Geldstrafe oder Haft bedrohten Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellverter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

5. mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben ohne Erlaubniß Kohlenmeiler errichtet oder anzündet, oder aber wer brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt oder ungelöschte Kohlen aus Meilern auszieht oder abfährt.

Außerdem ist durch die Polizeiverordnung bei Strafe verboten, während der Zeit vom 1. April bis Ende September außerhalb der erlaubten Wege anders als aus mit Deckeln versehenen Pfeifen Tabak zu rauchen oder bei Streuhacken oder Raff- und Lese-holzsammeln überhaupt Tabak zu rauchen.

Ferner ist Jedermann, der einen Waldbrand wahrnimmt, zur Dämpfung desselben verbunden, oder wenn solches nicht ausführbar, verpflichtet, davon im nächsten Hause oder Orte Anzeige zu machen.

Endlich haben sich bei Waldbränden die löschpflichtigen Mannschaften der nahen Ortschaften mit Aexten, Beilen, Spaten, Schippen, Hacken und Schaufeln schleunigst nach der Brandstelle zu begeben und Hülfe zu leisten.

Die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich, die vorstehenden Bestimmungen auf geeignete Weise zur Kenntniß der Ortseinsassen zu bringen.

Bütow, den 9. Juni 1887.

Der Landraths-Amts-Verwalter. von Puttkamer.

Die Ortsvorstände des Kreises wollen vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 15. Mai 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

Henkel's Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düssedorf.



In Bütow am Markt

wo die große bunte Mütze hängt, kauftman am günstigsten

Hüte u. Mützen!

F. Lüdtke, Kürschner

Frischen Preßkopf

(Sülzen!)

a Pfd. 50 Pfennig

empfiehlt

Franz Hinz.

Strohhüte!

F. Lüdtke,

Kürschner am Markt.

Bruteier

rebhuhnfarb. Italiener

(import. Rasse)

à Stck. 0,10 Mk. empfiehlt

Lehrer Segler,

Reinfeld b. Barnow

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow

Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 40. Mittwoch, den 23. Mai. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Arbeiter Johann Träder zu Gr. Gustkow ist als **Amtsdiener** und Vollziehungsbeamter für den **Amtsbezirk Gustkow**, sowie als Gemeindediener und Nachtwächter der Ortschaft Gr. Gustkow bestellt und vereidigt worden.

Bütow, den 18. Mai 1900.

Der Landrath.

Bekanntmachung.

Da die Maul- und Klauenseuche im Kreise Berent noch nicht erloschen ist, wird auf Grund des § 64 der Bundesraths-Instruktion vom 57. Juni 1895 die Abhaltung

1 des am 29. Mai cr. in Mariensee anstehenden Kram- und Viehmarktes
2. des am 30. Mai cr in Schönberg anstehenden Schweinemarktes hiermit verboten.

Karthaus, Westpreußen., den 19. Mai, 1900.

Der Landrath. Keller.

Nach amtlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestand des Besitzers Heyer in Lonken, Kreis Berent, ausgebrochen.

Die für Strippau und Umgegend dieses Kreises erlassenen Sperrmaßnahmen bleiben daher noch bestehen.

Bütow, den 21. Mai 1900.

Der Landrath. J. V.: v. Lewinski, Kreis Sekretär.

Bekanntmachung.

Nach § 2 Absatz 1 Ziffer 4 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 9. März 1900 werden vom 1 April d. Js. ab die Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei allen bisher von den Königliches Gewerbeaufsichtsbeamten beaufsichtigten Dampfkesseln (feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln) durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 den Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel vom 3. Mai 1872 (G.-S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen im staatlichen Auftrag ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Dampfkessel der preußischen Staatsbetriebe und der im § 5 Abs. 1 der Anweisung bezeichneten Besitzer, deren Ueberwachung — bei letzteren soweit sie nicht von amtlichen Prüfungen befreit sind — nach wie vor den zuständigen Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten verbleibt.

Den Königlichen Regierungspräsidenten bleibt vorbehalten, die regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben bei einzelnen alljährlich zu bezeichnenden der Ueberwachung der Vereins-Ingenieure unterstehenden Dampfkesseln durch die Königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten vornehmen zu lassen. Die Gebühren für diese Untersuchungen verbleiben den Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereinen. Weitere Kosten werden den Kesselbesitzern durch diese Untersuchungen nicht erwachsen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der bezeichneten Kessel im staatlichen Auftrag ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereinen als Mitglieder beizutreten.

Die im Auszuge beigefügte Uebersicht zusammen mit der Vorschrift des § 9 Absatz 2 der Anweisung ergiebt die örtliche Zuständigkeit der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine und ihrer Ingenieure, sowie Namen und Sitz der Vereine und den für die Beaufsichtigung gemäß § 4 Absatz 1 der Anweisung zuständigen Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Ueberwachung von Dampfkesseln der bezeichneten Art und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind, soweit es sich nicht um Kessel preußischer Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz 1 der Anweisung bezeichneten Besitzer handelt, wofür die Staatsbeamten zuständig bleiben, zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein oder dessen Ingenieure zu richten. Etwaige Dampfkesselexplosionen sind dagegen nicht nur diesen, sondern nach § 44 Absatz 1 der Anweisung auch dem für denBezirk zuständigen Königlichen Gewerbe Inspektor unverzüglich anzuzeigen

Berlin, den 22. März 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Brefeld.

Auszug aus der

Uebersicht über die örtliche Zuständigkeit der preußischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften, gültig vom 1. April 1900 ab.

Anmerkung: Die im § 4 Abs. 1 der Anweisung vom 9. März 1900 erwähnte Aufsicht wird für jeden Verein von demjenigen Regierungs-Präsidenten wahrgenommen, dessen Amtssitz unterstrichen ist.

Laufende Nummer	Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein in	Zuständig für die Kreise	Regierungs-Bezirk
1—24 pp.			
25	Stettin	a Alle Kreise des Regierungsbezirks Stettin b " " " " Köslin c " " " " Stralsund	Stettin Köslin Stralsund
26 pp.			

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

Bekanntmachung.

Die auf Montag den 28. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr anberaumte Waisenrathssitzung findet im Saale des Hotelbesitzers Tinschmann in Bütow statt. Die Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, die Waisenräthe hiervon zu benachrichtigen.

Bütow, den 22. Mai 1900.

Königliches Amtsgericht

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 41. Sonnabend, den 26. Mai. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bei allen Eingaben ist das nachstehende Aktenzeichen anzugeben.

7 M 1 39/99.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen **Besitzer Johann Niesolowski aus Abban Borzestowo**, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urtheil der Strafkammer I. des Königlichen Landgerichts zu Danzig vom 9. November 1899 erkannte Gefängnißstrafe von 9 Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß durch Zwiltransport abzuliefern.

7 M 1 39/99 Danzig, den 21. Mai 1900.

Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung:

Alter: 63 Jahre,	Größe 1,75 m
Statur: schlank,	Haare: schwarz,
Stirn: frei,	Bart: rasirt,
Augenbrauen: schwarz,	Augen: blau,
Nase: gewöhnlich,	Mund: gewöhnlich,
Zähne: fehlerhaft,	Kinn: rund,
Gesicht: länglich,	Gesichtsfarbe: gesund,
Sprache: polnisch,	
Besondere Kennzeichen: keine.	

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

Henkel's Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

?

Warum sterben

Kinder, Frauen, Mädchen, Männer oft im blühendsten Alter?, Weil sie es leider versäumen, rechtzeitig den gegen Husten, Kitzeln im Kehlkopf, Heiserkeit, Keuch-Stick und Krampf-Husten, Athemnoth, Asthma, Lungenleiden bewährten Isleib's

Katarrh-Pastillen

Kräuter Bonbon.

zu gebrauchen.

Beutel à 35 Pf. in der Drogerie H. **Dietrich**, Langesbrasse.

Vollversammlung

des

Vereins der Konservativen

der Kreise

Schlawe, Rummelsburg, Bütow

am **Mittwoch**, den 30 Mai,

vormittags 11½ Uhr zu **Schlawe**

im Liffschen Saale.

Tagesordnung.

Vereinsangelegenheiten.

Erörterungen von Tagesfragen, die den Wahlkreis berühren.

Der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses.

General von Lettow-Groß-Reetz.

Mein großartiges Lager in

Putz-, Weiss-, Kurz-, und Wollwaaren,

Corsetts, Handschuhen etc.

bringe hiermit in empfehlende Erinnerung. Garantiert beste Waare und sauberste Arbeit zu **billigsten** Preisen.

Strengste Reellität

zusichernd, zeichnet

M. Müller,

vormals Fabricius.

Christliches Putz-Geschäft.

Viele Tausende

Haushaltungen gebrauchen täglich

„Brillant - Kaffee"

weil er an

Kraft, Aroma und Ergiebigkeit

unübertroffen ist.

Nur in Originalpacketen mit Schutzmarke und Namen der Firma zu 60, 70, 75, 80, 85 und 95 Pfg. per ½ Pfund bei:

C. Schnase, Conditor Bütow.



Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind. Über 1000 Anerkennungen. Wiederverkäufer gesucht. Haupt-Katalog gratis & franco.

August Stukenbrok, Einbeck

Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Gesetzlich erlaubt!

Zieh.: 1. Juni.

Jährl. 12 Zieh. mit abwechs. Haupttr. in Mark: **480000, 240000, 180000, 90000, 48000, 45000** etc bieten die aus 60 Antheilen besteh. Staats-Abonnements wobei kein Verlust des ganz. Eins. Gewinnlisten gr. u. frk. **Monatl. Beitrag 4 Mk.** pro Antheil, a. Nachn. 40 Pf. Gefl. Auft. umgeh. erbeten Bank-Zeichn.-Stelle: **C. G. Winkler in Düsseldorf a. Rh.**

Wegen gänzlicher Aufgabe der **Molkerei** und **Käserei** verkaufe sofort billigst **sämmtliche Utensilien zu obigen Betrieben**, als u. A. eine

dänische Handzentrifuge

(180 Liter pro Stunde liefernd),

Buttermaschine

(20—40 Pfund verarbeitend),

Käsekessel, Käsetische, Milchsatten 2c. 2c.

Meldungen erbitte baldigst.

Kling,

Eisenbahnwirth in Gersdorf b. Bütow.

Lockenwasser

giebt jedem Haar unverwüstliche Locken und Wellenkräuse. á **Glas Mk. 1,00,**

Leberflecke, Mitesser, Gesichtsröthe und Sommersprossen, sowie alle Unreinheiten des Gesichts und Hände werden durch

Bernhard's Lilienmilch

radikal beseitigt und die rauheste, sprödeste Haut wird über Nacht weich, weiß und zart. á **Glas M. 1,50.**

Birken-Kopfwasser

hilft am besten gegen das **Dünnwerden der Kopfhaare** kräftigt die Kopfhautporen, so daß ein Schinn wieder bildet.

Ist allein ächt zu haben á Glas M. 1,50 und M. 2,50 bei

H. Dietrich,

Drogenhandlung.

Heute liegt bei ein Prospekt des Herrn Paul Weidhaas über Asthma-Leidende.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 42. Mittwoch, den 30. Mai. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der **Töpfermeister Reinhold Brauer zu Bütow** will den neuen **Flammen-(Töpfer) Ofen** nunmehr nicht wie anfänglich geplant, zwischen den Schülke- und Schulz'schen Grundstücken, sondern auf der von der Stadtgemeinde erworbenen, zwischen dem Caspary'schen Holzplatze und dem v. Domarus'schen Grundstücke befindlichen Parzelle errichten.

Dies wird in Wiederholung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1900 — Kreisblatt Seite 54 — mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß

1. die Zeichnung und Beschreibung sowie der neue Situationsplan im Bureau des Kreisausschusses während der Dienststunden ausliegen.
2. Einwendungen gegen die Anlage binnen 2 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich in zwei Exemplaren oder mündlich bei mir anzubringen sind.
3. Zur Erörterung der etwaigen rechtzeitig angebrachten Einwendungen Termin

Sonnabend, den 16. Juni cr. Vorm. 11 Uhr

im Bureau des Kreisausschusses hierselbst ansteht.

Bütow, den 26. Mai 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Dienstboten-Prämien.

Für mehr als dreijährige ununterbrochene Dienstzeit bei einer und derselben Herrschaft sind mit je 10 Mk. zugebilligt worden:

1. Der Wittwe Karoline Bastubbe zu Medderfin.
2. Dem Dienstmädchen Martha Studzinska zu Kgl. Zerrin.
3. „ „ Mathilde Gohr zu Bütow (zum 2. Mal.)
4. „ Knecht Paul Sydow zu Camenzin.
5. „ „ Ernst Kusch „ Sommin.

Bütow, den 18. Mai 1900.

Der Kreisausschuß.

Da die Anzeigen über Fälle der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande dem Herrn Minister nicht immer mit der nothwendigen Ausführlichkeit und Schnelligkeit zugegangen sind, weise ich die **Polizei-Verwaltung** hier sowie die Herren **Amtsvorsteher** des Kreises unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügungen vom 4. November 1892 und vom 8. Mai 1894 hiermit nochmals besonders auf die Nothwendigkeit der ausführlichen und schleunigsten Berichterstattung in diesen Angelegenheiten hin,

Bütow, den 21. Mai 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehstande des Besitzers Heyer in Lonken, Kreis Berent abgetheilt ist und die Desinfektionsarbeiten angeordnet sind,

bleiben die erlassenen Sperrmaßnahmen bis auf Weiteres nur noch für den Gutsbezirk Strippau, desselben Kreises bestehen; für den übrigen Theil des Sperrgebiets sind sie aufgehoben worden.

Bütow, den 28. Mai 1900

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

Henkel's
Bleich-Soda,
seit 25 Jahren bewährt als
bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.
Henkel & Cie. Düsseldorf.

Molkerei-Genossenschaft Bütow
e. G. m. b. H.
verkauft vom 1. Juni d. J. ab die
Vollmilch zu 10 Pf., Buttermilch zu 5 Pf.
und Magermilch zu 3 Pf.
Butter- u. Magermilch werden nur in vollen Litern abgegeben.
Der Vorstand.
Wagner. Schwarz.

Pflastersteinschläger
finden noch dauernde Beschäftigung Bahnbau Bernsdorf Lohn a cbm
freiliegender 2,75 Mk., freizugrabender 3,00 Mk.
Klammt's Erben.

Tropon hat den fünffachen Nährwerth von Fleisch.
TROPON
Kraft-Nahrung
Troponwerke Mühlheim-Rhein.

In Lupowske
ist am II. Pfingstfeiertag ein
großes Volksfest.
Konzert, Tanzbelustigungen, Scherze u. Ueberraschungen.
Abends Fackelzug zum See, daselbst bei bengalischer Beleuchtung Gondelfahrten.

Für leibliche Stärkung ist bestens Sorge getragen, denn delikate Hechte, fette Aale und riesige Krebse müssen zu diesem Feste ihr Leben lassen. Auch für die nöthige Feuchtigkeit ist schönstens gesorgt. — Meine verehrten Freunde u. Gönner lade ich zu freundlichem Besuch höflichst ein.
Rahn,
Gastwirth in Lupowske.

Gothaer Lebensversicherung.
Versicherungsbestand am 1 März 1900: 775 1/5 Millionen Mark. Bankfonds am 1. März 252 Millionen Mark. Dividende im Jahre 1900: 30 bis 138 % der Jahres-Normalprämie — je nach dem Alter der Versicherung.
Vertreter in Bütow
Gustav Marg.

Für Mark 6,75 ein erstklassiges neues Fahrrad.
Wie ist das möglich?
Das sagt Ihnen unser Prospect, welchen Sie umgehend gratis und franco verlangen wollen.
Imperial-Fahrrad-Werke
Berlin S. 59 Dieffenbachstr. 33

Heute liegt bei ein Prospekt des Spezialisten Th. Konetzki Stein-Säkingen.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 43. Sonnabend den 2. Juni. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Steckbrief.

Der am 14. August 1860 zu Flinkow Landkreis Stolp geborene und hier wohnhaft gewesene Maurergeselle und Gelegenheitsarbeiter August Zitzewitz ist auf dem Transport von hier nach Neustettin während der Eisenbahnfahrt zwischen den Stationen Schönau-Küdde aus dem Coupee gesprungen und flüchtig.

Um Wiederergreifung und Abführung an die Korrektionsanstalt Neustettin sowie Mittheilung hierher wird ersucht.

Stolp, den 28. Mai 1900.

Die Polizei-Verwaltung. Hirsch.

Die Bezirkshebeamme Much zu Gr. Pomeiske, welche auf die Zeit vom 2. bis 16. Juni cr. zu verreisen gedenkt, wird während dieser Zeit durch die Bezirkshebeamme Pahnke zu Bütow vertreten werden.

Bütow, den 26 Mai 1900

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Puttkamer.

Invaliditäts-Versicherung.

Die Anträge auf Erstattung der Beiträge für Verstorbene und Verheirathete sind fortan bei dem zuständigen Amtsvorsteher bezw. der hiesigen Polizeiverwaltung zu stellen. Formulare zur Entgegennahme der Anträge sind den genannten Behörden zugesandt worden.

Bütow, den 28. Mai 1900.

Der Landrath. von Puttkamer,

Die augenscheinliche Zunahme bedeutungsvoller Meliorationsprojekte in der Provinz Pommern hat dem Herrn Landwirthschaftsminister Veranlassung gegeben, unter Mitwirkung der Provinzialverwaltung einen außerordentlichen Meliorationsfonds für Pommern in Höhe von 64 000 Mk. ins Leben zu rufen, wie solche bereits seit einer Reihe von Jahren in den Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen zur Förderung sachgemäßer Bodenverbesserungen mit großem Erfolg bestehen. Die Mittel sollen alljährlich aus dem Staats- bezw. Provinzialhaushalt bereit gestellt werden.

Die **Grundsätze für Bewilligungen aus dem Fonds** bringe ich nachstehend zum Abdrucke:

Die bereits vorhandenen Staats- und Provinzialfonds zu Bodenverbesserungszwecken sollen durch den neuen Fonds nicht entlastet, sondern in derselben Weise wie bisher in Anspruch genommen werden. Auch wird die Verpflichtung der Provinzialverwaltung zur Beförderung von Landesverbesserungen gemäß § 4 No. 2 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 durch Begründung des neuen Fonds nicht berührt.

Der außerordentliche Meliorationsfonds soll vielmehr allen Zwecken der Landeskultur dienen, für welche Staatsfonds nicht vorhanden sind, oder für welche aus den vorhandenen Fonds wegen anderweitiger Inanspruchnahme Unterstützungen nicht bewilligt werden können Der Fonds soll insbesondere

auch zur Durchführung von Bodenentwässerungen und von Folgeeinrichtungen genossenschaftlicher Bodenverbesserungen, soweit solche nicht der Genossenschaft, sondern den einzelnen Betheiligten obliegen, bestimmt sein. Als solche Folgeeinrichtungen sollen z. B. Anlagen von Brücken, Wegen, Gräben gelten; auch zur Verwendung von Saatgut und Dungmitteln sollen aus dem Fonds Unterstützungen gegeben werden können.

Ebenso sollen aus dem Fonds Verbesserungen und Erweiterungen bestehender Miliorations Anlagen und die Wiederherstellung durch höhere Gewalt zerstörter Anlagen unterstützt werden, während seine Verwendung für die regelmäßige Unterhaltung und Erneuerung bestehender Anlagen auszuschließen ist.

Die Festsetzung weiterer Einzelheiten der Grundsätze über die Verwendung des Fonds soll der Vorkommission (zur Berathung der Vertheilung des Fonds) nach Maßgabe der zu sammelnden praktischen Erfahrungen überlassen bleiben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zahlungsbedingungen für die Beihülfen aus dem Fonds sowie hinsichtlich der Ueberwachung der Verwendung der letzteren.

Die Beihülfen sollen in der Regel als Geschenk gegeben werden und regelmäßig nur einen nach der Bedürftigkeit des Antragstellers zu bestimmenden Theil der Ausführungskosten ausmachen.

Danach sollen also die für Bodenverbesserungszwecke vorhandenen Staatsfonds· insbesondere der Vorarbeitskosten und der Flußregulirungsfonds in derselben Weise wie bisher für die Provinz in Anspruch genommen werden. Ebenso wird in der Verwendung der Mittel der Provinzial-Verwaltung, nämlich des Meliorationszinsenfonds zu des Meliorationsfonds und des Meliorationszinsenfonds nichts verändert werden

Der neu gebildete Meliorationsfonds soll vielmehr dann eintreten, wenn aus den vorbezeichneten Fonds wegen ihrer zu starken Inanspruchnahme Beihülfen nicht gegeben werden können, oder für solche Zwecke, für deren Durchführung Staatsfonds überhaupt nicht vorhanden sind. Als solche Zwecke kommen u. A. in Betracht:

1. **Bodenentwässerungen** von **seiten Privaten** (kleinerer Besitzer) oder von Genossenschaften; Beschaffung von **Saatgut** und **von Dungmitteln**, überhaupt dauernde Bodenverbesserungen und Kulturen aller Art.

2. Sogenannte **Folgeeinrichtungen** jeglicher **genossenschaftlicher Bodenverbesserungen** z. B. Anlage von Gräben, Wegen, Brücken, soweit solche nicht der Genossenschaft, sondern den **einzelnen Besitzern** obliegen; (Satgut, Dungmittel.)

3. **Verbesserungen** und **Erweiterungen bestehender (alter) Meliorations Anlagen** (Abänderung, Ergänzung, Vervollkommnung derselben;) **Wiederherstellung** der durch höhere Gewalt zerstörter oder aus anderen Gründen geschädigten Anlagen.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Anträge auf Bewilligung von Beihülfen nebst den erforderlichen Unterlagen (Miliorations Projekt, Kostenanschlag p.p) **alljährlich bis spätestens zum 15. Juni** — zum ersten Mal also für die Jahre 1900 und 1901 bis zum 15. Juni 1900 — bei mir anzubringen sind.

Die Ortsvorstände des Kreises wollen obiges **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Bütow, den 28. Mai 1900.

Der Landrath von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag p.p. F. Hatz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 44. Mittwoch den 6. Juni. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Lokalschulinspektor von Bütow Land, Herr Oberpfarrer Preuß ist vom 5. Juni bis 4. Juli l. Js. beurlaubt und wird von Herrn Diakonus Arnold hierselbst vertreten.

Bütow, den 5. Juni 1900.

Der Kreisschulinspektor.

Ich bin vom 7. Juni bis zum 7 Juli l. Js. beurlaubt und werde in der Kreisaufsicht über die evangelischen Schulen durch Herrn Pastor Bublitz in Borntuchen in der über die katholischen Schulen durch Herrn Dekan v. Gierszewski in Bernsdorf vertreten.

Bütow, den 2. Juni 1900.

Der Kreisschulinspektor. Rathke.

Der Provinzialrath der Provinz Westpreußen hat in Ausführung seines Sitzungsbeschlusses vom 20. April d. Js. genehmigt, daß in Gr. Liniewo, Kreis Berent, in Verbindung mit den daselbst im Frühjahre und Herbste stattfindenden beiden Viehmärkten Krammärkte abgehalten werden.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre in Gr. Liniewo noch ein **Kram-** und Viehmarkt und zwar am **Freitag, den 16. November** zur Abhaltung gelangen wird.

Bütow, den 1. Juni 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Ortsabgaben pro 1900.

Nach § 65 des Kommunalabgabengesetzes ist die Heberolle während eines zweiwöchigen Zeitraums öffentlich auszulegen. Diese Bestimmung ist bisher nicht immer beachtet, da der Zeitpunkt der Auslegung auf dem Titelblatt, welches einen diesbezüglichen Vordruck trägt, nicht angegeben worden ist.

Die Herren **Gemeindevorsteher** werden deshalb hiermit angewiesen, die fragliche Bestimmung fortan zur Vermeidung von Strafmaßnahmen genauer zu beachten, und die vorgedruckte Bescheinigung auf dem Titelblatt der Heberolle auszufüllen.

Bütow, den 2. Juni 1900.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Puttkamer.

Remonte-Ankauf für 1900.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Bereiche der Königlichen Regierung zu Köslin die nachbezeigneten Märkte abgehalten werden.

16. Juni Schivelbein 9 Uhr Vormittags
19. „ Gr. Reichow 8 „ „
20. „ Körlin 9 „ „

	21. Juni	Schlawe	8 Uhr	Vormittags
	21. „	Pustamin	2 „	Nachmittags
	22. „	Lauenburg	8 „	Vormittags
	23. „	Stolp	8 „	„
Außerdem:	15. „	Labes	8 „	„

(zum Regierungsbezirk Stettin gehörig.)

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzten den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

von Damnitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köslin, den 17. März 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Czirn von Terpitz.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 45. Sonnabend den 9. Juni. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Besitzer Johann Gora in Stüdnitz ist zum Gemeindevorsteher der dortigen Gemeinde gewählt und als solcher von mir bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 7. Juni 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Pommern Folgendes verordnet:

§ 1.

Die für der Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sinngemäß Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2.

1. Bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen, sofern nicht besondere Wege für den Fahrradverkehr eingerichtet sind, nur die für Fuhrwerke bestimmten Wege und Straßen benutzt werden. Außerdem ist der Fahrradverkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaften auch auf den neben den Fahrstraßen hinführenden Banketten gestattet.

2. Die Wegepolizeibehörden sind im Einvernehmen mit den betreffenden Gemeinde- bezw. Gutsvorständen befugt, den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fußwegen zuzulassen.

3. Bei Benutzung dieser Bankette und dieser Fußwege (Abs. 2 und 3) haben die Radfahrer den Fußgängern in jedem Falle auszuweichen und bei lebhaftem Fußgängerverkehr langsam zu fahren.

§ 3.

1. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze sowie Theile derselben einschließlich der Bankette neben den Fahrstraßen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen, außerdem sind die nach Absatz 1 für den Fahrradverkehr verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizei-Behörde eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

2. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

3. Ob und inwiweit Ausnahmen von den vorstehenden Verboten (Absatz 1 u. 2) für den dienstlichen Fahrradverkehr der Beamten der Reichs-Post- und Telegraphen-

Verwaltung und anderer öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, unterliegt der Entscheidung der Minister der öffentlichen Arbeiten nnd des Innern.

4. Die Wegepolizeibehörde kann öffentliche Wege, welche ausschließlich für den Radfahrverkehr bestimmt sind, der Benutzung seitens der Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke durch ein Verbot entziehen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen, und der betreffende Weg mit einer deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafel zu versehen.

§ 4.

1. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

2. Uebermäßig schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Thieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigenthum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Thiere scheu zu machen, sind verboten.

3. Wettfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 5.

1. Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

2. Beim Passiren von engen Brücken, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die Andere, bei scharfen unübersichtlichen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrrad nöthigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. In allen diesen, Fällen sowie beim Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6.

Während der Dunkelheit sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hell brennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muß nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbig sein.

§ 7.

Jedes Fahrrad muß mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 8.

1. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrichtung stehende oder die Fahrrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

2. In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben, vor Straßenkreuzungen sowie in den in § 5 Abs. 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Thiere dadurch unruhig oder scheu werden.

3. Zweckloses und belästigendes Leuten ist zu unterlassen.

§ 9.

Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten u. s. w. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Oertlichkeit oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder abzusteigen bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk u. s. w. hat dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 10.

1. Das Ueberholen von Fuhrwerken u. s. w. Seitens der Radfahrer hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Seite zu erfolgen.

2. Das zu überholende Fuhrwerk u. s. w. hat auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbei-

fahren kann.

3. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf schmalen Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke u. s. w. verengt ist, ist das Uberholen verboten.

§ 11.

Wenn ein Pferd oder ein anderes Thier vor dem Fahrrade scheut, oder wenn sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichen Falls sofort abzusteigen.

2. Geschlossen marschirenden Truppenabtheilungen, königlichen und prinzlichen Equipagen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Besprengung oder Reinigung der öffentlichen Straßen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§ 12.

Auf den Haltruf eines polizeilichen Executivbeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzusteigen.

§ 13.

1. Es müssen bei sich führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen

a. Radfahrer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, eine auf ihren Namen lautende von der zuständigen Behörde des Wohnortes ausgestellte, für die Daue: des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte. Die Radfahrkarte wird durch die Ortsr polizeibehörde ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellun auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

b. Radfahrer, welche ihren Wohnsitz außerhalb Preußens in einem Staat haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte.

c. Radfahrer, welche weder in Preußen noch in einem unter b genannten Staate ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

2. Militärpersonen, sowie uniformirte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 14.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft soweit nicht nach den allgemeinen Srafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

§15.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1900 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden unbeschadet der Bestimmungen des § 3 alle sonst bisher erlassenen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen aufgehoben.

Stettin, den 26. April 1900.

Der Ober-Präsident. Freiherr von Maltzahn.

Auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder werden die für den 12. d. Mts. in Baldenburg, den 19. d. Mts. in Hammerstein und den 21. d. Mts. in Landeck angesetzten Jahrmärkte hierdurch aufgehoben.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort zur Kenntniß der Ortseingesessenen zu bringen.

Schlochau, den 8. Juni 1900.

Der Landratsamtsverwalter von Mach Regierungs-Assessor.

Kathreiner's Malzkaffee

besitzt in hohem Grade das Aroma des Bohnenkaffee's. Er ist daher ein wirklich geschmackverbessernder Zusatz, und jedenfalls der beste Ersatz für Bohnenkaffee.

3 876 000 Mark.

Zuf. od. geth. sind auf durchaus sichere Hypothek anzuleihen und nimmt von nur Selbstanleiher fro. Offerten m. Retourmarke unter D. Z. 575 d. Haasenstein & Vogler A.-G., Berlin entgegen.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Moritz Feldmann in Berlin, Yorkstraße No. 77 (vorher in Bütow in Pommern) ist heute

am 2. Juni 1900

Vormittags 10¾ Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Brinkmeyer in Berlin, Klaudiusstraße 3 ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind

bis zum 28. Juli 1900

bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 5. Juli 1900

Mittags 12 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 28. August 1900 Vormittags 11½ Uhr

vor dem Kgl. Amts-Gerichte 1 zu Berlin, Neue Friedrichstraße 13. Hof Flügel C. part. Zimmer 36 Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis

zum 28. Juli 1900

Anzeige zu machen.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts I zu Berlin. Abtheilung 83.

Henkel's Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

Pflastersteinschläger

finden noch dauernde Beschäftigung Bahnbau Bernsdorf Lohn a cbm

freiliegender 2,75 Mk., freizugrabender 3,00 Mk.

Klammt's Erben.

Tüchtiger

Maschinenschlosser

der jahrelang geheizt hat und mit der Wartung einer Lokomobile vollständig vertraut ist, wird bei hohem Lohn und freier Wohnung gesucht. Nur Bewerber mit prima Zeugnissen wollen sich melden beim

Dampfsägew. **Hermannsruh**

b. Rummelsburg i. Pom.

Achtung!

Deutschlands **Fahrräder** sind voran! Hochfeine

Touren-Räder

v. 130 M. an. Tausende v. Dankschreiben bezeugen die Wahrheit. Vertreter

Gebr. Sillke, Borczikowo.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow

Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 46. Mittwoch, den 13. Juni. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern zur Förderung der Zwecke des Provinzial-Vereins für innere Mission in Pommern für das Jahr 1900 genehmigt.

Bütow, den 6. Juni 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Die Schonzeit für die Jagd auf Enten endet für den Regierungsbezirk Köslin in diesem Jahre der gesetzlichen Bestimmung entsprechend (§ 1 No. 9 des Gesetzes vom 26. Februar 1870) mit dem 1. Juli.

Köslin, den 30. Mai 1900.

Der Bezirksausschuß zu Köslin. von Tepper-Laski.

Nachstehend bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 31. August 1895 — Kreisblatt No 70 für 1895 — das Verzeichniß der während der Zeit vom 1. bis Ende Mai d. Js. ausgegebenen Jagdscheine zur öffentlichen Kenntniß.

A. Jahresjagdscheine.

v. Pawlowski, Joseph, Besitzer	in Pyaschen,	gültig vom	2.	Mai	1900	ab,
Stanislawski, Franz, Besitzersohn	in Klonczen,	„ „	3.	„	„	„
v. Maloiky Paul, Landwirth	in Gr. Gustkow,	„ „	8.	„	„	„
Breitter Bruno, Landmesser	in Moddrow A,	„ „	9.	„	„	„
Skibbe Karl, Gärtner	in Kl. Gustkow,	„ „	10.	„	„	„
v. Malleck Franz, Besitzer	in Jellentsch,	„ „	14.	„	„	„
Klingbeil Eduard, Besitzer u. Gemeindevorst.	in Neuhütten,	„ „	21	„	„	„
Pleger Louis, herrsch. Gärtner	in Adl. Wusseken	„ „	22.	„	„	„

B. Unentgeltliche Jagdscheine: keine.

Bütow, den 6. Juni 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Unter dem Ferkelbestande des Viehhändlers Koesterke in Vieschen ist nach Feststellung des beamteten Thierarztes die Klauenseuche ausgebrochen. Kurz vorher hatte Koesterke von seinen Ferkeln 7 Stück an den Gastwirth Sonnemann, 1 Stück an den Arbeiter August Noffz beide in Benzin, 3 Stück an den Schäfer Schulz zu Kranichskathen bei Dt. Carstnitz und 3 Stück an den Oberschweizer in Rambow verkauft.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche wird über die Gehöfte des Koesterke und die Gehöfte der vorgenannten Käufer die **Gehöftssperre** hiermit verhängt.

Es werden ferner alle Wiederkäuer und Schweine in den Orten Vieschen, Benzin, Kranichskathen bei Dt. Carstnitz und Rambow unter polizeiliche Beobachtung gemäß § 59 a der Ausführungsanweisung zum Reichsviehseuchengesetz gestellt; hiernach dürfen insbesondere Wiederkäuer und Schweine aus vorgenannten Ortschaften nicht ausgeführt werden, es sei denn, daß hierzu die vorher einzuholende diesseitige Genehmigung ertheilt ist. Der Transport oder das Treiben von Spalthufern durch die genannten

Ortschaften wird verboten, ebenso die Einfuhr von solchen in diese Orte. Die Ortsvorstände der genannten Ortschaften ersuche ich, Obiges **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und mache es ihnen zur Pflicht, für genaue Durchführung der angegebenen Vorschriften zu sorgen.

Zugleich untersage ich hiermit auf Grund des § 56 b Abs. 4 der Gewerbeordnung für den gesammten Landkreis Stolp den Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen vorläufig auf die Dauer von 14 Tagen von heute an.

Die Herren Amtsvorsteher wollen dies sofort bekannt machen.

Stolp, den 9. Juni 1900

Der Landrath von Schmeling.

Vorstehendes wollen die Ortspolizeibehörden des Kreises sofort ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 11. Juni 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Postanweisungen nach Porto-Rico.

Von jetzt ab sind nach Porto-Rico (Arecibo, Mayaguez, Ponce und San Juan) Postanweisungen bis zum Betrage von 100 Dollars unter denselben Versendungsbedingungen wie nach den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Berlin, W. 1. Juni 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung. Kraetke.

Mit Bezug auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 22. Dezember 1899 — Kreisblatt Nr. 103 für 1899 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Sammlers Mathias Sabrewsky aus Stettin der Sammler Otto Raasch aus Stettin mit dem Einsammeln der Hauskollekte für Zwecke des Stiftes Salem in Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweis versehen worden ist

Bütow, den 7. Juni 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

Henkel's
Bleich-Soda,
seit 25 Jahren bewährt als
bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.
Henkel & Cie. Düsseldorf.

Für den einfachen Nachweis von Reflektanten auf Petroleum-, Benzin- u. Gas-Motoren und Locomobilen für Landwirthschaft und Industrie zahlen wir sofort nach Abschluss hohe Provision. Strengste Verschwiegenheit zugesichert. Offert. unt. **J. V. 5151** an **Rudolf Mosse,** Berlin S.W.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 47. Sonnabend, den 16. Juni. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Besitzer Joseph von Sikorski in Stüdnitz ist zum 1. Schöffen der dortigen Gemeinde gewählt und als solcher von mir bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 12. Juni 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten Marienwerder ist der für Dienstag, den 19. d. Mts. in Czersk festgesetzte Jahrmarkt aufgehoben worden.

Konitz, den 13. Juni 1900.

Der Landrath. J. A.: Schütz, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung
betreffend die Anmeldung von Hebammen-Schülerinnen.

1. Am 8. Oktober d. Js. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen für 1877 und zwar für Stettin durch Nr. 14, für Cöslin und Stralsund durch Nr. 15) ein neuer, 6 Monate dauernder Hebammen-Lehrkursus.
2. Zu demselben werden in erster Reihe zugelassen Schülerinnen, welche von Kreisen oder Hebammenbezirken der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden und mindestens 20, aber nicht über 30 Jahre alt sind.
3. Die zu 2 bezeichneten Schülerinnen erhalten die Ausbildung, sowie Aufnahme und Verpflegung im Provinzial-Hebammen-Lehr-Institut zu Stettin unentgeltlich müssen sich jedoch Brot und Butter selbst halten; den von hier entfernter wohnenden wird nach Beendigung des Lehrkursus und bestandenem Examen eine Reisekostenvergütigung gewährt
4. Alle Gesuche um Aufnahme in das Institut sind durch Vermittelung der Herren Landräthe spätestens bis zum 15. August jeden Jahres bei mir einzureichen und durch Beibringung folgender Schriftstücke zu begründen
   1. eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Lehrtöchter für den Hebammenberuf,
   2. eines ortspolizeilichen und pfarramtlichen Attestes über ihren unbescholtene Ruf,
   3. einer Geburtsurkunde,
   4. einer behördlichen Bescheinigung, daß für den Fall der erlangten Approbation die Anstellung als Kreis- oder Bezirks-Hebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
   5. einer protokollarischen Erklärung, durch welche die Bewerberin eventuell unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes zur Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten, im Mindestbetrage von 200 M. an den Provinzialverband für den Fall sich verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirkshebamme, für welche sie gewählt ist, innerhalb dreier Jahre nach erlangter Approbation aufgeben sollte,
   6. einer Angabe, ob eine Kaution von mindestens 200 Mark vor Beginn des Kursus hinterlegt werden kann.

Bei Schülerinnen, die auf eigene Rechnung lernen wollen, fallen Nr. 4 bis 6 fort. An deren Stelle treten eine Bescheinigung einer Ortsbehörde darüber, daß die Ausbildung und Niederlassung als frei praktizirende Hebamme für den betreffenden Ort gewünscht wird und die mit der Zustimmung des Ehemannes, des Vaters oder des Vormundes der Bewerberin versehene Verpflichtung, die Ausbildungskosten in Höhe von 200 Mark vor Beginn des Kursus zu zahlen.

5. Im Laufe des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem am 8. Oktober beginnenden Kursus erfolgen kann oder nicht.
6. Beim Eintritt in das Institut haben die Schülerinnen folgende Sachen mitzubringen: 6 Hemden, 6 Nachtjacken, 6 Paar Beinkleider, 6 Paar wollene Strümpfe, 6 waschbare Unterröcke, 12 Taschentücher, 3 helle Waschkleider, 3 große weiße Schürzen ohne Aermeln, 3 große weiße Schürzen mit Aermeln. Die gesammte Wäsche muß gezeichnet sein. Ferner muß sich jede Schülerin 1 Nagelbürste, 1 Nagelfeile und 1 Zahnbürste anschaffen.

Stettin, den 11. Mai 1900.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Die **Ortsvorstände** werden hiermit veranlaßt, vorstehende Bekanntmachung mit dem Hinzufügen zu veröffentlichen, daß Aufnahmegesuche bis zum **1. August cr.** bei mir einzureichen sind.

Bütow, den 11. Juni 1900.

Der Landrath.

Steckbrief.

Der Korrigende **Maurer Ernst Wolff** ist am 14. Juni 1900 mittags von der Außenarbeitsstelle in der Nähe der Anstalt entwichen.

Es wird um Festnahme und Zurücklieferung des Entwichenen ersucht.

Personalbeschreibung:

Geburtsort: Gr. Schönforst, Kreis Rosenberg Westpr. Geburtstag: 28. August 1863. Größe: 1,70m. Haare: dunkelblond. Stirn: niedrig. Augenbrauen: blond. Augen: dunkel. Nase: spitz. Mund: gewöhnlich. Bart: rasirt. Zähne: gesund. Kinn: oval. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: kräftig. Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Anstaltsanzug von Englischleder, gestempelt P. B. A.

Konitz, den 14. Juni 1900.

Der Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt. J. V.: Kempe.

Remonte-Ankauf für 1900.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Bereiche der Königlichen Regierung zu Köslin die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

21. Juni	Schlawe	8 Uhr	Vormittags
21. „	Pustamin	2 „	Nachmittags
22. „	Lauenburg	8 „	Vormittags
23. „	Stolp	8 „	„

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzten den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Perde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweis.n. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wiro für periodische Augenentzündung (innere Augenentzüng, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflicht jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

von Damnitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köslin, den 17. März 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Czirn von Terpitz.

Steckbriefserledigung.

Der hinter den Besitzer Johann Niesolowski aus Borzestowo unterm 21. Mai 1900 erlassene, in No. 41 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Aktenzeichen 7. M. 1. 39|99.

Danzig, den 13. Juni 1900.

Der erste Staatsanwalt.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

Henkel's
Bleich-Soda,
seit 25 Jahren bewährt als
bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.
Henkel & Cie. Düsseldorf.

Für den einfachen Nachweis von Reflektanten auf Petroleum-, Benzin- u. Gas-Motoren und Locomobilen für Landwirthschaft und Industrie zahlen wir sofort nach Abschluss hohe Provision. Strengste Verschwiegenheit zugesichert. Offert. unt. **J. V. 5151** an **Rudolf Mosse,** Berlin S.W.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 48. Mittwoch, den 20. Juni. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Betrifft das Militär-Aushebungsgeschäft für 1900.

Das diesjährige Militär-Aushebungsgeschäft findet für den hiesigen Aushebungsbezirk

am Donnerstag, den 5. Juli und Freitag, den 6. Juli d. Js.

im **Hoffmann'schen** Hotel hierselbst statt.

Es haben sich zu gestellen:

1. Am **Donnerstag den 5. Juli**
Morgens von 7 Uhr ab

ab ein Theil der zum Militärdienst tauglich befundenen Mannschaften Vorstellungsliste E bis lfd. No. 125)

2. am **Freitag, den 6. Juli**
Morgens von 7 Uhr ab

a. der Rest der zum Militärdienst tauglich befundenen Mannschaften (Vorlaut stellungsliste E.I fd. Nummer 126—144 einschließlich derjenigen, die nachträglich zugezogen und die Krankheitsbescheinigung beim Ersatzgeschäft **mit** Entschuldigung gefehlt haben Zugangsliste)

b. die für dauernd untauglich befundenen Mannschaften (Vorstellungsliste B.)

c. die zum Landsturm designirten (Vorstellungsliste C.)

d. die zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (Vorstellungsliste D.)

e. die von den Truppentheilen wegen Dienstuntauglichkeit oder auf Reklamation entlassenen Mannschaften (Beil. I. u. II.)

Außerdem können diejenigen Militärpflichtigen, welche sich in diesem Jahre vor einer Ersatz-Commission nicht gestellt haben am **Freitag, den 6. Juli** cr. vor der Ober-Ersatz-Commission zur Musterung bezw. Aushebung sich vorstellen.

Derartige Militärpflichtige haben sich **unverzüglich** bei mir zu melden.

Den Magistrat hier, sowie die ländlichen Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche, bezw. veranlasse ich, die nachstehend **namentlich** aufgeführten Mannschaften resp. die **nachträglich zugezogenen** Militärpflichtigen, welche nachstehend nicht aufgeführt sind, sich aber zum Ober-Ersatz-Geschäft zu gestellen haben, zu oben angegebenen Tagen und zur festgesetzten Stunde unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder einer Haftstrafe bis zu 3 Tagen, des Verlustes des Loosungsrechtes und der Reclamationsgründe zu beordern und dieselben an dem betreffenden Tage Morgens 7 Uhr vor dem **Hoffmann**'schen Lokale bei Vermeidung einer empfindlichen Exekutiv- bezw. Ordnungsstrafe persönlich zu gestellen.

Die Ortsvorsteher haben sich zu diesem Zweck nach dem nachstehend abgedruckten Schema eine Liste der zur Vorstellung gelangenden Mannschaften anzulegen und die letzteren über ihre Beorderung in der Liste durch Namensunterschrift quittiren zu lassen.

Die Liste ist bis zum **30. Juni d. Js. bestimmt** zur Vermeidung empfindlicher Ordnungsstrafen hierher einzureichen.

Insbesondere haben die Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter vor Beginn des Geschäfts sich bei eigener Verantwortung davon, daß die aus ihren resp. Gemeindebezirken erschienenen Militärpflichtigen auch diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben, zu überzeugen und auf Erfordern der Ober-Ersatz-Kommission hierüber Auskunft zu ertheilen, mithin im Aushebungslokale von Anfang bis zur Beendigung des Geschäfts sich aufzuhalten.

Etwaige Zweifel über die Identität von Militärpflichtigen sind sofort zur Kenntniß der Kommission zu bringen. Die Beorderung der von den Truppen wegen Untauglichkeit oder auf Reklamation entlassenen, erfolgt besonders durch die Militärbehörde.

Stellvertretungen der Ortsvorsteher dürfen nur in den allerdringlichsten Behinderungsfällen oder bei bescheinigter Krankheit derselben durch die Schöffen, unter keinen Umständen durch einen Heerespflichtigen selbst erfolgen.

Der Stellvertreter hat sich vor dem Beginn des Geschäfts bei mir zu melden und die Heerespflichtigen vorzuführen. Ferner haben die Ortsvorsteher Vorkehrungen dahin zu treffen, **daß jeder Militärpflichtige seinen Loosungsschein mitbringt** und beim Verlesen in der Hand hält, am Leib gehörig gereinigt, mit reiner Wäsche bekleidet, sowie mit verschnittenen Haaren erscheint, auch auf geschehenen Aufruf beim Geschäfte sofort vortritt. Etwa krätzkranke Personen, für deren Heilung möglichst zu sorgen ist, sind gleich bei der ersten Aufstellung der Leute als solche zu bezeichnen. Verstöße hiergegen ziehen eine Geldstrafe bis zu 20 Mk. bezw. eine Haft von 1—3 Tagen, ungerechtfertigte Nichtstellung außerdem noch die Behandlung als unsicherer Heerespflichtiger nach sich

Ist der eine oder der andere der vorgeladenen Mannschaften nach einem anderen Orte des hiesigen Kreises verzogen, so hat die Ortsbehörde seines früheren Aufenthaltes bei eigener Verantwortung die Behörde des jetzigen Aufenthalts von dem stattgefundenen Wohnungswechsel sofort in Kenntniß zu setzen und für die pünktliche Gestellung des betreffenden Militärpflichtigen Sorge zu tragen **mir aber ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen. Letzteres muß auch bei nach anderen Kreisen verzogenen Heerespflichtigen geschehen.** Diejenigen Ortsvorsteher, in deren Bezirk Militärpflichtige zuziehen, veranlasse ich, mir hiervon unter Einreichung der Loosungsscheine und unter Angabe des Wohnsitzes der Eltern derselben sofort Anzeige zu erstatten. Endlich ist darauf zu sehen, daß die Heerespflichtigen die Hin- und Rückreise in ruhiger anständiger Weise ausführen und nicht, wie dieses vorgekommen, zu Schlägereien und sonstigen Exzessen Veranlassung geben. Ich warne vor dergleichen Ausschreitungen und mache die Ortsvorsteher mit verantwortlich, werde auch jeden zu meiner Kenntniß kommenden Fall mit unnachsichtlicher Strenge verfolgen. Bei der Beorderung haben die Ortsbehörden zu ermitteln, ob der eine oder der andere der beorderten Mannschaften bereits gerichtlich bestraft ist oder in Untersuchung steht. Das Resultat ist mir bei der Vorstellung mündlich anzuzeigen.

Die Erörterung der bei dem Militär-Musterungs-Geschäft vorschriftsmäßig angebrachten Reklamationen findet am Schlusse jeden Geschäftstages statt. Die Ortsvorsteher müssen hierbei im Saale anwesend sein, um verlangte Auskunft sofort ertheilen zu können, Die Eltern der Reklamirten mit ihren über 16 Jahren alten Angehörigen, soweit sie im elterlichen Haushalte wohnen haben sich ebenfalls zu gestellen, weil sonst auf die Reklamation keine Rücksicht genommen werden kann.

Neue Reklamationen werden beim Aushebungsgeschäft nur dann berücksichtigt, wenn seit der Zeit des Militär-Musterungs Geschäfts in den Verhältnissen eines zum activen Dienste bestimmten Militärpflichtigen solche Veränderungen eingetreten sind, welche selbst die Entlassung eines schon im stehenden Heere dienenden Soldaten rechtfertigen würden, wie z. B eine langwierige Erkrankung des Familienhauptes oder wenn der Ernährer einer Familie inzwischen gestorben und kein anderer Vertreter vorhanden ist, als der beorderte Militärpflichtige. In solchen besonderen Fällen haben die Gemeindevorsteher den vorgeschriebenen Reklamationsfragebogen, wovon Formulare in der F. Holz'schen Buchdruckerei hier vorräthig sind, gewissenhaft auszufüllen und solchen von dem Amtsvorsteher begutachtet bezw. beglaubigt, mir **spätestens bis zum 30. Juni d. Js.** einzureichen, auch wie oben erwähnt, die Eltern resp. Angehörigen im Aushebungstermine mit zur Stelle zu bringen.

Bütow, den 15. Juni 1900.

Der Landrath.
von Puttkamer.

Schema.

Nachweisung
des zum Aushebungsgeschäft für 1900 vorzustellenden Mannschaften aus dem Guts- (Gemeinde-) Bezirk . . . . . .

Lfd. No.	No. unter welcher der Militärpflichtige im Kreisblatt verzeichnet steht.	Vor- und Zuname der Gestellungspflichtigen.	Stand	Quittung durch Namensunterschrift des Militärpflichtigen
		Beispiel: **am Donnerstag, den 5. Juli** cr.		
1.	E 84	Jonas, Ludwig Karl	Arbeiter	(Unterschrift) Ludwig Jonas.
		am Freitag den 6. Juli cr.		
2.	D 18	Klohn, Hubert Franz.	Bäckergeselle	(Unterschrift) Hubert Klohn.
3.	C 12	Pauly, Karl Gustav.	Knecht	(Unterschrift) Karl Pauly.

u. s. w.

Die Richtigkeit bescheinigt Ort . . . . d. . . Juni 1900.
Der Gemeinde- (Guts) Vorsteher. (Siegel.) Unterschrift.

Verzeichniß
der beim Aushebungsgeschäft für 1900 vorzustellenden Militärpflichtigen im Aushebungsbezirk Bütow.

Donnerstag den 5. Juli d. Js. Morgens von 7. Uhr ab.

Vorstellungsliste E.

Nr.

1. Dittberner, Franz, Forstlehrling Forsthaus Zerrin

Jahrgang 1877

2. Lietz, Leo Johann, Arbeiter-Pyaschen

Jahrgang 1878

3. Blaar, Bernhard Aloysius Schuhmachergeselle-Bütow
4. Broniszewski, Paul Anton August Schneidergef.-Bütow
5. Barbott, Wilhelm Friedrich Seminarist-Bütow
6. Ernst, August Julius Sattlergesell-Bütow
7. Kleinke, Gustav Robert Schuhmachergesell-Bütw
8. Lichtenstein, Siegfried Kaufmann-Bütow
9. Mritz, Anton Joseph Knecht-Bütow
10. Mückley, Richard Johannes Berthold, Barbier-Bütow
11. Noetzel, Paul Eisenbahntechniker-Bütow
12. Raschke, Paul Herrmann Wilhelm Knecht-Bütow
13. Scheidemann, Wilhelm Pferdehändler-Bütow
14. Wedde, Franz Karl Zimmergesell-Bütow
15. Zolldan. Ernst Emil Handlungsgehülfe-Bütow
16. Hermann, Albert Eduard Friedrich Knecht-Bütow
17. v. Jutrczenka, Trzebiatowski August Paul Knecht-Klonczen
18. Jutrczenka, Friedrich Wilhelm Karl, Arbeiter-Kroßnow.
19. Keller, Franz Arbeiter-Wußowke bei Buchwalde
20. Hinz Hermann Emil Knecht-Kgl. Damerkow
21. Lonzynski, August Albert Arbeiter-Damsdorf
22. Schaffer, Franz Joseph, Müller Bärwinkelmühle bei Damsdorf
23. Manchull, (Mutschall:) Hermann Paul Arbeiter-Gersdorf
24. Möllerke, Hermann Albert Johann Arbeiter-Gröbenzin
25. Czech, Johann Paul Arbeiter-Polczen
26. Czarnowski, Carl August Arbeiter-Dampen
27. Farbelow, Friedrich Wilhelm Schuhmacher-Kathkow
28. Goschenick, Gustav Adolph Knecht-Jaßen Abbau
29. Reschke, Thomas Karl, Schneidergesell-Jablonez
30. Wyczynski, Rekowski, Joseph Ruman, Landwirth-Klonczen.
31. Boof, Max Albert Rudolf, Arbeiter-Elisabeththal bei Kroßnow
32. Jantz, Friedrich Wilhelm Karl, Besitzersohn-Gr. Maßowitz
33. Hübner, Hermann Albert, Bauersohn-Medderfin
34. Archut, Karl Albert, Hausknecht.-Bütow

35. Schwarz, Albert Heinrich Johann, Eigenthümers.-Neuendorf
36. Gruna, Wilhelm Karl Johannes, Sattlergesell, Gr Platenheim
37. v. Wnuck, Johann Michael, Büdnersohn,-Gr Platenheim
38. Below, August Friedrich, Arbeiter-Bütow
39. Pahnke, Erich Konrad, Barbiergehülfe-Bütow
40. Kramp, Gustav Julius Otto, Schäferknecht-Borntuchen
41. Nimz, Wilhelm Paul, Arbeiter-Pyaschen
42. v. Palubicki, Theophil Paul, Besitzersohn-Reckow
43. v. Polczynski, Franz Joseph Besitzersohn Reckow
44. Fraenzke, Otto Wilhelm Karl, Knecht,-Sonnenwalde.
45. Klaffke, Friedlich Karl, Knecht-Tangen
46. Wegner, Albert Paul Eigenthümersohn-Trzebiatkow
47. Wick, Otto Friedrich. Knecht Tangen

Jahrgang 1879.

48. Guski, Wilhelm, Kommis-Bütow
49. Henke, August Emil Friedrich, Zimmermann-Bütow
50. Juhnke, Friedrich Karl Zimmermann-Bütow
51. Klosack, Leonhard, Kommis-Bütow
52. Maschke, Hermann Albert, Arbeiter-Louisenhof bei Bütow
53. v. Mach, Johann Peter Paul, Zimmergesell-Bütow
54. Schmöckel, Franz Hermann, Bäckergesell-Bütow
55. Steinhardt, Karl Otto August, Seminarist-Bütow
56 Bentzke, Ernst Ludwig, Färbergesell-Bütow
57. Lübeck, al. Gast. Hermann Gustav, Arbeiter-Wußeken
58. Müller, Julius Karl Bauersohn-Borntuchen
59. Migelsky, Peter, Arbeiter-Czarndamerow
60. Knorr, Ernst Landwirth-Damsdorf
61. Baldt, Albert Wilhelm, Landwirth, Gr. Gustkow
62. Baaske, Gustav Albert Friedrich, Arbeiter, Gr. Pomeiske
63. Dorl, Paul Albert, Arbeiter Hygendorf
64. Misch, Rudolf Ewald August, Arbeiter, Jaßen
65. Kautz, Emil Adam Albert, Müllergeselle-Morgenstern.
66. Jaffke, Paul Julius, Arbeiter-Kroßnow
67. Reck, Otto Karl, Arbeiter-Kroßnow
68. Koschnick, Hermann Ernst, Bäckergeselle-Gr. Gustkow
69. Kullas, Bernhard Julius, Arbeiter-Gröbenzin
70. Timm, Gustav Hermann, Knecht. Bütow
71. Willasch, Theodor Hermann Albert, Maurerlehrl.-Gr. Pomeiske
72. Klohn, Fritz. Friedrich, Maurergesell-Bütow
73. Lorbetzke, Albert August, Knecht-Gr. Tuchen
74. Archut, Otto Herrmann, Besitzersohn, Morgenstern
75. Gomell, Wilhelm Karl Otto, Eigenthümersohn-Neuendorf
76. Pawälski, Johann Jakob, Arbeiter, Oslawdamerow
77. Hartung, Gustav Rudolf, Schweizergehülfe, Polczen
78. Soyke, Eduard Johann, Schmiedelehrling-Gr. Pomeiske
79. Much Wilhelm Ferdinand Schlossergesell-Bütow
80. Wohler Albert Wilhelm Landwirth-Tangen
81. Gaul, Emil Wilhelm Karl, Arbeiter-Adl. Gr. Tuchen
82. Schröder, Richard Heinrich Karl, Arbeiter-Adl. Gr. Tuchen
83. Borczyskowski, Franz, Landwirth-Zemmen
84. Voll, Emil Albert Wilhelm, Arbeiter-Adl. Gr. Tuchen
85 Hoppe, Karl August Johann, Arbeiter-Zerrin

Jahrgang 1880

86. Norczinski, Johann Friedrich, Arbeiter-Mangwitz
87. Landowski, Otto Heinrich, Besitzersohn-Mangwitz
88. Jonatzke, Hugo Albert, Musiker-Reckow
89. Kersten, Gustav Friedrich, Schmiedegeselle Hygendorf
90. Grunst, Gustav Heinrich, Arbeiter-Dampen
91. Schacht, Theodor Albert, Seminarist, Bütow
92. Hartmann, August Karl Arbeiter-Gr. Gustkow
93. v. Malottki, Franz Bernhard, Arbeiter-Reckow
94. Gast, Emil August, Schneidergesell, Bütow
95 Grunau, Hermann August Johann, Arbeiter-Gr. Platenheim
96. v. Malottki, Otto Eduard, Kommis-Bütow
97. Schulz, Franz Julius, Schmiedelehrling-Dampen
98. Schmidt, Johann Friedrich, Sattlergesell-Bütow

99. Villwock Wilhelm Karl August, Arbeiter, Zemmen
100. Hafer, Hermann Rudolf, Fleischerlehr.=Bütow
101. Wolff, Joseph Franz, Arbeiter=Neuhütten bei Buchwalde
102. Wedel, Emil Gustav Wilhelm, Besitzersohn=Damsdorf
103. Westphal, Paul Hans Willy, Müllergesell=Bütow
104. Lewitzke, Leo Johann, Schneidergesell=Kroßnow
105. Frobel, Karl August Arbeiter, Hyzendorf
106 Landowski, August Franz, Arbeiter=Gr. Tuchen
107. Maikowski' Otto Ludwig, Landwirth=Gr. Pomeiske
108. Wolter, Louis Oskar Georg, Seminarist=Bütow
109. Busch, Otto Gustav Karl, Stellmacherlehrling=Bütow
110. Hoepner, Wilhelm Friedrich, Seminarist=Bütow
111. Bietzke, Julius Leopold, Arbeiter=Kl. Maßowitz
112. Stach, Reinhold Gustav, Knecht=Bütow
113. Lawrenz, Albert Bernhard, Arbeiter Gr. Maßowitz
114. Hering, Hermann August Albert, Arbeiter=Jellentich
115. Witt, Bernhard Wilhelm, Knecht, Damsdorf.
116. Maschke, Hermann Eduard Gustav, Arbeiter=Bütow Abbau
117. Dargatz, Wilhelm Gustav, Schuhmachergesell.=Bütow
118. Klohn, Hermann Friedrich Wilhelm, Arbeiter=Kl. Tuchen
119. Reschke, August Paul, Arbeiter=Bütow
120. Jarend, Wilhelm Karl Gustav, Arbeiter=Althütte bei Buchwalde
121. Urchut, Emil Wilhelm Albert, Arbeiter=Zerrin
122. Schulz Otto August, Schuhmacher=Gersdorf
123. Jantz Paul Heinrich Emil, Besitzersohn=Gr. Massowitz
124. Labs Ernst August Karl, Arbeiter=Bernsdorf
125. Reinsand, Emil Paul, Knecht, Helenendorf b. Gr. Pomeinske

2 Freitag den 6. Juli d. Jrs.
Morgens von 7 Uhr ab
Vorstellungsliste E. (Rest)

126. Voll, Karl Gustav Hermann, Knecht=Zemmen.
127. Mielke, Eduard Albert Karl, Seminarist=Bütow
128. Köplin, Rudolf Heinrich, Tischlergesell=Bütow
129. Stiewe, August Wilhelm, Arbeiter=Moddrow A.
130. Kollat, Wilhelm Heinrich Hermann, Knecht=Bütow
131. Parpart, Gustav Richard Heinrich, Tischlerges.=Bütow
132. Lindenberg, Emil Gustav, Arbeiter=Bernsdorf
133. Knitter, Hermann Paul, Tischlergesell=Gr. Tuchen
134. Lobetzki, Meiland Nikolai, Schmiedegesell=Trzebiatkow
135. Kowalke, Otto Friedrich Franz, Arbeiter=Kroßnow
136. Villwock, Karl Wilhelm Albert Arbeiter=Kathkow
137. Heiden, Richard Theodor, Fleischerlehrling=Bütow
138. Berndt, Franz Albert, Schuymacherlehrl.=Bütow
139. Lietzau, Paul Otto Theophil, Bäckergesell Bütow
140. Vilehr, August Friedrich Emil, Schmiedelehrling=Zemmen
141. Stangohr, August Wilhelm, Arbeiter=Bernsdorf
142. Raschke, Albert Emil Heinrich, Arbeiter=Gr. Tuchen
143. Geofrai, Ferdinand Robert, Arbeiter=Gröbenzin
144. Zera Johann Erasmus, Besitzersohn=Gröbenzin.

Zugangsliste.
Jahrgang 1879.

1. Limberg, Otto Friedrich Karl. Schneidergesell, Bütow

Jahrgang 1880

2. Zander, Paul Emil, Seminarist=Bütow

Jahrgang 1878

3. Behnke, Wilhelm August, Eigenthümersohn, Adl Gr. Tuchen

Jahrgang 1880

4. Pasda, Ignatz, Dachdeckergeselle, Bütow.

Vorstellungsliste B.

Jahrgang 1878

1. Baaske, Karl Wilhelm Friedrich, Arbeiter Gr.-Gustkow.

Jahrgang 1877

2. Treder, Johannes Albertus Arbeiter Strußow

Jahrgang 1878

3. Mickley, Wilhelm Ferdinand, Bureaugehülfe Bütow
4. Hahn, Hermann Heinrich, Knecht Moddrow A.

Jahrgang 1879

5. Colberg, Ernst Albert August, Bäckergeselle Bütow
6. Jacobsohn, Herri, Kommis Bütow
7. Treäder, Otto Wilhelm Heinrich, Knecht Bütow
8. Wick, Heinrich Friedrich, Knecht, Tangen

Jahrgang 1880

9. Schramm, Emil Otto Julius, Schuhmacherlehrling Bütow
10. Müller, Berthold Johannes Albert, Besitzersohn Damsdorf
11. Schulz, Joseph Michael, Arbeiter Gr.-Gustkow Abbau
12. Gast, Hermann Karl August, Arbeiter Kathkow
13. Lehmann, Leo Hermann Albert, Kutscher, Gramenz
14. Kautz, Otto Gottlieb, Eigenthümersohn, Tangen

Vorstellungsliste C.

Jahrgang 1877

1. Jäckelmann, Paul Gregor, Arnst. Bütow

Jahrgang 1878

2. Gumz, Paul Friedrich Wilhelm, Müllergesell, Bütow
3. Kühnhof, Karl Hermann, Arbeiter, Bernsdorf.
4. Lewanczeck, August Hermann Friedrich, Arbeiter Gr.-Gustkow
5. Schmeldt, Gustav Johann, Maurer, Hygendorf
6. Gostomski, Franz Leo, Eigenthümersohn, Przywors
7. Rudnick, Robert Karl Emil, Schmiedelehrling., Reckow
8. Schock, Joseph Ignatz, Büdnersohn Reckow

Jahrgang 1879

9. Lesly, Joseph Kommis, Bütow
10. Goschke, Albert Wilhelm Gottlieb, Schuhmachergesell-Bütow
11. Schütza, Joseph, Arbeiter-Przywors
12. Mitzlaff, Karl Albert Wilhelm, Arbeiter-Adl. Gr. Tuchen
13. Schlutt, Albert Karl, Bauersohn-Gr. Tuchen
14. Mischnick, Karl, August, Knecht-Adl. Wußeken

Jahrgang 1880.

15. v. Klopotek, August Jakob, Kutscher, Bütow
16. Stüwe, August Karl, Arbeiter-Strußow
17. Reglin, Walther August Adolf, Bäckergesell-Gr. Tuchen

Jahrgang 1878.

18. Holzhüter, AlbertRudolf Paul, Musiker-Bütow
19. Knop, Karl Otto, Pantoffelmacher-Bütow
20. Noster, Karl Wilhelm Friedrich, Stellmachergef.-Bütow
21. Wiersba, Johann Paul, Arbeiter-Bernsdorf
22. v. Jutrzenka, Berthold Adolf Ernst, Landwirth-Gr. Gustkow
23. Schewe, Otto Karl Wilhelm, Landwirth-Medderfin
24. v. Dombrowski. Franz Johann, Schachtmeister-Bernsdorf
25. Krüger August Gottlieb, Hofgänger-Gr. Pomeiske
26. Mantzel, Paul Karl Hellmuth Martin, Landmann-Gr. Pomeiske
27. v. Czenskowski, Anton, Knecht-Kl. Pomeiske
28. Bauermeister, Hermann Friedrich, Lehrer-Reckow
29. Hoffmann, Hermann Robert, Arbeiter-Zemmen

Vorstellungsliste D.

Jahrgang 1878.

1. Meyer, Heinrich Otto Friedrich, Arbeiter-Bernsdorf
2. Stach, Emil August Otto, Arbeiter-Dampen
3. v. Malotky, Paul Oskar Arthur, Landwirth-Gr. Gustkow
4. Misch, August Adam Rudolf, Brennereiverwalter-Lonken
5. v. Wantoch Reckowski, Robert Jakob, Besitzersohn Reckow
6. Kühn, Emil Hermann, Landwirth, Zemmen

Jahrgang 1879.

7. Pysall, Adolf Eduard, Landwirth-Kl. Maßowitz
8. Köpp, Albert Friedrich Franz, Müllergesell-Zemmen

Jahrgang 1877.

9. Rogalski, Johann August, Arbeiter-Pyaschen
10. Stein, Kurt Paul Walter, Bautechniker-Bütow

Jahrgang 1878.

11. Berndt, Emil Paul Wilhelm, Landwirth-Gr. Pomeiske
12. Dumke, Karl August Gustav. Knecht-Gr. Tuchen
13. Goede, Hugo Ernst, Seminarist-Bütow
14. Ramlow,, Gustav Friedrich, Pantoffelmacher-Bütow
15. Rekowski, Kajetan Franz. Knecht-Bütow
16. Witte, Emil Karl. Schriftsetzer-Bütow
17. Cichosz, Johann Valentin, Arbeiter-Bernsdorf
18. Lübeck, Wilhelm, Arbeiter-Wußeken
19. Trapp, Wilhelm Emil, Arbeiter-Faßen

19a. v. Malek Podjaski, Johann Michael, Besitzersohn-Czarndamerow

20. Both, Karl Julius, Arbeiter-Kathkow
21. Selke, Paul Nikolaus Albrecht, Landwirth-Kroßnow
22. Wollsky, Mathias, Knecht, Polczen
23. Golunski, Paul Johann, Arbeiter-Adl. Bütow
24. Maikowsky, Hugo Paul, Landwirth Gr. Pomeiske
25. Skibbe, Paul Friedrich, Eigenthümersohn-Kl. Pomeiske
26. v. Kiedrowski, Johann Michael, Arbeiter-Pyaschen
27. v. Malottki, Leo Joseph, Arbeiter-Trzebiatkow
28. Polzin, Gustav Wilhelm, Arbeiter-Gr. Maßowitz
29. Loeper, Paul Otto, Arbeiter-Mangwitz.

Beilagen I und II (werden vom Königl. Bezirkskommando bzw. Meldeamt beordert.)

Bekanntmachung.

Im Herbst 1901 wird eine größere Anzahl tropendienstfähiger Dreijährig-Freiwilliger für die Besatzung von Kiautschou zur Einstellung gelangen.

Ausreise: Frühjahr 1902. — Heimreise: Frühjahr 1904.

Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner u. s. w.) und andere Handwerker (Schuhmacher, Schneider u. s. w.) werden bei der Einstellung bevorzugt.

Die Mannschaften erhalten in Kiautschou neben der Löhnung und Verpflegung eine Theuerungszulage.

Bewerber, von kräftigem und mindestens 1,67 m großem Körperbau, welche vor dem 1. Oktober 1882 geboren sind, haben ihr Einstellungsgesuch mit einem auf dreijährigen Dienst lautenden Meldeschein entweder:

dem 1 Seebataillon in Kiel: zum Diensteintritt für das 3. Seebataillon, oder

dem 2. Seebataillon in Wilhelmshafen: zum Diensteintritt für das 3. Seebataillon und die Marinefeldbatterie,
oder

der 3. Matrosenartillerie-Abtheilung in Lehe: zum Diensteintritt für das Matrosenartillerie-Detachement Kiautschou (Küstenartillerie) bis spätestens Ende Februar 1901 einzusenden.

Kiel den 14. April 1900.
Kaiserliche Inspektion
der Marineinfanterie.

Wilhelmshafen, den 20. April 1900.
Kaiserliche Inspektion.
der Marineartillerie.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuterwein

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ätzenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie: Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magen leiden um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, sowie Blutanstauungen in Leber, Milz und Pfortadersystem (Hämorrhoidalleiden) werden durch Kräuterwein rasch und gelind beseitigt. Kräuterwein behebt un verdaulichkeit, verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildun, und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher Appetitlosigkeit, unter nervöser Abspannung und Gemüthsverstimmung, sowe häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, siechen oft solche Kranke langsam dahin Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskarft einen frischen Impuls. Kräuterwein steigert den Appetiet, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Lebenslust. Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Kräuter-Wein ist in Flaschen a Mk. 1,25 und 1,75 in den Apotheken zu haben.

Auch versendet die Firma **Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82", 3** und mehr Flaschen Kräuterwein zu Orizinalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistefrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich

Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel: seine Bestandtheile sind Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0. Glycerin 100,0 Rothwein 240,0 Ebereschensaft 150,0. Kirschsaft 320,0 Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerk. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,0. Diese Bestandtheile mische man!

Stolper landw. Consum-Verein.

Ich bitte unsere Herren Mitglieder, die Bestellung auf Schmasmehl sofort zu bewirken, da jetzt noch der Juni-Rabatt Anwendung findet.

Herrmann Geiss.

Brennerei.

Suche junge Leute, die das Brennereifachgrüudlicherlernen wollen, gegen Wochenlohn.

Brennerei mit neuestem Verfahren beweglicher Gährbottichkühlung, Entschalung. Jahresproduktion 150 000 Ltr. r. A. Auch kann sich ein Brennereigehülfe, der sich weiter fortbilden will, melden.

A. Schröder,
Brennereiverwalter.
Parmen bei Fürstenwerder Uckermark.

Wohnung

von 3–4 Zimmern sofort oder später gesucht. Offerten an die Expedition d. Blattes.

Der Kommunikationsweg Zerrin—Klonczen resp. Stüdnitz ist

bis zum 15. August d. Js.

von der Oberförsterei Zerrin bis zum mageren Bruch gesperrt.

Der Amtsvorsteher.

Krause.

Für den nicht[illegible]n Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
[illegible]nd Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 49. Sonnabend, den 23. Juni. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der hinter dem Korrigenden, Maurer Ernst Wolff unterm 14. d. Mts. erlassene Steckbrief ist durch Wiederergreifung erledigt.

Konitz, den 15. Juni 1900.

Der Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt. J. V. Kempe.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehstande des Besitzers Heyer in Lonken, Kreis Berent, erloschen ist, sind die gesammten für den dortigen Kreis erlassenen Sperrmaßnahmen aufgehoben worden.

Der Kreis Berent ist nunmehr seuchenfrei.

Bütow, den 19. Juni 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 9. Dezember 1898 — I 5237 — über die gegen das im Dezember 1898 eingereichte Verzeichniß der gewerblichen Anlagen eingetretenen Veränderungen bestimmt bis zum 30. d. Mts. zu berichten. Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Bütow. d. 18. Juni 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachungen vom 10. Februar d. Js — Kreisblatt Nr. 13 — und vom 16. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 39 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher genannten Personen die Kollektanten: Albert Falkenberg aus Stettin und P. Cibrovius aus Stettin beauftragt sind, die der deutschen Heilstätte in Davos bewilligte Hauskollekte mit einsammeln zu helfen.

Bütow den 20. Juni 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Dem Magistrat hier, sowie den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen die von den Herren Ministern des Innern bezw. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten genehmigten Erhebungs- und Anleitungspapiere, welche zur Ausführung der infolge Bundesratsbeschlusses von 17. März d. J. im laufenden Sommer vorzunehmenden anbau- und forststatistischen Aufnahmen sowie zur Ermittelung der Grundlagen für die Berechnung der diesjährigen Ernteerträge und zur Feststellung der Hagel- und Hochwasserschäden erforderlich sind, zugehen.

Die Ermittelung der Kultur- und Anbauflächen sowie der Forsten und Holzungen hat in der Zeit vom 25. bis 30. Juni d. J. stattzufinden.

Ueber die Ausfüllung der Aufnahmepapiere geben die Anleiungen genaue Auskunft, jedoch mache ich die Ortsvorstände bezüglich des Erhebungsbogens für die Bodenbenutzung noch auf Folgendes aufmerksam:

Auf je einen der beiden den Ortsvorständen übersandten Erhebungsbogen sind die nach ihrer Benutzung im Jahre 1893 unterschiedenen Flächen unter Aumerkung der

bis jetzt bekannt gewordenen Veränderungen, sowie die aus der katasteramtlichen Hauptübersicht des Bestandes der Liegenschaften im Rechnungsjahre 1899 entnommene Gesamtfläche handschriftlich auf Seite **1** eingetragen worden. **Nur dieser Bogen ist an mich zurückzureichen**, der andere, auf den die Einträge des ersteren genau zu übernehmen sind, dagegen dort sorgfältig aufzubewahren.

Wo die auf Seite 1 des Erhebungsbogens eingetragene, 1893 ermittelte Gesamtfläche der einzelnen Kulturarten mit der 1899er katasteramtlichen Gesamtfläche der Liegenschaften nicht übereinstimmt und die Abweichung durch die unter Aemerkungen auf Seite 1 mitgetheilten, seit 1893 bekannt gewordenen Veränderungen nicht aufgeklärt wird, haben die Erhebungsbehörden die Uebereinstimmung thunlichst zu bewirken, sonst aber jede berechtigte Verschiedenheit auf Seite 1 unter dem Striche entsprechend zu erläutern. Hierhin würden zunächst etwaige neuere Veränderungen der Liegenschaften gehören; in jedem Falle muß, wo die auf Seite 4 nachgewiesene Gesamtfläche der Bodenbenutzung mit der auf Seite 1 vorgetragenen katasteramtlichen Gesamtfläche nicht übereinstimmt, eine Erläuterung gegeben werden.

Bezüglich der Nebennutzung ist zu beachten, daß der Begriff der Nebennutzung falsch aufgefaßt ist wenn das Eintragen von Flächen in Spalte 3 an solchen Stellen, wo keine Linien vorhanden sind, stattgefunden hat ferner wenn die Fläche der Acker- und Gartenländereien auf Seite 4, welche mit der Endsumme in Spalte 2 auf Seite 3 übereinstimmen soll, der Summe von Spalte 2 und 3 entspricht.

Die **Postkarte**, sowie das **Erhebungsblatt** für die **Ermittelung** der **Forsten und Holzungen** sind mir

bestimmt bis zum 1. Juli d. Js.

einzusenden während die **eine** Ausfertigung der Erhebungsbogen über die **Bodenbenutzung** sowie das Merkblatt über die **Hagelwetter** p. p.

bestimmt bis zum 15. October d. Js.

zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung durch einen Boten vorschriftsmäßig ausgefüllt zurückzureichen ist.

Bei der Wichtigkeit der Erhebungen mache ich den Ortsvorständen die **genaue** Durchführung derselben, sowie die sorgfältige Ausfüllung der Formulare noch besonders zur Pflicht. Unvollständig ausgefüllte Formulare werden den Ortsvorständen mit entsprechender Verfügung **portopflichtig** zurückgesandt werden.

Bütow, den 21. Juni 1900.

Der Landrath von Puttkamer.

Nach Artikel 40 No. 2 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz hat die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter der Einkommensteuer-Voreinschätzungskommissionen für die nächsten 3 Veranlagungsjahre (1901, 1902 und 1903) stattzufinden.

Sämmtliche Gemeindevorsteher des Kreises werden daher veranlaßt, baldigst die Gemeindeversammlung resp. Gemeindevertretung zusammenzuberufen und von derselben Mitglieder und Stellvertreter für die Einkommensteuer-Voreinschätzungskommission wählen zu lassen (mit Ausnahme von Kl. Pomeiske, welche Gemeindevertretung bereits gewählt hat.)

Die Gemeindeversammlung resp. Gemeindevertretung der Ortschaften Borntuchen, Damsdorf, Trzebiatkow und Gr. Pomeiske Gemeinde haben je 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter, die Gemeindeversammlungen resp. Gemeindevertretungen der übrigen Ortschaften je ein Mitglied und einen Stellvertreter für die Einkommensteuer-Voreinschätzungskommission zu wählen.

Bis spätestens zum 12. Juli cr. haben sämmtliche Gemeindevorsteher des Kreises mir zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung durch besonderen Boten

1. ein Verzeichniß der zu Mitgliedern und Stellvertretern gewählten nach Namen und Stand zu bezeichnenden Personen,
2. beglaubigte Abschrift der Wahlverhandlung, welche letztere von dem Gemeindevorsteher, den anwesenden Schöffen, sowie von wenigstens 3 anwesenden Gemeindemitgliedern zu unterschreiben ist,
3. die bescheinigte Ladung zur Wahl,
3. die Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl einzureichen.

Die unten abgedruckten Bestimmungen sind genau zu beachten und vor Beginn der Wahl der Gemeindeversammlung resp. Gemeindevertretung vorzulesen.

In den Gutsbezirken geschieht die Wahl, indem der Gutsvorsteher resp. Gutsvorsteher-Stellvertreter die Mitglieder und Stellvertreter bezeichneten sämmtliche Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich daher mir spätestens bis zum 12. Juli cr. eine zum Mitgliede und eine zum Stellvertreter geeignete Persönlichkeit aus dem dortigen Gutsbezirk für die Einkommensteuer-Voreinschätzungskommission durch Angabe des

Namens und Standes zu bezeichnen auch gleichzeitig zu bemerken, daß dieselben zur Annahme der Wahl bereit sind.

Ich mache die Gemeinde- und Gutsvorsteher ausdrücklich darauf aufmerksam, auch haben die Ersteren die Gemeindeversammlung resp. Gemeindevertretung vor der Wahl ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, gewinnbringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern und Stellvertretern nach Maßgabe der in jedem Voreinschätzungsbezirke obwaltenden Einkommensverhältnisse möglichst vertreten sein müssen.

Den Gemeinde- und Gutsvorstehern empfehle ich daher, vor der Wahl mit den übrigen Ortsvorstehern des Voreinschätzungsbezirks in Verbindung zu treten und darauf ev. hin zu wirken, daß der obigen Bestimmung gemäß die Gesammt-Kommission die verschiedenen Arten des Einkommens vertritt.

Ferner bemerke ich, daß die Wählbarkeit der Mitglieder (Stellvertreter) nicht von der Höhe, des Einkommens abhängig ist, es können vielmehr auch Personen in die Kommission gewählt werden welche ein Einkommen von unter 900 Mk. haben. Es erscheint sogar wünschenswerth, daß solche Personen der Kommission angehören.

Bütow, den 20. Juni 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer Veranlagungskommission. von Puttkamer.

Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche Preußische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden..

Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten oder ernannten Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl- (Ernennungs-) Periode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

a. anhaltende Krankheit,
b. Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
c. das Alter von 60 Jahren,
d. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
e. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung, oder wo eine solche nicht besteht der Gemeindeversammlung eine gültige Entschuldigung begründen

Die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter können wieder gewählt resp. von den Gutsvorstehern wieder ernannt werden, jedoch haben dieselben das Recht, auch ohne, daß ihnen einer der oben bezeichneten Ablehnungsgründe zur Seite steht, die Neuwahl für die nächsten drei Jahre abzulehnen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung bezw. des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.

Nach Artikel 40 Nr. 2 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz findet in diesem Jahre die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter der Voreinschätzungskommissionen statt.

Die zu ernennenden Mitglieder sollen einerseits unter ihren Mitbürgern Achtung und Vertrauen genießen, andererseits nach ihrer Lebensstellung von dem Einfluß örtlicher Interessenkreise unabhängig sein und durch ihre persönlichen Eigenschaften die Gewähr bieten, daß sie bei Wahrnehmung der Veranlagungsgeschäfte selbst nach rein sachlichen Gesichtspunkten verfahren, solchen auch innerhalb der Kommission die gebührende Geltung verschaffen werden; dieselben sollen an Kenntniß der Verhältnisse und Geschäftskunden mindestens hinter den gewählten Mitgliedern nicht zurückstehen. Es unterliegt keinem Bedenken, daß hierbei auch Beamte aller Kategorien einschl. der Lehrer in Betracht kommen.

Die Herren **Amtsvorsteher** des Kreises ersuche ich mir spätestens bis zum 10. Juli cr. aus jeder Ortschaft des betr. Bezirks ungefähr 5 Personen in Vorschlag zu bringen, welche sich nach Vorsteherdem zur Ernennung als Mitglieder resp. Stellvertreter für die Einkommensteuer-Voreinschätzungskommission eignen und unter denen dann die weitere Auswahl vorbehalten bleibt.

Wegen der Wahl der übrigen Mitglieder resp. Stellvertreter ist weitere Verfügung an die Guts- und Gemeindevorsteher ergangen.

Bütow, den 21. Juni 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer Veranlagungs-Kommission.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 50. Mittwoch, den 27. Juni. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der am 3. Juli cr. in Lippusch anstehende Kram- und Viehmarkt wird hiermit aufgehoben
Berent, den 16. Juni 1900.

Der Landrath. Trüstedt.

Der Amtsvorsteher Looff zu Polczen, welcher eine Badereise angetreten hat, wird bis auf Weiteres durch den Postagenten v. Laszewski zu Polczen vertreten.
Bütow, den 20. Juni 1900. Der Landrath.

Die **Krankenversicherungsbeiträge pro 1. Quartal 1900** sind soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum **1. Juli cr.** an die Kreiskrankenkasse hierselbst abzuführen.
Bütow, den 22. Juni 1900.

Der Landrath.

In der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. September d. Js. wird das Bureau des Königlichen Landrathsamtes an den Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr geöffnet sein, während Nachmittags regelmäßige Bureaustunden für den Verkehr mit dem Publikum nicht gehalten werden.
Bütow, den 23. Juni 1900

Der Landrath. von Puttkamer.

Nachstehend bringe ich eine Uebersicht über die in Aussicht genommene **Belegung** von Ortschaften des hiesigen Kreises durch Truppen des 17 Armeecorps während **der diesjährigen Brigade Mannöver** zur Kenntniß des Magistrats hier sowie der betheiligten Guts- und Gemeindevorstände des Kreises und ersuche die betreffenden Ortsvorstände gleichzeitig, für Unterbringung der Offiziere, Mannschaften und Pferde Sorge zu tragen. **Besondere Verfügung bezüglich dieser Einquartirung ergeht nicht.**

Die Unterbringung der Offiziere, Mannschaften und Pferde hat **mit** Verpflegung stattzufinden.

Den Magistrat hier sowie die betheiligten Guts- und Gemeindevorsteher ersuche bezw. veranlasse ich, mir bis **zum 3. Juli bestimmt** anzuzeigen, ob die Verpflegung der Offiziere und Mannschaften durch die Quartierwirthe gesichert erscheint, wobei ich bemerke, daß nach §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 13. Juli 1898 (R. G. Bl. S. 361) die Quartiergeber zur Verabreichung der Verpflegung für Mann und Pferd **gesetzlich verpflichtet** sind, da der 27. August als Marschtag anzusehen ist, so würde an diesem Tage die Verpflegung für Mann und Pferd **unweigerlich und ohne Ausnahme** durch die Quartierwirthe hergegeben werden müssen.

Sollte die **Fourage** am 27. August nicht durch alle zu belegenden Ortschaften geliefert werden können, so würden die betreffenden Ortsvorstände nach § 5. des Gesetzes über die Naturalleistungen pp. die fehlende Fouage von dem in Bütow zu errichtenden Magazin abzuholen haben.

Diejenigen Guts- bzw. Gemeindevorstände, welche hiervon Gebrauch machen müssen, ersuche bezw. veranlasse ich, mir dies ebenfalls **bis zum 3. Juli** anzuzeigen, andernfalls angenommen werden wird, daß die Fourage aus eigenen Mitteln geliefert werden kann

Bütow, den 23. Juni 1900. Der Landrath. von Puttkamer.

Uebersicht über die in Aussicht genommene Belegung von Ortschaften des Kreises Bütow während der Brigade-Manöver 1900.

Ortschaft	27. August cr. Truppentheil	Stärke Offiziere	Mann	Pferde	28./29. August cr. Truppentheil	Stärke Offiziere	Mann	Pferde	30. August cr. Truppentheil	Stärke Offiziere	Mann	Pferde	Bemerkungen
Berasdorf	Stab 1. Btl. J.-R. 128	7	23	10	Stab 1. Btl. J.-R. 128	7	23	10	Stab 1. Btl. J.-R. 128	7	23	10	
	1. Komp. „ „	3	135	1	1. Komp. „ „	3	135	1	1. Komp. „ „	3	135	1	
	2. „ „ „	3	137	1	2. „ „ „	3	137	1	2. „ „ „	3	137	1	
	3. „ „ „	3	138	1	3. „ „ „	3	138	1	3. „ „ „	3	138	1	
	4. „ „ „	3	137	1	4. „ „ „	3	137	1	4. „ „ „	3	137	1	
	Stab F.-A.-R. 36	3	12	12	Stab F.-A.-R. 36	3	12	12	Stab F.-A.-R. 36	3	12	12	
		22	582	26		22	582	26		22	582	26	
Bütow Stadt (möglichst ohne Ausbauten)	Stab 71 Inf.-Brig.	3	14	13	Stab 71. Inftr.-Brig.	3	14	13	Stab 71. Inftr.-Brig.	3	14	13	
	Stab Grenad.-R. 5	3	51	9	„ Grenad.-R. 5	3	51	9	„ Grenad.-R. 5	3	51	9	
	„ 1. Btl. G.-R. 5	6	19	10	„ 1 Btl. Gr.-R. 5	6	19	10	„ Inftr.-R. 128	4	55	10	
	1. Komp. „ „	4	136	1	1. Komp. „ „	4	136	1		10	120	32	
	2. „ „ „	4	135	1	2. „ „ „	4	135	1	Außerdem befinden sich am 30. August nachstehende Truppen im Biwak und beziehen nur bei sehr ungünstiger Witterung Quartier **ohne** Verpflegung				
	3. „ „ „	4	136	1	3. „ „ „	4	136	1					
	4. „ „ „	4	136	1	4. „ „ „	4	136	1					
	Stab 2. Btl. „ „	5	16	6	Stab 2. Btl. „ „	5	16	6	Stab 2. Btl. J.-R. 128	5	19	6	
	5. Komp. „ „	4	138	1	5. Komp. „ „	4	138	1	5. Komp. „ „	3	138	1	
	6. „ „ „	4	138	1	6. „ „ „	4	138	1	6. „ „ „	4	138	1	
	7. „ „ „	4	138	1	7. „ „ „	4	138	1	7. „ „ „	4	138	1	
	8. „ „ „	4	138	1	8. „ „ „	4	138	1	8. „ „ „	4	138	1	
	Stab Füs.-Btl. „ „	6	17	7	Stab Füs.-Btl. „ „	6	17	7		30	691	42	
	9. Komp. „ „	4	137	1	9. Komp. „ „	4	137	1					
	10. „ „ „	4	138	1	10. „ „ „	4	138	1					
	11. „ „ „	4	138	1	11. „ „ „	4	138	1					
	12. „ „ „	4	138	1	12. „ „ „	4	138	1					
	Stab Inf.-R. 128	4	55	10	Stab Inf.-R. 128	4	55	10					
	„ 1. Abth. F. Ar.-R. 36	3	10	9	7. Komp. „ „	4	138	1					
	1. Batt. „ „ „	6	98	62	8. „ „ „	4	138	1					
		84	1926	138	Stab 3. Btl. „ „	6	18	7					
					9. Komp. „ „	3	137	1					
					10. „ „ „	3	138	1					
					Stab 1. Abth. F.-A.-R. 36	3	10	9					
					1. Battr. „ „	6	98	62					
					3. „ „ „	6	98	62					
						110	2593	211					

Ortschaft	27. August cr.				28./29. August cr.				30. August cr.				Bemerkungen
	Truppentheil	Stärke			Truppentheil	Stärke			Truppentheil	Stärke			
		Offiziere	Mann	Pferde		Offiziere	Mann	Pferde		Offiziere	Mann	Pferde	
Czarnodamerow					7. Komp. Inf.-R. 175	3	114	1	8. Komp. Gr.R. 5 Biwak	4	138	1	Am 30. August nur bei ungünstiger Witterung Nothquartier ohne Verpflegung.
Dampen					5. Esk. K.-R. 5 mit	2	58	64					
Damsdorf	4. Esk. K.-R. 5	5	116	128	4. Esk. K.-R. 5	5	116	128					
	5. „ „ „	5	117	128									
		10	233	256									
Gersdorf Gut mit Grünhütte	Stab 87. Inf.-Brig.	4	15	14	Stab der 87. Inf.-Brig.	4	15	14	Stab 87. Inf.-Brig.	4	15	14	
					11. Komp. J.-R. 128 mit	2	84	1	11. Komp. J.-R. 128 mit	3	138	1	
						6	99	15		7	153	15	
Gersdorf Gemeinde					11. Komp. J.-R. 128 mit	1	54	—	12. Komp. J.-R. 128 mit	2	69	1	
Granien					5 Esk. K.-R. 5 mit	3	59	64					
Gröbenau									11. Komp. Gr.-R. 5	4	138	1	
									12. „ J.-R. 128 mit		20		
										4	158	1	
Hygendorf	Stab, 2. Btl. J.-R 128	5	19	6	Stab 2. Btl. J.-R. 128	5	19	6	4. Esk. K.-R. 5 mit	2	76	82	
	5. Komp. „ „	3	138	1	5. Komp. „ „	3	138	1	Stab, 36. F.-A. Brig.	3	12	9	
	6. „ „ „	4	138	1	6. „ „ „	4	138	1	2. Batt. F.-A.-R. 36	6	98	62	
	Stab 36 F.-A. Brig.	3	12	9	Stab 36. F.-A. Brig.	3	12	9	Außerdem befinden sich am 30. August nachstehende Truppen im Biwak und beziehen nur bei sehr ungünstiger Witterung Quartier **ohne** Verpflegung:				
	2 Batt. F. A.-R. 36	6	98	62	2. Batt. F.-A.-R. 36	6	98	62					
		21	405	79		21	405	79					
									Stab 2. Btl. G.-R. 5	5	16	16	
									5. Komp. „ „	4	138	1	
									6. „ „ „	4	138	1	
										24	478	161	

Ortschaft	27. August cr.				28./29. August cr.				30. August cr.				Bemerkungen
	Truppentheil	Stärke			Truppentheil	Stärke			Truppentheil	Stärke			
		Offiziere	Mann	Pferde		Offiziere	Mann	Pferde		Offiziere	Mann	Pferde	
Jellentsch Gut und Gemeinde					6. Komp. J.-R. 176 mit	2	76	1	6. Komp. J.-R. 176 mit	2	76	1	
Lonken mit Jablonez Libienz und Zechinen					3. Komp. J.-R. 176	3	115	1	Stab 3. Btl. J.-R. 128 mit	3	3		
					4. „ „ „ mit	1	57		10. Komp. „ „	3	138	1	
						4	172	1	12. „ „ „ „	1	48		
										7	189	1	
Mangwitz					12. Komp. J.-R. 128	3	137	1	4. Esk. Kür.-R. 5 mit	2	40	46	
Oslawdamerow									12. Komp. Gr.-R. 5	4	138	1	
Petersdorf					2. Komp. J.-R. 176	3	119	1	Stab 3. Btl. J.-R. 128 mit	3	15	7	
									9. Komp. „ „ „	3	137	1	
										6	152	8	
Polczen mit Kl.-Polczen u. Rosnaczipke					Stab 1. Btl. J.-R. 176	5	17	9	Stab Inf.-R. 176	3	46	8	
					1. Komp. J.-R. 176	4	109	1	Außerdem befinden sich am 30.				
					4. „ „ „ mit	2	58	1	August nachstehende Truppen im				
					6. „ „ 175	4	114	1	Biwak und beziehen nur bei sehr				
						15	298	12	ungünstiger Witterung Quartier **ohne** Verpflegung:				
									Stab 1. Btl. Gr.-R. 5	6	19	10	
									1. Komp. „ „	4	136	1	
									2. „ „ „	4	135	1	
									3. „ „ mit	2	58	1	
										19	394	21	
Gr.-Pomeiske Gut und Gemeinde **ohne** Helenenhof und Helenendorf					Stab 2. Abt. F.-A.-R. 36	3	10	9					
					5. Batterie „ „	6	86	46					
					6. „ „ „	6	86	46					
						15	182	101					
Gr.-Pomeiske Gut (nur Helenenhof)					6. Komp. J.-R. 176 mit		20		6. Komp. J.-R. 176 mit		20		

Ortschaft	27. August cr.				28./29. August cr.				30. August cr.				Bemerkungen
	Truppentheil	Stärke			Truppentheil	Stärke			Truppentheil	Stärke			
		Offiziere	Mann	Pferde		Offiziere	Mann	Pferde		Offiziere	Mann	Pferde	
Gr.-Pomeiske Gut (nur Helenendorf)					6. Komp. J.-R. 176 mit	1	20		6. Komp. J.-R. 176 mit	1	20		
Kl.-Pomeiske					1. Esk. Kür.-R. 5	5	118	130	1 Esk. Kür.-R. 5	5	118	130	
Stübnitz									Stab Füs. Btl. G.-R. 5	6	17	7	
									9. Komp. „ „	4	137	1	
									10. „ „ „	4	138	1	
									1. Batterie F.-A.-R. 36	6	98	62	
										20	390	71	
Adl. Zerrin	7. Komp. J.-R. 128	4	138	1					5. Esk. Kür.-R. 5 mit	3	59	64	
									Stab 1. Abth. F.-A.-R. 36	3	10	9	
										6	69	73	
Königl. Zerrin	8. Komp. J.-R. 128	4	138	1					5. Esk. Kür.-R. 5 mit	2	58	64	
	3. Batt. F.-A.-R. 36	6	98	62					3. Batterie F. A.-R. 36	6	98	62	
		10	236	63					Außerdem befinden sich am 30. August nachstehende Truppen im Biwak und beziehen nur bei sehr ungünstiger Witterung Quartier ohne Verpflegung.				
									7. Komp. Gr.-R. 5	4	138	1	
										12	294	27	

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 51. Sonnabend den 30. Juni. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die **Zinsscheine Reihe II. Nr 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1890** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsscheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Hoffmann.

Nach amtlicher Feststellung ist unter dem Rindvieh des Rittergutes Bonscheck die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Berent, den 21. Juni 1900.

Der Landrath.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.



Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 52. Mittwoch, den 4. Juli. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Arbeiter Bannach'schen Eheleute haben auf die Ergreifung ihrer beiden flüchtigen Söhne eine Belohnung von 15 Mark ausgesetzt.

Die Knaben, Konrad und Franz, stehen im Alter von 13 bezw. 8 Jahren. Die früher gemachten Angaben, daß sie abgetragene graue Anzüge angehabt hätten, trifft nicht zu. Vielmehr hat Conrad einen braunen, Franz dagegen einen noch guten grauen Anzug angehabt.

In den ersten Tagen ihres Verschwindens sind die Knaben bei Tuchel, dann in Frankenhagen, Osterwick und Obkaß gesehen worden. Zum letzten Mal sollen sie kurz nach Pfingsten südlich von Kamin gesehen worden sein.

Auf Befragen haben sich die Knaben falsche Namen beigelegt.

Um möglichst weite Verbreitung dieser Bekanntmachung wird ersucht.

Konitz, den 22. Juni 1900. Der Landrath.

Wegen der in Bonscheck herrschenden Maul- u. Klauenseuche wird der am Dienstag, den 10 Juli d. Js. in Schöneck anstehende Viehmarkt hiermit aufgehoben.

Berent den 28. Juni 1900.

Der Landrath. Trüstedt.

Der Kram- und Viehmarkt in Lippusch hiesigen Kreises findet am Montag, den 9. Juli cr. statt.

Berent den 29 Juni 1900.

Der Landrath. Trüstedt.

Ein **junger Mann** mit guter Handschrift findet gegen angemessene Remuneration im hiesigen **Kreisausschuß-Bureau** Beschäftigung.

Bütow, den 2 Juli 1900

Der Landrath. von Puttkamer.

Krankenversicherung.

Der Auszug aus dem Heberegister pro April—Juni 1900 ev. Vacatanzeige ist bestimmt bis zum **7. Juli** cr. hier einzureichen.

Bütow, den 29 Juni 1900.

Der Landrath.

Die **Amtsvorstehergeschäfte** des Bezirks **Medderstu** werden fortan, nachdem der Amtsvorsteher Bösel das Amt niedergelegt hat, durch den **Rittergutsbesitzer** Leutnant **v. d. Lancken** zu Adl. Wusseken verwaltet.

Bütow, den 30. Juni 1900.

Der Landrath.

Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Vom 28. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tödtung unterliegen finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören.

§ 2.

Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3.

Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4.

Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Tödten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.
Graf von Caprivi.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

---

Henkel's
Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

Pommersche Cementstein-Fabrik „Meteor"

Koepke, Ottow & Co.

Fabrik in Stolpmünde. Kontor u. Lager **Stolp, Hospitalstr. 2.**

Fabrikation und Lager
hydraulisch gepresster Kunstgranit-Patten D. R. P.
für Bürgersteige, Durchfahrten, Korridore, Keller 2c.
Kunstgranit-Bordschwellen, Rinnen, Abdeckplatten, **Treppenstufen, Kunstsandstein-Werkstücke** aller Art
nach vorh. Modellen und Zeichnung.
Fabrikation und grosses erhärtetes Lager von
Cementröhren und **Brunnenringen**
in allen gangbaren Dimenstonen.
Gullys 2c Cementbausteine für absolut trockene Gebäude
Cement-, u. Beton-Baugeschäft für Hoch- u. Tiefbau.
Monier-, Gips- und Terrazzoarbeiten.
Baumaterialien: Cement, hydraul. Kalk, Gyps 2c.
Anschläge, Muster und Prospekte kostenlos.
Rührige Vertreter überall gesucht!



Stammschäferei Lübgust

bei Gramenz (Pommern)
verkauft meistbietend am
Sonnabend, den 4. August cr. Mittags 1 Uhr
ca. 60 Rambouillet-Vollblut-Böcke
Abholung auf Wunsch von den Bahnhöfen Gramenz und Elsenbusch.

Am 13 Juli Vorm. 10 Uhr sollen im Kröning'schen Gasthause in Alt-Colziglow **415 rm**
Kiefern-Kloben
aus der Barnower Forst in 5 Loosen öffentlich meistbietend versteigert werden.
Die Forstverwaltung Barnow.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 53. Sonnabend, den 7. Juli. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die **Ferien** des **Kreisausschusses** beginnen mit dem **21. Juli und dauern bis zum 1. September d. Js.**, während welcher Zeit nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen, alle nicht schleunigen Sachen dagegen liegen bleiben.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Die **Gemeinde-** und **Gutsvorsteher** des Kreises werden veranlaßt, dies in ihren Bezirken mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß während der angegebenen Zeit nur solche Sachen, die keinen Aufschub erleiden dürfen, an den Kreisausschuß einzureichen und dieselben mit „Feriensache" zu bezeichnen sind; ferner, daß das Büreau während des Nachmittags für das Publikum geschlossen ist.

Bütow, den 3. Juli 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende: von Puttkamer.

Herr Kreissekretär von Lewinski ist vom 9. Juli bis zum 5. August d. Js. beurlaubt worden. Mit seiner Vertretung ist Herr Steuersekretär Zillmer hierselbst betraut.

Bütow, den 6 Juli 1900 Der Landrath. von Puttkamer.

Dienstboten-Prämien

Für mehr als dreijährige ununterbrochene Dienstzeit bei einer und derselben Herrschaft sind Prämien von je 10 Mark zugebilligt worden.

1. Minna Melchert in Oberförsterei Zerrin
2. Hulda Wal „ Gr. Pomeiske
3. Ida Stibbe „ Bütow
4. Johanna Biastoch „ Morgenstern

Bütow, den 29 Juni 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende.

Henkel's Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

Überzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind



Über 1000 Anerkennungen

Wiederverkäufer gesucht.

Haupt-Katalog gratis & franco.

August Stukenbrok, Einbeck

Deutschlands grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus.

Bauer's berühmtes

Rothlaufgift

und Salbe, vorzügliches Schutzmittel gegen Rothlauf der Schweine, erhältlich in der

Apotheke in Bütow.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow

Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 54. Mittwoch, den 11. Juli. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Einziehung der Genossenschaftsbeiträge der Pommerschen land- und forstw. Berufsgenossenschaft pro 1899 betreffend.

Nach dem den Ortsbehörden zugehenden Auszuge sind an **Beiträgen** pro 1899 rund 57,55 % der beitragspflichtigen Grundsteuer oder 57,55 Pf. für **jede Mark** beitragspflichtiger **Grundsteuer** aufzubringen.

Die Heberolle für die einzelnen Ortschaften des platten Landes ist diesseits nach dem Stande des Unternehmerverzeichnisses vom 31. Dezember 1899 aufgestellt worden.

Diese Heberolle, welche den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zugehen wird, ist mit dem vorhin erwähnten Auszuge während zweier Wochen und zwar vom **13. bis 27. Juli d. Js.** zur Einsicht der Betheiligten im Lokale des Ortsvorstehers öffentlich auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Daß dies geschehen, ist unter dem Auszuge zu bescheinigen. Die Bescheinigung über die erfolgte Auslegung ist bereits durch Umdruck hergestellt, sodaß dieselbe nur durch Eintragung des Orts und Datums zu vervollständigen und unterschriftlich zu vollziehen ist.

Nach dem Ablauf der Auslegungsfrist sind die Beiträge von den Zahlungspflichtigen eventl. executivisch einzuziehen. Die portofreie **Abführung** der Beiträge an die Kreis-Kommunal-Kasse zu Bütow, welcher die Heberolle vorzulegen ist, muß bestimmt bis zum **4. August cr.** erfolgen. Mehr Portokosten als diesseits in der Heberolle vermerkt worden, dürfen von den Beiträgen nicht in Abzug gebracht werden.

Säumigkeiten werden durch Ordnungsstrafen gerügt werden.

Bütow, den 9. Juli 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende: von Puttkamer.

Nach den bestehenden Bestimmungen soll die **Buchführung** der auf dem platten Lande wohnenden **Feuerversicherungsagenten** jährlich mindestens einmal revidirt werden.

Die Herren **Amtsvorsteher** des Kreises ersuche ich deshalb, falls in ihren Amtsbezirken Agenten vorhanden sein sollten, eine Revision baldigst vorzunehmen und mir über das Ergebniß derselben bis zum **1. September cr.** zu berichten oder eine Vacatanzeige zu erstatten.

Bütow, den 4. Juli 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich von Lewinski, Kreissekretär

---

Bekanntmachung.

Die an der Chaussee von Bütow nach Konitz neu gebaut wordene

Gemeindeschmiede

soll am

26. Juli d. Js. Vorm. 10 Uhr

bei dem Unterzeichneten verpachtet werden. Die Uebernahme hat am 1. April 1901 zu erfolgen. Bewerber müssen die Hufbeschlagsprüfung bestanden haben.

Reckow, den 8. Juli 1900.

Der Gemeindevorstand. Schock.

Ein gut aussehender schwarzer

Hofhund

ist billig zu verkaufen.

Hermann Geiss.

Gebr. Pause,
Lackfabrik
Dresden.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Zwangsversteigerung.

Geschäftsnummer: Nr. K 3/00 6

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Stüdnitz belegene im Grundbuche von Adlig-Stüdnitz, Kreis Bütow, Band 1 Blatt Nr. 2 Gutsantheil Littr. B. zur Zeit des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Besitzers August Hapka zu Stüdnitz eingetragene Grundstück (Ausbau Czirsenewo) am 5. September 1900 Vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 10 — versteigert werden

Das Grundstück hat Hofraum, Acker, Wiese und Weide und an Gebäuden auf Parzelle Kartenblatt 2 Nr 7 ein Wohnhaus, ein Stallgebäude und eine Scheune und auf der Parzelle Kartenblatt 2 Nr. 8 ein Wohnhaus und eine Scheune mit Stall und ist mit 33,45 Rthlr. Reinertrag und einer Fläche von 111,2770 Hektaren zur Grundsteuer und 135 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. (Artikel Nr. 2 des Grundsteuerbuchs, Artikel Nr. 36 a. b. c. d. e. der Gebäudesteuerrolle).

Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 1900 in das Grundbuch eingetragen.

Bütow, den 29. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht.

Henkel's
Bleich-Soda,
seit 25 Jahren bewährt als
bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.
Henkel & Cie. Düsseldorf.

Ueberzeugen Sie sich, dass meine

Deutschland-Fahrräder
u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind.
Über 1000 Anerkennungen.
Wiederverkäufer gesucht.
Haupt-Katalog gratis & franco.
August Stukenbrok, Einbeck
Deutschlands grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus.

Chilisalpeter
offerirt billigst
Gustav Marg.

Heute liegt bei ein Prospekt von **Th. Konetzky**, Stein-Säckingen (Schweiz) betr. Bandwurm m. Kopf.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 55. Sonnabend, den 14. Juli. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Betrifft die Aufstellung der Urlistenderjenigen Personen, welche zu **Schöffen** oder **Geschworenen** berufen werden können.

Für die Verhandlung uud Entscheidung der im § 27 bezw. 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 41) gedachten Strafsachen werden nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (Titel 4 und 6) bezw. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 (Gesetzsammlung Seite 230) Schöffen und Schwurgerichte gebildet.

Die Schöffen und Geschworenen werden aus einem von dem Vorsteher einer jeden (Stadt und Land) Gemeinde bezw. eines jeden selbstständigen Gutsbezirks aufzustellenden Verzeichniß der in der Gemeinde 2c. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworeuen berüfen werden können (Urliste von einem nach § 40 bezw. 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes besonders zu bildenden Ausschluß gewählt. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Geschworenen.

Das Amt eines Schöffen und Geschworenen kann nur von einem **Deutschen** vrrsehen werden.

Unfähig, zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sind:

1. Personen welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bügerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann:
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen **sollen nicht berufen** werden:

1 Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet habeu.
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind
5. Dienstboten.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen **sollen ferner, soweit der hiesige Kreis in Frage kommt, nicht berufen werden**:

1. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
2. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.
3. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
4. gerichtliche nnd polizeiliche Vollstreckungsbeamte, wobei ich bemerke, daß zu denselben auch die Königlichen Forstschutzbeamten gehören;

Anmerung zu 3 und 4:

Die Amtsvorsteher gehören weder zu den Beamten der Staatsanwalt noch zu den Vollstreckungsbeamten, können deshalb zu dem Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden.

5. Religionslehrer:
6. Volksschullehrer;
7. dem activen en Heere oder der activen Marine angehörende Miltairpersonen.

Sofern nach Vorstehendem Personen von dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht ausgeschlossen sind, sind **sämmtliche männliche** Personen einer Gemeinde u. s. w. in die Urliste aufzunehmen, **auch solche,** welche nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Ablehnung des Amtes berechtigt sind. **Insbesondere hebe ich hervor,** daß bei Aufstellung der Urlisten für Schöffen und Geschworenen **weder zu hohes Alter** noch der Steuersatz einer Person in Betracht zu ziehen ist. Dagegen sind Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben, in die Urliste nicht aufzunehmen. Dies vorausgeschickt, gebe ich dem Magistrate und den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises auf, die Urliste der in ihrer Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, nach dem **nuten stehenden Muster** aufzustellen. Nach der Aufstellung ist die Urliste **in der Gemeinde eine Woche lang** zu Jedermanns Einsicht auszulegen, **jedoch der Zeitpunkt der Auslegung vorher öffentlich** (in ortsüslicher Weise) bekannt zu machen.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste kann innerhalb der einwöchentlichen Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Die vorschriftsmäßig aufgestellten und bescheinigten Listen, sowie die etwa eingegangenen Einsprüche sind

mit bis spätestens den 1. August d. Js.

bei Vermeidung der Abholung durch besondere Boten auf Kosten der Säumigen einzureichen.

Bütow, den 12. Juli 1900.

Der Landrath.
von Puttkamer.

Muster.

Urliste

der in der Gemeinde N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

(Die Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt. Sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen [Ger.-Verf.-Ges. § 35] bestimmt.)

Laufende No.	Vor- und Zunamen	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Schultz, Karl	Bauer	N.	51	
2.	Baldt, Friedrich	Büdner	das.	34	

u. s. w.

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom ten bis einschließlich den ten in der Gemeinde N. und zwar im zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit.

N., den ten 1900.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

(Siegel.)

Bekanntmachung,

betreffend den Erwerb der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst ertheilt die unterzeichnete Prüfungs-Kommission an Militärpflichtige, die im Regierungsbezirk Köslin gestellungspflichtig sind.

Diese Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde 3. Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres, also desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, zu erfolgen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Kommission schriftlich zu melden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste im Original in nachstehender Reihenfolge geheftet und foliirt einzureichen:

a) eine vom zuständigen Standesamte ausgefertigte Geburtsurkunde,
b) eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters folgenden Inhalts:

„Ich ertheile hierdurch meinem Sohne Mündel . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . und zugleich, daß der Bewerber d Aussteller . . der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung: 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . ., der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift pp.

3. Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder die Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen jungen Leute, welche auf Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, das zur Begründung derselben erforderliche Schulzeugniß vorzulegen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, die nicht mit einem den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Befähigung versehen sind, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf Sprachen und Wissenschaften erstreckt.

Die sprachliche Prüfung umfaßt neben der deutschen noch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen der lateinischen, griechischen, französischen und englischen Sprache.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Litteratur, Mathematik, und Naturwissenschaften.

Die Prüfungskommission, welche für den diesjährigen Herbsttermin behufs Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung am **Donnerstag, den 20. und Freitag, den 21. September d. Js.**, im Dienstgebäude der Königlichen Regierung hierselbst zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung zum einjährigen Militärdienst durch eine abzulegende Prüfung erwerben wollen, resp. deren Eltern oder Vormünder auf, ihr die desfallsigen Gesuche bis spätestens zum 1. August d. Js. einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, dem ein selbstverfertigter und eigenhändig geschriebener und unterzeichneter Lebenslauf beizufügen, ist gleichzeitig anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will.

Nach dem 1. August d. Js. eingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung können erst für den folgenden Frühjahrstermin berücksichtigt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militärdienst und die Prüfung zur Erlangung des Berechtigungsscheines für denselben sind in den §§ 88—94 des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 und in der Anlage 2 zu § 91 ebendaselbst enthalten.

Köslin, den 21. Juni 1900.

Der Vorsitzende der Königlichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Rave, Regierungs-Rath.

Nachstehend bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfg. vom 31. August 1895 — Kreisblatt Nr. 70 für 1895 — das Verzeichnis der während der Zeit vom 1. bis Ende Juni d. Js. erteilten Jagdscheine zur öffentlichen Kenntnis:

A. Jahresjagdscheine:

1. Hoppe Adolf, Landwirth in Jellentsch, gültig vom 2. Juni 1900 ab,
2. Gaul Gotthilf, Besitzer in Abb. Gr. Tuchen, gültig vom 13. Juni 1900 ab,
3. Woycichowski Joseph, Vikar in Damsdorf, gültig vom 13. Juni 1900 ab,
4. von Gierszewski Johann, Besitzer in Pzywors, gültig vom 17. Juni 1900 ab,
5. Meyer Johannes, Gutsbesitzer u. Leutnannt d. R in Dampen, gültig vom 18 Juni ab
6. Finger Paul, Mühlenbesitzer in Morgenstern, gültig vom 29. Juni 1900 ab,
7. Müller Leonhard, Mühlenbesitzer in Kathkow, gültig vom 30. Juni 1900 ab,
8. Much Emil, Gastwirt in Sommin, gültig vom 30. Juni 1900 ab,
9. Schmidt Max, Besitzersohn in Zerrin (Carlshof), gültig vom 30 Juni 1900 ab.

B. Tagesjagdscheine:

Keine.

Bütow, den 11. Juli 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

An **Kopialien-Entschädigung** für die seitens der **Standesämter** des hiesigen Kreises dem Königlich statistischen Bureau in Berlin eingereichten **Zählkarten** über Geburten pp. für das Rechnungsjahr 1899 sind zur Zahlung angewiesen:

1.	für das Standesamt	Borntuchen	2,61
2.	„ „ „	Bütow	12,60
3.	„ „ „	Damsdorf	6,99
4.	„ „ „	Gersdorf	2,55
5.	„ „ „	Gustkow	2,25
6.	„ „ „	Jassen	1,80
7.	„ „ „	Kathkow	3,69
8.	„ „ „	Massowitz	2,61
9.	„ „ „	Medderfin	2,73
10.	„ „ „	Polczen	2,73
11.	„ „ „	Pomeiske	3,06
12.	„ „ „	Sommin	0,93
13.	„ „ „	Stüdnitz	2,73
14.	„ „ „	Gr. Tuchen	6,12

Die **Herren Standesbeamten** ersuche ich, diese Beträge **baldigst** bei der Königlichen Kreis-Kasse hierselbst gegen eine auf die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu Köslin lautende Quittung abzuheben.

Bütow, den 10. Juli 1900.

Der Landrath v. Puttkamer.

Mit Bezug auf die diesseitige Kreisblattsverfügung vom 18. September 1879 — Kreisblatt Nr. 39 — betreffend die Revision der landwirthschaftlichen Maschinen, ersuche ich die Polizei-Verwaltung hier sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises, die in ihren Bezirken vorhandenen landwirthschaftlichen Maschinen baldigst einer Revision zu unterziehen und mir über das Ergebniß derselben bis zum 1. September Bericht zu erstatten.

Bütow, den 6. Juli 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 20. v. Mts. Kreisblatt No. 49 für 1900 veranlasse ich **die mit Einreichung der Wahlverhandlungen pp. betr. die Wahl und Ernennung der Mitglieder bezw. Stellvertreter der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommissionen** für die nächsten drei Veranlagungsjahre (1901, 1902 und 1903) **noch rückständigen Gemeindevorsteher** des Kreises die oben bezeichnete Kreisblattsverfügung **bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung** der erforderlichen Schriftstücke **durch einen besonderen Boten bestimmt bis zum 21. d. Mts.** zu erledigen.

Ebenso ersuche ich diejenigen **Gutsvorsteher**, welche mir für ihren Gutsbezirk ein Mitglied und einen Stellvertreter für die Einkommensteuer-Voreinschätzung-Kommissionen noch nicht bezeichnet haben, **bis zum 21 d. Mts.** bestimmt zu berichten.

Bütow, den 12. Juli 1900.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission v. Puttkamer Landrath.

Die Klauenseuche unter dem Ferkelbestande des Viehhändlers Kösterke in Vieschen Kr. Stolp, ist wieder erloschen, und sind die Sperrmaßnahmen wieder aufgehoben worden.

Bütow den 10. Juli 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder ist der am **17.** d. Mts. in **Adl. Briesen** anstehende Jahrmarkt aufgehoben worden.

Schlochau, den 10. Juli 1900.

Der Landrath. von Mach.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: Zillmer, Steuer-Secretär.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer: K 2/00 5

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Preczywors, Kreis Bütow, belegene, im Grundbuche von Preczywors unter Band 1 Blatt Nr. 19 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Eigenthümers Johann Dolny zu Preczywors eingetragene Grundstück

am 19. September 1900 Vorm. 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 10 — versteigert werden.

Das Grundstück hat Hofraum, Acker und Weide und von Gebäuden ein Wohnhaus, und einen Stall mit Scheune und ist mit 5,21 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 21,1260 Hektaren zur Grundsteuer, mit 12 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Artikel Nr. 23 des Grundsteuerbuchs, Nr. 9 a. b. der Gebäudesteuerrolle.

Der Versteigerungsvermerk ist

am 25. Mai 1900

in das Grundbuch eingetragen.

Bütow, den 30. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer: K. 4|00.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Hygendorf belegene, im Grundbuche von Hygendorf Kreis Bütow unter Band 1 Blatt No. 8 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirths Hermann von Schmude zu Hygendorf eingetragene Grundstück (Bauerhof)

am 12. September 1900 Vorm. 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 10 — versteigert werden.

Das Grundstück hat Hofraum, Acker, Wiese und Weide und an Gebäuden: ein Wohnhaus, Stallgebäude und Scheune, ein Tagelöhnerwohnhaus mit Stallung und ein Tagelöhnerwohnhaus mit Stall und ist mit 196,38 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 85,1300 Hektaren zur Grundsteuer und mit 300 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Artikel No. 4 des Grundsteuerbuchs No. 32 a. b. c., No. 8a. und 31a. der Gebäudesteuerrolle.

Der Versteigerungsvermerk ist

am 25. Mai 1900

in das Grundbuch eingetragen.

Bütow, den 30. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht.

Henkel's Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düssedorf.



Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind. Über 1000 Anerkennungen. Wiederverkäufer gesucht. Haupt-Katalog gratis & franco. **August Stukenbrok, Einbeck** Deutschlands grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus.

Chilisalpeter

offerirt billigst

Gustav Marg.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 56. Mittwoch, den 18. Juli. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung von Hebammen-Schülerinnen.

I. Am 8. Oktober d. J beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen für 1877 und zwar für Stettin durch Nr. 14, für Cöslin und Stralsund durch Nr. 15) ein neuer, 6 Monate dauernder Hebammen-Lehrkursus.

II. Zu demselben werden in erster Reihe zugelassen **Schülerinnen**, welche **von Kreisen oder Hebammenbezirken der Provinz** zur Ausbildung vorgeschlagen werden und mindestens 20, aber nicht über 30 Jahre alt sind.

III. Die zu 2 bezeichneten Schülerinnen erhalten die **Ausbildung, sowie Aufnahme** und **Verpflegung** im Provinzial-Hebammen-Lehr-Institut zu Stettin **unentgeltlich**, müssen sich jedoch Brot und Butter selbst halten; den von hier entfernter wohnenden wird nach Beendigung des Lehrkursus und bestandenem Examen eine Reisekostenvergütigung gewährt.

IV. Alle Gesuche um Aufnahme in das Institut sind durch Vermittelung der Herren Landräthe spätestens bis zum 15. August jeden Jahres bei mir einzureichen und durch Beibringung folgender Schriftstücke zu begründen:

1. eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Lehrtöchter für den Hebammenberuf,
2. eines ortspolizeilichen und pfarramtlichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf,
3. einer Geburtsurkunde,
4. einer behördlichen Bescheinigung, daß für den Fall der erlangten Approbation die Anstellung als Kreis- oder Bezirks-Hebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
5. einer protokollarischen Erklärung, durch welche die Bewerberin event. unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes zur Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten im Mindestbetrage von 200 Mark an den Provinzialverband für den Fall sich verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirks-Hebamme, für welche sie gewählt ist, innerhalb dreier Jahre nach erlangter Approbation aufgeben sollte,
6. einer Angabe ob eine Kaution von mindestens 200 Mark vor Beginn des Kursus hinterlegt werden kann.

Bei Schülerinnen, die auf eigene Rechnung lernen wollen, fallen Nr. 4 bis 6 fort. An deren Stelle treten eine Bescheinigung einer Ortsbehörde darüber, daß die Ausbildung und Niederlassung als frei praktizirende Hebamme für den betreffenden Ort gewünscht wird und die mit der Zustimmung des Ehemannes, des Vaters oder des Vormundes der Bewerberin versehene Verpflichtung die Ausbildungskosten in Höhe von 200 Mk. vor Beginn des Kursus zu zahlen.

V. Im Laufe des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem am 8. Oktober beginnenden Kursus erfolgen kann oder nicht.

VI. Beim Eintritt ist das Institut haben die Schülerinnen folgende Sachen mitzubringen:
6 Hemden 6 Nachtjacken, 6 Paar Beinkleider, 6 Paar wollene Strümpfe 6 waschbare Unterröcke, 12 Taschentücher, 3 helle Waschkleider, 3 große weiße Schürzen ohne Aermeln, 3 große weiße Schürzen mit Aermeln. Die gesammte Wäsche muß gezeichnet sein. Ferner muß sich jede Schülerin 1 Nagelbürste, 1 Nagelfeile und 1 Zahnbürste anschaffen.

Stettin, den 11. Mai 1900

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Die **Ortsvorstände** werden hiermit veranlaßt, vorstehende Bekanntmachung mit dem Hinzufügen zu veröffentlichen daß Aufnahmegesuche bis zum **1. August** ꝛc. bei mir einzureichen sind.

Bütow, 11. Juni 1900.

Der Landrath

Die **Ferien** des **Kreisausschusses** beginnen mit dem **21. Juli und dauern bis zum 1. September d. Js.**, während welcher Zeit nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen, alle nicht schleunigen Sachen dagegen liegen bleiben.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Die **Gemeinde-** und **Gutsvorsteher** des Kreises werden veranlaßt, dies in ihren Bezirken mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß während der angegebenen Zeit nur solche Sachen die keinen Aufschub erleiden dürfen, an den Kreisausschuß einzureichen und dieselben mit „Ferien-sache zu bezeichnen sind; ferner daß das Bureau während des Nachmittags für das Publikum geschlossen ist.

Bütow, den 3. Juli 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Puttkamer.

Der zum Gemeindediener und Nachtwächter der Gemeinde Reckow gewählte Schneider und Arbeiter Joseph Wnuck in Reckow ist bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 11. Juli 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Belehrung über den Werth der Schutzimpfung gegen Tollwuth.

Die Tollwuth ist eine schnellverlaufende ansteckende und unheilbare Krankheit, welche auf den Menschen durch den Biß eines tollwüthigen Thieres, vornehmlich eines tollwuthkranken Hundes übergeht. Aber auch andere Hausthiere, wie Katzen, Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen können an Tollwuth erkranken, und durch ihren Biß dem Menschen gefährlich werden.

Es erkranken zwar nicht alle Gebissenen an Tollwuth, aber jeder Gebissene schwebt in Gefahr, daß die Erkrankung bei ihm ausbricht und er dem Tode verfallen ist. Bisse, die in die Tiefe dringen, und vor allem Bisse an unbedeckten Körpertheilen, Gesicht, Nacken, Händen sind besonders, gefährlich, doch genügt auch schon das Belecken einer leichten Hautwunde durch ein tollwuthkrankes Thier, um den Betreffenden der Gefahr der Tollwuth auszusetzen. Es ist nun der medizinischen Wissenschaft gelungen, ein Mittel herzustellen, welches ca. drei Wochen lang unter die Haut gespritzt, diese Gefahr beseitigt, indem es den Ausbruch der Tollwuth verhindert.

Im Jahre 1898 wurden in Preußen im Ganzen 263 Personen von tollwüthigen oder der Tollwuth verdächtigen Thieren gebissen. Davon wurden 72 geimpft, während 52 ohne jede ärztliche Behandlung blieben. Von den Geimpften erkrankte Niemand, während von den Anderen 9 Personen an Tollwuth erkrankten und starben.

Im Jahre 1899 wurden 287 Personen gebissen. Davon wurden 231 geimpft, während 29 ohne jede Behandlung blieben. Sämmtliche Geimpfte blieben gesund, während von den Nichtbehandelten 29 Gebissenen 2 starben.

Wir haben demnach in dieser Schutzimpfung ein gegen den Ausbruch der Tollwuth sicher wirkendes Mittel, und die angeführten Zahlen beweisen, von welch ungeheurer Wichtigkeit es ist, daß sich Jeder, der von einem tollwüthigen oder auch nur tollwuthverdächtigen Thier gebissen wird, dieser Schutzimpfung unterzieht.

Es ist aber von großer Bedeutung, daß diese Impfung möglichst frühzeitig vorgenommen wird. Je früher nach der stattgehabten Bißverletzung die Einspritzungen gemacht werden, um so sicherer bleibt der Geimpfte vor der Tollwuth bewahrt. Es ist demnach ganz falsch, mit dieser Impfung so lange warten zu wollen, bis bei dem Thier, welches gebissen hat, die Tollwuth definitiv festgestellt ist, sondern es ist nothwendig und dringend zu rathen, daß sich ein Jeder, der von einem auch nur der Tollwuth verdächtigen Thiere verletzt ist, sofort der Schutzimpfung unterzieht.

Diese Impfungen werden nur im königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin N. W., Charitéstr. Nr. 1 vorgenommen. Nachstehender Ministerial-Erlaß enthält das Nähere über die Aufnahme in das genannte Institut.

Bütow, den 11. Juli 1900. Der Landraht v. Putttamer.

Beim Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin N. W. Charitéstraße Nr. 1, ist eine Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth errichtet worden, welche Mitte Juli d. Js. in Betrieb genommen werden wird, auf derselben Personen welche von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, in Behandlung genommen werden.

Die Behandlung, welche, soweit dieselbe ambulatorisch stattfindet, unentgeltlich ist und in leichten Fällen etwa 20, bei schweren Bißverletzungen — z. B. im Gesicht mindestens 30 Tage in Anspruch nimmt, — besteht in Einspritzungen, welche täglich einmal vorgenommen werden und daher die Aufnahme der Verletzten in das genannte Institut in der Regel nicht erforderlich machen. Die Aufnahme in dasselbe ist vielmehr nur bei solchen Personen wünschenswerth, welche wie z. B. Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen, in Berlin, kein geeignetes Unterkommen finden.

Im Interesse einer sicheren Wirkung der Behandlung ist es erforderlich, daß dieselbe möglichst bald nach der Verletzung beginnen kann.

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von der Ortspolizeibehörde der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der Direktion unter Vorlegung eines nach dem beiliegenden Muster 1 ausgestellten Zuweisungs Attestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorzustellen.

Ueber jeden im Institut Behandelten ist nach Ablauf eines Jahres seitens der Ortspolizeibehörde unter Benutzung eines Formulars, wlches dem Behandelten bei der Entlassung aus dem Institut mitgegeben werden wird, (Muster 2) über den weiteren Verlauf an die Direktion des Instituts zu berichten.

Wegen der Beobachtung und Tödtung der tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, verweisen wir auf die §§ 34. ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und die §§. 16 ff. der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895.

Nach erfolgter Obduktion des Thieres durch den beamteten Thierarzt ist Kopf und Hals des Thieres von der Polizeibehörde mit Eilpost, im Sommer thunlichst in Eis verpackt, der Direktion des genannten Instituts einzusenden. Der Sendung ist eine Abschrift des Obduktionsprotokolles sowie ein Begleitschein nach dem beiliegenden Muster 3. beizufügen. Das Institut für Infektionskrankheiten ist angewiesen worden, dem zuständigen Regierungspräsidenten sofort nach Abschluß der Untersuchung der Leichentheile von dem Ergebnisse derselben Mittheilung zu machen.

Berlin, den 22. Juli 1898

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: **vWeyrauch.**

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten In Vertretung: **Sternebery.**

Der Minister des Innern. Im Auftrage: **von Bitter.**

M. d. geistl. A. Nr. M. 11846 U. 1 Min. f. Landw. pp. No. 1. G. 5358 Min. d. Is. No. 11. 11433

Zuweisungs-Attest. **Muster 1**

Vorzuzeigen im Königlichen Institute für Infektions-Krankheiten zu Berlin bei der Meldung zur Behandlung gegen Tollwuth.

1. Aussteller des Zuweisungs-Attestes.
2. Genaues Nationale desjenigen, für den das Attest ausgestellt wird
3. Genaue Angabe der der Zeit, wann die Verletzung stattfand.
4. Genaue Beschreibung des verletzenden Thieres
5. Angabe, ob die Wunde geblutet hat.
6. Angabe was mit der Wunde geschah.
7. Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres.
8. Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach seiner Verendung oder Tödtung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse.
8. Angabe, was weiter dem Thiere geschah.
10. Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde ev. vor wie langer Zeit.
11. Angabe ob das Thier sein Verhalten und sein Aussehen seit der Erklärung geändert hat.
12. Angabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat, und welche.
13. Angabe, ob noch andere Personen gebissen sind, und welche:

..... den ..... 19 .....

Zu M. No. 118 U. 1. (Unterschrift)

Für den amtlichen Theil verantwortlich: Zillmer, Steuer-Secretär.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 57. Sonnabend, den 21. Juli. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der **Gärtner Louis Pleger** zu Adlig Wusseken ist als **Amtsdiener und Vollziehungsbeamter** des Bezirks Medderfin vereidigt worden.

Bütow, den 17. Juli 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers von Zitzewitz sowie mehrerer anderer Viehbesitzer in Turzig, Kreis Rummelsburg, ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Bütow, den 18. Juli 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Es ist vorgekommen, daß **Mannschaften die infolge Reklamation vorzeitig aus dem aktiven Militärdienste in die Heimath entlassen worden**, dort ihrer Unterstützungspflicht nicht nachgekommen sind. Die Ortsvorstände des Kreises weise ich darauf hin, daß die infolge Reklamation vorzeitig aus dem aktiven Militärdienste entlassenen Mannschaften, **falls sie sich ihrer Unterstützungspflicht entziehen**. Vor Ablauf des Jahres, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden, gemäß §§. 39 4 und 40 6 W. O. und § 21 des Reichs-Militärgesetzes nachträglich ausgehoben werden können und daher zu gewärtigen haben **sofort** wieder eingestellt zu werden.

Ich ersuche bezw. veranlasse die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, Fälle der in Rede stehenden Art, sobald sie zu ihrer Kenntniß kommen, mir unverzüglich anzuzeigen.

Bütow, den 20. Juli 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: Zillmer, Steuer-Secretär.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 58. Mittwoch, den 25. Juli. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Postsendungen der Angehörigen der mobilen Truppentheile für Ostasien.

Für den Postverkehr der nach Ostasien entsendeten mobilen Truppen des Landheers und der Marine treten mit dem Tage der Einschiffung im inländischen Hafen folgende Aenderungen ein:

Es werden in Privatangelegenheiten der Angehörigen dieser Truppentheile als Gegenstände der Feldpost befördert:

gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramm einschließlich und gewöhnliche Postkarten.

Die Beförderung der Briefe bis zum Gewichte von 50 Gramm einschließlich und der Postkarten erfolgt portofrei. Für Briefe im Gewichte von mehr als 50 Gramm, sofern sie in Ostasien mit der Feldpost zu befördern sind, wird ein Porto von 20 Pf. erhoben. Dieses Porto muß vom Absender bezahlt werden. Unfrankirte oder unzureichend frankirte portopflichtige Sendungen werden nicht befördert.

Die Aufschrift der Sendungen an die Truppen muß enthalten:

1) den Vermerk „Feldpostbrief",

2) Name, Dienstgrad oder Dienststellung des Empfängers,

3) genaue Bezeichnung des Kriegsschiffs oder Truppentheils, zu dem der Empfänger gehört.

Formulare zu Feldpostkarten an die Truppen werden in kurzer Zeit bei den Postanstalten und den amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück zum Verkaufe gestellt werden. Einstweilen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare Verwendung finden.

Die Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen erfolgt gegen Entrichtung einer Umschlaggebühr, die 30 Pf. für nur einmal wöchentlich oder seltener erscheinende, 60 Pf für 2 oder 3 mal wöchentlich erscheinende und 1 M 20 Pf. für öfter als 3 mal wöchentlich erscheinende Blätter für das Vierteljahr beträgt.

Sobald die Verhältnisse es gestatten, wird auf die Zulassung weiterer Arten von Sendungen Bedacht genommen werden.

In der Beförderung von Postsendungen der an Bord deutscher Kriegsschiffe befindlichen Militärpersonen durch das Marine-Postbüreau in Berlin sowie in den dafür bestehenden Versendungsbedingungen tritt im Uebrigen keine Aenderung ein.

Berlin, W. 13. Juli 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Provinzial-Raths hat der Herr Vorsitzende genehmigt, daß in der Gemeinde Bruß, Kreis Konitz, die beiden neu bewilligten Vieh- und Pferdemärkte für das Jahr 1900 am Dienstag den 28. August und

Donnerstag den 15. November, für das Jahr 1901: am Dienstag den 18. Juni und am Dienstag den 15. Oktober abgehalten werden.

Bütow, den 19. Juli 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Um der Entstehung von Bränden durch Funkenauswurf der Lokomotiven nach Möglichkeit vorzubeugen, ersuche ich die betheiligten Besitzer, abgemähtes Getreide möglichst weit von der Eisenbahn lagern bezw. in Mandeln oder Stiegen aufstellen und nach erlangter Trockenheit möglichst bald entfernen zu lassen.

Bütow, den 20. Juli 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Angelegenheiten des Meliorationsfonds.

Nach § 10 des Reglements für die Verwaltung des Meliorationsfonds der Provinz Pommern (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin Nr. 23, Köslin Nr. 24 und Stralsund N. 25 für 1881 sowie Nachtrag im Amtsblatt zu Stettin Nr. 22 Köslin Nr. 22 und Stralsund Nr. 22 für 1896) müssen alle **Darlehnsgesuche**, welche für das folgende Jahr berücksichtigt sein wollen, **spätestens bis zum 1. October unter Beibringung aller im § 11 des Reglements vorgeschriebenen Erfordernisse eingereicht sein.**

Stettin, den 2. Juli 1900.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern. von Eisenhart-Rothe.

Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten betreffend.

Gemäß § 107 der Kreisordnung scheidet mit Ablauf dieses Jahres die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus dem Kreistage aus und wird durch neue ersetzt.

Zum Zwecke der Neuwahlen sind daher auf Grund des § 110 der Kreisordnung die Verzeichnisse der Wahlberechtigten und zwar:

1. der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer,
2. der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer,
3. der sämmtlichen Landgemeinden

neu aufgestellt.

Diese Verzeichnisse werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Beschwerden gegen dieselben bezw. Anträge auf Berichtigung binnen **4 Wochen** nach Ausgabe dieses Kreisblatts bei uns anzubringen sind.

Gegen unsern Beschluß findet sodann binnen **2 Wochen** die Klage beim Bezirksausschuß statt.

Bütow, den 4. Juli 1900.

Der Kreisausschuß des Kreises Bütow.

der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Kreise Bütow.

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Stand u. Gewerbe	Wohnort	Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingirten Grund- und Gebäude-Steuer nach der Nachweisung vom Jahre 1897-98 Mk. Pf. Mk. Pf.	Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingirten Grund- und Gebäude-Steuer nach dem Stande pro 1900 Mk. Pf. Mk. Pf.	in der Gemarkung bezw. in dem Grundsteuer-Erhebungsbezirk	Summa der Grund- und Gebäudesteuer aus d. Kolonnen 6 und 7 Mk. Pf.	Bemrrkung
1	2	3	4	5		6 7	8	9	10
					Abtheilung A: Grundbesitzer.				
1	Kgl. Domänen- u. Forstfiskus				87 61	85 18	Borntuchen Oberförst. Schutzdist. Bornt.		
					180 42	174 44	desgl. Schutzdistrikte Camenz u. Camenzin		
					105 33	95 02	desgl. Massowitz u. Neuhütten zur Oberförsterei Treten gehörig		
					200 7 40	187 35 1 60	Schutzdist. Meddersin, Reiherhorst, Wusseken		
					2 28	2 28	Damsdorf		
					27 83 1 20	27 83 1 20	Lupowske		
					95	95	Morgenstern		
					676 44	558 71 1 20	Schutzbezirke Zerrin, Damsdorf, Grünhof, Sonnenwalde mit Zerriner Oberförsterei Olbergshöhe, Seehorst u. Sommin		
					15 90	2 15	Borntuchen, Gemeinde		
					2 57	2 57			
					16		Gr. Gustkow		
					4 43	4 43	in den Schutzbezirk Camenz und Camenzin übernommen.		
						67 61	Schutzbzirk Zechinen		
								1308 25	
2	Schrader	Robert	Rittergutsbesitzer	Zechlau	398 02 105 00	398 27 107 00	Jassen, Gut	505 27	
3	Wagner	Karl	„	Adl. Damerkow	213 92 58 00	213 92 56 20	Adl. Damerkow	483 68	
					55 54 3 60	55 54 3 60	Königl. Damerkow		
					123 12 31 30	123 12 31 30	Petersdorf		
4	v. Laszewski		Gutsbesitzer	Hygendorf	334 62 36 60	334 62 40 40	Hygendorf	454 47	
					80 63	79 45	Bütow		
5	v. Schwerdtner	Otto	Majoratsbesitzer	Gr. Pomeiske, Gut	387 77 45 90	387 77 48 90	Gr.-Pomeiske, Gut	436 67	
6	Carls	Paul	Rittergutsbesitzer	Moddrow A	357 85 41 20	357 85 41 20	Moddrow A. C. D.	399 05	
7	Gildemeister		„	Adl. Bütow	307 22 52 20	307 22 52 20	Adl. Bütow, Gut	363 69	
					4 27	4 27	Mangwitz, Gemeinde		

Verzeichniß I.

der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Kreise Bütow.

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Stand u. Gewerbe	Wohnort	Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingirten Grund-Steuer nach der Nachweisung vom Jahre 1897-98 Mk.	Pf.	Gebäude-Steuer Mk.	Pf.	Grund-Steuer – nach dem Stande pro 1900 Mk.	Pf.	Gebäude-Steuer Mk.	Pf.	in der Gemarkung bezw. in dem Grundsteuer-Erhebungsbezirk	Summa der Grund- und Gebäudesteuer aus d. Kolonnen 6 und 7 Mk.	Pf.	Bemrkung
1	2	3	4	5					6		7		8	9		10
8	Ehrlich	Ulrich	Rittergutsbesitzer	Gersdorf	301	16	53	20	301	13	53	20	Gersdorf, Gut	354	33	
9	Fouquet'sche Erben			Adl. Zerrin	277	54	22	80	277	54	24	80	Adlig Zerrin, Gut	343	86	
					39	65	1	60	39	65	1	60	Königl. Zerrin, Gemeinde			
					1	27			1	27			Damsdorf, Gemeinde			
10	v. Puttkamer	Klaus	„	Kl.-Gustkow	257	03	63	50	257	03	65	90	Kl.-Gustkow, Gut	323	52	
						69				69			Dampen, Gemeinde			
11	Raspe, Frau		„	Cremerbruch	222	37	49	80	222	37	49	80	Moddrow B, Gut	494	14	
					21	97			21	97			Gemeindebezirk Kathkow			
12	Fehser	Louis	„	Buchwalde	229	89	44	40	229	89	54	60	Buchwalde, Gut	284	49	
13	Völzke	Friedrich	„	Adl. Gr.-Tuchen	230	98	39	80	230	98	44	00	Adlig Gr.-Tuchen	274	98	
14	Meyer	Johannes	Gutsbesitzer	Dampen	203	56	54	80	203	56	54	80	Dampen	258	36	
15	v. d. Lanken	Moritz	Rittergutsbesitzer	Adl. Wusseken	206	18	39	50	205	81	38	50	Adlig Wusseken, Gut	254	05	
					8	53			8	53			Borntuchen, Gemeinde			
					1	21			1	21			Lupowske, Gemeinde			
16	Looff	Paul	Gutsbesitzer	Polczen					96	28	59	46	Polczen	260	36	
									29	67						
									50	17	21	70	Lonken			
									3	14						
Abtheilung B: Gewerbetreibende und Bergwerksbesitzer.																
1	Westphal	Konrad	Fabrikbesitzer	Stolpmünde										314		Gewerbesteuer.

Verzeichniß II.

der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Güter und wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Kreise Bütow.

1	2	3	4	5	6	7	8		9
Lfd. No.	Vor- und Zunamen	Stand und Gewerbe	Wohnort	Besitzer des selbstständ. Gutes	Jahresbetrag der veranlagten Grund- Gebäude steuer Mk.	Pfg.	Sa. der Grund- u. Gebäude- steuer Mk.	Pfg.	Bemerkungen.
1.	Hoppe	Guts- besitzer	Jellentsch Gut	Jellentsch Gut	28,92	7,40	36	32	

Verzeichniß III.

der Landgemeinden im Kreise Bütow.

Lfd. No.	Namen der Gemeinden	Einwohner nach der Volks- zählung vom 2. Dezember 1895	Zahl der von jeder Ge- meinde zu wählenden Wahlmänner.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5
1	Trzebiatkow	886	3	
2	Damsdorf	810	3	
3	Borntuchen	774	2	
4	Bernsdorf	701	2	
5	Reckow	691	2	
6	Groß-Tuchen	652	2	
7	Groß-Gustkow	641	2	
8	Klein-Tuchen	522	2	
9	Stüdnitz	502	2	
10	Groß-Pomeiske	494	2	
11	Hygendorf	487	2	
12	Kathkow	466	2	
13	Morgenstern	448	2	
14	Sommin	422	2	
15	Pyaschen	411	2	
16	Tangen	408	2	
17	Kgl. Zerrin	398	1	
18	Klonczen	391	1	
19	Kroßnow	391	1	
20	Klein-Pomeiske	370	1	
21	Kgl. Damerkow	364	1	
22	Oslawdamerow	347	1	
23	Polczen	340	1	
24	Zemmen	338	1	
25	Mangwitz	333	1	
26	Meddersin	325	1	
27	Groß-Massowitz	273	1	
28	Strußow	271	1	
29	Przywors	259	1	
30	Gröbenzin	257	1	
31	Kgl. Wusseken	239	1	
32	Lupowske	219	1	
33	Dampen	217	1	
34	Gramenz	200	1	
35	Kl. Massowitz	197	1	
36	Kl. Platenheim	188	1	
37	Czarndamerow	186	1	
38	Lonken	172	1	
39	Neuhütten	170	1	
40	Neuendorf	141	1	
41	Groß-Platenheim	141	1	
42	Gersdorf	102	1	
43	Klößen	63	1	Weil keine der Gemeinden 60 Mk. Grund- und Gebäudesteuer zahlt.
44	Jellentsch	39		

Für den amtlichen Theil verantwortlich: Zillmer, Steuer-Secretär.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 59. Sonnabend, den 28. Juli. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Es wird hiermit zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern des Regierungsbezirks in der Regel an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, sowie des Sonntags von 8 bis ½10 Uhr Vormittags in dem Dienstzimmer der hiesigen **Königlichen Gewerbeinspektion** (Bergstraße 47 II) Gelegenheit zu mündlicher Aussprache und zu unentgeltlicher Auskunftertheilung in allen gewerblichen Angelegenheiten geboten wird. Für Auswärtige empfiehlt es sich jedoch, sich zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten vorher bei dem Königlichen Gewerbeinspektor Herrn Jäckel hier anzumelden.

Köslin, den 7. Juli 1900.

Der Regierungspräsident. J. V.: Röhrig.

Mit Rücksicht auf die in diesem Jahre im hiesigen Kreise stattfindenden Brigade- und Divisions-Manöver, mache ich **die Orts- und Ortspolizeibehörden** des Kreises auf folgende Punkte, deren genaue Beachtung ich allseitig erwarte, aufmerksam.

„Vielfach werden Ackerstücke abgewiept, auf welchen Schaden nicht gemacht werden kann. Eine derartige Handhabe führt leicht dazu, daß die Warnungszeichen von den Truppen nicht mehr genügend beachtet werden.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises weise ich daher an, **nur** solche Felder mit Wimpen pp. versehen zu lassen, die thatsächlich **nicht ohne Schaden** betreten werden können.

Auch ist bei Manövern vielfach Schaden durch entlaufenes Vieh angerichtet worden.

Die Ortsvorstände haben daher die Einwohner zu sorgfältigem Einsperren ihres Viehes anzuhalten, damit dasselbe von den vom Manöver berührten Gegenden ferngehalten wird.

Ferner haben diejenigen Guts- und Gemeindevorstände in deren Ortschaften Truppen einquartiert werden und die im Orte selbst kein gutes **Trinkwasser** haben, dafür Sorge zu tragen, daß gutes Trinkwasser in genügender Menge vor dem Einrücken der Truppen herangeschafft wird.

Die Herren **Amtsvorsteher** des Kreises ersuche ich, veranlassen zu wollen, daß die vorhandenen **Brücken** untersucht und falls erforderlich in Stand gesetzt, auch **Wegweiser**, sowiet solche nicht vorhanden, an den nothwendig erscheinenden Stellen aufgestellt worden.

Bütow, den 25. Juli 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Während das Kgl. Kammergericht in früheren Entscheidungen die Rechtsauffassung vertreten hat, daß die Anwendung einer veränderten Schreibweise des Familiennamens, wofern nur der gesprochene Name derselbe bleibe, eine Aenderung des Namens selbst nicht enthalte und demgemäß straflos sei, hat der Gerichtshof diese Auffassung nunmehr aufgegeben und grundsätzlich anerkannt, daß **jede schriftliche Abweichung** von dem **richtigen Namen** als eine **„Aenderung"** im Sinne der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. April 1822 (Ges.-S. S. 108) anzusehen und dementsprechend zu ahnden sei.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Bütow, den 25. Juli 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 18. Juli d. Js. — Nr. 4849 — genehmigt, daß die Pommerschen Kreis- und Ortsausschüsse des deutschen Flottenvereins zum Besten unserer verwundeten oder erkrankten Krieger in China und der Hinterbliebenen der im Kampfe dort Gefallenen **Hauskollekten** veranstalten.

Bütow, den 26. Juli 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Die **Standesamtsgeschäfte** des **Bezirks Massowitz** werden in der Zeit vom 1. August bis 1. September cr., während welcher Zeit der Standesbeamte Wolter zu verreisen gedenkt, durch den Standesbeamten-Stellvertreter Hauptlehrer Virkus zu Dzebiatkow verwaltet werden.

Bütow, den 25 Juli 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Nach amtlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Bruschek erloschen.

Die erlassenen Sperrmaßnahmen bleiben bis auf Weiteres nur noch für den Gutsbezirk Bruschek bestehen.

Berent, den 20. Juli 1900.

Der Landrath. Trüstedt.

Raubmord.

Am Sonntag, den 22. d. Mts., begab sich die Ehefrau des Besitzers **Johann Kupferschmidt** aus **Gloddau,** Kreis Neustadt Westpr., etwa zwischen 8 und 9 Uhr Morgens nach Kölln, Kreis Neustadt Westpr., zur Kirche. In dem Hause des Kupferschmidt blieben nur dieser und seine drei Kinder, ein Knabe von dreiundeinhalb Jahren und zwei Mädchen von zwei Jahren bezw. zehn Monaten zurück. Als die Frau Kupferschmidt gegen 3 Uhr Nachmittags aus der Kirche zurückkehrte, fand sie ihren Ehemann in der hinter der Wohnstube liegenden Kammer in einer Blutlache todt auf der Erde liegend vor. Am Halse fand sich eine überaus große, den Hals fast bis auf die Wirbelknochen durchtrennende Schnittwunde vor. Nach den von dem ältesten Knaben der Frau Kupferschmidt gemachten Mittheilungen sei plötzlich ein großer Mann in die Stube gekommen und habe zu dem Vater gesagt, er solle ihm Geld geben. Der Vater habe erwidert: „Wenn Du welches willst, so nimm es Dir, aber Du wirst es mir wieder abgeben, ich kenne Dich." Darauf habe der fremde Mann mit einem Stock nach dem Vater geschlagen und sei letzterer eingeschlafen.

Das obere Brett der in der Wohnstube stehenden Kommode war abgerissen, sämmtliche Schübe derselben und die Schübe der übrigen in der Stube stehenden Möbel herausgezogen und durchwühlt, die darin befindlich gewesenen Sachen in der Stube umhergestreut. Aus der Kommode war ein Hundertmarkschein entwendet, ein in derselben verstecktes Zwanzigmarkstück fand sich noch vor.

Einige Anzeichen sprechen dafür, daß die That nicht vor 11 Uhr Vormittag verübt ist. Da in dem Hause des Kupferschmidt nur polnisch gesprochen wird und namentlich der vorerwähnte Knabe nur polnisch versteht, muß der Thäter mit dem Ermordeten polnisch gesprochen haben.

Auf dem Kupferschmidt'schen Grundstück wird an der Scheune ein kleiner Anbau ausgeführt. Es ist möglich, daß der Thäter dies gewußt und hieraus geschlossen hat, daß Kupferschmidt die zum Bau nöthigen Gelder im Hause gehabt hat.

Im Hinblick auf die sehr bedeutende Verletzung am Halse des Ermordeten ist anzunehmen, daß die Kleider des Thäters mit Blut bespritzt sein müssen.

Im Uebrigen fehlt von dem Thäter jede Spur.

Ich ersuche nach dem Thäter eingehende Ermittelungen anzustellen. Bei dem Herrn Regierungspräsidenten habe ich die Aussetzung einer größeren Geldbelohnung für die Ermittelung des Thäters beantragt.

Danzig, den 24. Juli 1900.

Der Erste Staatsanwalt. v. Prittwitz und Gaffron.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: Zillmer, Steuer-Secretär.

Unter den Schweinen des Königlichen Försters Wendt in Forsthaus Sommin ist die

Rothlaufseuche

ausgebrochen. Ueber das verseuchte Gehöft wird deshalb eine 14tägige Sperre verhängt.

Polczen, den 26. Juli 1900.

Der Amtsvorsteher.
W. v. Laszewski.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 60. Mittwoch, den 1. August. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nach Artikel 6 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. September v. Js. (Gesetz-Samml. S. 303) sind die Polizeibehörden verpflichtet, den Verlust eines Inhaberpapiers **auf Antrag** des Eigenthümers und auf dessen Kosten nach § 367 des Handelsgesetzbuches. d. h. durch eine Veröffentlichung im deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist.

Wenn über diese gesetzliche Vorschrift hinaus in dem Runderlasse vom 21. Dezember v. Js. — Fin. M. I. 16 802 — M. f. H. u. G. C. 8605. — Min. d. Inn. II. 15 895 — bestimmt wird, daß die Polizeibehörden **alle** ihre Bekanntmachungen über die den Eigenthümern innerhalb ihres Amtsbezirks gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Inhaber-Papiere außer in den sonst dazu dienenden Blättern ihres Bezirks auch gleichzeitig im deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen haben, so hat damit, wie wir zur Beseitigung entstandener Zweifel bemerken, den Polizeibehörden die Verpflichtung auferlegt werden sollen, auch **ohne** Antrag der Eigenthümer, also von Amtswegen, den Verlust gestohlener pp. Werthpapiere im Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere z. B. zur Verfolgung eines im Inlande verübten Diebstahls pp. oder in Folge des Ersuchens einer ausländischen Regierung, erforderlich oder wünschenswerth erscheint.

Berlin, den 15. Juni 1900.

Der Finanzminister. Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.
J. V.: gez. Lehnert. J. A.: Hoeter. J. V.: Braunbehrens.

Abdruck theile ich den Herren Amtsvorstehern des Kreises mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 19. Januar d. Js. — Kreisbl. Nr. 7/00 — zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Bütow, den 24. Juli 1900.

Der Landrath von Putkamer.

Bekanntmachung.

Kiel, den 14. April 1900. B. Nr. 1814.

Wilhelmshaven, den 20. April 1900. B. Nr. 3606.

Im Herbst **1901** wird eine größere Anzahl tropendienstfähiger **Dreijährig-Freiwilliger** für die Besatzung von **Kiautschou** zur Einstellung gelangen.

Ausreise: Frühjahr **1902.** — Heimreise: Frühjahr **1904**.

Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner u. s. w.) und andere Handwerker (Schuhmacher, Schneider u. s. w.) werden bei der Einstellung bevorzugt.

Die Mannschaften erhalten in Kiautschou neben der Löhnung und Verpflegung eine Theuerungszulage.

Bewerber, von kräftigem und mindestens 1,67 m großem Körperbau, welche vor dem 1. Oktober **1882** geboren sind, haben ihr Einstellellungsgesuch mit einem auf **dreijährigen** Dienst lautenden Meldeschein entweder:

dem **I. Seebataillon in Kiel**: zum Diensteintritt für das **III.** Seebataillon,

oder

dem **II. Seebataillon in Wilhelmshaven:** zum Diensteintritt für das **III.** Seebataillon und die Marinefeldbatterie,

oder

der **III. Matrosenartillerie-Abtheilung in Lehe:** zum Diensteintritt für das Matrosenartillerie-Detachement Kiautschou (Küstenartillerie)

bis spätestens **Ende Februar 1901** einzusenden.

Kaiserliche Inspektion der Marineinfanterie. Kaiserliche Inspektion der Marineartillerie.

Die **Beiträge der pommerschen land- und forstwirthschaftlichen Berufs-Genossenschaft** pro 1899 — Kreisblatt pro 1900 Nr. 54 — sind bestimmt bis zum **4. August cr.** an die hiesige Kreis-Kommunal-Kasse abzuführen.

Bütow, den 30. Juli 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. von Puttkamer.

Für verdienstliche Handlungen beim Löschen des Brandes in Kgl. Wussecken am 3. Juli d. Js. hat der Herr Landeshauptmann in Stettin dem Schmied Bruder in Wussecken eine Belohnung von 15 Mk. bewilligt.

Bütow, den 25. Juli 1900.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor Landrath v. Puttkamer.

Im Selbverlage des Regierungs-Sekretärs G. Luge in Straßburg i. E. ist in sechster verbesserter Auflage ein Werk über „Berechnung der Servisentschädigung für Quartierleistung an die Truppen im Frieden", nebst der dazu gehörigen Gratisbeilage „das Naturalleistungsgesetz" erschienen.

Da das Buch neben der Berechnung der Servisentschädigung auch viele auf die **Einquartierung der Truppen, Vorspanngestellung, Fouragelieferung, Mundverpflegung und Flurbeschädigungen** bezügliche Bestimmungen enthält, so empfehle ich dasselbe den Ortsvorständen des Kreises zur evtl. Anschaffung.

Der Preis beträgt 2,40 für das Exemplar.

Etwaige Bestellungen auf das Buch können an den Verfasser direkt gerichtet und auch in meinem Bureau bis zum **10. August cr.** angebracht werden.

Bütow, den 30. Juli 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Raubmord.

Am Sonntag, den 22. d. Mts., begab sich die Ehefrau des Besitzers **Johann Kupferschmidt** aus **Gloddau,** Kreis Neustadt Westpr., etwa zwischen 8 und 9 Uhr Morgens nach Kölln, Kreis Neustadt Westpr., zur Kirche. In dem Hause des Kupferschmidt blieben nur dieser und seine drei Kinder, ein Knabe von dreiundeinhalb Jahren und zwei Mädchen von zwei Jahren bezw. zehn Monaten zurück. Als die Frau Kupferschmidt gegen 3 Uhr Nachmittags aus der Kirche zurückkehrte, fand sie ihren Ehemann in der hinter der Wohnstube liegenden Kammer in einer Blutlache todt auf der Erde liegend vor. Am Halse fand sich eine überaus große, den Hals fast bis auf die Wirbelknochen durchtrennende Schnittwunde vor. Nach den von dem ältesten Knaben der Frau Kupferschmidt gemachten Mittheilungen sei plötzlich ein großer Mann in die Stube gekommen und habe zu dem Vater gesagt, er solle ihm Geld geben. Der Vater habe erwidert: „Wenn Du welches willst, so nimm es Dir, aber Du wirst es mir wieder abgeben, ich kenne Dich." Darauf habe der fremde Mann mit einem Stock nach dem Vater geschlagen und sei letzterer eingeschlafen.

Das obere Brett der in der Wohnstube stehenden Kommode war abgerissen, sämmtliche Schübe derselben und die Schübe der übrigen in der Stube stehenden Möbel herausgezogen und durchwühlt, die darin befindlich gewesenen Sachen in der Stube umhergestreut. Aus der Kommode war ein Hundertmarkschein entwendet, ein in derselben versteckter Zwanzigmarkstück fand sich noch vor.

Einige Anzeichen sprechen dafür, daß die That nicht vor 11 Uhr Vormittag verübt ist. Da in dem Hause des Kupferschmidt nur polnisch gesprochen wird und namentlich der vorerwähnte Knabe nur polnisch versteht, muß der Thäter mit dem Ermordeten polnisch gesprochen haben.

Auf dem Kupferschmidt'schen Grundstück wird an der Scheune ein kleiner Anbau ausgeführt. Es ist möglich, daß der Thäter dies gewußt und hieraus geschlossen hat, daß Kupferschmidt die zum Bau nöthigen Gelder im Hause gehabt hat.

Im Hinblick auf die sehr bedeutende Verletzung am Halse des Ermordeten ist anzunehmen, daß die Kleider des Thäters mit Blut bespritzt sein müssen.

Im Uebrigen fehlt von dem Thäter jede Spur.

Ich ersuche nach dem Thäter eingehende Ermittelungen anzustellen. Der Herr Regierungspräsident hier hat auf die Ermittelung des Thäters eine Belohnung von 500 Mark ausgesetzt.

Danzig, den 27. Juli 1900.

Der Erste Staatsanwalt. v. Prittwitz und Gaffron.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: Zillmer, Steuer-Secretär.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer: K. 6.00/2.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Gemarkungen von Groß-Gustkow und Borntuchen Oberförsterei belegenen, im Grundbuche von Groß-Gustkow unter Band I Blatt Nr. 5 und Band II Blatt Nr. 14 und von Meddersin unter Band I Blatt Nr. 37 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Besitzers Hermann Warschkow in Groß-Gustkow eingetragene Grundstücke

am 26. September 1900 Vorm. 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 10 — versteigert werden.

Das Grundstück Groß-Gustkow Band I. Blatt Nr. 5 hat Acker, Wiese, Weide und Hofraum und an Gebäuden ein halbes Wohnhaus, eine Scheune und ein Stallgebäude und ist mit 4,81 Rthlr. Reinertrag und einer Fläche von 3,2950 ha zur Grundsteuer, mit 24 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Artikel N. 16 des Grundsteuerbuchs, Nr. 42 a. b. der Gebäudesteuerrolle.

Das Grundstück Groß-Gustkow Band II Blatt Nr. 14 hat Acker und Hofraum und an Gebäuden ein Wohnhaus, eine Scheune mit Stallung und ein Stallgebäude und ist mit 2,73 Rthlr. Reinertrag und einer Fläche von 3,6650 ha zur Grundsteuer, mit 105 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Artikel Nr. 21 des Grundsteuerbuchs, Nr. 18 a. b. c. der Gebäudesteuerrolle.

Das Wiesengrundstück Meddersin Band I Blatt Nr. 37 ist mit 4,04 Rthlr. Reinertrag und einer Fläche von 1,1030 ha zur Grundsteuer veranlagt. Artikel Nr. 32 des Grundsteuerbuchs.

Der Versteigerungsvermerk ist

am 10. Juli 1900

in das Grundbuch eingetragen.

Bütow, den 19. Juli 1900.

Königliches Amtsgericht.

Henkel's Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.



Überzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind. Wiederverkäufer gesucht. Haupt-Katalog gratis & franco. **August Stukenbrok, Einbeck** Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Über 1000 Anerkennungen.

Bauer's berühmtes

Rothlaufgift

und Salbe, vorzügliches Schutzmittel gegen Rothlauf der Schweine, erhältlich in der

Apotheke in Bütow.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 61. Sonnabend, den 4. August. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark. Vom 13. Juni 1900.

Auf Grund des Artikel I Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. Oktober 1900 ab gelten die Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münze in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 30. September 1901 werden Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 13. Juni 1900.

Der Reichskanzler. J. V.: Freiherr von Thielmann.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß beschließt, daß im Regierungsbezirk Köslin im Jahre 1900 die Jagd auf Rebhühner am 23. August, auf Hasen am 15. September eröffnet werden soll.

Köslin, den 11. Juli 1900.

Der Bezirksausschuß zu Köslin. gez. von Tepper-Laski.

Aus den seitens der Gemeindevorstände zu wiederholten Malen bei mir geführten Klagen, daß während der in früheren Jahren im hiesigen Kreise abgehaltenen Manöver zu Natural- bezw. Quartierleistungen verpflichtete Ortsinsassen die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit ohne Grund verweigert haben, nehme ich, im Hinblick auf die in diesem Jahre im hiesigen Kreise stattfindenden Brigade- und Divisions-Manöver Veranlassung, sämmtliche Ortsvorstände des Kreises auf folgende hierüber ergangene Gesetzesvorschriften hinzuweisen:

1 Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie

anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden. Die Kosten sind von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben (§ 7 des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaff. Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 bezw. 24. Mai 1898.)

2. Quartiergeber, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand bezw. die vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweitiger Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten.

Die Kosten sind in diesem Falle ebenfalls von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Die Ortsvorstände wollen mir von allen Fällen, in welchen zu Natural- bezw. Quartierleistungen Verpflichtete die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigert haben und dadurch die Beschaffung anderweitiger Natural- bezw. Quartierleistungen nothwendig geworden ist, ungesäumt Bericht erstatten, damit die Einziehung der durch dies Verfahren entstandenen Kosten diesseits bewirkt werden kann.

Gleichzeitig mache ich die Guts- und Gemeindevorstände darauf aufmerksam, daß sie gemäß § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung berechtigt sind, zur Erzwingung der in Rede stehenden Leistungen Strafen in der Höhe bis zu 5 Mark anzudrohen und festzusetzen.

Bütow, den 28. Juli 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Baumpflanzung an Wegen pp.

Auf Anregung des Ausschusses für Imkerei soll höherer Anordnung gemäß darauf hingewirkt werden, daß bei Anpflanzungen an öffentlichen Wegen in der Nähe von Ortschaften (bis 2 km), wo Obstbäume sich hierzu nicht eignen, solche Bäume bevorzugt werden, die insbesondere für die Bienenzucht von Nutzen sind.

Bütow, den 30. Juli 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Nachstehend bringe ich die seitens der Königlichen Intendantur des 17. Armee-Corps zu Danzig zur Zahlung angewiesene **Servis**entschädigung für die Monate Mai und Juni 1900 zur Kenntniß der betheiligten Ortsvorstände.

Es sind zur Zahlung angewiesen:

1.	für Gemeinde	Borntuchen	67,42	Mk.
2.	„ Gut	Buchwalde	13,78	„
3.	„ Gemeinde	Czarndamerow	15,06	„
4.	„ „	Damsdorf	19,03	„
5.	„ „	Gröbenzin	23,92	„
6.	„ „	Hygendorf	32,90	„
7.	„ „	Morgenstern	27,32	„
8.	„ „	Oslawdamerow	20,70	„
9.	„ „	Stüdnitz	27,48	„
10.	„ „	Gr.-Tuchen	29,09	„
11.	„ Gut	Gr.-Tuchen	4,49	„
12.	„ Gemeinde	Zerrin	21,32	„

Diese Beträge sind gegen eine auf die Zahlungsstelle des 17. Armee-Corps zu Danzig lautende Quittung bei der **Königlichen Kreiskasse** hierselbst von den betreffenden Ortsvorständen ungesäumt abzuheben.

Bütow, den 30. Juli 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Aufruf!

Deutsches Gut und Blut ist in China bedroht. Hunderte, vielleicht Tausende von Christen sind dem Fanatismus der Chinesen bereits zum Opfer gefallen.

Schon ist deutsches Blut bei Erstürmung der Takuforts und dem Entsatze von Tientsin geflossen. 5 Kreuzer, 2 Kanonenboote mit annähernd 5000 Marinesoldaten sind in China zusammengezogen. Weitere Kreuzer, soweit es überhaupt bei unserem kleinen Bestande möglich ist, dieselben zu entbehren, sind bereit, in wenigen Tagen die heimischen Häfen zur Fahrt nach dem fernen Osten zu verlassen. Eine Brigade Freiwilliger wird in Kürze folgen.

Schwere Kämpfe werden unseren Landsleuten bevorstehen. Erinnern wir uns an die Opferfreudigkeit unseres Volkes in früheren Kriegen! Jetzt gilt es wiederum deutsche Krieger in ihrem opfervollen, schweren Dienste zu unterstützen, Verwundeten ihre Leiden zu erleichtern und sie durch Uebersendung von Liebesgaben zu erfreuen oder für die Hinterbliebenen derer zu sorgen, die dort in heldenmüthigen Kampfe den Tod für Deutschlands Ehre gestorben sind.

Aus diesen Gründen wollen wir unter den ersten der deutschen Stammesgenossen sein und Gaben in der Heimath für unser asiatisches Geschwader und seine Landungsmannschaften sammeln.

Die Mitglieder des Flottenvereins werden gebeten, diesen Aufruf nach Kräften zu unterstützen, da es eine der vornehmsten Aufgaben des Flotten-Vereins ist, den Angehörigen der Marine in Gefahr und Noth beizustehen. Bütow, den 31. Juli 1900.

Der Vorsitzende der Geschäftsstelle des deutschen Flottenvereins für den Kreis Bütow.

Landrath von Puttkamer.

Geldspenden (Naturalien sind bei dem weiten Seetransport ausgeschlossen) werden von der hiesigen Kreiskommunalkasse entgegengenommen.

Der dem Kreissekretär Herrn v. Lewinski bewilligte Urlaub ist bis zum 18. d. M. verlängert worden. Auch in dieser Zeit wird derselbe durch den Steuersekretär Herrn Zillmer hierselbst vertreten werden.

Bütow, den 4. August 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: Zillmer, Steuer-Secretär.



Stammschäferei Lübgust

bei Gramenz (Pommern) verkauft meistbietend am

Sonnabend, den 4. August cr. Mittags 1 Uhr ca. 60 Rambouillet-Vollblut-Böcke

Abholung auf Wunsch von den Bahnhöfen Gramenz und Elfenbusch.

Bekanntmachung.

Im hiesigen **Sikorska-Hospital** sind vom 1. Oktober d. Js. ab **zwei** nach der Hofseite belegene **Wohnungen** zu vermiethen.

Meldungen nimmt Herr Stiftsadministrator **Herr** entgegen.

Bütow, den 1. August 1900.

Der Vorsitzende d. Curatoriums der von Sikorska-Hospital-Stiftung.

Ahlsdorff.

Bauer's berühmtes

Rothlaufgift

und Salbe, vorzügliches Schutzmittel gegen Rothlauf der Schweine, erhältlich in der

Apotheke in Bütow.

Ueberzeugen Sie sich, dass meine



Deutschland-Fahrräder

über 1000 Anerkennungen. u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind.

Wiederverkäufer gesucht.

Haupt-Katalog gratis & franco.

August Stukenbrok, Einbeck

Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Hotel Kaiserhof

Stolp i. Pom., Neuthorstraße.

Inh.: **Middeldorpf.**

Omnibus zu jedem Zuge am Bahnhof.

Aufmerksamste Bedienung.

Freundliche, bequeme Fremdenzimmer.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 62. Mittwoch, den 8. August. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Zum Amtsvorsteher des **Bezirks Pomeiske** ist an Stelle des Administrators Geitz, welcher den Kreis verlassen hat,

der Gutsbesitzer Wilcke zu Kl. Pomeiske

— bisheriger Stellvertreter — ernannt worden.

Die Stellvertretung ist gemäß § 57 Absatz 4 der Kreisordnung dem Bürgermeister Ahlsdorff zu Bütow übertragen worden.

Bütow, den 31. Juli 1900.

Der Landrath.

Zum **Amtsvorsteher** des Bezirks **Medderfin** ist an Stelle des nach Bütow verzogenen Gutsbesitzers Boesel

der **Rittergutsbesitzer Moritz v. d. Lanken** zu Adl. Wusseken seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern ernannt worden.

Die Stellvertretung ist gemäß § 57 Absatz 4 der Kreisordnung dem benachbarten Amtsvorsteher des Bezirks Borntuchen, Hauptmann a. D. v. Wnuck zu Borntuchen übertragen worden.

Bütow, den 1. August 1900.

Der Landrath.

Bekanntmachung.

Nach einer Allerhöchsten Bestimmung soll die Zahl der zu einer etwaigen **Verwendung in China bereiten tropendienstfähigen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes** festgestellt werden.

Diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, des Beurlaubtenstandes aller Waffen (Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebots), welche zu einer Verwendung in China bereit sind, haben sich **sofort** unter Ueberreichung ihrer Militärpapiere auf dem diesseitigen Geschäftszimmer, List's Hotel, Stolper Vorstadt Nr. 22 in der Zeit von Vormittags 8 bis 9 Uhr oder Mittags von 12 bis 1 Uhr zu melden.

Bemerkt wird, daß die sich Meldenden bei ihrem eventuellen Diensteintritt Kapitulationshandgeld und Löhnungszuschuß erhalten.

Die **Magistrate bezw. Guts- und Gemeinde-Vorstände** werden ersucht, dies in ihren Ortschaften bekannt zu machen.

Schlawe den 5. August 1900.

Königliches Bezirkskommando.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: Zillmer, Steuer-Secretär.

Bei allen Eingaben ist das nachstehende Aktenzeichen anzugeben.

. 1/00./1

Ueber das Vermögen der Putzmacherin **Ernestine Keilus** zu Bütow ist heute achmittags 5½ Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Restaurateur Franz Klosack zu Bütow.

Anmeldefrist bis 15. Oktober 1900.

Erste Gläubigerversammlung am 28. August 1900,

— Vormittags 10 Uhr — Zimmer Nr. 10.

Prüfungstermin am 14. November 1900

— Vormittags 10 Uhr — Zimmer Nr. 10.

Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 24. Oktober 1900.

Bütow, den 1. August 1900.

Königliches Amtsgericht.

Henkel's
Bleich-Soda,
seit 25 Jahren bewährt als
bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.
Henkel & Cie. Düsseldorf.


Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind.
Ueberhäufte Anerkennungen.
Wiederverkäufer gesucht.
Haupt-Katalog gratis & franco.
August Stukenbrok, Einbeck
Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Gebr. Pause,
Lackfabrik
Dresden.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 63. Sonnabend, den 11. August. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nachstehend bringe ich die Uebersicht über die Unterbringung der während der diesjährigen Brigade- und Divisions-Manöver im hiesigen Kreise einzuquartierenden Truppen zur Kenntniß des Magistrats hier sowie der beteiligten Guts- und Gemeindevorstände des Kreises.

Die unterm 23. Juni d. J. im Kreisblatt Nr. 50 bereits veröffentlichte Uebersicht wird hierdurch ungültig.

Die in Frage kommenden Ortsvorstände ersuche ich, für Unterbringung der Offiziere, Mannschaften und Pferde **schleunigst** Sorge zu tragen.

Besondere Verfügung bezüglich dieser Einquartierung ergeht nicht, es sei denn, daß Aenderungen in der Belegungsstärke pp besondere schriftliche Verfügungen notwendig machen würden.

Etwa auftretende ansteckende Krankheiten unter Menschen, wie Typhus u. s. w. sind mir sofort anzuzeigen. Auch von etwa auftretenden oder bereits herrschenden ansteckenden Krankheiten unter den Pferden ist mir unverzüglich Anzeige zu erstatten. Bei verschiedenen Ortschaften hat während des Divisions-Manövers vom 31. August ab die Belegungsfähigkeit erheblich überschritten werden müssen, da die Unterbringung der Truppen in den gewählten Geländeabschnitten unerläßlich war.

Es wird in folgedessen **in solchen Fällen** seitens der Truppenteile von einer Einzelunterbringung abgesehen werden, dieselben werden, wo die Umstände es erfordern, sich mit Unterbringung in Massenquartieren — leeren Stuben, guten Scheunen pp. mit guter Streu — begnügen.

Die Art der Einquartierung ob **mit** oder **ohne** Verpflegung, geht aus der nachstehenden Uebersicht hervor, wobei ich bemerke, daß die Quartier machenden Offiziere darüber selbstständig entscheiden werden, in welchen Quartieren für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte die volle Tageskost oder Teile derselben beansprucht bezw. gewährt werden soll. In der Stadt Bütow darf für diese Personen nur Morgenkost gefordert werden. Das Pferdefutter wird für sämmtliche Stäbe und Truppen (auch unberittene) aus den Manöver-Proviantämtern verabreicht. Der Empfang bei den Manöver-Proviantämtern ist Sache der Truppen.

Die im Biwak befindlichen Truppen beziehen bei ungünstiger Witterung nur Notquatiere ohne Verpflegung.

Die Quartierbescheinigungen sind nach dem Abmarsch der Truppen unverzüglich an mich einzureichen.

Bütow, den 7. August 1900.

Der Landrat. von Puttkamer.

Uebersicht

über die Unterbringung der während der diesjährigen Brigade- und Divisions-Manöver im Kreise Bütow einzuquartierenden Truppen.

	Offiziere	Mann	Pferde	Ob mit oder ohne Verpflegung
Am 16. August				
Polczen: Regimentsstab, Feld-Artill.-Regiment 36	3	12	12	ohne
3. Batterie Feld-Artill.-Regiment 36	4	101	64	„
	7	113	76	
Jellentsch: 6. Batterie Feld-Artill.-Regiments 36	1	26	16	„
Am 17. bis 20. August				
Dampen: Regimentsstab, Feld-Artill.-Regiments 36	3	12	12	„
Gramenz: Stab der 1. Abtheil. Feld-Artill.-Regt. 36	2	12	9	„
Damerkow: 1. Batterie Feld-Artill.-Regt. 36	4	98	64	„
3. Batterie Feld-Artillerie-Regiments 36	4	101	64	„
	8	199	128	
Medderfin.: 2. Batterie Feld-Artill.-Regts. 36	3	101	64	„
Wusseken: Stab der 2. Abtheilung Feld-Art.-Regts. 36	3	11	9	„
6. Batterie Feld-Artill.-Regt. 36	4	76	46	„
	7	87	55	
Borntuchen: 4. Batterie Feld-Artill.-Regt. 36	4	78	48	„
5. Batterie Feld-Artill.-Regts. 36	4	75	47	„
	8	153	95	
Am 25. und 26. August				
Hygendorf: Brigadestab der 36. Feld-Artillerie-Brigade	3	12	9	mit
Stadt Bütow: Regimentsstab Feld-Artill.-Regt. 36	3	12	12	„
1. Abtheilung Feld-Artill.-Regt. 36 mit	8	182	137	„
	11	194	149	
Gut Adl. Bütow: 1. Abth. Feld-Artill.-Regiments 36 mit	5	120	60	„
Reckow: 5. Eskadr. Küras.-Regts. Nr. 5 mit	2	46	51	„
Am 27. August				
Bernsdorf: Stab 1. Btl. Inf.-Rgts. 128	5	19	6	„
1. Komp. „ „	3	135	1	„
2. „ „ „	3	137	1	„
3. „ „ „	3	138	1	„
4. „ „ „	3	137	1	„
Stab Feld-Artill.-Rgts. 36	3	12	12	„
	20	578	22	
Stadt Bütow: Stab Grenad.-Rgts. 5	4	51	10	„
Stab 1. Btl. Gr.-Rgts. 5	5	16	6	„
(Stabe mögl. ohne 1. Komp. „ „	4	136	1	„
Ausbauten) 2. „ „ „	4	135	1	„
3. „ „ „	4	136	1	„
4. „ „ „	4	136	1	„

		Offiziere	Mann	Pferde	Ob mit oder ohne Verpflegung
Stadt Bütow:	Stab 2. Btl. Gr.-Regts. 5	6	19	10	mit
	5. Komp. „ „	4	138	1	„
	6. „ „ „	4	138	1	„
	7. „ „ „	4	138	1	„
	8. „ „ „	4	138	1	„
	Stab Füs.-Btl. Gr.-Regts. 5	5	19	9	„
	9. Komp. „ „	4	137	1	„
	10. „ „ „	4	138	1	„
	11. „ „ „	4	138	1	„
	12. „ „ „	4	138	1	„
	Stab Inf.-Regts. 128	4	54	9	„
	„ 1. Abth. Feld-Artill.-Regts. 36	3	10	9	„
	1. Batterie „ „	6	98	62	„
mit Ausbauten	½ 4. Eskadr. Küraſſ.-Rgts. 5	3	58	64	„
		84	1971	191	
Damsdorf:	5 Esk. Küraſſ.Rgts. 5	5	117	128	„
Gersdorf Gut:	Stab 71, Inftr. Brigade mit Grünhütte	3	14	12	„
Hygendorf:	Stab 2. Btl. Infantr.-Regts. 128	5	19	6	„
	5. Komp. „ „ „	3	138	1	„
	6. „ „ „ „	4	138	1	„
	Stab 36 Feld-Artill.Brigade	3	12	9	„
	2. Batterie Feld.Artill.-Rgts. 36	6	98	62	„
		21	405	79	
Mangwitz:	4. Esk. Küraſſ.-Regts. 5 mit	2	58	64	„
Adl. Zerrin Gut:	⅛. Komp. Infant.-Regts. 128	—	70	—	„
Kgl. Zerrin Gem.:	7. Komp. Inftr.-Regts. 123	4	138	1	„
	½8. „ „ „ 128 mit	4	68	1	„
	3. Batterie Feld-Art.-Regts. 36	4	93	57	„
		12	299	59	
Oberförsterei Zerrin:	3. Batterie Feld-Artill.-Regts. 36 mit	2	5	5	„

Am 28. und 29. Auguſt

Bernsdorf:	Stab 1. Btl. Inftr.-Regts. 128	5	19	6	„
	1. Komp. „ „ „	3	135	1	„
	2. „ „ „ „	3	137	1	„
	3. „ „ „ „	3	138	1	„
	4. „ „ „ „	3	137	1	„
	Stab Feld-Artill.-Regts. 36	3	12	12	„
		20	578	22	
Bütow Stadt:	Stab Grenad.-Regts. 5	4	51	10	„
Stäbe möglichſt	Stab 1. Btl. „ „ „	5	15	6	„
ohne Ausbauten	1. Komp. „ „ „	4	136	1	„
	2. „ „ „ „	4	135	1	„
	3. „ „ „ „	4	136	1	„
	4. „ „ „ „	4	136	1	„
	Stab 2. Btl. „ „ „	6	19	10	„
	5. Komp. „ „ „	4	138	1	„
	6. „ „ „ „	4	138	1	„
	7. „ „ „ „	4	138	1	„
	8. „ „ „ „	4	138	1	„

		Offiziere	Mann	Pferde	ob mit oder ohne Verpflegung
Stadt Bütow:	Stab Füs.-Btl. Grenad.-Regts. 5	5	19	9	mit
	9. Komp. „ „	4	137	1	„
	10. „ „ „	4	138	1	„
	11. „ „ „	4	138	1	„
	12. „ „ „	4	138	1	„
	Stab Infantr.-Regts. 128	4	54	9	„
	7. Komp. „ „	4	138	1	„
	8. „ „ „	4	138	1	„
	Stab 3. Btl. „ „	5	20	9	„
	9. Komp. Inf. Regts 128	3	137	1	„
	Stab 1 Abth. Feld-Artill.-Regts. 36	3	10	9	„
	1. Batterie „ „	6	98	62	„
	3. „ „ „	6	98	62	„
mit Ausbauten	½4. Esk. Küraſſ.-Regts. 5	3	58	64	„
		106	2502	265	
Adl. Bütow Gut: mit Przepnitz Vorw.	10. Komp. Infantr.-Regts. 128	3	138	1	„
Czarndamerow:	7. Komp. Inſtr.-Regts. 175	3	114	1	„
Dampen:	4. Esk. Küraſſ. Regts. 5 mit	2	58	64	„
Damsdorf:	5. Esk. Küraſſ.-Regts. 5	5	117	128	„
Gersdorf Gut:	Stab 71. Inſtr.-Brig.	3	14	12	„
mit Grünhütte.	11. Komp. Inſtr.-Regts. 128 mit	2	84	1	„
		5	98	13	
Gersdorf Gem.	11. Komp.Inſtr.-Regts. 128 mit	1	54	—	„
Hygendorf:	Stab 2. Btl. Inſtr-Regts. 128	5	19	6	„
	5. Komp. „ „	3	138	1	„
	6. „ „ „	4	138	1	„
	Stab 36. Feld-Artill. Brig.	3	12	9	„
	2. Batterie Feld-Artill.-Regts. 36	6	98	62	„
		21	405	79	
Jellentsch Gut u. Gem.:	6. Komp. Inſtr.-Regts. 176 mit	2	76	1	„
Lonken:	3. Komp. Inſtr.-Regts. 176	3	117	3	„
mit Jablonca, Libienz und Zechinen.	4. „ „ „ mit	1	58	1	„
		4	175	4	
Mangwitz:	12. Komp. Inſtr.-Regts. 128	3	137	1	„
Petersdorf.	2. Komp. Inſtr.-Regts. 176	3	121	3	„
Polczen:	Stab 1. Btl. Inſtr.-Regts. 176	5	19	10	„
	1. Komp. „ „	4	111	3	„
	4. „ „ „ mit	2	59	2	„
	6. „ „ 175 „	3	94	1	„
		14	283	16	
Gr.-Pomeiske Gut u. Gem.: ohne Helenendorf.	Stab 2. Abth. Feld-Artill.-Regts. 36	3	10	9	„
	5. Batterie Feld-Artill.-Regts. 36	6	86	46	„
	6. „ „ „	6	86	46	„
		15	182	101	

	Offiziere	Mann	Pferde	Ob mit oder ohne Verpflegung
Gr.-Pomeiske Gut **nur Helenendorf**: 4. Komp. Infstr.-Regts. 176 mit	1	20	—	mit
Gr.-Pomeiske Gut **nur Helenenhof**: 6. Komp. Infstr.-Regts. 176 mit	—	20	—	„
Kl. Pomeiske: 1. Esk. Küraff.-Regts. 5	5	118	130	„
Am 30. Auguft				
Bernsdorf: Stab 1. Btl. Infstr.-Regts. 128	5	19	6	„
1. Komp. „ „	3	135	1	„
2. „ „ „	3	137	1	„
3. „ „ „	3	138	1	„
4. „ „ „	3	137	1	„
12. „ „ „ mit	1	68	—	„
Stab Feld-Artill.-Regts. 36	3	12	12	„
	21	646	22	
Bütow Stadt: Stab Grenad.-Regts. 5	4	51	10	„
(Stäbe möglichft „ Infstr.-Regts. 128	4	54	9	„
ohne Ausbauten)	8	105	19	
Außerdem im Biwack:				
Stab 2. Btl. Infstr.-Regts. 128	5	19	6	—
5. Komp. „ „	3	138	1	—
6. „ „ „	4	138	1	—
7. „ „ „	4	138	1	—
8. „ „ „	4	138	1	—
zuſammen (Bütow)	28	676	29	
Czarndamerow im Biwak: 8. Komp. Gr.-Regmts 5	4	138	1	—
5. Eskadron Küraff.Regts. 5 mit	1	15	17	—
	5	153	18	
Gersdorf Gut: Stab 71. Infstr.-Brig.	3	14	12	mit
mit Grünhütte 11. Komp. Infstr. Regts. 128	3	138	1	„
	6	152	13	
Gersdorf Gem.: 12. Komp. Infstr.-Regts. 128 mit	2	69	1	„
Gröbenzin: 11. Komp. Grenad.-Regts. 5	4	138	1	„
Hygendorf: 4. Esk. Küraff.-Regts. 5 mit	3	76	82	„
Stab 36 Feld-Artill.-Brig.	3	12	9	„
2. Batterie Feld-Artill.-Regts. 36	6	98	62	„
	12	186	153	
Außerdem im Biwak:				
Stab 2. Btl. G.-R. 5	6	19	10	—
5. Komp. „ „	4	138	1	—
6. Komp. „ „	4	138	1	—
zuſammen (Hygendorf)	26	481	166	
Jellentſch Gut u. Gem. 6. Komp. Infstr.-Regts 176 mit	2	76	1	mit
Lonken: Stab 3. Btl. Infstr.-Regts. 128 mit	3	3		„
mit Jablonez, Libienz 10 Komp. „ „	3	138	1	„
und Zechinen.	6	141	1	

	Offiziere	Mann	Pferde	Ob mit oder ohne Verpflegung
Mangwitz: 4. Esk. Küraff.-Regts. 5 mit	2	40	46	mit
Oslawdamerow: 10. Komp. Grenad.-Regts. 5 mit	1	30		„
12. „ „ „	4	138	1	„
	5	168	1	
Außerdem im Biwak:				
5 Esk. Küraff.-Regts. 5 mit	1	43	45	—
zusammen (Oslawdamerow)	6	201	46	
Petersdorf: Stab 3. Btl. Inftr.-Regts. 128 mit	2	17	9	mit
9. Komp. „ „	3	137	1	„
	5	154	10	
Polczen: Stab Inftr.-Regts. 176	3	45	7	„
Außerdem im Biwak.				
Stab 1. Btl. Gr.-Regts. 5	5	16	6	—
1. Komp. „ „	4	136	1	—
2. „ „ „	4	135	1	—
3. „ „ „ mit	2	58	1	—
	18	390	16	
Gr.-Pomeiske Gut				
Nur Helenenhof: 6. Komp. Inftr.-Regts 176 mit		20	—	mit
Kl. Pomeiske: 1 Eskadr. Küraff.-Regts. 5 mit	3	59	65	„
Stüdnitz: Stab Füs.-Btl. Grenad.-Regts. 5	5	19	9	„
9 Komp. „ „ mit	3	127	1	„
10. „ „ „ mit	3	108	1	„
1 Batterie Feld-Artill.-Regmts. 36	6	98	62	„
	17	352	73	
Adl. Zerrin Gut: 5 Esk. Küraff.-Regmts. 5. mit	—	46	50	„
Kgl. Zerrin Gem.: 5 Esk. Küraff.-Regts. 5 mit	3	13	16	„
2. Batterie Feld-Artill.-Regmts. 36	6	98	62	„
	9	111	78	
Außerdem im Biwak.				
7. Komp. Grenad.-Regmts. 5	4	138	1	—
zusammen (Kgl. Zerrin)	13	249	79	
Oberförsterei Zerrin: Stab 1. Abth. F. Artill. Regts. 36	3	10	9	mit
Försterei Grünhof: 9. Komp. Gr.-Regts. 5 mit	1	10	—	„
Am 31. August.				
Gr. Pomeiske: Stab der 71. Inftr. Brigade	3	14	12	ohne
Regimentsstab Gr. Regts. 5	3	51	9	„
I) Grenad. Regts. 5 einschl. Btlsstab.	21	559	10	„
II) „ „ „ „ „	22	571	14	„
4) Küraff. Regts. 5	5	116	128	„
2. Batt. I) Feld. Artill. Regts. 36 einschl. Abthstab.	9	108	71	„
2. Komp, Pionier Batl. 2	5	112	1	„
	68	1531	245	

	Offiziere	Mann	Pferde	Ob mit oder ohne Verpflegung
Kl. Pomeiske: Füsl. Btl. Gr. Regts. 5 einschl. Btlsstab	21	570	13	ohne
1) Inftr. Regt. 128 einschl. Btlsstab	17	566	10	„
Regtsstab Feld. Artill. Regts. 36.	3	12	12	„
3. Batterie l.) „ „ „	6	98	62	„
	47	1246	97	
Polczen: Regtsstab Inftr. Regt. 176	3	45	7	„
1) Inftr. Regt. 176 einschl. Btlsstab	18	485	21	„
6. Bttr. II (Feld. Artill. Regt. 36	6	86	46	„
	27	616	74	
Lonken: 3 Komp. II (Inftr. Regt. 176 einschl. Btlsstab.	14	366	11	„
½ Esk. 5. (Kürss. Regt. 5.	2	58	64	„
	16	424	75	
Jellentsch: 1. Komp. II (Inft. Regts. 176	3	115	1	„
½ Esk. 5. (Kürss. Regt. 5.	3	59	64	„
	6	174	65	

Am 3. September.

Gr. Gustkow: Stab der 71. Inftr. Brigade.	3	14	12	„
Außerdem in Biwak.				
Regtsstab Grenad. Regts. 5.	3	51	9	—
I (Grenad. Regts. 5.	21	559	10	—
II („ „ „	22	571	14	—
	49	1195	45	
Kl. Gustkow: im Biwak: Füsl. Btl. Gr. Regts 5.	21	570	13	—
Dampen: im Biwak: Regtsstab Inftr. Regts 128	4	54	9	—
1) Inftr. Regts. 128	17	566	10	—
2. Komp. Pionier Btl. 2.	5	112	1	—
	26	732	20	
Gr. Pomeiske: Stab der 36. Kavallr. Brigade	3	12	9	ohne
Außerdem im Biwak.				
II (Inftr. Regts 128	20	571	10	—
III („ „ „	17	570	13	—
4 (Küraff. Regt. 5.	5	116	128	—
	45	1269	160	
Kl. Pomeiske: im Biwak 2 (Kürss. 5	5	117	129	—
III (Inftr. Regts 44	20	506	10	—
I („ „ „	20	506	10	—
	45	1129	149	
Bütow Stadt: Stab der 87. Inftr. Brigade.	4	16	12	mit
Außerdem im Biwak.				
II (Feld. Artill. Regt. 36	21	268	147	—
2. u. 3. Battr. l. Feld. Artill. Regts. 36 einschl. Abthstab.	15	206	133	—
Regtsstab Feld. Artill Regts 36	3	12	12	—
II (Inftr. Regts. 175	19	473	11	—
I („ „ „	19	464	16	—
Regtsstab Inftr. Regts 175	4	47	8	—
	85	1486	339	

		Offiziere	Mann	Pferde	Ob mit oder ohne Verpflegung
Jellentsch:					
im Biwak:	Jäger Btl. 2	31	576	54	—
Gramenz					
im Biwak:	½ Esk. 1 (Kürss. Regt. 5	2	59	65	—
	Regtsstab „ „ „	5	23	28	—
		7	82	93	
Medderfin					
im Biwak:	½ Esk. 1 (Küraſſ. Regt. 5	3	59	65	—

Am 4. und 5. September

Bütow Stadt:	Stab des Train-Batl. 17	2	3	4	mit
	2. Komp. Pionier-Batl. 2	5	112	1	„
	Regtsstab. Feld-Artill.-Regts. 72	3	9	10	„
	4. u. 5. Battr. II. (Feld-Art.-Regts. 36 einschl. Abtheilungsstab.	15	182	101	„
	Regtsstab. Feld-Artll.-Regts. 36	3	12	12	„
	Stab der 36. Feld-Artill.-Brigade	3	12	9	„
	Regtsstab. Küraſſ.-Regts. 5	5	23	28	„
	Unteroffiz.-Schule Marienwerder	12	449	6	„
	Stab der 87. Infstr.-Brigade	4	16	12	„
	(III. Infstr.-Regts. 18 einschl. Batlsstab.	20	506	10	„
	II. („ „ „ „	20	506	10	„
	I. („ „ „ „	20	506	10	„
	Regtsstab. Infstr.-Regts. 18	3	58	14	„
	Stab der 72. Infstr.-Brigade	4	21	13	„
	Stab der 36. Division	5	17	16	„
		124	2432	256	
Borntuchen:	II. (Grenad.-Regts. 5 einschl. Btlstab	22	571	14	ohne
	I. („ „ „ „	21	559	10	„
	Regtsstab Gr.-Regts. 5	3	51	9	„
	Stab der 71. Infstr.-Brigade	3	14	12	„
		49	1195	45	
Wussecken:	2 Komp. Füsl. Batl. (Gr.-Reg. 5 einschl. Batlsstab	13	294	11	„
Medderfin:	½ Esk. 2. (Küraſſ.-Regts. 5	2	58	64	„
	2 Komp. Füsl.-Batl.-Grenad.-Regts. 5	8	276	2	„
		10	334	66	
Morgenstern:	I. (Infstr.-Regt. 128 einschl. Batlsstab.	17	566	10	„
	Regtsstab Infstr.-Regts. 128.	4	54	9	„
		21	620	19	
Kathkow:	III. Infstr.-Regt. 128 einschl. Batlsstab	17	570	13	„
	1. Komp. II. (Infstr.-Regt. 128 einschl. Batlsstab.	8	157	7	„
		25	727	20	
Struzzow:	3 Komp. II. (Infstr.-Regt. 128	12	414	3	„
Bernsdorf: 1.	Batterie I (Feld-Artill.-Regts. 72 einschl. Abtheilungsstab.	9	99	61	„
	½ Esk. 4. (Küraſſ.-Regt. 5	3	58	64	„
	I. (Infstr.-Regts. 44 einschl. Batlsstab.	20	506	10	„
	Regtsstab Infstr.Regts 44	3	58	14	„
		35	721	149	

		Offiziere	Mann	Pferde	Ob mit oder ohne Verpflegung
Gersdorf:	½ Esk. 1. (Küraſſ.-Regt. 5	2	59	65	ohne
	2 Komp. II. (Inſtr.-Regts. 44	8	246	2	„
		10	305	67	
Mangwitz:	½ Esk. 1. (Küraſſ.-Regt. 5.	3	59	65	„
	2 Komp. II. (Infantr.-Regt. 44 einſchl. Batlsſtab.	12	260	8	„
		15	319	73	
Zerrin:	2. Batterie I. (Feld-Artill.-Regt. 72.	6	92	51	„
	III. (Inſtr.-Regt. 44 einſchl. Batlsſtab.	20	506	10	„
		26	598	61	
Damsdorf:	3. Batterie I. (Feld-Artill.-Regt. 36.	6	98	62	„
	II. (Inſtr.-Regt. 152 einſchl. Batlsſtab.	20	462	10	„
	I. („ „ „ „	20	462	10	„
	Regtsſtab. Inſtr.-Regt. 152.	3	46	10	„
		49	1068	92	
Gr. Pomeiske:	4. Batterie II. (Feld-Artill-Regt. 72 einſchl. Abtheiluugsſtab.	9	99	61	„
	I. (Inſtr.-Regt. 175 einſchl, Batlsſtab.	19	464	16	„
	Regtsſtab. Inſtr.-Regt. 175	4	47	8	„
		32	610	85	
Kl. Pomeiske:	5. Batterie II. (Feld-Artill.-Regt. 72	6	92	51	„
	II. (Inſtr.-Regt. 175. einſchl. Batlsſtab.	19	473	11	„
		25	565	62	
Gr. Guſtkow:	I (Inſtr. Regt. 176 einſchl. Batlsſtab	18	485	21	„
	Regtsſtab Inſtr. Regt 176	3	45	7	„
		21	530	28	
Dampen:	6. Batterie II. (Feld. Artill. Regt 36	6	86	46	„
	2 Komp. II. (Inſtr. Regt. 176 einſchl. Batlsſtab	12	252	10	„
		18	338	56	
Kl. Guſtkow:	2 Komp. II. (Inſtr. Regt. 176	5	229	2	„
Hygendorf:	Jäger Bataillon 2 einſchl. Batlsſtab	31	576	54	„
Gramenz:	½ Esk. 2. (Küraſſ. Regt. 5.	3	59	65	„
Damerkow:	3. Batterie I. (Feld. Artill. Regt. 72	6	92	51	„
	3. (Küraſſ. Regt. 5.	6	117	130	„
		12	209	181	
Gröbenzin:	4. Komp. Pion. Batl. 2.	6	123	6	„
	½ Esk. 4. (Küraſſ. Regt. 5	2	58	64	„
		8	181	70	
Polczen:	½. Esk. 5. (Küraſſ. Regt. 5	2	58	64	„
Lonken:	½ Esk. 5. (Küraſſ. Regt. 5	3	59	64	„

Am 6. September.

Czarndamerow:	Stab der 36. Diviſion	5	17	16	„

	Offiziere	Mann	Pferde	Ob mit oder ohne Verpflegung
Czarndamerow				
Außerdem im Biwak.				
II (Inftr. Regt. 175	19	473	11	—
	24	490	27	
Polczen: Stab des Train Bats. 17.	2	3	4	ohne
Stab der 72. Inftr. Brigade.	4	21	23	"
	6	24	27	
Außerdem im Biwak:				
Unteroffz. Schule Marienwerder.	12	449	6	—
Zusammen (Polczen)	18	473	33	
Bütow Stadt:				
im Biwak: II (Feld. Artill. Regt 72	15	191	112	—
2. u. 3. Batterie I (Feld. Artill. Regt 72	12	184	102	—
Regtsstab Feld Artill. Regt. 72	3	9	10	—
III. (Inftr. Regt. 18	20	506	10	—
II. (" " "	20	506	10	—
I. (" " "	20	506	10	—
Regtsstab Inftr. Regts. 18	3	58	14	—
	93	1960	268	
Lonken: Stab der 87. Inft. Brigade	4	16	12	ohne
Außerdem im Biwak:				
2 Komp. I (Inftr. Regt. 152 einschl. Batlsstab	12	240	8	—
Regtsstab Inftr. Regt. 152	3	46	10	—
	19	302	30	
Petersdorf: Stab der 36. Feld. Artill. Brigade	3	12	9	ohne
Außerdem im Biwak.				
2 Komp. I. (Inftr. Regt 152	8	222	2	—
	11	234	11	
Gersdorf				
im Biwak: 2 Komp. II. (Inftr. Regt. 152 einschl. Batlsstab	12	240	8	—
Mangwitz				
im Biwak: 2 Komp. II. (Inftr. Regt 152	8	222	2	—
Bernsdorf				
im Biwak: III. (Inftr. Regt. 44	20	506	10	—
Gröbenzin				
im Biwak: Regtsstab Inftr. Regts. 175	4	47	8	—
I. (Inftr. Regt. 175	19	464	16	—
	23	511	24	
Jellentsch				
im Biwak: Jäger Bataillon 2	31	576	54	—
Oslawdamerow				
im Biwak: 3. (Küraff. Regt. 5.	6	117	130	—

Am 5. und 7. September.

Bütow Stadt: Train Abtheilung	3	22	27	mit

Bekanntmachung.

Nach einer Allerhöchsten Bestimmung soll die Zahl der zu einer etwaigen **Verwendung in China bereiten tropendienstfähigen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes** festgestellt werden.

Diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, des Beurlaubtenstandes aller Waffen (Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebots), welche zu einer Verwendung in China bereit sind, haben sich **sofort** unter Ueberreichung ihrer Militärpapiere auf dem diesseitigen Geschäftszimmer, List's Hotel, Stolper Vorstadt Nr. 22 in der Zeit von Vormittags 8 bis 9 Uhr oder Mittags von 12 bis 1 Uhr zu melden.

Bemerkt wird, daß die sich Meldenden bei ihrem eventuellen Diensteintritt Kapitulationshandgeld und Löhnungszuschuß erhalten.

Die **Magistrate bezw. Guts- und Gemeinde-Vorstände** werden ersucht, dies in ihren Ortschaften bekannt zu machen.

Schlawe den 5. August 1900

Königliches Bezirkskommando.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: Zillmer, Steuer-Secretär.

Henkel's
Bleich-Soda,
seit 25 Jahren bewährt als
bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.
Henkel & Cie. Düsseldorf.


Ueberzeugen Sie sich, dass meine
Deutschland-Fahrräder
u. Zubehörtheile
die besten und dabei
die allerbilligsten sind.
Über 1000 Anerkennungen.
Wiederverkäufer gesucht.
Haupt-Katalog gratis & franco.
August Stukenbrok, Einbeck
Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Gebr. Pause,
Lackfabrik
Dresden.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 64. Mittwoch, den 15. August. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Dechargirung der Ortskassenrechnung pro 1899.

Die **Herren Gemeinde-Vorsteher** haben die Rechnung der Gemeinde-Versammlung bezw. Gemeinde-Vertretung zur Dechargirung vorzulegen und Abschrift des bezüglichen Beschlusses bis zum **1. September cr.** hier einzureichen. Dem Beschluß ist die im Kreisblatt pro 1892 S. 217 vorgeschriebene Fassung zu geben.

In den Gemeinden, in welchen die Ortskasse durch den Gemeindevorsteher verwaltet wird, hat bei Erledigung der betr. Tagesordnung der 1. Schöffe den Vorsitz in der Versammlung zu übernehmen.

Bütow, den 3. August 1900.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Puttkamer.

Diejenigen der Herren **Amtsvorsteher** des Kreises, welche noch mit der Einsendung der Nachweisungen über die in der Zeit vom 1. August 1899 bis Ende Juli 1900 genehmigten Feuerversicherungsanträge, soweit diese bei in der Stadt Bütow wohnenden Agenten gestellt sind, im Rückstande sind, werden ersucht, diese Nachweisungen **bestimmt binnen 8 Tagen** an die hiesige Polizei-Verwaltung einzureichen.

Bütow, den 8 August 1900. Der Landrath. v. Puttkamer.

Aus Beschwerden von Vorspannpflichtigen bezw. aus Mittheilungen der Presse ist ersehen worden, daß die Bestimmungen über **beschleunigte** Liquidirung und Anweisung der Vergütung für den bei den Herbstübungen benutzten, nicht zur Stelle bezahlten Vorspann mehrfach unbeachtet geblieben sind. Mit Rücksicht auf die in diesem Jahre im hiesigen Kreise stattfindenden Manöver ersuche bezw. veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, die Bescheinigungen über etwa während des Manövers gestellten **und nicht zur Stelle bezahlten Vorspann**, sobald dieselben ihnen von den betreffenden Truppentheilen zugestellt sind, **mir ohne Verzug** einzureichen, damit die Weitergabe zur Zahlungsanweisung meinerseits rechtzeitig erfolgen kann.

Bütow, den 8. August 1900. Der Landrath. v. Puttkamer.

Am 1. d. Mts. ist bei einem in Adl. Briesen, Kreis Schlochau, getödteten Hunde amtsthierärztlich **„Tollwuth"** festgestellt worden.

Demzufolge ordne ich hiermit auf Grund des § 20 der Bundesraths-Instruktion zur Ausführung der § 19 bis 29 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ sowie gemäß besonderer Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten hierdurch an, daß sämmtliche in den Ortschaften

Trzebiatkow, Zemmen, Groß- und Klein-Massowitz nebst sämmtlichen zu denselben gehörigen Ausbauten, sowie den Forsthäusern Massowitz und Neuhütten

vorhandenen Hunde bis auf Weiteres festgelegt, d. h. mit sicheren Ketten angekettet oder eingesperrt werden.

Die betr. Ortsvorstände wollen diese Verfügung **sofort** nach Empfang des Kreisblattes ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 10. August 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Die Amtsvorsteher-Geschäfte der Bezirke **Polczen** und **Sommin** werden nunmehr wieder durch den Amtsvorsteher Looff verwaltet.

Bütow den 8. August 1900.

Der Landrath.

Die **Amtsvorsteher-Geschäfte** des Bezirks **Stüdnitz** werden in der Zeit vom 12. August bis 22. September d. Js., während welcher der Amtsvorsteher Zechlin zu verreisen gedenkt, durch den Königlichen Oberförster Krause zu Zerrin vertretungsweise verwaltet werden.

Bütow, den 7. August 1900.

Der Landrath.

Für verdienstliche Handlungen beim Löschen des Feuers in Abbau Sommin am 15. Juli 1900 hat der Herr Landeshauptmann in Stettin

1. dem Pächter Albert Hapke zu Sommmin
1. dem Knecht Franz Paschelke daselbst

eine Belohnung von je 6 Mark bewilligt.

Bütow, den 7. August 1900.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor. Landrath von Puttkamer.

Die über das Gut Bonschek, Kreis Berent, wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche verhängte Sperre ist nunmehr aufgehoben worden.

Bütow, den 6. August 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Von Seiten des Feldartillerie-Regiments Nr. 72 wird am 20. August d. Js. in dem Gelände zwischen Kornen und Sdroien ein Scharfschießen abgehalten werden. Das Schießen beginnt um 9 Uhr Vormittags und wird, falls nicht besondere Umstände eintreten, gegen Mittag beendet sein. Eine Stunde vor Beginn des Schießens eventl. nach Bedürfniß auch schon früher bis zur Beendigung desselben ist der Theil der Chaussee Bütow-Berent, zwischen Kornen und dem Schneidepunkt dieser Chaussee durch den Weg Lippusch-Papiermühle Schülzen für den Verkehr gesperrt. Während dieser Zeit ist der außerhalb der Gefahrsgrenze liegende Landweg zwischen Kornen und Schülzen zu benutzen. Der gefährdete Geländeabschnitt liegt zwischen den beiden Ortschaften Kornen und Sdroien, südlich des Landweges Kornen-Schülzen und wird im Süden begrenzt von dem Lubichowo- und und Korpno-See. Das Betreten dieses Geländes ist während des Schießens strenge verboten. Die Zugangswege werden durch Patrouillen besetzt werden und ist den Anweisungen derselben unbedingt Folge zu leisten.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich dieses sofort und diejenigen der in der Nähe liegenden Ortschaften wiederholt zur genauen Beachtung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berent, den 9. August 1900.

Der Landrath. Trüstedt.

Bekanntmachung.

Nach einer Allerhöchsten Bestimmung soll die Zahl der zu einer etwaigen **Verwendung in China bereiten tropendienstfähigen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes** festgestellt werden.

Diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, des Beurlaubtenstandes aller Waffen (Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebots), welche zu einer Verwendung in China bereit sind, haben sich **sofort** unter Ueberreichung ihrer Militärpapiere auf dem diesseitigen Geschäftszimmer, List's Hotel, Stolper Vorstadt Nr. 22 in der Zeit von Vormittags 8 bis 9 Uhr oder Mittags von 12 bis 1 Uhr zu melden.

Bemerkt wird, daß die sich Meldenden bei ihrem eventuellen Diensteintritt Kapitulationshandgeld und Löhnungszuschuß erhalten.

Die **Magistrate bezw. Guts- und Gemeinde-Vorstände** werden ersucht, dies in ihren Ortschaften bekannt zu machen.

Schlawe den 5. August 1900

Königliches Bezirkskommando.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: Zillmer, Steuer-Secretär.

Verdingung.

Zum Transport von Lebensmitteln und Biwaksbedürfnissen während der diesjährigen Herbstübungen der 36. Division werden voraussichtlich gebraucht:

in Sullenschin:

am 28. August	um	4½	Uhr	Morgens	4	zweispännige	—	einspännige	Leiterwagen.
„ 30. „	„	4½	„	„	11	„	2	„	„
„ 3. Septemb.	„	4	„	„	65	„	19	„	„
„ 6. „	„	4	„	„	4	„	6	„	„

in Bütow:

am 28 August	„	4½	„	„	2	„	—	„	„
„ 30. „	„	4½	„	„	11	„	3	„	„
„ 3. Septemb.	„	4	„	„	51	„	10	„	„
„ 6. „	„	4	„	„	56	„	21	„	„

in Schöneck:

am 28. August	„	4	„	„	32	„	7	„	„

in Berent:

am 28. August	„	4	„	„	27	„	5	„	„
„ 29. „	„	4½	„	„	1	„	2	„	„

Zur Verdingung der Gestellung dieser Wagen findet am Sonnabend, den 18. d. Mts., 9 Uhr Vormittags im diesseitigen Geschäftszimmer — Danzig, Poggenpfuhl 45 II — Termin statt, und sind verschlossene Angebote mit der Aufschrift „Vorspann-Verdingung" hierher einzureichen.

Der Preis ist getrennt anzugeben für zwei- und einspännige Leiterwagen und je für den Fall, daß die Leistung

bis zu 6 Stunden
„ „ 12 „ und
über 12 „ dauert,

Die Angebote können auf die gesammte Leistung oder aber für einzelne Theile der Leistung (z. B. für einzelne Magazine, einzelne Tage u. s. w.) abgegeben werden.

Die Preise von

10,50 Mk. für einen zweispännigen Leiterwagen
7,00 „ „ „ einspännigen „

dürfen nicht überschritten werden. Für Benutzung unter 6 Stunden gilt die Hälfte, für Benutzung über 12 Stunden innerhalb desselben Tages das einundeinhalbfache der vorstehenden Sätze. Die Zeit der Fahrt vom Wohnort zum Gestellungsort und vom Entlassungsort zum Wohnort wird mitgerechnet. Für Beschädigungen der Wagen und Pferde wird nach den Bestimmungen des Natural-Leistungs-Gesetzes Entschädigung gewährt. Für jeden zu spät oder garnicht gestellten Wagen sind sechs Mark Strafe zu zahlen. Außerdem wird Ersatz auf Kosten des Unternehmers zu jedem Preise anderweit beschafft.

Etwaige Stempelkosten trägt der Unternehmer.

Königliche Intendantur 36. Division.

Der Weg zwischen

Dampen u. Grameuz

ist wegen Reparatur der Brücke über die **Bütow** bis zum

18. d. Mts.

gesperrt.

Dampen, den 13. August 1900.

Der Gemeindevorstand.

Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank in Schwerin.

Gegründet 1853 auf Gegenseitigkeit.

Unter Kontrolle des Großh. Ministeriums des Innern.

Lebensversicherung zu vortheilhaften Bedingungen.

Gesammtreserven Ende 1899 . . . Mk. 25.700.000,—
davon Kapital- und Dividendenreserven „ 3.800.000,—

Meiner werthen Kundschaft die ergebene Anzeige, daß nach meinem Abbrande

keinerlei Unterbrechung im Geschäftsbetriebe stattfindet.

Mein **Geschäftslokal** befindet sich bis auf Weiteres

schräg über meinem niedergebrannten Gebäude im neuen Hause des Herrn W. Fabricius,

und bitte ich daher, mir das bis dahin entgegengebrachte Wohlwollen **weiter voll Vertrauen** bewahren zu wollen.

Mit ganz ergebener Hochachtung

Franz Hinz,

Fleischermeister.

Hotel Kaiserhof

Stolp i. Pom., Neuthorstraße.

Inh.: **Middeldorpf.**

Omnibus zu jedem Zuge am Bahnhof.

Aufmerksamste Bedienung.

Freundliche, bequeme Fremdenzimmer.

Sicher ist Sicher!

Gegen **aufgesprungene, rauhe** und **spröde Haut**, sowie **Röthe des Gesichts** ist unbestritten die wirksamste Seife:

Lanolin-Schwefelmilch-Seife

v. Bergmann u. Co. Radebeul-Dresden

à Stück 50 Pf. bei

Hugo Dietrich.

Henkel's Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.



Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind.

Über 1000 Anerkennungen.

Wiederverkäufer gesucht.

Haupt-Katalog gratis & franco.

August Stukenbrok, Einbeck

Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Gebr. Pause,

Lackfabrik

Dresden.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.

Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 65. Sonnabend, den 18. August. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug

aus dem von Seiner Majestät dem Kaiser und König durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Anhange zur Feldgendarmerie-Ordnung, betreffend die Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern.

§§ 1—3 pp.

§ 4. Stellung und Befugnisse. Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Civilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
   a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
   b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.
4. Machen marschirende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt darin der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

§§ 5 und 6 pp.

Vorstehenden Auszug bringe ich mit Rücksicht auf die in diesem Jahre im diesseitigen Regierungsbezirke stattfindenden Manöver zur öffentlichen Kenntniß.

Köslin, den 25. Juli 1900.

Der Regierungspräsident. In Vertretung: Röhrig.

In den nächsten Tagen werden den Ortssteuererhebern des Kreises die Heberollen der für das I. Halbjahr 1900 von den Sozietätsmitgliedern aufzubringenden Immobiliar- und Mobiliar-Versicherungsbeiträge, welche auf

70 Prozent der ordentlichen Jahresbeiträge

festgesetzt sind, zugehen.

Die Beiträge sind auf Grund der z. Zt. übersandten Ortskataster bezw. dieser Heberollen schleunigst einzuziehen und **binnen 3 Wochen** an die Kreisfeuersozietätskasse hierselbst abzuführen. Etwa noch bestehende Reste sind mir bis zum 10. September d. Js. anzuzeigen, damit wegen Beitreibung derselben das Nöthige veranlaßt wird.

Um den Sozietäts-Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich über die Zahl der vorgekommenen Brände und den Umfang der durch dieselben verursachten Kosten zu unterrichten, wird den Heberollen wieder ein Verzeichniß der im I. Halbjahr 1900 vorgekommenen Brände beigefügt werden, welches jedem Sozietäts-Mitgliede auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Gemeindevorsteher des Kreises haben dieses Kreisblatt sofort den Ortserhebern zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Bütow, den 13. August 1900.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor. Landrath von Puttkamer.

Nachstehend bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 31. August 1895 — Kreisbl. Nr. 70 für 1895 — das Verzeichnis der in der Zeit vom 1. bis Ende Juli ausgegebenen Jagdscheine zur öffentlichen Kenntniß.

A. Jahresjagdscheine:

1. Wendt, Gutspächter in Strußow,	gültig vom	2.	Juli	1900	ab,
2. Gildemeister, Rittergutsbesitzer in Adl. Bütow,	"	"	4.	"	"	"
3. Gustke Wilhelm, Gärtner und Jäger in Adl. Bütow	"	"	4.	"	"	"
4. Müller Wilhelm, Gutsbesitzer in Bernsdorf	"	"	4.	"	"	"
5. Steinweg, Kaufmann in Bütow	"	"	5.	"	"	"
6. Hoffmann Emil, Bauführer in Bernsdorf	"	"	14.	"	"	"
7. Wolter Paul, Invalide in Gr.-Tuchen	"	"	16.	"	"	"
8. v. Tempski Bruno, Besitzersohn in Klonczen	"	"	19.	"	"	"
9. Seidel, Förster in Gr.-Pomeiske	"	"	21.	"	"	"
10. Ströhmer Willy, Inspektor in Moddrow B	"	"	28.	"	"	"

B. Tagesjagdscheine:

1. Wilken Alfred, Eisenbahn-Bureaudiätar in Bütow,	gültig vom 1. bis 3. Juli 1900.

C. Unentgeltliche Jagdscheine:

1. Lange, Kgl. Oberförster in Bütow	gültig vom	9.	Juli	1900	ab,
2. Passoth, Kgl. Forstaufseher in Klonczen	"	"	24.	"	"	"

Bütow, den 8. August 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Bei einem am 31. Juli d. Js. in Prondzonka, Kreis Schlochau, getödteten Hunde ist amtsthierärztlich „**Tollwuth**" festgestellt worden.

Demzufolge ordne ich hiermit auf Grund des § 20 der Bundesraths-Instruktion zur Ausführung der § 19 bis 29 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni}}{1. \text{ Mai}}$ 1894 sowie gemäß besonderer Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten hierdurch an, daß sämmtliche in den Ortschaften

Reckow, Gr.-Platenheim, Kgl. und Adl. Zerrin, Bernsdorf, Oslawdamerow, Stüdnitz, Klonczen, Dziellews, Sommin, Przywors nebst Ausbauten, sowie in der Oberförsterei Zerrin und den Forsthäusern Zerrin, Seehorst, Damsdorf, Grünhof, Sommin und Olbergshöhe

vorhandenen Hunde bis auf Weiteres festgelegt, d. h. mit sicheren Ketten angekettet oder eingesperrt werden.

Die Herren **Amtsvorsteher** ersuche ich, mit Rücksicht auf die bestehende Einschleppungsgefahr, **jede etwa vorkommende Uebertretung der Hundesperre unnachsichtlich zu ahnden.**

Die betr. Ortsvorstände wollen diese Verfügung **sofort** nach Empfang des Kreisblattes ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 15. August 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Bezugnehmend auf meine Verfügungen vom 11 November 1885 — I 3413 — und vom 20. Mai 1886 — I 1793 — ersuche ich die Herren **Amtsvorsteher** des Kreises, **alsbald** die polizeiliche Maaß- und Gewichtsprüfung vorzunehmen und über das Ergebniß derselben mir **bis zum 28. d. Mts.** nach Maßgabe der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Juni 1886 — Seite 34 und 35 — Bericht zu erstatten.

Bütow, den 10. August 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 7. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 63 betreffend die Unterbringung der während der diesjährigen Brigade- und Divisions-Manöver im hiesigen Kreise einzuquartierenden Truppen bringe ich bezüglich der Verpflegung der Truppen hierdurch zur Kenntniß des Magistrats hier sowie der betheiligten Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, daß am **27. August cr.** für **alle** Truppen die **volle** Tageskost in Anspruch genommen werden wird.

Bütow, den 14. August 1900.

Der Landrath.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern zum Besten des „Pommerschen Provinzial-Vereins zur Bekämpfung des Vagabondenthums" für die Monate September bis Dezember d. Js. genehmigt.

Bütow, den 10. August 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Die **Kranken-Versicherungsbeiträge** pro 2. Quartal 1900 sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 25. August cr an die Kreis-Krankenkasse hierselbst abzuführen.

Bütow, den 15. August 1900.

Der Landrath.

Die Fischerei-Aufsicht über den großen Borntuchen'er See ist dem Forstaufseher Englicht in Borntuchen an Stelle des versetzten Forstaufsehers Giertz übertragen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Köslin, den 29. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Röhrig.

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung ist diesseits unterm 21. Juni d. Js. beschlossen worden, das seitens des Rittergutsbesitzers Wagner an die Besitzer Julius von Malotki und Albert Nemitz zu Kl.-Tuchen abverkaufte in der Feldmark Gr. Tuchen belegene Grundstück

Artikel 5 Band III Nr. 92, Karteublatt 1, Parzelle 142, 143 144, 145, 146, 147 und 148 in einer Gesammtgröße von 24,81,00 ha mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 45,16 Mk.

von dem Gutsbezirk Adl. Damerkow abzutrennen und in kommunaler Beziehung mit dem Gemeindebezirk Königlich Gr.-Tuchen zu vereinigen. Der bezügliche Beschluß hat Rechtskraft erlangt.

Bütow den 7. August 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende.

Dienstboten-Prämie.

Der Adeline Grulich aus Sommin ist mit Rücksicht darauf, daß sie länger als 3 Jahre ununterbrochen bei ein und derselben Herrschaft dient, durch Beschluß vom 31. Juli d. J. eine Prämie von 10 Mk. zugebilligt worden.

Bütow, den 6. August 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. von Puttkamer.

Steckbriefs-Erledigung.

Der gegen den Arbeiter Carl Krause am 28. März d. Js. erlassene Steckbrief ist erledigt. (G. 50.00. 2.

Bütow, den 7. August 1900.

Der Amtsanwalt. Ahlsdorff.

Aufruf.

Die Ermordung unseres Gesandten in Peking, die Niedermetzelung wehrloser Europäer, darunter vieler Deutschen, in China haben uns einen Kampf aufgedrängt, der von den deutschen Schiffen draußen mannhaft aufgenommen, schon jetzt Tausende unserer tapferen Seeleute und umfangreiche Streitkräfte des deutschen Heeres nach Ostasien ruft.

Das ganze deutsche Volk begleitet sie mit heißen Segenswünschen und blickt mit Stolz und Bewunderung auf die Wackeren, die im fernen Osten für die Ehre des Vaterlandes ihr Leben einsetzen.

Damit darf es aber nicht genug sein.

Werkthätige Unterstützung muß den Kämpfenden, ihren Angehörigen und den Hinterbliebenen derer, die auf dem Felde der Ehre fallen, zu theil werden.

Die geordnete Fürsorge des Reichs bedarf der Ergänzung durch eine umfassende Liebesthätigkeit des gesammten Volkes.

Die Unterzeichneten haben sich zu einem

Deutschen Hilfskomitee für Ostasien

vereinigt, das Hand in Hand mit den Vereinen vom Rothen Kreuz Mittel für diese Zwecke zu sammeln beabsichtigt.

Seine Majestät der Kaiser und König, Allerhöchstwelchem die Errichtung des Komitees gemeldet worden ist, hat unser Vorhaben freudig zu begrüßen, **Ihre Majestät die Kaiserin und Königin** auf unsere Bitte das Protektorat zu übernehmen geruht; **Seine königliche Hoheit Prinz Heinrich von Preußen** hat den Ehrenvorsitz unseres Komitees übernommen.

An die opferbereite Gesinnung aller Reichsangehörigen wenden wir uns mit der vertrauensvollen Bitte, uns die Erfüllung der übernommenen Aufgabe durch reichliche Gaben zu ermöglichen.

Im Interesse einer einheitlichen Verwendung und im Einverständniß mit dem Central-Komitee der deutschen Vereine vom Rothen Kreuz sind wir gern bereit, auch Ueberweisungen der an vielen Stellen bereits gebildeten örtlichen Hilfsvereine entgegenzunehmen.

Als Sammelstelle für uns einzutreten sind außer der **Reichsbank** die **Reichsbank-Hauptstellen**, die **Reichsbankstellen** und **Reichsbanknebenstellen** von dem Herrn Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums ermächtigt worden. Ferner haben sich zur Uebernahme von Sammelstellen für uns zahlreiche Firmen in allen größeren Städten bereit erklärt.

Das Deutsche Hilfs-Komitee für Ostasien.

Das Präsidium:

Herzog von Ratibor,
Vorsitzender.

Graf von Lerchenfeld-Köfering,
Königl. Bayrischer Gesandter,
1. stellvertr. Vorsitzender.

Dr. P. D. Fischer,
Wirkl. Geheimer Rath,
2. stellvertr. Vorsitzender.

Emil Selberg,
General-Sekretär.

Das Bureau befindet sich
Berlin, Wilhelmstraße 68.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: Zillmer, Steuer-Secretär.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Provinzial-Raths der Provinz Pommern werden in **Lauenburg in Pommern**

Gänsemärkte

und zwar:

a. am 12. September 1900 für den Handel mit mageren lebenden Gänsen,
b. am 14. November 1900 für den Handel mit fetten lebenden oder geschlachteten Gänsen auf dem Klosterplatze abgehalten werden.

Lauenburg, den 11. August 1900.

Der Magistrat. Hetebrügg.

Meiner werthen Kundschaft die ergebene Anzeige, daß nach meinem Abbrande

keinerlei Unterbrechung im Geschäftsbetriebe stattfindet.

Mein **Geschäftslokal** befindet sich bis auf Weiteres

schräg über meinem niedergebrannten Gebäude im neuen Hause des Herrn W. Fabricius,

und bitte ich daher, mir das bis dahin entgegengebrachte Wohlwollen **weiter voll Vertrauen** bewahren zu wollen.

Mit ganz ergebener Hochachtung

Franz Hinz,
Fleischermeister.

Die Zerriner Bauernjagd soll vom 1. September d. Js. ab anderweitig auf 3 Jahre

verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf **Sonnabend, d 1. Sept.** nachm. 3 Uhr anberaumt.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Kgl. Zerrin, 14. Aug. 1900.

Der Gemeindevorsteher.
v. Malottki.

Sicher ist Sicher!

Gegen **aufgesprungene, rauhe** und **spröde Haut**, sowie **Röthe des Gesichts** ist unbestritten die wirksamste Seife:

Lanolin-Schwefelmilch-Seife
v. Bergmann u. Co. Radebeul-Dresden
a Stück 50 Pf. bei
Hugo Dietrich.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige. durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 66. Mittwoch, den 22. August. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichs-Gesetz Blatt Seite 573).

Zur Ausführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. **Höhere Verwaltungs-Behörden.**

Als „höhere Verwaltungsbehörden" gelten die **Regierungs-Präsidenten.** Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen des § 14 und des § 105 der **Ober-Präsident,** im Uebrigen der **Polizei-Präsident** an die Stelle des Regierungspräsidenten. Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der **Bergbehörden** unterstehen, werden die Geschäfte der höheren Verwaltungsbehörde durch die **Oberbergämter** wahrgenommen.

2. **Untere Verwaltungsbehörden**

sind: in Städten mit mehr als 10 000 Einwohner und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die **Gemeindebehörden,** im Uebrigen die **Landräthe,** in den Hohenzollernschen Landen die **Oberamtmänner.**

Für die der **Bergverwaltung** unterstehenden Betriebe werden die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde von den **Bergrevierbeamten** wahrgenommen.

3. Die den **Ortspolizeibehörden** überwiesenen Obliegenheiten werden für die der **Bergverwaltung** unterstehenden Betriebe von den Bergrevierbeamten, **im Uebrigen** von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

4. Ueber **Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes** entscheidet in den Fällen des § 149 derjenige **Regierungspräsident,** in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der **Polizei-Präsident** und bei den der Bergverwaltung unterstehenden Betrieben das **Oberbergamt.**

Berlin, den 2. August 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.: Lohmann.

Der Minister des Innern. J. V.: (Name.)

Die **Stellvertretung des Amtsvorstehers** des **Bezirks Borntuchen** ist dem benachbarten Amtsvorsteher des Bezirks Medderfin, Rittergutsbesitzer v. d. Lancken zu Adl. Wusseken gemäß § 57 Absatz 4 der Kreisordnung übertragen worden.

Bütow, den 17. August 1900.

Der Landrath

Für verdienstliche Handlungen beim Löschen des Feuers in Stüdnitz am 17. Juni 1900 hat der Herr Landeshauptmann in Stettin

dem Johann Werra in Stüdnitz,
„ Eduard Sieg dortselbst,
„ August Kreft dortselbst und
„ Ignatz v. Wrytsch Rekowski dortselbst

eine Belohnung von je 6 Mark bewilligt.

Bütow, den 14. August 1900.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor. Landrath v. Puttkamer.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung v. 21. August v. Js. — Nr. 67/99 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin angegliederte Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth sich jetzt im Neubau des Instituts — Berlin N. 39 Nordufer, Eingang Föhrerstraße — befindet.

Bütow, den 17. August 1900.

Der Landrath. J. V.: Zillmer, Steuersekretär

Bekanntmachung.

Diverse durch Einführung der Gasbeleuchtung am hiesigen Orte disponibel gewordenen Laternen für Petroleum-Beleuchtung nebst Stützen und Pfählen sind zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt Herr Rathsherr Scharmann.

Bütow, den 16. August 1900.

Der Magistrat Ahlsdorff.

Verhütung von Unfällen im landwirthschaftlichen Betriebe.

Durch Außerachtlassung der für den Betrieb landwirthschaftlicher Maschinen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln sind schon häufig schwere Unfälle herbeigeführt und diese mit schweren Geld- und Freiheitsstrafen an den schuldig befundenen Betriebsunternehmern oder Betriebsleitern geahndet werden. Trotz dieser warnenden Beispiele wird die nöthige Vorsicht noch immer außer Acht gelassen.

So hat unlängst wieder im hiesigen Kreise eine kaum 19 Jahre alte Arbeiterin dadurch einen folgenschweren Unfall erlitten, daß sie von der **unbekleideten Transmissionswelle** einer im Betriebe befindlichen Dreschmaschine erfaßt wurde.

Um nun derart beklagenswerthen Unglücksfällen künftig nach Möglichkeit vorzubeugen, kann ich die Betriebsunternehmer zugleich in ihrem eigenen Interesse nur auf das Dringendste ersuchen, die unten abgedruckte Polizei-Verordnung vom 8 November 1873 jederzeit mit peinlicher Sorgfalt zu befolgen.

Wird durch die Nichtbeachtung dieser Polizei-Verordnung die Körperverletzung eines Andern verursacht, so kommen die §§ 230 und 231 des R.-St.-G.-B., welche lauten:

§ 230.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§ 231.

In allen andern Fällen kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

zur Anwendung.

Die **Ortspolizeibehörden** haben diesen Erlaß zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarme wollen die Befolgung der fr. Polizeiverordnung bei jeder sich darbietenden Gelegenheit kontroliren und Zuwiderhandlungen mir unverzüglich anzuzeigen.

Bütow, den 4. Juni 1894.

Der Landrath. von Puttkamer.

Vorstehendes wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Bütow, den 16. August 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Unter dem Namen des Hydra-, Gella Schneeball- oder Lawinen-Systems beginnt ein Geschäftsgebahren Verbreitung zu finden, das geeignet ist, das Publikum in empfindlicher Weise zu schädigen. Das System besteht darin, daß dem Erwerber eines Hydra- (Gella- pp.) Gutsscheines die Lieferung eines im Werthe erheblich über den Preis des Gutscheins hinausgehenden Gegenstandes vornehmlich einer Uhr, neuerdings auch von Fahrrädern, Eßbestecken und anderen Gegenständen in Aussicht gestellt wird, sobald er von der Firma eine bestimmte Anzahl von Gutscheinen käuflich erworben diese an andere Personen abgesetzt und jede von diesen Personen wiederum auf ihren Gutschein die gleiche Anzahl von Gutscheinen von der Firma bezogen hat. Ohne die Schwierigkeiten, die der Erfüllung dieser Bedingungen entgegenstehen, zu erkennen, werden leichtgläubige Personen durch die Aussicht auf den Erwerb eines anscheinend werthvollen Gegenstandes für einen verhältnißmäßig niedrigen Betrag zum Ankauf von Gutscheinen verlockt und in der Mehrzahl der Fälle geschädigt. Müssen beispielsweise jedesmal sechs Gutscheine nachgekauft werden, so erhält der erste Gutschein-Inhaber den zugesagten Gegenstand erst, nachdem er sechs Käufer für die von ihm nachbezogenen Gutscheine gefunden und jeder von diesen wiederum sechs Gutscheine bezogen hat, also erst nachdem auf sein Betreiben die Firma insgesammt 42 Gutscheine abgesetzt hat. In vereinzelten Fällen mag es dem ersten Gutschein-Inhaber gelingen, den in Aussicht gestellten Gegenstand, der durch den Erlös für die sämmtlichen abgesetzten Gutscheine in der Regel weit über den wahren Werth bezahlt ist, zu erhalten, in den meisten Fällen aber werden die Gutschein-Inhaber sich vergeblich bemühen, die erforderliche Zahl von Abnehmern für die nachgekauften Scheine zu finden, so daß sie Geld, Zeit und Mühe ohne eigenen Nutzen lediglich zum Vortheil der vertreibenden Firma aufgewendet haben.

Die Anwendung dieses Systems muß mit Nothwendigkeit dahin führen, daß die weitaus größte Zahl der Gutscheine als werthlos verfällt und der Erlös daraus ohne Gegenleistung dem Gewerbetreibenden verbleibt, der mit dieser unausbleiblichen Folge des Systems offenbar rechnet, während der Käufer der Gutscheine leer ausgeht und sich getäuscht findet.

Indem ich vor dem Ankaufe derartiger Gutscheine warne, weise ich die Polizeibehörden des Bezirks an, vorkommendenfalls die Bestrafung der in Betracht kommenden Unternehmer auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 145) herbeizuführen. Hierzu bedarf es nach § 12 a. a. O. des Strafantrages der in § 1 Abs. 1 daselbst bezeichneten Gewerbetreibenden oder Verbände.

Köslin, den 25. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Röhrig.**

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Henkel's
Bleich-Soda,
seit 25 Jahren bewährt als
bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.
Henkel & Cie. Düsseldorf.



Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind.
Wiederverkäufer gesucht.
Haupt-Katalog gratis & franco.
August Stukenbrok, Einbeck
Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Gebr. Pause,
Lackfabrik
Dresden.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 67. Sonnabend, den 25. August. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Vertheilungsplan

über die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G.-S.S.194) von den einzelnen Schulverbänden des Regierungsbezirks Köslin an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Bezirks für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 zu entrichtenden Beiträge.

Der Bedarf der Ruhegehaltskasse für 1. April 1900/1901 gemäß § 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 berechnet sich wie folgt:

a. Ruhegehälter abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge nach dem Stande vom 1. Oktober 1899	146973,97	Mk.
b. Remuneration des Kassenanwalts	300,—	„
c. Vorschuß aus dem Rechnungsjahre 1. April 1898/99	42402,03	„
zusammen	189676,—	„
Hierzu die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen (Ges. vom 11. C. 1894)	2654,—	„
Bedarfssumme überhaupt	192330,—	„

Das nach § 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 der Vertheilung zum Grunde zu legende ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der Lehrer pp. nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung bei jedem Schulverbande auf volle Hunderte beträgt 1251100,— Mk.

Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen beträgt nach dem hier angefügten besonderen Vertheilungsplan 31100,— „

zusammen 1282200,— Mk.

Es entfallen somit auf 100 Mk. des beitragspflichtigen Diensteinkommens:

$$\frac{192330 \cdot 100}{1282200} = 15 \text{ Mk. Beiträge.}$$

Hiernach sind von den einzelnen Schulverbänden des Bezirks an die Lehrer-Ruhegehaltskasse zu zahlen:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte Mk.	Höhe des von dem Schulverbande zu zahlenden Beitrages Mk. Pf.	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.
	Kreis Bütow.			
	a. Städte.			
1	Bütow	16800	2520	
	b. Plattes Land			
1	Bernsdorf	1400	210	
2	Borntuchen	800	120	
3	Buchwalde	800	120	
4	Czarndamerow	100	15	
5	Damerkow	600	90	
6	Dampen	600	90	
7	Damsdorf	1200	180	
8	Gersdorf	900	135	
9	Gramenz	800	120	
10	Gröbenzin	100	15	
11	Gr.-Gustkow	500	75	
12	Hopfenkrug	100	15	
13	Hygendorf	100	15	
14	Jassen	300	45	
15	Jellentsch	200	30	
16	Kathkow	600	90	
17	Krosznow	700	105	
18	Klonczen	1000	150	
19	Lupowske	800	120	
20	Mangwitz	600	90	
21	Gr.-Massowitz	200	30	
22	Kl.-Massowitz	600	90	
23	Medderstn	500	75	
24	Moddrow	700	105	
25	Morgenstern	1100	165	
26	Oslawdamerow	300	45	
27	Petersdorf (Lonken)	200	30	
28	Polczen	500	75	
29	Kl.-Platenheim	900	135	
30	Gr.-Pomeiske	1000	150	
31	Kl.-Pomeiske	500	75	
32	Przyworo	200	30	
33	Pyaschen, evangelisch	100	15	
34	Pyaschen, katholisch	500	75	
35	Reckow, evangelisch	300	45	
36	Reckow, katholisch	700	105	
37	Sommin	1000	150	
38	Strussow	500	75	
39	Stüdnitz, evangelisch	200	30	
40	Stüdnitz, katholisch	800	120	
41	Tangen	1100	165	
42	Trzebiatkow, evangelisch	700	105	
43	Trzebiatkow, katholisch	1100	165	
44	Gr.-Tuchen	1400	210	
45	Kl.-Tuchen	1000	150	
46	Wussteken	200	30	
47	Zemmen	100	15	
48	Zerrin	1100	165	

Bütow, den 16. August 1900. Der Landrath. von Puttkamer.

Nach § 14 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 367) bzw. Art. III der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes (R.-G.-Bl. S. 934 ff) werden alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden Schäden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben erfolgt, sofern über die Entschädigungssumme eine Einigung nicht stattfindet, **endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges** auf Grund sachverständiger Schätzung und zwar durch eine Kommission, welche außer einem Offizier und einem Militärbeamten aus einem Kommissar der Landesregierung und zwei Sachverständigen besteht. Behufs Herbeiführung der Abschätzung ist Folgendes zu beachten:

Sofort nach jeder Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsansprüche auf. Die Anmeldungen werden von dem Ortsvorstande in einer Nachweisung nach dem nachstehenden Schema durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 zusammengestellt.

Die Spalten **6 und 7** sind mit **Bleistift** auszufüllen. Wollen die Betheiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt **Spalte 6a** unausgefüllt. Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen.

Der Ortsvorstand sowie die Betheiligten müssen bei dem Schätzungstermine anwesend sein.

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, wenn beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, die dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungs-Kommission an, so hat derselbe sofort in Gemeinschaft mit 2 **unparteiischen** Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, die Menge (Fuder u. s. w.) und die Beschaffenheit der übriggebliebenen Früchte, deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens festzustellen und über den Befund der Abschätzungs-Kommission Mittheilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit des Aberntens vor dem Eintreffen der Abschätzungs-Kommission, sowie den Umfang des Schadens durch zwei **unparteiische** Zeugen feststellen lassen.

Beschädigungen welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, insbesondere dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Betheiligten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Indem ich bei dieser Gelegenheit auf meine Kreisblattsverfügung vom 25. Juli d. Jrs. — Kreisblatt Nr. 59 — betreffend das Abwiepen pp. der Felder während der diesjährigen Truppenübungen verweise, mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Warnungszeichen nur da anzubringen sind, wo eine Schonung sowohl im Interesse der Landeskultur als auch im fiskalischen Interesse geboten ist.

Hiernach sind außer den im § 11 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Anlagen und Schonungen insbesondere noch alle **Rüben-, Flachs- und Rapsfelder, nicht abgeerntete Getreidefelder, Saatklee, Saatlupinen, junger Weizen und Roggen sowie frischer Klee** durch **Warnungszeichen** kenntlich zu machen.

Haben derartige Felder einen größeren Umfang, so ist es angezeigt, **an allen Seiten** Strohwiepen aufzustellen, da die in der Mitte der Aecker stehenden Warnungszeichen nicht immer rechtzeitig wahrgenommen werden. Weidendes Vieh ist von den Uebungsplätzen **unbedingt** fernzuhalten bezw. sorgfältig einzusperren.

Die Abschätzung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden. Diejenigen Ortsvorstände, in deren Bezirk hiernach Entschädigungsansprüche erhoben werden, haben mir solches sofort, **spätestens aber innerhalb 48 Stunden** nach Abzug der Truppen unter Angabe der ungefähren Höhe der angemeldeten Entschädigungsforderungen anzuzeigen. Da die Truppenübungen im hiesigen Kreise voraussichtlich spätestens am 6. September ihr Ende erreichen werden, so haben die letzten Anzeigen **spätestens am 7. September** hier einzutreffen.

Der Zusammentritt der Kommission und somit der Beginn des Abschätzungsgeschäfts wird voraussichtlich **am 6. September d. Js.** erfolgen.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes in ihren Gemeinden sofort und **wiederholt** bekannt zu machen und namentlich dafür zu sorgen, daß die nach untenstehendem Schema aufzustellenden Nachweisungen, zu welchen Formulare in der

F. Holz'schen Buchdruckerei

hier vorräthig gehalten werden, der Abschätzungs-Kommission bei ihrem Eintreffen vollzählig und möglichst genau ausgefüllt vorgelegt werden.

Schließlich verweise ich noch auf den im Kreisblatt Nr. 57 für 1899 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 22 Juni 1899 nach welchem von der sogenannten Vorabschätzung (Anordnung der Aberntung der Felder nebst Feststellung des Schadensumfanges) **durch die Ortsvorstände** nur in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen ist, in welchem dies zur Verhütung eines höheren Schadens **unbedingt** nothwendig erscheint.

In solchen Fällen sind über die Vorabschätzung **schriftliche Aufzeichnungen** zu machen, welche in Form eines Protokolls von den zugezogenen Ortseingesessenen zu unterschreiben sind.

Schema.

Seite I.

Nachweisung
der Resultate der Einigung bezw. Schätzung der Flurschäden in . . . . .

Laufende Nr.	Stand, Name und Wohnort der Beschädigten	Gegenstand der Entschädigung	Kataster oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks: Flur	Nummer	Flächeninhalt des beschädigten Grundstücks: Ar	Qu.-Meter	Davon sind beschädigt: Ar	Qu.-Meter	Forderung des Beschädigten Mk.	Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestellungskosten pp.
1.	2.	3.	4		5.		6.		6a.	7.
1.	Dorfschaft N. Grundbesitzer Johann X. u. s. w.	Roggensaat	Kreis B. Nr.	11	10	80	3	—	00	00 Scheffel

Seite II.

Einheitspreise Mk.	Betrag der zu leistenden Entschädigung Mk.	Summe der an die einzelnen Interessenten zu zahlenden Beträge Mk.	Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist	Quittung des Beschädigten durch eigenhändige Namenszeichnung neben den bezüglichen Entschädigungsbeträgen
8.	9.	9a.	10.	11.

Bütow, den 21. August 1900.

Der Landrath. von Puttkamer

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Provinzial-Raths der Provinz Pommern werden in **Lauenburg in Pommern**

Gänsemärkte

und zwar:

a. am 12. Sebtember 1900 für den Handel mit mageren lebenden Gänsen,
b. am 14. November 1900 für den Handel mit fetten lebenden oder geschlachteten Gänsen auf dem Klosterplatze abgehalten werden.

Lauenburg, den 11. August 1900.

Der Magistrat. Hetebrüg.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Vogt in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 68. Mittwoch, den 29. August. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Magistrat hierselbst sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hiermit aufgefordert, die Einkommen- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr 1900 aufzustellen und bis **spätestens zum 12. September cr.** hierher einzureichen.

Sollten in letzter Zeit Steuerpflichtige zugezogen, die Ueberweisung der Steuern derselben seitens der Ortsvorstände des Abzugsortes aber nicht erfolgt sein, dann haben die Ortsvorstände schleunigst die Ueberweisung zu beantragen und demnächst die betreffenden Kontrollauszüge mit den Belägen hierher zur Festsetzung einzureichen.

Die Aufstellung der Zu- und Abgangslisten hat möglichst erst am Tage der Absendung zu erfolgen, damit die bis dahin vorgekommenen Veränderungen noch berücksichtigt werden können. In die Abgangslisten sind die Steuerpflichtigen in derselben Reihenfolge aufzunehmen, wie sie in der Staatssteuerliste aufeinanderfolgen. Bei Erhöhungen und Ermäßigungen der durch die Rolle oder die Zugangsliste veranlagten Steuerpflichtigen ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgesetzten Steuersatze in Zugang bezw. Abgang nachzuweisen.

Ermäßigungen der Einkommen- und Ergänzungssteuer, welche die Regierung auf Grund des § 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 bezw. des § 39 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893, bewilligt hat, werden, da die Festsetzung bereits durch die Ermäßigungsliste erfolgt ist, in die Abgangsliste **nicht** aufgenommen.

Von denjenigen Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises, in deren Bezirk Einkommen- und Ergänzungssteuer-Zu- bezw. Abgänge im 1. Halbjahr 1900 nicht vorgekommen sind, sind Fehlanzeigen nach den **gedruckten Formularen** einzureichen.

Formulare zu den Zu- und Abgangslisten resp. Vacat-Anzeigen sind in der Holz'schen Buchdruckerei hierselbst zu haben.

Die Zu- und Abgangslisten resp. Vacatanzeigen sind **getrennt** nach den Steuern von Personen mit Jahreseinkommen **von nicht mehr als 3000 Mk.** und mit einem solchen **von mehr als 3000 Mk.** aufzustellen.

Ueber die nicht einziehbaren Beträge an Einkommen- und Ergänzungssteuer haben die Ortsvorstände Ausfallslisten nach Muster XXI der Ausführungs-Anweisung zum Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz in **zweifacher Ausfertigung aufzustellen und der Königlichen Kreiskasse hier bis Ende des Monats September cr. zu übersenden.**

Vacatanzeigen sind nicht erforderlich.

Falls keine Listen bei der Königlichen Kreiskasse hier bis Ende September cr. eingehen, wird angenommen, daß solche Ausfälle nicht vorgekommen sind.

Etwaige Zweifel über die Aufstellung der Zu- und Abgangslisten sind durch Anfragen in dem Steuerbureau des Kgl. Landrathsamtes hierselbst zu erledigen.

Bütow, den 25. August 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

von Puttkamer.

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom 26. März 1885 (Amtsblatt Stück 14) bringe ich hiermit in Erinnerung, daß das Tödten oder Einfangen der Krammetsvögel während der Zeit vom 1. Dezember jeden Jahres bis 1. Oktober des folgenden Jahres verboten ist.

Köslin, den 6. August 1900.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Röhrig.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Provinzial-Raths genehmigt, daß

in der Stadt Neustadt Wpr.

als Ersatz für die in Folge der Maul- und Klauenseuche aufgehobenen Märkte am

Donnerstag, den 20. September d. Js., ein Kram- u. Viehmarkt

abgehalten werde.

Neustadt Wpr., den 22. August 1900.

Der Landrath.

Vorschriften

über den Geschäftsbetrieb der Vermittelungs-Agenten für Immobiliarverträge (Immobilien-Makler).

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321) bestimme ich in Abänderung der Ziffer 14 der Polizeiverordnung vom 18. März 1885 was folgt:

1. Personen, welche das Gewerbe eines Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge betreiben (Immobilen-Makler), sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A. und B. zu führen.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

3. In dem **Geschäftsbuch A. für abgeschlossene Geschäfte** ist in Spalte 2 anzugeben, wer bei dem Geschäft als Käufer oder Verkäufer, wer als Gläubiger oder Schuldner betheiligt gewesen ist und wer von ihnen dem Vermittelungsagenten den Auftrag ertheilt hat.

In die Spalte 5c sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurtheilung der von dem Vermittelungsagenten entwickelten Vermittlerthätigkeit dienlich sind.

4. In dem **Geschäftsbuche B. für schriftliche Aufträge** ist in Spalte 6 bei Erledigung des Auftrags durch die Vermittelung des Geschäfts lediglich ein Hinweis auf die entsprechende laufende Nummer des Schemas A. aufzunehmen; es bedarf in diesem Falle auch einer Ausfüllung der Spalten 7 und 8 insoweit nicht, als die betreffenden Eintragungen nicht schon vor Erledigung des Auftrages zu bewirken gewesen wären.

5. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Vermittelungsagent auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

6. Die Vermittelungsagenten sind verpflichtet, die Geschäftsbücher, sowie alle auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern der Ortspolizeibehörde in deren Diensträumen zur Einsicht vorzulegen, und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. Lohmann.

A. Schema zu dem Geschäftsbuch für **abgeschlossene Geschäfte.**

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.	
Laufende Nummer.	Name, Stand und Wohnort der Vertrag-schließenden	Zeitpunkt des Geschäfts-abschlusses	Art des vermittelten Geschäfts *)	Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts			Erhobene Gebühren Kosten-vergütungen oder Kosten-vorschüsse, ge-sondert nach Art und Betrag	Empfangene Werthpapiere, Baargeldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen u. s. w.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	Bemerkungen	
				a. Gegen-stand	b. Betrag des Kauf-preises od. der Hypo-thek	c. Sonstige wesentliche Bedingun-gen des Geschäfts				

*) z. B. „Kauf" oder „Tausch" eines Grundstücks, „Beschaffung" oder „Begebung" einer Hypothek.

B. Schema zu dem Geschäftsbuch für **schriftliche Aufträge.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Laufende Nummer	Datum des Eingangs des Auftrages	Name, Stand und Wohnort des Auftraggebers	Inhalt und Art des Auftrags	Datum der Erledigung	Art der Erledigung	Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag	**Empfangene** Werthpapiere, Geldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen u. s. w.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	Bemerkungen	

Abdruck theile ich hierdurch den Herren **Amtsvorstehern** des Kreises zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Bütow, den 17. August 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuterwein

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ätzenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie: Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, sowie Blutanstauungen in Lebe Milz und Pfortadersystem (Hämorrhoidalleiden) werden durch Kräuterwein rasch und gelind beseitigt. Kräuterwein behebt nur verdaulichkeit, verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher Appetitlosigkeit, unter nervöser Abspannung und Gemüthsverstimmung, sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, siechen oft solche Kranke langsam dahin Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskarft einen frischen Impuls. Kräuterwein steigert den Appetiet, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Lebenslust. Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Kräuter-Wein ist in Flaschen a Mk. 1,25 und 1,75 in den Apotheken zu haben.

Auch versendet die Firma **Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82", 3** und mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistefrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich

Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel: seine Bestandtheile sind Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0 Rothwein 240,0 Ebereschensaft 150,0. Kirschsaft 320,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerk. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,0. Diese Bestandtheile mische man!

Einen nüchternen und zuverlässigen

Kutscher

verlangt von sofort

R. Romekat,
Zimmermeister.

Soeben erschienen:

Heil dir, du deutsches Flottenheer!

Pompöser Marsch mit begeisterndem Text komp. von **Ernst Simon.**
Preis für Klav. M. 1,50 für Militär- Streich- od. Blasmusik à M. 2 — netto.
Vom Reinertrage wird ein beträchtlicher Teil an den „Deutschen Flottenverein" für unsere in Ostasien kämpfenden Brüder abgeliefert.

Verlag von Arno Spitzner, Leipzig, Turner-Str. 1.

Hotel Kaiserhof
Stolp i. Pom., Neuthorstraße.
Inh.: **Middeldorpf.**

Omnibus zu jedem Zuge am Bahnhof.

Aufmerksamste Bedienung.

Freundliche, bequeme Fremdenzimmer.

Technikum Sternberg Meckl.
Getrennte Abtheilung.: 1) Maschinenbau. Elektrotechnik. 1) Hochu. Tiefbau. 3. Ziegler-, 4) Tischlerschule.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 69. Sonnabend, den 1. September. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Für verdienstliche Handlungen beim Löschen des Feuers in Damsdorf am 2. August cr. hat der Herr Landeshauptmann in Stettin dem Knecht Max Rohde in Damsdorf eine Belohnung von 40 Mk. bewilligt.

Bütow, den 28. August 1900.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor. Landrath von Puttkamer.

Der Besitzer Hermann Mielke in Kl.-Massowitz ist zum Ortssteuererheber der dortigen Gemeinde gewählt und als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 28. August 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes sind folgende Termine angesetzt worden:

1. **auf Freitag, den 28. September d. Js, Vormittags 8 Uhr in Stolp,** vor der dortigen Prüfungskommission,

2. **auf Freitag, den 28. September d. Js., Vormittags 8 Uhr in Neustettin,** vor der dortigen Prüfungskommission,

3. **auf Freitag, den 28. September d. Js., Vormitt. 8 Uhr in Köslin,** vor der hiesigen Prüfungskommission.

Die Prüflinge haben sich

spätestens am 21. September d. Js.

unter Einsendung der Prüfungsgebühren, welche 10 Mk. betragen, eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über ihre bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission zu melden, und zwar zu 1 bei dem Königlichen Kreisthierarzte Eichbaum in Stolp, zu 2 bei dem Königlichen Kreisthierarzte Kunert in Neustettin, zu 3 bei dem Königlichen Departementsthierarzt Brietzmann in Köslin.

Der Meldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der sich Meldende sich schon einmal der Prüfung — erfolglos — unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung sowie über die Berufsthätigkeit nach jenem Zeitpunkt beizubringen.

Die Prüfung darf **nicht vor Ablauf von 3 Monaten** nach dem Zeitpunkte der vorangegangenen Prüfung wiederholt worden.

Köslin, den 20. August 1900.

Der Regierungspräsident. In Vertretung. von Terpitz.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Provinzial-Raths der Provinz Pommern werden in **Lauenburg in Pommern**

Gänsemärkte

und zwar:

a. am 12. September 1900 für den Handel mit mageren lebenden Gänsen,
b. am 14. November 1900 für den Handel mit fetten lebenden oder geschlachteten Gänsen auf dem Klosterplatze abgehalten werden.

Lauenburg, den 11. August 1900.

Der Magistrat. Hetebrüg.

Henkel's Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

Ueberzeugen Sie sich, dass meine



Deutschland-Fahrräder

über 1000 Anerkennungen. u. Zubehörtheile die besten unddabei die allerbilligsten sind.

Wiederverkäufer gesucht.

Haupt-Katalog gratis & franco.

August Stukenbrok, Einbeck

Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Gebr. Pause,

Lackfabrik

Dresden.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 70. Mittwoch, den 5. September. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachstehenden Vertheilungsplan über die von den einzelnen Schulverbänden für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1903 zur Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu leistenden Beiträge bringen wir gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4 Dezember 1899 (G.-S. S. 587) und § 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Gegen den Plan sind von dem Kassenanwalte, Rechtsanwalt Ladewig als Vertreter des Rechtsanwalts Mahlendorff zu Köslin, Einwendungen nicht erhoben worden.

Der Bedarf der Kasse einschließlich der Verwaltungskosten, beträgt nach den aufgestellten Wahrscheinlichkeitsberechnungen (siehe nachfolgend) für die drei Rechnungsjahre 13920 Mk. 90 Pf.

In jedem der drei Rechnungsjahre sind somit aufzubringen $^1/_3$ von 13920,90 Mk. = 4640 Mk. 30 Pfennig.

Die Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der **Lehrerstellen** nach dem Stande am 1. Oktober 1899, bei deren Feststellung für **jede Lehrerstelle** ein Betrag von 1200 Mk. außer Berechnung geblieben ist (vergl. § 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899) beträgt 662900 Mk. Es entfallen somit auf 100 Mk. dieses Einkommens für ein Jahr — M 70 Pf.

Auf die einzelnen Schulverbände entfallen die in Spalte 5 des Planes verzeichneten Beiträge.

Die Beiträge sind in vierteljährlichen Raten im Voraus, die Beiträge des ersten und zweiten Vierteljahres des laufenden Rechnungsjahres mit den Beiträgen für das dritte Vierteljahr zusammen an die Königlichen Kreiskassen einzuzahlen.

Gegen den Vertheilungsplan steht den Betheiligten nach § 15 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 bezw. § 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, innerhalb vier Wochen nach Bekanntmachung des Planes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die unterzeichnete Königliche Regierung bei dem Bezirksausschusse zu.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Vertheilungsplan

über die auf Grund des Gesetzes vom 4. Dezember 1899, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen (G.-S. S. 587 ff.) — § 15 — von den einzelnen Schulverbänden des Regierungsbezirks Köslin an die „Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Köslin" für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1903 jährlich zu entrichtenden Beiträge.

Nach den Wahrscheinlichkeitsberechnungen ist der Bedarf der „Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse" für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1903 wie folgt festgestellt:

Die durchschnittlichen Wittwen- und Waisengelder sind berechnet auf:	Die durchschnittlichen Staatsbeiträge zu denselben sind berechnet auf:	Es sind mithin von den Schulunterhaltungspflichtigen aufzubringen durchschnittlich:
für Wittwen rd. 480 Mk.	375 Mk.	105 Mk.
„ Vollwaisen rd. 170 „	140 „	30 „
„ Halbwaisen rd. 90 „	70 „	20 „

	Mk.	Mk.	Mk.
1. Bedarf für das Rechnungsjahr 1900:			
a. Verwaltungskosten (Remuneration des Kassenanwalts)		300	
b. Wittwen- und Waisengelder für die in die Pensionsberechtigung eintretenden Wittwen- und Waisen:			
für 25 Wittwen: 25×105/4. = . . . rd.	657		
„ 1 Vollwaise: 1×30/4. = . . . rd.	8		
„ 24 Halbwaisen: 24×20/4. = ...	120		
	=	785	
		=	1085
2. Bedarf für das Rechnungsjahr 1901:			
a. Verwaltungskosten (wie zu 1a)		300	
b. Wittwen- und Waisengelder:			
A. für den zu Beginn des Rechnungsjahres vorhandenen Bestand an Relikten:			
für 25 Wittwen: a 105 Mk. = ...	2625		
„ 1 Vollwaise: a 30 Mk. = ...	30		
„ 24 Halbwaisen: a 20 Mk. = ...	480		
	=	3135	
B. für die Zahl der Relikten, um welche sich der Bestand im Laufe des Rechnungsjahres vermehrt (d. h. nach Abzug der Zahl der durch Tod u. s. f. aus der Pensionsberechtigung austretenden Relikten):			
für 28 Wittwen: 28×105/4. = ...	735		
„ 2 Vollweisen: 2×30/4. = ...	15		
„ 26 Halbwaisen: 26×20/4. = ...	130		
	=	880	
		=	4315
3. Bedarf für das Rechnungsjahr 1902:			
a Verwaltungskosten (wie zu 1a)		300	
b. Wittwen- und Waisengelder:			
A. für den zu Beginn des Rechnungsjahres vorhandenen Bestand an Relikten:			
für 53 Wittwen: a 105 Mk. = ...	5565		
„ 3 Vollwaisen: a 30 Mk. = ...	90		
„ 50 Halbwaisen: a 20 Mk. = ...	1000		
	=	6655	
B. für die Zahl der Relikten, um welche sich der Bestand im Laufe des Rechnungsjahres vermehrt (d. h. nach Abzug der Zahl der durch Tod u. s. f. aus der Pensionsberechtigung austretenden Relikten):			
für 26 Wittwen: 26×105/4. = . . . rd.	683		
„ 1 Vollwaise: 1×30/4. = ... rd.	8		
„ 24 Halbwaisen: 24×20/4. = ...	120		
	=	811	
		=	7766
im Ganzen			13166
wegen des auf je 100 Mk. entfallenden und auf volle Zehner abgerundeten Beitrages			13920,90
mithin in jedem Rechnungsjahre 1/3		=	4640,30

Hiernach sind von den einzelnen Schulverbänden des Bezirks an die „Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu zahlen:

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband	Anzahl der Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet Mk.	Von dem Schulverbande sind zur Wittwen- und Waisenkasse an Beiträgen **jährlich** zu entrichten Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	
	Kreis Bütow.				
	a. Städte.				
1	Bütow	14	10900	76	30
	b. Plattes Land				
1	Bernsdorf	2	900	6	30
2	Borntuchen	2	200	1	40
3	Buchwalde	2	300	2	10
4	Czarndamerow	1			
5	Damerkow	1	200	1	40
6	Dampen	1	200	1	40
7	Damsdorf	2	700	4	90
8	Gersdorf	1	500	3	50
9	Gramenz	1	400	2	80
10	Gröbenzin	1			
11	Gr.-Gustkow	2			
12	Hopfenkrug	1			
13	Hygendorf	1			
14	Jassen	1			
15	Jellentsch	1			
16	Kathkow	1	200	1	40
17	Krosnow	1	300	2	10
18	Klonczen	2	500	3	50
19	Lupowske	1	400	2	80
20	Mangwitz	2			
21	Gr.-Massowitz	1			
22	Kl.-Massowitz	1	200	1	40
23	Medderfin	1	100		70
24	Moddrow	1	300	2	10
25	Morgenstern	2	600	4	20
26	Oslawdamerow	1			
27	Peersdorf (Lonken)	1			
28	Polczen	1	100		70
29	Kl.-Platenheim	1	500	3	50
30	Gr.-Pomeiske	2	500	3	50
31	Kl.-Pomeiske	2			
32	Przywors	1			
33	Pyaschen, evangelisch	1			
34	Pyaschen, katholisch	1	100		70
35	Reckow, evangelisch	1			
36	Reckow, katholisch	2	200	1	40
37	Sommin	2	500	3	50
38	Struffow	1	100		70
39	Stüdnitz, evangelisch	1			
40	Stüdnitz, katholisch	2	300	2	10
41	Tangen	1	700	4	90
42	Trzebiatkow, evangelisch	2	200	1	40
43	Trzebiatkow, katholisch	1	700	4	90
44	Gr.-Tuchen	2	900	6	30
45	Kl.-Tuchen	2	500	3	50
46	Wusseken	1			
47	Zemmen	1			
48	Zerrin	2	600	4	20

Bütow, den 27. August 1900. Der Landrath. von Puttkamer.

Nachdem der Herr Minister des Innern die Instruktion zur Ausführung der § 38 und 39 des Strafgesetzbuches, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend, vom 12. April 1871 aufgehoben hat, bringe ich die an deren Stelle erlassene Instruktion, — unten abgedruckt — zur Kenntniß der Herren **Amtsvorsteher** des Kreises mit dem Ersuchen, die in § 7 vorgeschriebenen Eröffnungen über die Meldepflicht der bereits unter Polizeiaufsicht stehenden Personen im Namen des Königlichen Herrn Regierungspräsidenten in Köslin **unverzüglich** zu machen.

Besonderer Werth wird auf § 9 gelegt. Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß es den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen gerade durch die Handhabung dieser Aufsicht erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht worden ist, eine geregelte Thätigkeit zu ergreifen. Eine solche Folge der Polizeiaufsicht muß unter allen Umständen vermieden werden. Es wird dies um so eher möglich sein, wenn — wie in § 9 vorgesehen — eine regelmäßige Verbindung zwischen den Polizeibehörden und den Fürsorgeorganen stattfindet.

Bütow, den 17. August 1900.

Der Landrath.

Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht.

§ 1.

Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§ 23 und folg. des Strafgesetzbuchs) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

§ 2.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit sich ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (**Entlassungsort**) oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirks zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden. Bei vorläufig entlassenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die im Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4.

Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 6 Wochen vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängniß-Oberbeamtein über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. Besteht bei der Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich der für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so sind die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, 6 Wochen vor der Entlassung zu übersenden.

§ 5.

Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Landespolizeibehörde des Entlassungsortes über die Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht Beschluß zu fassen. Diese Beschlußfassung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Anordnung der Polizeiaufsicht dem Verurtheilten noch in der Strafanstalt eröffnet wird.

Die Landespolizeibehörde ist berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern.

Im Falle des Verziehens einer Person, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, gehen die der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes zustehenden Befugnisse auf die Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes über.

Inwieweit die Landespolizeibehörde vor ihrer Beschlußnahme noch weitere Ermittelungen anstellen, insbesondere die Ortspolizeibehörde hören will, bleibt ihrem Ermessen mit der Maßgabe überlassen, daß vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden muß.

§ 6.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen in § 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, in der Regel mindestens auf die Dauer von 6 Monaten anzuordnen.

§ 7.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu eröffnen. Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird vom Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe, und, wenn die Strafe schon beendigt ist, vom Tage der Eröffnung an berechnet. In der Entscheidung ist dem Verurtheilten zugleich, unter Androhung einer Exekutivstrafe bis zur Höhe von 300 Mark, im Falle des Unvermögens einer Haftstrafe bis zu vier Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung, aufzugeben:

1. binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen an einem Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich oder wenn dieses ausnahmsweise aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit nicht möglich ist, schriftlich unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde zu melden;

2. von jedem Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes binnen 24 Stunden, unter Angabe der neuen Wohnung der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben;

3. falls er den Aufenthaltsort wechselt, innerhalb 24 Stunden vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes sich persönlich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und hierbei den neuen Aufenthaltsort anzugeben.

§ 8.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2. ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reichs werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigter Staaten.

§ 9.

So lange der Verurtheilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Thätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurtheilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibehörden Kenntniß geben.

§ 10.

Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht, einschließlich der Festsetzung der nach § 7 angedrohten Exekutivstrafen liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verpflichteten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§ 8) sind in Gemäßheit des § 361 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs zu verfolgen.

§ 11.

Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen. Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transportes und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf die allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§ 12.

Die Instruktion vom 12. April 1871 wird aufgehoben.

Berlin, den 30. Juni 1900.

Der Minister des Innern. von Bischoffshausen.

Wie bekannt geworden, hat die Viehversicherungsgesellschaft a. G. in Schwerin i. M. mehrfach mit Einwohnern der Regierungsbezirke Stettin und Stralsund Versicherungsverträge abgeschlossen.

Da die Gesellschaft für Preußen nicht genehmigt ist, warne ich die Kreiseingesessenen vor dem Abschluß von Verträgen mit derselben.

Bütow, den 31. August 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Der Herr Ober-Präsident hat vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Provinzial-Raths der Provinz Westpreußen genehmigt, daß der in **Sullenschin** am 6. September cr. anstehende Kram- und Viehmarkt wegen der aus Anlaß der diesjährigen Divisionsmanöver in jener Zeit dortselbst bevorstehenden Einquartierung auf

Donnerstag, den 20. September cr.,

verlegt werde.

Carthaus, den 1. September 1900.

Der Landrath.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Provinzial-Raths der Provinz Pommern werden in **Lauenburg in Pommern**

Gänsemärkte

und zwar:

a. am 12 September 1900 für den Handel mit mageren lebenden Gänsen
b. am 14. November 1900 für den Handel mit fetten lebenden oder geschlachteten Gänsen auf dem Klosterplatze abgehalten werden.

Lauenburg, den 11. August 1900.

Der Magistrat. Hetebrüg.

Versicherungsgesellschaft „Pommern"
zu Greifswald,
auf Gegenseitigkeit, gegr. 1840,
nur ländliche Versicherungen in Pommern, Brandenburg und Mecklenburg.

Verwaltungsjahr **2. Maerz 1899 bis 1. Maerz 1900.**

Hagel: Versicherungssumme 34.414.100 Mk. — Reservefond 355.014 Mk. — Verwaltungskosten nur 1⅓ Pfg. pro 100 Mk. — Durchschnittlicher Beitrag 76⅔ Pfg. pro 100 Mk. Versicherungssumme. — Ermäßigungen bis zu 60%.

Mobiliar-Brand: Versicherungssumme 278.894.300 Mk. — Reservefond 816.600 Mk. — Verwaltungskosten nur 1½ Pfg. pro 100 Mk. — Durchschnittlicher Beitrag pro 100 Mk. Versicherungssumme: in Klasse I 6¾ Pfg., in Kl. II 10⅓ Pfg., in Kl. III 13¾ und in Kl. IV 17¼ Pfg.

In **beiden** Abtheilungen keinerlei Gebühren, auch keine Stempelkosten. — Schadensabschätzung durch eine Kommission von Versicherten; keine Abzüge für Taxkosten, zum Reservefond und dergl.; kein Agentenwesen; direkter Verkehr mit der

Haupt-Direktion.

Auch in diesem Jahre treffe ich wieder mit einem Transport

ostpreuß. Füllen
(Sänger)

hier ein und stelle dieselben von

Donnerstag, den 6. September ab,

in meinen Stallungen, **Langestraße 137** zu billigsten Preisen unter günstigsten Bedingungen zum Verkauf.

Philipp Kroner.

Hausflaggen
Vereinsfahnen

mit Adler, 3 mtr. lang. 1½ mtr. breit. Ia 15,75, IIa 11,25, IIIa 9,25 Mk. Landesfarben Ia 11,50, IIa 7,25, IIIa 5 Mk.

Franz Reinecke, Hannover.

Henkel's
Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.



Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind. Über 1000 Anerkennungen. Wiederverkäufer gesucht. Haupt-Katalog gratis & franco.
August Stukenbrok, Einbeck
Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Gut Jassen

fängt am 10. September an, Kartoffeln zu graben u. sucht gegen guten Tagelohn oder Accordsätze Leute dazu.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz, Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 71. Sonnabend, den 8. September. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.
Postübereinkommen mit der Schweiz.

Am 1. September d. Js. tritt ein neues Postübereinkommen mit der Schweiz in Kraft. Hiernach findet bei Berechnung der Gebühr für Briefe aus Deutschland nach der Schweiz und umgekehrt vom 1. September ab nicht mehr die Gewichtsstufe von 15 Gramm, sondern eine solche von **20** Gramm Anwendung. Mit Nachnahme behaftete Packete müssen vom 1. September ab im Verkehre zwischen Deutschland und der Schweiz frankirt werden, auch wenn sie über 5 Kilogramm wiegen.

Die Versendung von gemünztem Gold in Packeten ohne Werthangabe nach der Schweiz ist verboten.

Berlin W., 28. August 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Bekanntmachung.

Der Postanweisungsdienst mit dem Gebiete des früheren Oranje-Freistaates ist nach längerer Unterbrechung wegen des Kriegszustandes neuerdings wieder hergestellt worden. Es können deshalb Postanweisungen nach verschiedenen, bei den Postanstalten zu erfragenden Orten jenes Gebiets jetzt unter den früheren Bedingungen vermittelt werden.

Berlin, W. 30. August 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung. In Vertretung. Groh.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat die Abhaltung einer einmaligen Haus-Kollekte in den evangelischen Haushaltungen der Provinz Pommern für Zwecke der Gustav-Adolf-Stiftung für die Zeit vom 1. August d. Js. bis Ende Juli 1901 genehmigt.

Bütow, den 3. September 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Die Kreiseingesessenen setze ich davon in Kenntniß, daß ich in der Zeit vom 6. September bis 8. Oktober d. Js., während welcher ich beurlaubt bin, durch den Kreisdeputirten Herrn Rittergutsbesitzer Wagner auf Damerkow vertreten werde.

Bütow, den 5. September 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, welche noch mit Einreichung von Kontrolauszügen über im Berufungswege ermäßigte Einkommen- und Ergänzungssteuer im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, die betr. Kontrolauszüge sofort zur Festsetzung hierher einzureichen.

Bütow, den 7. September 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
In Vertretung. Engelbrecht, Amtsrichter.

Diejenigen der Herren **Amtsvorsteher** des Kreises, welche noch mit der Berichterstattung über die Prüfung der Buchführung der Feuerversicherungsagenten — Kreisblattsverfügung vom 4. Juli d. Js, Nr. 54 — im Rückstande sind, werden ersucht, der erwähnten Verfügung nunmehr **schleunigst** Folge zu geben.

Bütow, den 7. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. J. V v. Lewinski, Kreis-Sekretär.

Diejenigen der Herren **Amtsvorsteher** des Kreises, welche noch nicht über das Ergebniß der Besichtigung der landwirthschaftlichen Maschinen berichtet haben, ersuche ich, meiner Kreisblattsverfügung vom 6. Juli d. Js. — Kreisblatt Nr. 55/1900 — nunmehr **bestimmt bis zum 15. d. Mts** zu genügen.

Bütow, den 7. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. J. V. von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Nachdem Herr Kreisthierarzt Eichbaum nach Stolp versetzt worden, ist die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Bütow dem Herrn Thierarzt Anders aus Beuthen O.-Schl. übertragen worden.

Bütow, den 5. September 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Landwirthschaftliche Winterschule zu Schlochau.
Beginn des 16. Kursus am 15. Oktober d. Js., Schluß am 15. April k. Js.

Zur Aufnahme genügt gewöhnliche Elementarschulbildung. Unterrichtsgegenstände sind: Landwirthschaftslehre, Thierheilkunde, Bienen- und Obstbaumzucht, landwirthschaftliche Baukunde, Feldmessen, künstliche Fischzucht, landwirthschaftliche Buchführung, Rechnen, Deutsch, Geschäftsstyl für Gemeindevorsteher, Amtsvorsteher und Standesbeamte, Religion, Chemie Geographie und Gesang.

Gute Pensionen werden für 30 Mark monatlich nachgewiesen.

Das Schulgeld für den ganzen Kursus beträgt 20 Mk.

Meldungen und Anfragen sind an den Direktor der Schule Herrn Scheringer hierselbst zu richten.

Alle, welche sich für das fernere Gedeihen der Schule interessiren, wollen auf möglichsten Besuch derselben hinwirken.

Schlochau, den 24. August 1900.

Das Kuratorium der landwirthschaftlichen Winterschule. v. Mach.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Gebr. Pause,
Lackfabrik
Dresden.

Ueberzeugen Sie sich, dass meine
Deutschland-Fahrräder
u. Zubehörtheile
die besten und dabei
die allerbilligsten sind.
Wiederverkäufer gesucht.
Haupt-Katalog gratis & franco.
August Stukenbrok, Einbeck
Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.
Über 1000 Anerkennungen.

Gut Jassen
fängt am 10. September an, Kartoffeln zu graben u. sucht gegen guten Tagelohn oder AccordsätzeLe ute dazu.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 72. Mittwoch, den 12. September. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Diejenigen Guts- und Gemeindenvorsteher des Kreises, welche noch mit Einreichung der Einkommen- u. Ergänzungs-Steuer-Zu- und Abgangslisten resp. Vakatanzeigen für das I. Halbjahr 1900 im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert diese Listen resp. Vakatanzeigen nunmehr spätestens bis zum 20. d. Mts. hierher einzureichen, **widrigenfalls unverzüglich die Abholung dieser Listen resp. Vakatanzeigen auf Kosten der Säumigen erfolgen wird.**

Bütow, den 12. September 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission J. V. Engelbrecht.

Nachstehend bringe ich eine Uebersicht über die beabsichtigte Belegung von Ortschaften des hiesigen Kreises während des Rückmarsches der Truppen von den diesjährigen Herbstübungen zur Kenntniß der betheiligten Guts- und Gemeindevorstände des Kreises und ersuche die betreffenden Ortsvorstände gleichzeitig, für Unterbringung der Offiziere, Mannschaften und Pferde Sorge zu tragen. **Besondere Verfügung bezüglich dieser Einquartirung ergeht nicht.**

Die Unterbringung der Offiziere, Mannschaften und Pferde hat **mit** Verpflegung stattzufinden.

An Fourage ist erforderlich:

a für jedes Zugpferd täglich eine schwere Marschration zu
6000 Gramm Hafer,
2500 Gramm Heu,
1750 Gramm Stroh.

b. für jedes Reitpferd täglich eine leichte Marschration zu
5250 Gramm bezw. ein Zuschuß zu 500 Gramm Hafer.
2500 Gramm Heu,
1750 Gramm Stroh.

Sollte die erforderliche Fourage wider Erwarten aus eigenen Mitteln nicht zu beschaffen sein, so müßte dieselbe evtl. von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle herbeigeholt werden. **In diesem Falle ist mir bestimmt bis zum 17. September cr. Anzeige zu erstatten.** Ich mache hierbei auf die §§ 5, 6, u. 7 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 betreffend Abänderung des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden ausdrücklich aufmerksam und bemerke, **daß der Gemeindevorstand für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen Fourage verantwortlich ist.**

Für die Stäbe ist auf Erfordern ein zweispänniges Vorspann-Fuhrwerk zu stellen.

Etwa auftretende oder bereits herrschende ansteckende Krankheiten unter den Pferden sind mir sofort anzuzeigen. Die Quartier- bezw. Vorspannbescheinigungen sind nach dem Abmarsch der Truppen sofort hierher einzureichen.

Die Vergütung für gelieferte Fourage wird von den Truppentheilen zur Stelle bezahlt werden.

Uebersicht
über die beabsichtigte Belegung von Ortschaften des Kreises Bütow während des Rückmarsches der Truppen von den diesjährigen Herbstübungen.

		Offiziere	Mann	Pferde
Am 25. September.				
Königl. Groß-Tuchen.	Stab der 1. Abtheilung Feld-Artillerie Regt. 36. und 2 Batterien mit	14	206	143
Kl. Tuchen:	1. Batterie Feld Artill.-Regmts 36	6	98	67
Adl. Gr.-Tuchen	Stab der 2. Abtheilung Feld-Artill. Regtms. 36 und 1/2 Batterie mit	5	53	35
Pyaschen:	1/2 Batterie Feld-Artill.-Regmts. 36 mit	3	43	25
Zemmen:	1. Battere Feld-Artill.- Regmts. 36	6	86	51
Moddrow A. C. D. mit Moddrower Mühle.	3/5 Batterie Feld-Artill.-Regmts. 36 mit	4	51	30
Moddrow B.	2/5 Batterie Feld-Artill. Regmts. 36 mit.	2	35	21
Stüdnitz:	1/2 Eskadron Husaren Regmts. 1 mit	3	60	68
Oslawdamerow:	1/4 Eskadr. Husaren-Regmts. 1 mit	2	30	34
Gröbenzin:	1/4 Eskadr. Husaren-Regmts. 1 mit	2	30	34
Bernsdorff:	1 Eskadr. Husaren-Regmts. 1	7	119	131
Klonczen: mit Hopfenkrug u. Semali	1/3 Eskadr. Husaren-Regmts. 1 mit	2	40	44
Przywors: mit Proudzonka u. Rynsch	1/6 Eskadr. Husaren-Regmts. 1 mit	1	20	22
Sommin: mit Somminer Mühle	1/2 Eskadr. Husaren-Regmts. 1 mit	3	60	65
Hygendorf;	1 Eskadr. Husaren-Regmts. 1 mit	7	119	131
Königl. Zerrin: mit Karlshof u. Wilhelmshof pp.	3/4 Eskadr. Husaren-Regmts. 1 mit	6	90	99
Adl. Zerrin:	1/4 Eskadr. Husaren-Regmts. 1 mit	1	30	32
Am 26. u. 27. September				
Jellentsch Gut:	1/4 Batterie Feld-Artill.-Regmts. 36 mit	2	25	17
Czarndamerow:	1/4 Batterie Feld-Artill.-Regmts. 36 mit	1	24	16
Lonken: mit Jabloncz u. Zechinen pp.	1/2 Batterie Feld-Artill.-Regmts. 36 mit	3	49	34
Polczen: mit Kl. Polczen u. Rosnaczipke	1. Batterie Feld-Artill.-Regmts. 36	6	98	67
Gersdorf Gut: mit Grünhütte.	Stab der 1. Abtheilung und 1/2 Batterie Feld-Artill.-Regts. 36 mit	5	59	43

		Offiziere	Mann	Pferde
Mangwitz:	1/2 Batterie Feld-Artill.-Regmts. 36 mit	3	49	33
Gr. Pomeiske Gut mit Helenenhof.	1 Batterie Feld-Artill.-Regmts 36.	6	86	51
Gr. Pomeiske Gemeinde:	Stab der 2. Abtheilung u. 1. Batterie Feld-Artill.-Regmts. 36.	8	96	60
Kl. Pomeiske Gemeinde:	1 Batterie Feld-Artill.-Regmts. 36.	6	86	51

Bütow, den 11. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten betreffend.

Gegen die mit unserer Verfügung vom 4. Juli 1900 im Kreisblatt pro 1900 Nr. 58 veröffentlichten Verzeichnisse sind Einwendungen nicht erhoben worden, dieselben sind mithin rechtsgültig und der bevorstehenden Ergänzungswahl zu Grunde zu legen.

Vorbereitungen zu dieser Wahl sind zunächst seitens der in Betracht kommenden Ortschaften aus dem **Wahlverbande der Landgemeinden** zu treffen.

Aus diesem Wahlverbande scheiden mit Ablauf des Jahres 1900 aus:

1. im III. Wahlbezirk: Eigenthümer Wick-Gr.-Pomeiske,
2. „ V. „ Gutsbesitzer Schröder-Bernsdorf,
3. „ VI. „ „ Rieck-Damsdorf,
4. „ IX. „ Besitzer Limberg-Gr.-Tuchen,
5. „ X. „ Gutsbesitzer Klingbeil-Kathkow.

Zu diesen rechtskräftig festgestellten im Kreisblatt pro 1900 Nr. 58 veröffentlichten Wahlbezirken gehören folgende Landgemeinden:

1. zum III. Bezirk: Gr.-Pomeiske, Kl.-Pomeiske, Lupowske, Neuendoef und Klössen.
2. zum V. Bezirk: Sommin, Kloneczen, Stüdnitz, Przywocs und Oslawdamerow.
3. zum VI. Bezirk: Damsdorf, Hygendorf, Kgl. Zerrin.
4. zum IX. Bezirk: Kgl. Gr. Tuchen, Kl. Tuchen, Pyaschen und Zemmen.
5. zum X. Bezirk: Tangen, Kathkow, Strußow, Kgl. Damerkow.

Diese Gemeinden haben zunächst die in dem Verzeichnisse 3 — Kreisblatt pro 1900 No. 58 — angegebene Zahl von **Wahlmännern** zu wählen. Letztere haben dann später im diesseitigen Bureau die Wahl der Kreistagsabgeordneten vorzunehmen, wozu besondere Verfügung ergehen wird, die Gemeinde Jellentsch hat zusammen mit der Gemeinde Klössen einen Wahlmann zu wählen, da Jellentsch aber nicht zu denjenigen Wahlbezirken gehört, welche in diesem Jahre Ergänzungswahlen vorzunehmen haben, so wählt die Gemeinde **Klössen allein** den Wahlmann.

Die **Gemeindevorsteher** der zu den **betreffenden** 5 Wahlbezirken gehörigen Ortschaften werden hiermit veranlaßt, die erforderlichen Wählerlisten unverzüglich aufzustellen, am 15. September ꝛc. abzuschließen, mit einem diesbezüglichen Vermerk zu versehen und nach vorheriger Bekanntmachung, wobei darauf hinzuweisen ist, daß jedes Mitglied berechtigt sei, im Auslegungstermin gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorsteher bezw. bei der Gemeindevertretung Einspruch zu erheben, am 18., 19. und 20. September d. J. im Gemeindelokale öffentlich auszulegen. Bei Aufstellung der Wählerliste ist folgendes zu beachten.

Hinsichtlich derjenigen Ortschaften, in welchen Gemeinde-**Versammlungen** bestehen, sind in die Wählerliste alle nach § 41 der Landgemeindeordnung stimmberechtigten in der Gemeindegliederliste aufgeführten Personen, falls deren Stimmrecht nicht etwa gemäß § 44 der Landgemeinde Ordnung ruht, aufzunehmen, mit **Ausnahme** der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehöriger Wahlberechtigten. (Verzeichniß 1,

Kreisblatt pro 1900 No. 58). Bei den Ortschaften, in welchen Gemeinde-**Vertretungen** bestehen, sind in die Wählerliste nur die 12 Gemeindeverordneten aufzunehmen. Ueber etwaige Einsprüche gegen die Wählerliste hat die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorsteher sofort, spätestens aber binnen 3 Tagen zu beschließen. Der Beschluß ist dem Beschwerdeführer mittelst Zustellungsurkunde unter dem Bedeuten zuzufertigen, daß ihm binnen 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, bezw. die Beschwerde an die Kommunalaufsichtsbehörde (Kreisausschuß) zustehe.

Im Falle einer Berichtigung sind die Gründe der Streichungen bezw. der etwaigen Nachträge in der Wählerliste Spalte Bemerkungen anzugeben.

Zum 22. September ist zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe **hierher anzuzeigen,** daß die Auslegung der Wählerliste ordnungsmäßig erfolgt ist.

Dabei ist anzugeben, ob Einsprüche gegen die Liste erhoben worden und ob dieselben erledigt sind.

Die **Wahl** der Wahlmänner erfolgt durch die Gemeindevertretung und wo eine solche nicht besteht durch die Gemeindeversammlung aus der **Zahl der stimmberechtigten** Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit.

Es ist also derjenige gewählt, welcher mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen erhalten hat.

Als Tag der Wahl wird hiermit der 28. September cr. bestimmt.

Acht Tage vor der Wahl also **zum** 21. September sind die Wähler (die in der Wählerliste aufgeführten Personen) mittelst schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde genau bezeichnen.

Die diesbezügliche auf der letzten Seite der Wählerliste vorgedruckte Bescheinigung ist seitens des Gemeindevorstehers unterschriftlich zu vollziehen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder dem ältesten Schöffen und zwei oder vier von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählenden Beisitzern.

Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer; es kann aber auch eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Discussionen stattfinden noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung durch **Stimmzettel.**

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste bezeichnet sind, aufgerufen. Jeder Aufgerufene legt seine Stimmzettel in die Wahlurne.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll beizufügen.

Das Wahlprotokoll und die Wählerliste, sowie die Gegenliste sind von dem Wahlvorstand zu unterschreiben.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl binnen längstens fünf Tagen zu erklären.

Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

Im Uebrigen wird auf das im Kreisblatt pro 1881 No. 50 abgedruckte Wahlreglement verwiesen.

Nach Beendigung des Wahlgeschäfts haben die Gemeindevorsteher

a, das Wahlprotokoll
b, die Gegenliste
c, die Wäherliste nebst Stimmzettel
d, die etwaigen Belagsstücke unverzüglich, spätestens aber bis **zum 1. Oktober cr.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung **hierher** einzureichen.

Vorkommende Versäumnisse und Verstöße gegen diese Verfügung werden durch Ordnungsstrafen geahndet werden.

Die erforderlichen Formulare werden den Ortsbehörden per Couvert zugehen.

Sollte einer der Gemeindevorsteher des besondern Rats bedürfen, so wird ihm dieser auf Wunsch im diesseitigen Bureau erteilt werden.

Bütow, den 29. August 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Puttkamer.

Die Herren **Amtsvorsteher** ersuche ich, mir — soweit dies noch nicht geschehen — zufolge meiner Kreisblattsverfügung vom 8. v. Mts. Kreisblatt Nr. 65/1900 — über das Ergebnis der polizeilichen Maß- und Gewichtsprüfung nunmehr **schleunigst** Bericht zu erstatten.

Bütow, den 7. September 1900.

Der Landrath. J. V.: der Kreis Deputierte, Wagner.

Bekanntmachung.

Wegen der in Nestempohl herrschenden Maul- und Klauenseuche wird der am **14. d. Mts** in **Marienfee** anstehende Kram- und Viehmarkt hiermit aufgehoben.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehendes **sofort** auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Carthaus, den 6. September 1900.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachung!

Der Auftrieb von **Klauenvieh** auf den am 13. d. Mts. hier stattfindenden Viehmarkt ist wegen in der Nähe ausgebrochener Maul- und Klauenseuche verboten.

Schlawe, den 8. September 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

Nach Feststellung des beamteten Thierarztes ist unter dem Rindvieh des Eigenthümers Bier zu Boernen, Kreis Rummelsburg, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperrmaßregeln durch das Königliche Landrathsamt in Rummelsburg angeordnet worden.

Bütow, den 10. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. J. V. von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Henkel's
Bleich-Soda,
seit 25 Jahren bewährt als
bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.
Henkel & Cie. Düsseldorf.


Ueberzeugen Sie sich, dass meine Deutschland-Fahrräder u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind. Wiederverkäufer gesucht. Haupt-Katalog gratis & franco.
Über 1000 Anerkennungen
August Stukenbrok, Einbeck
Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Gebr. Pause,
Lackfabrik
Dresden.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 73. Sonnabend, den 15. September. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die **Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1890** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 30. Septbr. 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. Sept. 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsscheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. August 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Tielsch.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreiskassen des Departements, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Callies, Körlin, Falkenburg, Leba, Vollnow, Polzin, Ratzebuhr und Zanow, sowie bei den Königlichen Forstkassen zu Rügenwalde und Tempelburg und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Köslin, den 3. September 1900.

Königliche Regierung. In Vertretung: Czirn von Terpitz.

Betrifft: Einberufung der Rekruten ohne vorherige Sammlung bei den Bezirkskommandos.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß der 1899 ausgeführte Versuch

der Einberufung der Rekruten zu ihren Truppentheilen ohne vorherige Sammlung bei den Bezirkskommandos in dem gleichen Umfange in diesem Jahre wiederholt werde, ferner

daß dieser Versuch auf alle Mehrjährig-Freiwilligen — also auch auf solche, die in fremde Armeekorpsbezirke eintreten — auszudehnen sei.

Dem Königlichen Generalkommando stellt das Kriegsministerium die weitere Veranlassung ergebenst anheim.

Die beifolgenden Ausführungsbestimmungen, in welchen den Vorschlägen einzelner Generalkommandos nach Möglichkeit Rechnung getragen ist, dienen als Anhalt. Der Anordnung, auf den Gestellungsbefehlen von der Zugbezeichnung abzusehen und dafür nur die Angabe der Ankunftszeit am Zielpunkt zu verlangen, hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten zugestimmt. Er nimmt aber an, daß die Eisenbahnverwaltungen durch entsprechende Benachrichtigung seitens der Generalkommandos in den Stand gesetzt werden, diejenigen Stationen, auf denen eine stärkere Ansammlung von nicht mit Sonderzügen zu befördernden Rekruten stattfindet, rechtzeitig mit Reservewagen zur Verstärkung der fahrplanmäßigen Züge auszurüsten.

Im Uebrigen sind die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten sowie der Chef des Generalstabes der Armeen mit den Ausführungsbestimmungen und damit einverstanden, daß Einzelheiten über die Durchführung des Versuches durch unmittelbares Benehmen der betheiligten Zivil-, Militär- und Militär-Eisenbahnbehörden unter einander geregelt werden. Auch die obersten Zivilverwaltungbehörden in den Bundesstaaten (: § 2,2 W O. :) sind mit dem Hinzufügen benachrichtigt worden, daß sich die betheiligten Generalkommandos erforderlichen Falles mit ihnen unmittelbar in Verbindung setzten werden.

Das Königliche Generalkommando ersucht das Kriegsministerium ergebenst um eine gefällige Aeusserung über das Ergebniß des Versuches bis zum 1. 2. 1901.

Berlin W. den 17. Juni 1900.

Kriegsministerium. In Vertretung. von Bülow.

An sämmtliche Königl. General-Kommandos außer Garde-Corps, 15. u. 16 Armee-Corps. — Zu M. 1742.

Ausführungsbestimmungen.

betreffend den Versuch, die Rekruten und Mehrjährig-Freiwilligen unmittelbar zu ihren Truppentheilen einzuberufen, ohne sie vorher bei den Bezirkskommandos zu sammeln.

1. Der Versuch erstreckt sich, soweit die örtlichen Verhältnisse ihn ausführbar erscheinen lassen auf diejenigen Rekruten, welche im Korpsbezirk ausgehoben werden und für Truppentheile des eigenen Korpsbezirks zu stellen sind, ferner auf sämmtliche Mehrjährig-Freiwillige.

Die Bezirkskommandeure unterweisen die Rekruten bei der Aushebung über das Einberufungsverfahren.

2. Die jetzt übliche ärztliche Untersuchung beim Bezirkskommando fällt weg. Erkrankte Rekruten u. s. w. finden sich entweder bei diesem zur ärztlichen Untersuchung ein oder weisen ihm ihre Marschunfähigkeit durch ein ärztliches Zeugniß nach. (W. O. §. 81, 2)

3. Die Abfindung der Rekruten und Mehrjährig-Freiwilligen für den Marsch vom Aufenthaltsort zum Gestellungsort erfolgt gemäß § 2, 1 und 2 sowie § 4, 1 und 2 der Marschgebürnißvorschrift, d. h.

a) durch die mit Einziehung der direkten Steuern beauftragten Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger, oder an Stelle der letzteren durch die Gemeindebehörden des Aufenthaltsortes, wenn der dienstliche Wohnort des Steuerempfängers ein anderer ist, wie der Aufenthaltsort des Einberufenen bezw. wenn der Steuerempfänger zur Zeit, wo die Zahlung erfolgen muß, in Dienstgeschäften abwesend ist, und zwar auf Grund der Marschgeldertabellen (§ 4,1) oder nach den von den Bezirkskommandos auf den Gestellungsbefehlen vermerkten Beträgen (§ 4, 2) (bei den Versuchen 1898 hat dieser Vermerk infolge Verziehens der Rekruten häufig geändert werden müssen)

b) durch die Bezirkskommandos, sofern der Aufenthaltsorte des Einberufenen und der Sitz des Bezirkskommandos zusammenfallen

4. Insoweit die Benutzung von Eisenbahnverbindungen in Frage kommt, lösen die Rekruten auf Grund des Gestellungsbefehls Militärfahrkarten (Dienst) gegen sofortige Bezahlung. (Militärtarif „Zu I (7)" und Militär-Transport-Ordnung §. 32, 3 und 5).

In Rücksicht auf die große Zahl der zu befördernden Mannschaften müssen die Fahrkarten möglichst eine Stunde, wenigstens aber eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges gelöst werden.

5. Um Ueberfüllung der Eisenbahnen zu vermeiden, wird die Einberufung der Rekruten, nöthigenfalls auch für denselben Truppentheil, auf mehrere Tage möglichst gleichmäßig zu vertheilen sein.

6. Die Anmeldung der Rekrutentransporte erfolgt von den Bezirkskommandos mit Anmeldelisten nach anliegendem Muster bei den Generalkommandos.

Die Anmeldelisten sind in doppelter Ausfertigung getrennt für die einzelnen Linienkommissionen in deren Liniengebiet, die Anfangsstationen des Transportes liegt, aufzustellen (A. V. Bl. Nr. 9 für 1900). Es dürfen sich also in einer Anmeldeliste nicht Transporte befinden, deren Einladung verschiedenen Linienkomissionen obliegt.

Die Anmeldelisten müssen alle von den Bezirkskommandos einberufenen Rekruten enthalten, die auf Eisenbahnbenutzung angewiesen sind.

Treten nach Einreichung der Anmeldelisten noch wesentliche Veränderungen in den Transportstärken ein, so sind diese von den Bezirkskommandos der einladenden Linienkommission sobald als möglich mitzutheilen.

Die Generalkommandos übermitteln die von den Bezirkskommandos eingereichten Anmeldelisten spätestens 3 Wochen vor Ausführung des Transports in Urschrift und in doppelter Ausfertigung den zuständigen Linienkommissionen. Eine Zusammenstellung der Listen bei den Generalkommandos hat also nicht stattzufinden.

7. Auf bestimmte, zwischen den Linienkommissionen und den Bahnbevollmächtigten zu vereinbarende Züge werden nur diejenigen Rekrutentransporte verwiesen, die mit Sonderzügen fahren; der Fahrplan dieser Sonderzüge wird den Bezirkskommandos so frühzeitig mitgetheilt werden, daß auf den betreffenden Gestellungsbefehlen die bestimmte Abfahrtzeit des zu benutzenden Sonderzuges aufgenommen werden kann.

8. Allen nicht auf Sonderzüge verwiesenen Rekruten ist die Wahl des zu benutzenden Zuges freigestellt. Es ist daher der Gestellungsbefehl für diese Leute nicht mehr auf die Benutzung eines bestimmten Zuges auszufertigen. Er muß hierfür aber die genaue Angabe enthalten, wo und wann der Rekrut sich zu melden hat.

9. Bei Beförderung der Rekruten mit Sonderzügen sind den Transporten zur Aufrechterhaltung der Ordnung ausreichende militärische Begleitkommandos beizugeben. Inwieweit von dieser Maßnahme bei Beförderung einer größeren Zahl Rekruten mit fahrplanmäßigen Zügen Gebrauch zu machen ist, wird dem Ermessen der Generalkommandos überlassen.

10. Wegen der militärischen Ueberwachung der einzuberufenden Mannschaften auf den Bahnhöfen bis zur Abfahrt der betreffenden Züge ist nach § 31, 7 letzter Absatz der Militär-Transport-Ordnung zu verfahren. Soweit Truppenstandorte nicht in Frage kommen, ist mit der Zivilbehörde die Gestellung von Polizeibeamten und Gendarmen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu vereinbaren.

11. Die Generalkommandos bestimmen ob die Rekruten auf den Bahnhöfen der Gestellungsorte durch Kommandos der Truppentheile ꝛc. in Empfang zu nehmen sind.

12. Die Truppen theilen den Bezirkskommandos am Tage nach der Rekruten-Einstellung die Namen der nichteingetroffenen Rekruten mit.

13. Sofern es zur Durchführung des Versuchs für unbedingt erforderlich erachtet werden sollte, den Bezirkskommandos eine Hilfskraft vorübergend zu überweisen, wird dem Ermessen der Generalkommandos die Kommandierung von Zahlmeister-Aspiranten, und zwar behufs Kostenersparniß möglichst von Truppentheilen desselben Standortes, überlassen.

14. Es wird anheimgestellt, das beigefügte Muster zu einem Gestellungsbefehl zu verwenden.

zu No. 438/6.1900 A.

Abdruck bringe ich zur allgemeinen Kenntniß.

Bei dem vorjährigen Versuch hat es sich als ungünstig herausgestellt, wenn die Marschgebührnisse von den Gemeindebehörden sehr früh gezahlt worden sind. Im Falle die Rekruten dann zwischen Auszahlung und Abreise noch verzogen, stellte sich die Einziehung und Neuzahlung als nothwendig heraus.

Die Ortsbehörden bezw. Steuerempfänger wollen daher den Rekruten die Marschgebührnisse in der Regel nicht früher als 24 Stunden vor der Abfahrt zahlen.

Bütow den 13 September 1900.

Der Landrath J. V.: der Kreisdeputirte. Wagner.

Bekanntmachung.

Das deutsche Postamt in Tschifu nimmt fortan am Zeitungs-, Postanweisungs- und Packetdienste Theil. Die Bedingungen und Taxen sind die gleichen wie im Verkehre mit dem Deutschen Postamte in Shanghai.

Berlin, W. 31. August 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Obstbau.

Auf das von Paul Enkelmann und Felix Kunze mit denkbar größter Sorgfalt hergestellte Buch „Der Obstbaum, wie man ihn pflanzt und pflegt" wird ganz besonders aufmerksam gemacht.

Das Buch, zum Preise von 1 Mark, ist zur Zeit nur in der Königlichen Hofbuchdruckerei von Trowitz und Sohn zu Frankfurt a. d. Oder zu haben, kann aber auch durch die hiesigen Buchhandlungen bezw. durch die Holzsche Buchdruckerei hierselbst bezogen werden.

Bütow, den 11. September 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende J. V.: Wagner. Kreisdeputirter.

Von den zum 30. September d. Js. zur **Ablösung durch Kapital gekündigten Domänen-Amortisationsrentenbeträgen** steht noch ein größerer Theil der Ablösungskapitalien aus.

Zur Vermeidung von Rückständen, Verzugszinsen und Zwangsmaßregeln werden die Betheiligten hierdurch aufgefordert, die fraglichen Ablösungskapitalien **baldigst (vor dem 1. Oktober d. Js.) portofrei** an die **Königliche Regierungs-Hauptkasse** in **Köslin** einzuzahlen.

Die **Ortsvorstände** wollen Vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 11. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Nach § 7 der Instruktion, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht vom 30. Juni d. Js. erfolgt die Androhung der dort angegebenen Zwangsstrafen durch die Landespolizeibehörde, der demnach auch eintretenden Falls die Festsetzung der angedrohten Strafen obliegen würde. Hieraus ergiebt sich, daß, wenn im § 10 der Instruktion diese Festsetzung aus praktischen Gründen Ortspolizeibehörden übertragen ist, diese hierbei als Organe der Landespolizeibehörden handeln und zur Festsetzung der Zwangsstrafen in der von diesen angedrohten Höhe berechtigt sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, von welcher Landespolizeibehörde die Androhung ausgegangen ist (§ 5 Abs. 3 der Instruktion).

Die Zulässigkeit der Festsetzung der von der Landespolizeibehörde angedrohten Strafe durch die als ihr Organ handelnde Ortspolizeibehörde ergiebt sich aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Mai 1896 (Entsch. Bnd. 30 S. 290)

Berlin, den 16. August 1900.

Der Minister des Innern. J. V. von Bischoffshausen.

Abruck theile ich den Herren Amtsvorstehern des Kreises im Anschluß an meine Kreisblatsverfügung vom 17. August d. Js — Kreisblatt Nr. 70 — zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Bütow, den 5. September 1900.

Der Landrath.

Nach § 3 der Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 14. November 1894, betreffend Führung von Namenstafeln und brennenden Laternen an Fuhrwerken (Kreisblatt Nr. 97 für 1894) haben auf Chausseeen und Straßen in den **Städten**, insoweit nicht örtliche städtische Polizeiverordnungen weitergehende Vorschriften enthalten, alle Fuhrwerke in den Monaten September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April und zwar:

im April von 8 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens,
im September und März vor 7 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens,
im Oktober und Februar von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,
im November, Dezember und Januar von 5 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens

ein in einer Laterne wohl verschlossenes hellbrennendes Licht an der linken Vorderseite zu führen, was ich hiermit den Kreiseingesessenen in Erinnerung bringe.

Bütow, den 7. September 1900.

Der Landrath. J. V.: Der Kreisdeputirte, Wagner.

Indem ich gern davon Kenntniß nehme, daß die von der dortigen Sanitäts-Commission zwecks Bekämpfung der Diphtherie-Epedemie erörterten und Seitensder betheiligten Behörden ins Werk gesetzten Maßnahmen bis jetzt zu dem gewünschten Erfolge geführt haben, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die geeigneten Vorkehrungen ins Werk zu setzen, um den gelegentlich des bevorstehenden Umzugstermins drohenden Wiederaufflackern der Seuche rechtzeitig entgegen zu arbeiten.

Grade vermöge des städtischen Wohnungswechsels werden sehr häufig Bedingungen geschaffen, welche kinderreiche, von der Diphterie so lange verschont gebliebene Familien in bedenkliche unmittelbare Berührung mit verseuchten Lokalitäten bringen.

Aehnliche Erfahrungen liegen über Neuerkrankungen vor, welche sich zuweilen unmittelbar im Anschluß an die Wiedereröffnung der Schulen nach den Ferien bemerkbar

machten und zu einem nicht unbeträchtlichen Theil auf die Empfänglichkeit der frisch eingeschulten Kinder zurückgeführt werden müssen.

Cöslin, den 10. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Böttcher.

Abdruck obiger Verfügung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Die Polizei-Verwaltung hier sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche, bezw. veranlasse ich, für ein Bekanntwerden dieser Verfügung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Bütow, den 7. September 1900.

Der Landrath. J. V.: Der Kreisdeputirte, Wagner.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 31. August 1895 — Kreisblatt Nr. 70/1895 — bringe ich nachstehend das Verzeichnis der in der Zeit vom 1. bis Ende August d. Js. ausgegebenen Jagdscheine zur öffentlichen Kenntnis.

A. Jahresjagdscheine:

1. Schewe Alexander, Darlehnskassenrendant in Bütow, gültig vom 4. August d. Js. ab,
2. Boesel, Rentier in Bütow, " " 12. " " " "
3. Lüdtke Ernst, Altsitzer in Meddersin, " " 13. " " " "
4. von Hake, Oberleutnant in Gr.-Pomeiske, " " 17. " " " "
5. Carls, Rittergutsbesitzer in Moddrow A., " " 18. " " " "
6. Sandhack, Kreissparkassenrendant in Bütow, " " 22. " " " "
7. Lemcke, Kgl. Oberförster in Borntuchen, " " 22. " " " "
8. Wetzel, Gutsbesitzer in Strussow, " " 22. " " " "
9. Vierkant Hermann, Wirthschafter in Strussow, " " 22. " " " "
10. Schlomka, Oberleutnant in Hygendorf, " " 23. " " " "
11. Treichel, Leutnant in Wussowke, " " 22. " " " "
12. Dr. Gutknecht, Kgl. Kreisphysikus in Bütow, " " 22. " " " "
13. Hildebrandt Karl, Gutsbesitzer in Gramenz, " " 22. " " " "
14. Wilcke August, Oekonom in Kl.-Pomeiske, " " 23. " " " "
15. Teßmar, Gutsadministrator in Adl. Zerrin, " " 23. " " " "
16. Bachmann, Kreisbaumeister in Bütow, " " 23. " " " "
17. Lüdtke Karl, Gutsbesitzer in Meddersin, " " 26. " " " "
18. Rahn, Lehrer in Dampen, " " 25. " " " "
19. Jarrendt Kunibert, Besitzersohn in Kl.-Pomeiske, " " 25. " " " "
20. Bauschke Gustav, Schmiedemeister in Gr.-Pomeiske, " " 27. " " " "
21. Klingbeil Ernst, Landwirth in Kathkow, " " 28. " " " "
22. von Janikowski August, Pächter in Libienz, " " 28. " " " "

B. Tagesjagdscheine:

Keine.

C. Unentgeltliche Jagdscheine:

1. Toboll, Kgl. Forstaufseher in Forsthaus Zerrin, gültig vom 20. August d. Js. ab,
2. Ahlert, Kgl. Förster in Forsthaus Sonnenwalde, " " 22. " " " "
3. Oberdieck, Kgl. Forstassessor in Bütow, " " 23. " " " "

Bütow, den 7. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 74. Mittwoch, den 19. September. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Es ist mir eine Freude, an dieser Stelle bekannt geben zu können, daß die Königl. 36. Division im Namen der während des Manövers im hiesigen Kreise einquartirt gewesenen Truppen **den Gemeinden, Besitzern und Bewohnern des Kreises** ihren Dank ausspricht für die bereitwillige und freundliche Aufnahme, welche die Truppen überall im diesseitigen Kreise gefunden haben.

Bütow, den 14. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Bekanntmachung.

Kiel, den 14. April 1900. B. Nr. 1814.

Wilhelmshaven, den 20. April 1900. B. Nr. 3606.

Im Herbst **1901** wird eine größere Anzahl tropendienstfähiger **Dreijährig-Freiwilliger** für die Besatzung von **Kiautschou** zur Einstellung gelangen.

Ausreise: Frühjahr **1902**. — Heimreise Frühjahr **1904**.

Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner u. s. w.) und andere Handwerker (Schuhmacher, Schneider u. s. w. werden bei der Einstellung bevorzugt.

Die Mannschaften erhalten in Kiautschou neben der Löhnung und Verpflegung eine Theuerungszulage.

Bewerber, von kräftigem und mindestens 1,67 m großem Körperbau, welche vor dem 1. Oktober **1882** geboren sind, haben ihr Einstellungsgesuch mit einem auf **dreijährigen** Dienst lautenden Meldeschein entweder:

dem I. **Seebataillon in Kiel**: zum Diensteintritt für das **III.** Seebataillon,

oder

dem II. **Seebataillon in Wilhelmshaven**: zum Diensteintritt für das **III.** Seebataillon und die Marinefeldbatterie,

oder

der III. **Matrosenartillerie-Abtheilung in Lehe**: zum Diensteintritt für das Matrosenartillerie-Detachement Kiautschou (Küstenartillerie)

bis spätestens **Ende Februar 1901** einzusenden.

Kaiserliche Inspektion der Marineinfanterie. Kaiserliche Inspektion der Marineartillerie.

Abschrift. — Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. M. d. g. A. No. M. 6465 II. Ang. M. d. J. No. II. a. 5723.

Berlin, den 10. August 1900.

Aus Anlaß eines Einzelfalles nehmen wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es in der Regel zu vermeiden ist, bei der Ueberführung von weiblichen Kranken in eine Anstalt für Geisteskranke oder Epileptische Personen männlichen Geschlechts zur Begleitung zuzulassen. Soweit es nicht die nächsten männlichen Angehörigen sind, erscheint eine solche Begleitung nur statthaft, wenn bei besonders schwierigen Fällen das Bedürfniß besteht, der weiblichen Begleitung der Kranken noch eine männliche Hilfe zuzuordnen.

Euere Excellenz ersuchen wir, die Ortsbehörden in geeigneter Weise mit entsprechender Anweisung versehen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß auch die Vorstände der öffentlichen und privaten Anstalten für Geisteskranke und Epileptische bei der Ueberführung weiblicher Personen nach diesen Grundsätzen verfahren.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage Benners.
Der Minister des Innern. Im Auftrage. Kruse.
An die Herren Ober-Präsidenten.

Den **Magistrat** hier sowie die **Guts-** und **Gemeindevorstände** des Kreises ersuche ich, vorkommendenfalls nach vorstehendem Erlasse genau zu verfahren.

Bütow, den 11. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Abschrift. — Der Finanzminister. — J. Nr. I. 7768, II. 6043, III. 7425.

Berlin, den 21. Juni 1900.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereichs mit Weisung dahin zu versehen, daß sie die bei ihnen vorhandenen und die noch eingehenden Nickelzwanzigpfennigstücke nicht wieder verausgaben, sondern von Zeit zu Zeit der Reichsbank zuzuführen. Die Reichsbankhauptkasse sowie die Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung werden Zwanzigpfennigstücke aus Nickel in beliebiger Höhe auch über den in Artikel 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bezeichneten Betrag von 1 M. hinaus in Zahlung nehmen und diese Stücke in beliebigen Mengen gegen andere Reichsnickelmünzen, Thaler oder Reichssilbermünzen umtauschen, soweit die Bestände an solchen Münzsorten dies zulassen.

Die nicht an Bankplätzen befindlichen Specialkassen haben die gedachten Münzen an die Regierungs-Hauptkassen abzuliefern.

In Vertretung. Lehnert.

An die Königliche Regierung zu Köslin.

Der Finanz-Minister. J. M. I. 10619. M. d. J. I a 2488.

Berlin, den 18. August 1900.

Auf den Bericht vom 6. v. Mts. (11624)

Die Reichsbankhauptkasse sowie die Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung werden Zwanzigpfennigstücke aus Nickel in beliebiger Höhe auch über den in Artikel 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bezeichneten Betrag von 1 Mark hinaus von Jedermann insbesondere auch von öffentlichen Kassen in Zahlung nehmen und diese Stücke in beliebigen Mengen gegen andere Reichsnickelmünzen, Thaler oder Reichssilbermünzen umtauschen, soweit die Bestände an solchen Münzsorten dies zulassen.

Dem Erlaß der dortseits wegen der Ablieferung der Nickelzwanzigpfennigstücke beabsichtigten Verfügung an die Ew. Excellenz unmittelbarer Aufsicht unterstellten communalen Behörden und Institute steht danach nichts im Wege.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
J. A. Grandke. J. A. Peters.

An den Herrn Ober-Präsidenten in Potsdam.

Berlin, den 18. August 1900.

Abschrift hiervon in Verfolg des Erlasses des mitunterzeichneten Finanz-Ministers vom 21. Juni d. Js. (I. 7768. II. 6043. III. 74 25) zur Kenntnißnahme und gleichäßigen Beachtung.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
J. A. Grandke. J. A. Peters.

An die Königliche Regierung in Köslin.

Eisenbahn-Fahrplan für die Strecke Bütow-Berent.

Da die Herstellung einer ununterbrochenen Gleisverbindung zwischen den Strecken Schlawe—Bütow und Bütow—Berent vorerst noch nicht angängig ist, so bleibt von der Betriebseröffnung ab — deren Zeitpunkt steht noch nicht fest — folgender Fahrplan bis auf Weiteres in Kraft.

917	913		915		Stationen			912		916		914	
	2.—4. Klasse.							2.—4. Klasse.					
5^{40} früh	10^{00}	Vorm.	2^{15}	Nachm.	Abf.	Bütow	Ank.	9^{46}	Vorm.	2^{04}	Nchm.	5^{46}	Nachm.
6^{01} „	10^{12}	„	2^{34}	„	„	Bernsdorf	Abf.	9^{35}	„	1^{49}	„	5^{35}	„
6^{30} „	10^{31}	„	3^{00}	„	„	Sonnenwalde	„	9^{16}	„	1^{23}	„	5^{16}	„
7^{00} „	10^{52}	„	3^{32}	„	„	Lippusch	„	9^{02}	„	1^{00}	„	5^{02}	„
7^{17} „	11^{05}	„	3^{49}	„	„	Lubianen	„	8^{42}	„	12^{35}	„	4^{42}	„
7^{40} „	11^{21}	„	4^{12}	„	Ank.	Berent	Abf.	8^{25}	„	12^{00}	„	4^{25}	„

Anmerkung: Die Zeiten rechts von den Stationsnamen sind in der Richtung von unten nach oben zu lesen.

Bütow, den 7. September 1900.

Der Landrath. In Vertretung. Wagner, Kreisdeputirter.

Im Anschlusse an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 3. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 71/00 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem Einsammeln der Kollekte für die Gustav-Adolf-Stiftung der Sammler Gustav Kaehl aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden ist.

Bütow, der 12. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Die Besitzer August Limberg in Kgl. Gr.-Tuchen und Vinzent v. Sikorski in Gr.-Platenheim sind zu ersten Schöffen ihrer Gemeinden gewählt und als solche bestätigt und verpflichtet bezw. vereidigt worden.

Bütow, den 12. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Der Eigenthümer, früher 1. Schöffe Anton Breske in Czarndamerow ist zum Gemeindevorsteher der dortigen Gemeinde gewählt und als solcher von mir bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 12. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Henkel's
Bleich-Soda,
seit 25 Jahren bewährt als
bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.
Henkel & Cie. Düsseldorf.


Ueberzeugen Sie sich, dass meine Deutschland-Fahrräder u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind. Wiederverkäufer gesucht. Haupt-Katalog gratis & franco.
Über 1000 Anerkennungen.
August Stukenbrok, Einbeck
Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Gebr. Pause,
Lackfabrik
Dresden.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuterwein

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismns des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ätzenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie: Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, sowie Blutanstauungen in Lebe Milz und Pfortadersystem (Hämorrhoidalleiden) werden durch Kräuterwein rasch und gelind beseitigt. Kräuterwein behebt nur verdaulichkeit, verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher Appetitlosigkeit, unter nervöser Abspannung und Gemüthsverstimmung, sowe häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, siechen oft solche Kranke langsam dahin Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskarft einen frischen Impuls. Kräuterwein steigert den Appetiet, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Lebensluft. Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Kräuter-Wein ist in Flaschen a Mk. 1,25 und 1,75 in den Apotheken zu haben.

Auch versendet die Firma **Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82", 3** und mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistefrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich

Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel: seine Bestandtheile sind Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0 Rothwein 240,0 Ebereschensaft 150,0. Kirschsaft 320,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerk. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,0. Diese Bestandtheile mische man!

Hotel Kaiserhof
Stolp i. Pom., Neuthorstraße.
Inh.: **Middeldorpf.**

Omnibus zu jedem Zuge am Bahnhof.

Aufmerksamste Bedienung.

Freundliche, bequeme Fremdenzimmer.

Soeben erschien:

Heil dir, du deutsches Flottenheer!

Pompöser Marsch mit begeisterndem Text
komp. von **Ernst Simon.**
Preis für Klav. M. 1,50 für Militär- Streich- od. Blasmusik à M. 2 — netto.
Vom Reinertrage wird ein beträchtlicher Teil an den „Deutschen Flottenverein" für unsere in Ostasien kämpfenden Brüder abgeliefert.

Verlag von Arno Spitzner, Leipzig, Turner-Str. 1.

Das Haus rein

erhält man durch
Tietze's Muchein
anerkannt bestes giftfreies Vertilgungsmittel aller schädlichen Fliegen, Wanzen, Russen Motten u. s. w., einfache Anwendung in Zimmern, Garten Stall, überall. 1286.
Beutel 10, 25 und 50 Pfg.
Zu erhalten bei Herrn
H. Dietrich,
Drogenhandlung.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 75. Sonnabend, den 22. September. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Weitere Erleichterung des privaten Telegrammverkehrs mit den Angehörigen der deutschen Truppen und Kriegsschiffe in Ostasien.

Zur weiteren Erleichterung des privaten Telegrammverkehrs mit den Angehörigen der deutschen Truppen und Kriegsschiffe in Ostasien hat das Reichs-Postamt mit den betheiligten Kabelgesellschaften Vereinbarungen getroffen, nach denen Sammeltelegramme mit Privatnachrichten in offener Sprache, welche täglich einmal zwischen zwei dazu bestimmten amtlichen Stellen in Deutschland und Ostasien ausgetauscht werden, gegen eine ermäßigte Gebühr befördert werden sollen. Im Einzelnen wird über die Benutzung dieser Einrichtung Folgendes bestimmt:

1. Für Privattelegramme in offener Sprache **aus** Deutschland **an** Angehörige der in Ostasien stehenden deutschen Heeres- und Marinetheile wird fortan nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr (unter Aufrundung der Summe auf einen durch 5 theilbaren Pfennigbetrag) erhoben, sofern der Absender durch den Vermerk „Feldtelegramm" vor der Aufschrift zum Ausdrucke bringt, daß die Nachricht in das nächste Sammeltelegramm aufgenommen werden soll. In den an Angehörige des Armee-Oberkommandos für Ostasien oder des Ostasiatischen Expeditionskorps gerichteten Telegrammen werden die zur Bezeichnung des Empfängers dienenden Angaben nur als ein Wort gezählt; diese Bestimmung kann jedoch auf die an Angehörige der Marine gerichteten Telegramme erst Anwendung finden, sobald die Listen über die Vertheilung der Serienbuchstaben und Telegraphennummern bei der Marine aufgestellt und sowohl dem Haupt-Telegraphenamt in Berlin auch als den Schiffen in Ostasien überwiesen sind; der Zeitpunkt wird noch bekannt gegeben werden.

In den Feldtelegrammen nach Ostasien ist die Angabe eines Bestimmungsorts nicht erforderlich; dagegen muß in der Aufschrift der Empfänger nach Namen, Dienstgrad und Truppentheil oder Schiff genau bezeichnet sein. Diese Angaben müssen mit den beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin geführten Listen übereinstimmen. Telegramme, deren Empfänger in den Listen nicht zu ermitteln sind, werden zwar auf Gefahr des Absenders zur Beförderung angenommen; die Vergünstigung, daß die Aufschrift als ein Wort gezählt wird, findet jedoch auf diese Telegramme keine Anwendung.

Die Telegramme werden in Berlin gesammelt und in einem Sammeltelegramme täglich dem deutschen Postamt in Shanghai oder einer anderen geeigneten Dienststelle in Ostasien übermittelt. Diese befördert die einzelnen Nachrichten mit der Post oder auf sonst geeignete Weise an die Empfänger weiter.

2. Auch für die **von** den deutschen Heeres- und Marine-Angehörigen in Ostasien durch Vermittelung der Truppentheile und Kriegsschiffe aufgelieferten Feldtelegramme in

offener Sprache nach der Heimath wird nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr (unter Aufrundung der Summe auf einen durch 5 theilbaren Pfennigbetrag) erhoben. Soll ein Feldtelegramm dieser Art an den in die Listen beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin eingetragenen Empfänger bestellt werden, so ist in der Aufschrift, welche in diesem Falle als ein Wort gezählt wird, nur der Serienbuchstabe und die Telegraphen-Nummer des Absenders anzugeben. Weitere Angaben darf die Aufschrift nicht enthalten; auch darf das Telegramm nicht mit einer Unterschrift versehen werden. Ist dagegen das Telegramm an eine andere, beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin nicht in die Listen eingetragene Person gerichtet, so muß diese in der Aufschrift genau bezeichnet sein. Jedes Wort der Aufschrift wird in diesem Falle besonders taxirt.

Die Telegramme werden mit der Post oder auf sonst geeignete Weise zunächst dem deutschen Postamt in Shanghai oder einer anderen geeigneten Dienststelle in Ostasien zugeführt, welche sie zu einem Sammeltelegramme vereinigt und nach Berlin befördert. Von hier aus werden die einzelnen Nachrichten telegraphisch den Empfängern übermittelt; den Telegrammen, welche an die beim Haupt-Telegraphenamt eingetragenen Empfänger gerichtet sind, wird dabei die gleichfalls beim Haupt-Telegraphenamt in den Listen vermerkte Unterschrift hinzugefügt.

Die Bestimmungen über die unter Benutzung des amtlichen Schlüssels abgefaßten Feldtelegramme aus Ostasien werden hierdurch nicht berührt.

3. In der gleichen Weise wie die Angehörigen des Heeres und der Marine nehmen auch die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege an den vorbeschriebenen Erleichterungen Theil. Auch für diese gilt jedoch die Vorschrift, daß im Verkehr n a c h Ostasien die Aufschrift nur als ein Wort gezählt wird, erst von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab.

4 Auf den Verkehr mit den auf der Ueberfahrt nach Ostasien befindlichen Kriegs- und Truppentransportschiffen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin W., 8. September 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Bekanntmachung.

Zulassung von Feldpostpacketen.

Von jetzt ab werden Privatpäckereien an die in Ostasien befindlichen deutschen Truppen zur Feldpostbeförderung zugelassen; sie müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Gewicht der einzelnen Sendung nicht über $2\frac{1}{2}$ Kilogramm;
2. Größe nicht erheblich über 35 Centimeter in der Länge, 15 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe·
3. Verpackung in Kistchen oder feste Kartons **recht dauerhaft** mit äußerer Umhüllung in haltbarer Leinwand oder Wachsleinwand und mit fester Verschnürung:
4. die Aufschrift muß in der Weise hergestellt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse recht genau und deutlich ausgefüllte Feldpostkarte haltbar aufgeheftet oder aufgeklebt wird: auf der Karte ist außerdem der Absender und der Inhalt der Sendung genau anzugeben.

Das Porto beträgt für jedes Feldpostpacket ohne Unterschied des Gewichts und des Bestimmungsorts 1 Mark. Die Sendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden. Zur Frankierung dienen Postfreimarken, die auf die Feldpostkarte zu kleben sind.

Eingeschriebene Packete, Sendungen mit Werthangabe oder Postnachnahme sind unzulässig.

Ausgeschlossen von der Versendung mittelst Feldpostpackets sind unbedingt: Flüssigkeiten, Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben unterliegen, zerbrechliche und leicht entzündliche Sachen, sowie die allgemein von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände.

Die Versendung von Waffen und Kriegsmaterial ist zulässig, wenn durch Bescheinigung einer Reichs- oder deutschen Staatsbehörde nachgewiesen wird, daß die Gegenstände für die deutschen Streitkräfte in China bestimmt sind.

Die Beförderung der Feldpostpackete erfolgt mit den alle 14 Tage abwechselnd von Bremerhaven und Hamburg nach Ostasien abgehenden Reichspostdampfern. Eine Gewähr führ die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Berlin, W. 15. September 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts von Podbielski.

Der evangelische Ober-Kirchenrath wird mit Allerhöchster Genehmigung zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland am 30. September d. Js. eine Kirchenkollekte, sowie während der auf diesen Tag folgenden Zeit in den evangelischen Haushaltungen eine Kollekte durch kirchliche Organe abhalten lassen.

Bütow, den 17. September 1900.

Der Landrath. J. V.: Der Kreisdeputirte, Wagner.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Henkel's
Bleich-Soda,
seit 25 Jahren bewährt als
bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.
Henkel & Cie. Düsseldorf.


Ueberzeugen Sie sich, dass meine
Deutschland-Fahrräder
u. Zubehörtheile
die besten und dabei
die allerbilligsten sind.
Über 1000 Anerkennungen.
Wiederverkäufer gesucht.
Haupt-Katalog gratis & franco.
August Stukenbrok, Einbeck
Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Gebr. Pause,
Lackfabrik
Dresden.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zinsfuß für Einlagen bei der hiesigen Stadtsparkasse vom **Januar 1901** ab von $3^3/_4$ % auf 4% erhöht wird. Die Erhöhung des Zinsfußes findet auch auf alle zum bisherigen Zinsfuße bei der Stadtsparkasse bereits belegten Einlagen Anwendung.

Bütow, den 19. September 1900.

Der Vorsitzende des Curatoriums. Alsdorff.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 76. Mittwoch, den 26. September. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte Stück 16 für 1898 Seite 93 ff. abgedruckte Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten für Pommern vom 23. März 1898 betreffend die Körung der Privat-Deckhengste, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur diesjährigen Körung der Hengste im hiesigen Kreise ein

Termin in Bütow am Dienstag, den 16. Oktober d. Jrs. Vormittags 10 Uhr, am Bahnhofe

anberaumt worden ist.

Indem ich auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen in den §§ 1, 2, 10 bis 13 und 15 bis 17 der vorgedachten Verordnung verweise, mache ich besonders darauf aufmerksam, daß nach § 17 a. a. O. Uebertretungen der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 Mark geahndet werden. Die Hengste, welche zur Körung vorgeführt werden, sind bei mir bis

spätestens den 10. Oktober d. Js.

durch den Besitzer anzumelden, und ist dieser Anmeldung das National des betreffenden Hengstes nach dem ebenfalls unten abgedruckten Muster beizufügen.

Die im vorigen Jahre angekörten Hengste sind, wenn sie ferner zur Bedeckung fremder Stuten verwendet werden sollen, gleichfalls zur Körung wieder vorzuführen, auch haben die Besitzer dieser Hengste die Bescheinigung der Körungs-Kommission über die vorjährige Körung mit zur Stelle zu bringen.

Desgleichen haben die Besitzer der im vorigen Jahre angekörten Hengste das nach § 16 der Polizei-Verordnung nach dem Muster C zu führende Deckregister mit zur Stelle zu bringen und dasselbe auf Verlangen der Körungs-Kommission sowie mir zur Einsicht vorzulegen.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, dies ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, insbesondere den Besitzern von Hengsten davon Mittheilung zu machen, damit dem etwaige Einwande, daß der Körungstermin nicht bekannt gewesen, begegnet wird. Insbesondere sind die Hengstbesitzer auch darauf hinzuweisen, daß sie möglichst zuverlässige Ausweise über die Abstammung des Hengstes mitbringen und dem Vorsitzenden der Körungs-Kommission im Körtermine vorlegen.

Bütow, den 20 September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Polizei-Verordnung betreffend die Körung der Privat-Deckhengste.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialrathes Folgendes verordnet:

Körzwang.

§ 1.

Zum Bedecken fremder Stuten dürfen Privathengste nur verwendet werden, wenn für dieselben ein Erlaubnißschein von der zuständigen Körkommission ausgestellt ist. (§ 11)

Ein im Miteigenthum stehender ungekörter Hengst darf nur für die Stuten eines der Miteigenthümer, welcher dem Kreislandrath zu bezeichnen ist, verwandt werden, mit Ausnahme der im § 2 besonders erwähnten Hengste von Erbgemeinschaften.

Soll der Hengst Stuten der anderen Miteigenthümer oder die allen Miteigenthümern gemeinsam gehörigen Stuten bedecken, so unterliegt er dem Körzwange.

Befreiung vom Körzwang.

§ 2.

Den Bestimmungen des § 1 sind nicht unterworfen:

1. im Eigenthum einer Erbgemeinschaft stehende Hengste, welche lediglich zum Bedecken der betreffenden Gemeinschaft als solcher eigenthümlich gehörenden Stuten verwendet werden.
2. Vollbluthengste, für deren Benutzung ein Deckgeld von mindestens 50 Mark beansprucht und gezahlt wird,
3. die von Zuchtvereinen unter Zustimmung eines Gestütsbeamten angekauften Hengste zu deren Beschaffung ein Darlehn vom Staate gegeben ist, so lange dieses Darlehn nicht vollständig getilgt ist.

Hengste der auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 eingetragenen Genossenschaften unterliegen dem Körzwange; sie sind jedoch nach einer erstmaligen Ankörung von jeder weiteren Körung befreit, falls sie nur Stuten von Genossen bedecken; zum Bedecken fremder Stuten bleiben sie dem jährlichen Körzwange unterworfen (vergl. übrigens 1).

Hengste eingetragener Genossenschaften, welche nachweislich noch vor dem 1. Juli 1898 angeschafft worden, jedoch von jedem Körzwange frei, solange sie nur Stuten der Genossen decken.

Die vom Körzwange befreiten Hengste zu 2 und 3, sowie die ein Mal angekörten und die nach Vorstehendem von jedem Körzwange etwa freien Hengste der Genossenschaften sind der Körkommission in den regelmäßigen Körterminen zur Orientirung über das im Körbezirk vorhandene Hengstmaterial vorzustellen.

Erforderniße der Hengste.

§ 10

Die zum Bedecken zugelassenen Hengste müssen, wenn sie kaltblütigen Schlägen angehören, in der bevorstehenden für die Königlichen Landbeschäler geltenden Deckperiode mindestens 3 Jahre, sonst mindestens 4 Jahre alt werden. Sie müssen von erblichen oder sonstigen erheblichen dauernden Fehlern frei und nach ihrer gesammten Beschaffenheit zur Zucht geeignet und dem im betreffenden Kreise oder Kreistheilen vorhandenen Stutenmaterial angemessen sein.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer kann für die ganze Provinz oder bestimmte Theile der Provinz mit Genehmigung des Landwirthschaftsministers vorschreiben, daß nur solche Hengste angekört werden dürfen, welche einer bestimmten Zuchtrichtung entsprechen; vor Erlaß dieser Vorschrift sind die betheiligten Körkommissionen gutachtlich zu hören. Die Vorschriften sind öffentlich bekannt zu machen.

Die vorstehend erwähnte Befugniß zum Erlaß von Vorschriften über eine bestimmte Zuchtrichtung darf sich nicht auf die Hengste der auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 eingetragenen Genossenschaft erstrecken, sofern diese Hengste nur Stuten der Genossen decken.

Körschein.

§ 11.

Die Besitzer der zum Bedecken zugelassenen (angekörten) Hengste erhalten einen nach dem Muster B für ein Jahr ausgestellten, von dem Vorsitzenden der Körkommission unterzeichneten Erlaubnißschein.

Ein nicht zum Bedecken zugelassener (abgekörter) Hengst kann im nächsten Jahre der Kommission wieder vorgestellt werden.

Erkrankt ein angekörter Hengst im Laufe des Jahres an einer vererblichen, dem Besitzer bekannten Krankheit, so darf der Besitzer den Hengst nicht ferner zum Bedecken fremder Stuten verwenden. Er hat dem Vorsitzenden der Körkommission Anzeige zu machen, und kann dieser auf Grund einer thierärztlichen Untersuchung den Körschein zurückziehen.

Dasselbe Recht hat der Vorsitzende der Körkommission, und dieselbe Verpflichtung liegt dem Vorstande einer eingetragenen Genossenschaft ob, wenn ihr angekörter Hengst von einer vererblichen, dem Vorstande bekannten Krankheit befallen wird. Ist der Körschein zurückgezogen, so darf der Hengst nicht mehr zum Decken der Stuten verwandt werden, es sei denn, daß die Körkommission bei erneuter Vorstellung des Hengstes denselben wieder zulassen sollte.

Nachkörung.

§ 12.

Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit der Körung erkrankt oder erst nach der Körung von dem Besitzer erworben sind, kann auf Antrag und Kosten der Besitzer eine Nachkörung stattfinden.

Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei dem Vorsitzenden der Kommission anzubringen, welcher gegebenenfalls den Termin für die Nachkörung anzusetzen hat.

Körgebühren.

§ 13.

Für jeden angekörten Hengst sind das erste Mal 20 Mk., in jedem späteren Jahr 8 Mk. für jeden abgekörten Hengst 3 Mk. an Gebühren zu entrichten. Der Vorstand der Landwirthschaftskammer kann die Gebühren allgemein ermäßigen.

Standort der Deckhengste.

§ 15.

Die von der Kommission für brauchbar befundenen (angekörten) Hengste können innerhalb der Provinz unabhängig von einem Wechsel des Standorts zum Decken verwendet werden.

Eine Veränderung des für jeden Hengst im Kreisblatt bekannt gegebenen Standortes muß jedoch innerhalb einer Woche vor dem Eintritte dieser Veränderung dem Landrathe des Kreises des neuen Standortes angezeigt werden.

Der betreffende Landrath hat den Tag der Anzeige und den neuen Standort unter genauer Bezeichnung des Hengstes nach Maßgabe des Körungsprotokolles und den Namen des etwaigen neuen Besitzers im Kreisblatte bekannt zu machen.

Deckregister.

§ 16.

Die Besitzer der angekörten Hengste haben Deckregister nach dem Muster C zu führen und den Vorsitzenden der Körkommission sowie dem Landrathe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die Register sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Strafbestimmungen.

§ 17.

Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben den Bestimmungen der §§ 1 und 2

zuwider zum Bedecken von Stuten verwenden oder hergeben, werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 Mark belegt.

Eine Strafe von 1 bis 60 Mark trifft den Besitzer von Stuten, welcher dieselben den gedachten Bestimmungen zuwider einem nicht angekörten oder in seinem Miteigenthum stehenden Hengst zuführt oder zuführen läßt.

Sonstige Zuwiderhandlungen der Hengstbesitzer gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mk. geahndet.

An die Stelle der Geldstrafen tritt im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft.

Rational

des der Körungskommission des Bütow'er Kreises am 16. Oktober 1900 vorzuführenden Hengstes.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Hengstes					Name Stand und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes	Bemerkungen sowie Angabe, ob der Hengst im Vorjahre angekört war, oder ob derselbe der Commission zum 1. Male vorgestellt wird
	Name	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe m	Größe cm	Abkunft			

Bütow, den 20. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputicte. Wagner.

Bekanntmachung.

Packetverkehr nach Brasilien.

Von jetzt ab wird eine neue Packetbeförderung nach Nordbrasilien (Pará, Manàos) für Sendungen bis zum Gewichte von 10 kg und mit einer Werthangabe bis 300 Mk. eingerichtet. Die Packete werden in Hamburg den Dampfern der Hamburg Amerika-Linie direkt, ohne Vermittelung von Spediteuren, übergeben und am Bestimmungs-Hafenorte durch die Agenten der Gesellschaft auf das Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Packete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben.

Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin, 17. September 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Den Magistrat hier sowie die Ortsvorstände des platten Landes ersuche bezw. veranlasse ich die Steuererheber anzuweisen, an solche Steuerpflichtigen, welche im Rechtsmittelverfahren (Berufung Beschwerde) eine Steuerermäßigung oder aus sonstigen Gründen einen Steuer-Erstattungsanspruch erlangt haben, die zuviel erhobenen Einkommen- und Ergänzungssteuer-Beträge **sofort nach erhaltener Kenntniß des Abganges zurückzuerstatten** und nicht etwa die Erstattung der überhobenen Steuerbeträge bis zur Festsetzung der halbjährlichen Staatssteuer Zu- und Abgangslisten auszusetzen.

Nachdem den Ortsvorstehern von hier aus die Nachricht über die Ermäßigung von Steuerpflichtigen zugegangen ist, ist die Hebestelle in Kenntniß zu setzen, welche dann sofort die überhobenen Beträge an die Berechtigten zurückzuzahlen hat. Bezüglich der Abgänge **aus Vorjahren** erfolgt die Erstattung der zuviel erhobenen Steuerbeträge nicht durch **die Ortserheber** sondern **direkt durch die Kgl. Kreiskasse**; in solchen Fällen wird der Steuerpflichtige von hieraus zur Abhebung der Beträge von der Kgl. Kreiskasse aufgefordert.

Bütow, den 22. September 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. J. V. Engelbrecht.

Da die in der Ortschaft Turzig herrschende Maul- und Klauenseuche erloschen ist, werden die angeordneten Vorsichts- und Sperrmaßregeln mit dem heutigen Tage wieder aufgehoben.

Rummelsburg den 21. September 1900.

Der Landrath. von Weiher.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.
Druck und Verlag von F. Holz, Bütow.

Beilage zu No 76 des „Bütower Kreisblatts."

Die **Ortsvorstände** des Kreises veranlasse ich, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß diejenigen Personen, welche das bisher von ihnen betriebene Wandergewerbe im nächsten Jahre fortsetzen oder welche ein **Wandergewerbe** neu beginnen wollen ihren Antrag auf Ertheilung des erforderlichen Wandergewerbescheins **ungesäumt spätestens aber im Monat Oktober d. Js.** bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) unter Vorlegung des bisherigen Gewerbescheines anzubringen haben.

Die Inhaber von Wandergewerbescheinen, welche zu Musikaufführungen, Schaustellungen theatralischen Vorstellungen pp. (§ 55.4· D. R. Gew. Ord.) berechtigen, haben den Antrag auf Erneuerung dieser Scheine für das nächste Jahr spätestens bis Ende Oktober d. Js. bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu stellen. Später gestellte Anträge werden nur dann berücksichtigt werden, wenn zur Zeit der Entscheidung über dieselben die durch Beschluß des Bezirksausschusses in Köslin festgesetzte Zahl von Wandergewerbescheinen der fraglichen Art noch nicht erreicht ist.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, bezüglich der sich zum Gewerbebetriebe im Umherziehen meldenden Personen, falls ihrer Zulassung keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten Muster, welches diesseits beispielsweise ausgefüllt worden ist, **unter Beifügung des oder der vorgeschriebenen Fragebogen** auszufertigen und mir **sofort einzureichen.** Gemäß meiner Rundverfügung vom 26. August 1895 ist in den mir vorzulegenden Nachweisungen bei dem Namen des Gewerbetreibenden auch anzugeben, **welche schulpflichtigen Kinder** (Name und Alter) derselbe besitzt, ob für dieselben die **Erlaubnis zur Mitführung** nachgesucht worden ist, und gegebenenfalls in welcher Weise dann für genügenden Schulunterricht gesorgt wird, oder im Falle des Nichtmitführens, ob für den Unterricht derselben zu Hause genügend Sorge getragen ist. In der Spalte „Gewerbe" sind die **einzelnen Handelsgegenstände möglichst genau anzugeben;** namentlich ist bei Viehhändlern zu vermerken, ob mit Fett- oder Magervieh, oder Vieh aller Art gehandelt werden soll. **Des Weiteren bleibt das** zur Ausübung des Gewerbes benutzte **Beförderungsmittel genau zu bezeichnen.** In jedem Falle ist anzugeben, ob sich der Gewerbetreibende eines ein- oder zweispännigen Fuhrwerks bedienen will.
Ferner ist meine Rundverfügung vom 12. Oktober 1898 — I 4521 — **zu beachten**, nach welcher **in der Spalte „Bemerkungen"** der erwähnten Nachweisung **über folgende Punkte Angaben zu machen** sind:

a. Geschäftsumfang.
b. Wird das Gewerbe für **eigene** Rechnung betrieben bezw. wieviele **Vorkäufer** werden beschäftigt?
c. Wird das Vieh von Zeit zu Zeit nach größeren Handelsplätzen befördert?
d. Wird der Viehhandel neben der Fleischerei betrieben?
e. Ist der Antragsteller ein sogenannter Vorkäufer; d. h. erhält derselbe von seinem Auftraggeber (letzterer ist nahmhaft zu machen) für jedes Stück einen bestimmten Preis Kopfgeld —?
f. Gründe, welche die ausnahmsweise Erteilung des Wandergewerbescheines oder die Zulassung als Begleiter bei einem Alter von unter 25 Jahren rechtfertigen.

Wegen **Ausfüllung der** durch die Ausführungsanweisung vom 22. März 1899 zu Titel III. der Gewerbeordnung — abgedruckt im Amtsblatt Stück 16 für 1899 — vorgeschriebenen **Fragebogen** verweise ich auf meine Rundverfügungen vom 21. September 1899 — I 4282 — und vom 19. September 1900 — I 3827.

Schließlich mache ich noch auf die unten abgedruckten — in den §§. 56 Ziffer 10, 11 und 12. §§. 57, 3 57a 1 und 57 b 2 enhaltenen zusätzlichen Bestimmungen vergl. Artikel 12, 16, 17 und 18 des Gesetzes vom 6 August 1896 — betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsges. Bl. S. 685 ff) aufmerksam **und ersuche diese Bestimmungen** bei Anmeldung eines Wandergewerbes **genau zu beachten.**

Nach § 56 der Reichs Gewerbeordnung sind vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen.

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garn-Abfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;

3. Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterie-Loose; Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterie-Loose;
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit:
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum sowie Spiritus,
8. Stoß-, Hieb und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel;
10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen;
11. Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente;

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist:
2. das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehn-Geschäften und von Rückkaufs-Geschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellung auf Staatspapiere, Lotterie-Loose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterie-Loose;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden;
4. das Feilbieten von Waaren sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, wenn solche gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894.)

§ 57. Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurtheilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist:
5. in dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Absatz 2.)

§ 57a. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende das **fünfundzwanzigste** Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Falle der No 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu ertheilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist.
2. Wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.

§ 57b. Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betr. Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt ist und seit Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind.
3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist:
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

Bütow, den 19. September 1900.

Der Landrath. J. V.: Der Kreisdeputirte Wagner.

Nachweisung.
von Anträgen auf Wandergewerbescheine für das Jahr 1900.

Laufende Nr.	Nummer des bisherigen Gewerbe-Scheines.	Nummer des bisherigen Legitimations-Scheines.	des Gewerbetreibenden * Wohnort	Name und Vorname	Gewerbe	Bezeichnung der Beförderungsmittel	Vorjähriger Steuersatz Mk.	Personal-Beschreibung des Inhabers	Namen und Personalbeschreibung des Begleiters	Bestimmung des Begleiters	Bemerk. (Vergl. der K. bla. verfü.
	1448 1898	1475		Kernbach, Louis, — Schulpflichtige Kinder sind nicht vorhanden.	Handel im Umherziehen mit rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft sowie mit Fischen	ein ein- (zwei) spänniges Fuhrwerk oder ohne Beförderungsmittel	24	Gestalt: mittel Augen: blau Haare: blond Alter: 35 Jahre Besondere Kennzeichen: keine	Carl Adam aus . . . . . mittel blau blond 32 Jahre Narbe am linken Zeigefinger. — oder ohne Begleitung	Zur Wartung des Gespannes oder zur Beförderung der Waaren	

* vergleiche die betreffenden Ausführungen der Kreisblattsverfügung

Bedenken aus §§ 57, 57a und 57b der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August liegen gegen den (die) Antragsteller (bezw. den (die) beantragten Begleiter) **nicht** vor.

den . . ten 1900

(Siegel) Der Amtsvorsteher.

Pferde-Auktion.

Mittwoch, den 3. Oktober d. Js., Vormittags 9½ Uhr

sollen auf dem hiesigen Gestüthofe ca 17 für Königliche Landgestützwecke nicht mehr geeignete Hengste verschiedenen Alters öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Listen der zum Verkauf kommenden Hengste können auf dem hiesigen Geschäftszimmer eingesehen resp. durch dasselbe bezogen werden.

Labes, den 26. September 1900.

Königliche Gestüt-Direktion.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Das Gehöft des Herrn Pfarrer Woiciechowski hierselbst wird wegen Ausbruch der

Rothlaufseuche

unter den Schweinen desselben

gesperrt.

Damsdorf, 26. Sept. 1900.

Der Amtsvorsteher. **J. Rieck**

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz, auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 77. Sonnabend, den 29. September. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte Stück 16 für 1898 Seite 93 ff. abgedruckte Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten für Pommern vom 23. März 1898 betreffend die Körung der Privat-Deckhengste, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur diesjährigen Körung der Hengste im hiesigen Kreise ein

Termin in Bütow am Dienstag, den 16. Oktober d. Jrs. Vormittags 10 Uhr, am Bahnhofe

anberaumt worden ist.

Indem ich auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen in den §§ 1, 2, 10 bis 13 und 15 bis 17 der vorgedachten Verordnung verweise, mache ich besonders darauf aufmerksam, daß nach § 17 a. a. O. Uebertretungen der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 Mark geahndet werden. Die Hengste, welche zur Körung vorgeführt werden, sind bei mir bis

spätestens den 10. Oktober d. Js.

durch den Besitzer anzumelden, und ist dieser Anmeldung das National des betreffenden Hengstes nach dem ebenfalls unten abgedruckten Muster beizufügen.

Die im vorigen Jahre angekörten Hengste sind, wenn sie ferner zur Bedeckung fremder Stuten verwendet werden sollen, gleichfalls zur Körung wieder vorzuführen, auch haben die Besitzer dieser Hengste die Bescheinigung der Körungs-Kommission über die vorjährige Körung mit zur Stelle zu bringen.

Desgleichen haben die Besitzer der im vorigen Jahre angekörten Hengste das nach § 16 der Polizei-Verordnung nach dem Muster C zu führende Deckregister mit zur Stelle zu bringen und dasselbe auf Verlangen der Körungs-Kommission sowie mir zur Einsicht vorzulegen.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, dies ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, insbesondere den Besitzern von Hengsten davon Mittheilung zu machen, damit dem etwaige Einwande, daß der Körungstermin nicht bekannt gewesen, begegnet wird. Insbesondere sind die Hengstbesitzer auch darauf hinzuweisen, daß sie möglichst zuverlässige Ausweise über die Abstammung des Hengstes mitbringen und dem Vorsitzenden der Körungs-Kommission im Körtermine vorlegen.

Bütow, den 20. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Polizei-Verordnung betreffend die Körung der Privat-Deckhengste.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialrathes Folgendes verordnet:

Körzwang.

§ 1.

Zum Bedecken fremder Stuten dürfen Privathengste nur verwendet werden, wenn für dieselben ein Erlaubnißschein von der zuständigen Körkommission ausgestellt ist. (§ 11)

Ein im Miteigenthum stehender ungekörter Hengst darf nur für die Stuten eines der Miteigenthümer, welcher dem Kreislandrath zu bezeichnen ist, verwandt werden, mit Ausnahme der im § 2 besonders erwähnten Hengste von Erbgemeinschaften.

Soll der Hengst Stuten der anderen Miteigenthümer oder die allen Miteigenthümern gemeinsam gehörigen Stuten bedecken, so unterliegt er dem Körzwange.

Befreiung vom Körzwang.

§ 2.

Den Bestimmungen des § 1 sind nicht unterworfen:

1. im Eigenthum einer Erbgemeinschaft stehende Hengste, welche lediglich zum Bedecken der betreffenden Gemeinschaft als solcher eigenthümlich gehörenden Stuten verwendet werden.
2. Vollbluthengste, für deren Benutzung ein Deckgeld von mindestens 50 Mark beansprucht und gezahlt wird,
3. die von Zuchtvereinen unter Zustimmung eines Gestütsbeamten angekauften Hengste zu deren Beschaffung ein Darlehn vom Staate gegeben ist, so lange dieses Darlehn nicht vollständig getilgt ist.

Hengste der auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 eingetragenen Genossenschaften unterliegen dem Körzwange; sie sind jedoch nach einer erstmaligen Ankörung von jeder weiteren Körung befreit, falls sie nur Stuten von Genossen bedecken; zum Bedecken fremder Stuten bleiben sie dem jährlichen Körzwange unterworfen (vergl. übrigens 1).

Hengste eingetragener Genossenschaften, welche nachweislich noch vor dem 1. Juli 1898 angeschafft worden, jedoch von jedem Körzwange frei, solange sie nur Stuten der Genossen decken.

Die vom Körzwange befreiten Hengste zu 2 und 3, sowie die ein Mal angekörten und die nach Vorstehendem von jedem Körzwange etwa freien Hengste der Genossenschaften sind der Körkommission in den regelmäßigen Körterminen zur Orientirung über das im Körbezirk vorhandene Hengstmaterial vorzustellen.

Erfordernisse der Hengste.

§ 10.

Die zum Bedecken zugelassenen Hengste müssen, wenn sie kaltblütigen Schlägen angehören, in der bevorstehenden für die Königlichen Landbeschäler geltenden Deckperiode mindestens 3 Jahre, sonst mindestens 4 Jahre alt werden. Sie müssen von erblichen oder sonstigen erheblichen dauernden Fehlern frei und nach ihrer gesammten Beschaffenheit zur Zucht geeignet und dem im betreffenden Kreise oder Kreistheilen vorhandenen Stutenmaterial angemessen sein.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer kann für die ganze Provinz oder bestimmte Theile der Provinz mit Genehmigung des Landwirthschaftsministers vorschreiben, daß nur solche Hengste angekört werden dürfen, welche einer bestimmten Zuchtrichtung entsprechen; vor Erlaß dieser Vorschrift sind die betheiligten Körkommissionen gutachtlich zu hören. Die Vorschriften sind öffentlich bekannt zu machen.

Die vorstehend erwähnte Befugniß zum Erlaß von Vorschriften über eine bestimmte Zuchtrichtung darf sich nicht auf die Hengste der auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 eingetragenen Genossenschaft erstrecken, sofern diese Hengste nur Stuten der Genossen decken.

Körschein.

§ 11.

Die Besitzer der zum Bedecken zugelassenen (angekörten) Hengste erhalten einen nach dem Muster B für ein Jahr ausgestellten, von dem Vorsitzenden der Körkommission unterzeichneten Erlaubnißschein.

Ein nicht zum Bedecken zugelassener (abgekörter) Hengst kann im nächsten Jahre der Kommission wieder vorgestellt werden.

Erkrankt ein angekörter Hengst im Laufe des Jahres an einer vererblichen, dem Besitzer bekannten Krankheit, so darf der Besitzer den Hengst nicht ferner zum Bedecken fremder Stuten verwenden. Er hat dem Vorsitzenden der Körkommission Anzeige zu machen, und kann dieser auf Grund einer thierärztlichen Untersuchung den Körschein zurückziehen.

Dasselbe Recht hat der Vorsitzende der Körkommission, und dieselbe Verpflichtung liegt dem Vorstande einer eingetragenen Genossenschaft ob, wenn ihr angekörter Hengst von einer vererblichen, dem Vorstande bekannten Krankheit befallen wird. Ist der Körschein zurückgezogen, so darf der Hengst nicht mehr zum Decken der Stuten verwandt werden, es sei denn, daß die Körkommission bei erneuter Vorstellung des Hengstes denselben wieder zulassen sollte.

Nachkörung.

§ 12.

Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit der Körung erkrankt oder erst nach der Körung von dem Besitzer erworben sind, kann auf Antrag und Kosten der Besitzer eine Nachkörung stattfinden.

Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei dem Vorsitzenden der Kommission anzubringen, welcher gegebenenfalls den Termin für die Nachkörung anzusetzen hat.

Körgebühren.

§ 13.

Für jeden angekörten Hengst sind das erste Mal 20 Mk., in jedem späteren Jahr 8 Mk. für jeden abgekörten Hengst 3 Mk. an Gebühren zu entrichten. Der Vorstand der Landwirthschaftskammer kann die Gebühren allgemein ermäßigen.

Standort der Deckhengste.

§ 15.

Die von der Kommission für brauchbar befundenen (angekörten) Hengste können innerhalb der Provinz unabhängig von einem Wechsel des Standorts zum Decken verwendet werden.

Eine Veränderung des für jeden Hengst im Kreisblatt bekannt gegebenen Standortes muß jedoch innerhalb einer Woche vor dem Eintritte dieser Veränderung dem Landrathe des Kreises des neuen Standortes angezeigt werden.

Der betreffende Landrath hat den Tag der Anzeige und den neuen Standort unter genauer Bezeichnung des Hengstes nach Maßgabe des Körungsprotokolles und den Namen des etwaigen neuen Besitzers im Kreisblatte bekannt zu machen.

Deckregister.

§ 16.

Die Besitzer der angekörten Hengste haben Deckregister nach dem Muster C zu führen und den Vorsitzenden der Körkommission sowie dem Landrathe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die Register sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Strafbestimmungen.

§ 17.

Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben den Bestimmungen der §§ 1 und 2

zuwider zum Bedecken von Stuten verwenden oder hergeben, werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 Mark belegt.

Eine Strafe von 1 bis 60 Mark trifft den Besitzer von Stuten, welcher dieselben den gedachten Bestimmungen zuwider einem nicht angekörten oder in seinem Miteigenthum stehenden Hengst zuführt oder zuführen läßt.

Sonstige Zuwiderhandlungen der Hengstbesitzer gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mk. geahndet.

An die Stelle der Geldstrafen tritt im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft.

Rational

des der Körungskommission des Bütow'er Kreises am 16. Oktober 1900 vorzuführenden Hengstes.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Hengstes					Name Stand und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes	Bemerkungen sowie Angabe, ob der Hengst im Vorjahre angekört war, oder ob derselbe der Commission zum 1. Male vorgestellt wird
	Name	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe m	Größe cm	Abkunft			

Pferde-Auktion.

Mittwoch, den 3. Oktober d. Js., Vormittags 9½ Uhr

sollen auf dem hiesigen Gestüthofe ca 17 für Königliche Landgestützwecke nicht mehr geeignete Hengste verschiedenen Alters öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Listen der zum Verkauf kommenden Hengste können auf dem hiesigen Geschäftszimmer eingesehen resp. durch dasselbe bezogen werden.

Labes, den 26. September 1900.

Königliche Gestüt-Direktion.

In die Stelle des am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand tretenden Fußgendarms Bormann in Borntuchen ist der Hülfsfußgendarm Schroeder V hierselbst versetzt worden.

Bütow, den 25 September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Die **Guts- und Gemeindevorstände** ersuche bezw. veranlasse ich hierdurch, die noch in ihren Händen befindlichen **Quartier- und Vorspannbescheinigungen unverzüglich** hierher einzureichen, da ohne diese Beläge die Liquidation der den Empfangsberechtigten zustehenden Beträge nicht erfolgen kann.

Bütow, den 26. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Am 22. d. Mts. ist in Zemmen ein ca. vierjähriger, mäßig genährter Hund (Wolfshundbastart) des Besitzers Berthold Biastoch dortselbst wegen Tollwuthverdachts getötet worden.

Die thierärztliche Obduktion des Kadavers hat „Tollwuth" ergeben.

Demgemäß ordne ich auf Grund des § 20 der Bundesraths-Instruktion zur Ausführung der § 19—29 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{23.\ 6.\ 80.}{1.\ 5.\ 94.}$ sowie gemäß besonderer Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten hiermit an, daß sämmtliche in den Ortschaften: Zemmen, Trzebiatkow, Gr. und Kl. Massowitz, Neuhütten, Adl. und Kgl. Gr. Tuchen, Moddrow A. B, Kl. Tuchen, Tangen, Kathkow, Adl. und Kgl. Damerkow, Damsdorf Pyaschen, Gr. und Kl. Platenheim, Kgl. und Adl. Zerrin, Hopfenkrug und

Reckow nebst Ausbauten pp vorhandenen Hunde bis auf Weiteres festgelegt, d. h. mit sicheren Ketten angekettet oder eingesperrt werden.

Die betreffenden Ortsbehörden haben diese Verfügung sogleich zur allgemeinen Kentniß zu bringen.

Die Herren Amtsvorsteher und die Gendarmen haben für strengste Durchführung und Innehaltung der angeordneten Maßregeln Sorge zu tragen.

Bütow, den 26. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Die Vorschrift § 6 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes, wonach das **Militäreinkommen** aller Angehörigen des activen Heeres und der activen Marine während ihrer Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine von der Besteuerung ausgeschlossen bleibt, findet auf diejenigen Personen Anwendung, welche dem in der Kriegsformation befindlichen Armee-Oberkommando in Ostasien, sowie dem ostasiatischen Expeditionscorps angehören.

Auf Grund der Vorschrift Artikel 78 Nr. 11a Artikel 79 der Anweisung vom 6. Juli 1900 ist die Abgangstellung der auf das Militäreinkommen der bezeichneten Personen entfallenden Steuerbeträge auch ohne Antrag **von Amtswegen** herbeizuführen, sobald mit Bezug auf den betreffenden Steuerpflichtigen die thatsächlichen Voraussetzungen für die Abgangstellung vorliegen.

Berlin, den 27. August 1900

Der Finanzminister. J. A.: gez. Wallach.

Vorstehenden Erlaß theile ich dem Magistrat hier, sowie den Guts- und Gemeindevorstehern zur Kenntnißnahme mit dem Ersuchen bezw. Veranlassen mit, mir vorkommenden Falls den betr. Kontrolauszug umgehend zur Festsetzung einzureichen.

Bütow, den 22. September 1900.

Der Vorsitzende der Einkommen-Steuer-Veranlagungs-Kommission.

J. V.: Engelbrecht.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Die Zerriner Bauernjagd

soll vom 6. September d. Js. ab anderweitig **verpachtet** werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf **Sonnabend, den 6. Oktober, Nachmittags 3 Uhr**, anberaumt.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Kgl. Zerrin, den 1. Oktober 1900.

Der Gemeindevorsteher. **v. Malottki.**

Henkel's Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.

Ueberzeugen Sie sich, dass meine



Deutschland-Fahrräder

u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind.

Über 1000 Anerkennungen.

Wiederverkäufer gesucht.

Haupt-Katalog gratis & franco.

August Stukenbrok, Einbeck

Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Gebr. Pause,

Lackfabrik

Dresden.

Meine Frau hat sich ohne meine Erlaubniß von meinem Hause entfernt und Arbeit, wie es heißt, in Dampen angenommen. In Bütow soll sie nächtigen. Da sie hier in Zerrin Arbeit mehr wie genug haben kann, **warne ich Jeden, meiner Frau Auswärts Arbeit oder Unterkunft zu geben, ihr vor allen Dingen aber nichts zu borgen,** da ich keine Schulden bezahle, die sie macht. **Boldnan**, Nachtwächter, Zerrin.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.

Druck und Verlag von F. Holz, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 78. Mittwoch, den 3. Oktober. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Krankenversicherung.

Die **Auszüge** aus dem Heberegister pro Juli—September 1900 eventl. Vakatanzeigen sind bestimmt bis zum **5. Oktober d. Js.** hier einzureichen.

Bütow, den 27. September 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. J. V. Wagner, Kreisdeputirter.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom Oktober bis Ende April finden schwangere Frauenspersonen längstens **vier Wochen** vor ihrer Niederkunft behufs Abwartung derselben unentgeltlich Aufnahme im Provinzial-Hebammen-Lehr-Institut zu Stettin, Karkutschstraße Nr. 7. Etwaige Anfragen sind an den Direktor des Instituts zu richten.

Der Landeshauptman der Provinz Pommern.

Die anatomische Anstalt der Universität Greifswald hat an mich das Ersuchen gerichtet, den Magistraten und Vorständen der Gemeinden, sowie den Vorständen der Armen- und Krankenhäuser dringend zu empfehlen, der genannten Anstalten in der Zeit vom 15. September d. J. bis zum 1. Juni k. J. Leichen von Bettlern, Heimathlosen, Unbekannnten u. s. w., die auf öffentliche Kosten zu begraben wären, zukommen zu lassen.

Stettin, den 12. September 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern. v. Maltzahn.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin.

Abdruck bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden des Kreises mit dem Ersuchen, in geeigneten Fällen das Erforderliche zu veranlassen.

Bütow, den 2. Oktober 1900

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Anfangs September d. Js. — nach dem 3. — ist dem zum Theil im hiesigen Kreise einquartirt gewesenen Infanterie-Regiment Nr. 152 ein Königl. Dienst-Fahrrad (Pneumatik-Reifen) mit der Nr. 177 948, vermuthlich in hiesiger Gegend verloren gegangen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleib des in Rede stehenden Fahrrades eingehende Recherchen anzustellen und im Ermittelungsfalle mir unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Bütow, den 1. Oktober 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Die Proviantämter des Korpsbereichs haben Auftrag erhalten, den eigenen Bedarf an Hülsenfrüchten (**Erbsen, Bohnen, Linsen,**) soweit angängig, freihändig anzukaufen, außerdem aber auch nach Möglichkeit über den eigenen Bedarf hinaus dergleichen Ankäufe für die Armeekonservenfabrik Spandau zu bewirken, insoweit Angebote vorliegen bezw. erlangt werden können.

Die Lieferung des bis 15. 2. 1901. (für die Armeekonservenfabrik Spandau bis 1. 2. 1901) durch freihändige Ankäufe nicht gedeckten Bedarfs wird in öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Für die Armeekonservenfabrik Spandau werden Hülsenfrüchte verlesen und unverlesen angekauft. Berücksichtigung finden aber nur Angebote auf solche Hülsenfrüchte, welche hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den Anforderungen genügen.

Die Kosten des Verlesens übernimmt die Armeekonservenfabrik. Die Abfälle bleiben Eigenthum der Militärverwaltung.

Preisangebote mit Proben von mindestens 300 g. sind unter Angabe

der Art der Frucht,
des Erntejahres,
der Verkaufsmenge,
der Preisforderung für 100 kg

an die Armee-Konservenfabrik oder an das dem Verkäufer nächstgelegene Proviantamt zu richten.

Die Preise können frei des letzteren oder frei Fabrik gestellt werden. Die Zusendung geschieht auf Gefahr des Verkäufers.

Die Kosten für Abrollen der Hülsenfrüchte vom Bahnhof Spandau bis zur Fabrik betragen 0,16 Mk. für 100 kg.

Die Rücksendung leerer Säcke erfolgt auf Kosten der Verkäufer; auf **besonderen Wunsch** werden Säcke aus der Fabrik leihweise zum Gebrauch übersandt.

In den letzten Jahren sind aus Produzentenkreisen auch zahlreiche Angebote auf Lieferung von Spargeln, Tomaten, grünen Erbsen, Rothkohl, Wirsingkohl u. s. w. an die Armee-Konserven-Fabrik gelangt.

Ein Bedarf hieran liegt überhaupt nicht vor.

Für die Güte der zu liefernden Hülsenfrüchte werden folgende Anhaltspunkte gegeben:

Sie müssen **aus der letzjährigen Ernte stammen, vollständig ausgereift, nicht dickhülsig und mit der Hand sauber verlesen sein,** sowie eine glatte oder doch nur sehr wenig gerunzelte Samenhaut haben. Erbsen und Bohnen müssen in längstens $2^1/_2$ Stunden, Linsen in längstens 2 Stunden völlig und gleichmäßig weichkochen und einen guten, aromatischen Geschmack haben. Zur Feststellung der letzteren Eigenschaften, werden mit jeder eingehenden Probe sowie später mit jeder Einlieferung vor deren Abnahme Kochproben angestellt.

Beim Verlesen sind sowohl alle Unreinlichkeiten (wie Staub, Steine) fremde Sämereien und dergleichen, als auch feuchte, schimmelige und verdorbene Körner sorgfältig zu entfernen.

Kanada-Erbsen sind von der Lieferung **ausgeschlossen**, selbst wenn dieselben in der Probe mit vorgelegen haben und hierin übersehen sein sollten. Der Versuch, selbige in die Magazine zu liefern, würde unbedingt die Aufhebung des Vertrages zur Folge haben. Der Ankauf beschränkt sich nur auf **ungeschälte großkörnige Erbsen** und die besseren Sorten der mittelgroßen Spielarten der gemeinen Saaterbse mit weißlichen, gelblichen und gelben Samen, sowie auch weiße Stangen- und Buschbohnen, die unter dem Namen **Victoria** oder **Riesen**-Erbsen in den Handel kommenden großen Erbsenarten werden **bevorzugt.**

Die Hülsenfrüchte müssen in ungekochtem Zustande **trocken** sein, gesund riechen und dürfen nicht mehr wie 8% wurmstichige Körner enthalten. Für das Vorkommen lebender Käfer oder Larven in den Früchten wird als zulässiger Maximalsatz **1 Insekt** auf ein Kilogramm festgesetzt.

Von den Linsen werden die Spielarten der eßbaren Linse mit großen oder mittelgroßen, flachen Samen von gelblicher oder grüner Farbe bevorzugt.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntniß der Landwirthe des hiesigen Kreises.

Jede Auskunft über die Ankaufsbedingungen pp. wird seitens des Königl. Proviantamts in Stolp bereitwilligst ertheilt werden. Die Ortsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich etwaige Interessenten hierauf aufmerksam zu machen.

Bütow, den 26 September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Der zum Nachtwächer der Gemeinde Morgenstern gewählte Eigenthümer Hermann Pahnke dortselbst ist von mir bestätigt und als solcher verpflichtet worden.

Bütow, den 28. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Unter dem Rindvieh des Posthalters Gottlieb Rudnick in Rummelsburg ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bütow, den 29. September 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Das Gehöft des Besitzers **Knuth** zu **Bernsdorf** wird wegen Ausbruch von

Rothlaufseuche

unter den Schweinen **gesperrt**.

Gersdorf, den 1. Oktober 1900.

Der Amtsvorsteher. **Ehrlich.**

Bekanntmachung.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers **von Jutrczenka** in Groß-Gustkow ist die

Rothlaufseuche

ausgebrochen und wird über das Gehöft desselben auf die Dauer von 14 Tagen hiermit die Sperre verhängt.

Bütow, den 29. September 1900.

Der stellv. Amtsvorsteher für Groß-Gustkow. **Ahlsdorff.**

Stottern, Stammeln, Lispeln u.

ähnliche Sprachleiden werden von der Unterzeichneten **unter Garantie** geheilt. Honorar mäßig. In **Bütow** beabsichtige ich einen **Heilkursus für Stotternde** einzurichten und bin am Sonntag, **den 7.** und Montag, **den 8. Oktober** von 12—2 Uhr in Steinhauers Hotel behufs näherer Vereinbarung zu sprechen. Zu jedweder Auskunft bin ich gern bereit.

Helene Pracejus, Sprachheil-Lehrerin.

Zeugnis: Gern bezeuge ich der Wahrheit gemäß daß die Sprachheil-Lehrerin Frl. Pracejus in einem vierwöchentlichen Kursus im **Oktober 1899** meinen 13jährigen Sohn Friedrich vom Stottern **vollständig** geheilt hat.

Lehmingen, bei Oettingen, (Bayern) d. 10. Juni 1900.

Georg Strass, Oekonom.

Zur Bestätigung: Das Bürgermeisteramt. Angerer. (Stempel.)

Hotel Kaiserhof

Stolp i. Pom., Neuthorstraße.

Inh.: **Middeldorpf.**

Omnibus zu jedem Zuge am Bahnhof.

Aufmerksamste Bedienung.

Freundliche, bequeme Fremdenzimmer.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 79. Sonnabend, den 6. Oktober. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Zur Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 — R. G. Bl. Nr. 25 S. 321 — haben die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern unterm 24. August cr. eine Anweisung erlassen. Dieselbe wird in einer der nächst erscheinenden Nr. des Amtsblatts als Beilage veröffentlicht werden.

Zu den Ausführungsbestimmungen des Titels VII, Abschnitt VII, wird folgendes bemerkt:

1. Zu den offenen Verkaufsstellen im Sinne des Titels VII, Abschnitt VI §§ 139. c. ff.) sind alle Betriebe zu rechnen, auf die der § 41a der Gewerbeordnung Anwendung findet, also nicht nur die offenen Verkaufsstellen der firmenberechtigten Kaufleute, sondern auch die der Minderkaufleute im Sinne des § 4 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897.
2. Gast- und Schankwirthschaften als solche sind als offene Verkaufsstellen nicht anzusehen. Nur soweit ihr Betrieb über den Rahmen des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes hinausgehend sich zugleich als ein Handelsgewerbe darstellt, fallen sie unter die Bestimmungen des Abschnittes **VI**. Hinsichtlich des von Gast- und Schankwirthschaften ausgehenden Verkaufs von Speisen und Getränken über die Straße (vergl. Erlaß vom 30. April 1896 M. Bl. S. 83) ist von einem Einschreiten mit polizeilichen Verfügungen und Zwangsmitteln dann abzusehen, wenn nur Wein und Bier **vom Faß** oder zubereitete Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirthe verabfolgt werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises insbesondere die Polizei-Verwaltung hierselbst ersuche ich, im Sinne des Vorstehenden zu verfahren.

Gleichzeitig weise ich letztere darauf hin, daß die nach §§ 139 d Ziffer 3 und 139 e Abs. **II** Ziffer 2 und Absatz **IV** des Gesetzes zugelassenen Ausnahmen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Ziffer 10, 11, 13, 14 und 17 der Ausführungsanweisung so rechtzeitig festzusetzen sind, daß sich das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober d. J. thunlichst ohne Schwierigkeiten für die betheiligten Geschäftsinhaber und das kaufende Publikum vollzieht.

Nach § 139 e Absatz **II** Ziffer 3 dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr in Städten mit weniger als 2000 Einwohnern, sowie in **ländlichen Gemeinden,** sofern in denselben sich der Geschäftsverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt, über 9 Uhr Abends nach näherer Bestimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten geöffnet sein. Ich nehme an, daß bezügl. des platten Landes Ausnahmen hinsichtlich des gesetzlichen Ladenschlusses nicht zuzulassen sind, daß also **von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens** offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Sollten dennoch Anträge auf Ge-

stattung von Ausnahmen gestellt werden, so wollen die Herren Amtsvorsteher mir dieselben nach Prüfung mittelst gutachtlichen Berichts einreichen, wobei ich bemerke, daß derartige Ausnahmen nur bei unvorhergesehenen Nothfällen und an höchstens 40 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr Abends zuzulassen sind.

Bütow, den 1. Oktober 1900.

Der Landrath. J. V.: der Kreis-Deputirte. Wagner.

Dem Magistrat hier und den in Frage kommenden Guts- und Gemeindevorständen des Kreises bringe ich die diesseits ergangenen Verfügungen, betreffend Berichterstattung über den durch Verzug oder Todesfall etwa vorkommenden Abgang der Kriegstheilnehmer, welchen auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 eine Beihülfe gewährt, bezw. welche als unterstützungsberechtigt anerkannt und in die Anwärterliste aufgenommen worden sind, hierdurch in Erinnerung.

Bütow, den 3. Oktober 1900.

Der Landrath. J. V.: der Kreis-Deputirte. Wagner.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Das **Pommersche Jäger-Bataillon Nr. 2 in Kulm** stellt im Herbst 1901 eine größere Zahl **Zweijährig-Freiwilliger** ein. Junge Leute, die ihrer Dienstpflicht bei demselben genügen wollen und möglichst nicht unter 1,60 m groß sind, können sich schriftlich oder persönlich unter Beibringung eines Meldescheines schon jetzt d. Js. beim Bataillon melden.

Die Czarndamerower Bauernjagd

soll vom **15. Oktober d. Js.** ab anderweitig **verpachtet** werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf **Montag, den 15. Oktober, 1 Uhr Mittags**, anberaumt.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Czarndamerow, den 6. Oktober 1900.

Der Gemeindevorsteher. Breske.

Stottern, Stammeln, Lispeln u.

ähnliche Sprachleiden werden von der Unterzeichneten **unter Garantie** geheilt. Honorar mäßig. In **Bütow** beabsichtige ich einen **Heilkursus für Stotternde** einzurichten und bin am Sonntag, **den 7.** und Montag, **den 8. Oktober** von 12—2 Uhr in Steinhauers Hotel behufs näherer Vereinbarung zu sprechen. Zu jedweder Auskunft bin ich gern bereit.

Helene Pracejus, Sprachheil-Lehrerin.

Zeugnis: Hiermit bescheinige ich, daß ich vor 2 Jahren durch die Sprachheil-Lehrerin Frl. Pracejus vom stärksten Stottern vollständig geheilt worden bin und mich jetzt einer fließenden Sprache erfreue.

Ludwigsthal bei Grünberg (Schlesien), den 29. 1. 1899.

Heinrich Koscholke, Musiker.

Beglaubigt: Schmerl, Gemeindevorstand. (Stempel.)

Formulare

für die Herren Amtsvorsteher und Standesbeamten, genau so billig, wie in den großen Formularmagazinen empfiehlt

F. Holz Nachfl.,
Buchdruckerei.

Pommersche

Wildscheine

stets vorräthig bei

F. Holz
Nachfolger.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 80. Mittwoch, den 10. Oktober. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Herren Amtsvorsteher und die städtische Polizeiverwaltung ersuche ich, soweit dies erforderlich, ohne Verzug die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß mit gründlicher Besserung der öffentlichen Wege vorgegangen wird, auch die nothwendigen Baumpflanzungen nachgeholt werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen den Wegeunterhaltungspflichtigen diejenigen Wegestrecken besonders bezeichnen, bei welchen umfassende Besserungen noth thun, auch die Art und Weise, in welcher solche vorzunehmen sind, genau vorschreiben und ihre Anordnungen nöthigenfalls mit Zwang durchsetzen.

Besonderes Augenmerk ist auf vollständige und zweckmäßige An- und Nachpflanzung der Bäume und die Wiederherstellung und Ergänzung unleserlich gewordener oder abhanden gekommener Wegweiser zu richten. **Die Gemeinde- und Gutsvorsteher** fordere ich auf, den Herren Amtsvorstehern bei Durchführung der getroffenen Anordnungen zur Seite zu stehen, auch von selber auf eine möglichst nachhaltige Ausführung der Besserungsarbeiten hinzuwirken, nachträglich hervortretende Mängel wieder beseitigen zu lassen und etwaige Widerspenstigkeit der Unterhaltungspflichtigen den Herren Amtsvorstehern anzuzeigen. **Die Gendarmen** werden gleichfalls beauftragt, den Wegeverhältnissen ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden, mit den nöthigen Anregungen und Weisungen hervorzutreten, auch nöthigenfalls Bericht an mich zu erstatten.

Bütow, den 5. Oktober 1900.

Der Landrath. J. V. der Kreisdeputirte. Wagner.

Den Herren **Amtsvorstehern** des Kreises bringe ich meine Kreisblattsverfügung vom 23. April 1900 — Kreisbl. Nr. 32/00 —, nach welcher die **Nachweisungen** der für gefangene **Kreuzottern** verauslagten Beträge **bis zum 15. d. Mts** hierher einzureichen sind, hierdurch in Erinnerung.

Bütow, den 5. Oktober 1900.

Der Landrath. J. V. Der Kreisdeputirte. Wagner.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Anschluß an die **Hengstkörung am 16. Oktober d. Js. Vormittags 10 Uhr** auch die Vertheilung von **Freideckscheinen** an Stuten bäuerlicher Besitzer stattfinden wird.

Die Ortsvorstände des Kreises haben die Interessenten hiervon unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Bütow, den 3. Oktober 1900.

Der Landrath. J. V. der Kreisdeputirte. Wagner.

An Stelle der außer Anwendung gesetzten Ausführungsanweisungen vom 5. August 1891 (I. und II. Theil), vom 3. April 1894 (I. und II. Theil) und vom 31. August 1894 (III. Theil) zum Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz treten die Anweisungen vom 6. Juli cr. zur Ausführung:

des Einkommensteuergesetzes I. Theil
des Ergänzungssteuergesetzes I. Theil
des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes (II und III. Theil).

Diese neuen Anweisungen, **welche sofort in Kraft treten**, werden zur Kenntniß der Gemeinde und Gutsvorstände durch einen Abruck derselben als Beilage zum Regierungsamtsblttter g langen.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände wollen sich mit diesen neuen Anweisungen vertraut machen.

Bütow, den 9. Oktober 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Puttkamer

---

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 31. August 1895 — Kreisblatt Nr. 70./1895 — bringe ich nachstehend das Verzeignis der in der Zeit vom 1. bis Ende September d. Js. ausgegebenen Jagdscheine zur öffentlichen Kenntnis.

A. Jahresjagdscheine:

1.	Rieck Johannes, Besitzersohn in Damsdorf,	gültig vom	2.	September	1900	ab,
2.	Klingbeil Gotthilf, Gutsbesitzer in Kathkow,	„ „	3.	„	„	„
3.	Karsten Franz, Gutsbesitzer in Kathkow	„ „	3.	„	„	„
4.	Fisch, Postassistent in Bütow,	„ „	3.	„	„	„
5.	Fehser Johannes, Rittergutsbesitzersohn in Buchwalde,	„ „	4.	„	„	„
6.	Verwiebe, Brennereiverwalter in Buchwalde,	„ „	5.	„	„	„
7.	Hoffmann Max, Fettviehhändler in Bütow,	„ „	8.	„	„	„
8.	Herr, Wilhelm, stud. jur. in Bütow,	„ „	10.	„	„	„
9.	Koch Karl, Eigentümer in Neuendorf,	„ „	10.	„	„	„
10.	Bünger Ferdinand, Eigenthümersohn in Neuendorf,	„ „	10.	„	„	„
11.	Gerth, Gutsbesitzer in Kgl. Damerkow,	„ „	12.	„	„	„
12.	Lietz Johann, Besitzer in Pyaschen,	„ „	15.	„	„	„
13.	v. Czyrson II Robert, Gem.-Vorst. in Oslawdamerow	„ „	12.	„	„	„
14.	v. Zelberschwecht, Gutsbesitzer in Hygendorf,	„ „	17.	„	„	„
15.	Thier, Kaufmann in Bütow,	„ „	17.	„	„	„
16.	Schroeder Richard, Oekönom in Bernsdorf,	„ „	17.	„	„	„
17.	v. Klopotek Julius, Besitzer in Gröbenzin,	„ „	17.	„	„	„
18.	Ritter Richard, Ackerbürger in Bütow,	„ „	18.	„	„	„
19.	Nitz Albert, Besitzer in Gr.-Gustkow,	„ „	20.	„	„	„
20.	Schwarz Berthold, Gutsbesitzer in Louisenhof	„ „	21.	„	„	„
21.	Damaschke Gustav, Arbeiter in Petersdorf	„ „	22.	„	„	„
22.	von Malotki, Besitzer in Kgl. Zerrin,	„ „	24.	„	„	„
23.	Roloff Karl, Gutsbesitzer in Kgl. Zerrin,	„ „	28.	„	„	„
24.	Müller Franz, Primaner in Bernsdorf	„ „	29.	„	„	„

B. Unentgeltliche Jagdscheine:

1.	Giertz Ernst, Kgl Förster in Morgenstern,	gültig vom	19.	September	1900	ab,
2.	Dittberner, Kgl. Forstlehrling in Forsth. Zerrin	„ „	27.	„	„	„

C. Doppelausfertigungen:

1. Skibbe Karl, Gärtner in Kl.-Gustkow, gültig vom 10. Mai 1900 ab,
Doppelausfertigung ertheilt am 29. September 1900.

Bütow, den 5. Oktober 1900.

Der Landrath. J. V. der Kreisdeputirte. Wagner.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Das Gehöft des Besitzers **Sennock** in **Zerrin** wird auf 14 Tage gesperrt, weil unter den Schweinen desselben die

Rothlaufseuche

ausgebrochen ist.

Damsdorf, den 7. Oktober 1900.

Der Amtsvorsteher. J. Rieck.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nf. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 81. Sonnabend, den 13. Oktober. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der durch Beschluß der Körungs-Kommission vom 6. November v. Js. angekörte, bisher dem Gutsbesitzer Müller in Bernsdorf gehörige Hengst „Peter" braun mit Stern 12 Jahre alt, 1,76 cm. groß, Abkunft Trakehner, bisheriger Standort: „Bernsdorf" ist nach Anzeige des Herrn von Kuehne in Bial vom heutigen Tage in den Besitz des letzteren übergegangen — Jetziger Standort: Bial, Kreis Rummelsburg – was ich hiermit gemäß § 15 der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 23. März 1898, betreffend die Körung der Privat-Deckhengste, zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Bütow, den 9. Oktober 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer

Ersatzwahl eines Kreistagsabgeordneten.

Für den II. ländlichen Wahlbezirk des Kreises Bütow muß an Stelle des von Gramenz nach Bütow verzogenen Gutsbesitzers Bösel die Ersatzwahl eines Kreistagsabgeordneten vorgenommen werden.

Die zu diesem Behufe aufgestellte Wählerliste liegt am 16. 17. und 18. Oktober d. Js. im Büreau des Kreisausschusses während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bütow, den 9. Oktober 1900.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Puttkamer.

Durch das Obergutachten des Königlichen Departementsthierarztes aus Koeslin ist festgestellt, daß in der Ortschaft **Boernen**, Rummelsburger Kreises, **keine Maul- und Klauenseuche herrscht.**

Die angeordneten Sperrmaßregeln sind daher wieder aufgehoben worden.

Bütow, den 11. Oktober 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Den **Ortsvorständen** des Kreises bringe ich meine Kreisblattsverfügung vom 21. Juni d. Js. Kreisblatt Nr. 49/00, nach welcher mir die eine Ausfertigung der Erhebungsbogen über die **landwirthschaftliche Bodenbenutzung**, sowie das Merkblatt über die Hagelwetter pp. **bestimmt bis zum 15. Oktober d. Js. zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung durch einen Boten vorschriftsmäßig ausgefüllt zurückzureichen sind,** in Erinnerung

Bütow, den 8. Oktober 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des letzten Absatzes des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Ges.-S. S. 360 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30.

Juli 1883 (Ges.-Samm. S. 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Köslin Folgendes verordnet.

§ 1.

Der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen in allen nicht geschlossenen Gewässern wird hierdurch mit Rücksicht auf die Erhaltung des Krebsbestandes vorläufig gänzlich und der Verkauf von Krebsweibchen überhaubt auf die Dauer von sechs Jahren auch außer der vom 1. November bis 31. Mai einschließlich währenden, gesetzlichen Schonzeit der Krebse verboten. Gelangen Krebsweibchen lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Köslin, den 25. September 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Czirn von Terpitz.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Das **Pommersche Jäger-Bataillon Nr. 2 in Kulm** stellt im Herbst 1901 eine größere Zahl **Zweijährig-Freiwilliger** ein. Junge Leute, die ihrer Dienstpflicht bei demselben genügen wollen und möglichst nicht unter 1,60 m groß sind, können sich schriftlich oder persönlich unter Beibringung eines Meldescheines schon jetzt d. Js. beim Bataillon melden.

Wegen Ausbruchs des

Rothlaufs

unter den Schweinen der Frau Rittergutsbesitzer **Fouquet** in **Adl. Zerrin** wird hiermit das Gehöft derselben auf 14 Tage gesperrt.

Damsdorf, den 10. Oktober 1900.

Der Amtsvorsteher. **J. Rieck.**

Wichtig

für schwache Augen!

Am Mittwoch, den 17. d. Mts. werde ich Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Gasthof Krause anwesend sein. Augen untersuche unentgeltlich.

H. Heimann,

amerik. Oculist und Optiker.

aus **Kolberg.**

Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank in Schwerin.

Gegründet 1853 auf Gegenseitigkeit.

Unter Kontolle des Großh. Ministeriums des Innern.

Lebensversicherung zu vortheilhaften Bedingungen.

Gesammtreserven Ende 1899 . . . Mk. 25.700.000,—

davon Kapital- und Dividendenreserven „ 3.800.000,—

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.

Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 82. Mittwoch, den 17. Oktober. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Betrifft Einkommensteuer-Veranlagung für 1901.

Den Magistrat hierselbst, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich mit den Vorarbeiten für die Veranlagung der Steuerpflichtigen für 1901 vorzugehen und diese so zu fördern, daß die Vorlegung der Voreinschätzungsarbeiten rechtzeitig erfolgen kann Die Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Gemeindesteuer erfolgt für das Steuerjahr 1901. Die Veranlagung zur Ergänzungssteuer hat bereits bei der Veranlagung für 1899 für die Steuerjahre 1899, 1900 und 1901 stattgefunden, die Ergänzungssteuer ist also bereits bis Ende März 1902 festgesetzt.

Es sind folgende Listen pp. aufzustellen.

1. Das **Personenverzeichniß** (Muster III zu Arttkel 37 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 und zum Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893.)
2. Das Verzeichniß derjenigen Personen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde- (Guts-)Bezirke belegenen eigenen oder gepachteten Hausbesitze oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preußischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren (Muster IV zu Artikel 37 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900).
3. Die **Staatssteuerliste** (Muster A zu Artikel 38 I der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900). In diese Liste sind alle Personen mit einem jährlichen Einkommen von mehr als 900 Mk. oder einem steuerbaren Vermögen von von mehr als 6000 Mk. aufzunehmen.
4. Die **Staatssteuerrolle** (Muster V zu Artikel 38 II der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900). In diese Rolle sind alle diejenigen Personen aufzunehmen, welche in der Staatssteuerliste (Muster A) nachgewiesen sind.
5. Die **Gemeindesteuerliste**. In diese Liste sind alle Personen mit einem Einkommen von 900 Mk. und weniger aufzunehmen.

Die sämmtlichen Formulare zu den vorstehend bezeichneten Listen pp. sind in der Buchdruckerei von **Holz Nachfolger** hierselbst vorräthig. Die Kosten für dieselben haben gemäß § 73 des Einkommensteuergesetzes bezw. § 45 Abs 1 des Ergänzungssteuergesetzes die Gemeinde- bezw. Gutsbezirke zu tragen. Die Vorarbeiten beginnen zunächst mit der Personenstandsaufnahme. Dieselbe liegt jedem Gemeinde- und Gutsvorstande für seinen Bezirk ob.

Die Personenstandsaufnahme hat nach Anordnung der Königlichen Regierung zu Köslin gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900

am Montag, den 29. Oktober cr.

zu beginnen und ist auch, wenn irgend möglich, an diesem Tage zu Ende zu führen.

Wenn nicht, so ist dieselbe an den nachfolgenden Werktagen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist zum Abschluß zu bringen.

Bestimmungen über Ausfüllung der Steuerlisten pp.

I. Personenverzeichniß.

Die Aufnahme des Personenstandes hat durch eine genaue örtliche Zählung zu erfolgen. Das Ergebniß ist in ein nach dem in der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 vorgeschrie-

benen Schema (Muster III zu Artikel 37 I) anzulegendes Personenverzeichniß unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzutragen.

1. In das Verzeichniß sind aufzunehmen:
   a) **Die sämmtlichen** zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde- bezw. Gutsbezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem Beginne der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnorts zur Veranlagung zu überweisen.
   b) Diejenigen Personen, welche im Gemeinde- bezw. Gutsbezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Art. 35 I) abwesend sind. Unterbringung einer Person in eine Irren- oder andere Heilanstalt begründet ebensowenig wie die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe einen Wechsel des Veranlagungsortes.
   c) Diejenigen physischen Personen, welche **ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben**, in dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preußischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (vergleiche Artikel 2 der Ausf.-Anw. vom 6 Juli 1900), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichniß Muster IV Aufnahme finden.
   d) Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirke in einen außerhalb Oesterreichs belegenen Ort des Auslandes verzogen sind, **sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum 1. April 1901 ein Zeitraum von 2 Jahren noch nicht verstrichen sein wird.** (vergl. Art. 1 Nr. 1c Abs. 1 und 2 der Ausf.-Anweisung.)

   Unter „**Ausland**" sind die nicht zum Deutschen Reiche oder zu einem Deutschen Schutzgebiete (§ 6 Abs. 3 des Ges. vom 15. März 1888 Reichsgesetzbl. S. 71) gehörigen Staaten und Länder, unter Oesterreich die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu verstehen. (vergl. Anm. 4, 5 zu Artikel 1.
   e. Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche als preußische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirke begründet war (vergl. Art. 1 Nr. 1c Abs. 3 und 4 der Ausf.-Anw.)

2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die **Haushaltungsvorstände** sowie die keinem Haushalte angehörigen **einzelnen Personen** namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7, gesondert nach den aus den Kopfinschriften ersichtlichen Merkmalen die Zahl der Haushaltungsangehörigen (vergl. Art. 6 der Ausf.-Anw.) aufzuführen, **einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. auswärts unterhalten werden.**

   Mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen je nachdem sie **das Alter von 14 Jahren** vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. **Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der 1. April 1901 maßgebend.** In der Spalte 5 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am 1. April 1901 das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. Mitglieder von Truppenkörpern, (Regimentern, Bataillonen, Compagnien u. s. w.), sowie Insassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen (vergl. Art. 3 II Nr. 3 und Anm. 9 dazu) von mehr als 900 Mk. noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mk. beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichniß aufzunehmen.

4. **Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen** ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1 d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Personenverzeichnisses ist von dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher durch Vollziegung des demselben vorgedruckten Vermerks zu bescheinigen. Es ist vorgekommen, daß einzelne Gemeinde- und Gutsvorsteher z. B. verheirathete Kinder mit ihren Eltern, welche letztere Altentheil beziehen, ja sogar Eigenthümer mit ihren Knechten und Mägden resp. Ge-

werbetreibende mit ihren Gesellen und Lehrlingen zusammen auf eine Linie in das Personenverzeichniß eingetragen und somit auch zusammen veranlagt haben.

Dies ist unzulässig.

Ich bemerke ausdrücklich, daß Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, entferntere Verwandte und Verschwägerte, welche mit dem Steuerpflichtigen einen Haushalt bilden, aber ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen haben, also wirthschaftlich unabhängig sind, stets auf besonderer Linie in das Personenverzeichniß eingetragen werden müssen, da dieselben besonders zu veranlagen sind. Nur wenn sie kein zur Bestreitung des nothwendigen Unterhaltes ausreichendes eigenes Einkommen, auch keinen Rechtsanspruch auf zu ihrem Unterhalte ausreichende Leistungen (Altentheil und dergl.) des Haushaltungsvorstandes haben, sondern von ihm ohne solchen Anspruch hauptsächlich unterhalten werden, sich also in einem wirthschaftlich abhängigen Lohn von dem Haushaltungsvorstande befinden, so sind sie nicht besonders in das Personenverzeichniß aufzunehmen, also auch nicht besonders zu veranlagen.

Es müssen ferner diejenigen Kinder besonders angeführt werden, welche aus Kapital aus Gewerbebetrieb, aus Arbeit oder anderer Gewinn bringender Thätigkeit außerhalb der Wirthschaft oder des Gewerbes des Haushaltungsvorstandes bezw. aus Thätigkeit in der Wirthschaft oder dem Gewerbe des Haushaltungsvorstandes oder sonst ein eigenes Einkommen beziehen.

Diejenigen Kinder sind dagegen nicht besonders aufzuführen, welche in der Wirthschaft oder dem Gewerbe der Eltern thätig sind und von diesen kein Gehalt oder Lohn, sondern neben freier Beköstigung pp. nur ein Taschengeld beziehen. Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind (Gesinde, Gesellen pp.) sowie Kostgänger u. s. w. sind stets auf besonderer Linie in das Personenverzeichniß einzutragen und besonders zu veranlagen.

Das Personenverzeichniß ist aufzurechnen und abzuschließen.

II. Aufstellung des Verzeichnisses Muster IV. der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz.

Ein besonderes Verzeichniß ist nach dem Muster IV der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitze oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber **in einem anderen preußischen Orte** wohnen, oder ohne einen Wohnsitz in **Preußen** zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zu Einkommensteur veranlagt waren. (vergl. oben 1c.)

Auszüge aus diesem nach Maßgabe der Kopfinschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des **Preußischen** Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benutzung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen **bis zum 5 November d. Js.** mitzutheilen.

Bezüglich welcher Personen dies geschehen ist, oder daß derartige Personen im Gemeinde- bezw Gutsbezirke nicht vorhanden sind, darüber ist von dem Ortsvorstande eine Bescheinigung auszufertigen und dem Vorsitzenden der Vereinsschätzung-Kommission zu übergeben.

III. Aufstellung der Staatssteuerliste.

(**Muster** A **der Ausführungsanweisung** vom 6. Juli 1900.

Jeder Gemeinde- und Gutsvorstand hat über die Besitz- Vermögens- und sonstigen Einkommens-Verhaltnisse der in dem Personenverzeichniß Muster III (Artikel 37) aufgeführten Personen, sowie über etwaige besondere die Leistungsfähigkeit derselben bedingende wirthschaftliche Verhältnisse (§§ 18 und 19 des Einkommensteuergesetzes und § 19 des Ergänzungssteuergesetzes) möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Thatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und der Artikel 3 bis 25 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 für die Beurtheilung der Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen in Betracht kommen können, und welche ein Urtheil über Umfang und Werth des steuerbaren Vermögens der zu veranlagenden Steuerpflichtigen begründen können, zu sammeln. Diese Ermittelungen sind gleichzeitig **mit der Aufnahme des Personenstandes zu verbinden**, indem den Steuerpflichtigen **anheimgestellt** wird, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung über ihre und ihrer Angehörigen Einkommensverhältnisse nähere Angaben zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Hausliste einen Rechtsnachtheil nicht nach sich zieht, daß aber wissentlich unrichtige Angaben mit Strafe (§ 66 des Gesetzes) bedroht sind.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand ist auch befugt mit den Steuerpflichtigen noch außerdem selbst in Verbindung zu treten und sie in geeigneter Weise über die für die Veranlagung wesentlichen Punkte zu befragen. Eine **Verpflichtung** der Steuerpflichtigen zur Auskunftsertheilung zum Zwecke

der Staatssteuernveranlagung gegenüber dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande besteht nicht, es müssen daher derartige Anfragen eine dem Muster XI (Seite 141) der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 entsprechende Fassung erhalten.

Das Ergebniß der Ermittelungen, insbesondere auch derjenigen Mittheilungen, welche über **auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb** der in der Gemeinde (Gutsbezirk) wohnhaften Personen eingehen (vergl. vorstehend Nr. II) ist in die vorgeschriebene **Staatssteuerliste** (Muster A) einzutragen und dabei folgendes zu beachten:

1. Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Orts und deshalb in das Personenverzeichniß (Muster III.) aufzunehmen sind gesetzlich weder der Einkommensteuer, noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie
   a) Angehörige des deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens, aber innerhalb des deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreußischen Heimathsstaate einen zweiten Wohnsitz haben (Art. 1. Nr. 1b, Nr. 2a der Anweisung vom 6. Juli 1900) oder weil sie
   b) Ausländer sind, und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, (Art. 1 Nr. 4) oder weil sie
   c) österreichische Staatsangehörigen sind und in Oesterreich einen zweiten Wohnsitz haben (Art. I. 3.) oder weil sie
   d) zu den in § 3 des Einkommensteuer- und § 3 des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören. (Artikel 34)

   In Ansehung der zu a bis d gedachten Personen wird die Spalte 8 des Personen-Verzeichnisses (Muster III.) durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen ausgefüllt und in Spalte 13 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

   Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen **die Voraussetzungen der beschänkten Steuerpflicht (§ 2 des Einkommensteuergesetzes, § 2 II des Ergänzungssteuergesetzes) zutreffen, ist dies der Fall, so finden auch auf sie die Bestimmungen zu 2 Anwendung.**

2. Nach Ausscheidung der Steuerfreien (No. 1) werden aus dem Personenverzeichnisse alle diejenigen Personen in die Staats-Steuerliste **A.** übernommen:
   a) welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr 900 Mk. oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mk. veranlagt waren,
   b) welche von dem Unterzeichneten als einkommensteuerpflichtig oder als ergänzungssteuerpflichtig bezeichnet werden,
   c) welchen nach den stattgehabten Ermittelungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinde- bezw. Gutsvorstandes ein steuerpflichtiges Gesammteinkommen (Spalte 23 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mk. oder ein steuerbares Vermögen Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mk. beizumessen ist.
3. Die Spalten 9—12a des Personenverzeichnisses werden nach Maßgabe der Kopfinschriften ausgefüllt.
4. Im Falle die Voraussetzungen unter No. 2a—d zutreffen, darf die Aufnahme in die Staatssteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß § 18 oder die Freistellung gemäß § 19 des Einkommensteuergesetzes zulässig oder weil die Freilassung von der Ergänzungssteuer auf Grund des § 17 No. 2 oder 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.
5. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnisse beobachteten Reihenfolge übertragen.
   In Spalte 1a bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres bis nach dem Abschluß der Veranlagung vorbehalten; eine vorläufige Nummerirung mit Bleistift ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

   Die Spalten 3—5 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4—6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt.

   Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- oder Veranlagungs Kommission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet. Ebenso müssen die Gemeindevorsteher als solche bezeichnet werden. Ferner ordne ich an, daß auch die die Veteranen Kriegsinvaliden und Rentenempfänger als solche bezeichnet werden, bisher waren diese Personen nur immer als Invaliden bezeichnet.
6. Für die sämmtlichen in die Liste übertragenen Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 23 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21 zu vermerken, auch in die Spalten 26 und 33 a der für das Steuerjahr 1900 entrichtete Einkommen- bezw. Ergänzungssteuerersatz einzutragen. Ich weise nochmals darauf hin, daß in Spalte 8b der **Grundsteuerreinertrag**, nicht die

Grundsteuer und in Spalte 8c der vom 1. April 1895 ab gültige Gebäudesteuernutzungswerth anzugeben ist.

Die Größe der einzelnen Grundstücke ist genau festzustellen ev. hat dies durch Nachfrage bei dem Katasteramt zu geschehen.

Als „Miethseinnahmen" und Miethswerth der eigenen Wohnung" sind nicht die **Brutto**- sondern die **Netto**-Erträgnisse der vermietheten Wohnungen bez. die **Netto**-Miethswerthe der eigenen Wohnungen des Censiten einzutragen.

Um beurtheilen zu können, ob von den Bruttomiethseinnahmen pp. nicht zu hohe Summen für Unterhaltungskosten und Abnutzung der Gebäude in Abzug gebracht werden, sind diese Abzüge stets in Spalte 38 — Bemerkungen — anzugeben.

In Spalte 20 und 21 sind lediglich diejenigen Abzüge aufzunehmen, welche in der Kopfinschrift unter a—d näher bezeichnet sind. Die Schuldenzinsen sind in Spalte 20 getrennt von den Renten anzugeben.

Alle anderen abzugsfähigen Beträge, wie Pacht, Feuerkassengelder, Reparaturkosten, Abnutzungsabzüge pp. sind von den betr. Einkommensbeträgen **vorweg** in Abzug zu bringen.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die Gläubiger genau nach Namen, Stand und Wohnort anzugeben sind, bei größeren Städten ist auch die Angabe der Straße und Hausnummer, bei kleineren Orten die Bezeichnung der Poststation erforderlich.

Außerdem ist die Höhe des Schuldkapitals sowie der Zinsfuß einzutragen, bei Altentheilen oder sonstigen dauernden Lasten sind ebenfalls Name, Stand und Wohnort der Empfänger, sowie die Rechtstitel auf Grund deren die Leistungen erfolgen, ferner das Alter des einen oder der beiden Altentheilsempfänger anzugeben.

Es ist lediglich Sache der Steuerpflichtigen, die erforderlichen Nachweise (Art. 38 b der Ausführungsanweisung) zu erbringen.

Es dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten, Zinsen u. s. w. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt resp. welche durch Zinsquittungen belegt sind. Es ist vorgekommen, daß die Schulden einzelner Censiten einfach von Jahr zu Jahr in derselben Höhe wieder in die neuen Steuerlisten übernommen sind, ohne daß seitens der betr. Censiten die Richtigkeit der Schulden nachgewiesen war.

Den Magistat hierselbst sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, diejenigen Steuerpflichtigen, welchen eine Steuererklärung nicht obliegt, in Zweifelsfällen aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Lasten, Kassenbeiträge und Lebensversicherungs-Prämien, deren Abzug sie beanspruchen, durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Policen u. s. w.) unter Beweis zu stellen. Die betr. Anfragen sind in derselben Weise an die Steuerpflichtigen zu richten, wie die Anfragen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, (cfr. III. Aufstellung der Staatssteuerliste erster Absatz)

Die Spalten 6 zu b, 10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22,

27 zu b, 28—32, 33 zu b, 34—37 der Staatssteuerliste werden durch den Guts (Gemeinde-) Vorstand nicht ausgefüllt.

Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Staatssteuerliste darf der Guts- (Gemeinde-) Vorsteher nicht bewirken. Er hat zu diesem Zweck die Staatssteuerliste nebst Unterlagen (Personenverzeichniß, Zinsquittungen pp.) an den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission, wo aber der Vorsitzende selbst Guts- oder Gemeindevorsteher ist, an den stellv. Vorsitzenden abzugeben, welche hierdurch mit den bezüglichen Eintragungen beauftragt werden. Viele Ortsvorstände haben im Vorjahre **ohne begründete Ursache** eine Ermäßigung des bisherigen Steuersatzes für eine Anzahl Steuerpflichtiger angestrebt, indem sie die bisher bei der Veranlagung zu Grunde gelegten Einkommenssätze **ohne Weiteres** niedriger angenommen haben. Ein solches Verfahren ist nicht zu billigen. Es ist eine etwaige Ermäßigung gegen das Vorjahr stets eingehend zu begründen.

Hinsichtlich der Steuererklärungen bemerke ich Folgendes:

Verpflichtet zur Abgabe einer Steuererklärung sind alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche jetzt bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. zur Einkommensteuer veranlagt sind, sowie diejenigen, welche demnächst zur Abgabe einer Steuererklärung von mir aufgefordert werden.

Auch bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche von einem Einkoumen von mehr als 3000 Mk. zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, sind die Besteuerungsmerkmale und das Einkommen aus den verschiedenen Einkommens-Quellen einzutragen resp. zu schätzen. Die Voreinschätzungskommission hat die Eintragung des Ortsvorstandes zu prüfen und ev. zu berichtigen, auch namentlich darauf zu achten, daß die seit dem Vorjahre in den Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen eingetretenen Aenderungen berücksichtigt sind, jedoch Vorschläge wegen des zu veranlagenden Steuersatzes nicht zu machen. Wenn auch die Schätzungen der Voreinschätzungskommission für diese Steuerpflichtigen nicht maßgebend sind, so gewährt sie doch einen Anhalt für die Prüfung der Angaben in den Stenererklärungen dieser Censiten.

IV. Aufstellung der Staatssteuerrolle.

Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde- (Guts-) Vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor.

Der Abschluß der Rolle wird hier bewirkt.

V. Aufstellung der Gemeindesteuerliste.

Da zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen- u. s. w.) Verbände nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen bezw. zu vertheilen haben, in sämmtlichen Guts- und Gemeindebezirken des diesseitigen Kreises auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren Einkommen nicht mehr als 900 Mk beträgt, so ist bezüglich dieser Personen auf Grund des Personenverzeichnisses eine besondere **Gemeindesteuerliste** nach dem vorgeschriebenen Muster aufzustellen; in diese Listen werden alle diejenigen Personen eingetragen, welche aus dem Personenverzeichniß in die Staatssteuerliste (Muster **A**) **nicht** übernommen worden sind. Die Ausfüllung dieser Liste erfolgt durch die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher in derselben Weise, wie die Ausfüllung der Staatssteuerliste.

Sind nach den bestehenden Vorschriften gemeindesteuerpflichtige Personen, obwohl ein Staatseinkommensteuersatz nicht auf sie veranlagt ist, dennoch in der Staatssteuerliste fortzuführen so wird hierdurch ihre Aufnahme in die Gemeindesteuerliste **nicht** ausgeschlossen. Da bei dem zur Gemeindesteuer zu veranlagenden Einkommen unter 420 Mk. der Steuersatz stets $^2/_5$ % also für je 25 Mk. Einkommen 10 Pf. beträgt, so empfiehlt es sich zur **Erleichterung** bei der späteren **Vertheilung** der **Gemeindeabgaben**, bei dem Einkommen unter 420 Mk. das steuerpflichtige Einkommen auf Beträge, welche durch 25 theilbar sind, also auf 25, 50, 75, 100, 125 u. s. w. abzurunden.

VI. Sind dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommensverhältnisse nicht genügend bekannt und haben die zur Feststellung derselben angestellten Ermittelungen kein genügendes Ergebniß erzielt, so ist es demselben überlassen, bei mir den Erlaß einer **Aufforderung** an die **Betreffenden** zur Abgabe einer **Steuererklärung** zu beantragen.

Der Magistrat hierselbst, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher wollen mir ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach ihrem Ermessen zum Zweck der bevorstehenden Veraulagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, unter Begründung ihrer Vorschläge bis zum 29. Dezember cr. einreichen. Einer Vakatanzeige bedarf es nicht.

Selbstverständlich ist ein derartiger Antrag nur dann bei mir zu stellen, wenn die betreffenden Steuerpflichtigen bisher von einem Einkommen von unter 3000 Mk. veranlagt oder überhaupt noch nicht veranlagt waren, da alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. zur Abgabe einer Steuererklärung gesetzlich verpflichtet sind und auch von Amtswegen hierzu aufgefordert werden.

VII. Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände, in deren Bezirk **Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften eingetragene Genossenschaften und Konsumvereine mit offenem Laden, insoferndieletzteren die Rechte einer juristischen Person haben** ansässig sind, haben mir ein **Verzeichniß** derselben **nach dem Muster VI** bis zum 1. Dezember d. Js. nebst je einem Exemplar der Statuten der fragl. Unternehmungen einzureichen. In das Verzeichniß sind auch diejenigen Unternehmungen aufzunehmen, welche in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke nur Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage z. B. eines Ladens, Comptoirs, einer ständigen Agentur, Verkaufs- oder sonstigen Betriebsstätte ein stehendes Gewerbe betreiben. (cfr. Art. 26 No. 1.) Sind Unternehmungen in der gedachten Art nicht vorhanden, so bedarf es der Einreichung einer Fehlanzeige nicht.

Die Personenverzeichnisse, Staatssteuerlisten und Gemeindesteuerlisten für 1900 werden den Gemeinde- resp. Gutsvorstehern übersandt werden. **Bei Aufstellung der Listen ist die größte Sorgfallt zu verwenden** und die neuen Listen so zeitig aufzustellen, daß die Vorrevision derselben am 14. November cr. beginnen kann. Die Termine zur Vorrevision dieser Listen werden später bekannt gemacht werden, ebenso der Termin bis zu welchem die sämmtlichen Listen pp. dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission einzusenden sind.

Denjenigen Guts- und Gemeindevorstehern, welche noch über Einzelnes im Unklaren sind, steht es frei, ev. mündlich um Auskunft zu bitten und wird jede Auskunft in meinem Steuerbureau bereitwilligst ertheilt werden.

Bütow, den 9. Oktober 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
von Puttkamer.

Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten aus dem Verbande der Großgrundbesitzer betr.

Aus dem Verbande der Großgrundbesitzer scheiden mit Ablauf dieses Jahres aus bezw. würden ausscheiden die Herren:

1. Rittergutsbesitzer Ehrlich-Gersdorf
2. Gutsbesitzer Meyer-Dampen
3. Rittergutsbesitzer v. d. Lancken-Adl. Wusseken
4. Kgl. Landrath v. Puttkamer-Bütow
5. Der verstorbene Gutsbesitzer Fritz v. Malotky-Gr. Gustkow.

Es muß deßhalb gemäß § 107 der Kreisordnung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

Ferner muß für den am 10. Januar cr. verstorbenen Kreistagsabgeordneten, Gutsbesitzer Fouquet Zerrin, eine Ersatzwahl stattfinden.

Unter Hinweis auf unseren Kreisblatts-Erlaß vom 29. August 1900 — Kreisblatt Nr. 72 — bringen wir dies gemäß Artikel 14 Abs. 3 der ministeriellen Instruktion vom 10 März 1873 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesseits aufgestellte Wählerliste vom **22. bis 24. Oktober d. Js.** im diesseitigen Büreau während der Dienststunden zu Jedermanns Kenntniß ausliegt.

Bütow, den 9. Oktober 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende, v. Puttkamer.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe. Vom 1. Oktober 1900.

Nach § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§. 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

15. November 1900 einschließlich festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen, dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalteu.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von den Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt. Gaebel.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.
(§ 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§ 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:
   a) die gewerblichen Brauereien,
   b) die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzer- und das Fleischergewerbe,
   c) die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe,
   d) die Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind.
   e) Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Anwendung kommen.
2. Als „gewerbliche" Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).
3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig — mit oder ohne Werkstatt — betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.
4. Das Gleiche gilt für das Fleischergewerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehs in fremden Haushaltungen beschränken.
5. Die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet.
6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1 d angeführten Lagerungs-, Holzfällungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwerkern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.
7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letzterwähnten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.
8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben" kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.
9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken" gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.
10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter ꝛc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin ꝛc. ihres Ehemannes angesehen werden kann.
11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

    Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

    Für die Anmeldepflicht ist es einflußlos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.
12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Bauschlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirthschaft sich darstellen und bei einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriesbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte 2c.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung bis zum 15. November 1900 einschließlich zu bewirken ist, und daß säumige Unternehmer zu der Anmeldung von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . . Regierungsbezirk . . . . . Kreis (Amt) . . . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . .

Straße . . . . . Nr. . . .

Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes *).	Art des Betriebes **).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen. (Insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft.)
1	2	3	4	5

. . . . . , den . . . . . 190 . .

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe".
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) z. B. „Handbetrieb", oder „Betrieb mit thierischer Kraft".

Vorstehendes bringe ich hierdurch mit der Aufforderung zur Kenntniß der Betheiligten die versicherungspflichtigen Betriebe unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen nach dem vorstehend abgedruckten Schema sogleich,

spätestens aber bis zum 15. November d. J.

einschließlich bei mir anzumelden.

Den **Magistrat** hier, sowie die **Ortsvorstände** des Kreises ersuche ich, diese Bekanntmachung sogleich nach Erscheinen des Kreisblattes auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Bütow, den 13. Oktober 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschlimmung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuterwein

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ätzenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie: Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, sowie Blutanstauungen in Lebe Milz und Pfortadersystem (Hämorrhoidalleiden) werden durch Kräuterwein rasch und gelind beseitigt. Kräuterwein behebt nur Verdaulichkeit, verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher Appetitlosigkeit, unter nervöser Abspannung und Gemüthsverstimmung, sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, siechen oft solche Kranke langsam dahin, Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls, Kräuterwein steigert den Appetiet, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Lebenslust. Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Kräuter-Wein ist in Flaschen a Mk. 1,25 und 1,75 in den Apotheken zu haben.

Auch versendet die Firma **Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82", 3** und mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistefrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich

Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel: seine Bestandtheile sind Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0 Rothwein 240,0 Ebereschensaft 150,0. Kirschsaft 320,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerk. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,0. Diese Bestandtheile mische man!

Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank in Schwerin.

Gegründet 1853 auf Gegenseitigkeit.

Unter Kontrolle des Großh. Ministeriums des Innern.

Lebensversicherung zu vortheilhaften Bedingungen.

Gesammtreserven Ende 1899 . . . Mk. 25.700.000,—
davon Kapital- und Dividendenreserven „ 3.800.000,—

Meine Frau **Johanna Pethke** geb. Papke, 40 Jahre alt, ist spurlos verschwunden. Ich bitte alle verehrlichen Behörden mir ihren Aufenthalt mitzutheilen oder sie mir zurückführen zu lassen. Es ist möglich, daß sie sich in Bütow aufhält.

Zerrin, d. 15. Oktober 1900

Karl Pethke. Arbeiter.

---

ff. Räucherlachs,
„ Bücklinge,
Rollmopse.

Geräuch. Gänserollbrüste,
„ Keule,
versch. Sorten Käse,
Caviar,
Sardinen,
Anchovis,
Anchovy Paste,
Appetitsild,
Hummern,
versch. and. Delikatessen sowie

vorzügl. Salzgurken

erhält man am besten und billigsten im Delikateß-Geschäft von

August Wallach.

Kirchen-Schmuck

Altar- und Kanzelbekleidungen Taufsteine, Kelche, Altarkannen, Taufkannen, Kronleuchter, Teppiche.

Franz Reinecke, Hannover.

Hebammen-Tagebücher

zu haben in der Druckerei von

F. Holz Nfl.

Zauberhaft schön

sind alle, die eine **zarte, schneeweiße Haut, rosigen jugendfrischen Teint** u. ein Gesicht **ohne Sommersprossen** haben, daher gebrauchen Sie nur:

Radebeuler Lilienmilch-Seife

v. Bergmann u. Co., Radebeul-Dresden

Schutzmarke: Steckenpferd.

à Stück 50 Pfg. bei:

Albert Mückley.

Seine absolute Reinheit

und sein feines Bohnenkaffee-Aroma behält der Kathreiner'sche Malzkaffee durch die Verpackung in plombirten Packeten. Der „Kathreiner" ist überhaupt ganz etwas anderes und **viel viel** besser, als die offen ausgewogenen sogenannten Malzkaffees, die nur gebrannte Gerste oder geröstetes Malz sind. Also Vorsicht beim Einkauf!

Henkel's Bleich-Soda,

seit 25 Jahren bewährt als

bestes und billigstes Wasch- u. Bleichmittel.

Henkel & Cie. Düsseldorf.



Ueberzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind. Wiederverkäufer gesucht. Haupt-Katalog gratis & franco. **August Stukenbrok, Einbeck** Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Heute liegt bei ein Prospekt von **Fr. Wiegleb-Lübeck**, betr. Meißener Dombaulotterie.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 83. Sonnabend, den 20. Oktober. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Hauptergebnisse

aus

der Rechnung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Köslin für das Rechnungsjahr 1. April 1899/1900.

Kassenkapital.

a. am Schlusse des Rechnungsjahres 1899 . . . . . 282 320,02 Mk.
b. am Schlusse des Vorjahres . . . . . 282 117,12 „

Der Nennwerth des Kapitals hat sich somit gegen das Vorjahr erhöht um 202,90 Mk.

Einnahme	Einnahme bezw. Ausgabe Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
Bestand aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—
Antrittsgelder	—	—	—	—
Gehaltsverbesserungsgelder	—	—	—	—
Kapitalzinsen	11372	29	175	31
Stellenbeiträge	—	—	—	—
Gemeindebeiträge	20909	50	—	—
Besondere Einnahmen	—	—	—	—
Zuschuß aus der Staatskasse	73554	56	—	—
Summa der Einnahmen	105836	35	175	31
Ausgaben:				
Verwaltungskosten	3	—	—	—
Pensionen:				
a. für Lehrerwittwen	102708	35		
b. für Lehrerwaisenfamilien	1625	—		
c. für Hinterbliebene anderer Kassenmitglieder	1500	—		
Sonstige Ausgaben	—	—		
Summe der Ausgaben	105836	35	—	

Abschluß:

Die Einnahme beträgt . . . . . 105 836,35 Mk.
Die Ausgabe beträgt . . . . . : 105 836,35 Mk.

geht auf.

Landschaftliche Bekanntmachung.

Die unterzeichneten Deputirten des Lauenburg-Bütow'schen Landschaftskreises haben einen Kreisconvent

auf Montag, den 5. November, 12 Uhr Mittags

in Wolffgramm's Hotel zu Lauenburg anberaumt, zu dem alle Socien des Landschaftskreises eingeladen werden.

Zur Vorlage kommen:

1. Der Rechnungs-Extract des Departements für 1899/1900.
2. Nachweisung der von den Amtsgerichten mitgetheilten Besitzveränderungen.
3. Mittheilung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses vom 12. Dezember 1899.
4. Vorlage der Generaldirektion für den im Dezember d. Js. zusammentretenden Engeren Ausschuß betreffend Aenderung des Statuts für die Central-Landschaft für die Preußischen Staaten.

Chottschewke und Strellentin, den 15. Oktober 1900.

H. Fließbach. von Osterroht.

Landwirthschaftliche Unfall-Versicherung.

Es wird auf den in Nr. 41 Seite 257 des Amtsblatts pro 1900 abgedruckten Ministeral-Erlaß vom 19. August 1900 namentlich auf Abschnitt IV Ziffer 1, wonach den **Gemeindebehörden** für Einziehung der Beiträge **zwei** vom Hundert — statt vier wie bisher — zustehen hiermit noch besonders aufmerksam gemacht.

Bütow, den 17. Oktober 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Puttkamer.

Einrichtung von deutschen Postanstalten in Futschau und Hankau (China).

In Futschau und Hankau (China) sind deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten.

Die erstere befaßt sich mit gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Zeitungen und gewöhnlichen Postpacketen. Der Geschäftskreis der Postanstalt in Hankau erstreckt sich außer auf den Briefpost- und Zeitungsdienst auch auf den Postanweisungsdienst, den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe sowie auf den Austausch von Postpacketen mit oder ohne Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 8. Oktober 1900.

Reichs-Postamt. 1. Abtheilung.

Kraetke.

In dem Verlage von Fr. Kortkampf zu Charlottenburg, Hardenbergstraße Nr. 20, sind **Lohnzahlungsbücher für minderjährige Arbeiter** (§ 134 Abs. 3 der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 30. Juni d. J. — R. G. Bl 1900, S. 325) und **Geschäftsbücher für Immobilienmakler** (Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Juli d. J.) vorräthig.

Die Preise betragen für die **Lohnzahlungsbücher:**

a. für männliche Arbeiter in blauem Umschlag
b. „ weibliche „ „ grauem „

10	25	100	250	1000 Exemplare
0,50	1,00	3,50	7,00	25,00 Mk.

Die **Geschäftsbücher** sind in festem halb-Moleskin-Einband in 3 Stärken, paginirt, vorräthig, und zwar:

1 Buch stark zu Mk. 4,50.
2 „ „ „ „ 7,50.
3 „ „ „ „ 9,00.

Bütow, den 17. Oktober 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1893 (abgedruckt in Stück 24 des Amtsblatts für 1893) bringe ich hiermit zu öffentlicher Kenntniß, daß der

Beginn des nächsten Lehrganges zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu **Charlottenburg auf Montag den 5. November d. Js.** festgesetzt worden ist.

Anmeldungen nimmt der Leiter der Einrichtung, Ober-Roßarzt a. d. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen.

Köslin, den 6. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Terpitz.

Diejenigen Kreiseingesessenen, welche für das Jahr 1901 einen Wandergewerbeschein zu beantragen wünschen, fordere ich in ihrem eigenem Interesse auf, ihren Antrag baldigst bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) zu stellen, da bei späteren Anträge nicht die rechtzeitige Ausfertigung der vom 1. Januar ab gültigen Scheine gewährleistet werden kann.

Die Ortsvorstände des Kreises wollen diese Verfügung sogleich nach Erscheinen des Kreisblattes ortsüblich bekannt machen.

Bütow, den 16. Oktober 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Unter den Schweinen der Frau Besitzer Rudnick in Zerrin ist die chronische

Schweineseuche ausgebrochen.

Das Gehöft derselben wird auf 14 Tage gesperrt.

Damsdorf, den 17. Oktober 1900.

Der Amtsvorsteher. **J. Rieck.**

Unter den Schweinen des Besitzers Wittenberg zu Kl.-Tuchen ist die

Rothlaufseuche

ausgebrochen. Ueber das Gehöft wird deshalb eine 14tägige

Sperre verhängt.

Adl. Gr.-Tuchen, den 20. Oktober 1900.

Der Amtsvorsteher. **Voelzke.**

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 84. Mittwoch, den 24. Oktober. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Zum 1. Mai 1901 können die in der Provinz befindlichen unbemittelten **taubstummen** oder **blinden** Kinder, welche landarm sind oder ihren Unterstützungswohnsitz in der Provinz haben, für Rechnung des Provinzialverbandes von Pommern in den in der Provinz befindlichen Taubstummen- bezw. Blindenanstalten Aufnahme finden, sofern sie im Jahre **1893** und früher geboren sind.

Alle Anträge auf Eintritt der Fürsorge des Provinzialverbandes für die bezeichneten taubstummen oder blinden Kinder sind **spätestens bis zum 15. Januar 1901** durch Vermittelung der Herren Guts- und Gemeinde- bezw. Amtsvorsteher an den Kreis-Ausschuß des Aufenthaltskreises zu richten. (cfr. Extrabeilage zu Stück 6 bezw. 7 der Regierungs-Amtsblätter für 1879.)

Zugleich wird bekannt gemacht, daß einige **erwachsene Blinde** auf Kosten oder doch unter Gewährung einer Beihülfe von der Wilhelm-Augusta-Stiftung, „Asyl für erwachsene Blinde der Provinz Pommern" in der Provinzial-Siechenanstalt zu Bütow bezw. in den Provinzial-Blindenanstalten zu Neutorney bei Stettin zur **Erlernung von Handarbeiten** alsbald Aufnahme finden können. Bezügliche Anmeldungen nimmt der Kreis-Ausschuß bezw. in Stettin, Stolp und Stralsund der Magistrat entgegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß **Augenkranke** in der Augenklinik des Dr. Harder zu Stettin nach vorheriger Anmeldung jederzeit angenommen werden und bei Unbemittelten eine Ermäßigung der Kosten eintritt. Ortsarme können direkt von dem betreffenden Ortsarmenverbande angemeldet werden.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß die Tuberkulose zu den ansteckenden Krankheiten zu rechnen ist.

Stettin, den 8. Oktober 1900.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Landwirthschaftliche Unfall-Versicherung.

Es wird auf den in Nr. 41 Seite 257 des Amtsblatts pro 1900 abgedruckten Ministeral-Erlaß vom 19. August 1900 namentlich auf Abschnitt IV Ziffer 1, wonach den **Gemeindebehörden** für Einziehung der Beiträge **zwei** vom Hundert statt vier wie bisher zustehen hiermit noch besonders aufmerksam gemacht.

Bütow, den 17. Oktober 1900

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Puttkamer.

Der zum 1. Schöffen der Gemeinde Czarndamerow gewählte Besitzer Johann von Schmude daselbst ist als solcher von mir bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 15. Oktober 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbst-Kontrolversammlungen im Kreise Bütow finden statt:

1. in Borntuchen am 12. November d. Js., Vormittags 10 Uhr,
(Platz am Wege nach Wusseken) für die Ortschaften Borntuchen, Damerkow, Kathkow, Kroßnow, Meddersin, Morgenstern, Strußow und Wusseken nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

2. in Bütow (Stadt und Land) 12. November d. Js. Nachmittags 2 Uhr
für die Stadt Bütow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp. für die Ortschaften Damsdorf, Dampen, Gersdorf, Gramenz, Hygendorf, Mangwitz, Petersdorf und Zerrin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

3. in Stüdnitz am 13. November d. Js. Vormittags 9 Uhr
(auf der Chaussee nach Sommin) für die Ortschaften Bernsdorf, Czarndamerow, Gröbenzin, Klonczen, Oslawdamerow, Przywors, Sommin, Sonnenwalde, Stüdnitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

4. in Gr. Tuchen am 13. November d. Js. Nachmittags 1 Uhr,
(Platz an der Chaussee nach Bütow) für die Ortschaften Gr. u. Kl. Massowitz, Moddrow, Neuhütten Pyaschen, Gr. und Kl. Platenheim, Reckow, Tangen, Gr. und Kl. Tuchen, Trzebiatkow und Zemmen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

5. in Gr. Pomeiske am 14. November d. Js. Vormittags 9 Uhr
für die Ortschaften Buchwalde, Jaßen, Klößen, Lupowske, Neuendorf, Gr. und Kl. Gustkow, Jellentsch, Lonken, Gr. und Kl. Pomeiske und Gr. und Kl. Polczen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu gestellen:

Sämmtliche Reservisten einschl. der bei der Marine-Infanterie und der Matrosen-Artillerie Gedienten, sowie die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten, und die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen.

Ferner gestellen sich die bei der Matrosen-Division, Werft-Division und der Torpedo-Abtheilung Gedienten, sowie die schiffahrttreibenden Mannschaften.

Von der Landwehr I. Aufgebots nur die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1888 eingetretenen Mannschaften aller Waffengattungen.

Befreiungen von der Kontrolversammlung sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten ist, muß vorher rechtzeitig ein von der Orts- oder Polizei-Behörde begutachtetes Befreiungsgesuch dem Meldeamt einsenden. Bei plötzlich kurz vor der Kontrolversammlung eingetretener Erkrankung oder dringender Unabkömmlichkeit ist die Vorlage eines ortspolizeilichen Attestes nothwendig.

Wer bei der Kontrolversammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt hat, wird mit Arrest bestraft.

Der Militärpaß und das Führungszeugniß sind mit zur Stelle zu bringen. Der Magistrat bezw. die Guts- und Gemeinde-Vorstände werden ersucht, die kotrolpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawe, den 16. Oktober 1900.

Kögigliches Bezirkskommando.

Landschaftliche Bekanntmachung.

Die unterzeichneten Deputirten des Lauenburg-Bütow'schen Landschaftskreises haben einen Kreisconvent

auf Montag, den 5. November, 12 Uhr Mittags

in Wolffgramm's Hotel zu Lauenburg anberaumt, zu dem alle Socien des Landschaftskreises eingeladen werden.

Zur Vorlage kommen:

1. Der Rechnungs-Extract des Departements für 1899/1900.
2. Nachweisung der von den Amtsgerichten mitgetheilten Besitzveränderungen.
3. Mittheilung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses vom 12. Dezember 1899.
4. Vorlage der Generaldirektion für den im Dezember d. Js. zusammentretenden Engeren Ausschuß betreffend Aenderung des Statuts für die Central-Landschaft für die Preußischen Staaten.

Chottschewke und Strellentin, den 15. Oktober 1900.

H. Fließbach. von Osterroht.

Der zum Nachtwächter der Gemeinde Zemmen gewählte Einwohner Franz Schütza daselbst ist als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 16. Oktober 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Besser als bei jedem anderen Frühstück

gedeihen die Kleinen, wenn sie Kathreiner's Malzkaffee mit Milch gekocht bekommen. Das ist hundertfach erprobt!

Ochsenzungen,
Corned Beef,
Kronen-Hummer,
frisch mildgesalzenen
Kaviar,
Neue Sardinen in
Oel,
echt Staranger
Appetitsild,
Delicateßheringe in
verschied. Saucen,
Anchovis,
Krebsschwänze,
Gemüse-Conserven
u. Kompottfrüchte
empfiehlt billigst
Die Delikatessenhandlung
Paul Kempe.

Pommersche Cementstein-Fabrik „Meteor."

Koepke, Ottow & Co.

in **Stolp i. Pom.**, Hospitalstraße 2.

Telegramm-Adresse: „Meteor," Stolp Pom.

Fernsprech-Anschluß: Stolp i. Pom. No. 39.

Cementwaren- u. Kunststeinfabrik **Stolp i. Pom.**, Schlawer-Chaussee.

Kunstgranitwerk und Röhrenfabrik Stolpmünde am Hafen.

Spezialitäten: Cementröhren, Brunnenringe, Gullys, Revisionsschächte 2c. in allen Dimensionen.

Das Betonmaterial besteht aus pa Portland-Cement, absolut reinen scharfen Quarz-Kiessand und gebrochenen Kieseln und Granitschotter, den wir auf Walzwerken in entsprechender Körung zerkleinern, da erfahrungsgemäß der Mörtel an den scharfen Steinchen am besten haftet. Das Betonmaterial wird auf Kollergängen innig gemischt und hat deshalb die denkbar größte Festigkeit. Sämmtliche Röhren 2c. werden in eisernen bezw. stählernen Formen gestampft und wasserdicht auf allen Flächen gepußt. Wir machen speziell darauf aufmerksam, daß unsere sämmtlichen Röhren ein breites Auflager haben. Wir unterhalten stets ein größeres Lager 1) in runden Cementröhren von 15, 20, 25, 30, 40, 45, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 125 cm Durchmesser, 2) in eiförmigen Röhren von $^{20}/_{30}$ $^{30}/_{45}$ $^{40}/_{60}$ $^{50}/_{75}$ $^{60}/_{90}$ $^{70}/_{105}$ $^{80}/_{120}$ $^{90}/_{135}$ $^{100}/_{150}$ cm Durchmesser, 3) in Brunnenringen von 80, 90, 100 und 125 cm Durchmesser.

Wir garantiren eine Druckfestigkeit von 5000 kg pro qm l. Querschnittes.

Uebernahme von ganzen Kanalisationen u. Meliorationen 2c.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 85. Sonnabend, den 27. Oktober. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom 17. März d. Js. findet am 1. Dezember d. Js. wiederum eine allgemeine **Volkszählung** im Deutschen Reiche statt. Sie wird, abgesehen von ganz geringen Abweichungen, ebenso wie die Volszählungen der früheren Jahre zur Ausführung gelangen. Es werden auch diesmal, wie im Jahre 1895 die vorübergehend aus ihrer Haushaltung auswärts abwesenden Personen **nur dort gezählt, wo sie sich am Zählungstage befinden.** Als ortsanwesend gelten diejenigen Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1900 in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken aufhalten. Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, **sich mit den im diesjährigen Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin — Stück 28 — abgedruckten, für die Behörden und Zähler erlassenen Instruktionen genau vertraut zu machen, und die erforderlichen Vorbereitungen so zu treffen, daß das Zählgeschäft rechtzeitig und ordnungsmäßig stattfindet.**

Die bei der Zählung zur Verwendung gelangenden Formulare und Anweisungen.

1. Die Zählkarte A. für die in der Haushaltung Anwesenden
2. das Haushaltungsverzeichniß B,
3. der Zählbrief D mit der Anleitung C.,
4. die Anweisung für Zähler E.,
5. die Kontrolliste für Zähler F.,
6. die Ortsliste G.,

) Die Zählpapiere bilden den Inhal der Zählbriefe D

7. die Anweisung für die Behörden H, nebst Muster einer ausgefüllten Ortsliste G. werden den Ortsvorständen demnächst zugesandt werden.

Bei der Vertheilung der Formulare werden die durch die Volkszählung von 1895 ermittelten Zahlen mit einem Zuschlage von 10 Prozent zu Grunde gelegt werden.

Sollten trotzdem die empfangenen Formulare den Bedarf nicht decken, so ist der Mehrbedarf **sofort** bei mir zu bestellen. Ebenso erwarte ich **unverzüglich** Anzeige, wenn die von hier aus zur Absendung gelangenden Formulare nicht bis zum **10. November d. Js.** sich in den Händen der Ortsvorsteher befinden.

Für jede **Haushaltung** ist ein Haushaltungsverzeichniß B nnd für jede **anwesende** Person dieser Hanshaltung ist eine Zählkarte A bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirtyschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleich zu behandeln sind die einzeln lebenden Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Andere alleinstehende Personen z. B. Zimmerabmiether ohne eigere Hauswirthschaft, Schlafgänger u. s. w. sind in die Liste derjenigen Haushaltung aufzunehmen, in welcher sie wohnen und welche für sie die Hauswirthschaft führt, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen. Die Haushaltungsvorstände haben sich zu vergewissern und dafür zu sorgen, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder vermiethen Räume befinden, bei der Zählung übergangen werden.

Die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in Anstalten aller Art (z. B. Erziehungs-, Versorgungs-, Armen-, Kranken- und Strafanstalten, Gefängnissen, Herbergen u. s. w.) untergebrachten resp. sich aufhaltenden Personen sind ebenso wie die **Theil-**

nehmer einer Haushaltung anzusehen und als solche zu zählen. Reicht ein Haushaltungsverzeichniß für eine Haushaltung oder Anstalt etc. nicht aus, so sind die zugehörigen Personen unter fortlaufender Nummer in zwei oder mehr Haushaltungsverzeichnissen einzutragen. In diesem Fall ist die Zahl der zugehörigen Verzeichnisse auf dem ersten Haushaltungsverzeichnisse zu vermerken.

Des Weiteren bemerke ich betreffs einzelner Punkte noch Folgendes:

Es ist von besonderer Wichtigkeit und gilt als erster Grundsatz, die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Zählung in Anspruch zu nehmen und die Haushaltungsvorstände zu verpflichten, daß sie die über die Personen ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise auf den hierzu bestimmten Formularen soweit als thunlichst **selbst** liefern. Die Ausführung der Zählung selbst ist Sache der Gemeinde- (Orts) Behörde und soll möglichst unter Verwendung **freiwilliger Zähler** stattfinden.

Die Herren **Amtsvorsteher** des Kreises und die Herren **Lehrer** ersuche ich, den vorgenannten Behörden überall mit Rath und That zur Seite zu stehen. Es darf erwartet werden, daß auch für die Volkszählung am 1. Dezember d. Js. sich Personen in genügender Anzahl finden werden, welche das Amt eines Zählers als Ehrenamt zu übernehmen bereit sind.

Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine **Zählungskommission** gebildet. Bei der Zusammensetzung der Zählungskommission kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu wählen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande und bereitwillig sind, an deren zwecksentsprechenden Ausführung mitzuwirken, zugleich das Vertrauen der Gemeindeangehörigen besitzen und die örtlichen Verhältnisse kennen.

Die Theilnahme an der Zählungskommission ist ein Ehrenamt.

Die Bildung der Zählungskommission muß **sofort** nach dem Bekanntwerden dieser Verfügung erfolgen. Die Zählung selbst muß in bestimmt abgegrenzten **Zählbezirken** deren jeder in der Regel nicht mehr als **40 Haushaltungen** umfassen darf, erfolgen. Für alle Wohnplätze mit besonderen Ortsnamen (Vorwerken, Kolonien u. dergl.) sind **besondere** Zählbezirke zu bilden.

Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler und thunlichst ein Vertreter des Zählers zu bestellen.

Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke, sowie die Annahme der Zähler und Zähler-Stellvertreter ist bis spätestens zum **16. November d. Js.** zu beendigen.

Die Zählungskommission resp. Ortsbehörde hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anweisung E vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zweck jedem Zähler rechtzeitig eine Anweisung E., zwei Controllisten F. und die für seinen Bezirk erforderlichen Zählkarten A, Haushaltungsverzeichnissen B und Anleitungen C. nebst Zählbriefen D. zuzustellen.

Die Zählungskommission resp. Ortsbehörde hat das von dem Zähler bis zum **6. Dezember d. Js.** zurückgelieferte Zählmaterial, **sofort** einer **genauen** Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehenden Erkundigungen zu beseitigen. Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor welche in den Kontrollisten F. fehlen, so sind die entsprechenden Nachzählungen zu veranlassen unter Angabe des Tages der nachträglich erfolgten Aufnahme. Dabei ist daran festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 1. Dezember 1900 beziehen müssen.

Nachdem die ausgefüllten Zählpapiere der einzelnen Zählbezirke geprüft bezw. berichtigt und ergänzt sind, werden die beiden Kontrollisten F. jedes Bezirks von der Zählungskommission mittelst Namensunterschrift als **richtig beglaubigt.** Demnächst ist die Ortsliste G. von der Zählungskommission aufzustellen und zu beglaubigen. Um den Ortsbehörden vor der Vollendung der Aufbereitung und Veröffentlichung der Zählungsergebnisse durch das Königl. statistische Bureau einige Kenntniß des Ergebnisses zu verschaffen, wird wie dies schon anläßlich der früheren Zählungen geschehen ist, der doppelte Bedarf an Kontrollisten F. verabreicht, damit eine der letzteren von den Zählern als Entwurf benutzt und später von der Ortsbehörde zurückbehalten wird.

Die Reinschriften der Kontrollisten **F.** nebst der Ortsliste G. sind seitens der Gemeinde- und Gutsvorsteher aus sämmtlichen Zählbezirken sofort nach stattgehabter Zählung, **spätestens aber bis zum 21. Dezember 1900** an das Königl. Landrathsamt hierselbst einzusenden. Die Entwürfe der Kontrollisten F. sind von den Ortsbehörden aufzubewahren.

Nachdem die Kontrollisten F. abgeschlossen und beglaubigt sind, werden die Zählbriefe jedes Zählbezirks nach ihren Nr. geordnet und zu einem Packete vereinigt, wobei dafür Sorge zu trage. ist, daß die Zählkarten u. s. w. beim Schnüren nicht verbogen oder eingeschnitten werden.

Auf jedes Packet ist der Name der Zählgemeinde und die Nr. des betreffenden Zählbezirks zu schreiben. Alsdann sind sämmtliche Zählbezirks-Packete für die **ganze** Gemeinde zusammenzupacken und nebst den **unbenutzt gebliebene Formularen** thunlichst **sofort**, spätestens aber bis **zum 28. Dezember 1900** an das Königl. Landrathsamt hierselbst portofrei einzusenden.

Um der vielfach herrschenden Annahme, daß die Volkszählung zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolge, zu begegnen, ersuche ich die Ortsvorstände, in einer Gemeindeversammlung oder auf

irgend welche andere geeignete Weise den lediglich statistischen Zweck der Volkszählung darzulegen.

Ferner mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerungen am Zählungstage vorübergehend wesentlich verändern könnten, nach Möglichkeit zu verhindern sind.

Schließlich mache ich den Guts- und Gemeindevorständen noch besonders zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß die für den Fortgang des Zählgeschäfts festgesetzten Termine genau inne gehalten werden, Nach dem Eingang der ausgefüllten Zählpapiere werde ich dieselben vor der Weitersendung auf ihre Vollständigkeit prüfen und jede bei der Prüfung sich herausstellende Nachlässigkeit der Ortsbehörden durch Ordnungsstrafen rügen.

Bütow den 24. Oktober 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbst-Kontrolversammlungen im Kreise Bütow finden statt:

1. in Borntuchen am 12. November d. Js., Vormittags 10 Uhr,
(Platz am Wege nach Wusseken) für die Ortschaften Borntuchen, Damerkow, Kathkow, Kroßnow, Meddersin, Morgenstern, Strußow und Wusseken nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

2. in Bütow (Stadt und Land) am 12. November d. Js. Nachmittags 2 Uhr
für die Stadt Bütow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp. für die Ortschaften Damsdorf, Dampen, Gersdorf, Gramenz, Hygendorf, Mangwitz, Petersdorf und Zerrin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

3. in Stüdnitz am 13. November d. Js. Vormittags 9 Uhr
(auf der Chaussee nach Sommin) für die Ortschaften Bernsdorf, Czarndamerow, Gröbenzin, Klonczen, Oslawdamerow, Przywors, Sommin, Sonnenwalde, Stüdnitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

4. in Gr. Tuchen am 13. November d. Js. Nachmittags 1 Uhr,
(Platz an der Chaussee nach Bütow) für die Ortschaften Gr. u. Kl. Massowitz, Moddrow, Neuhütten Pyaschen, Gr. und Kl. Platenheim, Reckow, Tangen, Gr. und Kl. Tuchen, Trzebiatkow und Zemmen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

5. in Gr. Pomeiske am 14. November d. Js. Vormittags 9 Uhr
für die Ortschaften Buchwalde, Jaßen, Klötzen, Lupowske, Neuendorf, Gr. und Kl. Gustkow, Jellentsch, Lonken, Gr. und Kl. Pomeiske und Gr. und Kl. Polczen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu gestellen:

Sämmtliche Reservisten einschl. der bei der Marine-Infanterie und der Matrosen-Artillerie Gedienten, sowie die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten, und die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen.

Ferner gestellen sich die bei der Matrosen-Division, Werft-Division und der Torpedo-Abtheilung Gedienten, sowie die schiffahrttreibenden Mannschaften.

Von der Landwehr I. Aufgebots nur die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1888 eingetretenen Manschaften aller Waffengattungen.

Befreiungen von der Kontrolversammlung sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten ist, muß vorher rechtzeitig ein von der Orts- oder Polizei-Behörde begutachtetes Befreiungsgesuch dem Meldeamt einsenden. Bei plötzlich kurz vor der Kontrolversammlung eingetretener Erkrankung oder dringender Unabkömmlichkeit ist die Vorlage eines ortspolizeilichen Attestes nothwendig.

Wer bei der Kontrolversammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt hat, wird mit Arrest bestraft.

Der Militärpaß und das Führungszeugniß sind mit zur Stelle zu bringen. Der Magistrat bezw. die Guts- und Gemeinde-Vorstände werden ersucht, die kontrolpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawe, den 16. Oktober 1900.

Königliches Bezirkskommando.

Die wegen der in der Stadt Rummelsburg herrschenden Maul- und Klauenseuche über das Beobachtungsgebiet: Stadt Rummelsburg, Lodder, Gr. Volz, Kl. Volz, Hammer, Schweßin und Georgendorf verhängten Sperrmaßregeln sind aufgehoben worden, dagegen bleibt die über das Rudnik'sche Gehöft angeordnete Sperre bestehen.

Bütow, den 18. Oktober 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Dienstboten Prämien.

Für mehr als dreijährige ununterbrochene Dienstzeit bei ein und derselben Herrschaft sind Prämien von je 10 M. zugebilligt worden:

1. Emma Gatzlaff in Bütow,
2. Martha Gaul in Bütow,
3. Martha Gliszynska in Damsdorf,
4. Wilhelm Kollat in Bütow,
5. Pauline Malerke in Bütow.

Bütow, den 22. Oktober 1900.

Namens des Kreisausschusses Der Vorsitzende.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer K. 5/00—3

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in der Ge-Gemarkung Reckow und Königliche Oberförsterei Zerrin belegenen, im Grundbuche von Reckow Band I Blatt Nr. 27, Band II Blatt Nr. 67 und Band **III** Blatt Nr. 89 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Büdners **Karl Ludwig Schmuck** und resp. dessen Ehefrau **Emilie Schmuck**, geb. Baumann, welche in Gütergemeinschaft gelebt haben, eingetragenen Grundstücke besteht, sollen diese Grundstücke am 19. Dezember 1900, Vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 10 — versteigert werden.

Das Grundstück Reckow Band **I** Blatt Nr. 27 hat Wohnhaus mit Hofraum, Hausgarten und Scheune mit Stallung und ist ohne Reinertrag mit einer Fläche von 0,3520 ha zur Grundsteuer und 60 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. (Artikel No. 26 des Grundsteuerbuchs, Artikel No. 56 a b der Gebäudesteuerrolle).

Das Grundstück Reckow Band **II** Blatt Nr. 37 hat Acker und ist mit 0,50 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 0,4240 ha. zur Grundsteuer ohne Nutzungswerth veranlagt. (Artikel Nr. 90 des Grundsteuerbuchs).

Das Grundstück Reckow Band **III** Blatt Nr. 89 hat Acker und ist mit 0,35 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 0,3010 ha zur Grundsteuer ohne Nutzungswerth veranlagt. (Artikel Nr. 115 des Grundsteuerbuchs).

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. August 1900 in das Grundbuch eingetragen.

Bütow, den 10. Oktober 1900.

Königliches Amtsgericht.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Köhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 86. Mittwoch, den 31. Oktober. 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auf Beschluß des Bundesrathes vom 17. März d. Js. findet am 1. Dezember d. Js. im deutschen Reiche eine **allgemeine Viehzählung** statt, mit welcher in Preußen die gleichfalls vom Bundesrathe angeordnete **Obstbaumzählung** verbunden ist.

Die Vieh- und Obstbaumzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maulthiere und Maulesel, Esel, Rind-, Schaf-, Schweine- und Ziegenvieh, Gänse, Enten, Hühner, Trut-, Perlhühner und Bienenstöcke, sowie auf Apfel-, Birn-, Pflaumen- (Zwetschen) und Kirschbäume zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der **viehbesitzenden** Haushaltungen (Hauswirthschaften) in jedem Gehöfte u. s. w. (Hause) festzustellen.

Die zur Verwendung kommenden Zählpapiere sind:

1. Die Zählkarte A
2. Die Anweisung für die Zähler B
3. Die Controlliste für die Zähler C
4. Die Anweisung für die Behörden D
5. Die Ortsliste E.

Der Bedarf an diesen Formularen bezw Anweisungen wird den Gemeinde- bezw. Gutsvorständen in nächster Zeit von hier aus zugehen; etwaiger Mehrbedarf ist **sofort** zur Nachsendung hierher anzuzeigen. Sollten einer der gedachten Ortsbehörden die Formulare bis zum 10. November cr. überhaupt nicht zugegangen sein, so ist ebenfalls **sofort** zu berichten.

Die Ortsbehörden haben nach dem Eingange der Zählpapiere sich zunächst mit der Anweisung D vertraut zu machen; dieselbe enthält über das bei der Zählung einzuschlagende Verfahren so eingehende Anweisungen, daß es einer weiteren Erläuterung meinerseits nicht bedarf.

Sollten indessen bei diesem oder jenem Ortsvorstande dennoch Zweifel über einzelne Punkte entstehen, so ist dieserhalb bei mir rechtzeitig Aufklärung einzuholen.

Die örtliche Ausführung der Zählung ist Sache der einzelnen Gemeinden und Gutsdezirke und sind diese daher verpflichtet, die durch die eventuelle Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu übernehmen.

Vergütungen an Zähler können weder aus der Reichs- noch aus der Staatskasse beansprucht werden.

Nach den Bestimmungen der Anweisung B hat **die Austheilung der Zählkarten** durch den Zähler, dessen Amt ein Ehrenamt ist,

am 29. und 30. November d. Js. die Wiedereinsammlung am Morgen des 2. Dezember d. Js. zu geschehen.

Am 30. November d. Js. Abends 8 Uhr

muß die Austheilung spätestens beendet sein.

Die Wiedereinsammlung der Zählkarten soll möglichst an demselben Tage beendet werden.

Das Zählungsmaterial ist alsdann mit der Kladde und Reinschrift der von dem Zähler mittelst Namensunterschrift zu beglaubigenden Kontrolliste, nebst den nach der Nummerfolge zu ordnenden sowie den unbenutzt gebliebenen Zählkarten **bis zum 5. Dezember d. Js.** an die Ortsbehörden zurückzugeben.

Letztere haben nach genauer Prüfung des Materials auf Grund der Kontrolliſten **die Ortsliste E** sorgfältig in **dreifacher** Ausfertigung herzustellen. Bei Ermittelung der Gehöfte überhaupt in Spalte 3 der Ortsliste aus den Kontrolliſten sind mit Obstbäumen bestandene Chausseen, Bahndämme, Deiche, öffentliche Plätze und unbebaute Grundstücke ohne Viehstand nicht als Gehöfte zu rechnen.

Von den Ortslisten sind zwei Exemplare nebst der

Reinschrift der Kontrolliſten spätestens bis zum 15. Dezemb. d. Js.

in sorgfältiger Verpackung an mich einzureichen, wogegen die dritte Ortsliste bei der Ortsbehörde zurückbleibt.

Die Zählkarten sind demnächst, geordnet nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken, **nebst der Kladde der Kontrolliſten und den unbenutzt gebliebenen Zählpapieren** in sorgfältiger Verpackung bald thunlichst, **spätestens am 20. Dezember** d. Js. hierher zu übermitteln.

Die Kladden der Kontrolliſten gehen nach erfolgtem Gebrauche wieder an die Ortsbehörden zurück, welche sie sorgfältig aufzuheben haben.

Bei der Wichtigkeit der Vieh- und Obstbaumzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung, sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke hoffe ich, daß es überall gelingen wird, für Ausführung der Zählung Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung mit Umsicht und Eifer unterziehen; auch erwarte ich, daß sämmtliche Gemeindebehörden des Kreises bestrebt sein werden, dieser Angelegenheit die größtmöglichste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden.

Etwa vorkommende Nachlässigkeiten seitens der Ortsbehörden, sowie nicht pünktliche Einsendung des Zählungsmaterials werde ich unnachsichtlich mit Strafen rügen.

,Die Besitzer (Pächter, Verwalter pp.) der Gehöfte, Pflanzungen, Gärten, Aecker, Wiesen Deiche, Chausseen, Eisenbahndämmen u. s. w. sind von den Ortsvorstehern aufzufordern, die Anzahl der auf oder an diesen Oertlichkeiten stehenden Obstbäume, gesondert nach den vier verschiedenen Gattungen, baldigst zu ermitteln, damit sie dieselbe am 1. Dezember d. Js. richtig in die Zählkarten einzutragen vermögen.

Endlich weise ich noch darauf hin, daß diese Aufnahme nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolgen.

Bütow, den 26. Oktober 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Im Anschluß an die diesjährige **Volkszählung** soll auch zugleich eine Feststellung der Zahl der im Inlande befindlichen Ausländer polnischer Nationalität mit besonderer Berücksichtigung der Berufsarten vorgenommen werden.

Die Aufnahme hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob der Pole österreichischer russischer oder evtl. welcher Nationalität ist. Ich verweise hierbei besonders auf **No. 9 der Zählkarte A** und bemerke, daß bei der Kenntniß **zweier** oder mehr Sprachen als **Muttersprache** diejenige anzusehen ist, welche den betreffenden Personen am **geläufigsten** ist und in welcher sie **denken** bezw. für gewöhnlich untereinander im Haushalte sprechen.

Die **Ortsvorstände** des Kreises weise ich daher an, die Zählkarten, solange sie sich in ihren Händen befinden, einer sorgfältigen Prüfung insbesondere hinsichtlich der richtigen Beantwortung der auf der **Zählkarte A** unter No 6, 9 und 10 gestellten

Fragen zu unterwerfen und etwaige Mängel oder Unrichtigkeiten — ev. auf bezügl. Rückfragen — zu beseitigen bezw. richtig zu stellen.

Bütow, den 30. Oktober 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 9. der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten von Pommern vom 23. März 1898 (abgedruckt im Amtsblatte Stück 16 für 1898 Seite 94:) und unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 20. September d. Js. — Kreisblatt No. 76 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 16. d. Mts. stattgehabten Körung durch Beschluß der Körungs-Kommission aus dem hiesigen Kreise nachbenannte, Privatdeckhengste zum Decken fremder Stuten für das Jahr 1901 zugelassen worden sind.

Lauf. Nummer	Bezeichnung des Hengstes. Name	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe m	Größe cm	Abkunft	Name, Stand und Wohnort des Besitzers.	Ort, wo der Hengst angekört werden soll.	Höhe des Deckgeldes.
1	2	3	4	5		6	7	8	9
1	Varus.	braun.	8 Jahr.	1	78	Trakehner.	Pferdezuchtverein Groß-Tuchen. Vorsitzender: Gutsbesitzer Rieck-Damsdorf.	Adl. Gr.-Tuchen bei Rittergutsbesitzer Völzke-Groß-Tuchen.	12 Mk. für Stuten der Mitglieder. 15 Mk. für Stuten der Nichtmitglieder.
2	Falstaff.	braun. Linker Hinterfessel weiß.	11 Jahr.	1	76	Holsteiner.	Pferdezuchtverein Bütow. Vorsitzender: Gutsbesitzer Meyer-Dampen.	Gut Louisenhof.	12 Mk.
3	Niels.	schwarz.	6 Jahr.	1	60	Däne.	Gutsbesitzer Looff, Polczen.	Polczen.	10 Mk.

Bütow, den 17. Oktober 1900.

Der Landrath v. Puttkamer.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbst-Kontrolversammlungen im Kreise Bütow finden statt:

1. in Borntuchen am 12. November d. Js., Vormittags 10 Uhr,

(Platz am Wege nach Wusseken) für die Ortschaften Borntuchen, Damerkow, Kathkow, Kroßnow, Meddersin, Morgenstern, Strußow und Wusseken nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

2. in Bütow (Stadt und Land) am 12. November d. Js. Nachmittags 2 Uhr

für die Stadt Bütow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp. für die Ortschaften Damsdorf, Dampen, Gersdorf, Gramenz, Hygendorf, Mangwitz, Petersdorf und Zerrin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

3. in Stüdnitz am 13. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

(auf der Chaussee nach Sommin) für die Ortschaften Bernsdorf, Czarndamerow, Gröbenzin, Klonczen, Oslawdamerow, Przywors, Sommin, Sonnenwalde, Stüdnitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

4. in Gr. Tuchen am 13. November d. Js. Nachmittags 1 Uhr,

(Platz an der Chaussee nach Bütow) für die Ortschaften Gr. u. Kl. Massowitz, Moddrow, Neuhütten Pyaschen, Gr. und Kl. Platenheim, Reckow, Tangen, Gr. und Kl. Tuchen, Trzebiatkow und Zemmen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

5. in Gr. Pomeiske am 14. November d. Js. Vormittags 9 Uhr für die Ortschaften Buchwalde, Jaßen, Klößen, Lupowske, Neuendorf, Gr. und Kl. Gustkow, Jellentsch, Lonken, Gr. und Kl. Pomeiske und Gr. und Kl. Polczen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu gestellen:

Sämmtliche Reservisten einschl. der bei der Marine-Infanterie und der Matrosen-Artillerie Gedienten, sowie die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten, und die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen.

Ferner gestellen sich die bei der Matrosen-Division, Werft-Division und der Torpedo-Abtheilung Gedienten, sowie die schiffahrttreibenden Mannschaften.

Von der Landwehr I. Aufgebots nur die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1888 eingetretenen Manschaften aller Waffengattungen.

Befreiungen von der Kontrolversammlung sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten ist, muß vorher rechtzeitig ein von der Orts- oder Polizei-Behörde begutachtetes Befreiungsgesuch dem Meldeamt einsenden. Bei plötzlich kurz vor der Kontrolversammlung eingetretener Erkrankung oder dringender Unabkömmlichkeit ist die Vorlage eines ortspolizeilichen Attestes nothwendig.

Wer bei der Kontrolversammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt hat, wird mit Arrest bestraft.

Der Militärpaß und das Führungszeugniß sind mit zur Stelle zu bringen. Der Magistrat bezw. die Guts- und Gemeinde-Vorstände werden ersucht, die kontrolpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawe, den 16. Oktober 1900.

Königliches Bezirkskommando.

Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten aus den Bezirken der Landgemeinden betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsern Kreisblatts-Erlaß vom 29. August 1900 Kreisblatt No 72 bringen wir gemäß Artikel 13 Abs 2 der ministeriellen Instruction vom 10. März 1873 hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesseits für den III. V. VI. IX und X. Bezirk aufgestellten Wählerlisten am 5. 6. und 7. November 1900 während der Dienststunden im diesseitigen Büreau zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Bütow, den 26. Oktober 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Puttkamer.

Steckbrief.

Der Korrigende Arbeiter **August Herke** ist am 25. Oktober 1900 abends von dem Arbeitsposten bei dem Gute Giegel entwichen.

Es wird um Festnahme und Zurücklieferung des Entwichenen ersucht.

Personalbeschreibung.

Geburtsort: Kl. Mocker, Kreis Thorn.
Geburtstag: 25. Mai 1855.
Größe: 1 m 60 cm.
Haare: blond.
Stirn: hoch.
Nase:)
Mund:) gewöhnlich
Bart: rasirt
Zähne: fehlerhaft
Kinn: oval
Gesichtsbildung: rund
Gesichtsfarbe: gesund
Gestalt: kräftig
Sprache: deutsch und polnisch.
Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung.

Englischlederanzug, gestempelt P. B. A.

Konitz, den 25. Oktober 1900.

Der Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt. Grosebert.

Der zum Nachtwächter der Gemeinde Polczen gewählte Arbeiter Martin Fliß daselbst ist als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, 26. Oktober 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Es ist unbegreiflich,

daß so viele Leute sich noch der Cichorie und ähnlicher Färbemittel bedienen, während doch ein so vorzüglicher Kaffee-Zusatz in Kathreiner's Malzkaffee existirt. Der „Kathreiner" verbessert jeden Kaffee, gibt einen milden, vollen Geschmack, ein feines Aroma, ist sehr ergiebig und darum auch billig und — was die Hauptsache ist — er macht den Kaffee viel bekömmlicher.

Vorzügliches Kuhlhen sowie Maschinenpreßstroh

offerirt in ganzen Waggonladungen franco jeder Bahnstation auf Wunsch unter günstigen Zahlungsbedingungen

Julius Tilsiter, Bromberg.

Prima Magdeburger

Sauerkohl

und vorzügliche

saure Gurken

empfiehlt

Paul Kempe.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 87. Sonnabend, den 3. November 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das Kommando des I. Bataillons 6. Pommerschen Infanterie-Regiments No. 49 in Gnesen nimmt bis 31. März nächsten Jahres noch junge Leute als **zweijährig-Freiwillige** an. Dieselben sollen nicht unter 1,66m groß sein und werden vor ihrer endgültigen Annahme militärärztlich untersucht. Handwerker, insbesondere **Schneider und Schuhmacher** werden bevorzugt. Bei ev. Annahme werden die **Reisekosten erstattet.** Anmeldungen werden jederzeit schriftlich oder persönlich entgegengenommen.

Bütow, den 30. Oktober 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom Oktober bis Ende April finden schwangere Frauenspersonen längstens **vier Wochen** vor ihrer Niederkunft behufs Abwartung derselben unentgeltlich Aufnahme im Provinzial-Hebammen-Lehr-Institut zu Stettin, Karkutschstraße No. 7. Etwaige Anfragen sind an den Direktor des Instituts zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Es wird hiermit zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern des Regierungsbezirks in der Regel an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, sowie des Sonntags von 8 bis ½10 Uhr Vormittags in dem Dienstzimmer der hiesigen **Königlichen Gewerbeinspektion** (Bergstraße 47 II) Gelegenheit zu mündlicher Aussprache und zu unentgeltlicher Auskunftsertheilung in allen gewerblichen Angelegenheiten geboten wird. Für Auswärtige empfiehlt es sich jedoch, sich zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten vorher bei dem Königlichen Gewerbeinspektor Herrn Jäckel hier anzumelden.

Bütow, den 29. Oktober 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Die von der Königlichen Regierung zu Koeslin resp. von mir festgesetzten Einkommen- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgangslisten für das I. Halbjahr 1900 sind der Kürze halber direkt der Königlichen Kreiskasse hier übersandt worden, wo dieselben von den einzelnen Ortsvorstehern ev. eingesehen werden können.

Bütow, den 31. Oktober 1900.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. von Puttkamer.

I. Die nach den Verfügungen vom 2. Oktober 1897 (I. 12246,) 9. Juni 1898 (I. 6561) und 22. April 1899 (I. 3747, II. 3636, III. 4862) unter Vorbehalt des Widerrufs nachgelassene Zahlung der staatlichen Civilpensionen und Wartegelder bis zum Monatsbetrage von 800. M. im Postanweisungsverkehr ohne Monatsquittungen soll bis auf Weiteres beibehalten und versuchsweise auf

die Wittwen- und Waisengelder und die Wittwen- und Waisenrenten,
die Wittwenpension (allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landestheile und Pensionsausterbefonds), sowie
die im Voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen

für die Fälle ausgedehnt werden, in denen die Erhebung durch den Bezugsberechtigten selbst — nicht durch einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigter) — erfolgt. Bei Waisengeldern gilt hierbei die wittwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, welcher enthalten muß

1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschieht.

2. den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes,
3. Die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittelst Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen.
4. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von dem Ableben eines waisengeldberechtigten Kindes und, sofern Waisengeld über 16 Jahre alter Töchter in Frage kommt, von deren etwaiger Verheirathung, sowie von dem etwaigen Eingehen oder Wiedereingehen einer Ehe Seitens der Empfangsberechtigten selbst unverzüglich Anzeige zu erstatten.
5. die Verpflichtung, im Monat März vorschriftsmäßige Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, andernfalls die Absendung der nächsten Rate unterbleibt.

Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen sind bei den betheiligten Kassen vorräthig zu halten und den Empfängern auf Wunsch unentgeltlich zu verabfolgen.

Sind die Bezüge bei einer Kasse nun für einen Theil des Jahres zur Zahlung gelangt, so hat die zahlende Kasse nach Möglichkeit für Beibringung einer Jahresquittung über den von ihr gezahlten Jahres-Theilbetrag zu sorgen.

Damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen, hat die Einlieferung der Postanweisung bei der Postanstalt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage zu erfolgen.

Im Uebrigen finden auf die Zahlung und Buchung die in den vorbezeichneten Erlassen vom 2. Oktober 1897 und vom 9. Juni 1898 wegen der Pensionen und Wartegelder getroffenen Anordnungen Anwendung.

II. Es ist eine Vereinfachung der Quittungen über Pensionen, Hinterbliebenenbezüge pp. durch Wegfall der Bezeichnung der rechnunglegenden Kasse und durch theilweisen weiteren Erlaß der im Laufe des Jahres beizubringenden Bescheinigungen, sowie die unentgeltliche Lieferung von Formularen zu diesen Quittungen an die Empfangsberechtigten in Aussicht genommen. Das Nähere ergiebt die hier beigeschlossene Verfügung der Oberrechnungskammer vom 11. Juli d. Js. (Nr. G. 698).

III. Es wird **versuchsweise** nachgelassen, daß die Wittwen- und Waisengelder und die Wittwen- und Waisenrenten sowie die Wittwenpensionen und die im Voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, welche nicht im Wege des Postanweisungsverkehrs zur Zahlungen gelangen, wenn der Fälligkeitstag ein Sonntag oder Festtag ist, schon am letztvorhergehenden Werktage gezahlt werden, wie solches in der Verfügung vom 20. Juni 1894 (I. 9672, II. 8323. III. 8572) für die im Voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten und die Beamten-Pensionen angeordnet worden ist. Die zahlenden Kassen sind zur Beanstandung der verfrühten Zahlung befugt, wenn — z. B. bei Erkrankung des Bezugsberechtigten — die Gefahr eines Verlustes vorliegt. Sollte der Fall eintreten, daß ein Bezugsberechtigter nach Abhebung des Geldes vor Beginn des Fälligkeitstages stirbt, so ist von der zahlenden Kasse für Wiedereinziehung des Betrages Sorge zu tragen.

Berlin, den 30. August 1900.

Der Finanz-Minister. von Miquel.

Zur leichteren Zahlbarmachung der Pensionen pp. für Beamte und für Hinterbliebene von Beamten, sowie zur Vereinfachung der Besoldungs- pp. Quittungen bestimmen wir im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und — zu 4 — auch unter Zustimmung der anderen Herren Departementschefs hiermit Folgendes:

1. Das in Anl. 2a der Bestimmungen vom 5. Juni 1882 — Min.-Bl. S. 100 — vorgeschriebene, durch Nr. 16a der Vorschriften vom 7. Juli 1882 — Min.-Bl. S. 171 — ergänzte und durch den Min.-Erlaß vom 14. Februar 1889 — Centrl.-Bl. d. Abg. Verw. S. 149 —, sowie die diesseitige Vorschrift vom 10. April 1894 abgeänderte Formular zu Quittungen über Civilpensionen und Wartegelder wird dahin vereinfacht, daß die Bezeichnung der zahlenden Kasse fortfällt und dafür gesetzt wird: „aus der Staatskasse". Dasselbe gilt in Bezug auf die Quittungen über Wittwen- und Waisengelder bezw. Renten, Wittwenpensionen und Unterstützungen (diesseitige Vorschriften vom 5. Dezember 1898).

2. Die Vorschrift im § 16 der diesseitigen Anweisung zur Legung der Civilpensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873, nach welcher, wenn der Quittungsaussteller zum Schreiben unfähig ist, die Quittung einer Bescheinigung dahin bedarf, daß der **dem bescheinigenden Beamten von Person bekannte** Aussteller der Quittung diese **nach bewirkter Vorlesung als richtig anerkannt habe**, wird aufgehoben, in Zukunft genügt eine Bescheinigung der Quittungen schreibunfähiger Personen dahin, daß sie die Quittung mittelst Handzeichen vollzogen haben.

3. Vormündern und Pflegern wird die Erklärung darüber, ob der von ihnen vertretene Pensionär oder Wartegeldempfänger ein neues Diensteinkommen bezogen hat, erlassen.

4. Nach den diesseitigen Vorschriften vom 29. Oktober 1885 — Min.-Bl. d. i. Verw. 1886 S. 35, Ctr.-Bl. d. Abg. Verw. 1886 S. 55, Ctr.-Bl. d. Unterr. Verw. 1886 S. 313, Just. Min.-Bl. 1886 S. 48, Eis. V.-Bl. 1886 S. 293 — bedurften bisher die **Monats**quittungen über Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, sowie Wittwen- und Waisengelder

a. **bei persönlicher Erhebung** der Bezüge durch die Berechtigten einer Bescheinigung über das Nichtwiederverheirathetsein der Wittwe und den ledigen Stand der Waisen, und wenn die Bezüge nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen, hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bezw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten erhoben werden, außer-

dem einer Bescheinigung, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind;

b. **bei Zahlungen**, welche **an dritte Personen** ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden, in jedem Falle einer Bescheinigung über die Eigenhändigkei der Unterschrift, das Leben bezw. den Wittwen oder ledigen Stand.

Diese Bestimmungen werden für die innerhalb des Deutschen Reichs wohnenden Berechtigten dahin abgeändert daß

in den Fällen zu a es der Bescheinigung des Lebens, des Wittwen und ledigen Standes der Bezugsberechtigten nicht bedarf, wenn der Bezugs=bezw. der Empfangsberechtigte die Quittung mit einer dahin lautenden Versicherung versehen hat

im Falle zu b. unter derselben Voraussetzung ebenfalls die Bescheinigung des Lebens des Wittwen und des ledigen Standes der Bezugsberechtigten nicht erforderlich ist, in diesem Falle jedoch das Leben und die Eigenhändigkeit der Unterschrift des Quittungsausstellers bescheinigt sein muß, sofern dem zahlenden Beamten diese Thatsachen nicht bekannt sind.

Dies Alles gilt indeß nur für die Monatsquittungen, die Vorschriften über die Bescheinigung der Jahresquittungen werden hierdurch nicht berührt.

Den Wittwen= und Waisengeldern im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind gleichzuachten die Wittwen= und Waisenrenten, sowie die Wittwenpensionen.

5. Nachdem die Vorschrift, die im Wege der Anrechnung zur Einziehung gelangenden Beiträge zu allgemeinen Wittwen=Verpflegungsanstalt in Berlin in den Besoldungs= und den Civilpensions=Rechnungen nachrichtlich nachzuweisen, durch die diesseitigen allgemeinen Verfügungen vom 3. Februar und 10. März d. Js. — G. 358 u. 453 aufgehoben worden ist, wird nunmehr auch die Form der Quittungen über Besoldungen, Wartegelder, Dispositionsgehälter und Civilpensionen dahin vereinfacht. daß der bisher vorgeschriebene Vermerk des Quittungsausstellers, er habe

. . . . . Mk. . . Pf. baar und
. . . . . Mk. . . Pf. durch Anrechnung der Wittwenkassenbeiträge für Zeit vom . . . . . bis . . . . . erhalten,

fortfällt. Sollte der eine oder der andere Zahlungsempfänger auf die Beibehaltung dieses Vermerks in seinen Quittungen Werth legen, so bleibt ihm überlassen, in letztere nach wie vor einen entsprechenden Zusatz aufzunehmen.

6. Den Vorschriften zu 1 bis 5 gemäß treten an die Stelle des bisherigen Quittungsformulars für Civilpensionen einschließlich der Unfallpensionen (Kapitel 62 Tit. 3) neue Formulare A und B, und an Stelle der bisherigen Quittungsformulare A, B und C für Wittwen= und Waisengelder bezw. Renten, Unterstützungen (Erziehungsbeihülfen) und Wittwenpensionen (Kapitel 62 Tit 5a und 9 und Kap. 60 Tit. 1) die neuen Formulare A, B und C.

Diese neuen Formulare, und zwar sowohl diejenigen für Pensionen, wie auch diejenigen für Wittwen= und Waisengelder pp. sind fortdauernd auf Kosten der Staatskasse durch Buchdruck herzustellen und nach Bedarf an die Empfänger unentgeltlich abzugeben; etwaige Vorräthe von den alten Formularen können, ev. nach handschriftlicher Aenderung zunächst aufgebraucht werden.

Das Pensionsquittungsformular A ist beim Druck nicht zu zerlegen, je nachdem es sich um reine Civilpension oder um Civil= und Invalidenpension handelt, sondern für beide Fälle mit dem vollen Texte herzustellen und abzugeben; den Pensionären ohne Invalidenpension bleibt dann überlassen, den eingeklammerten Theil der Erkärug über den Bezug eines neuen Diensteinkommens zu streichen. Die Anmerkungen in den Formularen sind mitzudrucken; das Ganze darf in keinem Falle mehr als eine Seite einnehmen.

Falls der Quittungsaussteller nur für einen Theil des Etatsjahres empfangen, oder — beim Wechsel der verrechnenden Kassen — nur für den betreffenden Theil des Etatsjahres zu quittiren hat, so ist von ihm nicht die spezielle Angabe des in Betracht kommenden Zeitabschnitts zu erfordern es kann vielmehr auch hier die Quittung „für das Etatsjahr 19 . .“ lauten. Dagegen ist andererseits nichts dagegen zu erinnern, wenn in solchen Fällen der Empfänger die genauere Bezeichnung der Bezugszeit wählt.

Hiernach bleibt alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, den 11. Juli 1900.

Ober=Rechnungskammer. Magdeburg.

Damit den Voreinschätzungskommissionen möglichst vollständige Listen vorgelegt werden, fordere ich die Guts= und Gemeinde=Vorsteher des Kreises in ihrem eigenen Interesse hiermit auf, sämmtliche Listen vor Einreichung derselben an die Vorsitzenden der Voreinschätzungs=Kommissionen **mir zu einer Vorrevision vorzulegen** und zwar:

am Mittwoch, den 14. November cr.

die Guts= und Gemeinde=Vorsteher der Ortschaften: Bernsdorf, Sommin, Mangwitz, Przywors, Kroßnow, Stüdnitz, Zemmen, Gröbenzin.

am Donnerstag, den 15. November cr.

Kl.-Pomeiske Gut und Gemeinde, Gr.-Pomeiske Gut und Gemeinde Oslawdamerow, Trzebiatkow, Reckow, Gr. Platenheim, Kl. Platenheim, Hygendorf, Kgl. Zerrin, Dampen, Gr. Gustkow, Gramenz, Strußow, Kathkow,

am Freitag, den 16. November cr.

Lonken, Damsdorf, Meddersin, Tangen, Neuhütten, Morgenstern, Kgl. Damerkow, Borntuchen, Kl. Tuchen, Pyaschen, Klonczen, Polczen, Gersdorf Gut und Gemeinde,

am Sonnabend, den 17. November cr.

Kgl. Gr. Tuchen, Gr. Massowitz, Kl. Massowitz, Jassen, Buchwalde, Klößen, Lupowske, Kgl. Wusseken.

Die Gutsvorsteher der fiskalischen Gutsbezirke Camenz, Reiherhorst, Massowitz, Sonnenwalde und Oberförsterei Zerrin haben mir die Listen gelegentlich zur Vorrevision vorzulegeno der einzusenden.

Falls bei den Steuerpflichtigen der vorstehend nicht aufgeführten Gutsbezirke (Gemeindebezirke) in steuerlicher Beziehung Aenderungen gegen das Vorjahr eingetreten sein sollten, ersuche ich die betr. Gutsvorsteher (Gemeindevorst.) mir die Listen ebenfalls an einem der oben genannten Tage zur Vorrevision vorzulegen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben **persönlich** mit den Liste in meinem Bureau zu erscheinen, damit bei vorkommenden Differenzen sogleich die nöthige Auskunft ertheilt werden kann.

Nach den Vorrevisionsterminen haben die Ortsvorsteher sämmtliche Listen pp nach Erledigung der etwa vorgefundenen Mängel **schleunigst** den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen einzusenden. Weitere Verfügung namentlich hinsichtlich der Anberaumung der Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen ergeht in nächster Nummer des Kreisblatts.

Bütow, den 2. November 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Puttkamer.

Der Herr Ober-Präsident hat vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Provinzial Raths der Provinz Westpreußen genehmigt, daß in **Marienfee** an Stelle des in Folge der Maul- und Klauenseuche aufgehobenen Kram- und Viehmarktes vom 14. v. Mts. ein Ersatzmarkt am **Donnerstag den 8. November cr.** abgehalten werden darf.

Carthaus, Westpr. den 27. Oktober 1900.

Der Landrath. Keller.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 88. Mittwoch, den 7. November 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die **Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1890** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 30. Septbr. 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. Sept. 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsscheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. August 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Tielsch.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreiskassen des Departements, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Callies, Körlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und Zanow, sowie bei den Königlichen Forstkassen zu Rügenwalde und Tempelburg und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Köslin, den 3. September 1900.

Königliche Regierung. In Vertretung: Czirn von Terpitz.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 13. Oktober d. Js. Kreisbl. Nr. 82/00 ersuche ich den **Magistrat hier** sowie **die Ortsvorstände** des Kreises, mir **binnen 5 Tagen** ein namentliches Verzeigniß sämmtlicher in den betreffenden Ortschaften vorhandenen, nach § 1a bis e der in der erwähnten Kreisblattsverfügung gegebenen

Anleitung versicherungspflichtigen Betriebe einzureichen oder **Fehlanzeige** binnen gleicher Frist **zu erstatten.**

Bütow, den 5. November 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Bezugnehmend auf meine Kreisblattsverfügung vom 18. Oktober 1883 (Kreisblatt Nr. 43) ersuche ich die Herren **Amtsvorsteher** des Kreises mit der diesjährigen **Besichtigung der Feuerlöschgeräthschaften**, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, vorzugehen und mir über das Ergebniß der Besichtigung **bis zum 30. November d. Js.** Anzeige zu erstatten.

Für Abstellung der etwa vorgefundenen Mängel wollen die Herren Amtsvorsteher sogleich Sorge tragen.

Bütow, den 2. November 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 2. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 87 für 1900 bringe ich hiermit nochmals in Erinnerung, **daß nach den Revisionsterminen die Ortsvorsteher sämmtliche Listen pp. nach Erledigung der etwa vorgefundenen Mängel schleunigst dem Vorsitzenden der betreffenden Voreinschätzungskommission zuzusenden haben.**

Die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen wollen nach Empfang sämmtlicher Listen des Voreinschätzungsbezirks den Termin zur Voreinschätzung anberaumen und die Einschätzung derart einrichten, daß dieselbe an einem Tage und **spätestens am 8. Dezember cr. beendet ist.** Für die Stadt Bütow wird diese Frist bis 20. Dezember cr. verlängert. **Gleichzeitig ersuche ich die sämmtlichen Herren Vorsitzenden der Einkommensteuer-Voreinschätzungskommissionen mir mittels Postkarte mitzutheilen und zwar spätestens bis zum 17. d. Mts. wann die Kommission zusammentritt, damit ich ev. der Sitzung beiwohnen kann.**

Falls angängig sind diese Sitzungen nicht vor dem 26. d. Mts. anzuberaumen.

Wegen Aufstellung der Liquidationen der Mitglieder der Einkommensteuer-Voreinschätzungskommissionen verweise ich auf den letzten Theil meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 24. Oktober 1893 — Kreisblatt Nr. 74 für 1893. — Hierbei bemerke ich, daß die Liquidationen der Mitglieder von den betr. Vorsitzenden (stellv. Vorsitzenden), dagegen die Liquidationen der Vorsitzenden (stellv. Vorsitzenden) von mir bescheinigt werden. Ein Muster zum Sitzungsprotokoll, welches bei der Voreinschätzung der Einkommensteuer zur Anwendung zu bringen ist, ist im Kreisblatt Nr. 94 für 1897 abgedruckt.

Die betr. Ortsvorsteher haben dies Kreisblatt sofort dem Vorsitzenden — stellv. Vorsitzenden — der Voreinschätzungskommission vorzulegen.

Ein Verzeichniß der sämmtlichen Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen des diesseitigen Kreises ist unten abgedruckt.

Die Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen haben stattzufinden:

Im Voreinschätzungsbezirk	I.	Camenz / Borntuchen	in Borntuchen
"	II.		Damsdorf in Damsdorf
"	III.		Gersdorf in Bernsdorf
"	IV.		Gustkow in Gr. Gustkow
"	V.		Jassen in Jassen
"	VI.		Kathkow in Kathkow
"	VII.		Massowitz in Trzebiakow
"	VIII.		Medderfin in Kgl. Wusseken
"	IX.		Polczen in Polczen
"	X.		Pomeiske in Gr. Pomeiske
"	XI.		Stüdnitz in Stüdnitz
"	XII.		Gr. Tuchen in Kgl. Gr. Tuchen
"	XIII.		Zerrin in Reckow
"	XIV.		Bütow in Bütow

Sämmtliche Listen pp. sind mit den Liquidationen **spätestens bis zum 15. Dezember cr.** hierher einzureichen.

Bütow, den 3. November 1900.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission
Landrath von Puttkamer.

			Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender	
Voreinschätzungsbez.	1	Camenz Borntuchen	Wetzel-Strußow Gemeindevorsteher	Hoppe Gemeindevorsteher	Borntuchen
"	2	Damsdorf	Rieck-Damsdorf Amtsvorsteher	v. Schmude Gemeindevorsteher	Hygendorf
"	3	Gersdorf	wird später bekannt gemacht werden	wird später bekannt gemacht werden	
"	4	Gustkow	v. Jutrzenka, Gr. Gustkow, Amtsvorsteher	Schnabel Gemeindevorsteher	Dampen
"	5	Jassen	Tiebel-Neuhütte Amtsvorsteher	Wolff Oberinspektor Gutsvorsteher	Jassen
"	6	Kathkow	Klingbeil-Kathkow Amtsvorsteher	Polzin Gemeindevorsteher	Kgl. Damerkow
"	7	Massowitz	v. Tesmar-Teczebiatkow Amtsvorsteher	Zachow Gemeindevorsteher	Gr. Massowitz
"	8	Medderfin	v. d. Lancken Adl. Wusseken Amtsvorsteher	Biastoch Gemeindevorsteher Kroßnow	Kroßnow
"	9	Polczen	wird später bekannt gemacht werden	wird später bekannt gemacht werden	
"	10	Pomeiske	Wilcke Kl. Pomeiske Amtsvorsteher	Bauschke	Gr. Pomeiske
"	11	Stüdnitz	Wendt-Sommin Gemeindevorsteher	v. Sikorski Gemeindevorsteher	Klonczen
"	12	Groß-Tuchen	Voelzke Adl. Gr. Tuchen Amtsvorsteher	Polzin Gemeindevorsteher	Kgl. Gr. Tuchen
"	13	Zerrin	Krause Zerrin Kgl. Oberförster Amtsvorsteher	Kolczack Gemeindevorsteher	Gr. Platenheim
"	14	Bütow	Ahlsdorff Bürgermeister Bütow	Keitzke Ratsherr und Kaufmann	Bütow

Kommunale Bezirks-Veränderungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. September 1900 zu genehmigen geruht, daß der Gutsbezirk Jellentsch mit der gleichnamigen Gemeinde im Kreise Bütow zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Jellentsch" vereinigt wird.

Bütow, den 31. Oktober 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Die Fischerei-Aufsicht über den großen Borntuchen'er See ist dem Hülfsjäger Mielke II in Borntuchen an Stelle des versetzten Forstaufsehers Englicht übertragen worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Koeslin, den 27. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. V. von Terpitz.

Unter den Schweinen des Besitzers **Vorbau Kl. Tuchen** und unter den Schweinen des Büdners **August Haak Abban Kl. Tuchen** ist die

Schweineseuche

ausgebrochen und wird hiermit über die beiden Gehöfte 14 tägige Sperre verhängt.

Gr. Tuchen den 3. November 1900.

Der Amtsvorsteher. **Voelzke.**

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank in Schwerin.
Gegründet 1853 auf Gegenseitigkeit.
Unter Kontrolle des Großh. Ministeriums des Innern.
Lebensversicherung zu vortheilhaften Bedingungen.
Gesammtreserven Ende 1899 . . . Mk. 25.700.000,—
davon Kapital- und Dividendenreserven „ 3.800.000,—

Rechnungs-Formulare
in allen Formaten liefert **billigst** auch mit **Firmenaufdruck** die Buchdruckerei von
F. Holz Nachfl.

Am **12 November** cr.,
von Nachmittags 4 Uhr ab,
und am
13. und 14. November cr.
bin ich auf dem Gerichtstage in
Sullenschin
bei Herrn **Brettreich**
zu sprechen.
Carthaus, 31. Oktober 1900.

Curt Weidmann,
Rechtsanwalt und Notar.

Meine große illust. Preisliste über
Uhren
u. Uhrketten versende gratis und franko und liefere **Taschenuhren** in echt Gold von Mk. **20.** an, in echt Silber von Mk. **10.** an und in Nickel von Mk. **3.** an. **Weckeruhren** von Mk. **2.40** und **Regulateure** von Mk. **5.50** an. **Taschenweckeruhren** Mk. **6,** christliche 2-jährige Garantie. Umtausch und nichtkonvenirenden Falles Betrag zurück.

Carl Schaller,
Konstanz Nr. 156.

Gebr. Pause,
Lackfabrik
Dresden.

Hebammen-Tagebücher
zu haben in der Druckerei von
F. Holz Nfl.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 89. Sonnabend, den 10. November 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.
Einrichtung eines deutschen Postamts in Peking.

In Peking ist ein deutsches Postamt eingerichtet worden. Seine Thätigkeit erstreckt sich außer auf den Briefpost- und Zeitungsdienst auch auf den Postanweisungsdienst, den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe sowie auf den Austausch von Postpacketen mit oder ohne Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 30. Oktober 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Bekanntmachung.

Die Telegraphen-Nummerlisten der Marine sind bei dem Kaiserlich Deutschen Postamt in Shanghai eingetroffen. Es wird daher von jetzt ab auch in Feldtelegrammen an Angehörige der Marine in Ostasien die Aufschrift nur als ein Wort gezählt, sofern sie mit den Eintragungen in den beim Haupttelegraphenamt in Berlin geführten Listen übereinstimmt. Es bedarf in diesem Falle keiner Angabe des Bestimmungsorts. Dieselben Erleichterungen finden auch Anwendung auf Telegramme an Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege in Ostasien.

Berlin, W. 29. Oktober 1900.

Reichs-Postamt. II. Abtheilung. Sydow.

Der Königliche Förster Englicht in Olbergshöhe ist an Stelle des versetzten Försters Piske zum Fischereiaufseher über den Klonczen-, Stüdnitz-, Mali- und Rynsch-See nebst dem Rynsch-Fluß ernannt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Köslin. den 27. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Terpitz.

Der Herr Vorsitzende des Provinzial Raths der Provinz Westpreußen hat genehmigt daß in Pr. Friedland am 13. November d. Js. in Verbindung mit dem an diesem Tage dort stattfindenden Fettviehmarkte ein Krammarkt und in Adl. Briesen hiesigen Kreises, an Stelle des s. Zt. ausgefallenen Jahrmarktes am 20. Dezember d. Js. ein Ersatzmarkt abgehalten werde, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Schlochau, den 7. November 1900.

Der Landrath. von Mach.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Posthalters G. Rudnick in Rummelsburg ist erloschen und sind daher auch die über das Rudnick'sche Gehöft noch bestehenden Sperrmaßregeln aufgehoben worden.

Bütow, den 6. November 1900.

Der Landrath. J. V. Lewinski. Kreissekretär.

Kreisabgaben betr.

Für das Rechnungsjahr 1900 hat der Kreis Bütow an Kreisabgaben aufzubringen:

1.	zur Deckung der Kreiskommunalbedürfnisse	7559,46 M.
2.	„ „ „ Provinzialabgaben	6391,00 M.
3.	„ „ „ Chausseeunterhaltungskosten	22895,82 M.
4.	„ „ „ Abrundung des Prozentsatzes und Deckung der durch Reklamationen entstehenden Ausfälle	522,56 M.
	zusammen	37368,84 M.

Die Vertheilung ist nach dem unterm 1. April 1895 beschlossenen Maßstabe, wonach

a. Die Einkommen und Gemeindesteuer, letztere bis zu 2,40 M. abwärts mit . 100 %
b. Die Grund und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbesteuer der 1. und 2. Abtheilung mit . . . . . .75 %
c, Die Gewerbesteuer der 3. und 4. Abtheilung und die Betriebssteuer mit . . 50 %
d. Die fingirte Grund- und Gebäudesteuer des Fiscus mit . . . . . 125 %

herangezogen werden soll, bewirkt worden. Das Einkommen der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer ist den bestehenden Bestimmungen gemäß von der Beitragsleistung ganz ausgeschlossen, die Staatsbeamten sind mit demjenigen Steuersatz herangezogen, welcher auf die Hälfte ihres Diensteinkommens trifft. Auf pensionirte Geistliche Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie auf pensionirte Beamte und Invaliden, findet das zuvor Gesagte sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Einschränkung, daß Pensionen der Staatsdiener und Invaliden, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 750 M. nicht erreicht, ebenso wie die aus der Staatskasse zu zahlenden Pensionen der Wittwen von der Beitragsleistung befreit sind. Von dem Privateinkommen dagegen haben die vorgenannten in derselben Weise, wie jeder andere Steuerpflichtige zu den Kreisabgaben beizutragen.

Die Forensen sind gemäß § 14 der Kreisordnung zu den Kreisabgaben von einer fingirten Einkommen- und Gewerbesteuer herangezogen und von dieser Veranlagung direkt benachrichtigt worden

Die **Guts- und Gemeinde-Vorstände** werden hierdurch veranlaßt, die nach der beiliegenden Repartition auf die einzelnen Ortschaften treffenden Kreisabgaben in zwei Raten und zwar die **erste** Rate sofort, spätestens aber bis zum **15. November d. J.** die zweite bis zum **15. Februar 1901** an die Kreis- Kommunal-Kasse hierselbst **portofrei** abführen zu lassen.

Bütow, den 24. Oktober 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Eine prüfende Hausfrau

wird von den verschiedenen angebotenen „Malzkaffees" den Kathreiner'schen wählen, denn er allein besitzt Geschmack und Aroma des Bohnenkaffees, ist ergiebig und sehr wohlschmeckend. Diese Eigenschaften fehlen den offen ausgewogenen Malzkaffees, die nur geröstete Gerste oder gebranntes Malz sind. Der „Kathreiner" kommt ausschließlich in plombierten Packeten zum Verkauf. Losen Kneipp Malzkaffee giebt es nicht!

Kaufe jeden Posten
Gänse, Rümpfe, Brüste und Keulen
zu den höchsten Tagespreisen.
Abnahme jeder Zeit.
Franz Hinz.

Pommersche
Wildscheine
stets vorräthig bei
F. Holz
Nachfolger.

Einen
Lehrling,
Sohn anständiger Eltern stellt noch ein
Franz Hinz,
Fleischermeister.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Repartition der Kreisabgaben pro 1900.

Laufende Nummer	Namen der Ortschaft	Soll pro 1900: Einkommensteuer Mk. Pf.	Soll pro 1900: Gemeindesteuer Mk. Pf.	Sa. der Steuern Spalte 3 bis 4 Mk. Pf.	Von der Summe in Spalte 5 geht ab die auf das Diensteinkommen der Beamten, Geistlichen, Lehrer entfallende Steuer mit Mk. Pf.	Es kommen hiernach bei der Repartition der Kreis-Kommunal-Abgaben in Ansatz Mk. Pf.	Grund- und Gebäudesteuer pro 1900 nach Abzug der auf die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer entfallenden Beträge Mk. Pf.	Mk. Pf.	Gewerbesteuersoll der I. u. II. Abtheilung Mk. Pf.	Sa. der Steuern Spalte 8, 9 und 10 Mk. Pf.	Gewerbesteuer der III. und IV Abtheilung u. Betriebssteuer pro 1900 Mk. Pf.	Bei der Vertheilung der Kreisabgaben kommen in Ansatz: Die Einkommen- u. Gemeindesteuer Spalte 7 mit 100 % Mk. Pf.	Die Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer Spalte 11 mit 75 % Mk. Pf.	Fiskus Spalte 11 mit 125 % Mk. Pf.	Die Gewerbe- u. Betriebssteuer Spalte 12 mit 50 % Mk. Pf.	Summa der Spalte 13 bis 16 Mk. Pf.	An Kreisabgaben sind aufzubringen 65 % der Gesammtsteuer in Spalte 17 mit Mk. Pf.	Lfde. Nr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	Forstfiskus a. Borntuchen						259 62	— —		259 62	— —	— —	— —	324 53	— —	324 53	210 94	1a
	Forstfiskus b. Zerrin						558 71	1 20		559 91	— —	— —	— —	699 89	— —	699 89	454 93	b
	Forstfiskus c. Bütow						254 96	1 60		256 56	— —	— —	— —	320 70	— —	320 70	208 46	c
	Forstfiskus d. Treten						95 02	— —		95 02	— —	— —	— —	118 78	— —	118 78	77 21	d
2	Bernsdorf	488	82 40	570 40	208 60	361 80	524 79	271 90		796 69	94 —	361 80	597 72	— —	47 —	1006 52	654 24	2
3	Borntuchen, Dorf	477	82 40	559 40	204 60	354 80	508 97	336 70		845 67	54 —	354 80	634 25	— —	27 —	1016 05	660 43	3
4	fisc. Gutsbez. Camenz	466	12 80	478 80	20 —	458 80	8 32	48 60		56 92	120 —	458 80	42 69	— —	60 —	561 49	364 97	4
5	der Oberförst. Reiherhorst	40	2 40	42 40	26 —	16 40	— 30	— —		— 30	— —	16 40	— 23	— —	— —	16 63	10 81	5
6	Borntuchen Massowitz	18	— —	18 —	11 60	6 40	— —	— —		— —	— —	6 40	— —	— —	— —	6 40	4 16	6
7	Buchwalde	140	132 80	272 80	20 —	252 80	412 39	101 80		514 19	88 —	252 80	385 64	— —	44 —	682 44	443 59	7
8	Adl. Bütow	305	6 40	311 40	44 —	267 40	307 22	82 80		390 02	96 —	267 40	292 52	— —	48 —	607 92	395 15	8
9	Czarndamerow	6	42 40	48 40	4 —	44 40	66 51	50 —		116 51	— —	44 40	87 38	— —	— —	131 78	85 66	9
10	Kgl. Damerkow	251	64 80	315 80	21 —	294 80	342 12	133 50		475 62	— —	294 80	356 72	— —	— —	651 52	423 49	10
11	Adl. Damerkow	118	20 —	138 —	— —	138 —	200 95	56 20		257 15	108 —	138 —	192 86	— —	54 —	384 86	250 16	11
12	Dampen	89	27 20	116 20	9 —	107 20	282 53	76 —		358 53	84 —	107 20	268 90	— —	42 —	418 10	271 77	12
13	Damsdorf	655	168 80	823 80	113 80	710 —	809 04	291 50		1100 54	66 —	710 —	825 41	— —	33 —	1568 41	1019 47	13
14	Gersdorf Gem.	35	20 —	55 —	26 —	29 —	44 65	20 —		64 65	— —	29 —	48 49	— —	— —	77 49	50 37	14
15	Gersdorf Gut	82	22 40	104 40	— —	104 40	301 13	53 20		354 33	15 —	104 40	265 75	— —	7 50	377 65	245 47	15
16	Gramenz	76	46 40	122 40	23 —	99 40	176 17	69 —		245 17	4 —	99 40	183 88	— —	2 —	285 28	185 43	16
17	Gröbenzin	30	35 20	65 20	4 —	61 20	61 —	60 70		121 70	10 —	61 20	91 28	— —	5 —	157 48	102 36	17
18	Gr. Gustkow Gem.	324	80 —	404 —	13 60	390 40	377 43	194 —		571 43	34 —	390 40	428 57	— —	17 —	835 97	543 38	18
19	Kl. Gustkow Gut	107	4 80	111 80	2 —	109 80	259 11	65 90		325 01	27 —	109 80	243 76	— —	13 50	367 06	238 59	19
20	Hyggendorf	278	129 60	407 60	30 —	377 60	850 66	169 30		1019 96	23 —	377 60	764 97	— —	11 50	1154 07	750 15	20
21	Jassen	283	21 60	304 60	43 —	261 60	398 27	132 90		531 17	40 —	261 60	398 38	— —	20 —	679 98	441 99	21
22	Jellentsch, Gem.	—	7 20	7 20	— —	7 20	11 89	6 80		18 69	— —	7 20	14 02	— —	— —	21 22	13 79	22
23	Jellentsch Gut	24	32 80	56 80	4 —	52 80	86 98	41 —		127 98	— —	52 80	95 99	— —	— —	148 79	96 71	23
24	Kathkow	196	81 60	277 60	30 —	247 60	498 27	181 70		679 97	43 —	247 60	509 98	— —	21 50	779 08	506 40	24
25	Klössen	12	16 80	28 80	— —	28 80	35 33	17 60		52 93	— —	28 80	39 70	— —	— —	68 50	44 53	25
26	Klonczen	67	30 40	97 40	35 40	62 —	92 93	73 40		166 33	18 —	62 —	124 75	— —	9 —	195 75	127 24	26
27	Krossnow	252	112 80	364 80	12 —	352 80	324 98	126 60		451 58	22 —	352 80	338 69	— —	11 —	702 49	456 62	27
28	Lonken	80	36 —	116 —	9 —	107 —	128 41	56 90		185 31	16 —	107 —	138 98	— —	8 —	253 98	165 09	28
29	Lupowske	100	28 80	128 80	57 80	71 —	163 34	67 10		230 44	33 —	71 —	172 83	— —	16 50	260 33	169 21	29
30	Mangwitz	64	51 20	115 20	20 —	95 20	272 55	97 80		370 35	10 —	95 20	277 76	— —	5 —	377 96	245 67	30
31	Gr. Massowitz	121	23 20	144 20	6 —	138 20	332 42	88 90		421 32	26 —	87 20	315 99	— —	13 —	467 19	303 67	31
32	Kl. Massowitz	85	11 20	96 20	9 —	87 20	146 07	72 50		218 57	23 —	205 40	163 93	— —	11 50	262 63	170 71	32
33	Medderfin	148	78 46	226 40	21 —	205 40	356 49	124 56		480 09	10 —	120 20	269 74	— —	5 —	571 14	371 24	33
34	Moddrow A	113	23 20	136 20	16 —	120 20	367 39	48 10		415 49	120 —	120 20	311 62	— —	60 —	491 82	319 68	34
35	Moddrow B	161	12 —	173 —	— —	173 —	222 37	49 80		272 17	— —	173 —	204 13	— —	— —	377 13	245 13	35
36	Morgenstern	87	46 40	133 40	29 —	104 40	176 90	145 50		322 40	47 —	104 40	241 80	— —	23 50	369 70	240 31	36
37	Neuendorf	—	56 —	56 —	— —	56 —	40 64	23 80		64 44	— —	56 —	48 33	— —	— —	104 33	67 81	37
38	Neuhütten	45	21 60	66 60	— —	66 60	216 23	76 70		292 93	10 —	66 60	219 69	— —	5 —	291 29	189 34	38
39	Oslawdamerow	57	24 80	81 80	9 —	72 80	96 06	65 40		161 46	10 —	72 80	121 10	— —	5 —	198 90	129 29	39
40	Petersdorf	12	4 —	16 —	— —	16 —	123 69	31 30		154 99	48 —	16 —	116 24	— —	24 —	156 24	101 56	40
41	Gr. Platenheim	—	19 20	19 20	— —	19 20	43 52	33 —		76 52	— —	19 20	57 39	— —	— —	76 59	49 78	41
42	Kl. Platenheim	21	13 60	34 60	21 —	13 60	46 40	27 80		74 20	— —	13 60	55 65	— —	— —	69 25	45 01	42
43	Polczen	397	91 20	488 20	17 80	470 40	234 09	128 10		362 19	90 —	470 40	271 64	— —	45 —	787 04	511 58	43
44	Gr. Pomeiske Gem.	185	85 60	270 60	78 40	192 20	176 34	139 20		315 54	23 —	192 20	236 66	— —	11 50	440 36	286 23	44
45	Gr. Pomeiske Gut	12	16 80	28 80	— —	28 80	400 89	56 10		456 99	12 —	28 80	342 74	— —	6 —	377 54	245 40	45
46	Kl. Pomeiske Gem.	73	55 20	128 20	4 —	124 20	259 11	117 40		376 51	27 —	124 20	282 38	— —	13 50	420 08	273 05	46
47	Kl. Pomeiske Gut	30	— —	30 —	6 —	24 —	95 85	27 40		123 25	— —	24 —	92 44	— —	— —	116 44	75 69	47
48	Przywors	18	29 60	47 60	4 —	43 60	71 49	44 60		116 09	— —	43 60	87 07	— —	— —	130 67	84 94	48
49	Pyaschen	24	48 80	72 80	13 —	59 80	156 71	85 30		242 01	10 —	59 80	181 51	— —	5 —	246 31	160 10	49
50	Reckow	125	76 —	201 —	77 80	123 20	172 36	128 70		301 06	31 —	123 20	225 80	— —	15 50	364 50	236 93	50
51	Sommin	190	35 20	225 20	70 —	155 20	122 94	111 90		234 84	61 —	155 20	176 13	— —	30 50	361 83	235 19	51
52	Strussow	96	30 40	126 40	4 —	122 40	275 68	95 60		371 28	— —	122 40	278 46	— —	— —	400 86	260 56	52
53	Stüdnitz	48	52 80	100 80	37 —	63 80	183 95	114 20		298 15	23 —	63 80	223 61	— —	11 50	298 91	194 29	53
54	Tangen	203	46 40	249 40	31 —	218 40	364 67	156 —		520 67	18 —	218 40	390 50	— —	9 —	617 90	401 64	54
55	Trzebiatkow	217	214 40	431 40	35 —	396 40	488 30	264 50		752 80	35 —	396 40	564 60	— —	17 50	978 50	636 03	55
56	Kgl. Gr. Tuchen	373	95 20	468 20	100 60	367 60	523 50	270 40		793 90	137 —	367 60	595 43	— —	68 50	1031 53	670 49	56
57	Adl. Gr. Tuchen	80	8 80	88 80	— —	88 80	230 98	44 —		274 98	64 —	88 80	206 24	— —	32 —	327 04	212 58	57
58	Kl. Tuchen	127	118 40	245 40	20 —	225 40	388 02	179 90		567 95	10 —	225 40	425 94	— —	5 —	656 34	426 62	58
59	Kgl. Wusseken	111	52 —	163 —	4 —	159 —	263 21	93 30		356 51	10 —	159 —	267 38	— —	5 —	431 38	280 40	59
60	Adl. Wusseken	84	11 20	95 20	— —	95 20	206 75	49 60		256 35	8 —	95 20	192 26	— —	4 —	291 46	189 45	60
61	Zemmen	68	72 —	140 —	4 —	136 —	356 74	112 90		469 64	10 —	136 —	352 23	— —	5 —	493 23	320 50	61
62	Kgl. Zerrin	1025	62 40	1087 40	25 —	1062 40	502 93	208 10	314 —	1025 03	10 —	1062 40	768 77	— —	5 —	1836 17	1193 51	62
63	Adl. Zerrin	44	4 80	48 80	— —	48 80	277 54	24 80	— —	302 34	— —	48 80	226 76	— —	— —	275 56	179 11	63
64	fiscal. Sonnenwalde	37	10 40	47 40	28 20	19 20	17 25	9 60	— —	26 85	— —	19 20	20 14	— —	— —	39 34	25 57	64
65	Gutsbez. Zerrin	218	14 40	232 40	158 —	74 40	6 02	5 40	— —	12 42	— —	74 40	9 32	— —	— —	83 72	54 42	65
	Summa plattes Land	9698 —	2965 60	12663 60	1821 20	10842 40	16658 05	6141 00	314 —	23113 05	1878 —	10842 40	16456 72	1463 90	939 00	29702 02	19306 35	
66	Stadt Bütow	18561 —	1240 —	19801 —	3006 60	16794 40	1483 97	9262 10	300 —	11046 07	5419 —	16794 40	8284 55	— —	2709 50	27788 45	18062 49	66
	Summa	28259 —	4205 60	32464 60	4827 80	27636 30	18142 02	15403 10	614 —	34159 12	7297 —	27636 80	24741 27	1463 90	3648 50	57490 47	37368 84	

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 90. Mittwoch, den 14. November 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 3. d. Mts., Kreisblatt Nr. 88 für 1900 ersuche ich nochmals sämmtliche Herren Vorsitzenden und ev. stellvertretenden Vorsitzenden der Einkommensteuer-Voreinschätzungskommissionen, mir mitzutheilen, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Sitzung der Voreinschätzungskommission anberaumt ist.

Ich ersuche die Herren Vorsitzenden der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommissionen (stellvertretenden Vorsitzenden) mir diese Mittheilungen nunmehr **bestimmt bis spätestens den 23. d. Mts.** zugehen zu lassen.

Die betr. Ortsvorsteher haben dies Kreisblatt sofort dem Vorsitzenden — stellvertretenden Vorsitzenden — der Voreinschätzungskommission vorzulegen.

Bütow, den 10. November 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Puttkamer.

Gemeinsame Gemeinde-Kranken-Versicherung.

Kassenarzt für die Ortschaften Massowitz, Trzebiatkow, Zemmen, Neuhütten, Moddrow, Tangen, Tuchen, Pyaschen und Platenheim ist, nachdem Dr. Rudolph zu Gr.-Tuchen verstorben ist, wieder **Dr. Müller** zu Bütow.

Bütow, den 9. November 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Die Krankenversicherungs-Beiträge pro III. Quartal 1900 sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 25. November d. Js. an die Kreis-Krankenkasse hierselbst abzuführen.

Bütow, den 7. November 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Steckbriefs-Erledigung.

Der gegen den Knecht August Rutz aus Stüdnitz am 7. Mai d. Js. erlassene Steckbrief ist erledigt. (G. 82/00).

Bütow, 5. November 1900.

Der Amtsanwalt. J. V.: Klatt.

Wegen Rothlaufseuche

unter den Schweinen des Büdners **Albert Stielow** hierselbst wird über dessen Gehöft eine 14tägige Sperre verhängt.

Kathkow, den 12. November 1900.

Der Amtsvorsteher. Klingbeil.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

N 2/00 — 3.

Ueber das Vermögen des Rittergutsbesitzers **Paul Looff** in **Polczen** ist heute Vormittags 9 Uhr das

Konkursverfahren

eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Silten in Bütow.

Anmeldefrist bis 9. Januar 1901.

Erste Gläubiger-Versammlung am 5. Dezember 1900,
Vormittags 10 Uhr.

Prüfungstermin am 13. Februar 1901,
Vormittags 10 Uhr.

Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 19. Januar 1901.

Bütow, den 12. November 1900.

Königliches Amtsgericht.

Visitenkarten
in bester Qualität und saubersten Ausführung empfiehlt
F. Holz Nfl.

Zahnschmerz — hohler Zähne
beseitigt sicher sofort „Kropp's Zahnwatte" (20 0/0 Carvacrolwatt.
Fl. 50 Pf. nur echt. E. Gündel

Heute liegt bei: Prospekt betr. Bandwurm mit Kopf von
Th. Konetzki, Säckingen.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 91. Sonnabend, den 17. November 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das Proviantamt in Stolp ist beauftragt worden, Ankäufe von Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, Linsen) direkt von den Produzenten, für das Proviantamt Thorn bezw. die Armee-Konservenfabrik Spandau zu vermitteln.

Die Interessenten mache ich auf diese Gelegenheit zum Verkaufe ihrer Hülsenfrüchte mit dem Bemerken aufmerksam, daß jede Auskunft über die Ankaufsbedingungen von dem Proviantamt in Stolp bereitwilligst ertheilt werden wird.

Die Ortsvorstände des Kreises haben dies Kreisblatt etwaigen Interessenten zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Bütow, den 10. November 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Nachdem der Herr Rittergutsbesitzer Major von Natzmer auf Jerskewitz und Zeromin bei mir beantragt hat, daß der Fußsteig, welcher auf seiner Feldmark nach der Jassen'er Brücke führt, aufgehoben wird, wird dieser Fußsteig, welcher nachgewiesenerweise ein Privatweg ist, hierdurch für den Verkehr aufgehoben, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Niemietzke, den 23. Oktober 1900.

Der Amts-Vorsteher. Baron von Puttkamer.

Mit Genehmigung des Provinzialraths in Stettin wird in Bütow am **Mittwoch, den 19. Dezember 1900**, ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden. Zugleich findet an diesem Tage ein Weihnachts-Kram-Markt statt, an welchem jedoch das Ausstehen mit anderen als Wochenmarkt-Artikeln nur den Einheimischen gestattet ist.

Bütow, den 1. November 1900.

Der Magistrat. Ahlsdorff.

Betrifft Pferdevormusterung.

Zufolge höherer Anordnung findet in diesem Jahre eine Musterung des Pferdebestandes, verbunden mit einer Musterung der Fahrzeuge statt.

Als Pferde-Vormusterungs Kommissar ist der Major z. D. Herr Breyer für den hiesigen Bezirk ernannt

Indem ich nachstehend den Musterungsplan für den diesseitigen Kreis unter Bezeichnung de Musterungsorte für die einzelnen Ortschaften mittheile, ersuche bezw. veranlasse ich den Magistra

hier sowie die sämmtlichen Guts und Gemeindevorstände des Kreises, alle in der hiesigen Stadt bzw. in den Guts- und Gemeindebezirken vorhandenen Pferdebesitzer **unverzüglich** aufzufordern, an den betreffenden Tagen und an den bezeichneten Orten **eine halbe Stunde vor Beginn** des Musterungsgeschäfts bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen ihre sämmtlichen Pferde zu gestellen mit Ausnahme:

a. der Fohlen warmblütiger Schläge unter 4 Jahren
b. der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig gemischter Schläge unter 3 Jahren
c. der Hengste
d der Stuten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist, oder solcher Stuten welche noch nicht länger als vor 14 Tagen abgefohlt haben,
e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
f. der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind
g der Pferde unter 1,50m. Bandmaß.

In den unter d. bis f. aufgeführten Fällen sind vom Ortsvorstand ausgefertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer d.) auch der Deckschein beizufügen ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Beamte im Reichs- und Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich zur Ausübung ihres Berufs nothwendigen Pferde;
2 die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontractmäßig gehalten werden muß.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher haben in den Musterungsterminen **persönlich** zu erscheinen und unter Benutzung des ebenfalls **nachstehend abgedruckten Formulars** ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde (Pferdevorführungsliste) in **doppelter** Ausfertigung **schleunigst** aufzustellen. Die Spalten 4 und 5 des Verzeichnisses sind **nicht** auszufüllen.)

Auch sind sie verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß **das Vorführen der Pferde genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste** stattfindet.

Hierzu ist an der Halfter jedes Pferdes **ein Zettel, mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht,** zu befestigen. Außerdem müssen die Pferde zur Vorführung mit einem Zaum versehen sein.

Auch die nicht gestellungspflichtigen Pferde sind in die Verzeichnisse einzutragen.

Die Vorführungslisten sind dem Pferde-Vormusterungs-Kommissar im **Musterungsterminen** in **beiden** Exemplaren vorzulegen; eine Ausfertigung erhält der Ortsvorsteher bescheinigt zurück. Das Fehlen eines Pferdes haben die Ortsvorsteher dem Vormusterungskommissar sofort zu melden.

Den Herrn Magistrats-Dirigenten hier ersuche ich, einen geeigneten Vertreter, evtl. einen Polizei-Exekutivbeamten zu beordern, von dem ich die Wahrnehmung der vorstehend den Ortsvorstehern zugewiesenen Funktionen erwarte.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß **auf ihre Kosten** eine zwangsweise Herbeischaffung der nichtgestellten Pferde vorgenommen wird.

Bezüglich der Fahrzeugmusterung sind an den nachstehend bezeichneten Terminen sämmtliche vierrädrigen Wagen in ihrer gewöhnlichen Ausstattung (2 feste Leitern, Kartoffelkasten pp.) **in der Nähe des Musterungsplatzes** von den Ortsvorstehern zu beordern und reihenweise aufzustellen. In den Gutsbezirken sind die Fahrzeuge auf dem Gutshofe oder in der Nähe desselben in Reihen aufzustellen.

Fahrzeuge, welche eine Tragfähigkeit von mindestens 18 Ctr. nicht haben, sind von der Musterung ausgeschlossen.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandeln, bzw. dieselben nicht befolgen, verfallen **in eine Ordnungsstrafe**.

Die Gendarmen des Kreises weise ich an, der Musterung in den Gestellungsorten ihres Patrouillenbezirks beizuwohnen und für die ordnungsmäßige Aufstellung der Pferde sowie für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Sorge zu tragen.

Die Ortsvorstände derjenigen Orte, in welchen Nachtquartier genommen werden soll — confr. Col. Bemerkungen der untenstehenden Uebersicht — ersuche ich, ein angemessenes Unterkommen sicher zu stellen.

Bütow, den 15. November 1900.

Der Landrath v. Puttkamer.

Musterung		Es sind zu stellen die Pferde aus den Ortschaften	Bemerkungen
Tag | Datum | Stunde	Ort		
Donnerstag, 22. November, 12 Uhr Mittags	Trzebiatkow Dorfstraße	Trczebiatkow Groß-Massowitz Klein-Massowitz Forsth. Massowitz	Gestellung der Fahrzeuge ebendaselbst.
Donnerstag, 22. November, 1½ Uhr Nachmittags	Zemmen Dorfstraße	Zemmen	dto
Donnerstag, 22. November, 2½ Uhr Nachmittags	Pyaschen Dorfstraße	Pyaschen	dto **Nachtquartier in Gr. Tuchen.**
Freitag, 23. November, 9 Uhr Vormittags,	Gr. Platenheim Dorfstraße	Kl. Platenheim Gr. Platenheim Forsth. Damsdorf dto. Seehorst	Gestellung der Fahrzeuge ebendaselbst.
Freitag, 23. November, 9½ Uhr Vormittags	Reckow Dorfstraße	Reckow	dto
Freitag, 23. November, 10½ Uhr Vormittags	Zerrin Dorfstraße	Kgl. Zerrin Adl. Zerrin	dto
Freitag, 23. November, 11½ Uhr Vormittags	Hygendorf Dorfstraße	Hygendorf	dto **Nachtquartier in Bütow.**
Sonnabend, 24. November, 9 Uhr Vormittags	Borntuchen Dorfstraße	Borntuchen nebst Oberförsterei	Gestellung der Fahrzeuge ebendaselbst.
Sonnabend, 24. November, 10 Uhr Vormittags	Strußow Dorfstraße	Strußow	dto
Sonnabend, 24. November, 11 Uhr Vormittags,	Kathkow Dorfstraße	Kathkow	dto
Sonnabend, 24. November, 12 Uhr Mittags	Moddrow Dorfstrafe	Moddrow A. Moddrow B.	dto **Nachtquartier in Kathkow.**
Montag, 26. November, 9 Uhr Vormittags	Tangen Dorfstraße	Tangen	Gestellung der Fahrzeuge ebendaselbst.
Montag, 26. November, 9¾ Uhr Vormittags	Kl. Tuchen Dorfstraße	Kl. Tuchen	dto.
Montag, 26. November, 10½ Uhr Vormittags	Kgl. Gr. Tuchen Dorfstraße	Kgl. Gr. Tuchen Adl. Gr. Tuchen Neuhütten Forsth. Neuhütten	Gestellung der Fahrzeuge ebendaselbst.
Montag, 26. November, 11½ Uhr Vormittags	Damsdorf Dorfstraße	Damsdorf	dto. **Nachtquartier in Bernsdorf.**
Dienstag, 27. November, 10 Uhr Vormittags,	Sommin Dorfstraße	Sommin	Gestellung der Fahrzeuge ebendaselbst.

Musterung			Es sind zu stellen die Pferde aus den Ortschaften	Bemerkungen
Tag | Datum | Stunde		Ort		
Dienstag, 27. November, 11½ Uhr Vormittags		Przywors Dorfstraße	Przywors Forsth. Olbergshöhe	Gestellung der Fahrzeuge ebendaselbst.
Dienstag, 27. November, 12½ Uhr Nachmittags		Stüdnitz Dorfstraße	Stüdnitz	dto.
Dienstag, 27. November, 1½ Uhr Nachmittags		Klonczen Dorfstraße	Klonczen Oberförst. Zerrin Kolonie Pyschin	dto. **Nachtquartier in Bernsdorf.**
Mittwoch, 28. November, 10½ Uhr Vormittags		Bernsdorf Dorfstraße	Bernsdorf Forsth. Grünhof	Gestellung der Fahrzeuge ebendaselbst.
Mittwoch, 28. November, 12 Uhr Mittags		Gröbenzin Dorfstraße	Gröbenzin	dto.
Mittwoch, 28. November, 1 Uhr Nachmittags		Oslawdamerow Dorfstraße	Oslawdamerow Forsth. Sommin	dto.
Mittwoch, 28. November, 2 Uhr Nachmittags,		Czarndamerow Dorfstraße	Czarndamerow	dto.
Mittwoch, 28. November, 3 Uhr Nachmittags		Polczen Dorfstraße	Polczen Sonnenwalde	dto. **Nachtquartier in Polczen.**
Donnerstag, 29. November, 8½ Uhr Vormittags		Jellentsch Dorfstraße	Jellentsch, Gut Jellentsch Gem.	Gestellung der Fahrzeuge ebendaselbst.
Donnerstag, 29. November, 9½ Uhr Vormittags		Lonken Dorfstraße	Lonken mit Zechinen einschl. Forsthaus.	dto.
Donnerstag, 29. November, 10 Uhr Vormittags		Petersdorf Dorfstraße	Petersdorf	dto.
Donnerstag, 29. November, 11 Uhr Vormittags		Adl. Bütow Gutshof	Adl. Bütow	dto.
Donnerstag, 29. November, 12⅓ Uhr Nachmittags		Gr. Pomeiske Dorfstraße	Gr. Pomeiske Gem Gr. Pomeiske Gut	dto. dto. **Nachtquartier in Kl. Pomeiske.**
Freitag, 30. November, 8 Uhr Vormittags		Kl. Pomeiske Dorfstraße	Kl. Pomeiske, Gem. Kl. Pomeiske, Gut	Gestellung der Fahrzeuge ebendaselbst.
Freitag, 30. November, 9½ Uhr Vormittags,		Lupowske Dorfstraße	Lupowske und Reiherhorst	dto.
Freitag, 30. November, 11 Uhr Vormittags		Jassen Gutshof	Jassen	dto.
Freitag, 30. November, 12½ Uhr Nachmittags		Buchwalde Dorfstraße	Buchwalde Klötzen Neuendorf	dto. **Nachtquartier in Buchwalde.**

Musterung			Es sind zu stellen die Pferde aus den Ortschaften	Bemerkungen
Tag | Datum | Stunde	Ort			
Sonnabend, 1. Dezember, 10½ Uhr Vormittags,	Gr. Gustkow Dorfstraße		Gr. Gustkow Forsth. Medderſin	Gestellung der Fahrzeuge ebendaſelbſt.
Sonnabend, 1. Dezember, 11½ Uhr Vormittags	Kl. Gustkow Gutshof		Kl. Gustkow	dto.
Sonnabend, 1. Dezember, 12½ Uhr Nachmittags	Dampen Dorfstraße		Dampen	dto.
Sonnabend, 1. Dezember, 1½ Uhr Nachmittags	Bütow Viehmarkt		Bütow, incl. Neuhof und Schramms Mühle	dto. **Nachtgartier in Bütow.**
Montag, 3. Dezember, 9 Uhr Vormittags	Damerkow Dorfstraße		Königl. Damerkow Adl. Damerkow	Gestellung der Fahrzeuge ebendaſelbſt.
Montag, 3. Dezember, 10 Uhr Vormittags	Louisenhof Gutshof		Louisenhof	dto.
Montag, 3. Dezember, 11 Uhr Vormittags	Mangwitz Dorfstraße		Mangwitz	dto.
Montag, 3. Dezember, 11½ Uhr Vormittags	Gersdorf Dorfstraße		Gersdorf Gut und Gemeinde	dto. **Nachtgartier in Bütow.**
Dienstag, 4. Dezember, 9 Uhr Vormittags	Gramenz Dorfstraße		Gramenz	Gestellung der Fahrzeuge ebendaſelbſt.
Dienstag, 4. Dezember, 9¾ Uhr Vormittags	Medderſin Dorfstraße		Medderſin	dto.
Dienstag, 4. Dezember, 10¼ Uhr Vormittags	Adl. Wusseken Gutshof Kgl. Wusseken Dorfstraße		Adl. Wusseken Königl. Wusseken Forsth. Wussecken	dto.
Dienstag, 4. Dezember, 11¼ Uhr Vormittags	Krossnow Dorfstraße		Kroßnow	dto.
Dienstag, 4. Dezember, 12¼ Uhr Nachmittags	Morgenstern Dorfstraße		Morgenstern Camenz Forsthäuſer Camenz und Camenzin	dto.

Verzeichniß

der in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . . vorhandenen Pferde.
(Vorführungsliste.)
Musterungsjahr 1900.

Lauf. Nummer.	des Besitzers Vor- u. Zuname	Des Pferdes: Farbe und Abzeichen.	Geschlecht: Wallach.	Geschlecht: Stute.	Größe cm	Alter Jahr	Ist kriegsbrauchbar als Reitpferd I	Reitpferd II	Zugpferd I Stg.	Zugpferd I Vrd.	Zugpferd II Stg.	Zugpferd II Vrd.	besonders schweres Zugpferd.	Ist kriegsunbrauchbar.	Bemerkungen. (Hier sind auch die Gründe einzutragen, weshalb ein Pferd nicht vorgeführt wird.)
1	2	3					4							5	6

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt

Ort . . ., den . . . . . 1900.

(Siegel.)

Unterschrift.
Gemeinde-(Guts-)Vorsteher.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 31. August 1895 — Kreisblatt Nr. 70. 1895 — bringe ich nachstehend das Verzeichniß der in der Zeit vom 1. bis Ende Oktober d. Js. ausgegebenen Jagdscheine zur öffentlichen Kenntniß.

A. Jahresjagdscheine.

1.	Zachow,	Gutsbesitzer	in	Gr.-Massowitz,	gültig	vom	1.	Oktober	1900 ab.
2.	Rutz Albert,	„	„	Hygendorf,	„	„	2.	„	„ „
3.	Taube Gustav,	Mühlenbesitzer	„	Gr.-Gustkow,	„	„	8.	„	„ „
4.	Jütten Wilhelm,	Kaufmann	„	Bütow,	„	„	8.	„	„ „
5.	Rieck Johannes,	Gutsbesitzer	„	Damsdorf,	„	„	12.	„	„ „
6.	Tribbensee,	„	„	Hygendorf,	„	„	16.	„	„ „
7.	Schiller Paul,	Gärtner	„	Louisenhof,	„	„	17.	„	„ „
8.	von Wnuck,	Gutsbesitzer u. Hauptm. a. D.	„	Borntuchen,	„	„	18.	„	„ „
9.	Bald Richard,	Besitzer	„	Klötzen,	„	„	20.	„	„ „
10.	Stephan Herm.,	„	„	Czarndamerow,	„	„	20.	„	„ „
11.	Schorlepp,	Apothekenbes.	„	Bütow,	„	„	22.	„	„ „
12.	Witte Arnim,	Forsteleve	„	Gr.-Pomeiske,	„	„	23.	„	„ „
13.	Schwarz Emil,	Eigenthümersohn		Klötzen	„	„	26.	„	„ „
14.	Krause,	Ziegeleibesitzer	„	Bernsdorf,	„	„	27.	„	„ „

B. Unentgeltliche Jagdscheine.

1.	Titel,	Kgl. Förster	in	Forsth. Medderfin,	gültig	vom	1.	Oktober	1900 ab.
2.	Affeldt,	„ „ „	„	Reiherhorst,	„	„	1.	„	„ „
3.	Wolffram,	„ „ „	„	Liebjenz,	„	„	1.	„	„ „
4.	Giese,	„ „ „	„	Wusseken,	„	„	1.	„	„ „
5.	Krüger,	„ „ „	„	Zechinen,	„	„	1.	„	„ „
6.	Lemke,	„ Forstaufseher	in	Bütow,	„	„	1.	„	„ „
7.	Prange,	Forstlehrling	in	Forsth. Zerrin,	„	„	4.	„	„ „
8.	Perl,	Kgl. Förster	„	Damsdorf,	„	„	24.	„	„ „
9.	Englicht,	„ „ „	„	Olbergshöhe,	„	„	24.	„	„ „
10.	Manke,	„ „ „	„	Neuhütten,	„	„	31.	„	„ „
11.	Daecke,	„ „ „	„	Massowitz,	„	„	31.	„	„ „

Bütow, den 13. November 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Viele Frauen sind leidend,

ohne zu ahnen, daß ihr Zustand auf den fortgesetzten Genuß von Bohnenkaffee und Thee zurückzuführen ist. Hier tritt Kathreiner's Malzkaffee rettend ein. Er kommt im Geschmack dem Bohnenkaffee nahe, ohne dessen schädliche Wirkung zu besitzen.

Inserate

für auswärtige Zeitungen

werden durch uns zu den tarifmäßigen Preisen ohne Berechnung von Spesen vermittelt.

Verlag des Bütower Anzeiger u. Kreisblatt.

Für **Husten** und **Catarrhleidende**

Kaiser's Brust-Caramellen

die sichere Wirkung ist durch **2650** notariell begl. Zeugnisse anerkannt.

Einzig dastehender Beweis für sichere Hilfe bei **Husten, Heiserkeit, Katarrh und Verschleimung.**

Packet 25 Pfg. bei

H. Keitzke,
in Bütow.

Die beste Bezugsquelle für

Haus- und Küchengeräthe,
Glas- und Porzellanwaaren,
Geschenkartikel, Spielsachen, Kinderwagen u. Nähmaschinen.

Albert Isecke,
Inh. Georg Isecke, Stolp.

Pommersche
Wildscheine
stets vorräthig bei
F. Holz
Nachfolger.

Zur Wiesendüngung
offerirt
Thomasmehl
und
Kainit
billigst
August Heise.

Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank in Schwerin.
Gegründet 1853 auf Gegenseitigkeit.
Unter Kontrolle des Großh. Ministeriums des Innern.
Lebensversicherung zu vortheilhaften Bedingungen.
Gesammtreserven Ende 1899 . . . Mk. 25.700.000,—
davon Kapital- und Dividendenreserven „ 3.800.000,—

Magazin für Herrenhüte.
Versand an Private.
Chicke, gangbarste Form in allen Farben, Preise 3 Mk. Chicker steifer Hut in schwarz, Preise 2,75—3 Mk. An Wiederverkäufer machen wir gern Probesendung.
J. Hamburger & Co., Iserlohn.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuterwein

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ätzenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie: Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, sowie Blutanstauungen in Lebe Milz und Pfortadersystem (Hämorrhoidalleiden) werden durch Kräuterwein rasch und gelind beseitigt. Kräuterwein behebt nur verdaulichkeit, verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher Appetitlosigkeit, unter nervöser Abspannung und Gemüthsverstimmung, sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, siechen oft solche Kranke langsam dahin, Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls, Kräuterwein steigert den Appetiet, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Lebenslust. Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Kräuter-Wein ist in Flaschen a Mk. 1,25 und 1,75 in den Apotheken zu haben.

Auch versendet die Firma **Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82", 3** und mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistefrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich,

Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel: seine Bestandtheile sind Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0 Rothwein 240,0 Eebereschensaft 150,0. Kirschsaft 320,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerk. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,0. Diese Bstandtheile mische man!

Kaufe jeden Posten

Gänse, Rümpfe, Brüste und Keulen

zu den höchsten Tagespreisen. Abnahme jeder Zeit.

Franz Hinz.

Ratten, Mäuse

und andere Nagethiere vertilgt schnell und sicher **Freiberg's (Delitzsch)**

Delicia-Rattenkuchen.

Menschen, Hausthieren u. Geflügel unschädlich. Man verlange ausdrücklich

Freyberg's „Delicia -Rattenkuchen

Dos. 0,50 u. 1 Mk. bei

H. Dietrich, Bütow.

Herzenswunsch!

allen Damen ist ein zartes, reines **Gesicht** rosiges. jugendfrisches **Aussehen,** weiße, sammetweiche **Haut** und silendend schöner **Teint.** Man wasche daher mit:

Radebeuler Lilienmilch-Seife

v. Bergmann u.Co., Radebeul-Dresden.

Schutzmarke: Steckenpferd.

à Stück 50 Pfg. bei:

Albert Mückley.

Meine große illust. Preisliste über

Uhren u. Uhrketten versende gratis und franko und liefere **Taschenuhren** in echt Gold von Mk. **20.** an, in echt Silber von Mk. **10.** an und in Nickel von Mk. **3.** an. **Weckeruhren** von Mk. **2.40** und **Regulateure** von Mk. **5.50** an. **Taschenweckeruhren** Mk. **6,** chriftliche 2-jährige Garantie. Umtausch und nichtkonvenirenden Falles Betrag zurück.

Carl Schaller,

Konstanz Nr. 156.

Vorzügliches Kuhhen sowie Maschinenpreßstroh

offerirt in ganzen Waggonladungen franco jeder Bahnstation auf Wunsch unter günstigen Zahlungsbedingungen

Julius Tilsiter, Bromberg.

Einen

Lehrling,

Sohn anständiger Eltern stellt noch ein

Franz Hinz,

Fleischermeister.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 92. Mittwoch, den 21. November 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 3. November cr. Kreisblatt Nr. 88 für 1900 bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß der Gemeindevorsteher Thrun Lonken zum Vorsitzenden und der Gemeindevorsteher Wedde-Mangwitz zum stellv. Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission für den Bezirk III Gersdorf, und der stell Amtsvorsteher von Laszewski-Polzen zum Vorsitzenden und der Gemeindevorsteher Plath-Polczen zum stellvertretenden Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission für den Bezirk IX Polczen von der Kgl. Regierung zu Koeslin ernannt sind.

Ferner bringe ich zur Kenntniß, daß die Sitzungen der Voreinschätzungskommission für den Bezirk X Pomeiske nicht in Gr. Pomeiske, wie in obiger Bekanntmachung angeordnet, sondern in Kl. Pomeiske stattzufinden haben.

Bütow, den 16. November 1900.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission v. Puttkamer.

Bekanntmachung.

Wegen der am 1. Dezember d. Js. stattfindenden Vieh- und Obstbaumzählung wird der auf diesen Tag fallende Wochenmarkt **auf Montag, den 3. Dezember d. Js.** verlegt.

Bütow, den 16. November 1900.

Der Magistrat. Herr.

Den Ortsvorständen des Kreises wird in nächster Zeit je ein Druckstück der von dem Herrn Justizminister und Minister des Innern erlassenen Anweisung, betreffend die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher zum Dienstgebrauche zugehen.

Bütow, den 19. November 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Die über das Gehöft des Besitzers Knuth zu Bernsdorf unter dem 1. Oktober cr. verhängte Sperre für Schweine wird hierdurch aufgehoben.

Gersdorf, den 16. November 1900.

Der Amtsvorsteher. Ehrlich.

Nachstehend bringe ich die Nachweisung über die Zusammensetzung des Voreinschätzungskommissionen des diesseitigen Kreises nach der Erneuerung derselben im Jahre 1900 zur öffentlichen Kenntniß.

Bütow, den 9. November 1900.

Der Vorsitzende der Einkommsteuer-Veranlagungskommission. v. Puttkamer.

Nummer des Voreinschätzungsbezirks	Namen des Voreinschätzungs-Bezirks	Zahl der Mitglieder d. Voreinschätzungs-Kommission: Gesammtzahl incl. des Vorsitzenden	davon: zu wählen	zu ernennen einschl. d. Vorsitzend.	Gewählt sind: Mitglieder: Namen	Mitglieder: Wohnort	Stellvertreter: Namen	Stellvertreter: Wohnort	Von der Königlichen Regierung sind ernannt: a. zum Vorsitzenden b. zu Mitgliedern: Namen	a. zum Vorsitzenden b. zu Mitgliedern: Wohnort	a. zum Stellvertreter des Vorsitzenden b. zum Stellvertreter der Mitglieder: Namen	a. zum Stellvertreter des Vorsitzenden b. zum Stellvertreter der Mitglieder: Wohnort
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.	
1	Camenz-Borntuchen	9	5	4	Hildebrandt, Karl, Besitzer.	Borntuchen	Siefert, Herm., Gastwirth.	Borntuchen	a. Wetzel, Besitzer,	Strussow	a. Hoppe, Gemeindevorsteh.	Borntuchen
					Rubow, Joh., Büdner.	dto.	Mühling Heinrich, Büdner.	dto.	Gemeindevorst. b. Hoppe,		b. Thomas,	dto.
					Finger, P., Gemeindevorst.	Morgenstern	G. Finger, Rentier.	Morgenstern	Gemeindevorst. Resech, Lehrer.	Borntuchen Morgenstern	Otto, Besitzer Trapp, Albert,	Morgenstern
					Birr, Mühlenbesitzer.	Camenz	Schulz, Kgl. Förster.	Camenz	Zaddach,	Strussow	Gasthofbesitzer Archut, Heinrich,	Strussow
					Raschke, Besitzer.	Strussow	Krack, August, Besitzer.	Strussow	Lehrer.			
2	Damsdorf	9	5	4	Archut, Friedr. Besitzer.	Damsdorf	Lange, Franz, Besitzer.	Damsdorf	a. Rieck, Bes., Amtsvorsteher.	Damsdorf	a. v. Schmude Gemeindevorst.	Hygendorf
					Dorl, Friedr., Besitzer.	dto.	Archut, Heinrich, Besitzer.	dto.	b. Sennack, Carl, Besitzer.	Kgl. Zerin	b. Roloff, Gutsbesitzer.	Kgl. Zerrin
					Nutz, Gutsbesitzer.	Hygendorf	Hasse, Besitzer.	Hygendorf	v. Schmude, Gemeindevorst.	Hygendorf	Kersten, Gustav Schmiedemstr.	Hygendorf
					Teßmer, Eduard, Gutsverwalter.	Adl. Zerrin	Bertram, Alb., Arbeiter.	Adl. Zerrin	Labudde, Lehrer.	Damsdorf	Stubbe, Arbeiter.	Adl. Zerrin
					Kasischke, Gastwirth.	Kgl. Zerrin	Mattick, Albert, Besitzer,	Kgl. Zerrin				
3	Gersdorf	13	7	6	Wedde, Karl, Besitzer und Gemeindevorst.	Mangwitz	Zedler, Johann, Eigenth.	Mangwitz	a. Thrun, Gemeindevorst.	Lonken	a. Wedde, Gemeindevorsteh.	Mangwitz
					Buch, Eduard, Besitzer.	Gersdorf	Thiede, Albert, Besitzer	Gersdorf	b. E. Löschmann, Besitzer.	Bernsdorf	b. Janikowski, Ignatz, Besitz.	Lonken
					Hafer, Emil, Pächter.	Grünhütte Abbau Gersdorf	Galenbeck, Georg, Pächter.	Wilhelmshof, Abbau Gersdorf	Wetzel, Kantor. Polzin, Carl, Besitzer.	Bernsdorf Mangwitz	Rentsch, Besitzer. Hoffmann, A., Besitzer.	Bernsdor Mangwitz
					Knuth, August, Stellmacher.	Petersdorf	Barz, Karl, Schmiedemstr.	Petersdorf	v. Klopotek, Bes. Gemeindevorst.	Gröbenzin	Töpper, Arbeiter.	Petersdorf
					Krause, Friedr., Ziegeleibesitzer.	Bernsdorf	Klatt, Wilhelm, Besitzer.	Bernsdorf	Burzlaff, Lehrer.	Gersdorf	Wendt, Gemeindevorsteh., Besitzer.	Gersdorf
					Gutzmer, Rich., Besitzer.	Gröbenzin	Klohn, Heinrich Besitzer.	Gröbenzin				
					Schütz, Albert, Besitzer.	Lonken	Räther, Paul Eigenthümer	Lonken				
4	Gustkow	5	3	2	Schnabel, Gustav, Besitzer. Gemeindevorst.	Dampen	Schwarz, Eigenthümer.	Dampen,	av. Jutrczenka, Amtsvorsteher.	Groß-Gustkow	a Schnabel, Gemeindevorsteh.	Dampen
					v. Jutrzenka, Albert, Besitzer,	Gr. Gustkow	Nemitz, Heinrich, Besitzer.	Groß-Gustkow	b Scheil, Lehrer.	dto.	b. Meyer, Gutsbesitzer.	Dampen
					Messerschmidt, Paul, Inspekt.	Kl. Gustkow	Arndt, Karl, Postagent.	Klein Gustkow				
5	Jassen	7	4	3	Treichel, Alb., Administrator.	Wussowke	Languſch, Carl, Eigenthümer.	Buchwalde Abbau	a. Tiebel, Amtsvorsteher.	Neuhütte	a. Wolff, Oberinspektor	Jassen
					Schwarz, Rud., Bauer.	Klössen	Wittke, Friedr., Halbbauer.	Klössen	b. Fehser, Rittergutsbes.	Buchwalde	b. Misch, Hofmeister.	Buchwalde
					Schwarz, Ferd., Eigenthümer.	Neuendorf	Koch, Karl, Eigenthümer.	Neuendorf	Bünger, Gemeindevorsteh.	Nenendorf	Baldt, Gemeindevorsteh.	Klössen
					Wolff, Oberinspektor.	Jassen	Pollack, Stärkemeister,	Jassen				
6	Kathkow	11	6	5	Hahn, Karl, Arbeiter.	Moddrow A. C. D.	Schawitzke, Heinrich.	Moddrow A. C. D.	a. Klingbeil Amtsvorsteher	Kathkow	a. Pelzin, Gemeindevorsteh.	Kgl. Damerkow
					Hoffmann, Emanuel, Stellmacher.	Moddrow B.	Wittenberg, Wilhelm, Viehfütterer.	Moddrow B.	b. Polzin Gemeindevorsteher	Kgl. Damerkow	b. Schwarz Louis Besitzer.	dto.
					Rudnick, Gust., Besitzer.	Kgl. Damerkow	Rudnick, Karl, Besitzer.	Kgl. Damerkow	Tuschy, Besitzer.	Tangen	Moeller, Hermann, Besitzer.	Tangen
					Thiede, Wilh., Gärtner.	Adl. Damerkow	Oldenburg, Friedr., Stellm.	Adl. Damerkow	Stielow, Rob. Besitzer.	Kathkow	Burzlaff, Büdner u. Schmied.	Kathkow
					Klingbeil, Gemeindevorst.	Kathkow	C. Lindstädt, Besitzer.	Kathkow	Virkus, Carl, Tagelöhner	Moddrow B.	Pooch, Carl, Arbeiter.	Moddrow A.
					Pysall, Gemeindevorst.	Tangen	Polzin, Rudolf Besitzer	Tangen				

Nummer des Voreinschätzungsbezirks	Namen des Voreinschätzungs-Bezirks	Zahl der Mitglieder d. Voreinschätzungs-Kommission: Gesammtzahl incl. des Vorsitzenden	davon: zu wählen	davon: zu ernennen einschl. des Vorsitzenden	Gewählt sind: Mitglieder: Namen	Mitglieder: Wohnort	Stellvertreter: Namen	Stellvertreter: Wohnort	Von der Königlichen Regierung sind ernannt: a. zum Vorsitzenden b. zu Mitgliedern: Namen	Wohnort	a. zum Stellvertreter des Vorsitzenden b. zum Stellvertreter der Mitglieder: Namen	Wohnort
1.	2	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.	
7	Massowitz	11	6	5	von Gretffenberg, Gutsbes.	Trzebiatkow	von Wnuck, August, Bes.	Trzebiatkow	a. v. Teßmar, Amtsvorsteher.	Trzebiatkow	a. Zachow, Gemeindevorst.	Gr. Massowitz
					Brüssow II., Aug., Arbeiter.	dto.	Writsch, Aug., Arbeiter.	Dto.	b. Zachow, Gemeindevorst.	Gr. Massowitz	b. Mielke, Besitzer.	Kl. Massowitz
					Melchert, Frz., Besitzer.	Gr. Massowitz	Melchert, W., Gutsbesitzer.	Gr. Maßowitz	Klingbeil, Gemeindevorst.	Neuhütten	Limberg, Bes.	Neuhütten
					Bahr, Ernst, Gemeindevorst.	Kl. Massowitz	Koehler, Joh., Besitzer.	Kl. Massowitz	v. Malottki, Gemeindevorst.	Trzebiatkow	v. Lonski, August. Besitzer.	Trzebiatkow
					Scheewe, Herm. Besitzer.	Neuhütten	Kowalke, Reinhold Gastwirth.	Neuhütten	Wolter, Lehrer.	Trzebiatkow	Gesse, Heinrich, Eigenthümer.	Gr. Massowitz
					Daecke, Kgl. Förster.	Forsthaus Massowitz	Nauke, Kgl. Förster.	Dto.				
8	Medderfin	9	5	4	Czirr, Gustav, Lehrer und Besitzer.	Gramenz	Archut, Gustav, Gemeindevorst. und Besitzer.	Gramenz	a. v. d. Lanken, Amtsvorsteher.	Adl. Wusseken	a. Biastoch, Hermann, Gemeindevorst.	Krosznow
					Biastoch, Herm. Gemeindevorst.	Krosznow	Stielow, Leo, Besitzer.	Krosznow	b. Meseck, Gemeindevorst.	Medderfin	b. Hueber, Robert, Besitzer	Medderfin
					Wohler, August Besitzer.	Medderfin	Pahlow, Herm. Stellmachermeister, Bes.	Medderfin	Biastock, Karl, Besitzer.	Krosznow	Polzin, Albert, Besitzer.	Krosznow
					Scheewe, Leo, Besitzer.	Kgl. Wussecken	Wurch, Herm, Stellmacher.	Kgl. Wusseken	Meseck, Otto, Besitzer.	Kgl. Wusseken	Kerzendorf, Mühlenbesitzer.	Gramenz
					Jeschke, August, Ziegler.	Adl. Wusseken	Pieper, Eduard Heizer.	Adl. Wusseken				
9	Polczen	11	6	5	Lemke, Karl, Eigenthümer.	Jellentsch	Lorbetzki, Paul, Kossäth.	Jellentsch	a. v. Laczewski, stellv. Amtsvorsteher.	Polczen	a. Plath, Gemeindevorst.	Polczen
					Grünwaldt, Aug., Besitzer.	dto.	Lawitzke, Otto, Besitzer.	dto.	b. Plath, Gemeindevorst.	dto.	b. Heise, Gutsbesitzer.	dto.
					Zoldan, Carl, Besitzer.	Polczen	Griep, Leonhard, Brennereiverwalter.	Polczen	Hoppe, Gutsvorsteher.	Jellentsch	Krefft, Gemeindevorst.	Jellentsch
					v. Schmude, Paul, Gemeindevorst.	Czarndamerow	Breske, Anton, Besitzer.	Czarndamerow	v. Kiedrowski, Besitzer.	Oslawdamerow	Bresa, Besitzer. Winschewski,	Oslawdamerow
					von Czyrson, Robert, Gemeindevorst.	Oslawdamerow	von Czyrson I., Besitzer.	Oslawdamerow	Jacubeck, Albrecht, Bes.	Dziellews	Andreas, Besitzer.	Polczen
					Ahlert, Kgl. Förster.	Forsthaus Sonnenwalde (Dziellews)	Wendt, Kgl. Förster.	Forsthaus Sommin (Dziellews)				
10	Pomeiske	12	7	5	Seidel, Privatförster.	Gr. Pomeiske	Schwarz, Hofmeister.	Gr. Pomeiske	a. Wilcke, Gutsbesitzer,	Kl. Pomeiske	a. Bauschke, Schmiedemstr.	Gr. Pomeiske
					Königsberg, August, Eigenthümer.	dto.	Koschnick, Alb., Kossäth.	dto.	Amtsvorsteher. b. Bauschke, Schmiedemstr.	Gr. Pomeiske	b. Moldenhauer Theodor, Bes. u. pens. Briefträger.	dto.
					Kalbe, Lebrecht, Eigenthümer.	dto.	Damaschke, Rudolf, Eigenthümer.	dto.	Villmow, Pastor.	dto.	Kull, Ferdin., Büdner.	dto.
					Wilcke, Gutsbesitzer.	Kl. Pomeiske	Heidenreich, Hauptlehrer.	Kl. Pomeiske	Schwarz, Gust. Besitzer.	Kl. Pomeiske, Gem. Lupowske	Karschnick, Joh. Tagelöhner.	Kl. Pomeiske, Gut Lupowske
					Soyk, Gemeindevorst.	dto.	Kull, Albert, (Gem.-Vertr.) Besitzer.	dto.	Arndt, Otto, Eigenthümer.		Selke, Carl, Eigenthümer.	
					Giese, Kgl. Förster.	Forsthaus Wusseken	Kusch, Albert, Vorarbeiter.	Elupp				
					Lehmann, Gemeindevorst.	Lupowske	Misch, Halbbauer.	Abbau Lupowske				
11	Stüdnitz	7	4	3	Posorski, Peter, Besitzer.	Przywors	v. Prondzinski, August II., Besitzer.	Przywors	a. Wendt, Gemeindevorst.	Sommin	a. v. Sikorski, Gemeindevorst.	Klonczen
					Gutzmer, Aug., Besitzer.	Abbau Stüdnitz	Werra, Joh., Besitzer.	Stüdnitz	b. Zimmermann, Lehrer.	Stüdnitz	b. Gohra, Gemeindevorst.	Stüdnitz
					v. Tempski, Besitzer.	Klonczen	Schroeder, Joh., Besitzer.	Klonczen	Borchardt, Mühlenbesitzer.	Hopfenkrug (Klonczen)	Skierka, Lehrer.	Klonczen
					Haack, Julius, Besitzer.	Sommin	Gidde, Rich., Besitzer.	Sommin				

Nummer des Voreinschätzungsbezirks	Namen des Voreinschätzungs-Bezirks	Zahl der Mitglieder d. Voreinschätzungs-Kommission: Gesammtzahl incl. des Vorsitzenden	davon: zu wählen	davon: zu ernennen einschl. des Vorsitzenden	Gewählt sind: Mitglieder: Namen	Mitglieder: Wohnort	Stellvertreter: Namen	Stellvertreter: Wohnort	Von der Königlichen Regierung sind ernannt: a. zum Vorsitzenden b. zu Mitgliedern: Namen	Wohnort	a. zum Stellvertreter des Vorsitzenden b. zum Stellvertreter der Mitglieder: Namen	Wohnort
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.	
12	Gr. Tuchen	7	4	3	Limberg, Aug., Besitzer.	Gr. Tuchen	Kolberg, Aug., Besitzer.	Gr. Tuchen	a. Boeltzke, Amtsvorsteher Rittergutsbes.	Gr. Tuchen	a. Polzin, Gemeindevorst.	Gr. Tuchen
					Gaul, Gottlieb, Hofmeister.	Adl. Gr. Tuchen	Klohn, Heinr., Deputant.	Adl. Gr. Tuchen	b. Polzin, Gemeindevorst.	Gr. Tuchen	b. Kramp, Lehrer.	dto. Zemmen
					v. Malottki, Gemeindevorst.	Kl. Tuchen	Kowalke, Otto, Gastwirth.	Kl. Tuchen	Tuschy, Besitzer.	Kl. Tuchen	Winkler, Bes.	
					Roeske, Karl, Besitzer und Gemeindevorst.	Zemmen	v. Wantoch-Rekowski, Nikolaus, Bes.	Zemmen	Lehrer em.			
13	Zerrin	9	5	4	Toboll, Kgl. Förster.	Zerrin	Wieske, Kgl. Förster	Grünhof	a. Krause, Kgl. Oberförster,	Forsthaus Zerrin	a. Kolczack, Gemeindevorst.	Gr. Platenheim
					Weiß, Franz, Besitzer.	Gr. Platenheim	Kautz, Herm., Besitzer.	Gr. Platenheim	Amtsvorsteher.		b. Sabisch, Franz, Besitzer.	Kl. Platenheim
					v. Stipkowski, Joh., Besitzer und Gemeindevorst.	Kl. Platenheim	Schiebel, Karl, Besitzer.	Kl. Platenheim	b. Kolczack, Gemeindevorst.	Gr. Platenheim	Stoltmann, Besitzer.	Pyaschen
									Lietz, August, Rentier.	Pyaschen		
					Hinz, Gemeindevorst.	Pyaschen	Dargatz, Gastwirth.	Pyaschen	Miehling, Ludwig, Besitzer.	Reckow	Kosinski, Lehrer.	Kl. Platenheim
					Kopal, Lehrer.	Reckow	Schulz, Joh., Besitzer.	Reckow				
14	Bütow	12	7	5	Klosack, Restaurateur.	Bütow	Gaedtke, Hugo, Schuhmachermeister.	Bütow	a. Ahlsdorff, Bürgermeister.	Bütow	a. Keitzke, Rathsherr, Kaufmann.	Bütow
					Hallmann, Schmiedemstr.	dto.	Kuske, Rentier.	dto.	b. Groth, Lehrer.	dto.	b. Polzin, Sattlermeister.	dto.
					Kramp, Sattlermeister.	dto.	Brauer Töpfermeister.	dto.	Fabricius, Schornsteinfegermeister.	dto.	Anhalt, Gustav, Schuhmachermeister.	dto.
					Thier, Kaufmann.	dto.	Hartwig, Gutsbesitzer.	dto.	Hoffmann, Hotelbesitzer.	dto.	Marotzke, Posthalter.	dto.
					Müller, Bäckermeister.	dto.	Romekat, Fabrikbesitzer.	dto.	Heise, Kaufmann.	dto.	Schorlepp, Apothekenbes.	dto.
					v. Modrzewski, Fleischermeister	dto.	Gollmer, Uhrmacher.	dto.				
					Gildemeister, Rittergutsbes.	Adl. Bütow	Freiberg, Theodor, Brenner.	Adl. Bütow				

Der Amtsvorsteher Ehrlich zu Gersdorf, welcher vom 18. d. M. ab auf mehrere Wochen verreist ist, wird während seiner Abwesenheit durch den Gutsbesitzer Schröder in Bernsdorf vertreten.

Bütow, den 17. November 1900.

Der Landrath. v. Putikamer.

Die über das Gehöft der Witwe Rudnick in Zerrin verhängte Sperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Damsdorf, den 12. November 1900.

Der Amtsvorsteher. J. Rieck.

Die über das Gehöft des Pfarrers Woiciechowski hierselbst verhängte Sperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Damsdorf, den 17. November 1900.

Der Amtsvorsteher. J. Rieck.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 93. Sonnabend, den 24. November 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ansprache an die Bevölkerung

über

die Bedeutung und Ausführung der Volkszählung sowie der Vieh- und Obstbaumzählung am 1. Dezember 1900.

Mit dem 1. Dezember d. J. kehrt in Preußen wie im ganzen Deutschen Reiche der Tag der Volkszählung wieder.

Die Nothwendigkeit periodischer Aufnahmen dieser Art ist unbestritten. Kein Volk vermag sie zu entbehren, das sich mit Sicherheit über sich selbst und die ersten Bedingungen seiner Entwickelung und Größe, über Zahl, Geschlecht und Alter, Familienstand, Beruf, Religionsbekenntniß und sonstige persönliche Verhältnisse seiner Angehörigen unterrichten will. Die Ergebnisse der Volkszählung dienen aber bei uns nicht nur als Hülfsmittel wissenschaftlicher Erforschung wichtiger Verhältnisse des Volkslebens, sondern auch zu mancherlei praktischen Zwecken, wie zur Vertheilung gemeinsamer Einkünfte und Lasten der einzelnen Bundesstaaten, zur Regelung der Münzprägung, zur Ordnung vieler Verhältnisse, welche — wie z. B. die Zuständigkeit von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, die Bildung von Stadtkreisen und Urwahlbezirken, die Wahl von Abgeordneten zu den Kreis- und Provinziallandtagen, das Gemeindewahlsystem usw. — sich nach der Volkszahl richten.

Eine Aufnahme von dem Umfange der Volkszählung ist natürlich ohne erhebliche Mühe nicht durchzuführen. Ein Blick auf den allgemeinen Verlauf des Zählverfahrens zeigt aber sogleich, daß der Bevölkerung selbst hieraus verhältnißmäßig nur wenig Arbeit und Belästigung erwächst.

In den Tagen vom 28. bis 30. November d. J. werden im ganzen Staate Zähler, insgesammt wohl eine Viertelmillion und darüber, bei den einzelnen Haushaltungen vorsprechen, um für jede vom 30. November bis 1. Dezember d. J. voraussichtlich dort übernachtende Person eine „Zählkarte A" und für jede Haushaltung ein „Haushaltungsverzeichniß B" zu überreichen. Als Umschlag für diese Papiere, dem zugleich eine „Anleitung C" zu ihrer Ausfüllung sowie je eine Musterausfüllung für beide aufgedruckt ist, dient ein „Zählbrief D".

Die Haushaltungsvorstände haben nur

a) die Zählpapiere in Empfang zu nehmen,
b) sie gemäß der Anleitung auszufüllen oder durch geeignete Vertreter ausfüllen zu lassen,
c) sie vom 1. Dezember d. Js. Mittags 12 Uhr ab zur Abholung durch den Zähler bereit zu halten.

Die Viehzählungen, welche das nothwendige Material für die Benutheilung und Bedeutung des Viehstandes in unserer Volkswirthschaft zu liefern haben, sind der Bevölkerung bereits bekannt und geläufig. Anders ist es mit der Obstbaumzählung. Eine solche hat für das ganze Land bisher nicht stattgefunden, ist aber auf die Dauer nicht zu entbehren. Das Obst als Nahrungs- und Genußmittel erfreut sich in der Bevölkerung einer steigenden Beliebtheit. Um aber dem Obstbau die nöthige Pflege angedeihen zu lassen, muß man zunächst seinen bisherigen Umfang und seine Bedeutung ermitteln, was nur durch eine statistische Aufnahme geschehen kann. Es darf daher erwartet werden, daß vor Allem die Besitzer größerer Gärtnereien und Baumschulen, die Obstzüchter sowie die Mitglieder von Obstbauvereinen als die zunächst Betheiligten mit allem Eifer an dieser bedeutsamen Erhebung mitzuwirken bereit sein werden. Ihr Gelingen würde ferner wesentlich gefördert, wenn alle Obstbaumbesitzer und deren Vertreter, den Zählungstag nicht erst abwartend, schon jetzt an der Hand einer örtlichen Inaugenscheinnahme sich rechtzeitig genaue Angaben über die Anzahl der ihnen zugehörigen Obstbäume jeder der vier in Betracht kommenden Obstgattungen aufzeichneten, damit sie dieselben am 1. Dezember d. J. ohne irgend welche Schwierigkeit vollständig in die Zählkarte eintragen oder dem Besitzer des Gehöftes angeben können.

Es ist sorgfältig zu beachten, daß, abweichend von dem Verfahren bei den Volkszählungen, die Vieh- und Obstbaumzählung nicht nach Haushaltungen, sondern nach Gehöften ausgeführt werden soll. Das als Zähleinheit geltende Gehöft (Anwesen) kann aus einem oder mehreren Häusern bestehen. Im Uebrigen verweisen wir wegen der Ausführung der Vieh- und Obstbaumzählung auf die besonderen dieserhalb an die Erhebungsbehörden ergangenen sowie an die Zähler ergehenden Anweisungen.

Die Vieh- und Obstbaumzählung ist eine selbständige, nach ganz anderen Grundsätzen als die Volkszählung zu bewirkende Erhebung. Wenn es daher aus Mangel an geeigneten Personen auch vielfach nicht zu vermeiden sein sollte, daß dieselben Zähler mit der Ausführung beider Aufnahmen besaßt werden, so sind doch die Zählpapiere einer jeden Erhebung völlig von einander getrennt zu halten.

Die Fragen der Zählpapiere der Volks- wie auch der Vieh- und Obstbaumzählung sind wenig zahlreich, dabei durchweg einfach und völlig unverfänglich. Niemals werden die durch beide Zählungen gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen und deren Besitz veröffentlicht oder für andere als statistische, besonders auch nicht für steuerliche oder fiskalische Zwecke benutzt. Die aus den Zählpapieren gewonnenen Ergebnisse gehen in allgemeine Tabellen über, in welchen der einzelne Mensch und sein Besitz nicht mehr erkennbar ist. Die Zählpapiere selbst werden nach beendigter Arbeit eingestampft, Jedermann darf danach insbesondere auch sicher sein, daß die Angaben seiner Zählkarte über Alter, Bekenntniß, Staatsangehörigkeit Militärverhältniß, Beruf und Erwerb, etwaige Mängel und Gebrechen u. s. w. niemals vor unberufene Augen

kommen oder an die Oeffentlichkeit gelangen werden. Auf ein vertrauensvolles Entgegenkommen der Gehöftbesitzer und Haushaltungsvorstände wie überhaupt der ganzen Bevölkerung dürfen die Zähler hiernach wohl um so eher rechnen, als diese Männer ihre umfangreiche und mühevolle Arbeit fast sämmtlich freiwillig übernommen haben und dem Gemeinwesen dadurch werthvolle Dienste leisten. Auf bezahlte Zähler wird diesmal hoffentlich nur noch ausnahmsweise zurückgegriffen werden müssen, nachdem die zuständigen Behörden Anordnung dahin getroffen haben, daß den Beamten der verschiedenen Dienstzweige, den höheren und den Elementarlehrern die für eine rege Betheiligung dieser Kreise an dem Zählgeschäfte erforderliche Dienstleichterungen zu gewähren sind. Es darf daher erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen und in ihrem Amte für einige Tage abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie die an höheren, Mittel- oder Volksschulen angestellten und wegen Ausfallens des Unterrichtes am Zähltage dienstfreien Lehrer einer Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwilligst Folge leisten werden.

Das Gelingen beider Aufnahmen hängt wesentlich von dem Zusammenwirken der Zähler mit den Haushaltungsvorständen bezw. Gehöftbesitzern ab. Diese werden deshalb ersucht, den Zählern, deren jeder eine größere Anzahl von Haushaltungen und Gehöften aufzusuchen hat, ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder Arbeiten zu ersparen. Sie können dies thun durch sachgemäße, deutliche Ausfüllung der Zählpapiere, durch bereitwillige Auskunft über einzelne etwa noch verbliebene Lücken oder Undeutlichkeiten in der Ausfüllung und durch die Sorge für sichere und schnelle Empfangnahme der Zählpapiere sowie deren Bereithaltung zur Wiederabholung — auch für den Fall, daß der Besitzer des Gehöfts und Haushaltungsvorstand selbst nicht zu Hause sein sollte. Die Zähler genießen in der Wahrnehmung ihrer Pflichten den besonderen Schutz der Gesetze. Sie werden diesen aber wohl kaum anzurufen brauchen, sondern überall ohne Weiteres der Rücksicht begegnen, die jeder für das gemeine Beste arbeitende Staatsbürger beanspruchen darf. Das Königliche statistische Bureau wird das Seinige thun, um die Ergebnisse beider Aufnahmen möglichst schnell zu verarbeiten und sie durch ausgiebige Veröffentlichungen der Nutzbarmachung für Gesetzgebung, Verwaltung Wissenschaft und Volkswohlfahrt zu erschließen.

Berlin, den 3. November 1900.

Königliches statistisches Bureau. Bleuck.

Vorstehende Ansprache bringe ich hiermit zur Kenntniß der Guts- und Gemeindevorstände des Kreises mit dem Ersuchen bezw. Veranlassen dieselbe in ortsüblicher Weise auch zur Kenntniß der Ortseingesessenen zu bringen.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 24. Oktober d. Js. — Kreisblatt Nr. 85 — hebe ich noch besonders hervor, daß die Austheilung der Zählpapiere **spätestens bis zum 30. d. Mts.** erfolgt sein muß.

Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich, die Haushaltungsvorstände über den Zweck der Zählung und die Ausfüllung der Zählkarten zu belehren. Bei Einsammlung der Zählkarten haben die Zähler sofort an Ort und Stelle die Ausfüllung der Zählkarten zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen vorzunehmen.

Eine solche Prüfung mache ich auch, wie dies auch bereits in meiner obengedachten Kreisblattsbekanntmachung geschehen ist, den Zählungskommissionen und den Ortsbehörden nochmals strengstens zur Pflicht. Es ist namentlich auch darauf zu achten, daß die sämmtlichen Wohnstätten, gleichviel ob bewohnt oder unbewohnt, mit gezählt sind.

Die Herren Lehrer ersuche ich, in ihren Gemeinden die Verrichtung eines Zählers zu übernehmen und auch bei der Prüfung des Zählmaterials den Ortsvorständen, soweit angängig, Hülfe zu leisten. **Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß die Zählkarten A hinsichtlich der unter Nr. 6, 9 und 10 gestellten Fragen richtig ausgefüllt sind** — cfr. Kreisblattsverfügung vom 30. Oktober d. Js. — Kreisblatt Nr. 86.

Ueber die Wahrnehmungen, welche bei der Volkszählung gemacht werden, haben wir die Guts- und Gemeindevorstände **spätestens bis zum 5. Januar 1901** nach folgendem Schema zu berichten:

1. Die Lieferung der Zählpapiere — Ist dieselbe überall rechtzeitig erfolgt?
2. Der Inhalt und die Redaktion der Zählpapiere — Welche Ansichten und Wünsche sind laut geworden hinsichtlich des Inhalts derselben?
3. Die Bildung von Zählkommissionen und die Annahme freiwilliger Zähler, bezw. die Nothwendigkeit der Annahme bezahlter Zähler und die Höhe der denselben zu gewährenden Remunerationen?
4. Die Theilnahme der Bevölkerung am Zählgeschäft insbesondere der Umfang der Sebstzählung durch Ausfüllung der Zählpapiere seitens des Haushaltungsvorstände selbst.
5. Die Kontrolle des Zählungsgeschäfts, Wahrnehmungen über Doppelzählungen einerseits und Zähllücken andererseits. Vorgekommene Störungen durch Jahrmärkte pp.
6. Die Nutzbarmachung der Ergebnisse durch die Lokalbehörde. Wie hat sich die Vorschrift bewährt, von der Zähler-Kontrolliste ein Duplikat anzufertigen.

Bütow, den 20. Oktober.

Der Landrath. von Puttkamer.

Die erste Rate der Kreisabgaben pro 1900 ist, soweit dies noch nicht geschehen, **bestimmt bis zum 1. Dezember** cr. an die Kreis-Kommunal-Kasse abzuführen.

Bütow, den 22. November 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Puttkammer.

Unter den Schweinen auf dem Rittergute in **Zemmen** ist die

Schweineseuche

ausgebrochen und wird über den Gutshof eine 14 tägige Sperre verhängt.

Adl. Gr. Tuchen den 22. November 1900.

Der Amtsvorsteher. Voelzke.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer: K 9/00 — 2.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemarkung **Stüdnitz** belegenen, im Grundbuche von Adlig Stüdnitz Band I Blatt No. 2 — Gutsantheil Littr. B — und Band I Blatt No. 31 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Besitzers **August Hapka** in Stüdnitz eingetragenen Grundstücke

am 16. Januar 1901,

Vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 10 — versteigert werden.

Das Grundstück No. 2 hat Hofraum, Acker, Wiese und Waide und an Gebäuden auf der Parzelle Kartenblatt 2 No. 7 ein Wohnhaus, ein Stallgebäude und eine Scheune, auf der Parzelle No. 8 ein Wohnhaus und eine Scheune mit Stall. Es ist mit 33,45 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 111,2770 ha zur Grundsteuer und 135 Mrk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Artikel No. 2 des Grundsteuerbuches, No. 36 der Gebäudesteuerrolle.

Das Grundstück No. 31, von dem Grundstücke No. 2 abgezweigt, hat Hofraum und Holzung und an Gebäuden auf der Parzelle Kartenblatt 4 No. 41/10 ein Wohnhaus und einen Stall mit Scheune. Es ist mit 1,80 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 5,9800 ha zur Grundsteuer und 18 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. (Artikel No. 57 des Grundsteuerbuches, No. 38 der Gebäudesteuerrolle.)

Die Versteigerungsvermerke sind

am 25. Mai und am 20. Oktober 1900

in das Grundbuch eingetragen.

Bütow, den 8. November 1900.

Königliches Amtsgericht. Dr. Konrad.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer: 2 K 25/00 — 2.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in **Prondzonka**, Kreis Schlochau, belegene im Grundbuche von Prondzonka Band 1 Blatt 9 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Besitzers **Johann Schütza jun.** zu Prondzonka eingetragene Grundstück in einer Größe von 36,98,60 Hectar, mit 15,67 Thaler Reinertrag jährlich zur Grundsteuer und 18 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt,

am 16. Januar 1901,

Vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 11 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 1900 in das Grundbuch eingetragen.

Schlochau, den 19. November 1900.

Königliches Amtsgericht.

Vollversammlung

des Vereins der Konservativen

der Kreise **Schlawe, Rummelsburg, Bütow** am **Mittwoch, dem 28. November d. Js.** Vormittags 11¼ Uhr im List'schen Saale zu Schlawe.

Tagesordnung:

Vereinsangelegenheiten.
Bericht der Herren Abgeordneten.
Der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses,
General **von Lettow**-Groß-Reetz.

Vorzügliches Kuhheu sowie Maschinenpreßstroh

offerirt in ganzen Waggonladungen franco jeder Bahnstation auf Wunsch unter günstigen Zahlungsbedingungen

Julius Tilsiter, Bromberg.

Hafer

kauft jeden Posten und zahlt höchste Börsenpreise

C. Strehlow.

Offerten im Restaurant **Veit** abzugeben.

Visitenkarten

in bester Qualität und sauberster Ausführung empfiehlt

F. Holz Nfl.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 94. Mittwoch, den 28. November 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Einrichtung eines deutschen Postamts in Tongku (China).

In Tongku (China) ist ein deutsches Postamt eingerichtet worden. Seine Thätigkeit erstreckt sich außer auf den Briefpost- und Zeitungsdienst auch auf den Postanweisungsdienst, den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe, sowie auf den Austausch von Postpacketen mit oder ohne Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 14. November 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Bekanntmachung.

Postanweisungen nach Cuba und den Philippinen.

Von jetzt ab sind nach Cuba und den Philippinen Postanweisungen bis zum Betrage von 100 Dollars unter den gleichen Bedingungen wie nach den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Berlin W., den 10. November 1900.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung. Kraetke.

Der hinter dem Arbeiter Julius Nagel aus Lissau unter dem 9. Juli 1878 erlassene, 1878 aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Aktenzeichen 5. J. 1043. 00.

Danzig, den 5. November 1900.

Der Erste Staatsanwalt.

Standesamtsregister.

Die Register und Formulare zu den Registerauszügen pro 1901 für die Standesämter des hiesigen Kreises sind hier eingegangen.

Die Herren Standesbeamten werden hiermit ersucht, die fraglichen Register pp. bis zum **15. Dezember cr.** durch zuverlässige, mit Legitimation versehene Boten von hier abholen zu lassen.

Bütow, den 20. November 1900.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Puttkamer.

Die erste Rate der Kreisabgaben pro 1900 ist, soweit dies noch nicht geschehen, **bestimmt bis zum 1. Dezember cr.** an die Kreis-Kommunal-Kasse abzuführen.

Bütow, den 22. November 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. von Puttkamer.

Der Gemeindevorsteher Wendt zu Gersdorf ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für das Gut Gersdorf bestätigt worden.

Bütow, den 26. November 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Der zum 2. Schöffen der Gemeinde Kl. Pomeiske wiedergewählte Büdner Heinrich Wendt daselbst ist als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 23. November 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Der zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Klötzen wiedergewählte Besitzer Richard Baldt daselbst ist als solcher von mir bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 19. November 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern für Zwecke des Neubaues des pommerschen Trinkerrettungshauses für das Jahr 1901 genehmigt, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Bütow, den 23. November 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Nachdem der Kreisthierarzt unter den Schweinen des Besitzers Robert Stelow und Jaffke hierselbst Seuche konstatiert hat, wird über die Gehöfte derselben eine 14tägige Sperre verhängt.

Kathkow, den 22. November 1900.

Der Amtsvorsteher. Klingbeil.

Unter Hinweis auf die Amtsblattsverfügung des Kgl. Herrn Regierungs-Präsidenten in Koeslin vom 11. d. Mts. — Amtsblatt Stück 46 — ersuche ich die **Guts-** und **Gemeindevorstände** des Kreises, mir nach unten abgedrucktem Muster ein Verzeichniß der **sämmtlichen** in ihren Bezirken vorhandenen **selbstständigen Handwerksbetriebe binnen 5 Tagen** einzureichen oder **Fehlanzeige** innerhalb gleicher Frist zu erstatten. — Gutshandwerker sind nur dann in das Verzeichniß aufzunehmen, wenn sie neben den ihnen vertragsmäßig obliegenden Arbeiten ihr Handwerk noch **selbstständig** für **eigene** Rechnung ausüben.

Bütow, den 26. November 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Verzeichniß

der sämmtlichen, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . . , Kreis Bütow, vorhandenen **selbstständigen Handwerksbetriebe.**

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Betriebes.	Des Betriebsunternehmers Name und Vorname, sowie Stand und Wohnort.	Anzahl der in dem Betriebe beschäftigten: a. Meister.	b. Gesellen. (Arbeiter)	c. Lehrlinge (Arbeitsjungen.)	Art des Betriebes. (Hand- oder Motoren-Betrieb.)	Bemerkungen.
1	2	3	4			5	6
1	Beispiel: Schmiedegewerbe.	M, Karl, Schmiedemeister in N.dorf.	1	2	3	Handbetrieb.	

N. dorf, den . . . . . 1900.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Die über die Gehöfte des Besitzers Wittenberg und des Besitzers Vorbau zu Kl. Tuchen und des Büdners August Haack zu Abbau Kl. Tuchen verhängte Sperre wird hiermit aufgehoben.

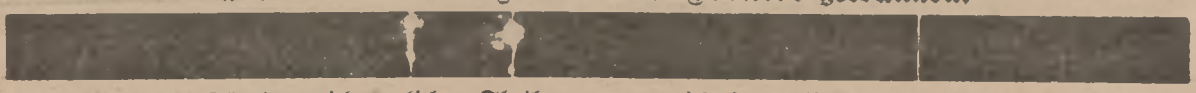
Adl. Gr. Tuchen, den 23. November 1900.

Der Amtsvorsteher. Boelzke.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

In die Kinderstube

gehört kein Bohnenkaffee, weil er durch seinen Gehalt an dem giftigen Caffeïn die Nerven erregt und den Magen angreift. Der ärztlich empfohlene Kathreiner's Malzkaffee ist ein überaus wohlschmeckender und gesunder Ersatz für Bohnenkaffee und wird von den Kindern mit Vorliebe getrunken.



Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 95. Sonnabend, den 1. Dezember 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ein Kreistag, ist auf **Dienstag, d. 18. Dezember 1900, Vormittags 10½ Uhr**, im hiesigen Kreishause anberaumt.

Bütow, den 24. November 1900.

Der Landrath.

Dienstboten-Prämien.

Für mehr als dreijährige ununterbrochene Dienstzeit bei einer und derselben Herrschaft sind Prämien von je 10 Mk. zugebilligt worden:

1. Auguste Bandemer in Bütow,
2. Emma Gaul " "
3. Ida Kowalke " "
4. Albertine Wohler " "
5. Ida Schulz " Sommin,
6. Hermann v. Malotiki in Kl.-Tuchen.

Bütow, den 27. November 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Puttkamer.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes sind folgende Termine angesetzt worden:

1. **auf Freitag, den 21. Dezember d Js., Vormittags 8 Uhr in Neustettin** vor der dortigen Prüfungskommission,
2. **auf Freitag, den 28. Dezember d. Js., Vormittags 8 Uhr in Stolp,** vor der dortigen Prüfungskommission,
3. **auf Freitag, den 28. Dezember d. Js., Vormittags 8 Uhr in Köslin** vor der hiesigen Prüfungskommission.

Die Prüflinge haben sich **spätestens bis zum 15. Dezember d. Js.** unter Einsendung der Prüfungsgebühren, welche 10 Mk. betragen, eines Geburtsscheines und der etwaigen Zeugnisse über ihre bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission zu melden, und zwar zu 1 bei dem Königlichen Kreisthierarzt Kunert in Neustettin, zu 2 bei dem Königlichen Kreisthierarzt Eichbaum in Stolp, zu 3 bei dem Königlichen Departementsthierarzt Brietzmann in Köslin.

Der Meldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der sich Meldende sich schon einmal der Prüfung — erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung sowie über die Berufsthätigkeit nach jenem Zeitpunkte beizubringen.

Die Prüfung darf **nicht vor Ablauf von 3 Monaten** nach dem Zeitpunkte der vorangegangenen Prüfung wiederholt werden.

Köslin, den 8. November 1900.

Der Regierungspräsident. In Vertretung. von Terpitz.

Aus Anlaß des 200 jährigen Bestehens des Königreiches Preußen ist in dem Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin S. W. 12, Kochstraße 68 unter dem Titel „das Friedenswerk der preußischen Könige in zwei Jahrhunderten Festgabe für das deutsche Volk zum 18 Januar 1901" ein Werk erschienen, dessen Text von dem Generalmajor von Schmidt in Meiningen verfaßt ist. Der Ladenpreis des 260 Seiten in Quartform umfassenden und mit 97 Abbildungen ausgestatteten Werkes ist auf 3 Mark festgesetzt. Dieser Preis ermäßigt sich bei Abnahme von 100 Exemplaren auf 2,75 M und bei Abnahme von 250 Exemplaren auf 2,50 M.

Aus demselben Anlasse ist von der Schriftenvertriebsanstalt in Berlin S. W. 13 ein von dem Prediger Hülle verfaßtes Volksbuch unter dem Titel „die Könige von Preußen in ihrer Fürsorge für ihr Volk Festschrift zum 200 jährigen Jubiläum des Königreichs Preußen" herausgegeben worden. Dieses Buch kostet im Einzelbezuge 40 Pf, bei Abnahme von 100 oder mehr Exemplaren 30 Pf.

Bütow, den 19. November 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Lieferung

des

Patent-Ventzki-

Viehfutter-

Schnelldämpfer

zu

Original-Fabrikpreisen franko

jeder Bahnstation Deutschlands durch die **Vertreter**

C. Jaeckel & Sohn,

Bütow.

Daselbst ständiges Lager aller Größen.

Verdingung *Parchau.*

Die sämmtlichen Arbeiten und Lieferungen zum Neubau eines Schulhauses und Wirthschafts-Gebäudes in **Parchau** veranschlagt auf rund 23000 Mark, sollen nach den Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen vom 17. Juli 1885 in öffentlicher Ausschreibung am

Freitag, den 14. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Bahnhofstraße 2, an **einen** geeigneten Unternehmer vergeben werden.

Ebendaselbst sind die Verdingungs-Unterlagen werktäglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags einzusehen oder leihweise zur Einsichtnahme zu beziehen.

Versiegelte und mit Aufschrift versehene Angebote sind postfrei bis zu dem oben angegebenen Eröffnungs-Termin an den Unterzeichneten einzusenden. Zuschlagsfrist 6 Wochen.

Carthaus, den 20. November 1900.

Schultess, Kreis-Bauinspektor.

Beste

Tränkkälber,

auch **zur Zucht** geeignet, weil von vorzüglichster Abstammung, hat abzugeben

Franz Hinz.

Meine große illust. Preisliste über

Uhren u. Uhrketten versende gratis und franko und liefere **Taschenuhren** in echt Gold von Mk. **20.** an, in echt Silber von Mk. **10.** an und in Nickel von Mk. **3.** an. **Weckeruhren** von Mk. **2.40** und **Regulateure** von Mk. **5.50** an. **Taschenweckeruhren** Mk. **6.** Schriftliche 2-jährige Garantie. Umtausch und nichtkonvenirenden Falles Betrag zurück.

Carl Schaller,

Konstanz Nr. 156.

Prima oberschlesische

Steinkohlen

und

Senftenberger

Briketts

offerirt zu Tagespreisen frei Haus und ab Lager

Hermann Geiss.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 96. Mittwoch, den 5. Dezember 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Erweiterte Zulassung von Feldpostsendungen.

Zur Beförderung **an die mobilen Landtruppen des Heeres und der Marine in Ostasien** sind fortan in Privatangelegenheiten der Empfänger Geldbriefe bis zum Betrage von 1500 Mk. einschließlich und bis zum Gewichte von 250 g einschließlich zugelassen.

Die Geldbriefe bis zum Betrage von 150 Mk. nnd bis zum Gewichte von 50 g einschließlich sind portofrei. Für die der Portozahlung unterliegenden Geldbriefe beträgt das Porto

bei einer Werthangabe bis zu 150 Mk. und einem Gewichte von mehr als 50 g 20 Pf.
bei höherer Werthangabe ohne Unterschied des Gewichts:

über 150 bis 300 Mk. . . . . 20 Pf.
„ 300 „ 1500 „ . . . . . 40 „

Das Porto ist vom Absender zu entrichten.

Die Aufschrift muß denselben Anforderungen entsprechen wie bei den gemöhnlichen Feldpostbriefsendungen. Zur Herstellung des Siegelverschlusses ist **feiner Lack** zu verwenden. Es empfiehlt sich, auf der Siegelseite den Absender namhaft zu machen.

Die Beförderung der Geldbriefe erfolgt mit den alle 14 Tage abwechselnd von Bremerhaven und Hamburg nach Ostasien abgehenden Reichspostdampfern.

In Betreff der Postsendungen an die Besatzungen der Kriegsschiffe in Ostasien verbleibt es bei den z. Zt. bestehenden Festsetzunngen.

In der Richtung **vom Feldheere nach der Heimath** werden nunmehr ebenfalls Geldbriefe bis zum Betrage von 1500 M und bis zum Gewichte von 250 g, ferner Postanweisungen bis zum Betrage von 800 M einschließlich befördert.

Berlin, W. 19. Noaember 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

Es wird auf die von der Landwirthschaftskammer begründete Haushaltungsschule zu Lassau, Kreises Greifswald hiermit besonders aufmerksam gemacht.

Aufnahmefähig sind in der Provinz Pommern heimathberechtigte Mädchen im Alter von 16 bis 30 Jahren.

Der Schulkursus ist halbjährlich.

Die Wiederholung desselben ist in Ausnahmefällen gestattet. Die Aufnahme in je einen Kursus findet am 2. Januar bezw. 1. Juli statt.

Für Wohnung, Kost und Lehrhonorar sind für die ganze Dauer eines Kursus 300 Mk. in vierteljährlichen Raten im Voraus zu entrichten.

Lehrplan, Haus- und Schulordnung können im diesseitigen Bureau eingesehen werden.

Bütow, den 29. November 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. v. Puttkamer.

Der **Rittergutsbesitzer Dr. Eschenhagen** ist als **Gutsvorsteher** und der **Inspektor Steffen** als **Gutsvorsteher-Stellvertreter** für **Moddrow A** bestätigt worden.

Bütow, den 1. Dezember 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Der Gutsbesitzer Hans Heise zu Polczen ist zum Standesbeamten-Stellvertreter des Bezirks Polczen ernannt worden.

Bütow, den 29. November 1900.

Der Landrath.

Der zum Nachtwächter des Guts- und Gemeindebezirks Gersdorf gewählte Arbeiter Martin Scharlanski in Gernsdorf ist als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 29. November 1900.

Der Landrath v. Puttkamer.

Die Lokalschulinspektion Sommin wird nach Versetzung des Herrn Pastors Richter bis auf Weiteres von mir verwaltet.

Bütow, den 1. Dezember 1900.

Der Kreisschulinspektor. Rathke.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Provinzial-Rath der Provinz Westpreußen an Stelle des am 4. Dezember d. Js. in Schöneck anstehenden Schweinemarktes die Abhaltung eines vollen Viehmarktes am Dienstag den 11. desselben Monats genehmigt hat.

Berent, den 22. November 1900.

Der Landrath. Trüstedt.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom Oktober bis Ende April finden schwangere Frauenspersonen längstens **vier Wochen** vor ihrer Niederkunft behufs Abwartung derselben unentgeltlich Aufnahme im Provinzial-Hebammen-Lehr-Institut zu Stettin, Karkutschstraße Nr. 7. Etwaige Anfragen sind an den Direktor des Instituts zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß alle im laufenden Kalenderjahre in Geltung gewesenen schriftlichen Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, wenn der Pacht- oder Miethziens, auf die Dauer eines Jahres berechnet, mehr als 300 Mark beträgt, soweit sie nicht bereits versteuert sind, vom Verpächter, Vermiether pp. in ein Pacht- resp. Miethsverzeichniß aufgenommen werden müssen. Dasselbe ist im Laufe des Monats Januar zur Versteuerung bei demjenigen Hauptamte oder Steueramte, in dessen Geschäftsbezirk die Grundstücke belegen sind oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler einzureichen.

Die Formulare für Pacht- und Miethsverzeichnisse, welche gleichzeitig eine Zusammenstellung sämmtlicher Vorschriften über die Versteuerung der Pacht- und Miethsverträge enthalten, sind unentgeltlich bei allen Hauptämtern, Steuerämtern und Stempelvertheilern zu beziehen.

Stolp, den 23. November 1900.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Unter den Schweinen auf dem Rittergute in **Zemmen** ist die

Schweineseuche

ausgebrochen und wird über den Gutshof eine 14tägige Sperre verhängt.

Adl. Gr.-Tuchen, den 22. November 1900.

Der Amtsvorsteher. Voelzke.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Verdingung Parchau.

Die sämmtlichen Arbeiten und Lieferungen zum Neubau eines Schulhauses und Wirthschafts-Gebäudes in **Parchau** veranschlagt auf rund 23000 Mark, sollen nach den Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen vom 17. Juli 1885 in öffentlicher Ausschreibung am

Freitag, den 14. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Bahnhofstraße 2, an **einen** geeigneten Unternehmer vergeben werden.

Ebendaselbst sind die Verdingungs-Unterlagen werktäglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags einzusehen oder leihweise zur Einsichtnahme zu beziehen.

Versiegelte und mit Aufschrift versehene Angebote sind postfrei bis zu dem oben angegebenen Eröffnungs-Termin an den Unterzeichneten einzusenden. Zuschlagsfrist 6 Wochen.

Carthaus, den 20. November 1900.

Schultess, Kreis-Bauinspektor.

Prima oberschlesische

Steinkohlen

und

Senftenberger

Briketts

offerirt zu Tagespreisen frei Haus und ab Lager

Hermann Geiss.

Beste

Tränkkälber,

auch **zur Zucht** geeignet, weil von vorzüglichster Abstammung, hat abzugeben

Franz Hinz.

Für **Husten** und **Catarrh**-leidende

Kaiser's Brust-Caramellen

die sichere Wirkung ist durch **2650** notariell begl. Zeugnisse anerkannt.

Einzig dastehender Beweis für sichere Hilfe bei **Husten, Heiserkeit, Katarrh und Verschleimung.**

Packet 25 Pfg. bei

H. Keitzke,
in Bütow.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 97. Sonnabend, den 8. Dezember 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.
Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichspostamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpacketadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falles also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpacketadresse das Packet doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirkes (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Packete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 15. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg **nicht** gestattet.

Berlin W., 28. November 1900.

Reichs-Postamt. 1. Abtheilung. Kraetke.

Die Herren **Amtsvorsteher** des Kreises ersuche ich, meine Rundverfügung vom 31. März 1898 I 1224 betreffend **Gesindevermiether bestimmt bis zum 15. d. Mts.** zu erledigen.

Bütow, 6. Dezember 1900.

Der Landrath. J. V. v. Lewinski. Kreissekretär.

Nachstehend bringe ich die seitens der Königlichen Intendantur des 17. Armee-Korps zur Zahlung angewiesene **Servisvergütung** für die Monate August und September d. Js. zur Kenntniß der betheiligten Guts- und Gemeindevorstände des Kreises.

Es sind zur Zahlung angewiesen

für	Damsdorf	Gemeinde	299,93 Mk.
„	Gersdorf	Gut	130,15 „
„	Gersdorf	Gemeinde	51,43 „
„	Gramenz	Gemeinde	47,06 „
„	Jellentsch	Gut	84,64 „
„	Jellentsch	Gemeinde	52,82 „
„	Polczen	Gemeinde	230,76 „

Diese Beträge sind gegen eine auf die Zahlungsstelle des 17. Armee-Korps zu Danzig lautende Quittung bei der Königlichen Kreiskasse hierselbst von den betreffenden Guts bezw. Gemeindevorstehern ungesäumt abzuheben.

Bütow, den 5. Dezember. 1900.

Der Landrath von Puttkammer.

Nachstehend bringe ich die seitens der Königlichen Intendantur des 16. Armee-Korps zu Danzig **bisher** zur Zahlung angewiesenen **Vorspannvergütungen** für die Monate August und September d. Js zur Kenntniß der betheiligten Ortsvorstände.

Es sind zur Zahlung angewiesen

für	Bernsdorf	Gemeinde	241,50 Mk.
„	Borntuchen	„	224,00 „
„	Damerkow	„	222,25 „
„	Dampen	„	68,25 „
„	Damsdorf	„	218,75 „
„	Gramenz	„	19,25 „
„	Gr.-Gustkow	„	141,75 „
„	Kl.-Gustkow	Gut	15,75 „
„	Hygendorf	Gemeinde	341,25 „
„	Jellentsch	„	15,75 „
„	Kathkow	„	21,00 „
„	Lonken	„	21,00 „
„	Mangwitz	„	91,00 „
„	Medderfin	„	68,25 „
„	Polczen	„	38 50 „
„	Gr.-Pomeiske	„	194,25 „
„	Gr.-Pomeiske	Gut	8,75 „
„	Kl.-Pomeiske	Gemeinde	183,75 „
„	Reckow	„	10,50 „
„	Struffow	„	21,00 „
„	Stübnitz	„	7,00 „
„	Tangen	„	42,00 „
„	Wuffecken	„	7,00 „
„	Zerrin	„	147,00 „

Diese Beträge sind gegen eine auf die Zahlungsstelle des 17. Armee-Corps zu Danzig lautende Quittung bei der Kgl. Kreiskasse hierselbst von den betreffenden Guts- resp. Gemeindevorständen ungesäumt abzuheben.

Bütow, den 3. Dezember 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1893 (abgedruckt in Stück 24 des Amtsblatts für 1893) bringe ich hiermit zu öffentlicher Kenntniß, daß der Beginn des nächsten Lehrganges zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu **Charlottenburg** auf **Mittwoch, den 2. Januar 1901** festgesetzt worden ist.

Anmeldungen nimmt der Leiter der Einrichtung, Ober-Roßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen.

Köslin, den 26. November 1900.

Der Regierungspräsident. J. V. von Terpitz.

Die Herren **Standesbeamten** des Kreises ersuche ich, mir **spätestens bis zum 15. d. Mts.**, ein Verzeichniß derjenigen Personen einzureichen, welche im Jahre 1900 innerhalb der einzelnen Bezirke infolge **Selbstmordes** verstorben sind, oder **Fehlanzeige** zu erstatten.

Bütow, den 6. Dezember 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Diejenigen Herren Amtsvorsteher, welche noch mit der Erledigigung meiner Kreisblattsverfügung vom 2. v. Mts. Kreisblatt Nr. 88/00 — betreffend **Besichtigung der Feuerlöschgeräthschaften** — im Rückstande sind, ersuche ich, nunmehr **schleunigst** diesbezüglichen Bericht zu erstatten.

Bütow, den 3. Dezember 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügungen vom 21. August 1899 — Kreisblatt Nr. 67 — und vom 30. Oktober 1899 — Kreisbl. Nr. 89 für 1899 — ersuche ich die **Polizeiverwaltung hier** sowie die Herren **Amtsvorsteher** des Kreises mir die **Uebersicht** über die in den betreffenden Bezirken vorhandenen Fabriken, in denen **jugendliche Arbeiter** und **Arbeiterinnen** beschäftigt werden, nach dem vorgeschriebenen Muster bis **spätestens zum 15. Dezember d. Js.** einzureichen.

Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Bütow, den 7. Dezember 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Die durch meine Kreisblattsverfügung vom 15. August — Kreisblatt Nr. 65 über die Ortschaften

Bernsdorf, Oslawdamerow, Stüdnitz, Dziellews, Sommin, Prczywors, sowie über die Oberförsterei Zerrin und die Forsthäuser Zerrin, Grünhof, Sommin und Olbergshöhe verhängte Hundesperre wird hiermit aufgehoben.

Bütow, den 5. Dezember 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Die verhängte Sperre

über den Gutshof in **Zemmen** wird hiermit aufgehoben.

Adl. Gr. Tuchen den 7. Dezember 1900.

Der Amtsvorsteher. Voelzke.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Aufgebot.

Der Besitzer **Johann Kurkowski** und dessen Ehefrau Eva, geb. von Janta-Lipinski in **Reckow** haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Gläubiger der in dem Grundbuch des ihnen gehörigen Grundstücks Reckow Blatt Nr. 8 in Abtheilung **III** unter Nr. 15a für Theophil von Sikorsky in Reckow, vor etwa 30 Jahren nach Amerika verzogen, aus den Kaufverträgen vom 19. November 1863 und 13. Mai 1865 eingetragenen, zu 5% verzinslichen Kaufgelderhypothek von 150 Thlr. und der in Abtheilung **III** unter Nr. 16 des bezeichneten Grundstücks für die Lehrer Gustav Schmidt'schen Eheleute in Neuguth aus dem Kaufvertrage vom 4. Oktober 1871 eingetragenen, zu 6% verzinslichen Kaufgelderhypothek von 293 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. gemäß § 1170 B. G. B. beantragt.

Die Rechtsnachfolger der Hypothekengläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Februar 1901, Mittags 12 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Bütow, den 22. November 1900.

Königliches Amtsgericht.

Prima oberschlesische
Steinkohlen
und
Senftenberger
Briketts
offerirt zu Tagespreisen frei Haus und ab Lager
Hermann Geiss.

Stolper landw. Consum-Verein.
Aus eintreffendem Segler offerire ich
Mais
billigst.
Hermann Geiß.

Magazin für Herrenhüte.
Versand an Private.
Chicke, gangbarste Form in allen Farben, Preise 3 Mk. Chicker steifer Hut in schwarz, Preise 2,75—3 Mk. An Wiederverkäufer machen wir gern Probesendung.
J. Hamburger & Co., Iserlohn.

Heute liegt bei ein Prospekt von Paul Weidhaas, Kötzschenbroda-Dresden, betr. Asthma

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 98. Mittwoch, den 12. Dezember 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1901.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S 175) wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige** im Kreise Bütow aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschl. den 21. Januar 1901 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, von heute ab im Steuerbureau des Königlichen Landrathsamtes hierselbst kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten auf dem Landrathsamte hierselbst an den Wochentagen während der Vormittagsdienststunden zu Protokoll entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes den **Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer** für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Eiommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Bütow, den 8. Dezember 1900.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
von Puttkamer.

Bekanntmachung.
Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichspostamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpacketadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falles also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpacketadresse das Packet doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirkes (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Packete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 15. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet.

Berlin W., 6. Dezember 1900.

Reichs-Postamt. 1. Abtheilung. Kraetke.

Bekanntmachung.

Die für die deutschen Schutzgebiete und die deutschen Postanstalten im Auslande ausgegebenen neuen Postwerthzeichen sollen vom 17. Dezember ab bis auf Weiteres auch beim Postamte 19 im Berlin SW. (Beuth-Straße) an einer eigens hierzu bestimmten Stelle verkauft werden.

Die neue Ausgabe umfaßt die nachbezeichneten Werthzeichen:

a) für die Schutzgebiete Deutch-Neuguinea, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Kiautschou, Marianen, Marshall-Inseln, Samoa, Togo:
alle für das Reichspostgebiet ausgegebenen Werthe (mit Ausnahme des zu 2 Pf.) mit einem für alle Schutzgebiete gemeinsamen, nur durch den Namen des Schutzgebiets unterschiedenen Markenbilde;

b) für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika: (der in Klammern gesetzte Betrag bedeutet den Verkaufspreis für die entsprechende Sorte).
Freimarken zu 2 Pesa (5 Pf.), 3 Pesa (7 Pf.), 5 Pesa (12 Pf.), 10 Pesa (23 Pf.), 15 Pesa (34 Pf.), 20 Pesa (45 Pf.), 25 Pesa (56 Pf.), 40 Pesa (90 Pf.), 1 Rupie (1 Mk. 45 Pf.), 2 Rupien (2 Mk. 90 Pf.), 3 Rupien (4 Mk. 35 Pf.);
Postkarten zu 3 Pesa (7 Pf.), 3 + 3 Pesa (14 Pf.), 5 Pesa (12 Pf.), und 5 + 5 Pesa (24 Pf.);

c) für die deutschen Postanstalten im Auslande (Türkei, China Marocco):
die für das Reichspostgebiet ausgegebenen Postwerthzeichen (Werthe wie unter a), mit der Ausnahme, daß in der Türkei die Freimarken zu 3 Pf. und Postkarten zu 5 Pf. ausfallen, dagegen Streifbänder zu 5 Pf. hinzutreten. Die hier in Betracht kommenden Postwerthzeichen tragen einen Ueberdruck und zwar:
1) die Postwerthzeichen für die Türkei den Gegenwerth in der Piasterwährung,
2) die Werthzeichen für Marocco den Landesnamen und den Gegenwerth in der Pesetawährung,
3) die Werthzeichen für China (mit Ausnahme von Kiautschou s. unter a) den Landesnamen.

Sämmtliche Postwerthzeichen werden zu dem ursprünglich eingedruckten Nennwerth abgelassen, bei den Freimarken pp. für Deutsch-Ostafrika werden für die Beträge in Rupiewährung bis auf Weiteres die vorstehend unter b in Klammern gesetzten Gegenwerthe der Markwährung erhoben.

Kolonial-Postwerthzeichen können auch brieflich von der Verkaufstelle bezogen werden. In diesem Falle ist der Betrag vom Besteller unmittelbar durch frankirte Postanweisung an das Postamt 19 in Berlin SW. (Beuth-Straße) einzusenden. Auf dem Abschnitte der Postanweisung hat der Absender seine Adresse deutlich, auch nach Straße, Hausnummer pp. anzugeben. Zahlungen in Freimarken sind nicht zulässig. Die Bestellung kann ebenfalls auf dem Abschnitte der Postanweisung vermerkt werden; meist wird es sich jedoch empfehlen, sie brieflich (frankirt) oder auf einer Postkarte zu bewirken. Die Verkaufstelle sendet die bestellten Postwerthzeichen unter „Einschreiben" und Einbehaltung des entfallenden Portos dem Besteller unmittelbar zu.

Die für die deutschen Schutzgebiete pp. hergestellten Postwerthzeichen früherer Ausgaben werden postseitig nicht mehr verkauft.

Berlin, W. 4. Dezember 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. V. Fritsch.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 31. August 1895 — Kreisblatt Nr. 70/1895 — bringe ich nachstehend das Verzeichniß der in der Zeit vom 1. bis Ende November d. Js. ausgegebenen Jagdscheine zur öffentlichen Kenntniß.

A. Jahresjagdscheine:

1. Polzin Berthold, Gemeindevorsteher in Kgl. Damerkow,	gültig	vom	1.	November	d.	Js.	ab,
2. Misch Franz, Eigenthümersohn in Lupowske,	„	„	1.	„	„	„	„
3. Thomas Otto, Besitzer in Borntuchen,	„	„	3.	„	„	„	„
4. Bauschke Karl, Schmiedemeistersohn in Gr.-Pomeiske,	„	„	3.	„	„	„	„
5. Hildebrandt, Rechtsanwalt in Bütow,	„	„	8.	„	„	„	„
6. von Löschebrand, Inspektor in Adl. Wusseken	„	„	10.	„	„	„	„
7. Pysall Adolph, Besitzer in Kl. Massowitz,	„	„	17.	„	„	„	„
8. Bahr Ernst, Gemeindevorsteher in Kl. Massowitz,	„	„	20.	„	„	„	„
9. Köppen R., in Bütow,	„	„	22.	„	„	„	„
10. v. Wnuck August, in Trzebiatkow,	„	„	26.	„	„	„	„
11. v. Tessmar Heinrich, Gutsbesitzer in Trzebiatkow,	„	„	26.	„	„	„	„
12. Lawitzke, Gustav, Besitzersohn in Abbau Kroßnow,	„	„	27.	„	„	„	„
13. Rentsch, Bruno, Gutsbesitzer in Bernsdorf,	„	„	29.	„	„	„	„
14. Miesterfeldt R., landschaftl. Sequester in Polczen,	„	„	29.	„	„	„	„

B. Unentgeltliche Jagdscheine:

1. Hasse, Kgl. Förster in Abbau Sommin,	gültig	vom	6.	November	d.	Js.	ab,
2. Wölke Anton, Förster in Jassen,	„	„	8.	„	„	„	„
3. Wartenberg, Forstlehrling in Borntuchen,	„	„	20.	„	„	„	„

Bütow, den 6. Dezember 1900.

Der Landrath. J. V. von Lewinski, Kreissekretär.

Der beamtete Thierarzt hat in diesseitiger Requisition am 28. November d. Js. in Mellin unter den Schweinen des Gastwirths Hedtke, des Tischlers Kosbab, des Eigenthümers Schmidt, des Musikers Klemm und des Schneidermeisters Böttcher „Schweineseuche" festgestellt.

Es wird daher hiermit, um einer Weiterverbreitung vorzubeugen, bis auf Weiteres über die vorgenannten Gehöfte die Gehöftssperre verhängt.

Stolp, den 4. Dezember 1900.

Der Landrath. von Schmeling.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuterwein

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ätzenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie: Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, sowie Blutanstauungen in Lebe Milz und Pfortadersystem (Hämorrhoidalleiden) werden durch Kräuterwein rasch und gelind beseitigt. Kräuterwein behebt nur verdaulichkeit, verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher Appetitlosigkeit, unter nervöser Abspannung und Gemüthsverstimmung, sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, siechen oft solche Kranke langsam dahin, Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskarft einen frischen Impuls, Kräuterwein steigert den Appetiet, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Lebenslust. Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Kräuter-Wein ist in Flaschen a Mk. 1,25 und 1,75 in den Apotheken zu haben.

Auch versendet die Firma **Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82", 3** und mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistefrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich

Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel: seine Bestandtheile sind Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0 Rothwein 240,0 Eberesschensaft 150,0. Kirschsaft 320,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerk. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,0. Diese Bstandtheile mische man!

Eine große illust. Preisliste über **Uhren** u. Uhrketten versende gratis und franko und liefere **Taschenuhren** in echt Gold von Mk. **20.** an, in echt Silber von Mk. **10.** an und in Nickel von Mk. **3.** an. **Weckeruhren** von Mk. **2.40** und **Regulateure** von Mk. **5.50** an. **Taschenweckeruhren** Mk. **6.** chrifliche 2-jährige Garantie. Umtausch und tnichtkonvenirenden Falles **Betrag** zurück.

Carl Schaller,

Konstanz Nr. 150.

?

Warum sterben

Kinder
Frauen
Mädchen
Männer

oft im **blühendsten Alter!**, Weil sie es leider versäumen, rechtzeitig die gegen **Husten, Kitzeln** im **Kehlkopf, Heiserkeit, Keuch-Stick** und **Krampf-Husten, Athemnoth, Asthma, Lungenleiden** bewährten Iß leib's

Katarrh-Pastillen

(Kräuter-Bonbon)

zu gebrauchen.

Beutel à 35 Pf. bei

H. Dietrich,

Für **Husten** und **Catarrhleidende**

Kaiser's Brust-Caramellen

die sichere Wirkung ist durch **2650** notariell begl. Zeugnisse anerkannt.

Einzig dastehender Beweis für sichere Hilfe bei **Husten, Heiserkeit, Katarrh und Verschleimung.**

Packet 25 Pfg. bei

H. Keitzke,

in Bütow.

Altar- Bekleidungen Geräthe

Franz Reinecke, Hannover

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 99. Sonnabend, den 15. Dezember 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1901.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S 175) wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige** im Kreise Bütow aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschl. den 21. Januar 1901 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, von heute ab im Steuerbureau des Königlichen Landrathsamtes hierselbst kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten auf dem Landrathsamte hierselbst an den Wochentagen während der Vormittagsdienststunden zu Protokoll entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes den **Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer** für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Bütow, den 8. Dezember 1900.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1910 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuernngsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung so ist das Verzeichniß einfach wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke aber Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselbe die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung derneuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzielkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 12. November 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Hoffmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreiskassen des Departements, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Kallies, Körlin, Falkenburg, Leba, Polluow Polzin, Ratzebuhr und Zanow, sowie bei den Königlichen Forstkassen zu Rügenwalde und Tempelburg und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Köslin, den 19. November 1900.

Königliche Regierung. In Vertretung: Czirn von Terpitz.

An **Vorspannvergütung** für die Monate August und September sind seitens der Königlichen Intendantur des 17. Armee-Corps folgende weitere Beträge zur Zahlung angewiesen worden:

1.	für Bernsdorf	Gemeinde	7,00 Mk.
2.	„ Damerkow	„	15,75 „
3.	„ Dampen	„	47,25 „
4.	„ Damsdorf	„	61,25 „
5.	„ Gr. Gustkow	„	15,75 „
6.	„ Jellentsch	Gut	26,25 „
7.	„ Lonken	Gemeinde	26,25 „
8.	„ Meddersin	„	68,25 „
9.	„ Polczen	„	17,50 „
10.	„ Kl. Pomeiske	„	99,75 „

Diese Beträge sind gegen eine auf die Zahlungsstelle des 17. Armee-Korps zu Danzig lautende Quittung bei der Königlichen Kreiskasse hierselbst von den betreffenden Ortsvorständen ungesäumt abzuheben.

Bütow, den 10. Dezember. 1900.

Der Landrath. von Puttkammer.

An **Servisvergütung** für die Monate August und September d. Js. sind seitens der Königlichen Intendantur des 17. Armee-Korps folgende Beträge zur Zahlung angewiesen worden.

1.	für Gemeinde	Dampen	150,19 Mk.
2.	„ „	Kathkow	139,39 „
3.	„ „	Lonken	122,26 „
4.	„ „	Morgenstern	116,31 „

Diese Beträge sind gegen eine auf die Zahlungsstelle des 17. Armee-Korps zu Danzig lautende Quittung bei der Königlichen Kreiskasse hierselbst von den betreffenden Gemeindevorstände **ungesäumt** abzuheben.

Bütow, den 12. Dezember 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Es ist unter den Schweinen des Molkereipächters **Klein** in **Groß Pomeiske** die

Rothlaufseuche

ausgebrochen und wird deshalb über das Gehöft desselben hiermit die 14tägige Sperre verhängt.

Klein Pomeiske, den 10. Dezember 1900.

Der Amtsvorsteher. C. Wilcke.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 100. Mittwoch, den 19. Dezember 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Betrifft
die Anfertigung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen.

Gemäß § 25 No. 1 der Deutschen Wehrordnung haben die **Wehrpflichtigen** die Pflicht nach Beginn der Militärpflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Die Militärpflicht, beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert solange bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist.

Die Anmeldung zur Stammrolle muß in der Zeit **vom 15. Januar bis 1. Februar** erfolgen.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Orts, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

1. für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende militärpflichtige, der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen,
2. für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Ort wohnen.
3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthaltsort, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Anfenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesen (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf der See befindliche Seeleute u. s. w.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des vorhin genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen alljährlich so lange zu wiederholen, bis eine **endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatz, bezw. Ober-Ersatzbehörden** erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene **Loosungsschein** vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. s. w.) dabei anzuzeigen.

Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder **über das laufende Jahr hinaus** zurückgestellt worden sind.

Militärpflichtige, welche nach der Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrollen sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb **dreier Tage** zu melden.

Versäumniß der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu **30 Mark** oder Haft bis zu **3 Tagen** zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben nach § 57 d. W.-O. alljährlich im **Monat Januar durch öffentlichen Anschlag**, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren ꝛc., zur Befolgung der vorstehenden Bestimmungen auffordern zu lassen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden deshalb hiermit ersucht bezw. veranlaßt, in den ersten Tagen des **Monats Januar 1901** die vorhin erwähnte Aufforderung in Form einer Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu erlassen.

Die bezügliche Aufforderung, welche dahin zu bescheinigen ist, daß die Bekanntmachung derselber in ortsüblicher Weise erfolgt ist, ist in dem **Termin der Revision der Stammrollen** vorzulegen.

Die Rekrutirungs-Stammrollen selbst werden den Guts- und Gemeindevorständen in nächster Zeit durch die Post zugesandt, können aber auch gelegentlich aus dem diesseitigen Bureau abgeholt werden.

Bezüglich der **Meldepflicht** bemerke ich, daß im **Jahre 1901** alle diejenigen männlichen Personen **meldepflichtig** sind, welche **in den Jahren 1881, 1880 und 1879 und früher geboren sind, bis jetzt aber eine definitive Entscheidung noch nicht erhalten haben.**

Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartiger Verbände haben nach § 45 der Wehrordnung über alle Militärpflichtigen **Rekrutirungs-Stammrollen** zu führen. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden **jahrgangsweise** geführt resp. angelegt, sodaß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb des Kalenderjahres geboren sind, eine besondere **Stammrolle** besteht.

Die Militärpflichtigen werden in **alphabetischer** Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle des **betreffenden Jahrganges** eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen eines jeden Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:

a) die innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind.

b) die in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen.

c) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen, die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch Ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist **eine** Eintragung zu streichen.

Mit der Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrolle pro 1901 ist in der Weise zu beginnen, daß in dieselbe zunächst sämmtliche nach der Geburtsliste im Jahre 1881 in dem betreffenden Orte geborenen Militärpflichtigen, soweit sie nach der qu. Liste nicht verstorben sind, aufgenommen werden.

Die in der Geburtsliste als verstorben bezeichneten Personen

sind in die Stammrolle **nicht** aufzunehmen; dagegen sind solche Personen, die in der Geburtsliste als verstorben nicht verzeichnet, **aber dennoch thatsächlich verstorben sind, in die Rekrutirungs-Stammrolle aufzunehmen und die Sterbe-Urkunden von solchen Personen im Revisionstermine vorzulegen.**

Demnächst einzutragen sind die auswärts geborenen zur Anmeldung kommenden Personen des betreffenden Jahrgangs. Auf jeden Fall aber ist die alphabetische Reihenfolge inne zu halten.

Auszufüllen sind nur die Spalten 1 bis 10 der Rekrutirungsstammrollen.

Hinsichtlich der Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge sind die inzwischen eingetretenen Veränderungen in Betreff ihres Aufenthaltsortes und Standes sowie des Wohnsitzes der Eltern zu berücksichtigen, bezw. in den betreffenden Rubriken zu notiren.

Die Loosungsscheine der angemeldeten Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge (Jahrgang 1880, 1979, u. s. w.) sind im Revisionstermin unbedingt vorzulegen. Von den außerhalb des Kreises bezw. außerhalb des Guts- und Gemeindebezirks im Jahre 1881 geborenen militärpflichtigen Personen sind die Geburtsurkunden im Termin vorzulegen.

Ich erwarte, daß die mit der Führung der Rekrutirungsstammrollen betrauten Behörden bei Anfertigung und Berichtigung der qu. Rollen die **größte Sorgfalt** verwenden werden.

Sollten sich indessen diesen oder jenen Guts- resp. Gemeindevorstehern bei Anfertigung der Rekrutirungsstammrollen irgend welche Schwierigkeiten darbieten, so bin ich bereit, die **Anfertigung derselben durch den die Revision bewirkenden Beamten gegen eine geringe Entschädigung ausführen zu lassen.**

Mangelhaft angefertigte Stammrollen werden auf Kosten des betreffenden Guts- resp. Gemeindevorstehers umgearbeitet werden. Außerdem wird diesem, falls er sich besondere Pflichtwidrigkeiten hat zu Schulden kommen lassen, eine empfindliche **Ordnungsstrafe** treffen.

Die Termine zur Revision der Stammrollen werden später bekannt gemacht werden.

Bütow, den 13. Dezember 1900.

Der Landrath von Puttkamer.

Für das Jahr 1901 sind in der Sitzung des Kreisausschusses vom 13. d. Mts. auf Grund des § 18 des Viehseuchengesetzes vom 12. März 1881 als Kommissarien zur Abschätzung der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere die folgenden Herren wieder bezw. neu gewählt worden.

1. Rittergutsbesitzer Gildemeister in Adl. Bütow.
2. Ackerbürger Hartwig in Bütow.
3. Brauereibesitzer Herr in Bütow.
4. Rentier Boesel in Bütow.
5. Ackerbürger Ritter in Bütow.
6. Gutsbesitzer A. Schröder in Bernsdorf.
7. Besitzer Eduard Löschmann in Bernsdorf.
8. Besitzer Pigger in Borntuchen.
9. Gutsbesitzer Tiebel in Neuhütte.
10. Rittergutsbesitzer Wagner in Adl. Damerkow.
11. Gutsbesitzer Gerth in Kgl. Damerkow.
12. Gutsbesitzer J. Meyer in Dampen.
13. Besitzer Schnabel in Dampen.
14. Gutsbesitzer Rieck in Damsdorf.
15. Rittergutsbesitzer Ehrlich in Gersdorf.
16. Gutsbesitzer Hans Heise in Polczen.
17. Besitzer Albert v. Jutrzenka in Gr.-Gustkow.
18. Gutsbesitzer Rutz in Hygendorf.
19. Besitzer Tribbensee in Hygendorf.
20. Besitzer Hildebrandt in Gramenz.
21. Rittergutsbesitzer Fehser in Buchwalde.
22. Gutsbesitzer Gotthilf Klingbeil in Kathkow.
23. Gutsbesitzer Karsten in Kathkow.
24. Gutspächter Plümicke in Petersdorf.
25. Gutsbesitzer Zachow in Gr.-Massowitz.
26. Rittergutsbesitzer Dr. Eschenhagen in Moddrow A.
27. Mühlenbesitzer Fingen in Morgenstern.
28. Besitzer Klingbeil in Neuhütten.
29. Administrator Görz in Gr.-Pomeiske.
30. Gutsbesitzer Kunde in Strussow.
31. Besitzer Raschke in Strussow.
32. Gutsbesitzer v. Tesmar in Trzebiatkow.
33. Gutsbesitzer v. Greiffenberg in Trzebiatkow.
34. Mühlenbesitzer Wolter in Gr.-Tuchen.

35. Rittergutsbesitzer v. d. Lancken in Adl. Wussecken.
36. Gutsbesitzer Roloff in Kgl. Zerrin.
37. Besitzer Schmidt in Kgl. Zerrin.

Bütow, den 14. Dezember 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß in letzter Zeit Fälle von Schweineseuche Schweinepest oder Schweine-Rotlauf der Orts- bezw. Ortspolizeibehörde mehrfach nicht angezeigt worden sind. Dies veranlaßt mich, den Betheiligten die durch meine Kreisblattsverfügung vom 26. April 1894 — Kreisblatt f 1894 S. 193 veröffentlichten, einschlägigen Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. April 1894 und der Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 13. April 1894 in Erinnerung zu bringen.

Durch diese Bestimmungen ist u. A. auch für die Provinz Pommern die **Anzeigepflicht** für **Schweineseuche, Schweinepest** und **Schweine-Rotlauf eingeführt** bew. **angeordnet** worden, daß **jeder derartige Fall in der Stadtgemeinde der Polizeiverwaltung, auf dem Lande** aber **dem Guts-** bezw. **Gemeindevorsteher** anzuzeigen ist.

Indem ich die Guts- und Gemeindevorstände noch besonders darauf aufmerksam mache, daß sie diese Anzeigen unverzüglich an den zuständigen Amtsvorsteher weiter zu reichen haben, ersuche ich dieselben, **Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen**, im Uebrigen aber mich von jeder Verletzung der Anzeigepflicht in Kenntniß zu setzen, damit die Bestrafung der Säumigen auf Grund des § 66 Ziffer 4 das Reichsgesetz v. 23. 6. 1880 herbeigeführt werden kann.

Bütow, den 15. Dezember 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Der Herr Landrath des Kreises Rummelsburg hat darüber Beschwerde geführt, daß im diesseitigen Kreise die Bestimmungen bezüglich der Normalspurweite der Wagen nicht genau beachtet würden, was zur Folge habe, daß die aus dem Nachbarkreise auf den Verkehr mit dem diesseitigen Kreise angewiesenen Wagen mit Normalspurweite im hiesigen Kreise nicht spurten.

Ich nehme hiernach Veranlassung die Polizei-Verwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher des Kreises auf die Allerhöchste Verordnung vom 23. August 1829 (abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1829 Seite 103) bezw. auf die Verordnung vom 30. Oktober 1831 (Ges. S. S. 248), nach welcher die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll preußisch d. i. 1,360 Meter betragen soll, mit dem Ersuchen hinzuweisen, darauf strenge zu halten, daß bei Neubeschaffung von Wagen resp. bei Vornahme größerer Reparaturen solcher, die Bestimmungen der oben näher bezeichneten Verordnung hinsichtlich der Geleisebreite auf das Sorgfältigste beachtet werden.

Den Magistrat hier sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche resp. veranlasse ich den in ihren Bezirken wohnenden Wagenbauern, Schmieden und Stellmachern von Vorstehendem Kenntniß zu geben, und dieselben ausdrücklich auf die Strafbestimmungen in §. 2 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung, — nach welchen denjenigen, welche sich mit der Wagenfabrikation beschäftigen, bei 9 Mark Strafe untersagt ist, eine Achse gegen die Vorschrift des § 1 a. a. O. einzurichten resp. mit Beschlag zu versehen — zu verweisen.

Bütow, den 17. Dezember 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Hiermit die ergebene Mittheilung, daß auch in diesem Jahre

keine Weihnachtsgeschenke

in unseren Geschäften verabreicht werden.

Bütow, den 15. Dezember 1900.

H. Keitzke, Gustav Marg, Hermann Gube
(Inh. Carl Steinweg,) Max Krohn,
J. Friedmann, A. Marcus, Franz Marotzke,
W. Caspari Sohn, Paul Kempe, W. Zolldan,
A. Ritter, Camnitzer, August Rutz,
August Heise.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von F. Holz Nachfolger, Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 101. Sonnabend, den 22. Dezember 1900.

Amtliche Bekanntmachungen.

Betrifft
die Anfertigung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen.

Gemäß § 25 No. 1 der Deutschen Wehrordnung haben die **Wehrpflichtigen** die Pflicht nach Beginn der Militärpflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Die Militärpflicht, beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert solange bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist.

Die Anmeldung zur Stammrolle muß in der Zeit **vom 15. Januar bis 1. Februar** erfolgen.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Orts, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

1. für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende militärpflichtige, der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen,
2. für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Ort wohnen.
3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthaltsort, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Anfenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf der See befindliche Seeleute u. s. w.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des vorhin genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen alljährlich so lange zu wiederholen, bis eine **endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatz, bezw. Ober-Ersatzbehörden** erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene **Loosungsschein** vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. s. w.) dabei anzuzeigen

Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder **über das laufende Jahr hinaus** zurückgestellt worden sind.

Militärpflichtige, welche nach der Anmeldnng zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrollen sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb **dreier Tage** zu melden.

Versäumniß der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu **30 Mark** oder Haft bis zu **3 Tagen** zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben nach § 57 d. W.-O. alljährlich im **Monat Januar durch öffentlichen Anschlag**, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren ꝛc., zur Befolgung der vorstehenden Bestimmungen auffordern zu lassen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden deshalb hiermit ersucht bezw. veranlaßt, in den ersten Tagen des **Monats Januar 1901** die vorhin erwähnte Aufforderung in Form einer Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu erlassen.

Die bezügliche Aufforderung, welche dahin zu bescheinigen ist, daß die Bekanntmachung derselben in ortsüblicher Weise erfolgt ist, ist in dem **Termin der Revision der Stammrollen** vorzulegen.

Die Rekrutirungs-Stammrollen selbst werden den Guts- und Gemeindevorständen in nächster Zeit durch die Post zugesandt, können aber auch gelegentlich aus dem diesseitigen Bureau abgeholt werden.

Bezüglich der **Meldepflicht** bemerke ich, daß im **Jahre 1901** alle diejenigen männlichen Personen **meldepflichtig** sind, welche **in den Jahren 1881, 1880 und 1879 und früher geboren sind, bis jetzt aber eine definitive Entscheidung noch nicht erhalten haben.**

Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartiger Verbände haben nach § 45 der Wehrordnung über alle Militärpflichtigen **Rekrutirungs-Stammrollen** zu führen. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden **jahrgangsweise** geführt resp. angelegt, sodaß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb des Kalenderjahres geboren sind, eine besondere **Stammrolle** besteht.

Die Militärpflichtigen werden in **alphabetischer** Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle des **betreffenden Jahrganges** eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen eines jeden Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:

a) die innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind.

b) die in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen.

c) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen, die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch Ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist **eine** Eintragung zu streichen.

Mit der Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrolle pro 1901 ist in der Weise zu beginnen, daß in dieselbe zunächst sämmtliche nach der Geburtsliste im Jahre 1881 in dem betreffenden Orte geborenen Militärpflichtigen, soweit sie nach der qu. Liste nicht verstorben sind, aufgenommen werden.

Die in der Geburtsliste als verstorben bezeichneten Personen

sind in die Stammrolle **nicht** aufzunehmen; dagegen sind solche Personen, die in der Geburtsliste als verstorben nicht verzeichnet, **aber dennoch thatsächlich verstorben sind, in die Rekrutirungs-Stammrolle aufzunehmen und die Sterbe-Urkunden von solchen Personen im Revisionstermine vorzulegen.**

Demnächst einzutragen sind die auswärts geborenen zur Anmeldung kommenden Personen des betreffenden Jahrgangs. Auf jeden Fall aber ist die alphabetische Reihenfolge inne zu halten.

Auszufüllen sind nur die Spalten 1 bis 10 der Rekrutirungsstammrollen.

Hinsichtlich der Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge sind die inzwischen eingetretenen Veränderungen in Betreff ihres Aufenthaltsortes und Standes sowie des Wohnsitzes der Eltern zu berücksichtigen, bezw. in den betreffenden Rubriken zu notiren.

Die Loosungsscheine der angemeldeten Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge (Jahrgang 1880, 1879, u. s. w.) sind im Revisionstermin unbedingt vorzulegen. Von den außerhalb des Kreises bezw. außerhalb des Guts- und Gemeindebezirks im Jahre 1881 geborenen militärpflichtigen Personen sind die Geburtsurkunden im Termin vorzulegen.

Ich erwarte, daß die mit der Führung der Rekrutirungsstammrollen betrauten Behörden bei Anfertigung und Berichtigung der qu. Rollen die **größte Sorgfalt** verwenden werden.

Sollten sich indessen diesen oder jenen Guts- resp. Gemeindevorstehern bei Anfertigung der Rekrutirungsstammrollen irgend welche Schwierigkeiten darbieten, so bin ich bereit, die **Anfertigung derselben durch den die Revision bewirkenden Beamten gegen eine geringe Entschädigung ausführen zu lassen.**

Mangelhaft angefertigte Stammrollen werden auf Kosten des betreffenden Guts- resp. Gemeindevorstehers umgearbeitet werden. Außerdem wird diesem, falls er sich besondere Pflichtwidrigkeiten hat zu Schulden kommen lassen, eine empfindliche **Ordnungsstrafe** treffen.

Die Termine zur Revision der Stammrollen werden später bekannt gemacht werden.

Bütow, den 13. Dezember 1900.

Der Landrath von Puttkamer.

Der Beginn der Schonzeit für Hasen wird auf **Sonntag, den 20. Januar 1901** festgesetzt.

Köslin, den 13. Dezember 1900.

Der Bezirks-Ausschuß zu Köslin. von Tepper-Laski.

Dienstboten-Prämie.

Den Dienstboten

Martha Wietzke-Gersdorf,
Friedrich Kaufmann-Borntuchen

ist mit Rücksicht darauf, daß sie länger als 3 Jahre ununterbrochen bei ein und derselben Herrschaft dienen, durch Beschluß vom 13. Dezember cr. eine Prämie von je 10 Mk. zugebilligt worden.

Kaufmann hat damit die **3.** Prämie erhalten.

Bütow, den 17. Dezember 1900.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende. von Puttkamer.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich mit Bezug auf meine Rundverfügung vom 9. Dezember 1898 — I 5237 — die vorgeschriebene Nachweisung über **Veränderungen unter den gewerblichen Anlagen** nunmehr schleunigst hierher einzureichen. Sollte diese bis zum 30. d. Mts. nicht eingegangen sein, so wird angenommen werden, daß derartige Veränderungen nicht vorgekommen sind.

Bütow, den 17. Dezember 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Der zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Morgenstern gewählte Besitzer Wilhelm Schmidt daselbst ist von mir als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Bütow, den 15. Dezember 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Der zum 3. Schöffen der Gemeinde Sommin wiedergewählte Besitzer Julius Haack daselbst ist als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Bütow, den 20. Dezember 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Nach amtlicher Feststellung hat unter den Schweinen des Besitzers Maximilian v. Sikorski und Hildebrandt in Dzimianen Rothlauf geherrscht. Die vorgeschriebene Sperre und Desinfektion der Stallungen ist angeordnet.

Berent, den 17. Dezember 1900.

Der Landrath.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Hiermit die ergebene Mittheilung, daß auch in diesem Jahre

keine Weihnachtsgeschenke

in unseren Geschäften verabreicht werden.

Bütow, den 15. Dezember 1900.

H. Keitzke, Gustav Marg, Hermann Gube (Inh. Carl Steinweg,) Max Krohn, J. Friedmann, A. Marcus, Franz Marotzke, W. Caspari Sohn, Paul Kempe, W. Zolldan, A. Ritter, Camnitzer, August Rutz, August Heise.

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von W. Dzimski, F. Holz Nachfl., Bütow.

Bütower Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und ist für Bütow in der Buchdruckerei von F. Holz Nfl. auswärts bei allen Postanstalten zu beziehen.

Inserate, 25 Pf. per durchgehende Korpuszeile. Abonnementspreis pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 80 Pfennige.

No. 102. Mittwoch, den 26. Dezember 1900.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3% Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselbe die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. August 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Tielsch.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreiskassen des Departements, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Kallies, Körlin, Falkenburg, Leba, Polluow Polzin, Ratzebuhr und Zanow, sowie bei den Königlichen Forstkassen zu Rügenwalde und Tempelburg und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Köslin, den 3. September 1900.

Königliche Regierung. In Vertretung: Czirn von Terpitz.

Bekanntmachung.

Postanweisungen an die mobilen Truppen in Ostasien.

Zur Beförderung an die mobilen Landtruppen des Heeres und der Marine in China sind vom 1. Januar 1901 ab private Feldpostanweisungen bis zum Betrage von 100 Mk. einschließlich gegen eine Gebühr von 10 Pf zugelassen.

Zu den Feldpostanweisungen sind Formulare in blauer Farbe zu verwenden, die — mit einer Freimarke zu 10 Pf. beklebt — bei den Postanstalten und amtlichen Verkaufsstellen für Post-

werthzeichen von Ende Dezember ab zum Betrage der Freimarke verkauft werden. Die Aufschrift muß denselben Anforderungen wie bei den Feldpostbriefsendungen entsprechen.

Für alle privaten Marine-Postanweisungen bis zum Betrage von 100 M. einschließlich an die Be ungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien beträgt von jetzt ab die Gebühr für die Dauer des mobilen Verhältnisses 10 Pf. Im Uebrigen tritt bezüglich der Marine-Postanweisungen an die Schiffsbesatzungen keinerlei Aenderung ein. Namentlich ist auch ferner das für den inneren Verkehr gebräuchliche Formular zu verwenden.

Berlin W., 19. Dezember 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Podbielski.

An **Servis** für die am 25. bezw. 26. und 27. September an durchmarschirende Truppen hergegebenen Quartiere sind seitens der Königlichen Intendantur des 17. Armee-Korps nachstehende Beträge zur Zahlung angewiesen worden:

1	für Bernsdorf	Gemeinde	22,91	Mk.
2	„ Damsdorf	„	10,82	„
3	„ Gersdorf	Gut	19,16	„
4	„ Gersdorf	Gemeinde	5,26	„
5	„ Hygendorf	„	21,38	„
6	„ Lonken	„	19,74	„
7	„ Mangwitz	„	13,70	„
8	„ Moddrow B	Gut	4,02	„
9	„ Oslawdamerow	Gemeinde	5,02	„
10	„ Polczen	„	28,30	„
11	„ Gr. Pomeiske	Gut	21,84	„
12	„ Gr. Pomeiske	Gemeinde	27,36	„
13	„ Kl. Pomeiske	„	20,92	„
14	„ Sommin	„	15,15	„
15	„ Stüdnitz	„	12,53	„
16	„ Tangen	„	32,39	„
17	„ Kl. Tuchen	„	14,03	„
18	„ Zemmen	„	11,10	„
19	„ Kgl. Zerrin	„	15,51	„

Diese Beträge sind gegen eine auf die Zahlungsstelle des 17. Armee-Corps zu Danzig lautende Quittung bei der Königl. Kreiskasse hierselbst von den betreffenden Guts- und Gemeindevorständen **ungesäumt** abzuheben.

Bütow, den 20. Dezember 1900.

Der Landrath. von Puttkamer.

Die Abschließung und Einreichung der Standesamts-Register pro 1900 betreffend.

Die Herren Standesbeamten der ländlichen Bezirke des hiesigen Kreises werden unter Hinweis auf § 14 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 hierdurch ersucht, die Abschließung der Standes-Haupt- und Nebenregister pro 1900 am **31. Dezember d. J.** nach Schluß der Dienststunden zu bewirken.

Dem Abschlußvermerk welcher seinen Platz hinter der ersten Seite des nachfolgenden leeren Foliums findet, ist nachstehende Form zu geben:

„Vorstehendes (Geburts- Heiraths- Sterbe-) Haupt-Register für das Jahr 1900 enthaltend . . . Eintragungen, wird hiermit abgeschlossen.

(Nebenstehender Vordruck gelöscht)

NN. den 31. Dezember 1900.

Der Standesbeamte.

Siegel NN.

Die Nebenregister sind vor der Abschließung mit dem Hauptregister genau zu vergleichen und eventl. zu vervollständigen auch sind darin etwaige Schreibfehler zu berichtigen.

Die Korrektur ist durch einen Randvermerk zu bewirken die Uebereinstimmung der Korrektur mit dem Hauptregister ist zu bescheinigen demnächst sind die 3 Nebenregister sofort, spätestens aber bis zum **15. Januar 1901** hierher einzureichen, die Hauptregister dagegen seitens der Herren Standesbeamten aufzubewahren.

Bütow, den 20. Dezember 1900.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Puttkamer.

Auf dem heutigen Kreistage wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

1. Die diesjährigen Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Kreistagsabgeordneten wurden für gültig erklärt.

Gewählt sind.

a. **für die Stadt Bütow** der Fabrikbesitzer Scharmannn und der Rentier Zechlin wieder, ferner der Bäckermeister Louis Müller an Stelle des Rentiers Kuschel neu.

b. **in den ländlichen Bezirken:**

im III. Bezirk der Eigenthümer Theodor Moldenhauer zu Gr. Pomeiske neu — an Stelle des Eigentümers Wick —

im V Bezirk der Mühlenbesitzer Borchardt zu Hopfenkrug neu — an Stelle des Gutsbesitzers Schröder zu Bersdorf:

im VI. Bezirk der Gutsbesitzer Rutz zu Hygendorf neu — an Stelle des Gutsbesitzers Rieck zu Damsdorf — im IX. Bezirk der Besitzer Albert Limberg zu Gr. Tuchen

im X. Bezirk der Gutsbesitzer Klingbeil zu Kathkow wieder,

im II. Bezirk als Ersatzmann an Stelle des von Gramenz nach Bütow verzogenen Gutsbesitzers Bösel — der Gutsbesitzer Albert Nitz zu Gr. Gustkow.

c. **im Wahlbezirk der Großgrundbesitzer:**

Rittergutsbesitzer Ehrlich — Gersdorf, Gutsbesitzer Meyer — Dampen, Rittergutsbesitzer v. d Lanken — Adl. Wußeken, Landrath v. Puttkamer — Bütow wieder, und der Rittergutsbesitzer Schrader zu Jassen — an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Fritz v. Malottky zu Gr. Gustkow neu.

Ferner sind als Ersatzmänner an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Fouquet-Zerrin, des verstorbenen Rittergutsbesitzers v. Puttkamer zu Kl. Gustkow und des Gutsbesitzer Looff zu Polczen, welcher sein Mandat niedergelegt hat, gewählt worden:

Rittergutsbesitzer Gildemeister-Adl. Bütow, Rittergutsbesitzer Fehser-Buchenwalde, Gutsbesitzer Rieck-Damsdorf.

2. In den Kreisvorstand der Wittwen- und Waisenkasse der Elementarlehrer wurden die Herren v. d. Lancen-Adl. Wusseken und Fabrikbesitzer Scharmann-Bütow wieder, ferner Rentier Boesel — an Stelle der Rentiers Kuschel neugewählt.

3. In die Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission wurden als **Mitglieder** die Herren

Rittergutsbesitzer Wagner-Adl Damerkow, Fabrikbesitzer Scharmann-Bütow wieder, als Stellvertreter die Herren

Rentier Boesel-Bütow, Rittergutsbesitzer Gildemeister-Adl. Bütow, an Stelle der verstorbenen Gutsbesitzer Schlomka und Foquet- neugewählt.

4. Hinsichtlich des Bezirks Polczen wurde der Gutsbesitzer Hans Heise zu Polczen auf die Amtsvorsteher-Vorschlagsliste gebracht.

5. Zur Ergänzung der Kreiswanderbibliothek wurde eine Kreisbeihülfe von 100 Mk. bereit gestellt.

6. Dem jeweiligen Inhaber der hiesigen Kreistierarztstelle wurde auf Widerruf ein Gehaltszuschuß von 600 M. pro Jahr aus Kreismitteln bewilligt.

Bütow, den 18. Dezember 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 15. August 1898 — O. P. No. 5458 — die Abhaltung einer einmaligen Hauskollecte im Laufe des Jahres 1901 für Zwecke der Diakonissen- und Kranken-Anstalt zu Bethanien bei Neu-Torney genehmigt. Mit dem Einsammeln dieser Kollecte im hiesigen Kreise ist der Sammler August Breetzke aus Jacobshagen beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Bütow, den 20. Dezember 1900.

Der Landrath v. Puttkamer.

Den Ortsvorständen des Kreises bringe ich meine Kreisblattsverfügung vom 10. Juni 1890 — Kreisbl. No. 23./1890 — nach welcher eine Nachweisung der im verflossenen Jahre erlegten **Raubvögel** bis zum 10 Januar jeden Jahres an mich einzureichen ist, in Erinnerung. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Bütow, 22. Dezember 1900.

Der Landrath. v. Puttkamer.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 3 des Reichsgesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Theilschuldverschreibungen, beruft die Direktion der deutschen Grundschuld-Bank die Inhaber der von dieser Bank ausgegebenen Real-Obligationen und zwar sämmtlicher Serien zu einer am Sonnabend, den 29. Dezember 1900 Vormittags $10^1/_2$ Uhr im Oberlichtsaale der Philharmonie, Bernburgerstraße, 22/23 zu Berlin stattfinden Versammlung. Der Saal ist von $9^1/_2$ Uhr an geöffnet.

Tagesordnung dieser Versammlung.

1., Bericht der Vertretung der Real-Obligationäre.

2. Aufgabe und Beschränkung von Rechten der Gläubiger, insbesondere die Ermäßigung des Zinsfusses und die Bewilligung einer Stundung.

3. Wahl der Vetretung.

Gezählt werden nur die Stimmen derjenigen Gläubiger, welche ihre Real-Obligationen spätestens am 2. Tage vor der Versammlung.

bei der Reichsbank oder bei einem Notare hinterlegt haben.

Weitere Hinterlegungsstellen werden nach Einholung der Genehmigung der Landesregierung noch bekannt gegeben werden.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend (§ 10 Absatz 3 a. a. O.) Es empfiehlt sich für diese Versammlung, statt der in Depotscheinen vielleicht bereits ertheilten Vollmacht besondere Vollmacht zu geben.

Zur Ausübung des Stimmrechtes bedarf es der Vorlegung der die erfolgte Hinterlegung der Real-Obligationen nachweisenden Bescheinigungen, die für die Obligationen jeder Serie besonders auszustellen sind.

Die in der Versammlung der Real-Obligationäre vom 26. November cr. gewählten nachbenannten Vertreter und Mitglieder des ihnen beigegebenen Ausschusses haben sich bereit erklärt. in der Versammlung vom 29. Dezember cr. die Vertretung weiterer Obligationäre zu übernehmen und für sie das Stimmrecht auszuüben:

1. Herr Banquier Theodor Rosenstock zu Berlin, Mohrenstraße 9,
2. Herr Banquir Albert Schwasf zu Berlin, Kaiser-Wilhelmstraße 1.
3. Herr Rechtsanwalt Julius Schachian zu Berlin. hinter der katholischen Kirche 1.
4. Herr Bankdirektor Karl Ludwig zu Osnabrück.
5. Herr Banquier Eduard Magnus zu Hannover.
6. Herr Banquier Philemon Patratz zu Sonneberg.
7. Herr Banquier Max Abel zu Berlin, Hitzigstraße 10.
8. Herr Rechtsanwalt Dr. Freund zu Berlin, Potsdamerstraße 141.

Berlin, den 4. Dezember 1900.

Deutsche Grundschuld-Bank. Die Direktion. Sanden, Dingelstedt.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 4. Dezember cr. veröffentlichen wir hiermit den Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 8. Dezember cr. betreffend Hinterlegung unserer Real-Obligationen.

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1899 (R. G. Bl. S. 691) bestimme ich, daß für die von der Direktion der deutschen Grundschuld-Bank da hier auf Sonnabend den 29. d. Mts. einberufene Versammlung der Inhaber der von dieser Bank ausgegebenen Real-Obligationen die vorgeschriebene Hinterlegung der Schuldverschreibungen außer bei der Reichsbank oder bei einem Notar auch bei den im Artikel 85 des preußischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. genannten öffentlichen Bankanstalten, nämlich bei der Seehandlung, bei der preußischen Central-Genossenschafts-Kasse oder bei einer sonstigen Preußischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank), landschaftliche, ritterschaftliche Darlehnskasse, bei deuschen öffentlichen Sparkassen sowie bei folgenden von der deutschen Grundschuld-Bank vorgeschlagenen Privatbanken:

Gebrüder Arnhold, Dresden.
Bank für Handel und Industrie, Berlin.
S. Bleichröder, Berlin.
Berliner Handelsgesellschaft, Berlin.
Berliner Bank, Berlin.
Deutsche Bank, Berlin,
Münsterische Bank, Filiale der Osnabrücker Bank Münster i. W.
B. Magnus, Hannover.
Georg C. Mecke u. Co. Bremer.
Gebr. Marx, München.
Ostdeutsche Bank Königsberg, i. Pr.

Diskonto-Gesellschaft, Berlin.
Gebrüder Guttentag, Breslau.
G. J. Guttmann Nürnberg.
Hegemeister u. Co. Görlitz.
Ludewig u. Dürr, Stettin.
Lamm u. Löwenstein, Erfurt.
Mendelsohn u. Co. Berlin.
Müller u. Kienast, Magdeburg.
Mitteldeutsche Kreditbank Frankfurt a. M.
Meyer u. Gelhorn, Danzig.
Magdeburger Privat-Bank, Magdeburg.
Oberrheinische Bank Straßburg i. E.
G. von Pachaly's Enkel, Breslau.
Rheinische Kreditbank, Karlsruhe.
B. Stern jun. Köln.
Albert Schwarz, Stuttgart.
Ww. Schlutow, Stettin.
Schirmer u. Schlick, Leipzig.
Abraham Schlesinger, Hirschberg.
Vereinsbank in Hamburg, Hamburg.
Sigmund Wolff u. Co. Posen.
Robert Warschauer u. Co. Berlin.

erfolgen darf.

Für die schleunige Bekanntmachung dieses Erlasses ist zu sorgen.

J. A. Sternberg

Berlin, den 10. Dezember 1900.

Deutsche Grundschuld-Bank.

(gez:) Dingelstedt. p. pa. Dalischau

An die Besitzer von Real-Obligationen. Deutsche Grundschuld-Bank.

Auf unsere Veranlassung sind die Besitzer von Real-Obligationen der Deutschen Grundschuld-Bank zu einer Versammlung auf den 29. Dezember a. c. Vormittags 10½ Uhr im Oberlichtsaale der Philharmonie, Bernburgerstraße Nr. 22/23, in Berlin eingeladen worden, um über eine Stundung und Herabsetzung der Zinsen der Real-Obligationen Beschluß zu fassen, nachdem die zur Prüfung der Unterlagshypotheken der Bank eingesetzte staatliche Revisions-Kommission festgestellt hat, daß von den zur Deckung der Real-Obligationen vorhandenen

M. 98 548 331,11

Hypotheken nur

M. 53 623 133,61

als zur Unterlage geeignet angesehen werden können.

Bei dieser Feststellung ist natürlich die Verwerthung der Hypotheken in sachgemäßer Weise vorausgesetzt worden; im Falle eines Konkurses, welcher kaum vermieden werden kann, wenn die Stundung der Zinszahlung nicht gewährt wird, würde der Ausfall noch ein bedeutend größerer sein, da von den im Besitz der Bank befindlichen 98 Millionen Hypotpeken nur 22 Millionen **erststellig** sind.

Bei einer außergerichtlichen ruhigen Abwickelung ist dagegen anzunehmen, daß nicht nur der von der Revisions-Kommission festgestellte Betrag von M. 53 623 133,61, sondern auch ein Theil derjenigen Hypotheken, welcher als zur Unterlage für die Real-Obligationen nicht geeignet, bezeichnet worden ist, realisirt werden könnte.

Es liegt im **eigensten** Interesse der Besitzer von Real-Obligationen zur Vermeidung des Konkurses alle Kräfte aufzubieten; die Möglichkeit hierzu wird ihnen durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1899 geboten, nach dessen § 11 sie in den Stand gesetzt werden, rechtsverbindliche Beschlüsse über Stundung und Herabsetzung der Zinsen zu fassen.

Diese Beschlüsse haben jedoch **nur** dann Giltigkeit, wenn **mindestens die Hälfte** der ausgegebenen Real-Obligationen, also ca. 48 Millionen, in der Versammlung vertreten ist.

Wir erlauben uns daher, Sie aufzufordern, entweder selbst in der Versammlung am 29. Dezember a. c. zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Berlin, den 10. Dezember 1900.

Die Vertreter und der Ausschuß der Real-Obligationen der Deutschen Grundschuld-Bank.

Die **Herren Standesbeamten** des Kreises werden gemäß § 46 No 7—9 der Deutschen Wehrordnung hierdurch ersucht, behufs Berichtigung der **Rekrutirungs-Stammrolle**.

a) **Auszüge aus dem Geburtsregister** pro 1884 bezw. 1885 enthaltend alle Eintragungen der Kinder männlichen Geschlechts welche im Jahre 1884 geboren sind;

b) **Auszüge aus dem Sterberegister** des Jahrgangs 1900 enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,

zu fertigen und bis zum **20. Januar 1901.** hierher einzureichen.

Ich bemerke, daß die Auszüge nicht nur die **Rufnamen** sondern **sämmtliche Vornamen**

der betreffenden Personen enthalten müssen.

Die Auszüge, deren Richtigkeit am Schlusse zu bescheinigen ist, sind zu a **ortschaftsweise** zu b **standesamtsbezirksweise** anzufertigen. Formulare zu den qu Auszügen, sowie Formulare zu Geburtszeugnissen, welche behufs Anmeldung zur Militär-Stammrolle, den militärpflichtigen Personen **gebührenfrei** zu ertheilen sind, werden den Herren Standesbeamten demnächst zugehen. **Die Ortsbehörden, in deren Bezirken Standesbeamte wohnen, haben denselben dies Kreisblatt sofort zur Kenntnißnahme vorzulegen.**

Bütow, den 28. Dezember 1900.

Der Landrath. J. V. v. Lewinski Kreissekretär.

An **Servisvergütung** für die Monate August und September 1900 sind seitens der Kgl. Intendantur des 17. Armee-Corps nachstehende Beträge zur Zahlung angewiesen worden:

1.	für Borntuchen	Gemeinde	. . . . .	216,78	Mk.
2.	„ Adl. Bütow	Gut	(nur Monat August)	28,31	„
3.	„ Czarndamerow	Gemeinde	. . . . .	70,00	„
4.	„ Damerkow	„	(nur Monat August)	121,36	„
5.	„ Gröbenzin	„	. . . . .	64,74	„
6.	„ Gr. Gustkow	„	(nur Monat September)	236,75	„
7.	„ Kl. Gustkow	Gut	(nur Monat September)	59,81	„
8.	„ Mangwitz	Gemeinde	. . . . .	93,10	„
9.	„ Meddersin	„	. . . . .	134,41	„
10.	„ Oslawdamerow	„	(nur Monat August)	16,90	„
11.	„ Reckow	„	„	15,36	„
12.	„ Strußow		(nur Monat Septemper)	71,31	„
13.	„ Stüdnitz	„	(nur Monat August)	44,42	„
14.	„ Tangen	„	(nur für Monat September)	49,77	„
15.	„ Adl. Wusseken	Gut	. . . . .	22,67	„
16.	„ Kgl. Wusseken	Gemeinde	. . . . .	102,80	„
17.	„ Adl. Zerrin	Gut	. . . . .	25,14	„
18.	„ Kgl. Zerrin	Gemeinde	. . . . .	147,92	„
19.	„ Zerrin Oberförsterei	(nur Monat August)	. . . . .	1,82	„

Diese Beträge sind gegen eine auf die Zahlungsstelle des 17. Armee-Korps zu Danzig lautende Quittung bei der Konigl. Kreiskasse hierselbst von den betreffenden Guts- und Gemeindevorständen ungesäumt abzuheben.

Bütow, den 24. Dezember 1900.

Der Landrath. J. V. Lewinski Kreis-Sekretär.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: von Lewinski, Kreis-Sekretär.

Einladung

zu einer General-Versammlung

der

Molkerei-Genossenschaft (E. G. m. b. H.)

zu Sonnabend, den 12. Januar 1901,

Vormittags 10 Uhr, auf der Molkerei.

Tages-Ordnung:

1) Wahl enes Vorstands-Mitgliedes.
2) Wahl eines Aufsichtsraths-Mitgliedes.
3) Soll die Milchuntersuchung noch ferner durch Herrn Apotheker Schorlepp bewirkt werden?
4) Nochmalige Besprechung über den Milchpreis.

Der Vorstand.

C. Wagner. **Schwarz.**

Für den nichtamtlichen Theil verantwortlich Hugo Röhl in Bütow.
Druck und Verlag von W. Dzinski, F. Holz Nachfl., Bütow.